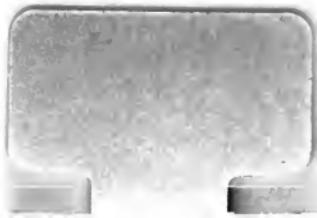


NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 06664600 5

33934



718

C. Witten.

Historischer

EKF

Digitized by Google

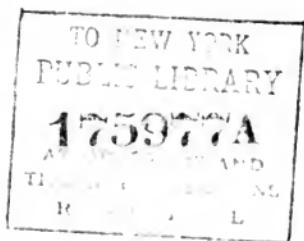
**Zeitschrift  
des  
historischen Vereins  
für  
Niedersachsen.**

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

**Jahrgang 1850.**

(Mit zwei Steindrucktafeln und einer Stammtafel.)

**Hannover 1854.**  
In der Sahn'schen Hofbuchhandlung.  
*G. H. H.*



Redaktionscommission:

Geh. Reg.-Rath Blumenbach,  
Archivar Dr. Schaumann und  
Archivsecretair Dr. Grotendorst.

## Inhalt.

	Seite
I. Gedichte auf Heinrich den Jüngern. Gesammelt von Karl Gödeke.....	1
II. Beschreibung eines ältern westphälischen Bauerhauses. Von Dr. Arendt in Dielingen. (Mit einem Grundriss.) .....	117
III. Eine Geschichte aus der Zeit der Lipper und Wipper. Vom Fürstlich Lippe'schen Archivar Dr. Falckmann.....	130
IV. Sagen aus der Lüneburger Heide.....	163
V. Genealogische Nachrichten über die Grafen von Spiegelberg. Mitgetheilt von G. V. Schade in Goslar (Mit einer Stammtafel.) .....	168
Nachtrag dazu von Dr. C. L. Grotewold .....	278
VI. Acten des Magistrats zu Münden und des Kurfürstlichen Amts Münden, die Zerstörung des von Denis Papin erfundenen Modells eines Dampfschiffes, im Jahre 1707, betreffend. Mitgetheilt vom Amtsassessor C. Einfeld.....	291
VII. Ein Arrest=Verfahren des 18. Jahrhunderts. Aus den Acten mitgetheilt vom Amtsassessor C. Einfeld .....	303
VIII. Alte Sprichwörtersammlung aus einer Handschrift des Klosters Ebstorf .....	309
IX. Miscellen.	
1) Fabrik von Steinwaffen zu Deerheim. Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen.....	315
2) Die ältesten noch vorhandenen friesischen Urkunden. Vom Archivar Schaumann.....	316
3) Die Wölfe von Hannover im dreizehnten Jahrhundert. Von C. F. Mooyer in Minden .....	318
4) Die Reste der herzoglichen Burg zu Pattensen. Vom Landbau-Conducteur Wellenkamp und Archiv-Sekretär Dr. Grotewold. (Mit einer lithographirten Abbildung.).....	325

- 5) Eigenhändiger Brief des Herzogs Philipp Magnus zu Braunschweig und Lüneburg. Mitgetheilt von J. Grotius, Reichsfreiherrn zu Schauen ..... 328
- 6) Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsblätter in den Jahren 1640—1656. (Extrahirt aus dem Tagebuche des Großvogts Thomas Grotius.) ..... 329
- 7) Drei Briefe an die Thurnfürstin Sophie von Braunschweig-Lüneburg. Abschrift nach den Originalen.... 347
- 8) Spottgedicht auf den Einfall der Dänen in das Lüneburgische. 1700. Mitgetheilt vom Reichsfreiherrn J. Grotius 355
- 9) Wölpe. Vom Landbau-Conducteur Wellenkamp... 357
- 10) Aus dem Tagebuche eines Lüneburgers..... 357
- 11) Das Wendland. Aus einem Schreiben des Hrn. Cantor Grünwald zu Seelze..... 359
- 12) Leichenbestattung im Wendlande. Von Demselben.... 362
- 13) Auszug aus den Geschäftsbüchern des historischen Vereins für Niedersachsen ..... 364
- 14) Berichtigungen und Zusätze zum Necr. Dorstad. Von E. G. Mooyer in Minden ..... 368
- 15) Verzeichniß der in der Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen befindlichen Original-Urkunden 369

## I.

### Gedichte auf Heinrich den Jüngern.

Gesammelt von Karl Gödeke.

(Wir lassen die auf Herzog Heinrich den Jüngern verfaßten Gedichte des XVI. Jahrhunderts, zu denen das früher im Archiv 1848 S. 336 mitgetheilte Lied „von der Reformation im Lande Braunschweig“ hinzugerechnet werden muß, genau nach den Originaldrucken vorzugehn und werden am Schluß allgemeinere Bemerkungen über die gesammte polemische Literatur, so weit sie zur Literaturgeschichte gezählt werden darf, im Zusammenhange hinzufügen.)

## I.

### Ein Gedicht, darinne angezeigt wird, wie from Herzog Heinrich von Braunschweig, Und wie böse die Lutherischen seyn. [rw]

(Ein Gedicht, | darin angezeigt wird, Wie | from Herzog Heinrich | von Braunschweig, | Und wie böse die | Lutherischen | seyn. — 1 Bo. gen 40. o. D. u. J. Im Besitz des Hrn. Prof. Heine in Berlin. Nr. 3246.)

**G**anz Braun ist der frome Man  
Der wider Ehr vnd Eyd thun kan  
Ein Gesprech hat er drucken lassen  
One Titel vnd namen, vermassen  
Das er die Welt damit wil blenden  
Und frome leut on schuld schenden  
Wie auch fleisig haben gethan  
Im Kammergericht sein Compan  
Das sie haben gethan inn die Acht  
Aus lauter mutwil, wol bedacht  
Zu Goslar, die Ehrlichen leut  
Die noch unschuldig sind heut

Und nie wider das Reich haben gethan  
 Und auch ist inn gehorsam stan  
 Das hat Herzog Heinrich gemacht  
 Der allzeit nach vnfried tracht  
 Er wolt gern die Stadt verderben  
 Und brengen vnter sein Erben  
 Er wolt sich an jnen rechen  
 Ir Landwehr thet er einbrechen  
 Mit Feuer er sie verbrent gar  
 Und erstach ir Bürger vorwar  
 Drumb han sie mit gutem Gwissen  
 Inn Kriegs nöten eingerissen  
 Ein Kloster vor jr Stadt gelegen  
 Dafur sie sich nicht künden regen  
 Er war mit sein Neutern schon bereit  
 Wie man das weis, guten bescheit  
 Er wolt sich ijt darein legen  
 Und daraus die Stadt besiehen  
 Das stund Goslar nicht zu leiden  
 Derhalben, solchs zuuermeiden  
 Theten siess Kloster aus sein glicht  
 Wie denn von Stedten ost gesicht  
 Und jm gleichm fall on hinderlist  
 Ideman mit recht erlebt ist  
 Noch müssen sie sein inn der Acht  
 Fur der Welt mit grosser pracht  
 Allein, das Heinz der Bösewicht  
 Sein Lügen hat bracht fur jr Gericht  
 Wer hatt grösser vnrecht he gehört  
 Und die Welt he so hoch bethört  
 Lasse es dir doch erberlich sein  
 O Gott lieber HERRE mein  
 Gedende doch HERRE Gott daran  
 Wie bößlich vnd vnrecht hat gethan  
 Das Keiserlich Kammergericht  
 Das es sein Eh und Pflichte bricht  
 Dazu Ehr vnd tugend vergist  
 Aus lauter bosheit vnd argelist  
 Das sie den von Goslar helfsen nicht  
 Widder Heinz den Erzbösewicht  
 Der solche Verreterliche that  
 Widder die arme Stadt gethan hat  
 Des gleichen nie gehörret ist

[2ij]

[rw]

So lang die Welt gestanden ist  
 Die jhrn auch mit freßlicher that  
 Gefangen vnd ermordet hat  
 Ins Keisers Gleit sie greissen an  
 Da sie soltn billich sicher stan  
 Vnd als sie inn sein hend sind komen  
 Hat er ihn mit gewalt genomen  
 Ir Hab, vnd das Keiserlich Gleit  
 Das zu irem schutz war bereit  
 An zweifel zu grosser Ehre  
 Der Keisertlichen Macht vnd Höbe  
 Dauon er mit worn so viel heit  
 Das er ihm selbst niemand gleich zeit  
 Solcher Bubenstücke viel mehr  
 Widder Gott, Recht, vnd alle Ehr  
 Hat der leichtfertig verlogn Man  
 Andern leuten wol mehr gethan  
 Wie sein böse Gerüchte laut  
 Auch von der begrabnen Braut  
 Die heut zu tag noch leben sal  
 Vnd sich ernert inn seinem stall  
 Der Gosßlar Citation meldt  
 Vnd der ganzen Welt furheldet  
 Auch sein Verreterliche that  
 Die er am Pfaffen begangen hat  
 Den er vest hat eingeschlossen  
 Vnd mit Blei das schloß begossen  
 Da er hat müssen verterben  
 Des hungers jemericly sterben  
 Solches Gerücht mus er behalten  
 Vnd bei aller Welt losen walden  
 Bis er klarlich purgire sich  
 Zur Gericht, Solches holt den sich  
 Er mus schweren den Eyd gar rein  
 Selb siebn die ihm ebnbürtig sein  
 Wo das nicht bald auff fuß geschicht  
 So mus er bleibn ein Bösewicht  
 Das wird Im nicht abwaschn der Rein  
 Viel weniger das pochen sein  
 Es ist der Feygn vnd Verzagtn art  
 Das sie scharren vnd puchen hart  
 Dadoch gar nichts hinder ist.  
 Denn das sie zu haub auff ihm Miß

[Allij]

Wie die verzagtn hunde hellen  
 Die an helsen tragen schellen  
 Widder diesen vntreuen Man  
 Goslar kein Recht erlangen kan  
 Aus keiner andern sachen nicht  
 Denn das sie sind Lutherisch mit

**D**enn die Lutherischen Knaben  
 Müssten allzeit vreicht haben  
 Wenn sie auch gleich gehorsam sein  
 Gott dem HERRN vnd ihm Kaiser sein  
 Allezeit müssen haben recht  
 Papst, Mönch, Pfaffen vnd ire Knecht  
 Wenn sie gleich widder Gott leben  
 Auch widders Keisers Gesez streben  
 So ihs ihn alles vergeben  
 Wenn sie nur den Babst erheben  
 Widder den Luther heftig reden  
 Über Gott vnd sein Wort schweben  
 Und das ist kein wunder nicht  
 Das solchs zu dieser zeit geschicht  
 Dweil jns Keisers Kammergericht  
 Wie alle Welt ist wol bericht  
 Eitel Pfaffen knechte sitzen  
 Die widder Uns stets erhithen  
 König vnd Fürsten hochgeborn  
 Den fromen Kaiser außerkorn  
 Zu zorn vnd grim bewegen  
 Das er sich widder Uns sol legen  
 Wie Kunz Brauns gesprech anzeigt  
 Und mit grossem bleis anreht  
 Zuuergieissen vnschuldig blut  
 Das wir komen vmb leib vnd gut  
 So han sie sich jm Gesprech erzeigt  
 Wie sie zum fried sein geneigt  
 Gott lasd dichs ewig erbarmen  
 Hilff uns Elenden vnd Armen  
 Lass widdersfahren kein leid  
 Deiner Göttlichen warheit  
 Erhalt vnd schütz jnn dieser not  
 Dein Göttlich vnd heiliges Wort  
 Du wöllst tilgen vnd ausrotten  
 Alles was menschen han geboten

[rw]

All Lügen, Ketzen, vnd Irthumb  
 Inn einem ihlichen Blöthumb  
 Aus mutwill woin sie Uns zwingen  
 Und mit gewalt dahin dringen  
 Das wir der Juden Affen  
 Die Opfer vnd Messopfassen  
 Widder einsetzen sollen  
 Und sie widderumb lassen brüllen  
 Inn unser Kirchen überal  
 Des Papst Messen mit grossem schal  
 Und jm sonst gehorsam leisten  
 Inn seinen Gschen am meisten  
 Das können vnd woin wir nicht thun  
 Wenn man uns gleich geb ein Capun  
 Das feister vnd herrlicher wer  
 Den der ganzen Welt macht vnd ehr  
 Christo wollen wir gehorsam sein  
 Sein Wort vnd Befehl halten rein  
 Da wollen wir fest beh bleiben  
 Wenn sie Uns gleich solten auffreiben  
 Es dürfft vorwar nicht viel tohens  
 Denn als Artikel des Glaubens  
 Gleuben, predigen vnd bekennen wir  
 Das bezeugen wir fur Gott dir  
 Sollen wir denn darumb sterben  
 Und an leib vnd gut verterben  
 So gesche dein Göttlicher will  
 Heimlich verborgen inn der still  
 Wie dein gewohnheit alzeit ist  
 Dazu du ein rechter Meister bist  
 Das woin wir dir besohlen han  
 Du bist der Herr ders wol machen kan.

ENDE.

[iv.]

### Hertzog Heinrich von Braunschweig.

Neue Münze schlag ich  
 Die Kästen vol hab ich  
 All Eigenwillisch widder mich  
 Herzog Heinrich bleib ich.

## CONTRARIUM:

Neue Tücke brauch ich  
Nichts Ehrlichs handel ich  
Drumb all Evangelisch widder mich  
Ein Schelm vnd Bößewicht sieb ich.

## II.

Warhaftige zeitung wie  
der Churfürst zu Sachsen zc. vnd  
Landtgraff zu Hessen zc.  
das schloß Wolffenbüttel  
erobert haben.

1542.

(Wappen des Landgrafen von Hessen. 1 Bogen 40. Rückseite des Titels  
und letztes Blatt icr. Im Besthe des Drn. Prof. Heyse in Berlin,  
Nr. 3216. — b: Wolff, histor. Volkslieder 1830. S. 115 ff. nach einer  
andern Ausgabe.)

Bruoder Leyts Landsknecht im  
Lager Vor Wolffenbüttel,  
Trewliche warnung.

**D**Er Got der himel vnd erben mechtig ist.  
Hat sein macht beweiset zuo dieser Zeit.  
Dem sey allein lob vnd preyz in ewigkent.  
Der he den seinen zuo hessien alweg bereit.  
Hat hetz den löblichen Fürsten, Sachsen vnd Hessen, zu gleich  
Die von Fürstlichen tugent hoch begabt, vnd tugentreich,  
Wolffenbüttel des vntreuen von Braunschweig festung vnd macht.  
In ir hend vnd gewalt ganz vnd gar gebracht.  
Vnd ist geschehen den zweiften Augusti zu mittag.  
Da alles in Wolffenbüttel verzagt darnider lag.  
Dann die nachtigaln, Falder, vnd Schlangen,  
Hetten etliche tage darfür also angefangen  
Zuo singen, mit erschröcklichen Thonnerlichen thon,  
Das ein yeder in Wolffenbüttel gewünscht, er were daruon.  
Vnd weyl sie sich dann keiner hilf zuouertrösten gewußt.  
Vnd darzuo verlossen ward die zeyt, vnd frist

Darin ic Herr vertrößt, inen zu hüß zuo kumen,  
 Welchs im aber Got hat vnternumen.  
 Und also wie er gottoße pflegt in die flucht geschlagen,  
 Dß er sich mit briessen auf dem land hat lassen veriagen  
 Welchs aber niemandt wunder nemen soll.  
 Dann der von Braunschweig, ist alles falsch vnd vntrew vol.  
 Hat das an den Christenlichen verwandten redlich beweist.  
 Und ganz Teutsch nation mit seiner listigen praktiken vmb kreist.  
 Dardurch er der armen Stedte Hohlar vnd Braunschweig,  
 Vermeynt mechtig, vnd ic Herr zuo sein zuo gleich.  
 Darin im aber Got von wegen seiner bösen vbelthat  
 Mit hat Raum geben wöllen, noch Stat  
 Dann es ist jme durch sein verhendung also ein lappen geschnitten,  
 Die er nimmer mehr mit seinem pochen wird vermiten.  
 Und muß also in zeht seines lebend irre gan.  
 Wie dann solchs der Gottlosen verdienter lohn.  
 Es ist aber sollichs alles Gottes wert.  
 Der die loblichen Chür, vnd Fürsten weyter sterß,  
 Das auch dem von Braunschweig soll vngrecht geschehen,  
 Wirdt sein ehrliebender, der do lebt können veriehen.  
 Dann er he alle böhwicht stück hat getrieben,  
 Welchs im auch vor dem reich vnuerschwigen blieben.  
 Und dem trozter, puocher, vnd scharrer oberzelt,  
 Von nu an bisz ans end, wird nachgesagt in aller welt.  
 Jme geschicht auch kaum recht daran,  
 Dann solche salzen vom rautenkraut gehört auff den vntreuen man  
 Der mit seinem weyßen schelm das auff zu fressen gedacht.  
 Aber wie bitter, das were, aber das ende nit betracht.  
 Bil weniger hat er gedacht an die Katzenelbogischen satzen.  
 Die, warlich wann sie bewegt, auch kan kratzen.  
 Wie man warlich das yetzo vor Wolffenbüttel gesehen hat.  
 Die Katz hat sich redlich geregt, den morgen, fru vnd spat.  
 Lest nu sehen wer dem von Braunschweig will beyfall geben,  
 Den will ich der leichfertigkeit vnd vntugent eben  
 Bergleichen, wie Herzog Heinrichen den vntreuen man.  
 Das sage ich Bruder Veit an allen wahn.  
 Und mag ein heber in diser zeht wol auffsehen.  
 Und sich, so leyht in far nicht begeben.  
 Denn der lobliche Churfürst mit dem schwert,  
 Ist sächsischer art, steyß, fest, vnd hett.  
 Und sein Bruder Landtgräff Philipp, aller müe vnuerdrossen,  
 Sie solten wol noch reyssen ein solchen bossem,  
 Wo in vrsach von hemands darzu geben.

Do sie doch sunst lieber nach friede vnd ruhe streben.  
 So ist Bruoder Veit, vnd sein geslinde,  
 Auch abenteuerlich, selzam, vnd geschwinde,  
 Vnd zuo solchen hendeln zuouermögen gar lehbt.  
 Was aber letzlich darauß erfolget, vnd erreicht,  
 Das nem ein heber von dem Braunschweig ein ebenbild,  
 Und laß Gott den Herrn sein den besten schilt.  
 Der zuouor auch mechtiger Könige hat gestürzt,  
 Und jren stolz, vnd toben, wider jnen vnd die seinen verfürkt.  
 Die sich so böß, als der von Braunschweig, immermer gedenkt,  
 Und letzlich im grunde des Möres erseuft.  
 Darumb sich wider Got, kein Mensch legen wölle,  
 Auch sein heilwertiges wort, seiner verhindern sölle.  
 Es wird jm sonst ghen, wie dem von Braunschweig,  
 Und verlassen müssen sein gewait, vnd reyht.  
 Das zehg ich trever mehnung wol an,  
 Und ein heber ehrliebender wöll es zum besten verstan.  
 Auch den von Braunschweig, dahin lassen haven,  
 Dem hez vor einem rauschendem blatt thut grauen.  
 Und sich hüten vor Bruoder Veit,  
 Das rat ich ihm zuo aller zeht,  
 Und der almechtige verlehe vns allen sein Gotseligkeyt.

Amen.

Bruoder Veit.

## III.

Ein netzes Lied von dieser zeit,  
 Wie sich erhebet krieg vnd neid.

(Offnes Blatt in Folio; Verse nicht abgesetzt; ursprünglich offenbar niedersächsisch.  
 Im Besitz des Herrn Prof. Heyne in Berlin.)

Es bleibt das alte sprichwort war,  
 es laufft kein toll hund sieben Jar,  
 man stellt jm nach, vnd schlecht in tod,  
 auff das der schade nicht zu gros,  
 möcht reisen ein,  
 durch seinen bösen schnöden sin.

Der Sathan hat geruet nicht,  
 er hat ein spiligen angericht,  
 mit seiner rott in deudschem Land  
 dawon das Sprichwort wird bekant,

schau Christen Man,  
so magstu recht hie singen von

Es ist geschehen beh vnser zeidt,  
das sich erhub ein starker neidt,  
vom pabst von seiner rotten schar,  
zu tödten alle Christen gar,  
der nicht wil sein,  
vnder seinem Bösen fal[s]chen schein.

Sie dorfften das nicht wagen frey,  
sie braucheten jrer Büberey,  
zu vorberben stet vnd landt,  
als das bezeuget jr Morthbrandt,  
an Einbed fein,  
auch andern orten ist es schein,

Jr Büberey was so gethan,  
der morthbrandt solde vor her gan,  
darnach soll volgen spis vnd schwert,  
zu wrgen fint weib, vnd wird,  
die Christus lehr,  
inn warheit komen jmermehr.

Von einem wil ich heben an,  
der ist des spiss ein Hauptman,  
durch seinen rath der nichten docht,  
hat er der Christen blut gesucht,  
durch Judas groß,  
hat er sie bracht inn grose not.

Ihr Blut hat nu gefeumet nicht,  
es sucht zu Haus den bösenwicht,  
mit schreien vnd klagen groß.  
sucht jhn bis inn den tod,  
zu der hellen grund,  
als vns bezeugt des Herrn mund.

Gott aber hort jr gebet,  
denn er die seinen nicht verleßt,  
vnd schaffet recht den armen sein,  
dem bösen widerumb pein  
durch seine kunst,  
den er zur rache macht recht.

Dem Gott sein schwert nun hat gethan,  
der ist jzund auff der bahn  
zu straffen wol bis böse kind,

vnd auch die seins gleichen sind.  
Gott heiff jm fort,  
vnd stercke jn durch Christus wort.

Wir bitten Gott zu aller zeit,  
das er erhalten diseu streit,  
durch seine mittel sure aus,  
zu ehren Gott vnd seiner braut,  
die er erwarb,  
do Christus fur vnser sunde starb.

Wolauff du edel Kriegsman,  
es gehet jzund all arme an,  
wider disen bösen widerchrist.  
am tag ist seine falsche list,  
nu ist es zeit,  
wider jn zu füren rechten streit.

Wer könt nu nicht frölich sein,  
wir haben vor uns hütte schein,  
denn vnser sache die ist klar,  
wir streiten fur des Herrn schar  
der Christenheit,  
die jzund noch jn sorgen steht.

Wir wollen flug zu streite gan,  
gerüst vor vnser Feinden stan,  
vnd schlagen drein mit Gottes macht,  
Sie müssen fur vns auff die jagt,  
mit vnb ist Gott,  
mit jn ist eitel spot.

Darumb wil Gott sie straffen recht,  
vor jhn erhalten seine luecht,  
den er zur rach jn erhält,  
vor jre bosheit mannigfalt,  
dem herrn sey chr.,  
vor seinen segen jmer mehr.

Das sprichtwort hat hin sein beschyt,  
dauon gesungen ist dis list,  
Gott wot vns gümnen allen preis,  
das wir zun eren werden weis,  
der sunden quidt,  
das heiff vns got zu aller zeit,

Der vns bis tief gesunken hat,  
der gibt zum besten gern rath,  
zum frigen hat er gar kein iust,  
dennoch ist er thund gerüst.  
Gott sey sein licht,  
das er an jm verzage nicht.

Anno 1542. Im Lager vor Wolfenbüttel.

#### IV.

### New Zeitung, von dem veriągten, strümpfich- ten Weissen Ross.

(2 Bogen 40. o. D. Im Besitz des Hrn. Prof. Hense in Berlin, Nr. 4363.)

#### Zum Leser.

New Zeitung breng ich auff die pahn,  
Wiess dem Weissen Ross ist ergahn,  
Der weisse scheim ist glohn hindan,  
Desß habn Papisten spot vnd hon  
Ihr Hauptman hat dahin sein lohn,  
Sie werden bald ernacher gahn,  
Wo sie nicht bessern ihre pahn,  
Dann böß lest Gott nicht vngstrafft gan,  
Züglt dich der rüssl, so mach dich rahn,  
Ich hoff es wird dir erger gahn,  
Dann Gott ist bey vns auff dem plahn,  
Dem sey lob, ehr, vnd daud gethan.

M. D. XLII.

**G**indmals gieng ich ganz fru spacier,  
Auff ein ganz lustige restier,  
Es was gegm Herbst im tüten thaw,  
Auff eine Wiess, die was zur schaw,  
Mit einem Wald umgeben schon,  
Ein rawschendt Bach, ließ ubern plohn,  
Darinn warn visch gar mancherley,  
Die Vogel führten füß geschrey,  
Viel Wilpret ließ dahin vnd her,  
Hirsch, Hinden, Reh vnd grosse Behr.

[All]

Ich setzt mich nieder vunthir ein Eich  
 Gar bald, hinter mir, zuher schleych,  
 Ein Weisses Ross, was strümpficht gar,  
 Dem was zerrissen haut vnd hahr,  
 Stein Kopff es nieder schlug zur erd,  
 Es führet viel klegliche geperd.  
 Nach ihm ließ bald ein Wilder Man,  
 Mit grünem laube angethan,  
 Das strümpficht Ross, drabt fur mir hin,  
 Ich gbacht gar bald inn meinem sin,  
 Das wird gewiss etwas newes sein,  
 Zum Wilden Man drat ich hinein,  
 Ich grüst ihn schön, er bandet mir,  
 Ich sprach, Ich bitt wölst sagen schir.  
 Wann laufft das weisse strümpficht Ross?  
 Wo wils hinaud? Er sprach es drost  
 Vom Wolfenbüttel igt daher,  
 Und brengt vns felham neue mehr.  
 Was do? sprach ich, er antwort zhant,  
 Es ist veriaigt, vnd fleucht mit schandt  
 Aus seinem stall vnd vaterland.  
 Wohin? sprach ich, Er sagt weis Gott,  
 Inns elendt, nicht mit seynem spot,  
 Wer hats verlagt? sprach ich, so bald  
 Es muss gethan sehr großer gwalt,  
 Er sagt zwey rothe schwert Creutzweis  
 Ein bunther Leb, ist roth vnd weis,  
 Und ander mehr, die habns gethan,  
 Gross ehr vnd preis erlangt daruon,  
 Es wird, sprach ich, sein wol verschuld<sup>trw</sup>  
 Darmit das Ross verlorn Gott huldt,  
 Und menschen gunst, darumb es Gott  
 Gestrafft, vmb seine missethat,  
 Der Wildeman erseuzzet tieff,  
 Kleglicher stimm darauff er rieß  
 Ach Gott im hymt ich flag es dir  
 Daß sich so ubel hat das thier  
 Gehaltn, gegg dir, O lieber Gott,  
 Und menschn, darumb es ist zum spot,  
 Und schande worden hie vnd dort,  
 Kein platz es findet an seynem ort,  
 Ich sagt, Gots wort das lenget nicht  
 Das zeuget auch deins Ross geschicht.

Dann Gott im himel ist der Man  
 Der hoffart gar wol straffen kan,  
 Den demütigen setzt auffn thron,  
 Wie er sehr viel vnd oft gethon.  
 Der Wildman sagt, das strümpficht Ross  
 Sein vnrein maul vnd stolzen troß,  
 Wibr Gott vnd menschen hat gesatzt,  
 Gepocht, gescharrt vnd greulich trätzt,  
 Im hymel Gott hat pochen welln,  
 Auff erd die leut, der grosse Scheim  
 Bedrangt, geschmeht, gefangn, getödt,  
 Beraubt, geschlagn, on alle not,  
 Allein aus frefel vnd aus troz,  
 Darburch gesucht sein ehen not,  
 Manch Stadt vnd Dorff mit fewr verbrant,  
 Darumb es ist Mortbrenner genant,  
 Viel leut darinn mit gut vnd hab  
 Verbrant, merck auff ernloser knab.  
 Die Erbar Stadt Goslar genant  
 Nun ehlich Jar ganz hart bedrangt,  
 Das gmeyne vnd ihr sonder gut  
 Zum heftigsten verfolgt, inn not  
 Und angst gesatzt, den Achtbarn man  
 Doctor Dellingsohausen fahen lahn,  
 Inn Keyserlichem frehem glehdt,  
 Wibr seine trew vnd gschwornen eydt  
 Denselben letzlich auch getödt,  
 Darzu ein fromme Jungfräw gnöt  
 Ihr ehren wider Gott entsezt,  
 Schein Stauffenburg geschickt, zu lebt  
 Daselbst gehalten vntherm schein  
 Als ob sie todt, die zart vnd fein.  
 Die doch viel lebendiger sindt  
 Mit ihm gezeugt, dem frommen sindt,  
 Wie er sein Fürstin ghalten hat  
 Das weisen sein Ehrechrist thät,  
 Dem Fürstlichen Stamm zu lob vnd ehr,  
 Wil ich darum nicht sagen mehr,  
 Was soll ich sagn, wie er mitgfahrn  
 Sein Brudr, dem Fürsten Hochgeborn,  
 In fengnis hielt er ihn Zweiss Jar  
 Darmit drang er ihm, ganz vnd gar  
 Sein Veterlichen Anfaßt ab,

[All]

[rw.]

Muß nehmen darsfür was' er ihm gab,  
 Das heiz: mein ich: Brüdrliche trew,  
 Solch henedel seind dem Ross nicht new.  
 Es hat solch henedel mehr gepflogen  
 Regn sein Nachbarn ist nicht erlogen.  
 Den Bischoff von Hildesheim genant  
 Hat er bracht schier vmb leut vnd landt.  
 Seim leib darzu getrachtet nach.  
 Von Braunschweig ist sehr grosse klag.  
 Wie er derselben alte Stadt  
 Wider sein Brief vnd Sigil hat  
 Viel gewalts vnd unrecht aufgelegt  
 Dardurch er sie gern hett bewegt,  
 Sich ihm zergeben ganz vnd gar.  
 Das hat er trieben etlich iar,  
 Gar schwint vnd hart vbr alle mas.  
 Das lass ich sehn, vnd geh fürbaß.  
 Was Practick nun getrieben hab  
 Disß Thier im heilgen Reich, das stat  
 Nun mehr am hellen lichten tag.  
 Ist gschwinder dann man sagen mag.  
 Ja wenn ich hundert zungen hett,  
 Und wenn ganz thelen wer mein red,  
 So lönt ich doch erzelen nicht  
 Was disß Wunderthier gern angericht.  
 Es hat gelauffen und gerant  
 Bey tag, bey nacht, durch Stedt, vnd land  
 Darmit es nur krieg richtet an  
 Im heilgen Reich deudscher Nation,  
 Es hat geblasen inn die soin,  
 Ein fewr zuschüren vnuerholn,  
 Vorderben wollts das Vaterlandt,  
 Pfuh dich der allergrösten schandt,  
 Es hette gern das Göttlich wort  
 Gerottet aus, an allem ort,  
 Daran es viel müh hat gewent.  
 Der Teufel hat es gar geplendt,  
 Inndeissen dinst es gewesen ist  
 Bleißig vbr alle mas, mit list,  
 Ich wil alhie nicht sagen wie,  
 Das töricht Pferdlein rieß vnd schrie,  
 Viel Bücher liess es gehn an tagt,  
 Dessa mancher Biderman erschragt,

[Aiiij]

Zu Wolffenbüttel durch ein druck  
 Darinnen warn viel böser stück,  
 Schelm vnd schmehn, vnd grausam schenden  
 Der Teuffel sass ihm inn lenden,  
 Ich glaub nicht, das dienweit die weit  
 Gestanden ist, ein solch geschelt  
 Auff erdn gehört, als trieb das Ross,  
 Er scharrt, es pocht, wer nicht gewost  
 Hett seine art vnd dück gefant,  
 Darmit es beschrien inn allem Landt  
 Der hett sich mngu entsehen darvor,  
 Also hoch gieng das thier entpor,  
 Es schrh über laut, es wolt den Kranz,  
 Den Gott mit Rauthen hat gepflanzt,  
 Zertreten vnd zerreissen gar,  
 So toll vnd ganz vasinnig war  
 Das arme Ross, so hat kein schwanz,  
 Das dich bestehen muss der tanz  
 Den man von Sanct Veit thut nenneu,  
 Biel leut mit schaden wol kennen,  
 Du strumpficht Ross, du scheim, so gross  
 Pack dich von hinnen zu dein gnos,  
 Das Rautenkrentlein bleibt vor dir  
 Und deinem anhang, glaub du mir,  
 Inn Fürstlichn ehren bleibt es bestan,  
 So lang im Gott sein gnade gan,  
 Desgleich der Leb so roth vnd weis  
 Bleib stehn inn ehren lob vnd preis,  
 Do du weisser strümpfichter scheim  
 Wirst haben weder Schilt noch Helm,  
 Das Tischtuch wird geschnitten vor dir  
 Dann dir gebürt ein solche zier,  
 Das Rautenkrentlein hat sich gwant  
 Dir aufgefressen leut vnd landt,  
 Zu deim ewigen schad vnd schandt,  
 Ihr Persefanten vnd Ehrnholt  
 Auff diesen Schelm gebt acht, Ihr sollt  
 Das Ampt so euch beuolhen ist  
 Gebrauchen legen ihm, zur frist,  
 Darmit ein ieder Biderman  
 Sich wisse fort zustossen dran  
 Zu hüten vor der Meutherey,  
 Und folcher grossen büberey

[B]

Dann weil man nicht ein Hur ein Hur  
 Ein Biderweib nach ihr gebür  
 Vorhelt, darzu ein Biderman,  
 Vor einen buben halben kan,  
 So wirds nicht wol auff Erden stan,  
 Wolan wir wollen schreitten fort  
 Niß lassen stan an seinem ort,  
 Wie trewlich sich das Ross erzeigt,  
 Als sich die zeit erzuer neigt  
 Das man den Jeger inn sein haus  
 Einsehen wider wolt, daraus  
 Er flüchtig was, viel lange jar,  
 Das ist nun mehr ganz offenbar,  
 Sein Brieff vnd Sigil, hitt es nicht  
 Bergaß drew, ehr, vnd aller pflicht  
 Und ward ein rechter bösewicht  
 Was sol ich sagen viel daruon  
 Es hat souiel böss stück gethan  
 Dass sie erzelen kan kein man,  
 Thyrannisch gschwindt hat es Regirt  
 Darzu viel Thier mit sich vorsürt,  
 Nur was ihm gebn der Teufel ein  
 Papisten zugeblasen sein,  
 Des fleißlich sich der Schelme gros  
 Hofieren wolt er seinn genos,  
 Seinr bösen that seind one ziel  
 Ich weis nicht wem ichs gleichen wil  
 Bharao ist ihm weit zu from  
 Der doch sein straff im Mer bekom,  
 Saul hat veracht David vnd Got  
 Drumb must er sein des Reichs ein spot.  
 Jesabel das böse Thier  
 Geworffen ward den Hunden für,  
 Judas sein Gott vnd Herrn vorriet  
 Darumb herstet er auff inn mitt  
 Keiser Nero, Caligula,  
 Domitian, darzu Thraian,  
 Keiser Comodus vnd Seuer,  
 Der Decius vnd ander mehr  
 Gott vnd die sein verfolgten hart,  
 Drumb ward ihr ubel ausgewart  
 Gott stieß sie all vom stuel mit schandt  
 Erschredlich was ihr letzter standt

| rtw

Wie wol nun die vnd ander mehr  
 Thyrannisch giebt vnd rechte lehr  
 Verfolgt, so dündt mich doch das Ross  
 Vbretreff sie all mit seinem toß.  
 Inn allem argen, wie das kan  
 Der mensch erbenden auff diesem plan,  
 Dem Catilina sieht es gleich,  
 Kein grösser pub im Römschen Reich  
 Hat nicht gelebt, als dieses Thir  
 Der Wildeman, redt fernr zu mir  
 Er sprach ixt kom ich auff die pahn  
 Wie Gott das Ross hat straffen kan  
 Das stotze Ross, heit etlich nebst.  
 Die achtet es für sehr notfest  
 Es trotzet drauss, gleich wie ein Boe  
 Auff sein gehörn, das es betrog.  
 Das ein Scheining, das andr gnant  
 Steinbrugk, das dritt ist wol bekant  
 Wolffenbütel das ist sein nahm  
 Von des vechtung sagt mancher man  
 Das an beveztung im sey gleich  
 Kein Haus, inn disem deudschen Reich,  
 Von Wasr, von grabn, von maur, von walhn  
 Zur not gespeist, versehn mit mahln,  
 Und allem das gehört zum ernst,  
 Das sand man drinn vnd nicht von fernst.  
 Nur eins das war vorgessen dran  
 Das Gott nicht drinnen was Hauptman.  
 Das verrisch Ross sich hören ließ  
 Wer dieses Haus, wolt niederschleß  
 Der müst ein Fürstenthumb daran  
 Vorschien, vnd müstis doch lassen stan,  
 Hör wie es geng, das gschrey ward groß,  
 Im deudschen Reich, wider das Ross,  
 Viel klagen hört man auffm Reichstag,  
 (Denn man zur zeit, zu Regnspurg pfleg  
 Nach Kaiserlicher Maiestat  
 Befehl zu halten) widrs Rosses that,  
 Von Chur: vnd Fürsten in dem Reich  
 Von Geistlichen, Adel, aln zugleich  
 Das Rosslein het nach scheimes art  
 Ich sagt es ja, dann laukents hart  
 Vor anderm, was es da zu thun

[Bij.]

[Irw.]

Berhaltung friedens vnd der sun.  
 Ein Urteil hett das Ross erlangt,  
 Darmit es wider Goslar prangt,  
 Inn keiserliche Acht warnb ghan.  
 Des wundert sich gar mancher Man,  
 Goslar das hett inn zeit der not  
 Ein Kloster gschlaifft, dardurch die Stad  
 Ihr leib vnd lebn, ihr weib vnd kindt,  
 Juschüzen vorm Thronnen gschwindt,  
 Das thet dem weissen Ross gar weh,  
 Sie mussten drumb vorm Kammgricht steh  
 Burdn letzlich inn die Acht gethan,  
 Wibr alle Recht, so saget man,  
 Nun hat doch Meintz gethan vergleich,  
 Als wißlich ist im ganzen Reich,  
 Ein Kloster schon, nur zu seim lust,  
 Zu grund geschlaifft, trog wer drumb hust  
 Ist das dann nu so recht gethan,  
 Das zu seim lust derselbig Man  
 Ein Kloster schlaifft, vnd ihens ist sünd,  
 Das aus der not geschicht mit grund,  
 Ihen heist man gleichwol gnebigr herr,  
 Ihr habt recht gthan, thuz morgen mehr  
 Und wens euch glüst, abr Goslar sal  
 Das glog bezaln, für den Schwstahl,  
 Doch Gott hat souiel gnade gebn,  
 Der Obrigleit, daß sie hirneben,  
 Das Urteil hat nun außgeschürkt  
 Sonst wer der Frieden umbgesürkt,  
 Das wolt nicht leidn das hochhart Thier,  
 Es trotzte fort nach altr monier  
 Es ließ sich hörn, es wölt sein muth  
 Erfühln, vnb solb inn all sein gut  
 Gestehn, diß that der ghorsam Fürst  
 Den nach dem fridn hat nie getürst  
 Nun hört, denselben übermut  
 Der höhst Gott fürt zugemut,  
 Zu straffen, die beyde Erbar Stedt  
 Im schutz zuhaltn, er bald erregt  
 Zwen Fürsten, darzu außerkorn  
 Die feind von Stammen Hochgeboren,  
 Weil sonst kein wegk wolt helfsen nit  
 Darmit erhalten würde frid

[Viii.]

Die beyde Stedt, bei recht geschücht  
 Dem strümpfchen scheim der mut gestürkt  
 Sie sagten ab dem Scheim, bey zeit,  
 Für sich vnd all die stehn: zur seit  
 Bey ihnen wie sich das gebürt,  
 Die abtag ward dem Schelm gefürt,  
 Wol inn sein Haus, die macht ihm bang,  
 Das Ross das seumet sich nicht lang,  
 Sein herz das ward ihm fehg, so vor  
 Auff rosen ging nur hoch entpor,  
 Dann Gottes straff, was vor dem chor,  
 Es hub sich bald das strümpficht Ross,  
 Auff seine veht es nicht verloß  
 Sich wolt, seim Landt den rücken es wandt,  
 Stahl sich davon, mit grosser schandt,  
 Hört was folgt nach, ich wil euchs sagn,  
 Die Fürsten warn auff inn wenig tagn,  
 Mit hehres krafft, mit gewaltigm gschütt,  
 Mit Rehsigtn zeug was wol gebutzt,  
 Mit Einvndreissig sendlein knecht  
 Die warn besetzt nur wol vnd recht,  
 Die Chur: vnd Fürsten zogn iuss landt  
 Gewichen was das Ross mit schandt,  
 Do menslich spürt den grossen ernst  
 Kein hüsse wük von nah nach fernst,  
 Zuhant sich laud vnd leut ergabn,  
 Man nahm sie an on allen schadn  
 Sie thetten huldung wie sich gebürt  
 Biß auff drey heusr, die waru verführt,  
 Die ließen sich auff ihre veht  
 Ergaben sich doch all zu lezt  
 Doch Wolfenbütel wehrt sich hart,  
 Es kont doch nicht gar lang erwart,  
 Am Zehnden tag August, fieng man  
 Mit grossem ernst zuschießen an,  
 Den Eilfsten sie begerten sprach,  
 Das schießen macht ihn vngemach,  
 Der schüss souiel wordn drein gethan  
 Als he erfahren hat ein man  
 Kein ruh noch rast sie mochten han,  
 Es ward gesellt der Thorm so hoch  
 Daruon der vehesten schad geschoch  
 Am Zwelfsten tag des Mondis August

[rw.]

[Blatt]

Wards eingenohmen mit freud vnd lust  
 Als man zalt Zweyvnyvierzig Jahr  
 Nach Gunzzehnhundrt sag ich vorwar  
 Der iungen Fürsten ward verschont.  
 Die andren all so man drinn fant  
 Ließ man Bassirn, den dreyzehndn tag  
 Die Chur: vnd Fürstn ruckten hienach  
 Inns Schloß, des dankn wir Got mit fleiß  
 Der diesn Sieg geben hat, ich weiss  
 Das menschlich sterck nicht hat gethan.  
 Das Ross, vnd all Papistn habns hohn  
 Gross schand vnd spot gelobt sey Got.  
 Der helff vns fort aus aller not  
 Ghein hymel inn sein ewigß haus,  
 Sagt Amen all, bitt Günther Strauss.

---

## V.

## Bekentnus

und clag herzog Hein-  
 richen von Braunschweig  
 des Jüngern aller seiner hen-  
 del, vnd wie er seine sachen  
 hinsort anzustellen  
 gedendet.

(7 Bl. 40. Rückseite des Titels leer. o. D. u. J. Der Titel steht in derselben  
 reichen Holzschnitteinfaßung, welche die Wittenberger Quartausgabe  
 Luthers Bilder-Bibel Vorst. M. D. XLI auf dem Titel hat. — Im Besitz  
 des Herrn Prof. Heyse in Berlin, Nr. 3778.)

Iniuste egi et iniquitatem feci.

Dem Leser.

[All.]

**G**es kan sich ein heber erinnern wol,  
 Das man einen vogel bey den Gebern kennen sol  
 Was ich nun fur ein Man geacht,  
 Das hab ich in diese schrift gemacht  
 Und hab es darumb gethan,  
 Domit man des solt wissen han.

Wie ich gehandelt bey meinem leben,  
Was ich gethan vnd getrieben eben.  
Dieses sol auch mein Epitaphium sein,  
Darauff ich zubring das leben mein.

**B**Or zeiten war darnach ein gross gebrang  
Das ein jeder noch lob vnd ehre rang  
Dornach thet man sich bewerben,  
Solches alles mit vleis zuerberen  
Aber desselben hab ich mich nicht besessen  
Darffs wol sagen bey meynem gewissen  
Sondern neve tück hab ich gebraucht viel  
Armer leut gemacht one ziel  
Mit meinem offentlichen Mordbrande  
Der ist yn gantzer weidt belandt  
Dorumb die Christliche vorstentnuß wider mich  
Von ihnen bin vorlaget worden ich  
Das hab ich ymmer vnd ewig schandt  
Mus meiden mein leut vnd Landt  
Aber darnach ich selfs hab gerungen  
Also ist es mir auch getungen  
Vnd womit man mich mag kennen  
So wil ich meynen namen nennen  
Heinrich Herzog von Braunschweig genanckt  
Der junger yn alter weidt wol belandt  
Ein oberheubtman meiner genossen  
Von denselben haben sie mich vorstoßen  
In bösen sachen hab ich das best gethan,  
Vnd zu lezt besomen den lohn  
Noch dem gemeinen sprichwort recht  
Wie der hender ionet seinem knecht  
Dann als ich gebienet dem Lucifero  
So wirt mir gelohnet wie dem Pharaon  
Der die Kinder von Israel vortreiben woldt  
All Euangelisch ich auch vortilgen soll  
Mit meiner Mordbrennerschar

[rw.]

[Aiii].

Seine macht vnd das ganz helleisch Reich  
 Ich were ja vast auch nicht vngleich  
 Dann ich schreib mich den geringesten vnpfleid  
 Hab aber gleichwohl gedan souiel  
 Als andere meins gleichen mugen sein  
 Jugefallen dem herren mein  
 Und ehr ich mich zu jhn verpflicht  
 So bedenke ich mir noch eins gebricht  
 Es ist war ich bin ein Fürst wolsbekandt  
 In deutscher Nation meim vaterlandt  
 Wichtige sachen wurden vortrautet mir  
 Bey meynem bundt war ich der vornemste schir  
 Die hended hab ich mir obliggen lassen  
 Mit hogem bleis ynn aller massen  
 Wie ich von denselben beueel hatt  
 Unangesehen wenn es auch schatt  
 Und lies mich gebrauchen yn sachen zwar  
 Die mir niemals beuolen war  
 Allein domit mocht angerichtet werden  
 Mordt, Buberey vnd anders auff erden  
 Darff wol sagen krieg vnd des gleichen  
 Hett vorhofft es muß mir ein Jder weichen  
 Das Reidelein hab ich weidlich getrieben  
 Es ist aber leyder das best vorbileben  
 Doch darff man mir die schuld nicht geben  
 Dan ich het darbey gewagt leib vnd leben  
 An mir war gar kein mangel gespürt  
 Ich wolt auch die sachen habn ausgeführt  
 Der anschlag war darauff gar gericht  
 Obs ehrlich gewesen, mich nicht anficht  
 Dann es darumb nicht angefangen war  
 Wan man die warheit sagen thar  
 Das wir vrsach gehabt haben solten  
 Wan es nur gangen wer wie wir wooten  
 Der sachen wer wol radt gefunden  
 Erst wooten wir uns weiter haden vorbunden  
 Andere stück zu richten an  
 Die izund niemandt ausflunen kan  
 Aber das spel thet sich also wenden  
 Unvorsehens vnder vnfern henden  
 Das ich lieber heit gewoldt  
 Der Gott ym Himmel sterben sollt  
 Dann ein einig mensch auff erden

jrw

Dordurch es muß vnderlassen werden  
 Doch an einem es auch mangeln het  
 Bey etlichen potentaten ich kein volge hett  
 Die wolten den Zuchs nicht beissen  
 Vor bosheit hett ich mich mugen zureissen  
 Nun ist es vorblieben bis auff diesen tag  
 Gantz und gar vordorben dieser anschlag  
 Darff wol sagen ich woll darumb geben  
 Ewig vorlorn haben mein leib vnd leben  
 Das mir allein were geratten  
 Und angegangen die selben thathen  
 Aber eins hab ich nicht bedacht darbey  
 Das es wieder des höchsten willen sey  
 Juuertlichen sein gödtlichs wort  
 Durch krieg, blut, brandt oder Mordt  
 Dasselbig hab ich also nicht geacht  
 Iwar meine gesellen habens auch nicht bedacht  
 Dann wie sich das spel gewendet hat  
 Das were ich jnne alzuspat  
 Haben mich gefürt also in das spel  
 Das ich schuldig bin weis nicht wie viel  
 Vorlorn hab all redlichkeit trew vnd ehr  
 Glauben gut vnd was es mehr  
 Der ich doch viel gehabt haben sol  
 Man darffs nicht sagen weis vorhin wol  
 Wie es izt ergangen ist vor wenig zeit  
 Do mir all mein macht barnidder leit  
 Wolffenbüttel mein haub fester dan fest  
 Haben mir darein gesetzt solche gest  
 Wieder die ich mich lang het vormessen  
 Bey ihnen die Grüsuppen zu essen  
 Die haben mirs wüst zugericht  
 Aber das mich am sersten ansicht  
 All mein hendel vnd practiciren  
 Mus ich auch darüber vorlirenen  
 Dann dieselben sachen vorwar  
 Hab ich also liggen lassen gar  
 Do ich mich von meinen armen lanten droben  
 Über geschworen eyd flüchtig erhoben  
 Inn der nacht, macht ein einigen briess  
 Der mir den tag vor die handt lieff  
 Do mir von einem abgesaget war  
 Ein ehrlicher Man ich ihn nicht nennen thar

[Aiii]

[Iiv.]

Das spel dorfft ich nich erwarten  
 Gedacht sie möchten also mit der karton  
 Wie sie wolten, wer billich frey  
 Hett's wol verdient sagd gleich darben  
 In denselben hendeln begriffen ist  
 All meine blüberch vnd fälsche ist  
 Was ich vom anfang bis zum end getrieben  
 Vnd wie es endlich ist vorblieben,  
 Derselben sein nicht wenig als man meint  
 Dann ich bedacht hab michs gar voreint  
 Mir soll kein schaltheit gros noch klein  
 Dieselbig anzurichten zuviel sein  
 Wie ich auch getrieben mein Hurerey  
 Mit der todten Jungfrau steht auch darben  
 All mein praktseirn vnd fässcher bericht  
 Der Keyser König vnd dem Reich beschicht  
 Wie ich auch doctor Delinghausen den fromen man  
 Ermordet vnd yn den wall hab graben lass  
 Das ist man auch ganz gewiss  
 Vmb des wegen ich mein feel vorließ  
 Dann mich etlich berichtet haben  
 Der Churfürst hab jn lassen auffgraben  
 Nun hab ich etlich mal dafur geschworen  
 Er sey meynet halben vnuorloren  
 Wie ich auch mein zeuberey getrieben  
 Durch schwatzhalbrechten bleibt nicht vorschwigen.  
 Der mich gesüret durch schwarze kunst  
[24.]  
 Über stock vnd stein ist alles vmb sonst  
 Auch wie ich mein siegel vnd brieff gebrochen  
 Und meinen übermündt weiblich gerochen  
 An den beyden stedten im Reich  
 Goslar vnd Braunschweig zugleich  
 Dieselben auf das herbst bedrengt  
 Aber das mich am ersten frenkt  
 Ich hab sie nicht können zwingen wie ich gewelt  
 Wie saur ich mich dagegen gestalt  
 Auch wie ich mit den mandaten gethan  
 Die Keiser vnd König her gesendet han  
 Auch etliche vor mich lassen machen  
 Und darauff geschrieben die besten sachen  
 Das alles weiß man ganz vnd gar  
 In warheit ichs auch nicht leugnen thar  
 Doch das alles mich wenig anficht

Ist bey mir noch ein leicht gewicht  
 Allein eins leit mir ynn dem kopff  
 Darumb ich mich frau hinder dem kopff  
 Ich darff es schier nicht sagen wol  
 Weis gleich wol nicht wem ihs vutrauwen sol  
 Dann etliche meine Rett vnd getreutwen vorwar  
 Sein born Teuffel kommen gar  
 Als stehan mein Gross vogt allein  
 Darzu den Gantzler ich mein  
 Die solden wol wissen darumb tragen  
 Muss sie gleich wol darumb lassen fragen  
 Dann mir leit gar viel doran  
 Derhalben mus ihs nicht liegen lan  
 Ein grosse Summa gelt ich offenbar  
 Hab ich empfangen zur Mordibrenner schar  
 Daruon ich sie besoldet frey,  
 Sein nun verlossen zwei jar herbe  
 Do ich dasselbig genomen an  
 Nun weis ich nicht wo ihs gelassen han  
 Dieselben hendel vnd alle ausgab  
 Wohin vnd auff wen ihs gewendet hab  
 Ich habbs beuolen sol es nicht zureissen  
 Sonst würde mich warlich der Teuffel beschaffen  
 Hat man es denn do lassen liegen  
 So bleibt es souiel weniger vorschwingen  
 Wolt viel lieber wünschen zurissen sein  
 Und were es noch der schade mein  
 Ich mus dannoch darto gar eben  
 Wohin es keine rechnung geben  
 Were es nun sach das es vorloren  
 Oder von den feinden gefunden worben  
 So werde ich vor Gott vnd der welt zu schandt  
 Das bezeuget mich mein eigen handt  
 Beh meinem haussen werde ich vorhaft gemacht  
 Iwar mich hzundt niemandt mehr acht  
 Das ich jhre sachen nicht besser vorholen  
 Dann wie sie mirs yn gehelm beuolen  
 Sol ich nun ihrer gnaden leben  
 So darff ich nur frey dencken eben  
 Man glaubt vnd traut mir nur so weit  
 Als wie ein han mit einem Fuß schreitt  
 Zuor bin ich ihr trost vnd heldt  
 Ir heubtman vnd ihr Gott gezeitd

Jrw

Iwar hzundt dencken sie du bist nicht werdt  
 Das dich vor vns treget die erdt  
 Was ich aber vor stücklein mehr geda  
 Das ich hzt nicht ausshnnen kan  
 Dann meine Rett vnd getrewen dohinden billeben  
 Die haben es vleissig außgeschrieben  
 Den ich aber gerne sehen woll  
 Der es yn seiner Memoria alles behalden soll  
 Darff wol sagen man wirt keinen finden  
 Vor einen Meister der mich soll überwinden  
 Ich woll wol behalden den plan  
 Und mich ehr darüber renssen kan  
 Nun weis ich nicht wie ich thu der that  
 Ich darfft wol einer flingen fravren Ratt  
 Es mus ein anders angefangen sein  
 Wann es schon kost das leben mein  
 Dan daran ist nicht viel verloren  
 Ich byn bereit dem Pluto außerkoren  
 Ich steck yn solcher not zu dieser Frist  
 Als he ein mensch gewesen ist  
 Het mich nicht vorsehen zu den vorwanteu mein  
 Das ich also soll vorlassen sein  
 Weil aber meyne thaten so offenbar  
 So ist keiner der mir bey stehen thar  
 Dann ich sie darumb nicht vordenden thue  
 Wollen sie anders bey dem ihren haben rhue  
 Was darff man auch von mir flingen oder sagen  
 Meins vnfalsd halben schreyen oder klagen  
 An einem wolff man kein willpan bricht  
 Mir nicht mehr dann noch zu wenig geschicht  
 Wievol ich vor jhr Capital gesessen  
 So hab ich doch ehr vnd end weit vorgessen  
 Was nun von solchem wer mein lohn  
 Darumb darff man mich fragen don  
 Dann wie etliche gelarte leut vorwar  
 Zwelf hender wenn mans sagen thar  
 Etlich vrteil vnd sentenz haben geschlossen  
 Welch alle aus meiner büberey entsproffen  
 Do sondt man mir baldt ein vrteil fellen  
 Und mich darauff vor gericht stellen  
 Darumb ich dasselbig auch nicht wagen thar  
 Möchst sonst somen yn grösere fahr  
 Doch kan ich bey mir nicht ersinnen

[Bij]

[rw.]

Das yn ganzer welt weren zu erfinden  
 Solche huberey vnd grosse schandt  
 Die ich geübt hab mit meiner handt  
 Sol ich mich nu weiter vmb dienst bewerben  
 So furcht ich die vntrew möcht auff mich erben  
 Aber nach dem sprichwort war  
 Was schatz wan mans vorsuchen thar  
 Kleine botchafft hab ich aus gesandt  
 Mich zu wenden yn selzame landt  
 Zugegeben yn den gewaltigen haussen  
 Da die Engel mit brennen laussen  
 Dan gleicher gestalt geachtet die herrn mein  
 Also wirt auch Ihr diener sein  
 Do wilt ich mich erst gebrauchen lan,  
 Nach allem vorteil wie ichs gelernet han  
 Ewig vnd alzeit ein mehrer ym Reich  
 Dem Pluto dar nieden ich mich vorgleich  
 Mich setzen zu seiner rechten handt  
 Ein Gubernator ym selben landt  
 Ein Fürstenthum wil er mir geben ein  
 Das sol ich bestzen vor das mein  
 Kleine sachen wil ich dohn richten  
 Vnd all mein thun darauff schlachten  
 Das mein Reime bleibtt war  
 Welchen ich gefüret manhe jar  
 All meine tage yn vnruhe  
 Breng ich hie dieses leben zu  
 Nach demselben ist mir vorheischen worden  
 Darzu auch meinem ganzen orden  
 Auch ein leben yn Ewigkeit  
 Von aller angst vnd notdt bereit.

[Biii]

### Beschluß.

Aus diesem allen hat ein heder vornomen -  
 Das ich aus keinem stein gesprungen.  
 Sondern das ich ein Man von tugent reich  
 Also das man nicht findet meins gleich  
 Es ist aber nicht gutt das ich mich selbs lob  
 Sondern habbs wol gehort darob  
 Wie meine sachen gelegen sein  
 Das habt jr alles vornomen sein  
 Weil mir aber die Nachbarn vbel geraten  
 So mus ich selbs loben meine that

[rw.]

Aber nach dem gemeinen sprichwort war  
 Das werk den meister loben thar  
 Also vorhoffe ich wol zu bestan  
 Vor meinen Herren vor ydermau  
 Will nun besehen wer mich wil sellen  
 Weil ich gezogen bin in die Hellen  
 Und do warten der gesellen mein  
 Vorhoff sie sollen auch nicht lang aussen sein.

## VI.

**Warhaftige  
Contrafactur Herzog Heinrichs des Jüngern von Braunschweig,  
vnd seiner Gesellschaft.**

Kenst obver hast nie gesehen ihn  
 Und nie von ihm gehort furhin,  
 Du lernst ihn wol kennen hierin  
 Vorwar ich dir darfür gut bin.

(3 Bogen 40, o. D. u. I. Rückseite des Titels leer. Im Besitz des Herrn Prof. Gehse in Berlin. Nr. 3245.)

**Warhaftige Contrafactur,  
Herzog Heinrichs des Jüngern  
von Braunschweig, vnd  
seiner Gesellschaft.**

[21]

**W**olan wolan, vnd doch wolan  
 Ich contrafey hie einen Man,  
 Der Gott dem Herrn sinchen thar  
 Unuerholen ganz offenbar,  
 Welcher sich viel mehr thut verian  
 Auf Menschen kinder wolgethan,  
 Dann das er het die zustucht sein  
 Zu Gott dem Herrn im Himmel sein,  
 Vorwar es ist ein feiner Man  
 Wo ers doch mag gelernet han?  
 Mich dündt, so ihs sagen fold,  
 Gar bald ich dir's anzeigen wold,  
 David der Prophet lobesan

Der wird es ihn gelernt han,  
 Das widderstil vernim, dan hör  
 Ihr sollt nicht han (ist dauids lehr)  
 Hoffnung, auff irgent einen Man  
 So sagt David Gott wölo nicht han,  
 Verlasset euch auff Fürsten nicht  
 Höre wie David weiter spricht,  
 Sie sind menschen kinder wol an  
 Der keiner etwas heissen kan,  
 Wer widder diese Lere thut  
 Der macht so hin, er macht nicht gut,  
 Ihm seiten steh die anschleg sein  
 So einer nicht von hertzen sein,  
 Vertrawet Gott im Himmel dort  
 Merc vnd schleus ins Herz diese wort,  
[rw]  
 Heinz von Braunschweig lieber Worsthans  
 Du trautte aubertweite Gans.  
 Hast den David wol gelesen?  
 Psui an dein Gottloses wesen,  
 Lieber was lestu dünnen dich  
 Ach lieber vnderrichte mich,  
 War nicht Herzog Görg auch sterblich  
 Als ich vnd du, als du vnd ich,  
 War er nicht auch von menschen geborn?  
 Da zwar, doch hastu jn erkorn,  
 Nicht anders dann für ein Gott dein  
 All heil vnd feligkeit gar fein,  
 War dir gelegen an dem Man  
 Ich weiss, Wirst nicht wollen wort han,  
 Du kanst nicht darouon kommen has  
 Sprich nur es seh erlogen das,  
 So habb der Teuffel gered, wol an  
 Mir leit zwar fonderlich nichts dran.,  
 Du hast wol ehe gelogen frey  
 Es ist mit dir hewer nicht new,  
 Von lügen bist gar oben vol  
 Hör was ich dir ikt sagen sol,  
 Verstu gstorben zum ersten an  
 An der ersten lüger zweiffl nicht dran.  
 Du weiss gewis, O lieber Gott  
 Wir wehren alle mancher not,  
 Überhaben, die ganz Welt würd sich  
 Erfreuen des nur gewislich,

Du Heinz werst lengst dahin jns bad  
 Auch wer verblichen manch bōse that,  
 Darzu du rabi gegeben hast  
 Du Heinz Handwurstischer fantasi.  
 Wie wol dirs nie geglücket hat  
 Du magst nu sein bōs obder quab.  
 So finstu doch kein rat darzu  
 Mit wasser weis möcht kommen dn.  
 Aus diesem vnselige Seubad  
 Die wahrheit dich bezwungen hat,  
 Dein leugnen hie kein raum mag han  
 Da Herzog Georg nu war daruan,  
 Alba man von dir hat gehört  
 Solch red (Wer hat dich so betört?  
 Ach wie ist es ein vbelhat  
 So bōs weit vber alles quab)  
 Was warb für red? Sie lautet so  
 Er wold lieber, Gott im Himmel do,  
 Wer gestorben, das nur allein  
 Herzog Görg möcht lebendig sein,  
 So dieses möcht geschehen so  
 Dann wold er singen fro fro fro.  
 Dündet dich nicht, das solchem Man  
 Die red hab wol gestanden an,  
 Wie sold er anders singen zwar  
 Dann wie jm der schnabel gwachsen war,  
 Pfui du Gottloser bösewicht  
 Sich was du gethan, Schemstu dich nicht?  
 Darfstu im Himmel deinem Gott  
 So gar verachten one not,  
 Und so sezen die Hoffnung dein  
 Auff menschen die all sterblich sein,  
 Was hat der Prinz nu gholfen dir?  
 Ich bitt dich lieber sag es mir,  
 Darfst nu nicht sterben gleich wie er  
 O warlich Mordio vnd Zeter,  
 Ist vber dich zu schreien zwar  
 Das du hast vergessen so gar,  
 Des edlen Gotts vnd scheppfers dein  
 Und dich zugethan so gar fein,  
 Der Creatur, du grosser Nar  
 Bermaledict bistu verwar,  
 Die heilig Schrift die zeuget dis

[Aii]

[rw]

Da sie also spricht ganz gewis,  
 Verdampft ewiglich sey der gar  
 Der sein vertrauen setzen thar,  
 Auff einen Menschen. Man, gleubt nur  
 Das dieser Heinz Worsthans alhier,  
 Seh aus des Teuffels Engeln schar  
 Weh seiner armen seelen dar,  
 Weil er also, wie ich vermeilt,  
 Von Gott vnd seim Wort wenig hett,  
 Diese Welt ihm zu aller frist  
 Bit vit vnd zehnmal lieber ist,  
 Freilich, gunst vnd gnad, grosses gelt  
 Des Babsts vnd Fürsten huld ihm has gfelt,  
 Vorwar ihm has gfelt, denn das er  
 Im Himmel wehr ein Einwoner,  
 Doch, wer weis, wie sichs noch dort hett  
 Wer hat vns von dort her vermeilt,  
 Ob im Himmel solch gut wesen sey  
 Hans Worst der hett es dasfur frey,  
 Das nach diesem leben, sey kein leben  
 Dis ist sein glaub, das merck man eben.  
 Er gleubt vorwar kein ander Welt  
 Und hats auch drumb so hingestellt,  
 Nach aller Gottlossen art vnd weis  
 Leicht glücklich, die Hell ist nicht so heis,  
 Wie sie die Pfaffen lzt thun machen,  
 Er gibt daran nichts dann ein lachen,  
 Er dencket so, Het wir nur preis  
 All Lutherischen, Wie würd da fies,  
 Angewendet werden, Vorwar  
 So es gleng noch seim willen gar,  
 So würd er sagen, Reis nu reis  
 Reis, hav vnd stich mit allem fies,  
 Wer da kan, Und wu man weis nur  
 Die Lutherisch sein, Ich sage dir,  
 Gott geschichts zum grossen preis  
 Zur grösten ehr, So ire weis,  
 Wird ausgerottet überall  
 Gott dir solches belohnen fall,  
 Darzu wenn wir sie han alsdann  
 Allezugleich zu tod geschlan,  
 Dann wolln wir gute tage han  
 (Ja sos nicht reint lieber Heinz Narr,

[Aiii]

Was willt u mehr thun? Sag aus gar)  
 Wir wolln den rauh auffm Mummen plan,  
 Ihr Land vnd leut austeilen schon  
 Alle zwar die Lutherisch sein  
 Solln sehen was wir kunnen sein.  
 Wittenberg wolln wir schleissen lan  
 Es sat kein steden bleiben stan,  
 All vnglück ist kommen darnan,  
 (Ach mein Heinz, las doch bleiben ein  
 Dran du bist den weissen schelm dein)  
 Die Cuhr wolln wir von Braunschweig han  
 Der Churfürst der sol vndergahn,  
 (Du armer Churfürst, guad dir Gott  
 Du wirst kommen inn grosse not)  
 Braunschweig die Stab zum ersten an  
 Magdeburg, Zerbist, wolgethan,  
 (Es kost nicht mehr dann nur ein wort  
 Dann fehrt er hamer weiter fort)  
 Obs den Stedten gfall obder nicht  
 Dasselbig vns nicht sehr ansicht,  
 Vorwar es leit vns nicht vil dran  
 Sie mögen gleich gut wissen han,  
 Wir wollen sie sein nemen ein  
 Weil sie vns so gelegen sein,  
 Wir wollen weidlich darerin schlau  
 Es soll keiner kommen daruan,  
 Unser volk das setz wir drein  
 Welchs jn soll bringen schwere pein,  
 (Sols denn also bleiben hierbey  
 Mich dündet zwar das so gnug sey)  
 Ja ja solds bereit genug sein  
 Ander Stedte mehr gros vnd klein,  
 Müssten hernach auch herhalten  
 Ihr alter sol der Teuffel walten,  
 Sie soll vns all wol dienen nein  
 Inn unfer liebes kühlein,  
 (Herr von Braunschweig mein lieber herr  
 Ach seit doch nicht so gschwiude sehr)  
 Spot wie du willt, du solst wol sehn  
 Obs nicht gar balde werd angehn,  
 Werk auff, viel ander Fürsten sein  
 Die mit vns noch halten gemein,  
 Solln wol etwas bringen für sich

Jnw

Sol sie nicht retten, Als nemlich,  
 Die Bischoff draus am Mey vnd Stein  
 Solln auch all gütter nemen ein,  
 Der Luthrischñ lender alle frey  
 Nach dems idem gelegen sey,  
 Wolan mein lieber Heinrich, Hör mich  
 Du hast es traun ganz lustiglich,  
 Bedacht beh dir, doch dünkt mich das  
 Wiltu mich hörn, Ich sag dir was,  
 Ich glaube nicht das du allein  
 Solches hast bedacht so gar fein,  
 Sonderu dein Redte han geweislich  
 Dir geholßn jun der sach, dünkt mich,  
 Und sich sehr tieff besonnen zwar  
 Ungefehrlich so ichs sagen thar,  
 Etwan ein spanne vnder sich  
 Vom Nabel, Eh ich versprach mich,  
 Mein Hans Worst verzeih mir das  
 Ich sag dir nu die rechte mas,  
 Ein halbe meil woll sagen ich  
 Inn Himmel nein, ganz über sich,  
 EVANGELIUM ich radt dir  
 Schaw fur dich, vnd folge du mir.  
 Bit deinem allerliebsten Gott  
 Weil er dich ausgesendet hat,  
 Das er fur aller not schütz dich  
 Er salß wol thun, das hoff ich,  
 Das er stetwer Heinrichs bösen radt  
 Ja ich hoff der Herr Zebaoth,  
 Sol dich verteidigen ganz wol  
 Er hatß gehan zum offtern mal  
 Er thutß noch als ein wahrer Gott  
 Das er dich schütz fur Heinrichs Rott,  
 Eins wer mir wol not zu fragen  
 So mirs Heinrich woll on spot sagen,  
 Der Herr der alles geschaffen hat  
 Lebt er noch obder ist er tod?  
 Der liebe Gott im Himmelreich  
 Mein Heinrich ich bit dich seuerleicht,  
 Sage mirs doch, Dergleichen jhr  
 Ihr lieben Papisten, Sagt mir,  
 Auch wie Heinrich der Fürste reich  
 Wiewol ich bin euch gar vngleicht,

[B.]

[110]

Ich bin ein Luthrisch Cleric nur  
 Doch lieben Herren saget mir,  
 Meint Ihr das Gott im Himmelreich  
 Euch armien madensecken weich?  
 Wehn lost ihr euch dunken das Ihr seyt  
 Meint ihr das herkommen sey die zeit,  
 Dorein sein liebs Wort sol fur euch  
 Verzweiffeln? welch so gnadenreich?  
 Ein guter anschlag wers vorwar  
 Und ist auch bald gesaget zwar,  
 Wolauff wir wollen hin mit praus  
 Gott sein Himmel innemmen mit straus,  
 Trutz dem der vns folks wehren thar  
 Wir wollen straus die newe lahr.  
 Rich leiden vnder vns wol an  
 Solt wir was anders sezen dran,  
 Wir haben an vns ein grosse Schar  
 Baser ist mehr dann iherer zwar,  
 Wir wollen sie vertilgen bald  
 Wehe dann das Gott nicht haben wold,  
 Ich gleub nicht das der Engel Schar,  
 Seh so gros als der Heinzen dar,  
 Ein grosse gfar steht drauff gar woi  
 Das sie gestorben allzumal,  
 Und keiner ist im Himmel mehr  
 Auch wol vielleicht, Gott selfs, sich sehr,  
 Schr fürchten thut der gute Man  
 Weil ihm sein diener so abgan,  
 Durch den tod, vnd der Mordbrenner  
 Heinrich Heinrichen so gar sehr,  
 Dreiwet vnd flucht dem lieben Gott  
 Den tod, vnd die allgeröst not,  
 Worwar weil er dieses darff thun  
 So mus er sein ein frommer Son,  
 Und gleub nicht anders zwar, dann er  
 Er, der liebe Gott, aus beschwer,  
 Aus grosser kummernus, aus gram  
 Aus diesen stücken allzusam,  
 Meinstu nicht das Ihn iammer sehr?  
 Aus grosser furcht darzu, Mus er,  
 Sterben, Ja er ist gestorbn bereit  
 Ach gnad ihm doch ein gute zeit,  
 Das er mit wun vnd freude sein

[Bij]

Schreit widder aus dem grabe sein,  
 Hört mich, Ich sag euch den bescheid  
 Gott ist nicht tod, Sonbern er leit,  
 Er lauscht vnd schlefft, sein zeit vnd weis  
 Wird ein mal (fürcht ich) kommen mit eil.  
 Iwar ehe dann man sichts verſicht  
 Als dann er diese bösewicht,  
 Diese so gar Gottlose leut  
 Anzweiffl recht nach gelegenheit,  
 Heimsuchen wird, Was gilt's wol an  
 Es fol jhn drüber nicht wol gan  
 Wird sie verſlossen inn ewigkeit  
 Was gilt's es fol jm werden leid, [rw  
 O ihr tollen Narren, Sagt mir  
 Habt ihr auch Gott im Himmel zufür.  
 Gefraget je mit einem wort  
 Den grossen Gott im Himmel dort?  
 (Wievor ich wil woſagen ſchir  
 Das ewer Gott nicht iſt, dann ihr,  
 Seiner nicht bedörft) Sag an hier  
 Habt ihr ihn auch, ihr wilden thier,  
 Ihr Giganten, gefraget je?  
 (Ich fürcht es ſey geschehen nie)  
 Ob erb auch von von euch leiden wil?  
 Das ihr nach ewer mas vnd ziel,  
 Ihm feines schönen Himmels zir  
 Umbreiffen wollet? Gleubet mir,  
 Ihr werd ſo viel anrichten als nichts  
 Doch künd jrs enden? Gſchichts man ſichts,  
 Heinrich lieber Heinrich lab ſagen dir  
 Es gilt ein Ochsen obber vier,  
 Darzu ein gute örtten bir  
 Du leift auff deiner Nafen ſchir,  
 Mit all deim haussen groſ vnd klein  
 Gott (hoff ich) wird den Himmel ſein,  
 Wol für dir vnd den dein allen  
 Schützen vnd ſein verteibigen,  
 Welchs dir fol ſein ein hein groſ  
 Hans Worſt hör, Verſtehſtu daß?  
 Er thutſ durch ein einligs Wörtlein  
 Eben durch das Wort, Welchs muſ ſein,  
 Der Papisten allerzumal  
 Hon, ſpott vnd ſchmach, frey überall,

[Bllt]

Aber Heinlein liebs Heinlein mein  
 Heinlein Koter merck du mich sein,  
 Merck du mir den punct zu gefallen  
 Diesen vnder andern allen,  
 So jr euch gleich auff drümlein Stein  
 Zureissen thettet allgemein,  
 So woll doch vnser Gott furzumb  
 Das sein Wort Summa summarumb.  
 Bleiben sol, vnd kein mangel han  
 Zusamt denen die giebenen dran.  
 Die so haben ein reines herz  
 Und die sein Wort lieben on schertz.  
 Gott will sie nimmermehr verlan  
 Er will ihn ewiglich beistan,  
 Justin Henger du bösewicht  
 Dis magstu doch ganz vnd gar nicht.  
 Hör Hans Worst ich will dir sagen schon  
 Vom Churfürsten, gleub du füglich dran.  
 Gott der Herr ist sein freund gar gut  
 Er hält ihn stetz inn seiner hut,  
 Für dir wird er kein mangel han  
 Dergleich sein trewe vnderthan,  
 Du soll sie wol zu friede lan  
 Soll des darzu kein dank nicht han,  
 Er ist ein Fürst so lobesam  
 Du bist nicht werd, du loser Man.  
 Das du ihn nur soll sehen an,  
 Mit all dem Papistischen sind  
 Du heilos loses Teuffels kind  
 Wisse, das die Lutherischn sind  
 Frisch, frey, frölich, dein practik gschwind  
 Die du getrieben, die zurint  
 Und ob die ganze Welt abbrint  
 Doch die Lutherischn getrost sind,  
 Wer sein wonung widder sind  
 Im Himmel als die lieben sind,  
 Beh Gott dem Vater, da sie sind  
 Angenem, Ihr aber so blind  
 Unuerstendiger dan ein Kind  
 Unuernünftiger dan ein Kind  
 Schlagets so gar dahin inn wind,  
 Saget mir doch, Ich frage euch  
 Ihr Papisten allezugleich

[rw.]

Sonderlich Heintzman seuberlich,  
 Sag mir du Fürst so tugentreich  
 Hat auch je einer vnder euch,  
 Gedacht, So solch gescreh im Reich  
 Auskommen würd, das all Stend zugleich  
 Des Reichs, würden es also euch  
 Gut lassen sein? vnd seuberleicht  
 Euch banden darzu alinzugleich?  
 Ja, gute derbe Keulenstreiche  
 Wenn man darmit bezalet euch  
 Die het ihr verdient allzugleich  
 Wer weis was noch wird thun das Reich,  
 Zum andern, thut mir den bericht  
 Meint ihr, man würdt's erfahren nicht  
 Wer solches hette angericht?  
 Gott geb euch die Herrischen gicht  
 Ihr Mordbrennischen bösewicht,  
 Vorwar, jder der nur mit ict  
 Etwas verstehen kan, der spricht  
 Dis spil hat kein mensch zugericht  
 Dann die Papistin das Ottergicht.  
 Schempt euch inn ewer angesticht  
 Ach ihr heimischen bösewicht,  
 Man sehe an all ewre geschicht  
 Was ihr bisher habt angericht,  
 Ihr habt doch nie gedorfft ans licht  
 Allzeit habt jr gebraucht solch stück  
 Heimische böse neue tück  
 Die jr vns habt inn vnfern rück  
 Gethan, Wiewol Gott nie sein glück  
 Darzu gegeben, vnd die krück  
 Nu gar im offn leit, O welch stück  
 Habt ihr gebraucht, kein augenblick  
 Sein wir gewest für ewerm strick  
 Sicher, doch aus Gottes geschick  
 Haben solch ewer meuchel stück  
 Alle müssen gehen zu rück  
 Wir achtens nu als nur ein blicke  
 Gott aber bitten wir vmb glück  
 Das er vns sein gnade zuschick,  
 Das er vns die nicht entzich nur  
 Alles wolln gerne leiden wir  
 Doch so, Heintzman, Ich red mit dir

[Blatt]

So wir kunnen kommen zufür  
 Deiner Scheitnerey, Gleube mir  
 Nicht lassen solch's vnderwegen wir  
 Vergleichen mus man auch von dir  
 Sagen, was dein lieb im schild führ  
 Heinz Justine das merk alhier  
 Mit warheit thut mans, Gleub es nur  
 Auff das man sich wisse für dir  
 Zuhüten, Iwar ich gleube schir  
 Weil du dich nu, der du zufür  
 Ein Fürste im Reich warst alhier,  
 Zum Henger machst dich selber nu  
 So wird ein jeder sehen zu  
 Das er sich forthin das abthu,  
 Hab mit dir nichts zuschicken, Weil du  
 Dich selber machst zum Henger nu,  
 Lieber Meister Just, hör nur zu  
 Was ich euch jetzt zu wissen thu,  
 Ich hab daheim ein tote Schu  
 Vnd auch ein tote Saw darzu,  
 Wolt jr sie hoin vnd schinden nu,  
 Heinz Just von Warheitsbrun, Merck du,  
 Du würds anders schreien Inch zu  
 Wenn derselbige dein Huhu  
 Ganz warhaftig wehr, vnd so du,  
 Bestendiglich könnts machen war  
 Das alles das, welches du dar  
 Inn deinem Henger Tractat klar  
 Fur warheit sagest offenbar  
 Das auch darfür bestünde gar  
 Vnd auch dergleichen, So du war  
 Redest, lögést nicht so gar  
 Inn deinen lesterschriften dar  
 Widder den Churfürsten offubar  
 Aber, Jberman weiß es zwar  
 Ein Jberman solch's sagen thar  
 Nicht heimlich, sondern hell vnd klar  
 Das du nicht redest ein wort war  
 Ich gleub es traun auch selber zwar,  
 Du Heinz mit deiner Druckerey  
 Drückst wol lügen fur warheit frey  
 Ein Jberman will bereden frey  
 Vnd meinst, das eins wies ander sey

[110]

[C]

Ein jđern wilst bereden frey  
 Das solche deine schenderen  
 Die lauter klare warheit sey  
 Sonderlich thut gar viel darbey  
 Der Namn, an deiner Hengerey  
 Gemlich, Wie Meister Justin sey  
 Von Warheitsbrun, Eh der galg ey  
 Wer kôns doch erbenden so frey  
 Wens nicht so wehr? Es bleib darbey  
 Sag mir doch wus gelegen sey?  
 Pfui deiner Wulffenbuttelch,  
 Hört, Justinus heist der Meister  
 Als thet er recht, Seht alle her,  
 Als het sich der von Braunschweig des  
 Allzeit gefliessn, ehe ihs verges,  
 Das er der Warheit stetz nachtracht  
 Inn allen sachen tag vnd nacht,  
 Er schreibt nichts nicht dann nur wahr  
 Ist ein frommer Fürst, Klein er zwar,  
 Mit eittler fromkeit überschut  
 Gleich wie mit muschln eins Pilgrans hut,  
 Im Heintzen gar kein böses is  
 Nur das ihm forn vnd hinden gbris,  
 Von art ein schelm vnd bösewicht  
 Aber furm hut sihet mans nicht,  
 Er kumpft daher mit seinem thun  
 Dort weit weit her von Warheitsbrun,  
 Dis ist sein hut vnd deckel schou  
 Darmit er meint wol auß dem plan,  
 Sieg vnd Triumph zu behalten  
 Gott weis all ding der magß walten,  
 Bistu gerecht mein lieber knecht  
 Wolan so bleibst on zweiffel recht,  
 Aber vorwar die zwelf knaben  
 Die über dich urteil haben,  
 Semplich vnd sonderlich beschlossen  
 Dieselbn sich anders hören lassen,  
 Auch Sathan dein überstes heubt  
 Welchem dein herze vil mehr gleubt,  
 Dann Gott dem Herrn im Himmelreich  
 Mich dunkel zwar er lobet euch  
 Euch Papisten allezumal  
 Er wird euch auch mit reichem schal,

[rw]

Geben den lohn vnuerdrossen  
 Du mein Heinz wölf ja nicht lassen.  
 Auff seine hit zu nacht vnd tag  
 So er anders etwas vermag,  
 Beh dir, du wöllest mit triegen  
 Mit morden brennen vnd liegen.  
 Mit allen bösen stücken dein  
 Inn seinem dienst ganz trewe sein,  
 Auch mit Fürstenschenden, anderm mehr  
 Damit du hächtigt so gar sehr,  
 Des du dich kanst erledign nicht  
 Must bleibn ein Schelm vnd höfewicht,  
 Dann warlich warlich one wahn  
 Merck was ich dir ih zeige an  
 Wiltu sein ein auffrichtig Man  
 Vnd wilt furm Reich ih wol bestan  
 (Wie dann einem Fürsten lobesan  
 Gebürt) das man ihm nichts bös fan  
 Aufflegen (feschlich mein ich) wolan  
 So mustu mit wahrheit sagn schon  
 Es sey ja war, was du hast lan  
 Drücken, zwar ich dirs gnnen kan  
 Fürcht aber es sell gar vil dran  
 O Heinz du wirst ein bloßen schlan  
 Ich wil dir aber wol ein Man  
 Anzelgen vnd nennen gar schon  
 Sich, der darffs Heinzen zeigen an  
 Was ehrlicher thatten er gethan  
 Heinz sag, Wie wilstu nu bestan?  
 Mit der warheit ganz hell vnd klar  
 Ja Heinz, merck, Es ist alles wahr  
 Vnd ist wol schir zu wenig zwar  
 Doctor Martinus Luther dar  
 Der ist, die ganze welt vorwar  
 Auch gar nichts anders sagen thar  
 Dann das er dir sampt deiner schar  
 Deinen Mordbrennischen gesellen dar  
 Hat gpreiset ewer lob vorwar  
 Darneben auch die felig lahr  
 Des Glaubens, so gar herzlich zwar  
 Vorteidigt, vnd sein Fürsten dar  
 Verantwortet, darzu, Heinz Mar  
 So hastu des Fürsten Buch dar,

(Ei)

Darbei vnd draus magst erfarn schir  
 Das der Churfürst auch noch Papir  
 Tint vnd Federn hat, damit dir  
 Dir vnd deinem gewesch ist zwir  
 Zwir vnd doppelt gleub du mir  
 Geantwort, darzu dann wir  
 Vorwar zu Wittenberg alshier  
 Leut haben, welche feilen dir  
 Gott lob, vnd wenn gleich deiner vier  
 Und all Teuffl mit dir, doch wissen wir  
 Das Ihr all mit einander schier  
 All Papisten mit den Teufflin von hier  
 Müsset dohin, dagegen wir  
 Vns trösten des schönen Himmels zähr.  
 Nach dem wir gleuben Gottes gnad  
 Die vns sein Wort verkündigt hat  
 Welch vns auch oft fur ewerm radt  
 Beschützt, Wie wir dan mit der that  
 Besinden, das fast alles quad  
 Welch's ewer lieb vns bestellt hat  
 Dasselbig seine reine bad  
 Habt ihr ausgebadet gar drat  
 Ist also wahr, Ein böser radt  
 Schad nur dem der ihn geben hat  
 Ewer Mordbrennische that  
 Wehm bringet sie das meiste quad?  
 Es ist war, das sie vns geschat  
 Und vil armer leut gemacht hat,  
 Wir wolnb leiden geduldiglich  
 Es ist hie zeitlich, versteh mich  
 An zweiffel Gott erbarmet sich  
 Er wirdts vergelden ewiglich  
 Inn ihner Welt, Schick aber dich  
 Auf richtige antwort, sag ich  
 Was darzu hat verursacht dich  
 Nicht alleine hie zeitlich  
 Dort dort wird es erst machen sich  
 Wird dirs geschendt so wunderis mich  
 Hie wird dirs ja nicht (das weis ich)  
 Geschendt, das hastu gewißlich  
 Augnscheinlich darzu, Ach soll mich  
 Mein Gewissen so drücken als dich,  
 Wie wer mir das ein marter schwer

[rw]

[Ciij]

Kein Fürst im Reich kannstu sein mehr  
 Bsonder du bist ein Mordbrenner  
 Ein verruchter Jungfrau schender  
 Ein Gottloser Ehebrecher  
 Du heiloser linder Scheher  
 Du giftiger böser Meuchler  
 Du bist ein abgseimter Mörder  
 Dort zu Warheitessbrun du Hender  
 Ja du vnuerschempter Lügner  
 Der du widder Gott vnd all ehr  
 Fromme Fürsten, ander leut mehr  
 Schendest vnd schmehest so gar sehr  
 Die ganz Welt schreit ih zeter,  
 Über dich Schelmischin böswicht  
 Sich Heintz, so hastus ausgericht  
 Dem gschrey kanstu entfliehen nicht  
 Kein mensch auff erden anders spricht  
 Dann das dir hierin recht geschiht  
 Bistu nu solch ein böswicht  
 Das dich dieses gar nicht ansicht  
 Du meinst es sol so bleibn bericht  
 Dein Mordbrennen. Ich weis es nicht  
 Hör, Noch einer dich drumb anspricht  
 Der Bischoff von Hildesheim, Ficht  
 Ficht dich auch an, vnd gar hart ficht  
 Auff dich daher, Er leugnet nicht  
 Du Thran habst solch zugericht,  
 Mich dunckt es soll dir straff gnug sein  
 So dus beddochst im herzen dein  
 Alhie von dieser Welt gemein  
 Zur ein solches frommes kreutlein  
 Gescholden werden von gros vnd klein  
 Wirds traun dem Reich gefallen sein  
 Und der Keyser lebst auch gut sein  
 So schreibs zu deim krausen herlein  
 Der Herr aber im Himmel sein  
 Obs sonst verbleibt, Er wirds allein  
 Bezalen nach dem willen sein  
 All Hengler auff der Welt gemein  
 Derselben vil zu wenig sein  
 Zu straffen die gros vbeit hat dein  
 Gott der Herr der der sterkste ist  
 Der bis hieher zu dieser frist

[iv.]

Beschützt hat sein lieben Christ  
 Sein Wort darzu. Hör du Papist  
 Auch ihr anderen alle. Wist  
 Das er nu schon geschickt ist  
 Nach dem er ewre falsche list  
 Offenbaret zu dieser Frist  
 Wisset, das ihm kein macht gebrist  
 Im augenblick er euch aufrist  
 Heinz du hast aus, du leist im mist  
 Durch Gottes gewalt schon verzert bist  
 Ein jerman der gleub nur dran  
 Iz wenn du wirst herwidder gan  
 Der liebe David zeigt dir's an  
 So du wirst ein nachforschung han  
 Nach dem Gottlosen, Gedenk dran  
 So ist er schon bereit darnan  
 Sein wesen daß kan nicht bestan  
 Die Papisten die Meuchler wolau  
 Es mus bekennen jerman  
 Was sie bishher geradtschlagt han  
 Es hat ihn nie wolten fortgan  
 Dis haben sie traun wol gethan  
 Mit grosser furcht zum ersten an  
 Habn sie erschredet manchen man,  
 Doch, lieber Gott, lob dank vnd ehr  
 Seh dir gesagt, Widder dein lehr  
 Widder dein Wort (was wolln wir mehr)  
 Justreitten? Herr es ist gar schwer  
 Hattis doch der Bahst mit seinem heer  
 Die Meuchlich Sect der Mordbrenner  
 Der Fleiderneustische henger  
 Er vnd auch ihrer ganz keiner  
 Zu der helfst nie gebracht, Ach lieber  
 Was denken sie doch immermehr?  
 Nu, wir können nicht darwidder  
 Er sitzt im Himmel dort der Herr  
 Vorwar nicht leid vngerechn ehr  
 Dis sey dir geschenkt Heinz, ich nicht mehr  
 Den beschluß wil ich hengen nan  
 Gleubs, der zu Hessen wolgethan  
 Bleibet fur dir wol ungeschlan  
 Gleich dem Thurfürsten tobesan  
 Auch dem von Hildesheim, Wolau

[Ciiij]

Vnd bistu denn so böser Man  
 Verantwort dich furs Rehserß iron  
 Wes sie dich jzund klagen an  
 Sie thuns nicht aus eim losen wahn  
 Wie du Just Hengler hast gethan  
 Warheit bringen sie auff den plan  
 Mit warheit zeigen sie all an  
 Wie du feist so ein loser Man  
 Ich furcht du must noch Teuffisch dran.  
 Hör, Anzweifl dein Just Hengler zart  
 Der wird sein teil inn seinen bard  
 Widderumb kriegen also fort  
 Hab sorg wird müssen vber port  
 So du ihn kanst erretten freh  
 Neben deiner Wordbrennerey,  
 Auch neben deinem iestern groß  
 Der Fürsten, welches one maß,  
 Wolan wolan es ist fast zeit  
 Ehe dich ein starker Galge reit.

[trw.]

Ende.

## VII.

Ein nüw vnd lustig lied  
 zuo singen von der  
 gesangnenschafft Herzog Heinrichen  
 von Brunschwig,  
 auch seinem sun Carle Victor,  
 mit allem erobretem sig, durch frommen  
 Landgraff von Hessen, als obristen houptman  
 der Schmalkaldeschen vereinigung.

Beschehen vnd vergangen im Jar als man zalt 1545.  
 am 21. Octobris.

(Wappen von Hessen und Sachsen. 8 Blt. II. 6. Münchener Bibliothek.)

Ott vatter sun vnd heiliger geist  
 O heilige Drysaltigkeit  
 Dich lob ich in eim wäsen  
 Ein Gott von ewigkeit

Von natur bist allmechtig  
 Gut, warhaft, gerecht und wöh  
 Ein schöpfer kein verweyer  
 Der einig Gott fürscher  
 Gemacht hast du als mit flöh.

Der sun Gotts hat genommen  
 An sich die menschheit rein  
 Vyb seel auch überkommen  
 Sich selbs gemacht vns gmein  
 Natürlich gleich auch menschlich  
 Vßgnon allein die sünd  
 Vom heiligen geist empfangen  
 Allein wir gnad erlangen  
 Durch Jesu Maria sind.

Der hat den tod erlitten  
 Dultig sensftmütiglich  
 Vß einer heilgen syten  
 Ran bluot wasser warlich  
 Vom tod ist er erstanden  
 Durch sin allmechtigkeit  
 Und ist gen himmel gefaren  
 Die zyt blybt er da bharren  
 Zur Gotts gerechtigkeit.

Deß vEngel Gotts warlichen  
 Seiber kundtschäffer sind  
 Wie ich das selbig heiter  
 Im buoch der Bottten sind  
 Als vJünger Christi sahend  
 Ind himmel faren yn  
 Sprach Jesus zuo jnn allen  
 Nach mines vatterb gefallen  
 Gon ich von üch zuo jm.

Von üch wie ich wird gnommen  
 In miner himmelsart  
 So wird ich wider kommen  
 Ans gricht minr widerpart  
 Doch wird ich stÿff beiþben

Zur Gotts gerechtigkeit  
Niemand wirt mich bezwingen  
Mit lassen noch mit flugen  
Mich die allmechtigkeit.

Zum heil vnd vnserm läben  
Hat er sin bittren todt  
Vns fürgstellt vnd dar gäben  
Hngscht in wlyn vnd brot  
Dardurch sin heilig lyden  
Wirt prisen vnd erlennt  
Sin blut fleisch vnuerbroffen  
Im geist wurd recht genosßen  
In form eins testament.

Den glauben hand überkommen  
Vff disen tag vnd stund  
Vil Stett im Rhch angnommen  
Die sind in Gottes punt  
Die wil man daron zwingen  
Gar wider Gottes wort  
Mit selznen wunder dingn  
Die Gott mit heiht verbringen  
Alls wider sin gebott.

Vff das so wil ich singen  
Zuo Lob Herr Jesu Christ  
Von dem Landgraff von Hessen  
Wies jm ergangen ist  
Mit dem Herzog von Brunschwig  
Im besten als ich kan  
Was er doch hab erlitten  
Der Landgraff mit jm gstritten  
Frh sagen hederman.

Vff mittwoch nach sant Lucas  
Im fünff vnd vierzesten jar  
Hat der Landgraff von Hessen  
Ein obrester hauptman zwar  
Der Schmachkalbeschen vereinigung  
Wie ich die sach verstan

Mit Herzog Moritz v Sachsen  
Mit blystand hoch erwachsen  
Die veldschlacht wöllen thon.

Vff sner part ist gewesen  
Der König v Dännmark  
Herzog Ernst von Lünenburg  
All gewaltig vnd so stark  
Mit hilff der Tütschen stetten  
Das Rych all hie genannt  
Dies göttlich wort erretten  
Mit Gotts forcht vnd mit betten  
In mengem Rych vnd Land.

Umb mitternacht nach zwölffen  
Vom einen biß gen tag  
Ist der Landgraff vbrochen  
Als vil sin macht vermag  
Stillsam mit guter ordnung  
Wie das hat mögen syn  
Ans Brunschwigs zügt mit listen  
Stark dapffer vnd so frischen  
Wol bzügt auch grüst so syn.

Noch habs nit mögen blyben  
Heimlich vnd still zuogan  
Brunschwitz hat druß nüt triben  
Hat künden dsach verstan  
Sin voldt hat er son ordnen  
Nach kriegschem sitten recht  
Der Hessen woll er warten  
Mit spiesen hellenbarten  
Hat kost gar mengen knecht.

Brunschwigt mit sner schlachtordnung  
Hat sinen vorteil gesuocht  
Zu Oberhusen glegen  
Mit der er ward verruocht  
Hat geset sin heered züge  
Mit starder sorg vnd wacht  
Am graben der Landvere  
Brucht er radischlag wÿs leere  
Die ganzen langen nacht.

Demnach theis gschütz sich strecken  
 Mit schaden vnd gefar  
 Im angriff sich erwecken  
 Wies dschlacht macht offenbar  
 Bis der Landgraff erobret  
 Die schanz all weer gotz sand  
 Die erst ander vnd dritten  
 Mit sempfen vnd mit striten  
 Mit stark werhaffter hand.

Brunschwig erschreckt von herzen  
 Kond mocht nit mee bestan  
 Mit forcht vnd grossem schrecken  
 Muoht er sin weer verlan  
 Deßhalb sin volk mit truren  
 Begert der frist vnd gnad  
 Sin gnad wöls lassen läben  
 Im wöllends gsangen gäben  
 In gwalt sinr Fürsten radt.

Den vatter ober alten  
 Dach Earle snen sun  
 Der Landgraff wolts nit halten  
 In sinn was jm nit tun  
 So lang bis der von Sachsen  
 Mit bitt jn überwand  
 Do nam ers bed gefangen  
 Den vatter sun nach langem  
 Ged suort ers in sin land.

Zuo recht hat ers bed gsangen  
 Mit bedachtem wysen radt  
 Vff jr beger der stangen  
 Allein vff gnad vngnadt  
 Mit fristung jnn mer geben  
 Vff diß mal zuogefelt  
 Dann z Cassel mühtends blyben  
 In gsengknuß dwyl vertryben  
 Nach rechter billigkeit.

Morgens fru seer vor tag  
 Den vatter er verschickt  
 Gen Ziegenheim mit flage

Bie warlich ich bin bricht  
 Da sind sy bed gefünderevet  
 In hwarter gsangnenschafft  
 Was gnots sy darinn finnen  
 Das werbendß bedstand innen  
 Sos sy gend rechenschafft.

Also ist Victor blißen  
 Der sich obslget nempt  
 Hez aber überwunden  
 Allzht er wirt erkennet  
 Zu Cassel iht er gsangen  
 In des Landgraffen land  
 Ziegenheim iht der vatter  
 Umschlagen wirt der gatter  
 Mit ellend vnd mit schand.

Brunschwigs obristen hauptlüt  
 Was der graff von Mittberg  
 Der ander ward benampset  
 Ouch der von Birßberg  
 Die bedland sind gewichen  
 Vnd gslohen hinderlich  
 Der Landgraff iht sy ztretten  
 In Dörfern vnd in Stetten  
 Zücht jnen nach fürstlich.

Da mag ein heber benden  
 Wie es ergangen wer  
 Wo ires schnell bebentken  
 Mit gsyn vnd gnad beger  
 Daruon wer niemant kommen  
 Erschlagen wers gemais  
 Herzog Moritz von Sachsen  
 In dem die erbermbd ist gewachsen  
 Hats volk erbetten alls.

Der Landgraff wirt nun innen  
 Kan zmal ermessen wol  
 Den Brunschwig auch erfunden  
 Vnd handlen wie man sol  
 Ob er allein sy secher

Wär mit jm sy im spil  
Das wirt man innen werden  
Zu sorgen mit geserden  
Wär recht das glauben wil

Und wie ich hören sagen  
So ist der Bapst im spil  
Vff roffen vnd vff wagen  
Kriegstrüftung hat er viel  
Ins Tütschland lassen füren  
Dem Brunschwig zum bystand  
In ballen vff den wegen  
Da thuot mans niderlegen  
Allthalb im Tütschen land.

Landgraff hat sich ion merden  
Vnd gschworen hy dem eyd  
Thü ja der Bapst erwecken  
Es müg jm werben leyd  
An jm wöl ers hnskommen  
Mit hilfes Gott vnd macht  
Mit pshffen vnd mit trummen  
Rienen wöl er sich sumen  
In suochen tag vnd nacht.

Der vns das Liedle hat gemacht  
Selb hat ers nit erdacht  
Warhaft ist's jm fürkommen  
An aller Heilgen nacht  
Kein ruow mocht er nit haben  
Er flinet nach der sach  
Wie Gott erret die sineu  
Die zuo jm rüffen, grynen  
Dann er hat krafft vnd macht.

## VIII.

Drey Newe vnd  
Lustige Gespreche.  
Wie der Wolff, so etwan, doch  
nicht lang, ein mensch, Heinrich  
Wolffenbüttel genant, jnn ab-  
grund der Hellen vor-  
dampt sey.

Rheimweis, Aus dem Latein  
jnn's Deudsch geben.

## PSALM. IX.

Die Gottlosen zur Helle werden hingericht.  
Sampt alsn die Gott des HERRN achten nicht.

Anno, Domini,

1542.

(7 Bogen 40. ohne Druckort. Rückseite des Titels und leiste Seite leer.  
Im Besitz des Hrn. Prof. Henze in Berlin, Nr. 3367. Vergl. Gottschee,  
Borrrath 1,86.)

## Die Namen der Underhandler

[81]

Inn dem Ersten Gesprech.

Megera, Thesiphone, Minos, Charon, Yhaon.

Beh Styge dem Hellflus ich schwer  
Das ich ein lange zeit anher.  
Nichts hab geschn das gschehen wer.  
Welch' mich gelüstet hett so sehr.  
Als ich jzt sah on alles geferd.  
Zu tob ich mich des lachen werd.

## Thesiphone.

Ein schad ist gschen, das feilt mir nicht  
Weil die also ein glacht anricht,  
Denn wir Hellwütrin habn die art,  
Man sieht vns lachen zu seiner fart,  
Es sey denn das mit Ach vnd Weh,  
Was sieglichs vnd sehr böses gesgeh.

Abr hör Megera, liebe hör,  
Wo aus? Wes lachstu doch so sehr?  
Megera.

Wer ich? Eh soll ich lachen nicht?  
Für unsre rachn ein gut gericht  
Und abermals ist worden zu thelt,  
Doran wir vnd (hoff ich) ein weil  
Erlusten wölln, Traun Charon war  
Ein stellfer Helsb auff dißmal zwar,  
Vor lachen tan ichs schwerlich sagn,  
Was lustigs sich hat zugetragn,  
Izt wie ich gangen war hinaus.

The siphone.

Nu was denn? sags doch bald heraus.  
Megera.

Wie ich newlich ausgangen war,  
Spaciren hin zum Heulflus dar,  
Da ward von Seelen mancherley  
Erhort gros jemerlich geschreh,  
So gros, das hart thet widder schaltn  
Auch aus den Höln vnd Uffern alln,  
Inn des zum Uffer drungen dar  
Blützling der Seeln ein grosse schar,  
Ich frag, wer doch die alle sind,  
Man sagt ein Fürst mit seim Gesind,  
Der gerne über faren wolt,  
Charon der Fehrman fand sich halt,  
Und wie er sein gewöhnheit helt,  
Er erstlich fordert sein Fehrgelt,  
Ich denn er ein nam inn sein Chan,  
Welchs sie ihm theten all abschlän,  
Er aber mahnt sie vhest vnd hart,  
Als er auch drob erzürnet wardt,  
Drewt ihn Plutonis Ungenad,  
Hierauff bald einer an dem stad,  
Mehr denn die andern all gezirt,  
Von Grab vnd leib sterck wol staffirt,  
Lang, plünschlicht, war sein angestcht,  
Schwarz augen er hat zur erdn gericht,  
Und hangend wängn, die, wie ich spürt  
Gleich warn mit blutdurst vorglasfirt,  
Todgel war seines angesichts farb,  
Nach dem derselbig sich bewarb

[rw.]

Rufft höchst vnd best gegg den Charon,  
 Schwur sehr die andern gehörten ihn an,  
 Und wern sein Hoffgesind, Aber Er  
 Ihr aller Fürst vnd Herzog wer,  
 Auch furnemlich er das furwant,  
 Er wer Plutoni wol bekant,  
 Und sein gar alter Bundgenos  
 Drumb ihn vom Charon sehr verbros,  
 Das er ihn überfürn nicht wolt,  
 Mutt gleich mit gewalt, das ers thun soll,  
 Denn ihm solchs bissich widderfur,  
 Charon hilt ihm hirgegen fur,  
 Die alt gewonheit von viein Jarn,  
 Das auch die Münch, so überfarn,  
 Ihm stetz habu müssen geben sein lohn,  
 Dergleichen viel Bischoff auch gethan,  
 All König die gewest sein auff Erden,  
 Habn sie wölln überfüret werden,  
 Ram doch jnns Schiff den Herzog ein,  
 Lies stehen am stadt, das Hoffgesind sein,  
 Welchs verhalben thet der alt Charon  
 Das er sich geb Plutoni an.

## Thefiphone.

Es ist ein wunder sag ich wol,  
 Das dieser geiz den Charon sol  
 So hart ansechten, Aber hör,  
 Sag was sich hat begeben mehr,  
 Denn ich so args noch nicht vernimm,  
 Derhalbn sich gros gelechter ihm.  
 Wegera.

Hör fort wes ich thet lachn so fehr  
 Das ich auch schier zuprastet wer,  
 Wie Charon ijt abstdßt, wil fahrn,  
 Kund er sich nicht so wol bewarn,  
 Der sich (wie ghort) ein Herzogn nant,  
 Bracht ihm ein bündlein allzuhandt  
 Heimlich jnns Schiff, drin stadt ein pein  
 War mit salpeter gefüllt sein,  
 Doran ein Zochen glimmend hieng,  
 Der mit eim drum jnns puluer gleng,  
 Hierzu künstlich so angericht,  
 Wies denn auch hett gesielet nicht,  
 Das über etlich stund vnd zeit,

[All]

Irw.

Bald so der Fürst wer kommen bseit,  
 Das puluer auffgesaren wer,  
 Und hett das Schiff, und sonst was mehr,  
 Mit seuer plützling gžündet an,  
 Und wer Charon verdorben sein Chan,  
 Denn ers des ortz hatt vnderbracht,  
 Das Schiff mit pretern ist vormacht.

## Theſiphone.

Der Künstler vns willkum fol sein.

## Megera.

Charon der alt den tück, marckt fein,  
 Und bald wie er zu stade kam,  
 Den bündel er zu handen nam,  
 Und wie er fand die schelmerey,  
 Dem Fürsten ers inns glicht schlug frey,  
 Zur gegenwehr der Fürst sich stalt,  
 Du gleubst nicht wie sek war der Alt,  
 Ein dapfern kampff du hetst gesehn,  
 Wie frey zusammen trassn die zwen,  
 Charon (wiewol er schwach vnd alt)  
 Sich ehrlich vnder augen ihm stalt,  
 Und Ritterlich ihm widerstand,  
 Der Fürst sein tück braucht, wo er kund,  
 Bev zweien stunden (ist gewiß war)  
 Der kampff stund zweifelhaftig gar,  
 Letzlich der Fürst wird gschlagen vnd fleucht  
 Der Charon sich des rhümlich frewt,  
 Abr schaw, der Minos sumpt hieher,  
 Sich wunder, wie er eilt so sehr.

[Miiij]

## Megera.

Ich halt, er fragt dem Fürsten nach.

## Theſiphone.

Es sey gleich wie es woll ein sach,  
 Biel tapffer Teuffel vmb ihn seind,  
 Drum ist's kein scherz, welch's hieran scheint.

## Minos.

Ihr Hellwütrin, wo seid ihr nur?  
 Den neuen Gast, dendt, stellt mir sur,  
 Der hat den Lermen angericht,  
 Charon? Ist der der Bösewicht?

## Charon.

Herr ja. Minos. Woan wer bistu denn?  
 Das dendt vnd gib mirs zuuerstehn,

Wenn denn? schweigstu jzt du Unlust?  
Hörst nicht? sagn sollt, wer du bist.

Lycanon.

Ich bins. Minos. Wer denn? Megera dran  
Greiff ihn mit schlängen vnd peitschen an.  
Was gilt's er lest was schnapn? Lycanon. O weh.

Minos.

So recht, wilt dich nun nennen heh?  
Lycanon.

Ich bin ein Fürst. Minos. Wib heist, zeig an.

Lycanon.

Mit namen heis (ich) Lycanon.

Minos.

Bistu ein Fürst, Lycanon genant?  
Der nam ist mir vor auch bekant.

Lycanon.

Vorwar Minos, eins mich verbreust  
Das mir solch vnehr wird beweist,  
Ahie niemand will kennen mich,  
So ich mich doch ganz scherlich  
Zu rhümen hab, das nur sehr viel  
Hie seind der Teuffel, die ich will  
Auch überzeugen, das ich sie  
Bewirkt hab, vnd eben die,  
So hie anch nicht die grinsten sein.

Minos.

[rw.]

Bistu denn, wie mir jzt seit ein?  
Lycanon, von Lycoperan?

Lycanon.

Ja eben bin ich derselbig man?

Minos.

Der? welcher anher eßlich Jar,  
Plutoni vnfern Hellherrn zwar,  
Umb bsoldung hat gedient jehrlich?

Lycanon.

Ja recht, derselbig Fürst bin ich.

Minos.

Der du wdr recht vnd billigheit,  
Dein Bruder hast ein lange zeit?  
Gefenglich gehaltn vnd tribuirt?  
Das du nur hast allein regiert?

Lycanon.

Traun Ja ich bin derselbig Fürst.

Minoß.

Der mit schandlausterlicher turst?  
Auch mit dem vnartigen lebn?  
Zum tod hast grosse vrsach gebn,  
Der ehrlichen Mutter dein? Lycanon. Ix Herr.

Minoß.

Bericht mich fort, Du bist ja der?  
Der inn der welt beschrieben ist,  
Das du durch heimlich tück vnd list,  
Ein Jungfrawlein ganz tobesan,  
Geborn von Adelichen Stam,  
Aus deinem fravnen Zimer bracht,  
Vnd sie ihr Ehrn entsezt mit macht,  
Inn dem bößlich dein Reichs weib  
Vorschmeht, vnd ihr gestoln dein selb,  
Hast auch ein Leich geticht daher,  
Als ob die Jungfraw gestorben wer?

Lycanon.

[B.

Ich bin es ja, ich laugt es nicht.

Minoß.

Hör mehr, gib mir auch des bericht,  
Du bist, der hat genommen gelt?  
Von den Thrannen auff der Welt,  
Die Gottes Wort verdrückten gern,  
Hast du gebn den, die dir musken schworen,  
Sie woldn mit Feuer vnd mit Brandt  
Verderben der Rechtgläubign Landt?

Lycanon.

Ja doch ich bins. Minoß. Du weist doch beileit?  
Vmb Einbeck, wo das ist vnd leit?

Lycanon.

Einbeck ist mir wol gewest besant.

Megeira.

Recht redt er, das ers hab gesant,  
Denn sein anschleg habt gemacht seinher,  
Das man es schier nicht kennet mehr.

Minoß.

So sag mir mehr, bistu der Man?  
Der ihm lang zeit hat treumen lan  
Du seist des Reichs ein Oberster  
Vnd immer ghofft, du werdest ein Heer  
Widder diejenign führen thun,  
Die Christum Izt bestennen sun?

Der etwan war ein Zimmerman,  
Die (wie ich mich entzinnen kan)  
Ihr Lutrisch heist vnd schelten thut.

Lycaon.

Ich bins, vnd habß gehabt im mut?

Minoß.

Es steht noch recht, Mir wil nichts mehr  
Zufallen, darnach zu fragen wer,  
Aber vbl hastu dich furgsehn,  
Inn großer vngnad thustu stehn.  
Beim herrn Pluto. Lycaon. Das hoff ich nicht.

Minoß.

Es ist, wie ich dich hab bericht.

Lycaon.

Nun hab ich doch mein bestis gethan.

|rw.

Minoß.

Heitstu (wie ich vormerken kan)  
Gehandelt recht, so gieng dir's recht,  
Vnd werst jzt nicht so gar vorschmecht  
Dein sin dich sehr betrogen hat,  
Falsch ist dein Hoffnung vnd dein Stadt,  
Weil du auf deine list mehr baust,  
Denn auf Blutonis weisheit transst,  
Der auch der Oberst vbr vns ist,  
Vnd weil du gmeint zu dieser Frist  
Mit deinem freuel vnd gewalt,  
Wolst unferm Rädt vorkomen halt,  
Vnd weist nicht das man solche sach  
Mus fordern weilich vnd gemach,  
Treibstu mit gar zu schwinder Eit,  
Auch nicht allein dein glück vnd heil,  
Zurück, Ja brengst vns allen auch zwar,  
Gegn dem im Himmel zu gefar,  
Darumb so ich recht sagen sol,  
Du hic zu Hoff nicht siehest wot.  
Sehr vbel hastu dich verdient,  
Was warstu doch so argß gesint?  
Das du wolst gebn das Fehrgeit nicht?  
Dem Charon, wie er hat bericht?

Lycaon.

Ich hatt sein nicht. Denn wie wir all  
Vom tod erwisch't warn, dazumal

Vnd auff die Barn gelegt, habn wir  
Die Beutel vnd auch alle Zir,  
Gleich mit dem Leben hingelegt.

*Minoß.*

Was hat dich abt hierzu bewegt?  
Das du dem guten alten Man,  
Sein Schiff mit Feur wolst legen an?

[Bli]

*Lycaon.*

Vorzeih mir das, bitt ich mit Fleiß,  
Denn solch ist von Natur mein weis.  
Drum kundis von mir nicht werdu vordeast,  
Dieweil er mich zu zorn bewegt,  
Auch weistu freilich, wie man spricht,  
Das Art von Art kan lassen nicht.

*Megera.*

Er ist gelert, vnd wie ichs acht,  
Hat er daheim zu tag vnd nacht.  
Gehort ein wolbereden Man,  
Weil er die Sprüch so hübschlich kan  
Anziehen, wie ijt ist erhort.

*Minoß.*

Künstlich du redst es darff nicht wort,  
Ob aber deins wolredens kunst  
Werd helfn, das du Plutonis gunst  
Besomen magst, da sich du fur,  
Abit jzund ist befohlen mir,  
Das ich dir bind all vier behend,  
Drumb lurtz, dend, reich mir her dein hend,  
Ihr Büttel hint ihm seine füß,  
Vnd das er seinen freuel busß,  
Setzt ihn zu halber gürtel sein  
Inn negsten Feuer offn hinein,  
Der auff das hertste sieben thut,  
Mit Del vnd heissem Schwefel gut.  
Bis mir zeigt Pluto weiter an,  
Wie es mit ihm woll ghalten han,  
Ijt darff ich lenger warten nicht,  
Mus ihm des handels gebn bericht.

*Lycaon.*

O Minoß halt ein wenig inn.

[rw.]

*Minoß.*

Ich hör ijt nicht, ich geh dahin.

Lycanon.

Werzer mein Vater, bitt ich sehr.

Minoß.

Was ist es denn? Sagst halde her.

Lycanon.

O lieber vater, weil ich steh  
Inn ewer vngenad, vnd seh,  
Das ich hab widder euch gethan,  
Wiewol ich stets geglaubet han,  
Alls was ich thet, gefiel euch wol,  
Bitt ich, so sehr ich jimmer sol  
Durch aller feurign werdest willn,  
Die Schwesters vol seind inn der HELLN,  
Von alir gequelen Seelen wegn,  
Die jemerliches heulens pflegen,  
Durch die menschliche leib gantz sehr,  
Ich bitt, vnd was sonst kein kan mehr,  
Hab ich ihemals, dasfur ihs acht,  
Durch Mordbrant, her zur HELLN bracht  
Ehlich viel Seeln, So bitt ich dich,  
Du wolst gegrn dem Blutone, mich,  
Vorbiten, vnd mein bestant sein,  
Vnd thun, als mein sach selbs wer dein,  
Was ich geirret hab so sehr,  
Das kümpt nur alles furwar doher,  
Das ich euch hab geliebt so hart,  
Vnd het euch gern zu steter fart,  
Alls was ich fund, zu gfalln gethan,  
Soihs bitt ich, breng meinthalben an.

Minoß.

So etwas dich kan helfn nun,  
So kans furwar dein groß lieb thün,  
Dergleichen deine stete Ehr,  
Die du vns hast gethan bisher,  
Doch wil ich auch hie thun mein vleis,  
Gewiss, souiel ich kan vnd weiß.

[Bljj]

Lycanon.

Gillich halt ich dich ewig heer,  
Abr ijt noch eins bitt ich dich sehr,  
Du wolst auch vberfüren kan,  
Die ich am Offer glassen han,  
Furnemlich wit ich zeigen an,  
Mein groß Vogt von Lycoperan,

Auch mein Tanzler vnd treuen Stadt,  
 Der wunder gnad zu reden hat,  
 Vbr das, bitt ich dich weiter mehr,  
 Du wolst mir lassen furen her,  
 Mein liebe Preceptores bed,  
 Die mit verstand vnb schöner red,  
 Mir alzelt trößlich sein gewest,  
 Vnd mir geraten stets das best,  
 Denn vnter den, der eine zwar,  
 Im Cammergericht das, etlich jar,  
 War so entzückt inn ewerm geist,  
 Das er euch hild furs best vnd meist,  
 Hatt so nach euch sein sinn gericht,  
 Das er nach seinem Gott fragt nicht,  
 Auff erdn er auch keins menschen acht,  
 Seins gefalns die Recht verkart vnd macht.  
 Nicht auff nach seinem lust Mandat,  
 Nur das er euch zu gsain was that,  
 Dem andern giengs so glücklich gar,  
 Im Reich er vice Tanzler war,  
 Wiewol von wegen viel vntrew  
 Vnd seiner schelms vorrheterey,  
 Ward er vom selben Amt entsetzt,  
 Und must mit großer schand zulezt  
 Heimlich inn eil sich stein daruan,  
 Ich wil dir zeigen ihr namen an,  
 Der erst heist Braun, der ander Heit,  
 Ich bitt dich, schaff das werd bestellt,  
 Das sie Charon auch für hieher,  
 Denn sie sich engsten wunder sehr,  
 Wie ich an ihrem heulin thu spüren,  
 Welchs sie ijt jenst dem Wasser fürn.

## Minoß.

Fahr hin Charon vnd breng sie her,  
 Was schimmert abr plückling so sehr?  
 Mit so gewaltigm hellem schein?  
 Schwingt sich von obn ein Geist herein?  
 Eh still, es ist der Genius,  
 Nach dem sichs alles richen mus,  
 Der gute Geist er gnant wird sunst,  
 Von den, die mehr tragn lieb vnd gunst,  
 Zu den, die obn im Himmel sein,  
 Denn zu vns allen inn gemein.

[trw.]

Mich wundert gleichwohl trefflich sehr,  
Was er vns bringt fur neue Mecht.  
Denn wir vns nicht zu freuen han,  
Wenn er vom Himmel zeigt was an,  
Ehr angst vnd furcht ich zitter gar,  
Seint ich Sein worden bin gewar.

### Das ander Ge- sprech.

[Viii]

**Pluto, Minos, Lycaon, Genius Braun,** Helt,  
vnd der Canhler ic.

**Pluto.**

Es ist zwar, wie du gibst bericht  
Minos, Auch leugnen wir das nicht,  
Ob er jnn vnserm Ampt wol war,  
Das wir auff jhn erzörnd warn gar,  
Ja nicht allein erzörnd gewest seint,  
Wir warn ihm auch auffs höchst seint.  
Dir vngnab hat ihm nichts erweckt,  
Denn das sich hat jnn ihm erregt,  
Allzeit ein frech vnbunnenheit,  
Vnd surbündiger geschickligkeit,  
Sein selbs ein falsch vormeinter wahn,  
Darmit er oft widr vns gethan,  
Denn hett er hierauß geben acht,  
Vnd nur nach vnserm willn gemacht.  
Die hendel, so wir ihm besohln,  
Die hab verdeckt vnd auch verholn,  
Ruff sein selbs klugheit nicht stotzirt,  
Der doch an ihm wird nichts gespürkt.  
Vnd hett sich nicht vornehmen lahn,  
Als ders vns gern zuvor hett ghan,  
So wer sein zweifel han mein mut,  
Deutschland schwum ijt zum teil im blut.  
Wer auch zum teil durch Brand verwüst,  
Vnd trug den schadn nach dem vns lust.  
Wiewol wir das auch nemen an,  
Zu band, vnd vns des wol gehan,  
So er vns was, aus freuein mut,  
Verschafft hat, das vns künpt zu gut.

[ix.]

## Minos.

Bey seinem Eyd er schweren thar,  
Was er geirt, das sey furwar.  
Aus fonderlicher lieb geschehn,  
Zu vns, vnd das er sich verfehn,  
Er wolt vns haben hiermit verehrt.  
Nicht das er hett deins Reichs begert.

## Pluto.

Mit schwern redt er mir nichts jnn sin,  
Der ich der Lügen Vater bin,  
Mit der auch bleibn vnd gnemnet werden,  
Es sey im Himmel odr auff, Erden,  
Zu dem sol er mir thun sein Eyd  
Seintmals ich fundschafft hab kein meidt,  
Mit dem, den Man der Gerechtigkeit,  
Ein Brun vnd Schützer nent alzeit,  
Wie weniger er aber weis,  
Von Gerechtigkeit vnd ihrem preis,  
Rhe lieber er vns alln sol sein,  
Kein hasß thn ich ihn aber zeihu,  
Thum, freuel, lün, vorwegenheit,  
Ich ihm schult geb zu dieser zeit.

## Lycaon.

O weh mir gar vordampter Man,  
Ach ewig not ich fur mich han,  
O Ach vnd Weh der harten pein,  
Ach, ach, dorin ich stets mus sein.  
Ach, ach, mein glück vnd zuuersicht,  
Weichs sich so ganz vnd gar sind nicht,  
O, strenge Richter hat die Hell,  
Hie jammert kein mein vngesell,  
Niemand hett mich berebt auff Erden,  
Das hie mit mir also würd werden,  
Das auch ewr freundshaft ewiglich,  
Von mir soll mügen wenden sich,  
Den ich so bin vrbunden gewest,  
An euch mich auch gehengt so vhest,  
Das ich mein Seel, mein leib vnd lebn,  
Gutwillig hab fur euch dar gebn,  
Der hoffnung, alles was ich wolt,  
Von euch mir widderfarenn soll,  
Venor, was mir möcht helffen sehr,  
Zu unterbrückung Christi Ehr,

[C.]

Gebt ihr mir ewrem Feithaubtmann,  
 Für meine Trew ein solchen lohn?  
 Ist das also beh euch die weis?  
 Zu ehren ein, der mit höchstem vleis  
 Vnd mühe, ewr Reich heid fru vnd spat,  
 Zu mehren nicht allein furhat?  
 Besonder hat auch wol im sinn,  
 Mit Heerkrast fur den Himmel hin  
 Zu ziehen? vnd so ihrs wolt han,  
 Auch mit eim Sturm zu lauffen an?  
 Ich bitt euch, O Ihr Hellwüterin,  
 Mit vnderschüren halbet jnn,  
 Macht nicht so heis das siedend Oel,  
 Welchs sunst hart gnug braust jnn der Hell.  
 Ich fleh vnd bitt nochmals, schont mein.  
 So euch mag anders wissen sein,  
 Das ich hab jhe vnd jhe mein lust.  
 Gehabt, so Feur was hat vorwurst,  
 Vnd das ich bin der erst gewest,  
 Der mit Mordbrennen hat das best.  
 Gethan, darzu mit höchstem vleis,  
 Solch kunst auffbracht, auff newe weis,  
 Das leichtlich würbn vorde(r)bt mit Brandt  
 Biel schöner Stedt, auch Leut vnd Landt,  
 Abr, O zu Rhom du leibiger Babst.  
 Ach weh des trosts, den du mir gabst,  
 Ihr trewlosn Bischoff, Weh vnd Ach,  
 Ist das mein lohn, mein ruh vnd gmaß?  
 Wie ich mich hab euch ganz vortrawt?  
 Auch all mein thun hierauß gebawt?  
 Hab ich berhalben tag vnd nacht,  
 Auff mancher Rheis mühsam zubracht?  
 Mit wachen, reiten, hin vnd her?  
 Hab ich mich darumb gemüht so sehr?  
 Vnd als an allem end vorsucht?  
 Kein weg mich lassen beschweren nicht,  
 Hab ich berhalbn von ewrent wegen,  
 All tüx zu brauchen, mich lassen bewegn?  
 Das ich allhie jnn ewigleit,  
 Auch vnaussprechlich schmerzen leid?  
 Werd jnn die Feurflammen gesetz?  
 Schmerzlich geengstet vnd vorlezt,  
 O leider, Ach, wo bistu heut,

[rv.]

Der du warst **Pyramas** gnant die zeit?  
 Unter den andern alln, den ich  
 Gefolget hab sehr vntreulich,  
 Darumb ich hie vorlassen steh,  
 Wo bistu nun **Pyrobnis**?  
 Der du hast alle weg vnd weis  
 Gebraucht, vnd mich mit höchstem vleis  
 Hirzu vermocht, mir auch gerett  
 Gross gschend, der ich zu gwarten hett,  
 Ja auch durch dein Instruction,  
 Ich gewilligt vnd geternet han,  
 Wie ich der Luterischen gewalt,  
 Solt schwechen vnd erlegen hatt,  
 Der du hast gmacht mit dem vorstandt,  
 Das ich, mit sampt meini ganzen Bandt,  
 Mich hab von jhn, als **Kekern**, gwendt,  
 Ach, mochst du mir nicht sagen dis Endt?  
 O **Pluto** gwaldigister Herr,  
 Unüberwintlichster Hertscher,  
 Aus des geheid gutwilliglich,  
 Die Bischoff habn besoldet mich,  
 Ich bitt dich uberaus hertlich,  
 Erbarm dich heut doch über mich,  
 Und las mir kindern meine pein,  
 Gnad doch dem, der ist eigen dein.

**Minos.**

Hörst nicht **Pluto**, wie **Pyron**  
 Dich rüfft vnd schreift so kleglich an?  
 Wie er fur schmerzlichr angst vnd qual,  
 Sich rümpft vnd wind, gleich wie ein **Ahl**.

**Pluto.**

Ich hab sein winstein lang gehört.

**Minos.**

Meins achtens, wer er gnaden wert  
 Weil er dein Reich auff alle weis,  
 Hett gern gemehrt mit höchstem vleis,  
 Wenns möglich wer vnd künd gesein,  
 Das eim erlassen würd die pein,  
 Hie jnn der Helln, da nach der streng  
 Alß wird gericht vnd nach der leng,  
 Weil die Straffnemer gar kein meit  
 Nicht wissen von Barmherzigkeit.

[Cii.]

[Irr.]

## Pluto.

Du sagst vns Minos, recht vnd war  
 Auch wie wir gemeldet haben vor,  
 Das billich werd ein jeder glibt,  
 Von vns, nach dem er hat geibt,  
 Der laster viel vnd mancherley,  
 Seintmals man merden kan hierbev,  
 Das sie vns gleich gesinnet seint,  
 Weil der so gar denn vnser Freundt  
 Ist gewest, wer recht vnd gieng wol hin,  
 Das man sein schont vnd welet ihn,  
 Under der vnsren Teuffel Standt,  
 Das er dest frischer vnd ermandt,  
 Durch alle pein sich wirken künd,  
 Und das zu seinem willen stünd,  
 Nach seinem lust auch andre Seeln,  
 Zu peinigen, martern, engsten, queln,  
 Abr weil wir müssen ghorSAM sein  
 DEM, den wir hassen ein vnd ein,  
 Als den wir fürchten müssen hart,  
 Und vns obleit zu steter fart,  
 Der nichts vngestrafft auch lebt hingehn,  
 So er was schlät, das sey geschehn  
 Zu widder ihm, vnd vns zu gut,  
 Ubr das mir auch zufallen thnt,  
 Weil vnscere Natur vnd art,  
 Wir lassen mügen zu seiner fart,  
 Habn sonderlich viel lusts hieruan,  
 So wir nur mügen lehen an  
 Die menschen sehr viel angst vnd spot,  
 Es sey am lebn odder tod,  
 So wit sichs keins wegs leiden zwar,  
 Das man der qual Ihn freilheit gar,  
 Ob dirs aber gefelt vnd recht dünkt sein,  
 Magstu ihm mitsfern seine pein.

## Genius.

Trutz auch, das ihr vorfluchten Geist  
 Die ihr ewig verdammet heist,  
 Thut anders denn Gott fürcht vnd scheuh,  
 Ewiglich vnd zu aller zeit.  
 Ja den allmechtigen HERRN vnd Gott,  
 Der alles inn seinen henden hat,  
 Zur dem erschrecken, zittern hart,

[Cii]

Sot ewiglich sein ewer art,  
Vnd das iher, die dis habn verdient.  
Ewig zu plagn solt sein gesint.  
Souiel euch wird von Gott nach gebn.  
Vbr das wist iher auch wol hiernebn.  
Das iher, die frum. Gott selig sein.  
Zu fried müst lan mit solcher pein.

Minoß.

Aw, dedhalbn ist mir gwezen angst,  
Denn ich Ihn gsehn hab vorlangst.  
Das Er mit einem hellen schein,  
Sich inn die Hell schwingt obn herein.

Pluto.

Mir wird gar bang, erschrocken ich bin  
Kum, las vnd irgent fliehen hin.

|rw.

Genius.

Beh gwalt der ewign Maiestat,  
Vnd höchsten krafft, des, der alls hat  
Inn gewalt, auch alls inn allem ist.  
Gebiet ich ixt zu dieser frist.  
Euch, iher vnreinen Geist alln gleich,  
Von hin das keiner sein schrit weich,  
Vnd wil auch habn auff dieses mal,  
Das iher still seid vnd schweiget all,  
Macht kein gethümmel noch gemur,  
Kein wehmerleichen vnd geschnur.  
hie schweigts vnd wird alles siu  
Newlicher zeit, wie iher wol wist,  
Zu euch anher bracht worden ist,  
Auch einer aus der menschen schar,  
Gantz ungeratner art furwar,  
Ein Herzog, gnennet Rhacon,  
Der Hoff hild zu Eycoporan,  
Was der, wie er noch war am lebn,  
Nach malß, als er sich euch ergeben,  
Hatt ganz vnd gar fur laster, schandt,  
Unehrlich auch Fürstlichem standt,  
Getrieben hat inn Deudschem Landt,  
Ist freilich euch alln wol bekant.  
Als den, aus der anreizung Er,  
Ihm nichts hat lassen sein zu schwer,  
Welchs er acht, das möcht fordern sehr,  
Gar zuvorinstern Göttlich Ehr,

Das er den leuten ja möcht wern,  
 Das recht erkantnus Gott des HERRN,  
 Mordt, Ehebruch, hesslich Hurerey,  
 Rauberey, Meineid vnd Dieberey,  
 Untrew, vnd wer kans sagn als,  
 Er hat allein mit dem, dis fallt,  
 All Schand vnd Bosheit übermacht,  
 Das er so emsig hat getracht,  
 Auf das würdn ausgerott im Land  
 Die Christum haltn für ihn Heiland  
 Mordbrenner auch souiel bestiebt,  
 Dergleichen nie gehort ist inn der Welt,  
 So lang dieselb gestanden ist,  
 Allein durch ihn, vor furher frist,  
 Die höchst schand, Mördrisch meuchlerey,  
 Getrieben ist wördn mancherley  
 Das auch, die mit ihm ein vorstandt  
 Hetten gemacht, wie er das nant,  
 Inn Stedten vnd inn Dörfern gmein,  
 Feur allenthalben legten ein,  
 Vorschonten wider jung noch alt,  
 Wie sie denn warn von ihm bestalt,  
 Mit Feur namen hin gar schwind,  
 Haus, Hoff, Gesind, ja weib vnd kind,  
 Dieweil abr nun inn folcher not,  
 Der Frauen Gbet durchdrungen hat  
 Die Himmel, vnd sie komen dar  
 Für Gott, hat er vorschaffet zwar,  
 Das sterben muß der Gottes Feindt,  
 Eh denn ers selber dacht odr meint,  
 Und würd geiagt zur HELL zu,  
 Inns tifft zu ewiger Unruh,  
 Derhalbn ich, als von Gott gesand,  
 Der alles hat inn seiner hand,  
 Und was er will, im Himmel schafft,  
 Auch inn der Hell, der bosheit strafft,  
 Die Grumbkeit vnd Gottseligkeit,  
 Höchlich belohnt zu aller zeit,  
 Zeig euch aus sein befehlich an,  
 Das Gott gestrakts von euch wit han,  
 Das ihr nach groß vnd gelegenheit,  
 Der laster, so bey seiner zeit,  
 Zheacon bößlich hat getribn,

[Cili].

[110.]

Ew'n ganzen ernst vnd scherß soll jhn.  
Die pein, denkt, ihm zu teilt vnd sprecht,  
Die er ewig verdient zu recht.

Minos.

Wir bitten, soniel unfer seint,  
Du woist nicht fahrn so ernst vnd schwindt,  
Denn wie ich hör, er seiner that,  
Rechtlich Eceptiones hat.

Genius.

Was sagstu mir von außred viel?  
Sag an, von dir ichs hören wil.

Minos.

Er hat Juristen hic mit ihm,  
Dieselbign magstu fragen drumb.

Braun.

Ich bin drüm hic, wil man mich höru.

Genius.

Juristerey fur Gott dem HERRN  
Inn folchen sachen wird vorzehmt,  
Gott ist vbr all Gsetzt vnd Recht.

Braun.

Harr, recht, Ein stich mus ich jm gebn  
Hör, wer du seist, vnd merck mich ebn,  
Wie kan der wider deinen Gott  
Vorbrechen was? der niemals hat  
Erlant sein namen? wie denn der  
Von seiner Jugend bis anher,  
Kein Fürsten hat erkant der Welt,  
Denn was ihm Pluto ist vermeist.

MINOS.

Eh gar zu lam, mich speiert frey.

BRAUN.

Demnach so merck noch eins hirbev  
Weil Gott eign herrschaft hat vnd gricht,  
Welchs sich vorgleicht inn sein ding nicht,  
Mit des Plutoni unsers herrn  
Herrschaft, so mügn die in anghörn,  
Seins grichtzwangb brauchen jmerdar,  
Dir abr wil nicht gebürn zwar,  
Ein endlich Urteil hic zu sehn,  
Dein slag widr jn du magst anstellen,  
Zu recht dir abr nicht gebürt,  
Das er von dir verurteilt wird,

| D.

Denn wie vns Balbus des bericht,  
Sol kein beklagter werdn gericht,  
Oder einigen Richter gestrafft.  
Denn dem er mit gerichtzwang vorhaft,  
Vnd so derselb dein Gott vnd Herr  
Ja ist so klug vnd witzig seer,  
Das er alles, was geschehen ist  
Vnd noch wird geschein zu steter Frist,  
Kan wissen vnd nicht wird betrogn,  
Warumb hat er nicht auch gepflogn  
Der weisheit? vnd zeitlich vorwarte?  
Das ja Lycanon nicht so hart  
Hett mügen betrübn wie er iht klagt?  
Weis er nicht was das Recht hic sagt,  
Wer schaden merkt, vordömpft den nicht,  
Ob ja der trifft, sein gewalt jm geschicht,  
Denn weil ers weis vnd schweiget still,  
Scheints gleich als ob ers haben will.

[rw.]

## H E T.

Wir wollen das iht lassen stehn,  
Vnd der vornunft nur strack nach gehn.  
Drum erstlich weil Lycanon gsehn  
Hat, wie auff erden all Ding gehn  
In ordnung durch einander her,  
Nur wie es kümpt on als gefehr,  
Egliche gros Ehr erlangn auff erdn,  
Eins teils hirgegn zu Bettlern werdn,  
Ir viel treibn hin vnd heer im Land,  
Auch vngestrafft all sünd vnd schand,  
Hinwider viel durch jr frumkeit  
Sich selber fürn jnn groses leit,  
Vnd das auff erdn zu leiner frist,  
Nichts gwiss in seinem handel ist,  
Vbr das ist er auch worden zwar  
Wie das fast alle menschen zwar  
Die (wie ja etlich traumen lan)  
Von Gott dem eignen jr vrtunfft han,  
Vnd nach sein bildnus all seint gmacht,  
Wie da ein Ider denkt vnd tracht,  
Nach seinem gfain zu dienen Gott,  
Vnd habn so manche Sect vnd Rott  
Der Götter viel vnd mancherley  
Sie ehren thun mit vielerley,

Hat er mit vns geglaubt dißfalls,  
 Das nothalbn so must gehen als,  
 Odr aber gieng on als gesehr  
 Plumbthalbn so durcheinander heer,  
 Und wolt sehn tag das nie inn in,  
 Das nach eins einign Gottes sin,  
 All ding regieret solden werden,  
 Weils geht so wunderlich auff erdn.  
 Und wer ein solcher einigr Gott,  
 Wie jr̄s aus ewrem traum furschlaht,  
 Der stets wer selber mit jm ein,  
 So sag mir doch wie sünds gesein?  
 Das er solch unbestendigkeit  
 Erdulben soll zu aller zeit?  
 Furs ander, weil er viel gehort,  
 Und des von jugnt berichtet wart,  
 Im auch oft hett getraumbt hieruan,  
 Wies inn der Hellen ein ort soll han,  
 Genant Campum Elysium,  
 Der so genennet wird darum,  
 Das er den ist allein bestelt,  
 Die durch viel angst vnd müh der Welt,  
 Als künne Helden bestendiglich  
 Endlich durchdrungen ritterlich,  
 Hat er altn fleis gewant hieran,  
 Das er des möcht erfahrung han,  
 Wer doch des orts gewißlich wehr,  
 Das er sich ja nach hilt dest mehr,  
 Derhalben weil jm wart vornecht,  
 Der einig vnd recht Fürst der Welt,  
 Pluto althie wie ich inn kenn,  
 Und ehren halben fur euch nenn,  
 Wie auch dahin kem seiner sunst,  
 Es gesgeh denn durch Plutonis gunst,  
 Hat er gedacht auff weg und weis,  
 Wie er jm dienen möcht mit fleis,  
 Darmit er aus armeligkeit,  
 Würd gnomen inn die freundigkeit  
 Der ewign gesellschaft, der da pflegn  
 Die, so sich deßhalbn als erwagn,  
 Hie inn der Hellen an dem ort,  
 Den ich hab neulich gmelt zuuort,  
 Derhalben weil er deinem Gott

[Dii.]

[rw.]

Zu dienst noch nie gestanden hat,  
Auch nie mit icht ist gewest vorwant,  
Inn all sein wesen lebn vnd standt,  
Hett Gott sein flag widr jn mügn fürn,  
Ahr vrteilen wil jm nicht gebürn.

W A R D S.

Dich lobt ich doch, du bist ein Man,  
Ders meisterlich furbrenigen kan.

C A N T Z E R.

Ehrmalß erzählst du mancherley  
Mort, ehbruch, schendlich hurerey,  
Schwezung der Jungfraun, weiß was als,  
Sam er es vor erfarn niemals,  
Das solche laster geschehen wern,  
(Obs lastern sein wenns thun solch herrn)  
Von den die auch zu jrer zeit  
Seint gewest gros herrn vnd dapffer leut,  
Auch gleichsam spürt nicht jederman,  
Das solchs den hangt am meisten an,  
Die zwinge vnd ansicht wunder schwind  
Die von natur was freundlich sind,  
Ja auch wie fehrer ein solchs lust,  
Je gleicher er eim menschen ist,  
Wies abt mit euch im Himei geht,  
Die jr euch selber untersteht,  
Und Götter woll genennet werden,  
Hab ich nie mügn erfarn auff erdn,  
Nun sag mir doch ich bitt dich drum,  
Wie achstu Keiser Julian?  
Augustum vnd viel andre mer?  
Beuor den grofn Alegander?  
Der auch von wegn viel grofer that,  
Den namen, Gros, besomen hat,  
Warn die nicht auch zu jrer zeit  
Frey Helden vnd recht dapffre leut?  
Haben sie ja nicht durch krieges macht,  
Ein ewign rhum zu wege bracht?  
Bleuiel habn abt die ersten zween,  
Wie jr mir all des must gestehn  
Ehrlicher weibsbild vmb jr ehr  
Wol bracht? Ich schweig sonst anders mehr,  
Vom Alegander merdet hierbey,  
Nicht wil ich sagn von hurerey,

[Dii].

So blutdürstig er aber war,  
 (Wie denn gebürt eim Helden zwar)  
 Das er eins wie er hatt ein trunck.  
 Auch sein selbs nicht war mechtig gnugk.  
 Clitum nur vmb eßliche wort.  
 Sein gheimsten freund selb selbs ermordt.  
 Wer hat abr loßs erhalten meer?  
 Beh den Gschichtschreibern alln bisher?  
 Denn Hercules vnd Achilles?  
 Den jr zeit niemand war gemes.  
 Doch Hercules Briseidam  
 Durch gwalt zu seinem lust bekam.  
 Vergleichen Diomedam zwar  
 Die des Phabantis tochter war.  
 Also auch schriftlich wird gemelt  
 Das Achilles der teure Held.  
 Phrenem vnd Augen hab bracht  
 Zu seinem willn durch zwang vnd macht.  
 Auch neben dem hastu vermeilt,  
 Biel dliberey vnd raubß vorzeit,  
 Kirchen beraubung vnd darbey  
 Vöd heimisch tück vnd gros vntrew,  
 Gleich als sein kund ein Regiment,  
 Darein sich solchs nicht flecht behent,  
 Und wie auff erden ijt nicht mehr  
 Vergleichen zubefinden wer.  
 Arsaces wie jr all wist zwar,  
 Des Parther bolds ein König zwar,  
 Jedoch die alten gschriebnen Gschicht,  
 Von jm vns geben den bericht.  
 Das er der Dieb vnd Rauber frey,  
 Ein vnterweiser gewesen sey,  
 War nicht ein herrlicher König auch,  
 Der Amestis? Doch war sein brauch,  
 Das er sich stelens gar nicht schembt,  
 Dieblich vmbschlich, frembds guts gerembt.  
 Nero als der zu Rom regiert,  
 All Kirchen jun der Stad spolirt,  
 Vergleichen er durch Aslam,  
 Und fort durch ganz Achaim,  
 Die Bilder aus den Tempeln nam,  
 Weil er viel schmucks dovan bekam.  
 Vergleichen man bekennen müs,

[Iw.]

[Diiij]

Das auch thet Dionisius  
 Der König inn Sicilien,  
 Vnd wie vns meer gibt zuvorstehn  
 Der Cicero, so hat solch auch  
 Caius Verres gehabt im branch.  
 Drum er ja Dionisio  
 Borgleich, weil er auch thet also,  
 Abr denkt wie das auch waren leut.  
 Und wie jr lob bisher zur zeit,  
 Bey menniglich bleibt gros vnd hoch,  
 Was aber thut belangen noch,  
 Vorschlagne tück vnd listigkeit,  
 Hat auch sein sonderlichen bscheit.  
 Wer kan bisslich verachten drum?  
 Pisistratum, Sartorium?  
 Blyssem vnd auch andre meer,  
 Der viel hie anzugezen wer,  
 Der doch von wegn jr gschicklichkeit,  
 Vergessen wird zu keiner zeit,  
 So denn nun die erworben han,  
 Wie wir gewis sein vnd zweiuels an,  
 Das sie am gmelten freuden ort,  
 Der freuntlichen gesellschaft fort vnd fort,  
 Sich brauchen beh jr gleichen mehr.  
 Inn allen freiden, lust vnd ehr.  
 Was künd denn das zu ihgr zeit  
 Geachtet werden fur ein Reide?  
 Das dieser der nichts gringer ist,  
 Denn die ich gmeist hab dieser frist.  
 Solt so mit vnerhorter pein,  
 Stets ewiglich gequelet sein?  
 Was wers auch fur vnbilligkeit?  
 Das unter der botmessigkeit  
 Seins ordentlichen Richters, der?  
 Solt werden bracht zu ewign gefehr?  
 Durch frembder Richter vrteils gewalt?  
 Das hett jo gar kein form noch gestalt.

[rw.]

## GENIUS.

Wer Satans ist vnd mit jm heilst,  
 Der redt auch stets was jm gefellt,  
 Ich gibt euch abr jr Ottergicht,  
 Haltz maul, kein wort vnd weiter nicht,  
 Ewr tugent wol verdienter lohn.

Izunder vor der thür thut stan,  
 Den hunden sol nach rechter maß.  
 Wol geben werdn jr rechtes As,  
 Ir Hell schirganten aber was?  
 Dructst jr vnd laufft on unterlaß?  
 Ja auch jr Richter alleſamt,  
 Wie laß seit jr jnn ewerm Amt?  
 Es sol euch nicht zu gut ausgehñ,  
 Hart jr vnd thut die schantz vorſehn,  
 Das ich euch fort mus zeigen an,  
 Was ich über euch befelchs mehr han,  
 Drum schleift den schelm nur her geschwind  
 Mit ſamt fein Rheten vnd Geſind  
 Zur Gericht, Mit Urteil vnd nach Recht,  
 Ewig vordampft zur Hellein ihn ſprecht.  
 Ach, ach, wie iſt ein elend ſach.  
 Das die vorderbt natur so schwach  
 Muß fein, die feint von ihrer art,  
 Sunſt hart vnd vheft zu ſteſter fart,  
 Geneigt, das ſie all ſchand vnd plag,  
 Voinbrengen ſollen nacht vnd tag,  
 Sie hetten auch nicht vaderlan,  
 Ob ich ihn ſchon kein Gebot gethan,  
 Sie hetten den auch vngearcht,  
 Das er ihn gleich all ſchand vorbracht,  
 Darmit er ihn hett gern behagt,  
 Auf ergft, Teufflich vnd hart geplagt,  
 Weil ich ſies aber geheiffen hab,  
 Und ſie nicht dürfen ſtehen ab  
 Göttlichem gewalt, vnd müssen dran,  
 Woldn ſie den hund gern hindren lan,  
 Abr dieſe meinung habs hirmit,  
 Ein böſer ſinn vnd Teufflich gblüt,  
 So mans ſeins gefallens handeln leſt,  
 Denn iſt gefrewnt vnd thut das best,  
 So bald es aber zwanzig thut füln,  
 Obb ſchon zu ſchadn sunſt hett ein wiſſn,  
 Doch furnemlich es ſich ſielet,  
 Wies ihm am besten ſelbs gefelt.

[6.]

### Das dritte Ge- sprech.

[r. v.]

Alecto, Megera, Minos, Pluto, Rhadamanthus,  
Gerichtsknecht, Lycaon, Genius, Aeacus.

Alecto.

Inß Halbessen mit der alten glathen,  
Die nichts mehr kan, denn vnnütz schwatzn.  
Der gnippend Grubensucher der,  
Im Hals er hat kein zan nicht mehr.  
Was hat er nur fur recht hie hin?  
Das ers wil habn alls nach seim sinn?  
Was darf er puchn vnd scharn also?  
Vnd solchen lermten machen da?  
Gehets ihm so hin, als wie ers macht?  
Die ganze Hell er hat auff bracht,  
Noch nie ist ghort wörbn inn der Hellin.  
Ein solch geschwürm von allen Seein,  
Auch gedenkt solchs auff lauffß nicht mehr.  
Der schwerlicher zu stilln gewest wer,  
Niemand wil stehn zu fried vnd ruh,  
Sie lauffen mit haussen alle zu,  
Vnd die, so auch inn tausent Yarn,  
Niemand geschen hat hieuorn,  
Sie tummeln, schreien, schnurn daher,  
Sie grim, granen, ihē lenger mehr,  
Dis alls, wohin ichs deuten sol,  
Kan ich beh mir nicht finden wol,  
Es wer denn das sichs ziehen wolt,  
Zu Auffthur, die bald folgen solt.

Megera.

Billich vns thut verdriessen hart,  
Der Seein vngewöhnlich stolz vñart,  
Denn, so sie hörn das vñser herrn,  
So werdn gehaltn inn geringen ehrn.  
Wie ihn denn hie der Alt erweist,  
Den du ein Grubenlücker heist,  
Dann nemen sie inn ihren stan,  
Alls was sie thun, das geh wol hin,  
Vnd sonderlich wenn der hie ist.

[Eij.]

Alecto.

Was ist die Irrung dieser frist?

Megera.

Man kans nicht sagen so behent,  
Den GENIIR sich die er nent.  
Ich weis nicht wo Irgent sey ein Gott,  
Des Diener sey er vnd sein Gott,  
Drumb wil er, das man allzuhandt,  
Hie einen, der Lycaon gnant,  
Der den im Himmel ist gewest entgegn,  
Auff unsers herrn Plutons anregn,  
Den sol man zu der höchsten pein,  
Vorurteilen, vnd stracke ziehen ein.  
Demnach man viel hat disputirt,  
Vnd heiderseit scharff red gefürt,  
Doch bleibt der stets auff seinem wort,  
Man sol kurt mit der scherff fahrn fort,  
Drumb Pluto gleich hat aus eim zwang,  
Die Stadtsherrn heischen lan on lang,  
Darauff ist ghalten wordn rat,  
Vnd kurt, wieß der begeret hat,  
Also, das Urteil ist geselt,  
Vnd widder Lycaon gestelt,  
Drumb hie auch auff die linckhand balt,  
In diesem handel ist bestalt,  
Plutonis der gros feurig Sol,  
Da publiciret werden sal,  
Das Urteil über Lycaon,  
Der flag nach, die vbr ihn gethan,  
Die Gerichtöpend auch gesetzet sein.  
Die Schöppfen halb werdn sezen ein.  
Minos auch aus dem Thurm gar balt,  
Ihn furß Gericht wird furn mit gewalt,  
Aber tritt hieherbas, Sichstu nicht?  
Wie Minos gfurt bringt fur Gericht,  
Ein ganzen haussen die all seint  
Verlagt, als Lycaonis freund?  
Sein Diener vnd sein trewe Redt.

[rw.]

Alecto.

Ich sehs, wer ist der mitten geht?  
Gleich zwischen Minos Drabanten?  
Die man fur feur lan nerlich sehn?

Megera.

Derselbig ist der Lycaon,

Alecto.

Bey all mein schlangn er ist wol an.  
Ein seiner, hübscher, weidlicher Helt,  
All sein geberd mir wol gefelt,  
Sein gestalt, sein tritt, sein angesicht,  
Ist als heroldisch abgericht,  
Wie das er aber nicht auch wirdt  
Gebunden, wie die andern, gefurt.

Megera.

Weil er ein Fürst geboren ist,  
Gschicht ihm die Ehr zu dieser frist.

Alecto.

Wie das er abr sein Angesicht,  
So nider schlecht vnd nicht aufricht?  
Ist ihm selbs leid, bey seiner sach?

Megera.

Ich glaub nicht, das dasselbig mach,  
Denn wie mir sunst von ihm gesagt,  
Hat ers wol ehe frisch gung gewagt.  
Ich hatt, das er so schamhaft sey,  
Weil er sich nicht vmblicht recht frey,  
Odr wird inn gdanken gwisslich gehn,  
Wie er dem handel möcht furstehn,  
Vnd sich nach not vorantworten,  
Der flag fur Gricht hic zu entgehn,  
Denn auch die red von ihm sunst geht,  
Er sey vorstendig vnd beredet,  
Das ihn die Sein vorgleicht offi han,  
Blisse, dem gescheiden Man.

Minos.

Ho, ho, was sol das gthümel sein?  
Wie das die Seeln so bringen herein?  
So frach, gleich sam mit einer gewalt,  
Ihr Hellwütrin, treibt sie wol holt  
Von dan, peitscht zu, macht raum dem Gricht,  
Schafft, das man kein geheims hört nicht.

Pluto.

Bereit ist alls, es feilt nichts mehr.

Minos bereit auch kümpt daher.

Ihr Schöpfen, bald daselbs euch setzt,

[Eii].

Rhadamanthes sey nicht der lezt.

Auff diesen Stul setz dich daher.

Rhadamantus.

Mycropflegon geh her vnd hör.

Den Scepter tunk mir drey mal feln.

Inn Hellipul Stygium hinein,

Ubrzogn mit schwest vnd angezundt,

Breng mir den wibdr auff der stundt.

[rw]

Megera.

Wie drengen sie sich allzumal?

So vngestüm innß Richters Sal,

Für rauch abr vnd vor dicker loh,

Wir nichts recht können sehen do,

Was harrn wir denn vnd gehen nicht,

Auch mit hinein das furs Gericht,

Ich seh abr wol, es feilt nicht fern,

Das wir zu langsam kommen wern,

Der Gerichtsknecht zwir ausgeschrichen hat,

Der klag nach seiner lastr that.

Gerichtsknecht.

Herr Richter aller gstrenger herr,

Wenns dein geheis vnd wille wer,

So wolt ich schrey zum dritten mal.

Rhadamantus.

Du hast mein laub inn diesem fall.

Gerichtsknecht.

Zum dritten mal ich zeter schrey,

Über den Lycaon hirbeh,

Den Herzogn von Lycoperan,

Vnd klag ihn peinlich ewig an,

Das er der Meuchel brennerey,

Ein Heubt vnd erster Stiffler sey,

Seins Vaterlands ein Feind er ist,

Welch's er gern lengst hett gar vorwüst,

Gemeinen fried vnd ruh im Land

Er hat zu rütt, geschwecht, geshand.

Er ist ein Mörder, Kirchenreuber,

Hat bracht zu fall viel fromer Weibr,

Hat Jungfräun auch an Ehrn geschendt,

Am leben vnd nach ihrem endt,

Der auch getrieben hat hirbeh,

Mit blutuerwandten hurerey,

Ein Briess vorfeischter ist er auch,

[Ciii]

Schelns trew vnd Rauben ist sein branch.  
Vorleumbdens hat er viel gemacht.  
Auch Gott im Himmel selbs voracht.

Rhadamanthus.

Was sagstu hirzu Lycaon?  
Auff das man komen mag davon?

Lycaon.

Herr Richter ja es ist nicht an,  
Ich hab das alls vnd gern gethan,  
Denn ich blöher hab gzwiefelt nicht,  
All schand die ich hab angericht,  
Seh endt gereicht zu gefallen vnd band,  
Dieweil ich auch mein lebenlang,  
Solchs alls nach ewerm willn vnd gheis,  
Hab ausgericht mit höchstem vleis,  
Denn Pinto gwaltigster herr,  
Vey meinem höchsten endt ich schwer,  
Vey diesem herrlichen Scepter dein,  
Vey den Gestün die vmbher sein,  
Vey all dem Hellschen loh vnd feur,  
Ich nochmais schwer auch tieff vnd teur,  
Das ich dir hab zu ehren vnd gefalln,  
Nichts underlassen inn dem aln,  
Darmit verdundelt würd die Ehr,  
Des Gottes, der sol, wie ich hör,  
Im Himmel vbr vns sein, Ja mehr,  
Was mich dündt, das möcht helfsen sehr,  
Das menschlich freuntschaft würd vorwüst  
Hab ich mich geleist zu steter frist,  
Und wie der Xerges hat ein art,  
Das er Neptuno dreytet hart,  
Er wollt ihn gsenglich nemen an,  
Wollt auch die Sonn vorfinstern lan,  
Wie mir noch ist sehr woi bewurst,  
Das ichs oft hab gehort mit lust,  
Von meinen treuen Rheten gut,  
So hatt ich auch fur mir ein mut,  
Wer nun sein mag derselbig Gott,  
Ich wollt ihn bringen inn angst vnd not,  
Sampt allen, die ihm hangen an,  
Wie ich ihm denn gesucht oft han,  
Dergleichen ich hab gedacht noch mehr,  
Wie vom Caligula ich hör,

[rw.]

Der deines Reichs ein grosse zir.  
 Ist gewest, wie ich an werken spür,  
 Das er gewünscht hett vnd gewoilt,  
 Das alles volk zu Rom habn sollt.  
 Nur einen hasß, das der dest ehr,  
 Inn eini streich abzuschlagen wer.  
 So hab ich gewünscht oft vnd getracht,  
 Wie jnn ein huh mit gesambter macht,  
 Ich die Lutrischen Ketzer all  
 Weg reumen möcht flugs auff ein mal  
 Die deinem Reich vnd deiner Ehr,  
 So widder seint gewest bisher,  
 Vnd weis nicht, was fur Laar sie doch  
 Bekennen, vnd sich rhümen hoch.  
 Die Ihm vom Himmel sey gegeben,  
 Darnach allein sie thun vnd lebn,  
 Nicht zwar on deiner herrlichkeit.  
 Gross schmelerung zu dieser zeit,  
 Drum mir nicht kleine freud anffind  
 Als ich erstlich bei mir entpfund.  
 Das du die eisserig andacht,  
 Mir heimlich jnn mein herz hatst bracht.  
 Die mir lies tag vnd nacht kein ruh,  
 Bis ich mein bestes thet darzu,  
 Mit list erbacht die mörbrisch brunst,  
 Welchö ist ein fein hübsch lustig künst,  
 Die fein vnd meisterlich angeht,  
 Das man zu aschen macht die Stedt,  
 Nichts renkt mich auch so seer vnd hart,  
 Denn das ich so verstdret ward,  
 Gantz vnebn durch des todes macht,  
 Ehe denn ich vollent hat vorbracht,  
 Was ich mit gutem glück vnd heil  
 Anfling, welchs auch angieg zum teil.  
 Seintmals abr dem nun ist also,  
 Auff das ichs nicht lang mach Pluto,  
 Hett ich mein lebttag nie gedacht,  
 Das wer beh dir so gring geacht,  
 Mein treuer fleiß, den ich gethan,  
 Und du mich so entpfangen solst han,  
 Ich hab wol vorhin oft gehort,  
 Von vieln, das jnn der Hellen kein ort  
 Sey, da man sich hin feren lünt,

[8.]

Mit bech vnd schwefel alles prünt,  
 Hab doch geglaubt jnn diesem fall,  
 Es würden die zu Teuffeln all,  
 Die dir gedienet hetten recht,  
 Das sie kein pein verlehen möcht,  
 Drum ich stets hab gehofft auff Erbn,  
 Ich würd hie auch verehret werdn.  
 Von dir jrgnt jnn ein Amt gestelt,  
 Oder unter deine Raet erwelt,  
 Und durch all Kerker vngeheur,  
 Auch jnn der grössten hitz vnd feur,  
 Durch alle marter, qual vnd pein,  
 Zu herschen haben jnn gemein,  
 Dieweil mir abr mein hoffnung felt,  
 Unüberwindlicher Fürst der Welt,  
 Vor deinem füssen ich hie lig,  
 Aufs demütigst mich neig vnd big,  
 Ich bitt vnd fleh zu dieser frist,  
 Aufs aller untherenigist,  
 Wolst doch verschaffen gnediglich,  
 Das freundlich vnd gehalden ich.

## GENZU S.

Ich wil abr Pluto habn von dir.  
 Schaff das gesall das vrtell schir,  
 Nun, wenn denn? wilß nicht schir angehn?

## PLUTO.

Wenn du ja willst, so mus geschen,  
 Du Madamanthe weist wol zwar,  
 Was sey dein ampt, darum fort far.

## RADAMANTUS.

Wollan dieweil du Lycaon  
 Die stück, so man dich flaget an,  
 Wie die stückweis dir seint ernant,  
 Vor jnn der scharffen frag bekant,  
 Auch hie frey gsagt fur jederman,  
 Du habst solch als vnd gern gethan,  
 So werdn wir Richter jnn der Hell  
 Wie jeder hat sein wird vnd stell,  
 Bezwungen von wegn der grausamkeit,  
 Der laster, die nun weit vnd breit  
 Weiß ißermann, du habst gethan,  
 Auch weil wir des befehlich han,  
 Von dem, des macht vnd herrlichkeit

[rw.]

[§ii]

Wir fürchten müssen allezeit,  
 Und habn sampt vnserm parlament,  
 Nach ghaibnem radt durch alle stend,  
 Nun vnserm Camergericht gesetzt,  
 Ein urteil welches inn schrift gestellt.  
 Und gwiss mit der bescheidenheit  
 Wie wir stets pflegn, souiel sich leidt.  
 Der Genius wil aber han,  
 Das mans ausbruff fur jderman,  
 Und solches sol hir zu sein gut,  
 Wie Genius das deuten thut,  
 Das hic all Seelen hörn vnd sehn,  
 Wie keine gwalt dir thut geschein,  
 Das du auch kein Eception  
 Fort wibr den Proces magst han.  
 Seit still vnd murmel keiner mer,  
 Du Neacns, die Schrift lies her.

## AEGEUS.

Hört zu, das Urteil ich vorzel,  
 Darmit die Richter inn der Hell,  
 Ewig zur Helle vordammet han,  
 Lycoperan von Lycoperan.

## 1.

Vors erst, weil er von kindheit holt  
 Sein gwüt auff vtugnt hat gesellt,  
 Und allzeit sich erzeigt hirbei,  
 Als der ab tugent hab ein schew,  
 Und sonderliche neigligkeit  
 Zu großer heßlicher schand bosheit.  
 Auch stets auff glegenheit getracht,  
 Wie er fur sich auch tag vnd nacht,  
 Dem allgemeinen Vaterland  
 Meer möchte sein ein schad vnd schand  
 Denn nutz vnd ehr, vnd hat disfals  
 Mit höchstem fleis getrieben alls,  
 Wie er heimliche meuterey,  
 Erregen möcht, auch mehr hirbei  
 Durch gmein aufrühr bei seiner zeit  
 Deudsland inn ewig not vnd leid  
 Nur füren bald vnd selln zu grund,  
 Darum wir jm lgi dieser stundt,  
 Wolln setzen folgend straff vnd pein  
 Das man in werßen sol hinein

[iv.]

Inn Kerker, welcher forme an  
Gemacht ist, nebn der vorhellen plan,  
Da die auffräher sitzen jnn.  
Die Schlangen vnd die Würmer drinn  
Er speisen sol mit jamer zwar,  
Von seinem leib ein ganzes Jar.  
Sylla vnd Catilina solln,  
Im zuzusehn sich darstellen,  
Die Hellwütrin ja auch solln recht  
Durch hönen das er prasten möcht.  
Spehwort vnd blutiger sich viel gebn.  
Gifftige Schlangen vnd Wurm darnebn  
Allzeit vollauff jm bringen zu.  
Das er sein augenblick hab thu.

[8ij.]

## 2.

Zurb andr, weil er sein leben lang  
Am hurübl ist gelegn frant,  
Als ob er nun noch nimer mehr  
Mit solcher schand zurfüllen wer,  
So das er auch on bntersheit  
Sein wissen nach wer gwest bereit.  
Mit weibs personen allerley  
Zu uben schand vnd hurerey.  
Wie gering odr hohen stands die wern  
Gwest, ungeachtet aller ehn,  
So sprechen wir vor recht alhie,  
Das er an stadt des Tith,  
Den Gehern hic werd gworffen fur,  
Die nichts mehr thun denn fressen nur,  
So das sie auch jnn ewigkeit  
Sat werden mügn zu keiner zeit,  
Die jm sein hurisch leben zwar  
Recht solln zurfleischn vnd machen gar,  
Vbr das geitzig zu zwacken heid  
Ein fleisch am leib vnd eingeweid,  
Den wir hirneben gebiten wöln,  
Das sie jnn kurtz nicht lassen solln.  
Ein augenblick vnangetast,  
Auch tag vnd nacht inn engsten fast,  
Bis das vorgeht ein jares frist,  
Und was jm abgefressen ist  
Am tag, sol jm zu grosser pein  
Zu nacht gewachsen wider sein.

6 \*

3.

[rivo.]

Kurs dritt, weil er viel jar vnd zeit  
 Auch wider recht vnd billigkeit  
 Sein bruder ghalben hat gsenglich,  
 Ganz vnuorschuit seer hertiglich  
 Vnd den, wie sein Belantnus steht,  
 Lang gern vom lebn zum tod bracht het.  
 Wenn solch hett schicken solln vnd sein,  
 Das er kriegt hett das Land allein,  
 Wolln wir das er an gleicher stadt  
 Da Cambyses gebüsset hat,  
 Ein jar auch sitz vnd leiden sol,  
 Bis er im feur gebüßt hab wol.

4.

Zum vierden, weil er perturbirt  
 Hat Kirchen vnd Klöster, auch spolirt,  
 Die güter so mit recht gehörn,  
 Zu fördrung Göttlichr dienst vnd ehru.  
 Misbrauchent böölich hat gewant,  
 Zu mehrer vbung fund vnd schant  
 Sol er mit Dionisio,  
 Wie auch Phlegias vnd Nero,  
 Zu sonderlicher straff vnd pein,  
 Auch auff ein jar vorurteilt sein.

5.

Zum fünftten, weil wißlich ist, daß  
 Er hat auff gmeiner freier stras,  
 Daru' inn Keiserlichem gleit,  
 Gefangen gnomen dapffrer leut.  
 Die auch gsenglich ghalben hart,  
 Bis er sie endlich gar ermort,  
 Inn ein Schloßwahl vorgraben hat,  
 Widr Keiserliche Maiestat,  
 Crimen lessae Maiestatis,  
 Begangen, wie solch ist gewis,  
 Hat heimlich mörder auch bestelt,  
 Vnd den darumb verheischen geit,  
 Das sie zu Sachsn den Churfürsten,  
 Inn Hessen auch den Landgrauen,  
 Erschiessen vnd ermorden solden,  
 Hat auch sein Hoffgslnd wie die woldn  
 Sich aus dem steigreiff neeren lan,  
 Solch wissentlich mit fleiß gethan,

[fülli.]

So sol er tragn die plag vnd puß,  
 Die jzund hat der Sisphhus,  
 Das er den grossen schweren stein  
 Der jmer wider walzt herein,  
 So oft den bergk mus weltn hinan,  
 Wie oft der rabwartz lauffen kan,  
 Darzu in denn der Sisphhus,  
 Hart brügeln sol das er fort mus,  
 Der beh jm sein sol jmerdar,  
 So lang bis das vorgehn zwey jar.

## 6.

Zum sechsten, weil er hat geschwecht,  
 Ein Jungfrau aus Adlichem gschlecht,  
 Die ehrlich Elvern hat gehat,  
 Den er von wegn viel wolthat,  
 Seer grosen danc, wer schuldig gewest,  
 Inn ehn beh jr zuthun das best,  
 Wie er solchs tewer geschworen hat,  
 Er wöld jr gnadn an tochter stadt,  
 Die hat er, seiner trew vngacht,  
 Aus seins weiss Fravenzimer bracht,  
 Sie heimlich gfüret anff ein Schlos,  
 Da sie sein must sein Betgenos,  
 Den freunden schrieb ertliche maer,  
 Als wie die Jungfrau gestorben wer,  
 Wie denn zur erdn wart bestat  
 Ein falsche Leich aus seinem radt,  
 So haben wir zu recht erkant,  
 Das er geworffn sol werdn zu hant  
 Inn die Latrin, dorinne feind  
 Die selbs behurn jr nahe freund,  
 Welchs Gmach zu sonderlicher Bus,  
 Bald wie der Hellen finsternus  
 Sich forn anhebt, ist zugericht,  
 Drinn sol er haben kein thu gar nicht  
 Besunder Einira sol auch  
 Geign jm nach sonderlichem brauch,  
 Sampt Tiefe vnd Nicteo,  
 Mit andern die auch liegen do,  
 Als die jr eigne töchter habn  
 So großer schand nicht überhabn.  
 Stets sein vordrüstlich wunder seer,  
 Vnd jm des vnglücks wünschen meer.

[rw.]

## 7.

Kurz siebend, weil er hat voracht,  
Sein fromes weib, vnd stets getracht,  
Wie er ehrlicher weiber viel,  
Durch teglichs anlign one zil.  
Brecht vmb den schatz weiblich ehr,  
Dardurch er wol verdient hett meer.  
Doch weil sich sein so hoch an nam  
Der zwelfste Joannes Bapst zu Rom.  
Der im Ehebruch auch gleicher gstaft,  
Begriffn vnd drob getödt wurd balt,  
Drumb er das auslauffen ewig hat,  
Vnd er gros ehr den Pebsten that,  
Wolln wir von wegen solchr ehr,  
Weil auch der gnant Bapst bitt so fehr,  
Ihm linder setzen seine Buss,  
Gebieten, das er sol vnd mus.  
Auff drey Jarlang, auch alle tag,  
Den Bapst Joan, Merck was ich sag,  
So oft auffs Wintloch küssen sein,  
Wie oft, wenn solchs hett kunnen sein.  
Er hett vorehrt mit seinem küss,  
Den dreien Pebsten jhre Füss,  
Leoni vnd Clementi zwar,  
Auch Paulo, der der dritt gnant war.

## 8.

Vors acht, Weil er bekennet frey,  
Das er der Meuchelbrennerey  
Ein Meister vnd Anstifter ist,  
Darzu er hat mit seiner list,  
Auff aller Römischn Bischoff gelt.  
Biel böses glinds heimlich bestelt,  
Rhümb sich auch, das er sie gelert,  
Wie sie heimlich zu grossem gferd.  
Ein Feuerzeug sollt werffen ein,  
Der nachmals, so sie weit weg sein,  
Plützling angeht auff gwisse stundt  
Mit feur, welchs als verderbt zu grundt.  
Demnach bekomen ist hiruon,  
Das den, dies Euangelion  
Lieb haben vnd bekennen das,  
Auff die er heimlich trug sein has.  
Ir Sted Welt Dörffer nicht allein.

[10.]

[11v.]

Biel tausent menschen hieruebn auch sein  
 Mit so erzelter feuers not,  
 Kleglich vorderbt vnd bracht zum tod,  
 Drum vuser ernste meinung ist,  
 Und wolln kurtz habn zu dieser frist,  
 Das man in erstlich werff geschwind,  
 Des ortz da die feur Vogel sind,  
 Am Heulbach schreihen gretlich huh  
 Die schlazer Euln vnd die Huhu,  
 Die sonderlich seint ausgeschert,  
 Zu allem vnglück werdn ernert,  
 Die, mit jren krummen schnebein soln,  
 Von jm, eins nach dem andern hoin,  
 Und stückweis inn die leng vnd quer,  
 Fürn inn die Feuer öfft vmbher,  
 Die so mit schwefel, feur vnd bech,  
 Laut platzten, als ob was zu brech,  
 Das so sein glieder mancherley  
 Zufurt, hart leiden allerley.  
 Zum andern, wenn er solch's erlida,  
 Sol er von vnsern Helle schmidn  
 Widrum zusammen werdn geschweift,  
 Und folgend erst recht abgepeist,  
 Im Acheronte dem Hellflus,  
 Dorein er sich auch setzen mus,  
 Der selb fur Exter, gift vnd blut,  
 Trüb ist, vnd gleichsam schweren thut,  
 Denn sol er inn ein Thurm gar balt  
 Der hirzu sonderlich bestalt,  
 Gesetzet werdn bis schir and' arm,  
 Da sols an einer seiten warm  
 Sein, vnd nur trefflich grausam heis,  
 Zur andern seiten kalt wie Eis.  
 Das eine seit die hitz derr hart,  
 Vor frost die ander gar erstart,  
 Hierzu in hungern dürsten sol,  
 Das er mag nimer werden vol,  
 Welch's in sol engsten an vnd an,  
 Darob niemand sol mitleidn han.

9.

Fürs neund, weil er bey seiner zeit  
 Churfürstliche durchleuchtigkeit  
 Zu Sachsn, vnd den Landgrauen auch.

[Gij.]

Die Ehr vnd tugent habn im brauch,  
 Gerecht vnd lōblich Fürsten seint,  
 Von den Gottseligkeit stets scheint,  
 Darumb das sie Gottselig leert,  
 Des Christlichen glaubens habn bishier  
 Wider Römische Thyrannen  
 Geschützt vnd der gestanden beh,  
 Mit falsch ertichten schmehungen,  
 Und wider recht injurien  
 Durch schanbbüchlein vnd böswichts radt  
 Zu beschwern sich unterstanden hat,  
 Darmit er sy beh jederman  
 Inn schande gern gefurt wold han,  
 Und sonderlich inn vngenan  
 Beh Kehserlicher Maiestat,  
 So wolln wir jm auff legn, das  
 Er hungr vnd durst on unterlaß,  
 So hart als jmermehr kan sein,  
 Und werd inn Pful gesetzt hinein,  
 Da ihzunder der Tantalus  
 Inn angst vnd quall sich leiden muß,  
 Und sol drin sitzen bis ans sin,  
 So das viel lieblichö Obs vmb ihn,  
 Von Opfeln, Birn, vnd was mehr ist,  
 Sölln heufig sign, der ihn gelüst,  
 Keins wassers soll er gniessen mügn,  
 Wie gschwind er sich hirnach thut sign,  
 Und das er auch die gunst nicht hab,  
 Das er mit einer frucht sich lab,  
 Und wenn zu trinden er sich tut,  
 Das wasser ihm ghling entrück,  
 So er auch gleich nach opfeln schnapt,  
 Das er doch nimmer sein ergrapt,  
 Und sol auff zwey Jar diese pein,  
 Unnachleslich ihm aufgelegt sein.

## 10.

Zum zehnden, Dieweil er Got,  
 Der alle ding erschaffen hat,  
 Auch nicht allein fur nichts geacht,  
 Sich auch nicht gsürcht fur seiner Macht,  
 Besonder hat den Ihe zu handt,  
 Auch zugezogen alle schandt,  
 Und fur ein lautern spot geacht,

[rv.]

Mit höchstem vleis hirnach getracht,  
 Wie ers furnem vnd brecht auch fort,  
 Das er das seigmachend Wort,  
 Sambt allen, die da gleuben bran,  
 Möcht gar zu grund vortilget han,  
 So habn on widdersprechlich wir,  
 Entpsangen ein schwind Mandat alhier,  
 Das so er durch die qual vnd pein,  
 Die ihm durch vns zugspredchen sein,  
 Herdurcher ernstlich gnomen wird,  
 Von ein zum andern wol tractirt,  
 Sol man ihn nachmals setzen ein,  
 Inn tieffsten Thurm der mag gesein,  
 Zu vnderst inn der Hellen hie,  
 Und herter quelen denn vor nie,  
 Dem wir so wollen nach gelebn,  
 Vordammen, Echten, vbergebn,  
 Ihn hirmilt, daß ihn menniglich,  
 Es sey inn gmein odr fonderlich,  
 Mit aller marter die man kan  
 Erdenden, freh mag greissen an,  
 Den Teuffeln allen inn der Hesln,  
 Wir ihn ganz mechtiglich dar stelln,  
 Den Hellwütrin wir ihn vbergebn,  
 Za alln den gresslichen Thirn darnebn,  
 Wes Stands, Geschlechts vnd Art sie seindt,  
 Wie vngeheur man die auch findet,  
 Den allen sey er hingestelt,  
 Mit ihm zu thun, was dem gefelt,  
 Gebn alln auch volle macht vnd gwalt,  
 Gegn ihm zu wüten mannichfalt,  
 Ein iden sol erleubt auch sein,  
 Das er seins gfallens erdenck ein pein,  
 Die er meint, daß sie andern weit  
 Seh vorzuziehn an grausamkeit,  
 Wir wolln auch ernstlich haben das,  
 Das man ihm thu kein klein augenblick las,  
 Und das die quelung, angst vnd pein,  
 Bey ihm stets bleibn und sollen sein,  
 Von ißt an bis inn Ewigkeit.

## Genius.

So recht, so bleibz zu aller zeit.

[Gij].

## Lycaon.

O weh mir armen jmer mehr,  
Das würd mir werdn viel zu schwer  
Wenn dieses Urteil inn sein krafft.  
Solt gehn vbr mich inn dieser hafft.  
So lang ich aber admen kan,  
So wil ich ungehofft nicht kan.

[rw.]

## Minos.

Umb sunst dein hoffen leider ist,  
Weils Urteil gefelt ist dieser frist,  
Was hin ist, kümpt herwidder nicht,  
Abr schwart, wie gelb vnd plass er sicht,  
Die furcht der pein so engstet ihn,  
Das er fur amacht zeuht dahin.

## Genius.

Das ist nichts, das du forgst fur ihn  
Er wird vbr das noch kriegen fünff sunn.  
Das er ja greiflich fülen kan,  
Die pein, so ihm gelegt wird an,  
Wie grausam, heftig, scharff sie sind,  
Wohin abr ist sein hoffgesind?

## Minos.

Sein gros Vogt von Lycooperan  
Ist hie, was sol ich zeigen an,  
Sein Schelmstück all? Er ist  
Ein schaft gewest zu aller frist,  
Er blent er hab gegeben gelt,  
Den, die zum Brennen sein bestelt,  
Dergleichen seine Reth all drey,  
Hie sagen vnd bekennen frey,  
Das sie ihrm herrn habn radt gegebu,  
Vnd schandbücher gemacht darneben,  
Drumb dündt mich wol das gleichste sein.  
Man urteil sie zu gleicher pein,  
Es wer furwar ein gros vurecht,  
Wenns besser habn soltn die knecht,  
Denn ebn der Fürst vnd Oberherr.

## Rhadamanthus.

Ihr Teuffel, euch ich hie vorehr,  
Mit den, die macht ihr haben solt,  
Machis mit ihn, wie ihr selber wolt,  
Ihr Büttel dran, das Hellgesind  
Schleift jmer hin zur pein geschwind,

[8iii].

Huit zert sie flugs, vnd thut zur sach,  
Vnd vnserm befehl mit ernst kümpt nach.

## Genius.

Fart ihr vorfluchten jemmerlich  
Inn die Vordamnus ewiglich,  
Das Ihr fort mehr zu leiner zeit,  
On marter, heuln vnd seuffzen seit.  
Fart ihr vordambten jmer hin,  
Also wer inn seins hertzen sinn,  
Seins Gotts vorgessen thut auff Erdn,  
Sol jnn die Hell gestürzt auch werden.

E N D E.

## IX.

Ein lüstig gesprech der  
Teuffel vnd etlicher  
Kriegsleute, Von der flucht des grossen  
Scharthansen H. Heinrichs  
von Brunschwig.

Anno M. D. XLII.

(3 Bogen 40. Rückseite des Titels und die 3 letzten Seiten leer. Im  
Besitz des Hrn. Prof. Heyse in Berlin. Nr. 3136. Vgl. Gotisches Vor-  
rath I, 86. Wolff, histor. Volksl. 1830. S. 123 ff.)

Lucipers des Hellsichen  
Erz Teuffels rede, zu seinen Hellgenossen.

[All]

Ei lieben Herrn, ich hör jemerlich klagen,  
Underschreckliche newe zeitung sagen.  
Das Herzog Heinrich von Brunschwig der Jünger mein  
Sol von seinem Land entronnen vnd verlaget sein.  
Wie hats denn versehen der künre Helt?  
Ich meint er soll haben den Peren gefelt.  
Der so grausamlich bremmet in der Welt,  
So hilfft weder practiciren, Verreterey noch gelt.  
Der Lutherische Hauffe nimpt überhand,  
Das Euangelium breitet sich in alle Land.

Iderman wil demselbigen anhangen,  
 Manch mensch tregt darnach gros verlangen.  
 Die sezen alle wider vnser hellische List,  
 Mit jrem Herrn vnd König dem gecreuzigten Christ.  
 Der hat vns einmal ins maul gegrissen,  
 Fur seiner Gewalt vns noch die Augen triessen.  
 Unser Reich wil schir gar untergehen,  
 Es wil weder Papst noch sein geschwürm bestehen.  
 Wir haben all mit vleis zusamen gethan,  
 In der Welt alles vnglück zu richten an.  
 Es wil aber gar nicht nach vnserm willen gahn.  
 Was wir mit vnsern anschlegen thun tichten vnd trachten  
 Das beginnt die Christliche verstandnis gar zu verachten.  
 Ligt vns im weg an allem ort,  
 Das vnscere sachen nirgent gehen fort. [rw.]  
 Das verbreust vns seer on alle massen.  
 Doch können wir vnsern Jüngern von Braunschweig nicht trostlos lassen.  
 Darumb Pluto vnd Belial jr getrewen Freund  
 Wir wissen nicht besser Gottschafft, die man zu jm send.  
 Denn euch, Nu schnell auff die fart,  
 Tractirt jr ehrlich nach seiner art.  
 Saget jm vnser huld vnd hellischen gruß.  
 Belial kanstu nu viel liegen vnd triegen, lieber thues,  
 Und bringet jm von vns diese mehre,  
 Das vnd sein vngefell gehet zu herzen seere.  
 Wollen vns auch sein mit ernst nemen an,  
 Alle vnser hellische macht setzen dran.  
 Wir haben noch viel getrewer reiche genossen,  
 Wollen all vnser gifft zusamen stossen  
 Mit verretherey practiciren vnd vinanzten,  
 Können jm noch wol hülf vnd rat zuschanzen.  
 Er verlas sich nur darauff vnd bässe nicht,  
 Vertrawet er vns, so wirds wol ausgericht.  
 Wir haben wol eher einem also gethan.  
 Können vnsern Jüngern auch in hindern spiegel sehen lan  
 Das jm geholffen wird in vnser Hellen Reich,  
 Dahin gehört er vnd sein gleich,  
 Und sind alle vnscere willcomen Gest,  
 Sehet, helfst jme darzu trewlich, vnd thut das best.

Pluto vnd Belial antworten.

[All]

Gross mechtiger Fürst des hellischen grund  
 Zu dieser Boischafft sind wir der rechte ausbund.

Das man auch diesen loblichen Man,  
 Der alle wege hat nach ewerm willen gethan.  
 Trostlos solt lassen, vnd jm helfsen nicht,  
 Da er doch alle sachen nach teufflischer bosheit ausgericht.  
 Das were die grösste vndankbarkeit,  
 Und seiner viel grossen Potentaten leid.  
 Denn dieser Man hat ein gut gehör,  
 Bey ewer Maiestet Vicario dem Bapst vnd ander mehr.  
 Cardinalen, Bisschouen vnd grossen Pfaffen,  
 Bey denselbigen vnsern Teuffels Affen.  
 Dazu bey grossen Königen, Fürsten vnd Welt Herrn,  
 Die alle zu ewerm Reich gehören.  
 Folgen jm gerne, vnd gaffen auff jn,  
 Ruff jm sthet all jr trost vnd sinn.  
 Denn er kan das Glöcklein nach irem kläng gießen,  
 Sie haben jn auch weiblich mit der silbernen Büchsen müssen schiessen.  
 Es lieber, eins vmb's ander, keins vmb fäst.  
 Er hat sein Stall gar wol damit gebüst.  
 Er meinet, hets nu seer gut gemacht,  
 Pochte heftig auf die vermeint Cammergericht Acht.  
 Die zwo ehrlich Sted, Brunschwig vnd Goslar  
 Solten fur jm stehen grosse gefahr.  
 Die wolt er der massen treiben vnd zwingen  
 Das sie jm müsten seins gefallend ein Liedlein singen. |rw.  
 Es würde jm niemand dürsen wehren,  
 Er wolt sich auch an jr mit verwandten nicht seren.  
 Denn sein anschleg vnd practic wer also verwart,  
 Wolt sich wol zu rechter zeit machen auff die fart.  
 Und den vortanz aller erst haben angefangen,  
 Wenn er alle ewer hellische Reich genossen het an sich gehangen.  
 Also wolt ers greissen weiblich an,  
 Ich het selbs nicht gemeint, das jm die schantz solt gesetet han.  
 Er hoffet, es solt sein practic erst bestehen,  
 Wer kans aber alles zu Boltblin drehen.  
 Es habens ander Leut am lernen verstan,  
 Das die vorstzter im flössen ein vorteil han.  
 Und das auffsehen sey im spel das best,  
 Ist nicht gut, das man einem zu viel vorteil leist.  
 Darumb hat sich die verstandnis kurtz besunken,  
 Sind dem fromen Man zu fru auff die Kerbei kommen.  
 Haben jm also ein rang abgelauffen,  
 Fürcht warlich, sie werden jm ein Kappchen kauffen.  
 Man hat sie so tieff lassen eingreissen,

Es wil kunst sein, so man sie nu ausbeissen.  
 Wir wollen vns aber in eile zu vnserm Herzog machen.  
 Man mus mit ernst thun zu diesen sachen.  
 Wir wollen sein vleis noch mühe sparen.  
 Wollen mit jm in der Welt vmbher faren.  
 Hülf vnd rat suchen bey den die wir wol kennen.  
 Ist on not, das wir sie alle nennen,  
 Man mus nicht offenbaren alle sachen.  
 Wenn man wil heimliche practicken machen.  
 Denn wir habens zwar bereit dahin bracht,  
 Das vnser sonst nirgend wird wol gedacht.  
 Aber grosmechtiger Fürst vnd Herr mein,  
 Iu müsst selber mit Meister sein.  
 Mit eingeben, zu schüren vnd aufblasen,  
 Das wir die Leut mögen führen bey der Nasen.  
 Und das unter einem erbarn heiligen schein,  
 Die größten erz Buben stück verborgen sein.  
 Sich etlich stellen, als fechte sie es nicht an,  
 Sprechen, Ah wie erleb ich die zeit, ich arm alter Man?  
 Thun doch alle practicken helfsen machen,  
 Nemen sich denn gar nichts an der sachen.  
 Lassen einen andern das Medlin treiben,  
 Dürfzen dennoch gots glück, sols verschwiegen bleiben.  
 Darumb geht vns mit der Teuffel genug,  
 Das wir haben, die wir mögen schicken wider zurück,  
 Und entbieten euch alle sachen.  
 Nu wir wollen vns auff die fart machen.

## Ein ander klein Teuffelin.

Glück zu, sagt Gewenntreit,  
 Nu lasst sehen, wer den andern geheit.

Pluto, Belial, die abgefertigte  
 Gottschafft, vnd jre zugegebene Motte sind nu auff.

## PLUTO.

Wo wollen wir hin aus, wo treffen wir den an,  
 Herzog Heinrich den guten ehrlichen Man.  
 Ich acht wir ziehen zum nehesten hinaus  
 Nach Wolffenbuttel zu seinem seer festen Haus.  
 Auff dem wege wollen wir wol erfahren new zeiten  
 Können darnach zu jm die Post reiten.  
 Sehet zu, dort kommt ein Landsknecht her,  
 Der wird vns sagen newe mehr.  
 Wie es vmb des Herzogen sachen steht.

[A 4.]

[TW.]

Vnd wie es in seinem Lande zugehet.

Der Landsknecht  
wider sich selber.

Poz Weltens, Was kömpt dort fur ein schwartzes heer,  
Obß wol der freidige Herzog von Brunschwieg wer.  
Es ist ein selzame gesandte hab,  
Ich mein das der Teuffel mit seiner Mutter herdrab.  
Sie dringen daher, ich mus still stan.  
Ich sehe, sie wollen mich sprechen an.

Belzebub der Reiter.

Marschalc.

Van her, Krieges Man, wan her,  
Was fagestu vom Kriege fur gute mehr.  
Ist Wolffsenbeutel hard bedrengt,  
Haben sie schir die Rüben vmbher versengt.  
Ich mein sie sollen anlauffen.

[B.

Vnd sich noch wol ein weil drumb rauffen.

Kriegsmahn.

Poz macht, ich bin von Wolffsenbeutel kaum entronnen.  
Sie schiessen hinein wie sant Weltens wunnen.  
Wir meinten, der böse Herzog soll vns haben rettung gethan.  
Er bleibt aus, das jn müst sant Kürls Ranch bestan.  
Ich mein man hat jm sein Woffses Rest zugericht  
Wer es noch eins so fest so hilfis alles nicht.  
Es hat sich warlich der Herzog wol bedacht.  
Das er sich hat von dannen gemacht.  
Hette er noch so ein künzen mut,  
So weis er, das weit dauon ist fur den schos gut.

Marschalc.

Höre weiter lieber Kriegsmahn mein,  
Sagt man nicht, wo sol der Herzog sein?

Kriegsmahn.

Ich weis es sunner poz Weltens nicht,  
Der Bouel von jm selzame rede ticht.  
Man wil sagen, er sey zu Frau Marien gen Burgund gezogen.  
Man weis nicht wo er hin ist gestoben oder geslogen.  
Er hat vns recht in der Suppen lassen stan.  
Ich diene jm nicht mehr, solt ich vmb Brot gahn.  
Es mag jm der Teuffel helffen,

[rw.

Zu Wolffsenbeutel zeuget er schwerlich meher junge Gweißen.

Marschalc.

Ey, ob du an jm verzagest lieber Man,  
Man wird jm dennoch wol helffen vnd beistan.

Haw jmer hin lieber Gesel,  
 Ich sehe, du schewest dich auch fur der Hell.  
 Der Lawr hat vns lang gehalten auff.  
 Wir müssen flug wieder stechen drauff.  
 Wollen rucken den Berg hinan,  
 Sihe, dort sehen wir ein heufflin reiten oder gahn  
     Ein gemein Teuffelchin.  
 Herr Marschalc, die dort von fernis ziehen her,  
 Das sind zehn oder zwelf Reuter.  
 Ich sehe das sie gleich her auff vns draben,  
 Da wollen wir aber weiter fragen.

## Marschalc.

Schort, ewer vier rucken bald hinaus zu jn.  
 Sagt ja aber nicht wer wir sein oder wer ich bin.  
 Nemet von jnen bescheid, vnd saget wir sind Freund,  
 Das wir ungern wolten Fried machen, darzu sind wir gesent.  
 Sagt jn, wir wollen sie gütlich sprechen an.  
 Sie sollen kein schew fur unserm Hauffen han.

Herr Hans vngenannt Ritter  
 zu seinen Knechten.

[Bij]

Ihr Gefellen, dort ziehen viel Reuter im grund,  
 Gehören sie nicht zu unserm Friedes Bund,  
 So werben sie vns weidlich sprechen an,  
 Vnd ein Reuter spel mit vns wollen han.

## Reuter Hensell.

Herr, sehet dort, sie schicken von sich  
 Deucht's euch gut, so wollen Wolff Strauch vnd ich  
 Auch zu jnen reiten, vnd guten bescheid geben,  
 Gefelt es vns andern, vnd ist vns eben.

Herr Hans vngenannt Ritter.

Za ruckt hinzu, jr lieben Knecht,  
 Vnd haltet euch in der sachen nach Reuters Recht.

## Reuter Hensell.

Haw drauff Gesel, nim meiner war.  
 Ich weiß wol, das du thust, das ich thun thar.

## Wolff Strauch.

Thu gemach sie eilen auch seer her,  
 Sihe, es sind fürwar selzame Reuter.

Schort der Teuffel vor nem-  
 ster vordraber.

Wer sind die Reuter, wo denkt jr hinaus?

## Reuter Hensell.

Ey lieber Stallbruder, wo gehöret jr zu Haus?

[rw.]

## Schort.

Unsere Herrn vnd Reuter das sind Legaten,  
Vnd eins gros mechtigen Herrn Amasaten.  
Sie haben uns voraus zu euch gesandt.  
Zu fragen, ob jr kommt aus dem Brunschwiger Land.  
Vnd wie dafelbts stehen die Sachen,  
Denn sie wollen ungern Friede machen.

## Wolff Strauch.

O lieben Gefellen, die Metten ist all gefangen,  
Wolfsbeutel vnd das ganze Land ist schon gewonnen.  
Ir hett ehe müssen thun zu den Sachen,  
Wenn man hett wollen Friede machen.  
Wolfsbeutel hat gehalten ein straus,  
Die Gest sind drin der Wirt ist heraus.  
Das wolt jr ewern Herrn sagen,  
Der von Brunschwig hett die Leut nicht so solt plagen.  
Auff anderer Herrn schaden nicht haben practicirt,  
Auch so viel Leut auff sich gefürt.  
Vnd gedrewet haben den Bäcken streiche,  
Gedacht, sihe, daß man dir nicht widerumb ein reiche.  
So were er bey land vnd Leute bliiben.  
Es het ja auch niemand so bald vertrieben.  
Da er aber so viel reitens hat wollen haben,  
Hat man ihm das Rößlin dazu müssen beschlagen.

## Schort.

[Will].

Nu unsere Herrn kommen heran,  
Sie werden einander selbs sprechen an.

## Pluto.

Lieber Herr, über was jr seid,  
Habt nicht verbries, daß ich zu euch reit.  
Ich wolt euch anreden in freundschaft,  
Vnd bitten gute kundschaft.  
Reitet jr aus dem Lager her?  
Bit, saget mir doch ou alles geser,  
Wie es alda zugehet,  
Vnd wie es vmb Land zu Brunschwig stehtet.  
Wo doch der Herzog Heinrich mag sein,  
Denn wir denken auch zu ihm hinein.  
Wolten uns schlagen in die Sachen,  
Ob wir künden ein löscherigen Frieden machen.

## Herr Hans vngenannt Ritter.

Herr, jr wolt mir nicht für ubel han,  
Das ich ewern rechten Titel nicht geben kan.

Denn furwar Herr, ich ken ewer nicht.  
 Ich wil euch aber sagen on alles geticht.  
 Das Land zu Brunschwig mit alle Festen ist gewonnen,  
 Der Herzog ist dawon entronnen.  
 Er hat schendlich verlassen sein Land vnd Leut.  
 Wit gern sehen wo er sich erhöle einer solchern deut.  
 Er hat sich von seinem weissen Rößlein selber gehörzt,  
 Gott hat sein übermut vnd hoffart zu bodem gestürzt.  
 Das er nu ist ein Herzog on Land.  
 Sein Thyranney vnd tück iderman gemacht bestant.  
 Gottes hellwertiges Wort hette er gern aus der Welt getrieben,  
 Aus hofertigem stolz sich an iderman gerieben.  
 Rot feur gefucht an allen örten,  
 Vmb sich geschmeist mit weibischen schmeerottern.  
 Hat den ehrlichen Rauten Krantz hart gegriessen an,  
 Gemeint, wer jm niemand zu gut dem länen Man.  
 Hat aber nicht thüren erwarten der roten Schwert,  
 Furcht man möcht jm gestriegelt han sein weisses Pferd.  
 Der Stern hat jm auch zu seer in die Augen geschnitten,  
 Hat gedacht, wol auff nur welt von hinnen.  
 Hie helfsen weder Wolffes Löcher noch Steinbrüden.  
 Ich hab zu hoch gesaren, ich mus mich nu tüzen.  
 Eh ja lieber Herr so gehet es den, die Gott verachten,  
 Andern Leuten nach iren ehren vnd getimpff trachten.  
 Wollen nirgend an vnd oben raus,  
 Ehe man sich vmbslhet so ists mit jnen aus.  
 Es helfsen weder starcke Heufer noch Festen,  
 Alles dinges ein mas, das ist am besten.  
 Menschlicher trotz mus untergahn,  
 Allein Gottes Wort bleibt ewig bestan.  
 Denn, wenn von anbegin dieser armen Welt wesen  
 Alle Historien vnd Geschicht werden durchaus gelesen.  
 So sind man, was sich hat wider Gott gesekkt,  
 Das hat dennoch alles müssen untergehen zu lezt.  
 Widerumb, wer auff Gott hofft vnd dem vertrawet,  
 Der hat jm ein starcke Festen gebauet.  
 Er wird auch verlassen nimer mehr,  
 Gott hat in schutz sein Leib, Sell, Gut vnd Chr.  
 Das soll der stolze Herzog auch haben bedacht,  
 So het er sein sach gar viel besser gemacht.

Pluto antwort  
zorniglich.

Eh mein lieber guter Freund vnd Herr,

[118.]

[B 4.]

Ir geht ein seer guten Prediger.

Meint jr, der Herzog sey nu ganz vnd gar verlassen?

Nein, es stehen die sachen der massen.

Der Babst, Cardinal, Bischoff vnd der Teuffel in der Hellen,

Sind all in diesen sachen sein Mitgesellen.

So ist all sein thun vnd leben auff vnruhe gericht.

Darumb er viel wunderlicher vnd selzamer anschlege erticht.

Hat sich nacht vnd tag damit getragen,

Er meint aber nicht sich selbs zu veriagen.

Aber das jmer jemand darin soll frren.

So schiehet vntrew iren eigen Herrn.

Er wird dennoch gentlich nicht ablan.

Wird sehen vnd richten ein newes an.

So lawern ihund auch sonst sein Bundsverwandten, [C.

Denn das man in so vberraschet hat, sant anten,

Het gemeint es soll aber vberredens gelten,

Vnd man würde noch lenger schreiben, vnd sich mit jm schelten.

So wandelt man die Feder in Bügen vnd lange Spies,

Fragt nichts darnach wem das verbries.

Ob Papisten, Teuffel vnd all sein Bunds Herrn

Hefftig darumb toben, wüten vnd jörnen.

Aber man wirds nicht vnter wegen lassen.

Können wol wider ein Stein zusamen blasen.

Der die Euangelische verstandnis stoss fur die Stirn,

Vnd folten wir auch den Türcken zu hülff fören.

Vnd ich selber wil einer sein.

Mein samen auch weidlich mengen drein.

### Herr Hans vngenan Ritter.

Es ist nu ein geschieft Man, mus fort wogen,

Der es in seiner hand hat, sitzt im Himmel droben.

Den müssen die Teuffels würm auch drumb fragen.

Wir wollen fur dem geschmeis nicht so hart zagen.

Der Gott der lebet vnd alles erheit,

Hat den selbigen Teuffels Köppen alle bereit ein vrteil geselt.

Die wider Gott, sein heiliges Wort vnd alle erbarkeit streben wöllen,

Das sie gehören in den Abgrund der Hellen.

Denn das wuste auch Herzog Heinrich der frome Man,

[C.

Das jm der seine bosheit stewren kan.

Darumb da Herzog Georg von Sachsen verschieden was,

Aus grossem mitleiden vnd betrübnis sprach er das.

Ali woll ich, das Gott im Himmel wer gestorben,

Ey lieber ja, so weren seiner ehrlichen anschlege nicht so viel verdorben.

Sint sie jm aber all zu rück sind gangen,

Vnd alles was er mit seiner Teuffels Rotten hat angefangen,  
 Ist zuschmalzen wie der Schnee.  
 So thut es nu dem fromen Herrn wee.  
 Das er gar darnieder gestürzet ist,  
 Da fur loben wir den Herrn Jesum Christ.  
 Der wird sein Wort vnd die dem anhangen wol erhalten,  
 Den selbigen starken Gott wollen wir lassen walten.  
 Siehet hin, lieber Herr, oder was jr seid.  
 Ich wil auch sehen wo ich hin reit.

## Pluto ist zornig.

Reit hin in meinem namen wer du bist,  
 Was schmetterstu von deinem Ihesu Christ?  
 Ir Lutherische müst vns noch har lan.  
 Vnd solt euch alles vnglück bestan.

Herr Hans wirsst sein  
Hengst rumb.

[rw.]

Behalt dir's lieber Gesel, Ich reit daruon.

## Meuter Henselt.

War fur halt jr gestrenger Herr diese Meuterey?  
 Ich mein das es der wütige Teuffel aus der Hellen sey.  
 Ich kan mich in jre rüstung gar nicht schicken.  
 Sie haben sich wunderlich müssen zu samen flicken.  
 Je lenger ich sie hab gesehen an.  
 Je mehr kam mich ein grausen an.  
 Auch was ganz wunderlich jr herr.  
 Da jr von Gottes Gewalt redet, ward er gar irr.  
 Kunde euch gar nicht zuhören mehr,  
 Es roch jm swer in die Nase die Euangelische Leer.  
 Er wird freilich zum Herzogen von Brunschwig draben,  
 Der mus nu solche tröster haben.  
 Die helfsen auffwickeln vnd Redlin treiben,  
 Denn es wil kein redlich Man sonst behj jm bleiben  
 Man hat jn lernen kennen zu wol,  
 Seins guten gerüchts ist die ganze Welt vol.

## Herr Hans.

Ich wußt auch nicht wie ich mit jm dran was,  
 Beh meinen ehren rede ich das.  
 Ich were lieber gewesen weit dawon,  
 Denn das ich jm solt lange reden austan.  
 Sie müssen jmer hin weidt von vns draben,  
 Die Drüs vnd Peul mit dem Herzog haben.

[Eij.]

Pluto redet, da sie von ander  
kamen.

Dieser Ritter ist furwar ein troziger Man,  
Das er so tapffer von sachen reden kan.  
Dis thun wil sich noch weiter strecken,  
Vnd unsers Herzogen anschiffter seer erschrecken.  
Wenn sie es wollen angreissen mit solcher tapfferkeit,  
So wird manchem sein practiciren noch werden leid.  
Wer hets können gleuben noch aussinnen,  
Das man die grosse Festen so bald soit gewinnen.  
Hat man den reien so risch getancket aus,  
So verlas sich nur keiner auff sein festes Haus.  
Belial vnd jr andern Gesellen,  
Wir müssen schliessen, was wir thun wollen.  
Weil wir des Herzogen wesen nicht können erfaren,  
So wollen wir unsere mühe vnd vergebens reisen auch sparen.  
Zu diesen sachen gehöret aller Papisten vnd Teuffel lust vnd lust,  
Ich fürcht was wir jzt fürnemen, das ist vmb sunst.  
Wir müssen bedeckig vnd ernste Ratschleg darüber han.  
Ich acht wir reisen zu rück. vnd zeigens unserm Herrn Lucifer an.  
Vnd berichten jm alle sachen,  
Der wirbs wol wissen wie erb wil weiter machen.  
Das er bleib in der hellischen pein,

[rw.]

Vnd helfe allen unsern unruigen Papisten auch hinein.

Belial.

Pluto, dein Rat gesellet vns allen wol,  
Sint ich mein bedenken dazu sagen sol.  
Weil sich alle Papisten vnd unsere anhenger jzund bucken,  
Keiner wil sich lassen erfur lücken.  
Das wir auch lawern vnd schen zu,  
Wie man den sachen weislicher thu.  
Denn unsers Herzogen anschleg sind zurissen,  
Er hat sich in seiner klugheit beschmissen.  
Er mag sich die Papisten widerumb auffwuschen lan,  
Oder wil er bey vns ein wannen Bad han,  
So wollen wirbs jm mit vleis bereiten,  
Vnd ein Cardinals Mantel darüber breiten.  
Das er mag baden vnd bandetiren aus,  
Zu Wolfenbeutel ist er jzt nicht mehr zu Haus.

Das klein Teuffelichin wirfft  
sich rum.

Wend dich Rößlin, wir haben ein vergebene reise gethan,  
Ich fürcht es werden vns noch woи mehr anschliege zu rücke gahn.

Gott hat aber eins beweiset seine macht,  
Und den Papisten ein dendzedel bracht.  
Darinnen sie mügen lesen vnd sehen,  
Das jr practick vnd anschlege gar nicht wollen bestehen.  
Denn wie hoch sie scharren, trothen vnd pochen,  
So wird dennnoch in die schantz gebrochen.  
Wenn sie haben zum höchsten auff jrs anhanges macht vertrawet,  
Der grosse Festen aus Dreck vnd Stein gebawet.  
Und wollen pochen die ganze Welt,  
So hat sie Gott gar bald herunter gesetzt.  
Und müssens lassen nach seinem willen gahn,  
Denn sein Wort bleibt fur in ewig stan.  
Es sind sonst so gar vergenglich alle ding,  
Die auff dieser armen elenden Welt sind.  
Wir werden auch nicht ewig leben,  
Müssen zu lezt ein schwere Rechenschaft geben.  
Das wir also gottlos leben, wüten vnd toben,  
Es wird alles zu lezt ein ende haben.  
Und wer hie nach Gottes willen nicht hat gethan,  
Wird dort ewig den spot zum schaden han.  
Der liebe Gott wol seins Worts Verfolger auch beferen,  
Und iren bösen gifftigen anschlegen furder wehren.  
Das sie mügen zu erkentnis der Warheit komen,  
Ire grawsame stunden durch Gottes Barmherzigkeit werden entnommen.  
Das sie auch bracht werden zu der seligkeit,  
Da zu heiss vns allen Gott in ewigkeit.

[G 3.]

A M E R.

## X.

## TRIUMPH

Des Durchlauchtigen  
Schmökers, Heinrichen des Jüngern  
von Braunschweig, Obersten Gu-  
bernatorn aller Päpistischen meu-

terey vnd vnart, Ihne vn-  
tertheniglich zum netwen  
Zar, damit verehret.

DEPOSUIT POTENTES  
DE SEDE.

1546.

(3 Bogen 40. Rückseite des Titels bedruckt; von Gij  verschiedene lateinische Distichen de Meintz et Heintz. Um Besig des Hen. Prof. Heine in Berlin. Nr. 3368.)

**M**an spricht, wer Gott vertraut, wol hant  
Denselbens nyammermehr gerant,  
Er hat kein not behyd hie vnd dort  
Dagegen ist ein ander wort,  
Wer sich verlest auff menschen gunst  
Dem seits gar offi vnd ist vmbgunst.  
Hierauß sag mir bey trewien nu  
Ein yderman vnd rad wol zu,  
Wes sich doch Herzog Heinrich,  
Der sich der Päpisten Fendrich,  
Auch Obersten Haubtman schreiben that  
Wes er sich doch gehalten hat,  
Auff welch der beyden sich verlies  
Da er so mit gewalt her sties?  
Wol auff die Evangelischen  
Die armen frommen Luthrischen,  
Da er die all wolt haben tod  
Sag mir doch, Ob ers auch mit Gott,  
Obber wibber Gott angangen  
Und wie er der sach nachgangen?  
Noch eins, Sag mir auch, ich frag dich  
Wer hat ihm ghan? vnderricht mich,

[triv.

Das er anfangt solch Raschperiment?  
 Ich wil dir antworten behend,  
 Er hat gar kein vrsach darzu  
 Zum andern, las dir sagen nu,  
 Der Arme eiende Thran  
 Mit Gott fleng ers gar wenig an,  
 Dem er vil mehr zu widder sehr  
 Wie du on zweifel ghort hast ehr.  
 Summa sein höchster fleiß vnd rad  
 Wahr, daß er möcht zufügen schad,  
 Dem Evangelischen bunde  
 Dahin sein herz vnd mut stände,  
 Wie er die Evangelischn all  
 Verunglimpfen möcht allzumal,  
 Seim ganzen Reich. O Herre Gott  
 Widder dich aber hilfft kein radt,  
 Dein Wort das muß warhaftig sein  
 Vnd in Ewigkeit bleiben sein,  
 Ja wehr die Welt vol Teuffel gar  
 Doch schaden sie nicht vmb ein har,  
 Was wil vns denn ein mensche thun?  
 Der nur ein schein, vnd in eim nun,  
 Bald wie ein wisen blum abseit  
 Ach Herr Gott, der du hast gezeit,  
 Auch alle unsers haubtes har  
 Vnd stetz bewahrst für aller gfar,  
 Dir sey lob ehr vnd dank gesagt  
 Dein feinde sind abermals iagt,  
 Herr die auch unser feinde wahrn  
 Wer hat he der gleichen erfarn?  
 On schwerd, on bogen (so zu rechn)  
 Es möcht ihn wol das herz brechn.

Der arm, veriagt, gesangen Fürst  
 Welcher zuvor mit grosser thürst,  
 Dir Herr Gott dörfste widdersprechn  
 Der sich so gern auch hett wöln rechn,  
 So er nur gefündt, Lieber Gott  
 Er hatt's ia nu recht mit der that,  
 Erfaren ich dündt mich vorwahr  
 Das menschen hülffe ganz vnd gar  
 Vergebens sey, so man sich mehr  
 Darauff verlest, dann auff dich Herr,  
 Wiewoils ihm auch ehemals wurd fündt

[III].

Irw.

Da der alt Prinz (mit ihm im bundt)  
 Ihm entflele, Den er vngern  
 Mit grossem hertzleid must entpern.  
 Welch's er dann ganz verdriestlich thet  
 O wie gar erschredliche red,  
 Hat der arm mensch da gfürret, Ach  
 War dir Herr Gott ein grosse schmach,  
 Die ich hetz nicht erzelen mag  
 Man weis sich vor wol, wie ich sag,  
 Noch fürcht er nicht derselben sünd  
 Vill mehr er da zu toben bgünd,  
 Weil er noch sündertlich hat ein  
 Den grossen Primaten ich mein,  
 Der ihm auch vil der zusag that  
 War nemlich sein innerlicher Stadt,  
 Gleich wie der ander alte greis  
 Triebens beyde mit ganzem fleis,  
 Was sie aber vil ausgericht  
 Kan ich dir warlich sagen nicht,  
 Es ist ja nicht vil mehr gewest  
 Dann das es über sie zu leist,  
 Alwege nausgegangen ist  
 Gleich wie auch igt zu dieser frist,  
 Das dieser nu auffs affen sell  
 Geführt, vnd hat gschlagen ein sell.  
 Ist wunder über wunder groß  
 Das sich Heinrich so des vermass,  
 Auch widder seines Kehsers gbot  
 So reiner zog mit seiner rot,  
 Der Kehser zart lies ihm sagen  
 Er soll wartten one zagen,  
 Wartten wartten soll er nur  
 Wolt ihm wol heissen on rumor,  
 Zu all dem seinen mit der zeit  
 Recht mit seiner gelegenheit.  
 Heinrich aber was thette er?  
 Gleich hett er keine ohren mehr,  
 Zu Gottes Wort, welchs ihm gebeut  
 Solt ghorchen deiner Oberkeit,  
 Gnangsehn das er billich gstrafft  
 Samlet er eglige manschafft,  
 Ein grosses void, fragt nichts darnach  
 Gott gebe was der Kehser sprach,

[Viii].

Gefiel ihm obder gefiel ihm nicht  
Solchs alles der Teuffel guricht,  
Durch sein Papisten allgemein  
Den must er mehr gehorsam sein,  
Darauff er sich auch mehr verlies  
Dann auf Gottes das ist gewis.

Er zog daher mit seinem heer  
Sein land das nam wibber ein er,  
In furher zeit mit starker hand  
Dis gschrey erschall in alle land,  
Es gefel den Pfaffen leiden wol  
Welche ihm dann allezumal,  
Hüsse vnd beystand zugesagt  
Trutz der ihn hette andiegagt.  
Der Euangelisch bund zusam  
Da ers vernam, dahin auch kam,  
Die trautten ihrem Gott vnd Herrn  
Er würd dem feind stewern vnd wehrn  
Vnd weil der liebe Gott so gut  
All seine ding durch mittel thnt,  
Wolten sie die ihren nicht lan  
Sondern ihn auch getrost beystan,  
Weil ihre sach Gottes sach war  
Darauff sie sich verliessen gar,  
Der würd sie auch naus füren wol  
Der feind dergleichen thöricht vnd toll,  
Wahr vil frecher so zu rechen  
Den unseren abzubrechen,  
Vermessener von tag zu tag  
Er wußt einen, wie ich dir sag,  
Ders redlein treib mit aller macht  
Derselbig ihm ein solch herz bracht,  
Der gros Prelat, des tröst er sich  
Mehr dann der andert zehn gwistlich,  
So gar war er der sach gewiss  
Das Meintz, noch kein Pfaff ihn verlies,  
Wie kund es seylen hymmermehr?  
Wehr dann das gar vmbgeschlagen wehr,  
Da lags ihm auch, daß mercke du  
Der im Himmel wußt radt darzu.  
Gleich eben in der höchsten not  
Da lies ihn unser lieber Gott,  
Abermals ein stücklein sehn

[rw.]

[Allii].

On zweiffel ist vmbsunst nicht gsehen,  
 Ob er doch noch wolt in sich schlagn  
 Zu ihm nur sein vertrauen han.  
 Nicht auff Fürsten vnd Menschenkind  
 Noch wahr der elend Mensch so blind,  
 Und folget seinem tollen sin  
 Halff nichts, Gott nahm ihm da dahin,  
 Sein höchste zuuersicht wolte  
 (Wahr ihm gewiss ein Omen schon)  
 Sein besten freund, den von Meintz  
 Den der von Braunschweig Juncker Heinrich  
 Am besten soll gebrauchen da  
 Soiße zu herzen geführt haben ia.  
 Das nu aus wer mit seinem thun  
 Weil er verloren den Patron  
 Soll gedacht han, Gott strafft mich vorwar  
 Er ist zuwidder unsrer schar,  
 Was halff? gar nichts, Der liebe Gott  
 Must mit den seinen werden gspot.  
 Sein liebes Wort must halten her  
 All Euangelische vll mehr,  
 Ihn wurd gesucht zu tag vnd nacht  
 Es must fortgehn mit voller macht,  
 Und war sein sin der, anders nicht  
 Sie sollen sterbn die bösewicht.  
 Allezumal wie vil ihr sein  
 Der hauff war gros, Armut nicht klein,  
 Und nam von tag zu tag zu noch  
 Auch war verhanden (tus) Eh sagd doch,  
 Traun, Man sagts, ein grose anzal  
 Schwarzer knaben, du kennst sie wol,  
 So ich sie dir nur nennen wold  
 Von wehm sie möchten haben sold,  
 Kumpt mit der zeit auch wol an tag  
 Hör aber was ich dir nu sag,  
 Streitbar Menner, lange spies  
 Gehörn darzu, das ist gewis,  
 Karthaunen vnd der Schlangen viel  
 So man die feinde schlagen wil.  
 Herzog Heinrich der streitwar Fürst  
 Er habs gewagt mit grosser thurst,  
 Gleich wie zuuormalß offt vnd dieß  
 Sag mir aber, mit wassem glück?

[rw.]

Mit was gewissen? Dem vnd nach  
 Dann dis thut auch was bey der sach.  
 Es ist wol schir das meist vnd grösst  
 Ist doch nicht gnug, das du dich lest  
 Ruff deinen grossen haussen, Meine  
 Mit dem will nicht ausgericht sein,  
 Sonder, Was hab ich für ein sach?  
 In wes namen streit ich? Darnach,  
 Mit was gewissen? wibder wehn?  
 Wen sich Heinz so het vmbgeehn,  
 Leicht het er sich besonnen noch  
 Aber ihm ist gewest zu iach,  
 Hat stetz nach vnglück gerungen  
 Also ist ihm auch gelungen,  
 Laut seines Reims, mein zeit mit vrthu  
 Mich dünkt er habß bekommen nu.

Warumb das nicht? Des lob ich ihn  
 Was ihm ein Landsknecht nimpt in sin,  
 Sol er auch volnbringen vnd thun  
 Hierinnen niemands sehen an,  
 Wens auch verdrüs die ganze Welt  
 Und wenn mir der Teuffel göb geist,  
 So dient ich ihm, So sprechen sie,  
 Dergleichen gieng es auch zu hie,  
 Mit der ehrlichen Papisten rot  
 Wiewol sie gar nicht wibder Gott,  
 Auch widders Euangelium  
 Nicht wolten streitten, dann fürtzumb,  
 Des darff man sie bezechen nicht  
 Ihr antwort ist also gericht,  
 Der fromme Herzog ist veriagt  
 (Warumb aber? Bleibt ungesagt)  
 Dem löblichen Adel es wol gziimpf  
 Das sich einer's andern annimpt,  
 Ist ehrlich wie ich sagen wil  
 Und ein Adelich Ritterspil,  
 Das man eim Herrn kein ritt versagt  
 (Dem Teuffel es auch sehr wol behagt)  
 Geht ic so schir zu rück als fort  
 Solche vnd vil andere wort,  
 Fürhetten die losen Schüfft, vnd noch  
 Potz tuft, Ist das so grosse sach?  
 Achtens gering, sich schmücken sein

[B.]

Vorwahr des namens nicht werd sein,  
 Das man sie Edel nennen sol  
 Sie wissen sich zu halten wol,  
 Die ehrliebenden vom Adel  
 Die ihrn schild vnd heim on tabel  
 Recht, Rittermessig führen thun  
 Dann sie besser gewissen han.  
 Das sie sich solten widder Gott  
 Neben solcher gottlosen rot,  
 Vnd widder sein Wort brauchen lan  
 Widder ihr eid vnd pflicht wolan,  
 Sie lassen wol from Edelleut  
 Dagegen die andern Diebesheut,  
 Sie kunnens leugnen hymmermehr  
 Das nicht seh widder Gottes ehr.  
 Was fragen sie aber darnach?  
 Summa es soll fort gehn die sach,  
 Wies angefangen vnd beschlossen  
 Hettis gleich Gott vnd den Teuffel verdrossn,  
 Wiewoold dem Teuffel fehr lieb wahr  
 Nu aber iss ihm leid, ia zwar,  
 Das nicht mehr bluts vergossen ist  
 Des dankn wir Gott zu aller frist,  
 Der so gnedig geschnonet hat  
 Ob sie alle ihr ubelthat,  
 Bereuen wolten stetiglich  
 Mit rechter wahrer bus mehn ich,  
 Gott allzeit hofft vnd gefelt ihm wol  
 Das sich der sündler bessern sol.  
 Thut ers, so iss ihm wol das best  
 Gott ihm die sünde gern verleßt,  
 Wo nicht? So wird ers finden wol  
 Wies ihm endlich ergehen sol.  
 Weitter von den vnfern zu sagn  
 Über die kan man zwar nicht klagn.  
 Das sie gros lust vnd lieb darzu  
 Getragen hettn, das weisestu,  
 Ihn ist mit krieg nie wol gewest  
 Han bis erdtult, bis gar zu lest,  
 Bis ihn wold werden allzu schwer  
 Und vmb anderer wegn vlt mehr,  
 Haben sie solchen widderstand  
 Genöt vnd gezwungen zuhand,

[rw.]

[Bil.]

Müssen thun, Nicht so gar für sich  
 So weis auch ydermenniglich,  
 Nach dem (Gott lob vnd dank) der feind  
 Uns übergeben, Welches er nicht gmeint,  
 Durch Gottes krafft so wunderlich  
 Yeder habs zuerinnern sich,  
 Vnd ist der ganzen Werlet lund  
 Wie man es da mit ihm begund,  
 Wie mans freundlich bey ihm gesucht  
 Möcht aber alles helfsen nicht.  
 Ja ehr man sein noch mechtig wahr  
 Er het dergleich gethan? Nein zwar.

Der Durchleuchtig vnd Hochgebore  
 Der Hochlöblich Fürst außerkorn,  
 Herzog Mauritz das edle blut  
 Der meinets ia mit Helingen gut,  
 Man het ihm gern an leib vnd sehl  
 Gehoiffen, vnd all seine sell,  
 Im besten helfsen hinschlichten,  
 Ja noch wol alles berichten,  
 So er Gotts Wort gefolget het  
 Weil er aber dasselbig nicht thet,  
 Und darzu hat gar keine lust  
 Drumb die hand von sich geben must,  
 Auch neben ihm alle die sein  
 Bestricht worden beid groß vnd klein.

O sie sind gar gnebiglich all  
 Verschont worden, vnd allzumal,  
 Ihres lebens gefrist aus gunst  
 Unser hoffnung wehr gewest umsunst,  
 Vorwar wunderlich sind wir größt  
 So wir in seiner hand so gewest,  
 Als er in unsrer ist, Gott lob  
 Was willtu verwetten darob,  
 Der unsfern lebte keiner mehr  
 Wil das wol gleuben schir, das er,  
 Der frommen Fürsten hochgebore  
 Nicht het geschont in seinem zorn,  
 Welchen sie ihm doch harten ab  
 Bis ihm Gott ein veragts herz gab,

Nach dem sie ihn ganz guttlich zwar  
 Wie du, newlich gehort hast dar,  
 Im allerbesten traun ermant

[rw.]

[Bli]

Weil man aber gar nichts befand,  
 Das sich zur bessrung schicken wost  
 Wüste Gott wol was er thun sollt,  
 Ein grosses zeichen da geschach  
 Dergleichen man vor nie ersach.  
 Mut, herz vnd sin dem feind Gott nam  
 Dergleich den seinen allesam,  
 Welcher doch wahrn vit tausent zwar  
 Ihn stund gen verge all ihr har  
 Und worden alle so verzagt  
 Ein einigs kindt het sie verlagt.

Solchs thettestu Herr Sebaoth  
 Des sey gelobt ewiger Gott,  
 Dir sey gebandt zu tausent mal  
 Wie sind sie doch zustoben all,  
 Was haben sie nu Herr an dir  
 Gewonnen ymmermehr? Sag mir,  
 Schemen müssen sie sich zu gleich  
 Sie habens schand im ganzen Reich,  
 All die darbei gewesen feind  
 Und also müssen alle feind.  
 All deine Widderfacher O Herr  
 Gestürzet werden weit vnd ferr,  
 In aller Welt sein wehr sie wolln,  
 Du kanst sie lernen wie sie solln,  
 Gluchen deiner Maiestat  
 Wie dieser der von Braunschweig that,  
 Der Eissenfresser, Mörbrenner  
 Der Mörder vnd Jungfräuschender.  
 Er ist nu recht von Braunschweig dor  
 Ist weit genug daruan, ia zwar,  
 Wird leicht auch nicht hin kommen shalb  
 Und sein wünschen nu, wie ich halb,  
 Wol unterwegen lassen fort  
 Er mag darsfür hetz betten dort,  
 So er anders auch betten kan  
 Flucht er, So kümpts über ihn schon,  
 Bil sieber trag er so gedult  
 Und gdend, das Gott hetz alde schuld,  
 Mit ihm abrechne, die er hat  
 Vor langer zeit gemacht, verstadt  
 Da er so gar unbarmherzig  
 Seinen brüder, der unschuldig,

[rw.]

Vmb sunst vmb nichts gesangen zwang  
 Ists nicht schande? wol zweiff Jar lang,  
 Ein Bruder den andern, Ach Gott  
 Was drunge ihn darzu fur not,  
 Allein sein wüste Thranney  
 Dann er künd ihm nicht kommen beh,  
 Gesüglicher vnd listiger  
 Das er regent alleine wehr,  
 Erlicht der sachen vil auff ihn  
 Beweis sie aber, ist er thün.

Gott lob der from Fürst ist zwar los  
 Er aber Heinz der hab ihm das,  
 Nem nun auch widder so fur gut  
 Wie vnd was man ihm hzund thut,  
 Gedenk wie wols seim Bruder gthan  
 Der doch on alle schuld wolten,  
 Bestridet vnd gesangen wahr  
 (Ein stein het es erbarmet zwar)  
 Nicht wie von einem Bruder, Nein  
 Besonder vom Thrannen sein,  
 Er aber Heinz der Gottlos man  
 Wird hez ghalten recht wol vnd schon,  
 Er het verdient ein grössers zwar  
 Hertter gesendnis das ist wahr.

Hofft nicht das sey, hort sagen heut  
 Das sich bemühen ehlich Leut,  
 Ihn los zu bitten ganz vnd gar  
 Als nemlich, die von Trotte dar,  
 Delingenhausen freundtschafft all  
 Ich weiß nicht wehr es mehr sein sal,  
 Auch Braunschweig vnd Goslar die Stedt  
 Oder lengst gern geschenhet,  
 Das er widder heraufer wehr  
 Ob Gott wil nu noch nimmermehr.

Solt man solche Leute los lan  
 Sie seind nicht werd Vater vnd Son,  
 Das sie die Son bescheinien sol  
 Man wahre sie nüt fest vnd wol,  
 Wil sagen dis, sös müglich wehr  
 Das man künde sein ganzes heer,  
 Gefangen halten man solds thun  
 Und nicht unterlassen wolten,  
 Sie sind nicht werd die Schmöcker all

[Bilij.]

Das man nur mit ihn reden sal,  
Es sind aufrührer allzugleich  
Gehören all ins Teuffels reich.  
Der wird ihn wol einmal lohnen  
Vnd sie nach wirden sein krönen,  
Wu sie ihr vbelthat Gott nicht  
Abbitten mit rechtschaffner beicht.

[rw]

Ihn aber, Heinrich den Capitan  
Veneben seinem frolichen Son,  
Die las man ia sonderlich nicht los  
Dann man hette gewiellich das,  
Kem er widder aus, der Thran  
Er richtet noch was ergers an,  
Die Papisten die Bösewicht  
O sie liessens nyammermehr nicht.  
Sie hetzten an widder auffs new  
Es blieb gewiellich nicht darbey,  
Daun ich hab gehört ganz newlich  
Die Papisten die sollen sich,  
Des Jungen Schmöckers, ia so sehr  
Tröstn, als des alden, vnd vil mehr,  
Auff ihn gehoffet haben all  
Weil er ia so freundlich sein sol,  
Vnd sich ia so wol anglassen  
Als sein Vater über dmassen,  
Fein holdselig zu aller frist  
Lacht wenn in der Hell Kirchmes ist,  
Ich hör, wehr wordn ein recht han  
Het man ihn nur bezemen lan.  
Dem alten sollen sie ytzund  
Ist mir auch newlich worden kund,  
Schir mehr fluchen dann banden nu  
Lieber warumb magst fragen du?  
Das er sie bracht vmb so vil gelt  
Vnd so schändlich verlorn das felt,  
Weil er sich gegeben so bald  
Ich sag dir aber wie sichs halt,  
Er hets wol gerne nicht gethan  
Vil lieber sich mit dem feind gschlan,  
So ihm der mut nicht gnommen wehr  
Des loben wir dich aber Herr,  
Vnd danken dir du höchster Gott  
Das du vns halffst in dieser not.

[C.]

Ihene die Papisten zugleich  
 Vnd das ganz Antichristisch Reich,  
 Mügen sich zu tod fluchen ebn  
 Und auch gar vnnütz sein darnebn,  
 Unser Fürsten besiegen frey  
 Man weis wol wies zugangen sey,  
 Beh den vnfern auch Kriegbleut wahru  
 Der Kriegsordnung nur wol erfarn,  
 Dörffen nicht sagn die Pfaffenknecht  
 Das man ihnen gethan vrecht,  
 Wir wissen das sie spitzig sein  
 Wo sie zusam in ihrer gemein,  
 Sie thun vns allen vrecht zwar  
 Und wir ihnen nicht vmb ein har,  
 Drumb möchten sie wol schweigen stil  
 Forthin hieruon nicht reden vil,  
 Und diese klag so nehmen ein  
 Billich solten sie dankbar sein,  
 Weil sie den halß daruon gebracht  
 Wir wöllten ja zu tag vnd nacht,  
 Gott loben danken vnd hoch preissn  
 Der woll vns fort sein güt beweissen,  
 Wie er bisher alzeit gethan  
 Wölln gern von sünden abelan,  
 Und für einander bitten sein  
 Auf das wir felig allgemein,  
 Möchten werden ewiglich  
 Wie Jacobus ieret, Merkt mich,  
 Und wie auch Paulus vns solch heist  
 Gurb glaubenbgnosßen allermeist.

So bit wir nu mit allem fleis  
 Singen innig Kyrieleis,  
 O lieber Gott im Himmelreich  
 Wir bitten dich Herr allzugleich,  
 Regir du vnfern Keyser dort  
 Das er nicht̄ thu widder dein Wort,  
 Schaff das ers auch müg nehmen an  
 Und dies bereit an haben schon,  
 Die wolst darin erhalten sein  
 Das sie darfür stetz dankbar sein.  
 Des Tevern Landgraffen zu Hessn  
 Wollen wir erstlich nicht vergessn,  
 Der gewest ist unser Capitan

[rw.]

Ist lobens werd, habs best gthan,  
 Der Sachsen Durchlauchtigst Thürfürst  
 Nach grechtigkeit ihn alzeit dürst,  
 Königlich Wird zu Dennemard  
 Ist auch ein Fürst on alles arg,  
 Der khüne heit Herzog Mauritz  
 Ließ sich gebrauchen an der spitz,  
 Het es gar gerne gut gefehn  
 Sein lob mus ich alzeit veriehn,  
 Weiter der andern Herrn sein  
 Wollen wir auch einbechtig sein,  
 Weil sie im glauben vns verwant  
 Die Edlen Fürsten wolbefand,  
 Die guthertigen von Anhalt  
 Ihr gleichen findstu nirgent bald,  
 Und wie sie heissen allgemein  
 Die las dir Herr beuolen sein,  
 Beid so da mit gewest im Krieg  
 Und die vns diesen deinen sieg,  
 Daheim zu haus erbetten han  
 Den lieben heilgen Gottes man,  
 Unsern liebn Vater Lutherum  
 Dergleichen auch Pomeranum,  
 Philippum Melanchthonem  
 Den Crutziger vnd den Jonam,  
 Sampt allen trewen dienern dein  
 Die deiner Kirchen nützlich sein.

On zweifel that ihr gbet sehr vil  
 Mehr denn ich sagen kan vnd wil,  
 Des wolstu ihn widderumb gebn  
 O Herre Gott ein langes lebn,  
 Alln frommen Christen zusamen  
 Die da bekennen dein namen,  
 Frib vnd freud im heilgen Geist  
 Denn wir drumb bitten allermeist,  
 Wollst vns mit allerley wolsart  
 Begnaden, vnd für dieser art,  
 Zur diesem argen geschlechte  
 Auff das sächs in vns nicht flechte,  
 Bewaren stet vnd allezeit  
 Auff das dein Wort in ewigkeit,  
 Warhaftig sey wie du zugsagt  
 Der bleibe stet wol vnuerlagt,

[Cij.]

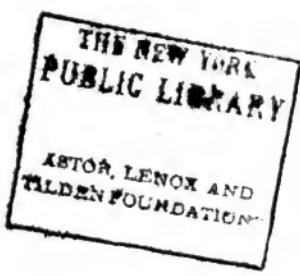
[rw]

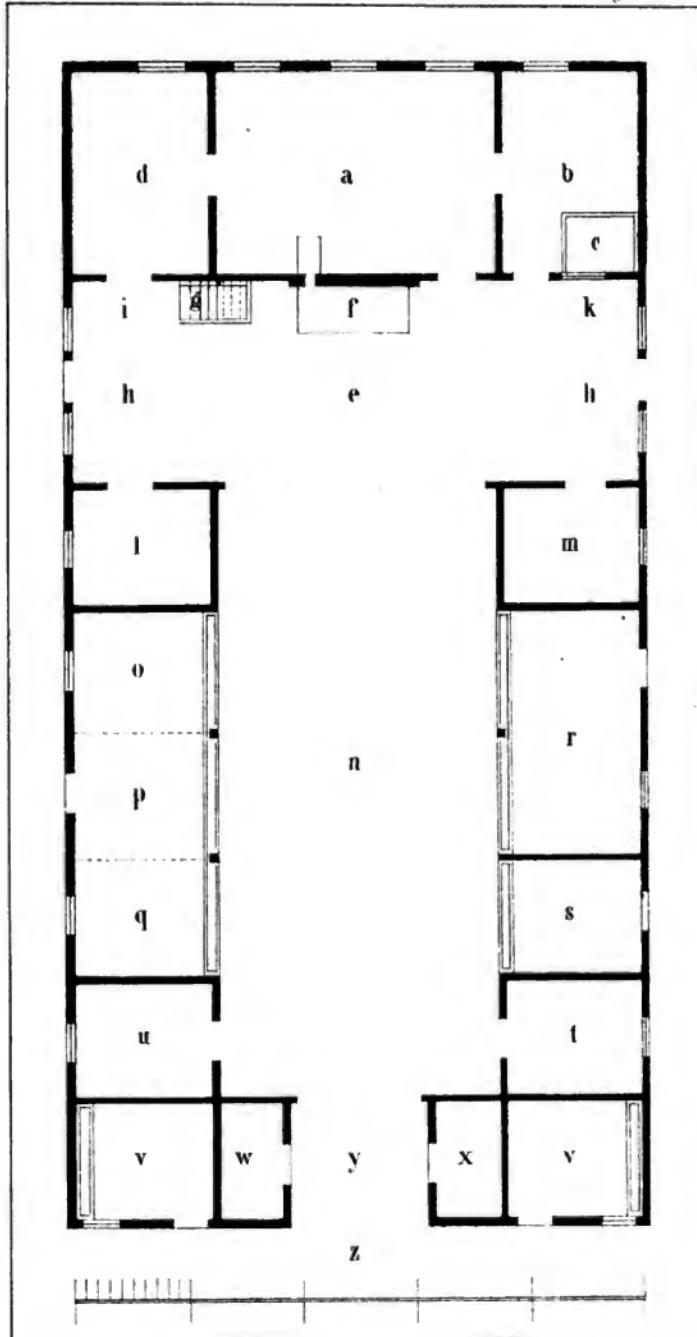
Der seine hoffnung auf dich stelt  
Verdrüs es auch die ganze Welt,  
Het Heinrich auch dergleich gethan  
Wehr wol ein vnuertrieben man,  
Darmit ich diesen Reim beschlies,  
Gott geb das den Heinrichen verbries,  
So will ichs lachen hymmerdar  
Habß ihm geschenkt zum Neuen Jar.

Die warheit hab ich nicht gespart  
Ich hab gestrichen gleich den part,  
Auch mus mirs heder zeuge sein  
Das wir vns nicht in vnser gmein  
Darmit fützeln, odder darin  
Grolocken, als zu widder ihn,  
Das wirs vns überhüben, Nein  
Der sieg ist vnserk Hagen-stein,  
**Unserk Hagen** Gottes vorwar  
Und sunst gar keines menschen zwar,  
Wdt schreibens vns auch gar nicht zu  
Die Vers zengen solch, die lies du,  
So Latine: folgen hernach  
Das wir vns aber dieser sach,  
Nicht freuen sollten allzugleich  
Und lauchzen im Herrn feuerleicht,  
O wol dem volk das lauchzen kan  
Wehr wil vns das für vbel han?  
Wehr wil vns des verbenden all?  
So singen wir nu mit frolichm schal,  
Und dansen vnserm Gott also  
Jo Jo Jo Jo.

[Cii].

(Fortsetzung folgt in einem späteren Jahrgange.)





## III.

## Beschreibung eines ältern westphälischen Bauerhauses. (Mit einem Grundriss<sup>1)</sup>).

Unter allen Gegenden Deutschlands hat das flache Land seine Gestalt vielleicht am wenigsten verändert. Allenthalben erblickt man noch Spuren aus jenen Zeiten, in denen Tacitus seine Geschichte schrieb. Die ersten Aurbauer wählten in der Regel da ihre Wohnstätte, wo sie den ergiebigsten Boden, eine schöne Quelle, einen klaren Bach, einen fischreichen Fluß vorhanden und machten dann so viel Land rings umher urbar, als sie zu ihrem Unterhalte zu bedürfen glaubten<sup>2)</sup>. Westphalen und Niedersachsen genossen im Schooße des Friedens einer tiefen Ruhe. Cäsar kannte diese Provinzen, aber er achtete sie nicht. August's Legionen waren vielleicht die ersten Krieger, welche diesen friedlichen Boden betrat. Durch Hermann ward die Freiheit und Ruhe wieder auf Jahrhunderte gesichert<sup>3)</sup>. Erst im 8. Jahrhunderte gewannen Westphalen

1) Erklärung der in nebenstehender Zeichnung vorkommenden Buchstaben: a. Wohnstube. b. Schlafkammer. c. Bett. d. Nebenkammer. e. Fleet. f. Feuerherd. g. Kellertreppe. h. h. Lichtorte. i. Waschort. k. Speiseort. l. Mägdeskammer. m. Speisekammer. n. Deele. o. Kälberstall. p. Kinderstall. q. r. Kuhstalle. s. Füllenstall. t. Schneidekammer und Schlafstelle der Knechte. u. Geschirrkammer und Schlafstelle der Jungen. v. v. Pferdeställe. w. Schweinstall. x. Gänfestall. y. Vorschoppen. z. Mistplatz.

2) Es ist bekannt genug, daß keins der deutschen Völker Städte bewohnte, ja nicht einmal unter sich verbundene Siede duldet. Es legte Dörfer an, nicht nach unserer Sitte, in verbundenen und zusammenhängenden Gebäuden. Jeder umgab sein Haus mit einem Raum, entweder als Mittel gegen Fälle von Feuergefahr oder aus Unwissenheit im Bauen. Nicht einmal waren bei ihm Bindungsmittel, Kalk oder Lehm, noch Ziegel im Brauch; man bediente sich zu Allem des rohen Materials ohne Zier und Gefälligkeit &c. (S. Tacitus, von den Sitten der Deutschen. Cap. 16.)

3) Wo schlug Hermann den Varus? Ein strategischer Versuch über die Feldzüge der Römer im nordwestlichen Deutschland. Von G. W. von Düring. Quedlinburg, 1825.

und Niedersachsen eine veränderte Gestalt. Karl der Große besiegte Wittekind nach 33jährigem Kampfe und stiftete Bischofshäuser, Klöster und geistliche Orden. Aus Dankbarkeit belohnte er seine Krieger mit Besitzungen und Lehnern. Und dies ist der Zeitpunkt, in welchem Dörfer und Städte entstanden, welche sich nachher vermehrten und vergrößerten. Es ist bekannt genug, wie viele Mühe es dem großen Frankenkaiser kostete, die Westphalen zu unterjochen und sie in Unterwerfungskette zu erhalten. Des unaufhörlichen Neckens müde, gab Karl die Besitzungen den Franken und Saliern. Diese waren des Ackerbaues aber ungewohnt und überließen deshalb die Grundstücke den Eigentümern wieder zu Lehen gegen einen jährlichen Pachtzins. Endlich, als die Westphalen völlig überwunden waren, kamen die übrigen Besitzungen an die Kirchen und Klöster. Dies ist kurz die Geschichte der Entstehung und der nachherigen Verfassung des westphälischen und niedersächsischen Bauerhofes<sup>1)</sup>.

Die meisten Besitzungen waren also einzelne zerstreute Colonien. Das Haupt jeder Familie war Herr und Eigentümer seines Hauses — ein freier Mann, ein Landstand. Nach dem großen 33jährigen Kampfe aber wurde er Landbauer (Cultor) im eigentlichen Sinne des Worts, und stand als solcher in der Mitte zwischen einem Erbpächter und einem Lehnssträger. Die Colonia gehörte eigentlich nicht ihm selbst, sondern mehr seinem neuen Guts- oder Erbherrn. Er war Nutznießer des Ganzen. Dieser, der Guts herr, war entweder der Landesherr selbst, oder ein Adliger, oder ein Privatmann, ja in einzelnen Fällen war ein Landmann des andern oder wohl gar sein eigener Erbherr, in welchem letztern Falle seine Colonia ein Erbhof genannt wurde.

1) Möser's „Patriotische Phantasien“ und „Geschichte von Osnabrück sc.“ Gerner: „Bernardi Wittii Historia occidentalis Saxoniae.“ Wittius war ein Benedictiner Mönch in dem von Karl dem Großen gestifteten Kloster Liesborn (bei Lippstadt) und schrieb diese Geschichte zwischen den Jahren 1480 und 1520, sie ist aber erst 1778 zu Münster gedruckt worden und enthält, Fabeln und Wundergeschichten abgerechnet, wichtige Ausführungen.

Die Abgabe, welche der Landmann jährlich seinem Erbherrn, gewöhnlich um Martini, entrichtete, bestand in Naturalien, nämlich reinem Korn, zur Hälfte Roggen und zur Hälfte Gerste. Einige Besitzer mußten auch Waizen und Hafer oder Mahlschweine, Mahlgänse und sogenannte Rauchhühner liefern. Die monatliche Contribution ging an den Landesherrn und war leidlich. In einigen Gegenden wurden auch Hof- und Spanndienste verrichtet, dann aber standen die übrigen Abgaben niedriger. Kein Hof durfte indeß an den Meistbietenden vererb-pachtet werden; so lange der Besitzer desselben seine Abgaben auskehrte, blieb auch der Hof sein Eigenthum. Eben so wenig wurde die Erbpacht erhöhet. Blieb jedoch der Besitzer des Hofs seit mehren Jahren im Rückstande, so stand es dem Erbherrn frei, den Hof mit einem andern Colon zu besetzen oder mindestens zu äußern, um ihn von der Schuldenlast zu befreien. Früher durfte kein Hof in kleinere Colonien getheilt werden; der Bevölkerung war dies nicht sehr zuträglich. Nach der verschiedenen Größe der Höfe hat man nun auch verschiedene Benennungen. Die größten Höfe, deren Ackerbau 4, 8, 10 oder 12 Pferde erfordert, werden ganze Meier oder Vollmeier genannt; Halbmeier<sup>1)</sup> von 2—6 Pferden finden sich in jedem Dörfe. Großköther heißen solche, die 2—3 Pferde halten, und Kleinköther, welche nur 1 oder 2 Pferde besitzen. Die Brinksitzer betreiben ihren wenigen Ackerbau gewöhnlich mit Ochsen oder Kühen. Jetzt gebrauchen aber auch die großen Bauern mehr Kühe und Ochsen, da dies weit vortheilhafter ist. Neubauer sind solche, welche sich irgendwo auf einem kleinen Plätzchen ansiedeln. Die Heuerlinge oder Einlieger wohnen bei den Bauern in Nebenhäusern zur Miethe und arbeiten meistens für diese.

Fast in jedem Dorfe befindet sich ein Meierhof, in der Regel die größte Stätte im Orte. Der darauf wohnende Bauer heißt Meier und seine Frau die Meierske (Meierin, Meiske). Meier zu sein oder von einem Meier abstammen, ist eine Art von Adel unter den Landleuten. Selten findet

<sup>1)</sup> Es bleibt auch Dreiviertelmeier, Einrittel- und Zweidrittelsmeier.

man in Einem Dorfe mehre Güter unter dem Namen „Meierhöfe“, wenn sie auch von derselben Größe sind. In alten Zeiten mögen die Meier vielleicht eine Art von Jurisdiction über die übrigen Bauern gehabt haben.

Die Meier, Meiger (Majores) waren ursprünglich Oberaufseher des Hauses, Bewirthschafter des Guts; aber mit der Zeit erweiterte sich der Begriff, und man nannte Jeden „Meier“, der ein fremdes oder ursprünglich eigenes, nur lehnbar gewordenes Gut gegen Uebernahme gewisser Leistungen als Erbleihe verwaltete. Auf diese Weise wurden Freie Meier der Edlen, Knechte Meier der Freien. — Der Bauer (Baumann, colonus) war ursprünglich ein Freier; als sich aber Städte und adliche Sätze mehrten und Unfreie an dem Land- und Feldbau durch die Meierverfassung Theil nahmen, galt der Bauer für einen Gegensatz der Herren und des Ritters und wurde abhängig. Die gemessenen und gehegten Landstücke, etwa von 30 Morgen, nannte man altsächsisch höve, Huve, wofür auch, wenn die Huve bewohnt war, der aus dem fränkischen Reiche in das übrige Deutschland verpflanzte Ausdruck mansus gilt. Auf dem Herrenhofe (mansus dominicus) lag die Wohnung (curtis, Fronhof, Edelhof) des Gutsherrn und in der Nähe lagen die Hofhörigen (mansi serviles et ingenuiles, Freie oder Unfreie). — Viele Ländereien wurden aber den Walddistricten durch Ausrottungen abgewonnen; was auf diese Weise gerottet war, wurde der Kirche zehntpflichtig und gab den Rottzehnten. Solches geschah aber meistens von den Rothfassen, Köthern, d. h. Landleuten, welche keinen vollen Mansus oder keine ganze Huve besaßen, sondern auf eine Wohnhütte (Köt), Gärtnchen und Weideplatz beschränkt waren. Diese hießen häufig Brinksäger, von Brink, Anger, Grasgarten. — Die Abgaben beruhten auf den Verleihbedingungen und waren sehr ungleich und abweichend, auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit oder auf Erbleihe. Im Allgemeinen waren aber nur Unfreie zur Arbeit und zu den unzähligen, ungemeinsamen Frohdiensten verpflichtet, so wie, mit ihnen, die Meier zu bestimmten (gemessenen) Diensten, zu Zinsen an Getraide, Bieh, namentlich an Hühnern (daher Leibhühner, Rauchhühner &c.), an Kleidern

und zu Geldzinsen. Die Lieferung war gewöhnlich an bekannte Heilige Tage, welche dem Landbewohner nicht leicht entfallen konnten, z. B. zu Petri, Johannis, Martini sc. gebunden; oft war dabei eine Gegengabe, z. B. ein bestimmtes Mahl, ein freier Trunk vorbehalten. Bei dem Unfreien konnte überdies der Herr unter dem Vieh des verstorbenen Eigenmannes das beste Haupt wählen und wegnehmen. Die Abgaben mußten bei Tage im Sonnenschein, d. h. vor Sonnenuntergang entrichtet sein<sup>1)</sup>.

Die Leibzucht ist ein besonderes Wohnhaus auf den meisten größern Bauerhöfen, gleichsam der Witwensitz. Wenn nämlich ein Bauer Alters oder anderer Umstände halber den Hof einem Andern übergiebt, so verläßt er das eigentliche Wohnhaus und zieht in die Leibzucht. Da wird er nun Leibzüchter genannt. Zur Leibzucht gehört meistenthells ein Garten und einige Morgen Land, welches der Stättebesitzer umsonst bestellen muß, ein Theil des Obstes, wenn ein Baumgarten da ist, und noch andere Kleinigkeiten<sup>2)</sup>. Auf kleinen Stätten fällt das Leibzuchthaus weg, denn da wohnen Alle, Alt und Jung, in Einem Hause und essen auch gewöhnlich an Einem Tische, so lange die Einigkeit erhalten wird. Doch lassen sich die Alten alle Jahre etwas zum sogenannten Nothgroschen reichen, einige Malter Röcken, einige Thaler Geld sc. Stirbt die eine Ehehälfte auf der Leibzucht, so fällt auch die Hälfte der Leibzuchtsteinnahme an das Colonat zurück. Hat der Leibzüchter, besonders auf mittlern oder kleinern Stätten, noch körperliche Kräfte, so hilft er seinem Nachfolger arbeiten, und da ist es nicht selten der Fall, daß der Sohn gleichsam Herr und der Vater ein Knecht ist. Es geschieht nicht oft, daß eine Witwe den Hof allein bewohnt, denn auch zu den ältesten Frauen, wenn sie nur ein Colonat besitzen, finden sich noch junge Männer, die den Hof durch eine solche Heirath an sich zu bringen trachten. Auch fällt es den Witwen

<sup>1)</sup> Dr. Piderit's Geschichte der Grafschaft Schaumburg und der wichtigsten Orte in derselben sc.

<sup>2)</sup> In Niedersachsen ist die Leibzucht  $\frac{1}{6}$  für zwei und  $\frac{1}{12}$  für einen Alten, frei vom Hofbesitzer bearbeitet.

leicht, sich wieder einen Mann nach ihrem Gefallen auszusuchen. Sie miethen nämlich denjenigen, welchen sie sich außersehen haben, zum Großknechte und übergeben ihm theilweise die Verwaltung des Hofs. Gefällt er ihnen dann nicht, so geben sie ihm seinen Abschied und miethen einen andern. Wer aber die Probezeit am besten besteht und sich am geschmeidigsten in ihre Launen zu schicken weiß, hat das Glück, Bauer zu werden, zumal wenn er eigenes Vermögen (einen Brautschatz) mitbringt und von einem Hofe abstammt.

Mehrentheils, wie oben schon angedeutet wurde, liegen die Höfe zerstreut; die zu jedem Hofe gehörigen Ländereien sind meistentheils in Kämpe eingetheilt und eingefriedigt. Nichts ist aber einem Fremden auffallender und Nichts dessenungeachtet in seiner Art zweckmäßiger, als die Einrichtung eines westphälischen Bauernhauses. Gewöhnlich ist's mit der Giebelseite der Straße zugekehrt, steht aber nicht unmittelbar an derselben, sondern 20—30 Schritte in den Hof hinein. An diesem Ende erblickt man nichts, als ein großes Scheunenthor, das oben bogenförmig ausgeschnitten ist und zu beiden Seiten Stallthüren und Klappen hat. An den neuern Gebäuden ist dies Thor, so wie der über demselben ruhende Querbalken mit den Namen der Erbauer, der Jahrzahl, mit tröstenden und erbauenden biblischen Sprüchen und Versen aus dem Gesangsbuche geziert und oft ganz bunt mit Leindölfarbe angestrichen. Der Eingang und die Einfuhr zum Hause gehen über die Miststätte, die recht mit Borsatz zwischen dem Schlagbaum (Heck) des Hofs und der großen Flügelthür des Hauses angelegt ist. Wenn man ins Haus selbst tritt, so erblickt man freilich noch weniger, was einer menschlichen Wohnung ähnlich sähe. Man kommt nämlich auf die Tenne (Deele) und sieht auf beiden Seiten derselben die Viehställe. Im Hintergrunde bemerkt man endlich eine Querwand (die Brandmauer) und unmittelbar vor derselben den Feuerheerd, aber mehrentheils auf der nackten Erde, weshwegen auch das ganze Haus innwendig sehr beruht und finster aussicht. Da nun die Kochstelle und das sogenannte Fleet (dies ist der um den Feuerheerd bis an die eigentliche Dreschenne und beide Seitenthüren des Hauses

gränzende, gewöhnlich mit Steinchen sauber überpflasterte Platz, der oft auch mit einer hölzernen Schirmwand, die beim Dreschen weggenommen werden kann, versehen ist) gleichsam das Besitzzimmer des Landmanns, vorzüglich im Sommer, vorstellt, und einem eintretenden Fremden gleich ein Stuhl beim Feuer geboten wird, so lernt derselbe das Haus des Landmanns gerade von der schlechtesten Seite kennen. Alles muß, so zu sagen, einen widrigen Eindruck auf ihn machen. Daher denn auch wohl die vielen tadelnden Beschreibungen<sup>1)</sup>. — Man kann sich ein solches Haus in zwei Theilen oder Enden denken. Das eine, welches die Tenne (Flur oder Deele) und die Stallungen enthält, heißt in vielen Orten das Deelende (Miernhäus), und das andere, in welchem sich der Feuerheerd, die beiden Lichtorte, das Fleet, die Wohnstube und Kammern befinden, heißt das Oberende (Overhaus). Jenes ist mehrentheils Scheune und dies das Wohnhaus. Haus und Scheune sind in der vortheilhaftesten Verbindung. — Die Deele oder Diele (Dreschtenne), als die Hauptwerkstatt des Ackermanns, ist sehr geräumig. Ein langer Erntewagen mit vier vorgespannten Pferden muß darin Raum haben. Sie wird zugleich als Speisesaal bei großen Gaststätten gebraucht z. B. bei Hochzeiten<sup>2)</sup>, Kindtaufen, Leichenbegängnissen, Hausrichtungen etc. Der Boden der Deele besteht aus festgestampftem Lehm, in einigen Häusern auch aus einem Pflaster von behauenen großen Sandsteinen (Astrach), bei welchem letztern das Dreschen sehr gefördert wird. Von der Deele aus kann alles Vieh gefüttert werden, denn dasselbe kehrt die Köpfe derselben zu und wird durch die Krippe davon getrennt. Ueber den Viehställen befinden sich gewöhnlich die Häckselböden. Bei accuratey Hauswirthen leiten hölzerne Trichter das Häcksel in die Krippen, so daß es gar keines Hin- und Hertragens desselben bedarf.

<sup>1)</sup> Lediard's Reisen durch Westphalen und Niedersachsen. Lemgo 1764. — Lange's zusätzliche Gedanken über die nothwendige und bequeme wirthschaftliche Bauart auf dem Lande. Breslau 1779. — Krünitz's ökonomische Encyclopädie, unter dem Art. Haus etc.

<sup>2)</sup> Die sogenannten Gabehochzeiten sind im Mindenschen verboten.

Das Thor, welches die Deele nach dem Hofende des Hauses verschließt (die Niernthür), ist nicht unmittelbar an der äußern Wand des Hauses, sondern 8—10 Fuß einwärts; dadurch entsteht ein offener Platz, welcher der Vorschoppe (Vorschöppel) genannt wird. Vermittelst dieses Vorschoppens ist nicht allein die große Thür vor dem Schlagregen geschützt, sondern es kann auch das während des Dreschens bei Seite gesetzte leere Stroh so lange trocken liegen, bis es wieder auf den Boden gebracht werden kann. Uebrigens bemerkt man häufig, daß dieser Vorschoppen bei neuen Bauten nicht mehr angebracht wird, weil, wie man sagt, die Deele dadurch zu sehr des Lichts beraubt würde. Neben dem Vorschoppen zu beiden Seiten befinden sich die Pferdeställe und unmittelbar davor die Schneide- und Geschirrkammer. In der ersten wird alle Morgen das nöthige Häcksel (Häckerling) für die Pferde geschnitten und in der letzten das Pferdezeug und allerlei kleine Ackergeräthschaften aufbewahrt. In der Schneide- und Geschirrkammer schlafen die Knechte und Jungen; sie sind daher immer in der Nähe der Pferde und können aus ihren Klappen Alles auf dem Hofe beobachten. Aus diesem Grunde ist auch der Füllenstall unmittelbar an der Schneidekammer angebracht. — Die Ställe haben zwei Eingänge; aber bloß durch denjenigen, der ins Freie führt, wird das Vieh aus- und eingetrieben, damit es stets über die Miststätte gehen und den Mist festtreten müsse. Dies ist der Hauptgrund, warum der Mistpfuhl unmittelbar vor dem Hause angelegt wird, weil man aus langer Erfahrung weiß, daß der Mist durch die beständige Passage über denselben weit eher in Fäulniß gerath und sich merklich verbessert. Die Eingänge zu den Pferdeställen sind auch deshalb noch von der Hofsseite her angebracht, um bei Feuersbrünsten die Pferde &c. retten zu können.

Was das Oberende oder eigentliche Wohnhaus betrifft, so ist dasselbe in aller Absicht eben so vortheilhaft angelegt, als das Deelende. Das Fleet, der Heerd, als die eigentliche Werkstatt der Hausfrau, steht unmittelbar an die Deele und ist gleichsam das Centrum des ganzen Hauses. Vom Heerde aus kann sie nicht allein unmittelbar in alle Zimmer und

Abtheilungen kommen, sondern vom Stuhle beim Feuer aus Alles im Hause übersehen. „Der Heerd“, sagt Möser<sup>1)</sup>, „ist fast in der Mitte des Hauses und so angelegt, daß die Frau, welche bei demselben sitzt, zu gleicher Zeit Alles übersehen kann. Ein so großer und bequemer Gesichtspunkt ist in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzustehn, über sieht die Wirthin zu gleicher Zeit drei Thüren, dankt den Hereinkommenden, heißt solche bei sich niedersitzen, behält ihre Kinder und ihr Gesinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller, Boden und Kammer, spinnt immer fort und kocht dabei. Ihre Schlafstelle ist neben diesem Feuer und sie behält aus derselben eben diese große Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufzusteht und sich niederlegen, daß Feuer anbrennen und verlöschen und alle Thüren auf- und zugehn, hört ihr Vieh fressen, die Weberin schlagen und beobachtet wiederum Keller, Boden und Kammer. Selbst wenn sie im Wochenbett liegt, kann sie noch einen Theil ihrer häuslichen Pflichten aus dieser ihrer Schlafstelle übersehen. Jede zufällige Arbeit bleibt ebenfalls in der Kette der übrigen. So wie das Vieh gefüttert und die Dresche gewandt ist, kann sie hinter ihrem Spinnrade ausruhen, anstatt daß in andern Orten, wo die Leute in Stuben sitzen, so oft die Hausthür aufgeht,emand aus der Stube dem Fremden entgegengehen und seine Arbeit so lange versäumen muß. Der Platz bei dem Heerde ist der schönste unter allen, wenigstens im Sommer. Und wer den Heerd der Feuersgefahr halber von der Aussicht auf die Deele absondert, beraubt sich unendlicher Vortheile. Er kann dann nicht sehen, was der Knecht schneidet und die Magd füttet; er hört die Stimme seines Viehes nicht mehr. Die Einfahrt wird ein Schleichgang des Gesindes. Seine ganze Aussicht vom Stuhle hinter dem Rade am Feuer geht verloren; und wer vollends seine Pferde in einem besondern Stalle, seine Kühe in einem andern und seine Schweine in einem dritten hat und in einem engen Gebäude drischt, der

<sup>1)</sup> In seinen „Patriotischen Phantasien“, vgl. Weddigen's Westphälisches Magazin, Heft 8.

hat zehn Mal so viel Wände und Dächer zu unterhalten und muß den ganzen Tag mit Besichtigen und Beaufsichtigen zu bringen. Ein rings umher niedriges Strohdach schützt hier die schwachen Wände, hält den Lehmbrocken trocken, wärmt Haus und Vieh und wird mit leichter Mühe von dem Wirth selbst gebessert. Ein großes Strohdach schützt das Haus nach Westen und deckt zugleich die Schweinekloben, und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Mistpfuhl vor der Ausfahrt, wo ausgespannt wird. Kein Vitruv ist im Stande, mehr Vortheile zu vereinigen.“ — Vom Heerde aus führen zwei Thüren rechts und links ins Freie und dies sind die eigentlichen Hausthüren (Oberthüren). Die zwei dabei sich befindenden freien Räume rechts und links heißen Lichtorte, weil sie wirklich von großen Fenstern sehr gut erleuchtet werden, selbst wenn die Thüren geschlossen sind, und dies Licht theilen sie auch der Oberdeele mit. In diesen Lichtorten werden Kisten und Kästen niedergelegt und aufbewahrt, so wie man auch im Sommer, um sich der vielen Fliegen zu erwehren, welche das Vieh mitbringt, in einem derselben speist und den andern zum Waschorte braucht. Gleichfalls ist in einem dieser Lichtorte der mit einem Geländer umgebene und mit einer Fallthür versehene Eingang zum Keller, welcher entweder unter der Wohnstube oder der Kammer sich befindet. Vor einer der Oberthüren ist der Brunnen, vor der andern der Gemüsegarten, welcher letztere sich größtentheils ebenfalls vom Heerde aus übersehen läßt. Das Feuer brennt auf einem niedrigen Heerde, theils damit man sich besser bei demselben wärmen, theils und vornämlich damit man große Töpfe, Wasch- und Schlachtkessel bequemer auf- und abhängen könne. Ueber demselben ist zwar ein von Brettern zusammengeschlagener Rauchfang, die sogenannte Öste, aber kein eigentlicher Schornstein. Unter der Öste weg tritt der Rauch in die Höhe unter den eigentlichen Hausboden (Balken), wo das Fleischwerk zum Räuchern hängt, und findet hernach seinen Ausgang durch einige fensterähnliche Deffnungen. Auf der Öste selbst werden allerhand Sachen, Hölzer zu Werkzeugen und dergl. zum Trocknen hingelegt und aufbewahrt. Der ganze Obertheil des Hauses sieht

sehr beruht aus, denn weil der Rauch über der Oste bei geschlossenen beiden Oberthüren keinen starken Zug hat, so tritt er öfters zurück und erfüllt das ganze Haus. Eben diesem Umstände hat man den Wohlgeschmack der westphälischen Schinken zu verdanken. Letztere werden mehr von der Luft, als von dem Rauche getrocknet, oder wenigstens ist der Rauch schon ganz erkaltet, ehe er sie umhüllt. So gefährlich nun aber auch ein Feuerheerd ohne Schornstein zu sein scheint, so ist doch die Gefahr wirklich eben dadurch vermindert, denn von einem Feuer, das ohne Schornstein brennt, fliegen die Funken bei weitem so hoch nicht auf, als Mancher glaubt. Der Schornstein hingegen zieht sie bis zu einer beträchtlichen Höhe, da sie dann in der Rußkruste leichter haften und Entzündungen verursachen. Dies würde bei dem Bauerhause um desto gefährlicher sein, weil es unter dem Dache beständig mit Stroh und Heu angefüllt ist; auch könnte der Schornstein nicht so bequem gereinigt werden, als der Rauchboden, den der Landmann, wenn's nöthig ist, selbst mit dem Besen abfegt.

Die Wohnstube (Dönze) ist gleich hinter dem Heerde und in derselben befindet sich ein eiserner Plattofen, der bequem vom Heerde aus geheizt werden kann, wozu vorzüglich die Reste des Feuermaterials vom Heerde benutzt werden. Sie ist geräumig und hell, aber sehr niedrig, weil über derselben ein großer Boden für's reine Korn angebracht ist, wozu eine Treppe aus der Schlafkammer führt. Diese ist der Sicherheit wegen dort angelegt. Zwei Fenster rechts und links neben dem Ofen lassen von der Stube aus Alles beobachten, was auf der Deele vorgeht. Unmittelbar an der Wohnstube ist die Schlafkammer des Hausherrn, aus welcher auch er das Fleet, die ganze Deele sc. beobachten und betreten kann. Das Bett in derselben hat nämlich dieselbe vortheilhafteste Stellung, als der Heerd auf dem Fleet; man kann in demselben Alles hören, was im ganzen Hause vorgeht, und durch zwei große Klappen (Duddick), die geöffnet werden können, auch fast das ganze Haus übersehen. Unmittelbar an der andern Seite der Wohnstube befindet sich eine zweite Kammer, die

auch als Nebenstube benutzt werden kann<sup>1)</sup>). Hier schlafen gewöhnlich die Kinder, es werden Schränke, Koffer &c. darin aufgestellt. Die Speisekammer, worin Fleisch, Gemüse &c. aufbewahrt wird, ist, wie der Keller, der Hausfrau zur Hand. Eben so gelegen ist der Waschort. In diesem wird das Küchengeschirre gereinigt und in glänzende Reihen aufgestellt. Auch stehen darin die Fässer oder steinernen Behälter für das Spüllicht und den Biehtrank. — Gegenüber ist die Schlafkammer der Mägde, nahe bei dem Bieh, damit diese nicht allein hören können, was im Kuhstalle vorgeht, sondern auch fern von den Knechten abgesondert schlafen. Ueberdies ist der Hausherr im Stande, den Eingang zu dieser Kammer von seiner Schlafstelle aus zu beobachten und so die Moralität der Mägde zu controliren. Die über dieser Kammer, der Speisekammer und der sämmtlichen Stallung bis an den eigentlichen Hausboden oder Balken sich befindenden Räume — Bühnen genannt — sind niedrig, aber nutzbar. Hier wird das Häcksel aufbewahrt, eben so die Spreu vom Korn (das Kaff), die Flachsnoten, der getrocknete Flachs, gespaltenes Holz, Torf und viele andere Dinge mehr. Im Nothfalle wird auch eine Schlafstelle für den Erntearbeiter daselbst angelegt. — Endlich über das ganze Haus reicht der sehr geräumige Boden oder Balken, der lediglich zur Niederlage des ungedroschenen Getraides, Strohes und Heues gebraucht wird. Dieser Boden wird durch das Dach gebildet, welches eine beträchtliche Höhe hat und auch breit ist. Es wird allein von den Umfassungswänden getragen und hat nirgends aufrechtstehende Säulen, die es stützen, weil sich die Ratten und Mäuse daran herunter arbeiten und sich in dem Stroh einnisteten würden. Um diesen schädlichen Thieren desto weniger Eingang zu gestatten, sind auch die Giebel des Hauses nicht ausgemauert, sondern bloß mit Brettern zugenagelt, was wohlfel ist und wodurch überdies das Haus desto besser vor dem Schlagregen geschützt wird. Auch ist der ganze Balken mit Brettern belegt. Durch das große Dach

1) Die Bettstellen sind in der Wand und seien Schränken sehr ähnlich, weil Thüren, die auf- und zugeschoben werden, davor sind.

bekommt das Haus ein sonderbares Ansehen — es scheint fast nichts als Dach zu sein. Der Rumpf ist kaum 10—12 Fuß rheinländisch hoch. Aber wie wohlfeil und dauerhaft wird nicht dadurch das Haus? Die Aufgabe: wie man mit den wenigsten Baumaterialien den größten Raum auf die wohlfeilste, bequemste und dauerhafteste Art einschließen könne, scheint durch das alte westphälische Bauerhaus völlig gelöst.

Die Breite ist bei den meisten Häusern so ziemlich gleich, nämlich daß die Deele und zu beiden Seiten die Stallungen Raum haben, wozu gemeinlich 30 bis 40 ja 50 Fuß rheinländisch erforderlich werden. Die Länge oder Tiefe des Hauses richtet sich nach der Größe des Hofs. Die größte Art, die Meierhäuser, sind gemeinlich 80 bis 100 ja mitunter 130 Fuß lang. So nimmt auch im Verhältnisse die Breite der Deele zu. Man nimmt diese gern breit, damit beim Dreschen das Korn an die Seite geschoben werden kann. Auf den Meierhöfen sieht man auch sogenannte Spiker oder Speicher, eine kleine Art fester und wohlgebauter Scheunen oder Magazine mit Kornböden. In diesen kann zwar nicht gedroschen werden, aber das reine Korn, das im Wohnhause nicht Platz findet, und anderer Bedarf, z. B. trockenes Obst, wird darin aufbewahrt. Der untere Theil dieser Speicher dient gewöhnlich zur Zimmerwerkstelle. Die übrigen Gebäude des Hofs sind: außer der schon erwähnten Leibzucht, ein Schoppen für Wagen und Pflüge, gewöhnlich mit einer der Scheunen verbunden; ein einzeln stehender oder an irgend eine Ecke des Wohnhauses oder einer Scheune anlehrender Schwine- und Gänsestall, denn nicht immer sind die letztern mit dem Wohngebäude verbunden, und endlich ein Backhaus in einer beträchtlichen Entfernung von allen übrigen Gebäuden, oft am Ende des Hofs. Zuweilen ist dies Backhaus aber auch mit im Hause. Ist das Wohnhaus nicht groß genug, so befinden sich Scheunen auf dem Hofe, in welche das Korn gefahren und gedroschen wird<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. Stohlmann's Erinnerungen aus Mindens Geschichte. Minden 1834.

## III.

## Eine Geschichte aus der Zeit der Kipper und Wipper.

Vom Fürstlich Lippe'schen Archivar Dr. Falckmann.

Wenn irgend etwas die staatliche Zerrissenheit und Zersplitterung in Deutschland während des 16. und 17. Jahrhunderts, die regel- und zügellose Selbstständigkeit der zahlreichen kleinen Reichstände und die Machtlosigkeit der Reichsgewalt in klarem Lichte wiederspiegelt, so ist es das deutsche Münzwesen, ein Gegenstand, welcher gerade am meisten gemeinschaftlicher Normen und einer einheitlichen Leitung bedurft hätte, wenn Handel und Wandel dabei gediehen, wenn gewinnföhigen Speculationen und gegenseitigen Begeierungen der verschiedenen Stände und Provinzen gesteuert werden sollte.

Nur das Recht, Goldmünzen zu schlagen, war bis zur goldenen Bulle ein kaiserliches Reservatrecht. Das Recht, Silber- und Kupfer-Münzen zu schlagen, aber wurde schon während des Mittelalters von fast allen Reichständen, sei es vermöge kaiserlicher Verleihung oder Verjährung, ausgeübt. Man suchte dieses Recht anfangs nur als ein Ehrenrecht, da man aber allmählig lernte, bei dem Münzen einen ansehnlichen Schlagschlag zu verdienen, so fing man an, dasselbe auch zu Finanzzwecken auszubeuten. Karl V. war es, welcher zuerst durch die gemeinsame Reichsgesetzgebung Ordnung und Einheit in das Münzwesen zu bringen suchte, indem er 1524 zu Esslingen und 1551 zu Augsburg die ersten Reichsmünzordnungen publiciren ließ. Allein es blieb im Wesentlichen nur bei fruchtlosen Versuchen, da diese Gesetze ebensowenig, wie die späteren, allgemeine Befolgung fanden, und namentlich die s. g. „Landmünze“ (die Scheidemünze) sich möglichst von der Reichsgesetzgebung zu emanzipieren suchte. Jenen ersten Verordnungen folgten noch eine große Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen

auf den Reichstagen von 1559, 1566, 1570, 1571, 1576, 1582, 1594, worunter namentlich die Augsburger Münzordnung von 1559 und der Reichstagsabschied von 1576, welche die halbjährigen Münzprobationstage in den einzelnen Kreisen einführten, wichtig sind.

Aller dieser Bestimmungen ungeachtet riß aber, hauptsächlich durch das gar zu häufige Ausmünzen kleiner geringhaltiger Sorten, immer größere Unordnung ein. Die zahlreichen kleineren Reichstände, welche keine eignen Bergwerke besaßen, und doch münzen wollten, aber bei dem hohen Preise des Silbers das Metall von fremden Bergwerken ohne Schaden nicht beziehen konnten, ließen Alles, was sich an guten groben Münzsorten aus der ältern Zeit aufstreben ließ, oder auch die neu geprägten vollgültigen Thalerstücke, einwechseln und dieselben mit bedeutendem Vortheil zu schlechten Scheidemünzen umprägen. Eine Menge landesherrlicher Münzstätten wurden damals einzige und allein mit dem eingeschmolzenen Metalle solcher eingewechselten groben Münzsorten betrieben. Sehr häufig verpachtete man auch die Münzstätten an Privatpersonen und ließ dann die Unternehmer nach Herzenslust damit speculiren, und s. g. „Landmünze“ schlagen, deren eigentlicher Zweck es gar nicht war, im Lande zu cursiren, sondern baldmöglichst über die Grenze geschafft zu werden. Ja, es kam nicht selten vor, daß man solche schlechte Münzen selbst bei den landesherrlichen Gassen der Länder, in welchen sie geprägt waren, nicht wieder annehmen wollte, sondern sie als verrufene Münzsorten behandelte. Manche Fürsten und Herren, welche sich anfangs noch streng an die Reichseditte banden, überzeugten sich doch im Verlaufe der Zeit, daß sie dadurch ihr Land von schlechten Münzsorten nicht rein erhalten könnten, vielmehr der Vortheil von ihren guten Münzen in den Beutel von Speculantent oder in die Gassen der Nachbarstaaten floß, und sahen sich dann genöthigt, es ebenso zu machen, wie diese. So kam es, daß besonders seit Anfang des 17. Jahrhunderts die guten groben Münzen der ältern Zeit fast spurlos verschwanden oder im Werthe enorm stiegen, und daß statt dessen kleine Münzsorten, fast alle von schlechtem Gehalte, das Reich überschwemm-

ten. Wie es in dieser Beziehung im Lippeschen Lande stand, zeigt z. B. die (unter den gedruckten Landesverordn. befindliche) Münzordnung vom 24. August 1620, wonach der Thaler, welcher vor 1606 nur 24 Fürstengroschen galt, bis 1620 auf 56 Fürstengroschen gestiegen war, und in jener Verordnung auf 63 Fürstengroschen gesetzt wurde.

Seinen Gipfelpunkt erreichte dieses Münzunwesen bekanntlich während der ersten Jahre des 30jährigen Krieges, 1618 bis 23, welche man mit dem Namen der „Kipper und Wipperzeit“ zu bezeichnen pflegt.

Der Hauptspielplatz für die reichsgesetzlich verbotene Umwechselung der Münzen waren die großen Messen und besonders die Frankfurter Messen, wo mit Hülfe der dortigen Juden in diesem Fache sehr einträgliche Geschäfte gemacht wurden. Die Stadt Frankfurt wurde daher auch durch wiederholte kaiserliche Erklasse (schon 1571) an die strenge Beobachtung der Münzordnungen erinnert. Auch schlossen die Kaufleute selbst auf der dortigen Messe von 1585 eine Uebereinkunft ab, wie hoch sie die Münzen der verschiedenen Stände annehmen wollten. Im Jahre 1619 trat sogar der Reichsfiscal beim Reichs-Kammergerichte gegen die Stadt Frankfurt auf, worauf dieses Gericht am 4. März ejd. ein sehr ausführliches Mandat erließ, worin gegen das eingerissene Münzunwesen geeisert wird.

Der Reichsfiscal, heißt es darin unter andern, habe bereits gegen unterschiedliche Fürsten, Herren und Stände wegen dergleichen zu gering gemünzter Sorten Proceß ausgewirkt. Dazu kämen dann die Aufwechsler, welche die falschen betrüglichen Münzen haufenweise und mit 100 Gulden einschleisteten, und die gerechten groben Reichssorten heimlicher Weise ausführten, wodurch sowohl die Münzen als alle Commercien in Steigerung gerathen sein. Deshalb habe der Kaiser und seine Hofkammerräthe sich bereits 1617 und 1618 über solche Aufwechsler und Verführer aufs höchste beschwert und besonders der Stadt Frankfurt, wo an den Messen allerhand Nationen, an Christen, theils ihres Handels halber, theils um ihren höchst strafbarlichen Gewinn zu suchen, wie nicht weniger die vortheilhaftigen Kundschafter und Juden, welche die rechten In-

strumenta zu diesem Wesen sein, zusammenkämen, streng befohlen, "nicht allein dergleichen Verwechsler zur Hand zu bringen, sondern auch solche Verbrecher mit Leib, Hab und Gut niedergzuwerfen. Auch seien die 4 Rheinischen Kurfürsten besonders beauftragt, sowie kaiserliche Commissarien in den großen Handelsstätten eingesetzt worden, um das Münzwesen zu überwachen. Da aber dies Alles wenig gefruchtet habe, so befiehlt nunmehr das Reichskammergericht dem Magistrat bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, die ergangenen Reichs- und Deputationsabschiede genau zu befolgen, gegen die Aufwechsler guter und Einschleifer böser Sorten starke Inquisition anzustellen, dieselben zur Haft zu bringen, und ihre Hab und Güter, was bei ihnen erfunden werde, einzuziehen. Sodann wird ein langes Register schlechter Münzsorten aufgeführt, auf deren Einführung die Stadt besonders zu achten habe; darunter namentlich sehr viele Schweizer Münzen, 3 und 6 Bätzner, sowie die neuerdings im Reiche geprägten 3 Bätzner Stücke, und endlich die geringschätzigen 3 Kreuzer und Gröschlin der Stadt Magdeburg, der Fürsten von Zweibrücken, der Herzöge von Liegnitz und Teschen, des Bischofs von Paderborn, der Grafen zu Solms, der Rheingrafen, der Grafen zu Stolberg, der Grafen zur Lippe, zu Waldeck, Hanau, Lichtenberg und Münzenberg, zu Mansfeld, des Abts von Corvey, der Stadt Worms u. s. w. Alle diese kleinen Münzen, welche mehrtheils von keinem Bergwerkssilber, sondern allein von aufgekauften groben gemünzten Sorten geprägt würden und welche nichts Anderes verursachten, denn daß die groben Reichssorten in eine so merkliche hochschädliche Steigerung gerathen, sollten gleichfalls abgeschafft sein. Endlich wird der Magistrat angewiesen, wie er bei der künftigen Herbstmeß zu verfahren habe, daß er zuvor zur Warnung des Publicums öffentliche Mandate anschlagen lassen, und namentlich darauf halten solle, daß das Geld Derjenigen, "welche sich über solch Gebot vergreisen würden, es sei wenig oder viel, neben Erwartung gebührender Strafe verfallen sein solle".

Gleichzeitig erließ auch der Erzbischof von Mainz, einer

von denjenigen Kurfürsten, welchen die besondere Aufficht über das Münzwesen oblag, an die Stadt Frankfurt ein fulminantes Schreiben gegen den Unzug der Münzwechsler, der eigennützigen Kauf- und Handelsleute, welche auf den Frankfurter Messen ihr Wesen trieben und sich weder an Reichs- noch Kreisordnungen mehr binden wollten, und forderte den Magistrat für die bevorstehende Fastenmesse zur strengsten Aufficht, besonders auf die Einschleifung der verrufenen 3 Kreuzer, 6 und 3 Dzenstücke, auf.

In Folge hiervon erließ denn auch der Magistrat am 23. März 1619 ein Edict gegen das Münzwesen, welches gedruckt an öffentlichen Localen und Straßen angeschlagen wurde, und traf seine Vorkehrungen, um die verbotenen Münzwechselungen zu unterdrücken<sup>1)</sup>.

Es war kaum ein Jahr verflossen, seit die Wachsamkeit der großen Reichsstadt durch solche Maßregeln zur äußersten, vielleicht auch übertriebenen Strenge angespornt worden war, als ein angesehener Beamter des Grafen zur Lippe, und dadurch dieser selbst, in Bezug auf das Münzwesen mit dem Frankfurter Magistrate in einen langwierigen und lebhaften Conflict geriet, welcher fast im ganzen Reiche Aufsehen machte und für die Grafen zur Lippe beinah zu einem sehr unglücklichen Ausgänge, nämlich der Entziehung des Münzregals, hätte führen können.

Diesen Vorgang, welcher auf die unerfreulichen Zustände der damaligen Zeit ein nicht uninteressantes Licht wirft, wollen wir auf den nachfolgenden Blättern schildern und uns dabei möglichst treu an den Inhalt der Actenstücke, welche uns denselben überliefert haben, halten, um die Farbe der Zeit und der handelnden Persönlichkeiten nicht zu sehr zu verwischen und dem Leser selbst die Refexionen oder Urtheile überlassen, welche sich hier, wie wohl in allen Fällen, wo man es allein mit parteilichen Berichten und Darstellungen zu thun hat, kaum mit Sicherheit aufstellen lassen.

---

1) Ein Jahr darauf erschien eine sehr ausführliche Verordnung „Provisional = Münz = Edict der St. Frankfurts“ vom 26. März 1620 im Druck, wodurch das Münzwesen der Messen vollständig geregelt wurde.

Hans Adam von Hammerstein, der wichtigste und einflussreichste Rath Grafen Simons VII. zur Lippe, unternahm im Februar des Jahrs 1620 im Auftrage seines Herrn eine Reise nach Frankfurt und in die Pfalz, um verschiedene Einkäufe für den gräflichen Hof zu machen, und sonstige Anlegungen des Grafen zu besorgen. In einem ihm mitgegebenen Zettel oder Memorial finden sich unter Andern folgende Geldposten verzeichnet, welche er wahrscheinlich erledigen sollte: zum Ankauf und zur Bezahlung von Weinen 10,000 Thlr., für Grotten- und Wasserwerke ohngefähr 4000 fl., an Schreinwerk (Meublen) für 1000 fl., an Schnüren und Seiden zur Hofkleidung für 500 Thlr., einen Rappen für den Grafen von Schaumburg zu 4—500 Thlr., für etliche hundert fl. verguldet Silbergeschirr zu Berehrungen zu gebrauchen, 380 Thlr. an Zinsen in Marburg zu bezahlen, 1000 fl. für allerhand Ausstände und Einkäufe u. s. w. Uebrigens erhielt der Absandte gar keine schriftliche Instruction oder Creditivite mit. Hören wir über den weitem Verlauf seiner Mission zunächst seinen eigenen Bericht an den Grafen zur Lippe.

Er sei, schreibt er, zur Ausrichtung seiner Geschäfte, zunächst an die Bergstraße gereist, und habe sich dort (wahrscheinlich in Bensheim, wo sein einige Monate vorher in Detmold verstorbner Bruder, Franz von Hammerstein<sup>1)</sup>, gewohnt hatte) längere Zeit aufhalten müssen, weil er eine Geldsendung von 17000 Thlr. (zum größten Theil in neu geprägten s. g. Schreckenbergern, und theils in Fürsten- oder Apfelschen bestehend), welche in eiserne Kisten und Weinfässer verpackt, ihm aus der gräflichen Kammer durch Fuhrleute nachgeschickt worden, vergeblich erwartet habe. Er sei endlich

<sup>1)</sup> Dieser Franz von Hammerstein besaß sehr bedeutende Vorräthe von Pfälzer Weinen, welche er sämmtlich an Graf Simon zur Lippe verkauft hatte. Aus einem Schreiben des Letztern vom Jahre 1619 geht hervor, daß nachdem bereits ein großer Theil dieser Weine von Bensheim abgeholt war, noch 15 bis 16 Fuder dort lagerten. Wahrscheinlich war aber das Geld, welches Hammerstein bei sich führte, zur Bezahlung dieses Weins nicht bestimmt.

nach Frankfurt zurückgereist, und sei hier von seinem Diener benachrichtigt worden, daß die Fuhr am folgenden Tage ein treffen werde. Da dies aber nicht geschehen, so habe er einen Frankfurter Miethkutscher der Fuhr entgegengeschickt, mit dem Befehle, die Geldfässer in eine Kutsche zu packen, und sei inzwischen nach Offenbach vorausgeritten, um dort den Grafen Wolfgang Ernst von Isenburg-Büdingen anzutreffen, mit welchem er Geschäfte gehabt habe. Die Kutsche sei erst des folgenden Tages in Frankfurt eingetroffen, aber bei der Durchfahrt durch die Stadt angehalten, die Fässer eröffnet und auf den Römer gebracht worden.

Sobald er dieses erfahren, habe er sich sofort an den Senat gewandt, seine Mission, jedoch nur soweit sie auf den Einkauf von Weinen gerichtet gewesen, eröffnet und um Restitution des Geldes gebeten, worauf ihm zur Antwort ertheilt worden, er solle folgenden Tages beim Ehrenvesten Rath seine Nothdurft schriftlich anbringen. Man habe ihm zugleich vor gehalten, daß seine Person und seine Commission verdächtig sei, indem eine so auffallend große Summe in einerlei Sorten, und zu geringhaltigen, reichsgesetzwidrigen Münzsorten wahrscheinlich nur zum Einwechseln besserer Sorten bestimmt sei, zumal der Rath in Erfahrung gebracht habe, daß bereits vor her Juden zum Behuf des Einwechsels nach Offenbach beschieden seien.

Hammerstein suchte sich in seinem Bericht hiergegen ausführlich zu vertheidigen, und führt namentlich an: wenn die Summe auch bedeutend scheine, so „kömme doch die gräfliche Hofhaltung mit 16000 gemeiner Thaler für ihren jährlichen Weinbedarf nicht ausreichen“. Die Münzsorten, nämlich Schreckenberger und Fürsten- oder Apfelgroschen, seien in der gräflichen Münze geprägt worden, erstere 9 lösbig, letztere 8 lösbig, und überhaupt von demselben Gehalt, wie sie in Paderborn und von andern Ständen des Niedersächsisch-Westphälischen Kreises geprägt würden. In Bezug auf den Gehalt der Münzen habe kein Stand des Reichs dem andern einen Vorwurf zu machen, und die Stadt Frankfurt habe keinen Grund, mit der Verfolgung der Lippeschen Münzen den

Anfang zu machen. Insbesondere sucht er die Verdachtsgründe gegen seine Person und sein Verfahren zu widerlegen, und versichert nachdrücklich, er habe sich nie mit Wechseln und sonstigen verbotenen Geschäften befaßt. Er habe allerdings im Wirthshause in Frankfurt, weil der Wirth seine Fürstengroschen nicht als gültig habe annehmen wollen, einen Juden kommen lassen, um sich für 100 fl. Sechs-Bubenstücke einzutauseln, auch sich gesprächsweise nach dem Cours anderer Münzsorten, namentlich Rosenobel, von denen er 100 Stück habe mitbringen sollen, erkundigt, worauf ihn der Frankfurter Jude an seinen Schwager in Offenbach verwiesen habe. Auch in einer andern Herberge zur Stadt Kassel habe er sich bei dem Wirthen nach Thalern erkundigt, welche er aber zu seinen Einkäufen habe verwenden wollen. Alles dieses sei nur für seine erlaubten Reisezwecke, nicht in böser Absicht geschehen, wie es ihm denn durchaus unbekannt sei, daß die Münzen des einen Kreises nicht in den andern übergeführt werden dürften.

Hören wir nun auch auf der andern Seite, wie der Senat der Stadt Frankfurt den Vorgang darstellte.

Herr von Hammerstein sei zuerst am Sonntag den 20. Febr. 1619 in Frankfurt eingetroffen und in der Herberge zum Wolfseck eingekehrt. Dorthin habe er einen Juden, Namens Schimmel, kommen lassen, und mit ihm über die Einwechslung seiner Schreckenberger verhandelt, welche er das Stück für 3 Buben (gleich 12 Kreuzer) ausgegeben habe. Sodann habe er seine Herberge geändert und sich in das Wirthshaus zur Stadt Kassel begeben, von wo er Montags mit einem Diener nach Bensheim zu seinem Bruder geritten, von da weiter über Worms und endlich am 25. Februar nach Frankfurt zurückgereist sei. Hier habe er einen Lohnkutscher mit einer Kutsche nach Vilbel, in der Nähe der Stadt, geschickt, wo der Wagen mit Geld gewartet habe, habe 2 Fässer in die verdeckte Kutsche laden lassen, und heimlich durch die Stadt nach Offenbach führen wollen. Unter dem Friedberger Thore sei der Kutscher angehalten und wegen seiner verdeckten Ladung zur Rede gestellt, auch dem Rathe darüber Bericht erstattet worden. Man habe nun die Fässer auf dem Römer geöffnet, und viel zu

geringhaltige Münzen, nämlich 3 Bäzner und Apfelmiloschen, sowie einige wahrscheinlich bereits eingewechselte Sorten vorgefunden, welche man bei dem augenscheinlichen Verdachte der heimlichen Einschwärzung den ergangenen Edicten gemäß confisckt habe. Hammerstein habe sein Verfahren zu rechtfertigen gesucht, und um Ausfolgung der Münzen sollicitirt, sich aber dadurch, daß er verschiedenen Personen vom Rath eine Verehrung von 100 und mehr, ja von 1000 Thalern angeboten habe, nur noch mehr verdächtigt. Auch habe derselbe gar keine Instruction von seinem Herrn in Bezug auf die Verwendung der Münzen vorweisen können. Als dessen Sollicitiren erfolglos gewesen, habe er gebeten, wenn der Rath die Münzen einschmelzen wolle, so möge man ihm doch wenigstens die geschmolzene Masse zurückgeben. Der Senat habe darauf den Entschluß gefaßt, Hammerstein, seine Diener und einige andere Personen zur Rede zu stellen, oder m. a. Worten eine Untersuchung gegen ihn als Münzverbrecher einzuleiten. Sobald er aber von diesem Beschlusse Wind bekommen, habe er sich aus dem Staube gemacht, ohne nur eine definitive Resolution zu erwarten. Der Senat habe sich hieraus nur um so mehr überzeugt, daß Hammerstein, welchem die Beschaffenheit der im Oberheinischen Kreise gültigen und verbotenen Münzsorten bekannt, der auch sonst des Münzwesens wohl erfahren sei und seinen Herrn öfter auf den Westphälischen Münzprobationsstagen vertreten habe, lediglich „aus Antrieb seines bösen Gewissens also ausgerissen sei“, und habe nun sofort beschlossen, die sämtlichen verbotenen Münzsorten „in den Tiegel zu werfen“ (einzuschmelzen).

Bevor jedoch dies Letztere geschah, hatte der Magistrat die Lippeschen Münzen durch einen Münzwardein untersuchen lassen. Dieser attestirte, daß die 3 Bäzner (womit er die Schreckenberger meinte) 9 löthig und aus der feinen Mark 131 Stück gemünzt seien. Ein Stück sei, wenn die feine Mark zu 26 fl. 3 Bäzen ausgebracht werde, nur 2 Bäzen und 1 Pfennig werth. Von den  $7\frac{5}{6}$  löthigen Apfelmiloschen würden 445 Stück aus der feinen Mark geprägt. Ein Stück sei, wenn die Mark zu 22 fl. 15 Kr. ausgemünzt werde, nur  $9\frac{1}{2}$  Pf. werth.

Bor seiner Abreise hatte Hammerstein noch einen Versuch gemacht, dem allerdings auffallenden Mangel seiner Legitimation abzuhelpen. Man wollte ihm seine Angabe, wer er sei, daß er in Geschäften des Grafen zur Lippe reise, und daß Diesem die confiszierten Münzen gehörten, nicht aufs Wort glauben. Er wandte sich daher an den Grafen Wolfgang Ernst von Isenburg zu Büdingen, welchem er von Person bekannt war, und der sofort ein Intercessionschreiben an die Stadt Frankfurt erließ, worin er sich für den H. A. von Hammerstein dringend verwandte, und namentlich erklärte, derselbe "sei jederzeit ein ansehnlicher, vornehmer, geheimer und wohlvertrauter Diener und Landdrost der Grafschaft und Herrschaft Lippe" und reise, wie er nicht anders wisse, nur in Geschäften seines gnädigen Herrn, nicht zur Auswechselung von Münzen, sondern zur Einkaufung von allerlei Hofnothdurft &c. Dieses Schreiben sandte der Graf von Isenburg durch seinen Rath Dr. Karl Cäsar an den Senat, um die Sache des Herrn von Hammerstein auch mündlich zu unterstützen. Allein der Frankfurter Senat scheint von dieser Verwendung wenig Notiz genommen zu haben.

Sobald Hammerstein in Detmold wieder angelangt war, und über seinen Unglücksfall berichtet hatte, erließ Graf Simon, welcher natürlich über den ganzen Vorfall sehr aufgebracht war, sofort (den 8. März) ein Schreiben an die Stadt Frankfurt, worin er sich über ihre gegen einen angesehenen Reichsstand gerichtete widerrechtliche und höchst despoticirliche Procedur lebhaft beklagt, die Vollgültigkeit seiner durch einen beeidigten Münzmeister und Wardein geprägten Münzen verteidigt und deren sofortige Restitution verlangt. Jedenfalls habe die Stadt, statt eigenmächtig zuzufahren, ihre Sache mit ihm im Wege Rechthabens auszumachen und sei er zur Stellung der erforderlichen Caution bereit.

Gleichzeitig (am 10. März) wurden auch noch einige andere Schreiben an den Erzbischof von Köln, als Lippeschen Lehnsherrn und obersten Mitgliede des Niederrheinischen Kreises, an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und namentlich an die unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Mainz in der

Reichsstadt Mühlhausen an der Unstrut damals versammelten Kurfürsten und Stände<sup>1)</sup> gerichtet, um sie zur Intercession bei der Stadt Frankfurt zu veranlassen. Es wird in diesem Schreiben besonders darauf Gewicht gelegt, die confisirten Münzen seien keine Drei-Bassenstücke, wofür die Stadt Frankfurt sie gehalten, sondern theils Schreckenberger und theils Hürstengroschen, an Korn und Schrot so ausgeprägt, wie es im Niederrheinischen oder Westphälischen Kreise zulässig sei, auch nicht mit falschem Gepräge versehen, „sondern aufrichtig auf des Grafen Wappen und Namen gemünzt“. Man habe nicht anders gewußt, als daß jene Münzen auch im oberrheinischen Kreise erlaubt und gültig seien. Jedenfalls habe sich die Stadt Frankfurt, durch welche die Münzen nur hätten durchgeführt werden sollen, nicht darum zu kümmern, ob sie 3 Bassen werth seien. Ihre eigenen 6 Bassner, welche für einen Reichsdorff ( $\frac{1}{4}$  Thaler) oder  $\frac{1}{2}$  Thl. gälten, seien nicht besser. Daß die Münzen nicht zum Auswechseln bestimmt gewesen, und man überhaupt nichts Unerlaubtes damit vorgehabt, gehe schon daraus hervor, daß sich ein Frankfurter Jude gegen Hammerstein erboten habe, für 2000 Thlr. auszuwechseln, was dieser aber nicht angenommen habe. Wenn übrigens die Münzen im oberrheinischen Kreise unerlaubt seien, so wolle der Graf sie wieder nach Detmold schaffen lassen.

Die Stadt Frankfurt beantwortete am 18. März das Schreiben des Grafen entschieden ablehnend. Es sei in letzter Zeit mit der Einführung falscher Münzsorten, wodurch der gemeine Mann betrogen, die guten groben Sorten gesteigert, oder gar zum Einschmelzen eingewechselt würden, in Frankfurt und auf den dortigen Messen zum Nachtheil der Commercién und des ganzen gemeinen Wesens, großer Unfug getrieben worden, so daß der Senat wegen mangelhafter Aufsicht vom kaiserlichen Hofe, dem Reichskammergerichte und benachbarten Fürsten öfter scharfe Mandate und Verweise erhalten hätte.

---

1) Der Zweck dieser Versammlung waren die damaligen böhmischen Unruhen, worüber am 20. März 1620 die s. g. „Mühlhausensche Assurance“ erlassen wurde.

Da nun die von Hammerstein eingeführten 3 Bätzner nach dem Zeugniß ihres Münzwardeins viel zu geringhaltig seien, so daß deren 74 eine Mark wögen, und die feine Mark auf 26 Fl. 3 Bätzner ausgebracht werde, also wenn man auch den Thaler auf 2 Fl. anschlagen wollte, doch ein Stück nur  $8\frac{1}{4}$  Kreuzer (statt 12 Kr.) werth sei, überdem sich Hammerstein durch sein Verfahren der verbotenen Einwechselung sehr verdächtig gemacht habe, so habe der Senat den Reichsabschieden und Mandaten gemäß verfahren müssen. Er könne übrigens nicht glauben, daß Hammerstein auf Befehl des Grafen zur Lippe gehandelt, glaube vielmehr, daß derselbe lediglich „seinen verbotenen vortheilhaftigen Privatnußen“ bei dem Geschäft gesucht habe, und wenn das Geld dem Grafen gehöre, so sei Hammerstein dafür verantwortlich.

Inzwischen lief von dem Grafen von Isenburg, welcher vom Grafen Simon ebenfalls um seine Verwendung angegangen war, ein eben nicht erfreuliches Schreiben ein. Nachdem er den Frankfurter Gegenbericht erhalten, schreibt der Graf an seinen Vetter, glaube er nicht, daß an eine Wiedererlangung des Geldes zu denken sei, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der kaiserlichen Majestät, welche bei den jetzigen Unruhen (in Böhmen) schwerlich erfolgen werde. Ja, es sei sogar noch die auf geringhaltige Sorten gesetzte Strafe zu befahren. Man möge daher doch ja freundlich und glimpflich, und nicht per forza handeln, sonst werde sich „Se. Liebden oder ihre Diener der angedrohten Strafe schwerlich entschütteln können.“

Diesem Rathe scheint auch Graf Simon anfangs Gehör gegeben zu haben. Er beschloß daher einen eigenen Abgesandten nach Frankfurt zu schicken. Zu dieser Mission wurde aber nicht der sonst sehr befähigte Landdrost von Hammerstein gewählt, da derselbe von sehr reizbarem und hochfahrendem Charakter war, und bei seiner Anwesenheit in Frankfurt entweder wirklich gesetzwidrig gehandelt, oder doch durch unvorsichtiges Auftreten sich dessen verdächtig gemacht hatte, sondern einer der andern Räthe, Dr. jur. B. Fürstenau. Dieser reiste mit einer ausführlichen Instruktion am 8. April von Detmold ab,

um zunächst die beiden Grafen von Isenburg, Wolfgang Ernst und Wolf Henrich, aufzusuchen und ihnen die Frankfurter Angelegenheit im rechten Lichte darzustellen. Sodann sollte er sich nach Frankfurt begeben, und beim Bürgermeister und Rathé die Sache des Grafen mit bestem Fleiße führen, insbesondere darauf aufmerksam machen: die strengen Reichsconstitutionen seien niemals zur practischen Anwendung gediehen, der klare Augenschein beweise, daß sie selbst, die Frankfurter, so wenig als andere Stände des Reichs sich ihnen strict accommodirt hätten, sie ließen willig und gern, z. B. die neuen Burgundischen und Niederländischen Thaler, alle Albertiner Kopfstücke und unzählig viel andere, welche an Schrot und Korn geringer seien als die Lippeschen Sorten, passiren. „Bei dem jetzigen Unwesen der Münze“ sei kein Grund, allein und vor andern die hiesigen Münzen scharf zu censiren. Zugleich war auch der Abgesandte ausdrücklich instruirt, wenn der Frankfurter Magistrat seinen gütlichen Sollicitationen kein Gehör gebe, alsdann derber aufzutreten, und ihnen anzudeuten, „daß die Größe der Summen und Begierde zum Gelde sie anreizete, uns Schaden und Unglimpf zuzufügen, wollten's der Zeit anheimstellen, und unsere Gegenschanz gebührlich in Obacht haben.“

Für diesen Fall wurde der Abgeordnete weiter angewiesen, auch bei dem Grafen Johann von Nassau in Heidelberg, und bei dem Landgrafen Ludwig in Darmstadt eine Audienz nachzusuchen, und sie um ihre Verwendung anzuzeigen.

In Frankfurt wurde aber der Dr. Fürstenau zur mündlichen Conferenz nicht vorgelassen, vielmehr angewiesen, sein Gesuch schriftlich anzubringen. Er überreichte am 20. April ein weitläufiges Memorial, worauf er, erst am 25. April, eine abschlägliche Resolution erhielt, worin der Senat nachdrücklich hervorhob, er habe es nur mit dem von Hammerstein „als einem in facto betretenen Delinquenten zu thun“, wolle aber dessen Verbrechen einem Andern, insbesondere dem Grafen zur Lippe nicht beimessen. Wenn Hammerstein glaube, es sei ihm zuviel geschehn, so möge er den Magistrat gehörigen Orts belangen.

Mit diesem Bescheide reiste der Abgesandte am 27. April nach Darmstadt und Heidelberg, wo er jedoch den Landgräfen und den Grafen von Nassau nicht antraf, und nur die Schreiben seines Herrn an dieselben abgab. In Heidelberg kam dem Abgesandten der glückliche Gedanke, sich an die dortige Juristenfacultät zu wenden; welcher er eine schriftliche species facti über den Vorfall mittheilte, mit dem Ersuchen um ein Responsum über 3 daran bezügliche Rechtsfragen. Das Gutachten der Facultät vom 30. April fiel auf die beiden ersten Fragen dahin aus: der Frankfurter Rath habe zur Confiscation und Verschmelzung obbenannter Münzsorten, gestalten Sachen nach, nicht schreiten können, sondern daran zu viel und Unrecht gethan, und wenn, zum andern, Sr. Gnaden Diener ohne Befehl und habender Instruction zuwider mit verbotener Aufwechselung sich vergriffen und strafwürdig sich gemacht haben sollte, doch die angeregte Confiscation und Verschmelzung nicht zu behaupten, sondern es sei der Rath schuldig, seinen Anspruch gegen den Delinquenten zu verfolgen, die Gelder aber Sr. Gnaden ungesäumt wieder ausfolgen zu lassen, oder gleichmäßige Erstattung zu thun. Dagegen wurde die dritte Frage: ob nicht der Graf befugt sei, gegen Frankfurt Repressalien zu ergreifen, von der Facultät verneint, vielmehr dafür gehalten, es sei bei dem Reichskammergerichte wegen widerrechtlich abgenommener Gelder Klage zu erheben.

Bon da reiste Dr. Fürstenau über Speier, damals der Sitz des Reichskammergerichts, um sich mit einigen dortigen Assessoren und Procuratoren über seine Sache zu besprechen, und weiter nach Worms und richtete an die dort versammelten Abgeordneten zum Münzprobationstage des oberrheinischen Kreises ein ausführliches Memorial, worin er um ihre Intercessien bei der Stadt Frankfurt bat. Er wandte sich hier namentlich an den Hessen-Darmstädtischen Vieckanzler Dr. Tevell, und vernahm von demselben, daß er bereits von seinem Landesherrn specielle Instruction empfangen habe, und sich der Lippeischen Sache eifrig annehmen werde. Nicht minder suchte er auch die übrigen Gesandten, insbesondere die Räthe des Bischofs von Worms und des Kurfürsten von der Pfalz zu

gewinnen, und machte dabei von dem inzwischen angelangten Heidelberger Responsum den besten Gebrauch. Da er aber eine sofortige Resolution nicht erlangen konnte, so ließ er seinen Schreiber in Worms zurück, um durch weiteres Sollicitiren und gelegentliche Trinkgelder auf die Beschleunigung der Expedition einzuwirken, und reiste nach Frankfurt, wo er am 4. Mai wieder ankam und sich sofort auf den Römer begab, um dort das Heidelberger Responsum zu produciren, auf welches er um so mehr Werth legte, weil es gerade von der Juristenfacultät des oberrheinischen Kreises ergangen war. Während er auf eine Resolution des Senats wartete, schrieb er einen Bericht nach Detmold, worin er am Schluss einen günstigen Erfolg seiner Mission in Aussicht stellt: »was mein endlich Verrichten bei diesen Leuten sein wird, habe ich zu erfahren; sie wollen aber gut oder böse, sollen Ihre gräfl. Gnaden durch Gottes Hülfe des Ihrigen wohl wieder ermächtigt werden«. Er mußte aber dennoch unverrichteter Sache wieder abreisen.

Da nun aus der Resolution des Magistrats vom 27. April und aus den mündlichen und schriftlichen Berichten des Dr. Fürstenau soviel hervorging, daß die Stadt Frankfurt es allein mit dem Drosten von Hammerstein zu thun haben, und den Grafen zur Lippe ganz aus dem Spiel lassen wollte, daß sie demnach die Rechtfertigung für ihr Verfahren nicht etwa in der Existenz reichsgesetzwidriger Lippescher Münzsorten, sondern vielmehr in der verbotenen Auswechselung derselben im Bereich der Stadt erblickte, so ging man auch hiesigerseits bereitwillig auf diesen Gesichtspunkt ein, und forderte nun nur um so nachdrücklicher, daß der Magistrat jedenfalls das Eigenthum des Landesherrn als tertii innocentis herausgeben oder dafür Ersatz leisten, im Uebrigen aber seine Sache mit Hammerstein, welcher erböting sei, ihm gehörigen Orts Rede zu stehen, im rechtlichen Wege auszumachen solle. In diesem Sinne wurden denn auch die weiteren Schritte, insbesondere die diplomatischen Verhandlungen mit andern Reichsständen geleitet.

Zunächst wurde Hammerstein veranlaßt, über sein Verfahren einen verantwortlichen Bericht, welcher zur Mittheilung

und Veröffentlichung bestimmt war, an seinen Landesherrn zu erstatten. Dies that er am 28. Mai, und zwar in einem so heftigen und leidenschaftlichen Tone, daß er dadurch, wie die Folge ergab, den ausgebrochenen Brand erst recht zu hellen Flammen schürte. Wir müssen Einiges daraus mittheilen, und wollen uns dabei möglichst genau an die Worte des Originals, jedoch in abgekürzter Fassung, halten.

„Kein frommer Biedermann“, beginnt das Schreiben, „werde es begreifen können, wie es möglich sei, daß eine Nation so gar von Gott verlassen, aller natürlichen und ehrbaren Säzungen so ganz beraubt oder unkundig, daß sie auf solche Weise in ihrem Procediren tumultuire. — Denn anfänglich werfen sie Ew. Gnaden, als einem unmittelbaren Stande des heil. Reichs, auf offener freier Straßen in ihren Ringmauern im Durchpassiren eine ansehnliche Summe Geldes nieder, eröffnen mit Gewalt den Verschluß, probiren Gelder, verrufen dieselben für falsch, et nullo servato juris ordine eigner Bekennniß brechen sie Ew. Gnaden Wappen und sezen's in Tigel! Nachdem solches vorgefallen, schreiben sie an die Stadt Cölln und erkundigen sich, ob im Westphälischen Kreise 3 Bähner erlaubt, so 9 löthig, da ihnen doch genugsam gesagt, daß diese Münze Schreckenberger, und keine 3 Bähner. — Wie nun dieser Proces zu Ende geführt, auch diese stattliche Anfrage post factam executionem zu Werke gerichtet, geben sie ihre schriftliche Erklärung, daß sie mit Ew. Gnaden oder deren Geldern Nichts zu thun, sondern daß sie mich in gefährlichen Partiten und verbotener Aufwechselung betroffen xc.“ Sodann sucht Hammerstein die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen der Frankfurter ausführlich zu widerlegen. Er erklärt dieselben für offenkundige Lügen, „wolle auch hiermit retorquendi animo sie, die von Frankfurt, für erlogene und grobe Delinquenten halten, bis sie ihn des angegebenen Delicts überführen“, und behalte sich vor, diese groben Injurien gebührend zu rächen. Wiewohl die Frankfurter ihre grobe Beschuldigung nur auf falsche Präsumtionen stützen, statt sie zu beweisen, wolle er doch das Gegentheil beweisen. Sie müßten selbst etiam invitis dentibus bekennen, daß einer ihrer Bürger die Gelder

aufgeladen, um sie öffentlich durch die Stadt zu führen, und keinen Befehl von ihm gehabt, sie abzuladen. Er selbst habe das Geld nie gesehen, noch in Händen gehabt, habe daher auch, besonders in Frankfurt, keine verbotene Umwechselung damit treiben können, und noch weniger mit andern Geldern, da er kaum nöthiges Zehrgehd bei sich gehabt. Er habe überall keine gefährliche Partiten getrieben, sondern nur das gethan, was ihm sein Herr befohlen habe.

Auf den Vorwurf, daß er Bestechung versucht, und sich der beabsichtigten Inquisition durch die Flucht entzogen habe, erwidert er: "Ich gebe Gw. Gnaden und allen redlichen Leuten zu erwägen, ob mir damals, wie ich vor Augen gesehen, daß Gw. Gnaden Gelder geschwinder, als wär's gestohlen Gut, verfolgt, boshaftig und ohne angehörten Bericht für falsch ausgerufen, ob mir nicht gebühren wollte, zu Abwendung dieses hohen Unglimpfes, zu Erhaltung des Credits und zur Ausrichtung meiner Aufträge, 100, 1000, ja mehr Thaler auszubieten, auch, wo nöthig, sie aus eigenem Beutel zu missen. Ein läblicher Herr wird dieses recht und gut heißen, und jeder ehrliche Diener meinem Exempel folgen. Die von Frankfurt werden nur in unrichtigen bösen Sachen Berehrung (Bestechung) gewohnt sein". Nachdem er fast an die 8 Tage in offener Herberge gelegen und auf dem Römer und beim Bürgermeister vergeblich sollicitirt habe, sei er abgereist. Wenn die Frankfurter von Ausreihen sprächen, so gehe daraus erst recht ihre Unwahrheit und Verleumdungssucht hervor. Uebrigens werde jeder vernünftige Mann sich scheuen, in ihre Gewalt zu gerathen, da sie sogar ohne Scheu einem vornehmen Reichsstande unsehnlich Geld auf offener Straße nähmen. Es sei gar nicht unmöglich, daß bei ihnen Jemand kurzweg aufgehängt, und dann nach befundner Unschuld am Galgen mit rothen oder weißen Schuhen geziert werde<sup>1)</sup>.

Aus Allem leuchte hervor, schließt der Bericht, »daß diese

1) Diese letztere Stelle scheint die Frankfurter besonders schmerzlich berührt zu haben, denn sie wird dem Verfasser in ihren späteren Schreiben noch oft wieder vorgerückt.

Leute, nur um ihre Gewaltthat zu behaupten und ihren Geiz mit Sr. Gnaden Gelde zu ersättigen, seine Ehre zu prostieren beabsichtigen". Er bitte seinen Herrn, diesem Berichte vollen Glauben beizumessen und seine gnädige Hand in dieser seiner Unschuld über ihn zu halten.

Außer diesem findet sich noch ein anderer, vom folgenden Tage, den 29. Mai, datirter Rechtfertigungsbericht bei den Acten, welcher vielleicht nicht für die Veröffentlichung bestimmt war, der aber im Wesentlichen nichts Neues für die Aufklärung der Sache enthält.

Dß man hiesiger Seits nicht den schon in dem Heidelberg'schen Responsum angedeuteten Weg einer Klage bei dem Reichskammergerichte einschlug, scheint zwar auffallend; wenn man indeß erwägt, daß dieser Behörde die Pflicht oblag, die strengste Anwendung und Aufrechthaltung der Reichsgesetze, namentlich auch in Bezug auf das allgemein eingerissene Münzunwesen, zu überwachen, daß dieses Gericht auch bereits die Stadt Frankfurt zur scharfen Befolgung der Münzverordnungen auf ihren Messen durch ein Mandat angehalten, auf welches der Magistrat in dieser Sache öfter Bezug genommen hatte, so scheint es natürlich, daß man hiesiger Seits jenem Gerichte gerade in dieser Angelegenheit wenig Vertrauen schenkte. Auch möchte der Dr. Fürstenau bei seinem Aufenthalt in Speier von dort wenig Trost mitgebracht haben. Graf Simon schlug daher zunächst den Weg der diplomatischen Verhandlung ein, und suchte die benachbarten und andre Reichsfürsten zur Intercession gegen Frankfurt zu veranlassen. Unverkennbar ist es, daß der Ton in diesen Correspondenzen, je länger die Sache dauerte, desto gereizter und leidenschaftlicher wurde. Mehreren dieser Schreiben wurde auch eine Copie des Hammerstein'schen Berichts beigefügt.

Der Erfolg dieser Correspondenzen war, daß mehrere Fürsten sich der Lippeschen Sache sehr eifrig annahmen. Dies geschah namentlich vom Grafen Ernst zu Holstein und Schamburg in einem Schreiben an die Stadt Frankfurt vom 9. Juni, worin unter Andern auch darauf aufmerksam gemacht wird, daß "bei dem durch das ganze Römische Reich insgemein

eingerissnen Zustande des Münzwesens", es durchaus unthümlich sei, so streng auf Befolgung der Reichseditte ihrem durren Buchstaben nach zu halten, da es ja bekannt sei, daß an keinem Orte den Münzedicten in allen Punkten nachgelebt werde, und die Frankfurter selbst sich genöthigt gesehen hätten, die groben Münzsorten auf einen höhern Cours zu sezen. Da indeß dieses etwas zu sanftmüthig abgesetzte Schreiben dem Grafen Simon nicht ganz genügte, so erließ der Graf Ernst am 19. Juni von Pinneberg aus noch ein derber gefästes. Um energischsten trat indeß der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Völzburg gegen die Frankfurter auf, indem er sie in einem ebenfalls am 9. Juni ausgesertigten Interventions- oder gewisser-massen Drohbrieze über die begangene Eigenmacht sehr derb zur Rede stellte, auch ihnen das Lippesche Schreiben nebst dem Hammerstein'schen Berichte mittheilte, und außerdem den Pfalz-grafen bei Rhein und den Landgrafen von Darmstadt zu gleichen Schritten für die Lippesche Sache dringend aufforderte. Letzterer bewies sich auch, wie seine Correspondenz zeigt, äußerst thätig in dieser Sache, ließ aber doch merken, daß wenn seine Verwendungen bei dem Frankfurter Magistrate erfolglos blieben, er in der Sache Nichts weiter thun könne. Er habe schon vor mehreren Jahren mit demselben in einer ähnlichen Sache correspondirt, worauf ihm die Stadt mehrere kaiserliche Originalschreiben, wodurch ihr die Aufsicht über die Münzen und deren Confiscation nachdrücklich anbefohlen worden, vorzeigen lassen. Der Landgraf Ludwig betrieb auch die Sache bei dem Erzbischof von Mainz als Vorsitzendem der Mühlhäuser Kurfürstenversammlung.

Gegen Ende Juni wurde noch einmal der Vicelanzler Dr. Fürstenau nach Frankfurt und an die Oberrheinischen Fürsten deputirt. Diesmal wurde er auch, am 6. Juli, zur mündlichen Audienz vor versammeltem Rathe zugelassen, wobei er die Bewandtniß, welche es mit den confisirten Münzen hatte, aufzuklären suchte, und nachwies, daß solche Schreckenberger auch von dem Erzbischof von Köln, als Administrator des Bisthums Paderborn, dem Abte zu Corvey, den Grafen von Holstein, Rietberg u. s. w. ebenfalls geprägt und auf den Probationstagen

gebilligt worden seien. Allein auch dieser Vortrag sowohl als ein schriftliches Memorial blieb ohne Erfolg, weshalb der Abgeordnete bald wieder abreiste. Von der Reise aus richtete derselbe ein lateinisch abgefaßtes Schreiben an seinen Freund, den berühmten Juristen Vultejus an der Universität Marburg, worin er ihm den Fall vortrug und um sein rechtliches Gutachten bat. Jedoch findet sich ein solches nicht bei den Acten.

Endlich machte die gräfliche Regierung noch einmal einen Versuch, die zum Niederrheinischen Münzprobationstage in Cölln versammelten Abgeordneten zu veranlassen, sich der Sache gegen Frankfurt anzunehmen, weshalb zunächst der dortige Lippesche Münzrath Dr. Lipmann instruirt wurde, in diesem Sinne zu wirken. Derselbe machte auch in dieser Angelegenheit eine Reise nach Frankfurt, allein es wurde ihm fast von allen Mitgliedern des Rathes eröffnet: in der jetzigen Sachlage sei an eine Restitution des Geldes nicht mehr zu denken; „die Sache sei anfänglich durch die gebrauchten Rechtsgelehrten, und dann durch scharfe Schreiben verhütet“, so daß der Magistrat jetzt schon seiner Ehre wegen bei seinem Entschluß beharren müsse. Auch habe der kaiserliche Fiscal zu Speier bereits die Sache ins Auge gefaßt, und den Rath avisirt, es werde gegen ihn procedirt werden, wenn er es an der schuldigen Außicht ermangeln lasse. Der Rath habe sich daher genöthigt gesehen, wegen der bedrohlichen Schreiben und Invectiven bei dem Reichskammergerichte eine Klage ex lege dissamari anzubringen.

Diese letztere Nachricht war vollkommen richtig. Da Lippescher Seite die Sache nicht an das Reichsgericht gebracht wurde, so that es nun die Stadt Frankfurt und ergriff damit selbst die Offensive gegen Lippe. Da es während des 16. Jahrhunderts in ganz Deutschland beim hohen und niedern Adel (gleichsam als eine Fortsetzung des Faustrechts) gebräuchlich war, wenn man sich an Feinden rächen oder Ansprüche gegen dieselben durchsezten wollte, Pasquille oder Schmähchriften oder Spottgemälde gegen dieselben öffentlich zu verbreiten oder anzuschlagen, so suchte die Reichsgesetzgebung während des ganzen 16. Jahrhunderts durch wiederholte Edicte, worin die Verbreitung derartiger Schriften mit den schärfsten Strafen bedroht

war, gegen dieses Unwesen einzuschreiten. Auf diese gesetzlichen Erlasse fügend, suchte nun die Stadt Frankfurt die bei so vielen Fürsten und Herren verbreiteten Lippeschen Schriften, und namentlich den Hammerstein'schen Bericht, als verbotene Schmähchriften darzustellen, und erwirkte auch wirklich am 26. Juli ein reichskammergerichtliches Mandat oder *Citation ex lege dissamari* gegen den Grafen Simon zur Lippe und seinen Landdrosten Hammerstein, mit welchem der Reichskammergerichtsbote am 11. August in Detmold anlangte. Das Gericht sprach darin, freilich ohne zuvor die Gegenseite gehört zu haben, bereits aus: „die Supplicanten hätten mit Confiscation und Verschmelzung der gedachten Gelder den Rechten und der Billigkeit nicht zuwider, sondern nur das gehabt, was Reichs- und Kreisverfassungen erfordert“, wozu sie durch ernstliche Befehle von Kaiser und Kammergericht, von andern Ständen und dem Reichsfiscal vielfach vermahnt worden und sei demnach den gegen sie gerichteten Bedrohungen und Diffamationen zeitig Einhalt zu thun. Schließlich wird vor endlichem Bescheide ein Termin zur Verantwortung der Verklagten bestimmt.

Während man sich zur Vertheidigung gegen diesen unvermuteten Angriff rüstete, ruhten aber die diplomatischen Verhandlungen keineswegs, sondern wurden nur um so eifriger fortgesetzt. Gegen Ende September sandte der Graf 2 seiner Räthe, den Drost Philipp Eberhard de Wrede und den Vizekanzler Fürstenau, nach Cölln an die Abgeordneten des Münzprobationstages. Fürstenau nahm als Lippescher Abgeordneter Sitz und Stimme auf demselben ein (wobei es noch zu einem lebhaften Rangstreite mit Oldenburg kam), trug der Versammlung die Frankfurter Geschichte mündlich und demnächst noch schriftlich vor und beantragte nicht bloß ein Dehortations-schreiben an Frankfurt, sondern auch an das Reichskammergericht, welches die Acten an den allein zur Entscheidung competenten Münzprobationstag abzugeben habe. Auf Ersteres ging die Versammlung ein und erließ am 10. Octbr. ein Schreiben an Frankfurt, nicht aber auf Letzteres, weil man der Meinung war, die Herren Camerales würden sich doch an ein solches Anstellen wenig lehren.

Am 11. Octbr. setzten die beiden Abgesandten, Fürstenau und Wrede, von Cölln ihre Reise fort nach den Niederlanden, um den Statthalter der vereinigten Provinzen, Prinzen Moritz von Oranien, welcher sich damals gerade im Feldlager befand, aufzusuchen. Sie wurden am 14. Octbr. zur Audienz gelassen, trugen die Angelegenheit des Grafen zur Lippe vor, und erhielten ein Intercessions schreiben, an die Stadt Frankfurt vom 15. Octbr. Allein die Frankfurter beantworteten beide Schreiben, sowohl dieses, als das des Cöllner Münzprobationstages, ablehnend, wobei sie sich über das Verfahren des Landdrosten von Hammerstein lebhaft beschwerten und auf die groben Injuri en hinwiesen, welche derselbe bei hohen Herren und sonst überall gegen die Stadt Frankfurt ausgestossen habe. Auch Se. gräflichen Gnaden selbst habe beleidigende Drohungen gegen die Frankfurter an verschiedenen hohen Orten laut werden lassen. Sie hätten daher zu Rettung ihrer Ehre und wohlgebrachten Namens sich genöthigt gesehen, bei dem Reichskammergerichte Klage zu erheben, wo die Sache jetzt anhängig sei.

Graf Simon ließ es bei diesem einen Versuche noch nicht bewenden, sondern wandte sich nochmals an den Prinzen Moritz in einem Schreiben, worin es u. A. heißt: "Ich kann leichtlich ermessen, daß sie (die Frankfurter) in ihrer Ungebühr verharren werden, nachdem sie in diesen Gedanken stecken, mit meinem Schaden sich zu bereichern und mich hingegen in einen unsterblichen Proces zu weisen<sup>1)</sup>, welchem zuzusehen mir und allen meinen Angehörigen nicht wenig verkleinerlich sein würde, bevorab, da ich solchen mir schon angewiesenen Despect in Verschmelzung meines Wappens und Spoliirung meiner Gelder auf gemeiner Landstrafen ganz unschuldig empfinde" &c. Auch dieses Schreiben wurde im Novbr. 1620 durch Abgesandte, Ph. Eberh. de Wrede und Joh. Exp. Brokhausen, im Haag überreicht, und hatte nur zur Folge, daß sowohl Prinz Moritz als die Generalstaaten (leßtere in einer seltsam aus Holländisch

<sup>1)</sup> Also diese Berühmtheit hatten die Reichskammergerichtsprocesse schon damals.

und Deutsch gemischten Sprache) die Stadt Frankfurt nochmals zur schleunigen Restitution des Geldes ermahnten, wogegen die Stadt ihre Beschwerden gegen Hammerstein in einer besondern Procedur verfolgen möge. Allein auch diese Verwendungen blieben wiederum völlig erfolglos.

Inzwischen nahm der Proceß bei dem Reichskammergerichte seinen Fortgang. Graf Simon war durch den Angriff der Frankfurter genötigt, die Sache jetzt selbst an das Reichsgericht zu bringen, indem er, statt sich auf die Injurienlage der Stadt einzulassen, gegen dieselbe eine Spoliensklage erhob. Diese wahrscheinlich von Hammerstein verfaßte Schrift, welche am 23. Octbr. 1620 durch den Procurator Sebald Stockhamer zu Speier überreicht wurde, ist nicht nur selbst in derbem Tone gehalten, sondern es wurden derselben auch unter andern die Schriften, auf welche die Frankfurter selbst ihre Klage gründeten, das oben erwähnte Schreiben des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig und der Hammerstein'sche Bericht, beifügt, ein Beweis, daß man hiesigerseits durch den Angriff der Frankfurter nicht im mindesten eingeschüchtert war, und die reichsgerichtliche Justiz nicht fürchtete.

Hammerstein, welcher des langen fruchtbaren Unterhandelns herzlich müde war, und schon lange darauf gesonnen hatte, wie sich am besten gegen die Frankfurter Rache nehmen lasse, erhielt endlich dazu eine willkommene Gelegenheit. Es kamen nämlich im Novbr. 1620 drei Frankfurter Bürger, die Brüder Johann und Conrad Hülsmann und Henrich Deckmann, um im hiesigen Lande Weinwand aufzukaufen, mit einer ansehnlichen Waarschaft nach Detmold. Sobald Hammerstein hiervom Nachricht erhielt, schickte er Gerichtsdienner in die Herberge, und ließ den Reisenden — wie es in einer Beschwerde des Frankfurter Magistrats heißt — „mit grossem Ernst und hoher Bedrohung befehlen, unverrückten Fußes nicht allein in eigner Person auf der Canzlei zu erscheinen, sondern auch Alles und Jedes, was sie bei sich hätten, gleich mit zu bringen“. Dieses Befehls, heißt es in der Beschwerdeschrift weiter, „hätten sich gemelte Bürger und Kramer nicht erwehren können, sondern sich mit allem demjenigen, so sie zu Behuf und Treibung

ihrer Commercien an Baarschaft bei sich gehabt (welches in die 2500 Thlr. betragen), einstellen, darauf auch geschehn lassen müssen, daß berührte ihre Baarschaft, sobald sie auf die Canzlei kommen, ihnen durch obbesagten Landdrosten, den von Hammerstein, neben dem Secretario W. Urschen, alles Bittens, Flehens, Protestirens und Reluctirens unerachtet, mit eitler That und angelegter Gewalt vom Leib abgerissen, dieselbe zu sich gezogen und sie, die Frankfurter Bürger, derselben ganz unverantwortlicher widerrechtlicher Weis spoliiret" u. s. w.

Die armen Reisenden wandten sich zwar sofort in einer demüthigen und flehentlichen Bittschrift an den Landesherrn, bei welchem sie persönlich Zutritt erhielten, und stellten ihm vor, wie unschuldig sie an dem Streite mit Frankfurt seien, wie hart sie durch die Abnahme des Geldes, von welchem sogar der grösste Theil nicht einmal ihnen, sondern andern Kaufleuten aus dem Osnabrückischen, Bergischen und Märkischen gehöre, betroffen würden, und batn inständigst um Zurückgabe ihrer Habe, allein Alles ohne Erfolg. Es sei, heißt es in der erwähnten Darstellung weiter, "bei des Landdrosten Befehl und versübten Gewaltthat gelassen, und sie mit noch höheren Bedrohungen, und sonderlich, daß, da sie sich nicht eilends von dannen packen würden, ihnen etwas Anderes begegnen sollte, abgewiesen worden, mit der ferneren Anzeige: Ihre Gnaden hätten wohl Ursach, mit Gefängniß und sonstigen gegen sie zu verfahren; daß nun solches nicht geschehe, das geschehe nur aus lautern Gnaden, und dies um so mehr, da nicht allein ihren Gnaden oder dem Landdrosten obberührte Gelder abgenommen, sondern auch eine scharfe Schmäkharte (damit meinte Hammerstein das vom Reichskammergerichte ergangene Mandat), so Ihnen schmerzlicher zu Gemüth ginge, als die Abnehmung der Gelder selbst, von der Stadt Frankfurt ausgebracht worden sei".

So mußten denn die Frankfurter Linnenhändler mit Zurücklassung ihrer ganzen Baarschaft den Rückweg antreten, da sie natürlich von gerichtlichen Schritten in der damaligen Zeit nicht den allergeringsten Erfolg zu erwarten hatten, vielleicht sich nur noch größerer Gefahr ausgesetzt hätten. Auch hatte ihnen Hammerstein auf das Ernstlichste erklärt, sie würden ihr

Geld nicht wiederbekommen, vielmehr solle künftig Alles, was von Frankfurt komme und im Lippeschen betroffen werde, auf gleiche Weise confisckt werden. Die Behauptung der Reisenden, daß das Geld zum größten Theil andern Kaufleuten, von welchen es ihnen anvertraut worden, gehört habe, ist übrigens sehr wahrscheinlich. Wenigstens lief bald darauf eine Petition von einem Kaufmann Lutbert Seidenkamp zu Dissen im Osnabrückischen ein, worin derselbe beteuerte und eidlich zu erhärten sich erböt, daß eine gewisse Summe von dem weggenommenen Gelde ihm gehöre, mit der Bitte um dessen Zurückgabe. Wie es scheint hat dieses Schreiben gar keine Berücksichtigung gefunden.

Es läßt sich wohl denken, wie man in Frankfurt die Nachricht von diesem kühnen Handstreich, welcher einen formlichen Krieg zwischen den beiden Staaten eröffnete, aufnahm. Natürlich wandte man sich mit einer bittern Beschwerde an das Reichskammergericht. Allein dabei blieb es nicht. Auch die Frankfurter sammten auf Rache, und fanden dazu sehr leicht Gelegenheit, weil die Stadt Lemgo mit Frankfurt in vielfacher Handelsverbindung stand. Am 28. Mai 1621 ließen sich nämlich, des Kriegszustandes ungeachtet, zwei Lemgoer, Christ. Grün und Wilh. Schilling, sowie ein Bürger von Uslen, Henrich Kahr, in Frankfurt betreten, und wurden von den städtischen Häschern sofort zur Haft gebracht. Man suchte dieser ebenso willkürlichen That zwar den Schein eines von den Brüdern Hülsmann impetrirten und gerichtlich erkannten Arrestes zu geben, indeß leuchtet die wahre Absicht, an den armen Arrestaten Repressalien gegen ihren Landesherrn auszuüben, klar hervor. Man ließ zwar dieselben demnächst wieder frei, jedoch nur gegen das Angelobniß, entweder die Entschädigung der Brüder Hülsmann zu erwirken, oder sich binnen 4 Wochen wieder in Frankfurt zur Haft zu stellen.

Sobald die Entlassenen wieder in ihrer Heimath angekommen waren, suchten sie ihr Versprechen durch Verwendung bei dem Landesherrn zu lösen, worin sie auch der Magistrat zu Lemgo dringend unterstützte. Wie es scheint, ist aber ihr Bemühen leider völlig erfolglos geblieben, und ohne Zweifel

wird keiner von den ehrsamten Handelsherren Lust gehabt haben, den Regulus zu spielen, vielmehr ruhig zu Haus geblieben sein. Der bisherige Handelsverkehr zwischen Frankfurt und dem hiesigen Lande war damit natürlich auf längere Zeit hin-aus unterbrochen.

In der bereits erwähnten Beschwerde der Frankfurter bei dem Reichsgerichte, worin sie die hiesigen Attentate zur Anzeige brachten, suchten sie zugleich die Lippesche Spolienslage sehr ausführlich zu widerlegen. Sie hoben darin unter Anderm mit grohem Nachdruck den Unfug hervor, welcher schon seit längerer Zeit auf ihren Messen mit dem Umwechseln verbote-ner Münzsorten getrieben worden, und beriesen sich namentlich auf die vielfachen vom kaiserlichen Hofe und von Kur-Mainz ergangenen Aufforderungen zur Ueberwachung des Münzver-kehrs auf das oben erwähnte vom kaiserlichen Fiscal erwirkte Reichskammergerichts-Mandat von 1619, worin unter andern auch die geringhaltigen Lippeschen Silbermünzen für confiscabel erklärt worden seien, sowie auf das von ihrem geschworenen Münzwardein nach sorgfältiger Probe ausgestellte Urteil, wo-nach die confisierten Münzen zu geringhaltig und reichsgesetz-widrig gewesen seien. Nebenbei unterließen sie auch nicht, auf die respectwidrige Weise, womit der Landdrost von Hammer-stein das Reichskammergerichts-Mandat aufgenommen, und das-selbe für eine Schmäklarte erklärt hatte, aufmerksam zu machen.

Die uns erhaltenen Reichskammergerichts-Acten sind ent-weder nicht vollständig, oder es muß gar kein definitives Er-kennniß erfolgt sein. Wäre aber die Sache bis zum Urtheil gediehen, so läßt sich allen Umständen nach nicht annehmen, daß dasselbe für Lippe besonders günstig ausgefallen sein würde. Nach den wiederholten Vorgängen der letzten Zeit, wo das Reichsgericht gegen andere weit mächtigere Fürsten mitunter energisch aufgetreten war, ließ sich auch durchaus nicht er-war-tet, daß die Würde eines Reichsstandes ein erhebliches Gegen-gewicht in der Wagenschale der Gerechtigkeit gebildet haben werde. Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß Frankfurt seine Diffama-tions-, und ebenso auch Lippe seine Spolienslage hat unent-schieden liegen lassen.

Den besonnenen Männern des hiesigen Landes war es wohl längst klar geworden, daß die Sache viel zu leidenschaftlich betrieben worden, daß in der gegenwärtigen Lage von dem guten Willen der Frankfurter gar Nichts und von der Reichsjustiz sehr wenig zu hoffen sei, und daß es nur noch darauf ankomme, sich so ehrenhaft als möglich aus der Sache zu ziehen. Zu diesen Männern gehörte der alte Canzler Conrad Niebeder, von welchem sich ein sehr besonnenes und gründlich abgesuchtes Gutachten bei den Acten befindet. Der Verfasser entfaltet darin die ganze complicirte Reichsgesetzgebung über das Münzwesen mit allen ihren strengen Maßregeln und Strafen gegen die Ueberreiter, kritisiert streng die Grinde, mit welchen man sich diesseits bisher zu vertheidigen gesucht hatte, und findet das einzige Mittel, sich glimpflich aus der Sache zu ziehen, darin, daß die Schuld der zu geringhaltig geprägten Münzen dem Münzmeister aufgebürdet werde, welcher vielleicht instructionswidrig gehandelt haben möge und deshalb streng zur Verantwortung gezogen werden möge. Es sei aber auch hohe Zeit, für das hiesige Land eine tüchtige Münzordnung zu erlassen und das Münzwesen sorgfältiger zu überwachen.

Der damalige Münzmeister, Jacob Pfaler aus Marsberg, welcher seit 1618 dieses Amt (zugleich für Corvey) bekleidete, mochte auch wirklich nicht ganz ohne Schuld sein. Nachdem er bereits im März 1620 — wie angegeben wird, wegen hohen Alters — seines Dienstes entlassen war und sich außer Landes begeben hatte, wurden auf den Göllner Münzprobationstagen schwere Anklagen gegen ihn erhoben. Bevor er persönlich in Gölln erschienen, und sich von allem Verdacht, welcher auf ihm ruhte, gehörig gereinigt, wollte der Münzprobationstag ihn weder seiner Eide entlassen, noch seinen präsentirten Nachfolger, Ipo Rizema, zur Verpflichtung zulassen, noch endlich die Lippesche Fahrbüchse<sup>1)</sup> wieder herausgeben,

<sup>1)</sup> Die Münzbeamten aller münzberechtigten Stände waren eidlich verpflichtet, von allen Münzen, welche sie prägten, einige Proben in der s. g. Fahrbüchse an den Münzprobationstag abzuliefern, und durften, bevor dieser sie genehmigt, nicht gestatten, daß dieselben in Circus gesetzt würden.

um zu verhindern, daß inzwischen auf der hiesigen Münze weiter gemünzt werde. Auch die Corveyische Münzbüchse hielt man anfangs zurück, gab sie aber doch bald wieder heraus. Die Lippesche dagegen wollte man, trotz aller Schreiben der hiesigen Regierung, und trotz unaufhörlichen Sollicitirens des diesseitigen Münzraths in Cölln, Dr. Lipmann, schlechterdings nicht eher herausgeben, bis Pfaler selbst sich persönlich einfände. Dieser mochte aber wohl nichts Gutes wittern, und war nicht zu bewegen, sich persönlich einzustellen und seine Münzwerke zu vertreten. Die Regierung suchte ihn daher dem Probationstage gegenüber mit allerlei Vorwänden, Altersschwäche und gefährlichen Kriegsläufen, zu entschuldigen. In Folge hiervon wurde ihm zwar endlich nachgelassen, sich durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten, welcher auch in seine Seele zu schwören habe, vertreten zu lassen. Aber auch dies erregte manche Schwierigkeiten und ist, wie es scheint, nicht zur Ausführung gekommen.

Inzwischen berichtete Lipmann von Cölln (am 14. Juli und 5. August 1621), die dortigen Münzräthe seien wohl willig gewesen, die Fahrbüchse gegen Erlegung von 50 Thlr. ausfolgen zu lassen, allein einer derselben, Licentiat Weber (ein gewesener Lippescher Beamter), habe zur Anzeige gebracht, es seien auf der hiesigen Münze „an die 20000 Thlr. in verbotnen Sorten gemünzt worden“, wovon kein einziges Stück in der Büchse gewesen sei. Dies sei ein sehr grobes Versehen des Münzmeisters, welches auf dem Probationstage großes Bedenken gegen den hiesigen Münzbetrieb erregt habe. Die hiesige Regierung bezog diesen Vorwurf auf die Frankfurter Affaire und erklärte denselben für bösliche Verleumdung, konnte aber doch, trotz endloser Schreibereien über diesen Gegenstand und trotz einer Art von Untersuchung, welche man gegen verschiedene Münzbeamte anstellte, den Probationstag nicht recht überzeugen und überhaupt keine rechte Klarheit in das Sachverhältniß bringen. Um sich aus dieser unangenehmen Lage zu befreien und der bisherigen factischen Entziehung des Münzrechts ein Ende zu machen, wurde endlich der Rath Lipmann instruiert, wenn es denn gar nicht ohne „Erkenntniß“ abginge,

so möge er den Münzräthen, jedoch im Namen des Münzmeisters Pfaler, Anerbietungen machen und sich über eine gewisse Summe mit ihnen vereinigen. Vielleicht haben diese Gründe durchgeschlagen, denn das Sollicitiren um die Fahrbüchse hörte von da an auf, allein auf Pfaler blieb nach wie vor schwerer Verdacht hängen, und noch 10 Jahre nachher, als er wieder in Corveyische Dienste treten wollte, wollte ihn der Münzprobationstag nicht zulassen.

Die Regierung hatte in damaliger Zeit mit ihren Münzen unerhörtes Unglück. Auch mit den gräfl. Waldeckschen Behörden gerieth sie darüber in Conflict. Im Mai 1621 hatten einige Hessen-Darmstädtsche Kupferschmiede 21 Ctr. Kupfer an die Münze zu Detmold abgeliefert und dafür Bezahlung in Lippescher Landmünze empfangen. Als sie aber mit diesen in ein Fäß verpackten Geldern durch die Grafschaft Waldeck kamen, wurden sie in Wildungen plötzlich angehalten, und die ganze Summe als verbotswidrig geprägte „ausländische“ Münzsorten confisziert. Natürlich wandten sie sich sofort an Grafen Simon mit der Bitte um Verwendung. Derselbe beabsichtigte auch anfangs zu intercediren, allein es unterblieb, vielleicht deshalb, weil man, nachdem die dortige Regierung schon die Verwendung der Hessischen Behörden in höchst energischer und drohender Sprache verworfen hatte, weitere Schritte für erfolglos hielt.

Gleichzeitig, nämlich im Juni 1621, wurden auch in der Stadt Corbach Lippesche Münzen angehalten. Einige Detmolder Kaufleute hatten 1300 Thlr. in kleinen Lippeschen Münzen durch einen Fuhrmann ausladen lassen, um sie durch das Waldecksche führen zu lassen, und Wein und Brannthein dafür einzukaufen. Der Magistrat zu Corbach, welchem die Ladung verdächtig vorkam, ließ sie anhalten und untersuchen, und da sich herausstellte, daß dieselbe aus lauter verbotenen Münzsorten bestand, die ganze Summe confisziert. Diesmal glaubte aber die hiesige Regierung sich der Beraubten energisch anzunehmen zu müssen, und da nicht auf der Stelle eine Antwort des Magistrats auf das landesherrliche Schreiben erfolgte, so ließ sie einem mit Pferden, Dienern und Gütern gerade durch

Lage passirenden Corbacher Kaufmann durch den dortigen Richter seine ganze Habe in Beschlag nehmen. Längere schriftliche Verhandlungen und selbst die Absendung zweier Lippescher Räthe nach Corbach blieben erfolglos. Ob der Magistrat endlich nachgegeben, oder wie sonst der Knoten gelöst sein mag, ist aus den Acten nicht zu ersehen.

Endlich gehört hierher noch ein Vorfall, worüber freilich nur ein einziges Actenstück vorhanden ist, nämlich ein Brief des Juden Nathan zu Frankfurt an den H. A. von Hammerstein, woraus aber hervorzuheben scheint, daß man gerade in der nämlichen Zeit, wo die Frankfurter Geschichte passirte, auch auf die Leipziger Messe eine bedeutende Summe Geldes geschickt hatte. Der Jude zeigt darin an, daß ihm in Leipzig 3680 Thlr. in versiegelten Beuteln genommen und nach Dresden geschickt worden seien, und bittet, daß Hammerstein schleunigst einen tüchtigen Mann an den Kurfürsten absenden möge. Es findet sich aber keine weitere Correspondenz vor.

Wir kehren nunmehr zu dem Ende der Frankfurter Sache zurück.

Der Streit zwischen Frankfurt und Lippe hatte aufs Neue die Aufmerksamkeit der Reichsbehörden auf das Münzunwesen im Deutschen Reiche gelenkt und endlich auch den kaiserlichen Fiscal in Speier zum Einschreiten veranlaßt. So langte denn am 15. Februar 1622 der Reichskammergerichtsbote mit einem auf Denunciation des Reichsfiscals vom höchsten Gerichte erlassenen gegen Graf Simon und dessen Münzmeister und Wardein gerichteten Mandate, datirt vom 10. Septbr. 1621, in Detmold an. In dieser s. g. *Citatio ad videndum se incidisse in poenam privationis des Münzregals et alias juris poenas cum mand. inhibitorio sine clausula* wurden die Verklagten aufgefordert, sich gegen die vom Fiscal angebrachte Denunciation zu verteidigen. Dieser Schritt scheint die landesherrliche Regierung sehr beunruhigt zu haben, denn sie wandte sich sofort an verschiedene benachbarte Regierungen, welche in ähnlicher Lage waren, und namentlich an den Grafen von Ostfriesland und Nielberg, welcher aus gleichem Grunde vom Reichsfiscal verklagt worden war, und bat um Rath und

Unterstützung. Bevor man indeß recht zum Schluß kommen konnte, was jetzt zu thun sei, reproducirte der Fiscal die Citation und kam am 1. April 1622 mit einer articolirten Klage ein, worin er das Reichsgesetzwidrige des hiesigen Münzwesens nachzuweisen suchte und beantragte, daß Graf Simon des Münzregals für verlustig erklärt, und die mitverklagten Münzbeamten in die gesetzliche Strafe genommen würden.

Auf Anfrage bei dem diesseitigen Procurator in Speier, Dr. Agricola, berichtete derselbe, daß gleichzeitig gegen mehrere andere Reichstände Klage erhoben, oder dieselben mit gerichtlichem Einschreiten bedroht worden seien. Mehrere derselben hätten sich sofort erboten, den ausgebrachten Processen zu pairen und Münzen von besserem Schrot und Korn eingesandt, andere hätten sich damit entschuldigt, daß die kleinen Münzsorten in ihrem Lande zum Verkehr nothwendig seien, daß aber nicht über 12 fl. derselben auf einmal bezahlt oder angenommen, und diese Münzsorten keinesfalls außer Landes ausgeführt werden dürften. Auch Braunschweig habe sich erboten, bessere Münzen zu prägen, sobald dies auch von den Nachbarstaaten geschehe. Merkwürdiger Weise war unter den verklagten Ständen auch die Stadt Frankfurt, welche geringhaltige Thaler geschlagen haben sollte, welche aber auf die Anklage zuversichtlich erwiderte: »wenn ein einziger ihrer Thaler, welcher verbotwidrig geschlagen sei, und nicht den vollen Gehalt habe, aufgewiesen würde, so wolle sich der ganze Rath samt den Münzern lebendig verbrennen lassen«. Wie der Erfolg dieser Klage gewesen, ist leider nicht ausfindig zu machen.

Man konnte hiesigerseits allen eingezogenen Erkundigungen ungeachtet zu keinem rechten Entschluß kommen, wie der erhobenen Klage zu begegnen sei; man suchte immer neue Trüsten zu gewinnen, und brachte es nur zu dilatorischen Einreden gegen die Vollständigkeit der Insinuation<sup>1)</sup>.

---

1) In dem Reichskammergerichts-Mandate war Bezug genommen auf eine Abbildung der verbotwidrigen Münzen, welche zufällig nicht mit insinuirt worden war. Auf diesem merkwürdigen Actenstück sind

Damit brechen die hier vorhandenen Acten plötzlich ab, ohne daß ein bestimmter Grund, weshalb die Sache nicht fortgesetzt wurde, ersichtlich ist. Ohne Zweifel lag aber der Grund, weshalb dieser, und vielleicht auch die übrigen Münzprocesse stillstanden, in den immer drohender heranwachsenden Kriegsgefahren und Unruhen, welche die Aufmerksamkeit von Kaiser und Reich und allen einzelnen Landesherren auf viel wichtigere Dinge lenkten. In der Pfalz mag wohl der damalige Her einbruch der großen Spanisch-kaiserlichen Armee unter dem Marquis Spinola das Personal des Reichsgerichts auseinander gesprengt und seine Justiz ins Stocken gebracht haben. Aber auch im hiesigen Lande, dessen Grenzen die gefürchteten Kriegsvölker schon seit längerer Zeit umschwärmtten, und immer drohender an die Thore pochten, hatte man ganz andere Dinge ins Auge zu fassen, als Correspondenzen und Missionen, um eine immer unwahrscheinlicher werdende Satisfaction für die Frankfurter Frevelthat zu erlangen. Die ganze verdrießliche Geschichte scheint, wie so viele andere kleine Fehden, Conflicte und Begeisterungen der damaligen Zeit, von der großen Fluth des 30jährigen Krieges verschlungen und vernichtet worden zu sein. Die Confiscation der 17000 Thaler, für welche das

---

unter dem Titel: „Abdruck etlicher silbernen Münzsorten so hin und wieder eingeschleift und in Bezahlung für 6 und 3 Batzner ausgegeben werden, welche aber nach geschehener Probe“ ic. nicht weniger als 83 solcher geringhaltigen Stücke — und zwar bloß an 3 und 6 Batzen von 1619—1621 — abgebildet, und dabei deren wirklicher Werth in Kreuzern nach dem Maßstabe von 1 Thlr. = 3 Gl. à 60 Kr. berechnet worden. Dieser Kupferstich ist im vollen Sinne des Wortes ein trauriges Bild des damaligen heitlosen Münzzustandes! Es befinden sich darunter auch 5 Lippesche Münzen von 1620 und 21, wovon 21 Stück = 1 Thlr., also 7 = 1 Gl. sein sollten, welche aber in Wirklichkeit nur  $4\frac{3}{4}$ ,  $4\frac{1}{2}$ ,  $4\frac{1}{4}$  Kr. oder noch weniger werth waren. Eine derselben zu  $4\frac{3}{4}$  Kreuzer ist der nämliche Schreckenberger, aus welchem der größte Theil der confiszierten Münzen bestand, und welchen der Frankfurter Wardein noch weit höher berechnet hatte. Zugleich zeigt jene Abbildung aber auch, daß es außerhalb der Grenzen unsers Landes mit den Münzen eben nicht besser stand, als innerhalb derselben.

Von den in Frankfurt confiszierten Münzsorten sind noch Proben in der Münzsammlung des hiesigen Archivs aufbewahrt.

hiejige Land nie Vergütung erhalten hat, und einige tausend Thaler an Kostenanswand waren freilich ein höchst empfindlicher Verlust, aber noch viel empfindlicher würde der drohende Verlust des Münzregals gewesen sein, welchen nur ein neues, noch viel größeres Unglück, der verheerende Krieg, abwandelte.

Die in den letzten Jahren auf das Höchste gestiegene Münzverwirrung und das Einschreiten der Reichsjustiz hatte indeß doch die gute Folge gehabt, daß vielen Fürsten und Städten über das daraus entspringende Unheil die Augen geöffnet wurden, und dieselben sich anschickten, durch gemeinsame Thätigkeit demselben ein Ende zu machen. So kamen im Jahre 1623 durch Vereinigung der s. g. obern Kreise, welchen sich demnächst auch die untern Kreise anschlossen, gemeinsame Beschlüsse zu Stande, welche das Ende der Kipper- und Wipperzeit bezeichnen.

## IV.

## Sagen aus der Lüneburger Haide.

Für den Forscher der Zustände des Mittelalters, ja der ihm vorausgegangenen Zeiten, scheint kaum irgend eine Gegend unseres Landes ergiebiger, leichter durchschaulich zu sein, als unsere Lüneburger Haide. Während fast alle übrigen Theile des Königreichs durch die Bewegungen der Jahrhunderte einem vielfachen Wandel unterworfen gewesen sind, konnte sich hier das Kleid erhalten, das vor Jahrhunderten, ja ich möchte sagen Jahrtausenden, auf diesen stillen Flächen lag. Erst jetzt fängt bei Kleinem die landwirthschaftliche Industrie an, die Urzustände zu ändern; aber in allen wesentlichen Dingen ist die Haide des Jahres 1853 noch die Haide von 1053. Die Hofsverhältnisse, die Hud und Weide, die Holzgenossenschaft, das Immene recht, ja die Gewohnheiten, die Menschen, sie sind noch dieselben; sitzen doch noch vielfach dieselben Familien auf den Höfen, die vor 5 und 6 Jahrhunderten auf ihnen saßen. Dabei hat keine Gegend Deutschlands die Denkmäler der heidnischen Zeit besser bewahrt als die Lüneburger Haide. Die herrlichen Steinbetten der Urzeit sind hier eben so gut erhalten, als die Erdhügel mit Steinbegrenzung aus der späteren heidnischen Zeit. Wahrlieb, die Gegend ist es werth, daß einer unserer tüchtigeren Germanisten sie speciell zum Gegenstande seiner Forschungen mache; während sonst Conjecturen ausschaffen müssen, kann hier noch aus dem frischen Born vorhandener Zustände das Wesen der Alten zusammengelegt werden. Solche Forschungen werden wichtiger sein, als die Sammlung von Sagen aus jener Gegend, die ohnehin daran nicht gar reich ist; aber auch diese Sagen, von denen wir nachstehend

einige mittheilen, lassen ein nicht uninteressantes Licht auf diesen Theil des Landes fallen, welcher mehr des Wissenswerthen in sich schließt, als man gewöhnlich annimmt.

### Die Burg bei Bode.

Unfern dem ehrwürdigen Jungfrauen-Kloster Ebstorf, das unseren Alterthumsfreunden durch seine schönen Glasmalereien und die wertvollen Ueberbleibsel des einstigen katholischen Cultus bekannt ist, liegt an den freundlichen Ufern der Schwienau das Dorf Bode, noch im vorigen Jahrhundert ein Vorwerk des Probsteiguts zu Ebstorf, jetzt in eine Anzahl Erbenzinsgüter zerschlagen. Irren wir nicht, so gehörte dieses Bode, im Mittelalter in Urkunden unter dem Namen Bothwede vorkommend, mit dem Hause Bockum bei Amelinghausen einst zu den Billungischen Erbgütern und wurde in den Urkunden über die Gütertheilung zwischen Heinrichs des Löwen Söhnen mit genannt. Auch ist, als 1368 Herzog Wilhelm und Magnus von Braunschweig und Lüneburg von denen von der Ode me die Güter zu Hanstedt kaufsten, im Kaufbriebe: en hof to dem Botwede mit dem Holte unde Drift unde mit allerley Rechte alze it darto horet, mit erwähnt. Ob je dieser Hof ein Rittersitz gewesen, davon schweigen die Urkunden. Die Tradition hat diese Lücke ergänzt, und die offenbaren Reste einer alten Burg geben ihr einige Bedeutung. Denn nicht weit vom jetzigen Dorfe auf brüchigem Boden, mit dem ja unsere niedersächsischen Burgen durchaus verwachsen sind, durch wild aufgewachsenes Buschwerk fast völlig versteckt, liegt der s. g. Burgberg oder Schloßberg. Es ist dies unverkennbar das Ueberbleibsel einer hier gelegenen Burg; noch sind einzelne ziemlich hohe Erdwälle vorhanden, jetzt mit Bacholder, Brombeersträuchern und Eltern dicht bewachsen; andere Theile der Wälle hat die industriose Zeit abgetragen und Wege damit gebauet; einzelne große und kleine Kiesel liegen noch herum, die auf eine Behausung allenfalls schließen lassen; Rothstein-Mauerwerk war entweder nie da, oder die Bauern haben auch dieses entführt; jetzt ist keine Spur davon zu entdecken. Wohl aber zeigt sich, daß der Burgplatz in dem sumpfigen Terrain

hoch aufgetragen war, und die Tiefe einzelner noch jetzt nicht zugelandeter Stellen der alten Burggräben, die in doppelter Reihe vorhanden gewesen zu sein scheinen, lässt vermuthen, daß die Burg nicht ganz schlecht geschützt war. In dieser Burg, so erzählt die Sage noch jetzt unter den Bauern der Umgegend, haustete im fernen Mittelalter ein schlimmer Raubritter, der, was er den Bauern genommen hatte, hinter die festen Wälle seiner Burg brachte und dort um so sicherer lebte, als das fast unzugängliche Moor und das dichte Gebüsch es nicht einst möglich machten, diese Burg, die er sorgfältig geheim hielt, zu entdecken. Einst hatte er aus dem nicht fernen Brockhövede ein schönes Mädchen geraubt, das er mit in seine Burg nahm. Diese gewann, nachdem sie eine Zeitlang dort gelebt, so sehr sein Vertrauen, daß er ihr, dem Gelöbniß der Rückkehr in die Burg vertrauend, gestattete, noch ein Mal nach Brockhövede zu gehen, um ihre Eltern wiederzusehen. Ihrem Versprechen getreu kehrte sie von Brockhövede nach der Burg zurück; um aber den Bauern den noch immer ihnen unbekannt gebliebenen Schutzwinkel des Raubritters anzzeigen, war sie so klug, ihrem Herrn aus dem elterlichen Hofe eine Schürze voll Buchweizen mitzubringen, und während sie durch Moor und Busch sich nach der Burg heransuchte, fortwährend einige Körner Buchweizen aus der Schürze gleiten zu lassen. Ihre Hoffnung, daß mittelst dieser Buchweizenstrafe die Bauern den Weg nach der Burg finden und dann den Raubritter angreifen und sie befreien würden, trog sie nicht. Der ausgesäete Buchweizen zeigte den Bauern, wo sie die Höhle ihres Feindes zu suchen hatten; sie schaarten sich zusammen und der von dem schönen Mädchen zurückgelassenen Spur folgend fanden sie das Versteck des Ritters, der zu schwach, um gegen sie zu kämpfen, aus der Burg entwich. Allein nicht fern von der Burg, auf dem Arendorfer Felde, ereilten sie ihn, und Brokelmann von Arendorf erschlug ihn. Und weil Brokelmann damit die ganze Gegend von ihrem Feinde frei gemacht hatte, wurde sein Land zehntfrei gemacht, und davon ist es noch heute zehntfrei. Die Burg aber wurde von den Bauern gebrochen, und seitdem ist kein Ritter wieder darin gewesen.

### Der letzte Tzarenhusen.

Die von Tzarenhusen kommen in den Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts mehrfach vor. Sie besaßen Güter in Hanstedt, Wester-Chlbel, Gherlevestorp, Butersen, Ettstorp, Rotenburg, waren überhaupt im Stifte Verden mehrfach angesessen; 1322 saß Anton von Tzarenhusen auf der Burg zu Rotenburg, und 1422 »am Frydage negst vor Oculi hat Otto von Tzarenhusen Bischofen Johann von Verden in der Kirken der Barvoter-Moncke to Lüneborg wegen Ummen-tegten to Recht gefraget.“ Aus diesem Geschlechte saß im 18ten Jahrhundert einer auf Burg Bockum unsern Amelinghausen; er mochte wohl diese dem Fürsten seit Alters her gehörige Burg in Pfandbesitz haben. Von dort aus trieb Tzarenhusen ein wildes Leben, und vor Allem waren es die durch die Haide wandernden Handelsleute, denen er auflauerte und sie ihrer Waaren entledigte. In Amelinghausen gab es schon damals, wie jetzt, einen Markt, auf dem die Krämer der Kirchspielsorte der ganzen umliegenden Haide ihre Waaren einkauften. Dort war auch der Höker von Münster, um für seinen Laden einzukaufen; der hatte einen schlimmen Rückweg, denn von Amelinghausen nach Münster mußte er die Raubkammer passiren, den noch jetzt so genannten großen Wald, der allen raublustigen Leuten ein gutes Versteck gewährte. Als der Höker sich in Amelinghausen gut versorgt hatte, raunte ihm ein Freund ins Ohr: »Höker, wahre die, Tzarenhusen ist hier und hät sehen, dat du wat kost häft.“ Und der Höker lud seine Donnerbüsse, ohne die er nie mit seinem Einspanner von Amelinghausen zu Hause fuhr, und nahm aus seinem »Bostdoek“ (Brusttuch) einen silbernen Knopf und lud den mit hinein, denn: »dat Ding dreppet«.

So gerüstet trat er ziemlich spät Abends den Rückweg nach Münster an, seine Waaren auf dem Wagen neben sich. Und als er an die Raubkammer kam, nicht fern von Burg Bockum, da sprangen Tzarenhusen und sein Knecht aus dem Dicicht und fielen den Pferden in die Zügel. Der Höker aber war rasch; er ergriff seine Donnerbüsse und schoss auf Tzarenhusen, und der silberne Knopf drang Tzarenhusen

ins Herz, und er lag todt vor den Pferden. Sein Knecht aber rief: »Oh Tzarenhusen, oh Tzarenhusen, wat will nu use Mutter seggen!« und damit entlief er und meldete der alten Mutter auf Burg Bockum, wie es ihrem Sohne ergangen. Und das war der letzte Tzarenhusen, und ein steinernes Kreuz am Wege nahe bei der Raubkammer, das keinen Namen trägt, zeigt noch jetzt, wo und wie der letzte Tzarenhusen geendigt hat.

---

## V.

## Genealogische Nachrichten über die Grafen von Spiegelberg.

Mitgetheilt von G. B. Schade in Görlitz.

Es ist bereits vor mehreren Jahren in dem Vaterländischen Archive (1836, p. 87 seq.) auf die unvollständigen und lückenhaften Geschlechtsregister der im Jahre 1557 ausgestorbenen Grafen von Spiegelberg hingewiesen, und dabei zugleich bemerkt, daß sehr viele Nachrichten auch unrichtig sind. Was das Letztere anbetrifft, so haftet die Schuld, wie daselbst bereits bemerkt ist, auf Hamelmann, Lechner und Harenberg. Aber auch Lucae hat uns falsche Nachrichten überliefert; so erzählt derselbe in seinem Grafen-Saal p. 1121 beim Jahre 1407 und 1422 Handlungen von einem Grafen Johann von Spiegelberg, den wir in der angegebenen Zeit in keiner Urkunde erwähnt gefunden haben. Schlägt man nun die allegirten Schriften nach (als Meibom. Script. rer. Germ. II. p. 242. und Bünting's Chron. p. 425, rectius 427), so wundert man sich, dort von einem Johann nichts anzutreffen, vielmehr werden die erzählten Handlungen den damals lebenden Grafen von Spiegelberg zugeschrieben, dieselben mit ihren Vornamen aber nicht benannt. Bei so bewandten Umständen darf man daher nur diejenigen Nachrichten aufnehmen, welchen ein diplomatischer Beweis zur Seite steht, um durch die vielen falschen Angaben nicht auf Irrwege zu gelangen. Auch die im Jahre 1812 erschienene „Geschichte und Beschreibung der alten Grafschaft Spiegelberg“ ist von diesem Vorwurfe nicht frei, denn die Seite 58 seq. namhaft gemachten Grafen sind entweder nicht nachgewiesen, oder dem ungenügenden Rügnerschen Turnierbuche entlehnt, oder offenbar irrig angegeben. So wird

z. B. ein Bernhard beim Jahre 1160 angemerkt, und zum Beweise der Richtigkeit auf Leufs. Annal. p. 234 hingewiesen. Daß unter diesen Annalen, nur Leufs. Ant. Gandersh. zu verstehen sind, sehen wir aus der Seite 61 befindlichen Nachricht von der Äbtissin Irmengard von Gandersheim. In Leufs. Antiq. Gandersh. p. 234 finden wir Nachricht „von dem paderbornischen Bischof Bernhard Spiegel“, aber nicht von einem Grafen Bernhard von Spiegelberg (S. Anmerk. 1). Wenn nach S. 61 Johann I von 1285 bis 1350 ohne jeden Beweis gelebt haben soll, und demselben verschiedene Töchter zuerkannt werden, zum Beweise der Richtigkeit auf Scheidt vom Adel p. 96 hingewiesen wird, so bemerken wir dagegen, daß die citirte Stelle nicht „nostrarum filiarum“ enthält, wohl aber „nostrarum sororum“, und daß auch den Jahren zufolge, in welchen sowohl Johann, als auch jene vier Gräfinnen urkundlich lebten, Johann I nur ihr Bruder gewesen sein kann, nicht aber ihr Vater. Endlich besitzen wir hierüber noch eine andere Urkunde, welche dieses außer allen Zweifel setzt, denn der Ritter Engelbert von Hardenberg nennt im Jahre 1331 den Grafen Johann I von Spiegelberg „noster Suagerus“<sup>1)</sup>. Wir wollen uns indeß bei Widerlegung der vorerwähnten Schriften nicht länger mehr aufhalten; man prüfe solche, dagegen aber auch diese genealogischen Nachrichten und urtheile. Bei denjenigen Angaben, denen eine volle Glaubwürdigkeit erlangte, die aber dennoch begründet sein können, haben wir solches bemerkt, indem es oft unmöglich ist, das Wahre, was in obigen Büchern enthalten, von der Unwahrheit zu trennen, weil alles in obigen namhaft gemachten Schriften für Wahrheit ausgegeben wird. Aller Mühe und Sorgfalt ungeachtet sind wir nicht im Stande gewesen, den in den §§. 7. 8. 18. 20. 22. 32 und 41 namhaft gemachten Personen eine Stelle in der Stammtafel mit Gewißheit anzugeben. Unter solchen Umständen ist es immer

<sup>1)</sup> Scheidt v. Abel p. 428, wo wir lesen „nos Engelbertus de Hardenberg miles cupimus non latere, quod Sophia uxor nostra“: daß diese Sophie die Schwester von Johann I Grafen von Spiegelberg war, ersehen wir daselbst p. 96 in der Note.

besser, dergleichen Mängel anzugeben, als willkürlich den quaest. Personen eine Stelle anzuweisen, indem solches eines Theils zur Irrthümern führt, und andern Theils in diesem Falle ein späterer Geschichtschreiber über dieses Geschlecht gezwungen wird, dergleichen Irrthümer mit Mühe und vielen Gründen zu widerlegen. Wer von der einen oder andern Person bessere Nachrichten besitzen sollte, wird ersucht, solche in dieser Zeitschrift mitzutheilen, jedoch müssen wir bemerklich machen, daß nur auf diplomatische oder völlig glaubwürdige Nachrichten Rücksicht genommen werden kann. Wo es irgend nöthig erschien, haben wir die aus den Quellen gezogenen Nachrichten wörtlich mitgetheilt, damit ein Jeder desto leichter prüfen kann, und des Nachschlags in den angezogenen Schriften überhoben wird. Auch bemerken wir noch, daß die Abstammung von Glied zu Glied, urkundlich nachgewiesen ist, daß dieses jedoch bei den unter Nr. 22, 23, 24 und 25 in der Stammtafel verzeichneten Grafen, welche urkundlich Brüder waren, mit volliger diplomatischer Gewißheit nicht hat dargelegt werden können, die Gründe dafür, daß dieselben jedenfalls Söhne von Moritz IV waren, sind im §. 29 unter Johann abgehandelt. Wir machen den Anfang mit den Grafen von Poppenburg, welche die Vorfahren der Grafen von Spiegelberg waren. Was diejenigen Zweifel anbetrifft, welche Vogell in seiner Geschichte der Grafschaft Spiegelberg, Seite 16 seq., aufgeworfen hat, demzufolge derselbe mutmaßt, daß die Spiegelberge von den Poppenburgern nicht abstammen, so erwiedern wir darauf, daß andere Geschichtschreiber<sup>1)</sup> die Abstammung für begründet ansiehen, und daß dieser Meinung auch der um die vaterländische Geschichte verdiente Spiller war<sup>2)</sup>. Derselbe hat uns eine Urkunde mitgetheilt<sup>3)</sup>, wodurch die von Scheidt herausgegebene in allen

<sup>1)</sup> Scheidt v. Adel p. 214. Sonne Erbeschreibung p. 38.

<sup>2)</sup> Beiträge I. p. 335, wo es heißt „Maurit. C. de Spiegelberg fil. Bernh. Poppenburg. post 1200“ und p. 337 lesen wir „Spiegelberg: Mauritus Com. filius Bernhardi Com. de Poppenburg post 1200“. Das Wort post bezieht sich auf Moritz und soll anzeigen, daß derselbe nach dem Jahre 1200 gelebt hat.

<sup>3)</sup> Dasselbst p. 312.

Theilen bestätigt wird, und demzufolge der Streit über diese Angelegenheit aufzuhören sollte. Dass die fragliche Urkunde nicht mehr in dem Archive von Obernkirchen sein soll, ist kein Beweis, solche für unächt zu halten, und wenn nach Seite 18 der Grafen von Spiegelberg Vorfahren aus Rüxner's Turnierbuch nachgewiesen werden, so weiß jetzt wohl Jeder, was von diesem Fabelbuche zu halten ist. Dass Lehner die Abstammung von den Poppenburgern nicht mittheilt, beweist ebenfalls nichts, denn dessen Schriften haben gleichen Werth mit dem Rüxnerschen Turnierbuche. Wenn wir alle Nachrichten, die Lehner nicht mitgetheilt hat, bei Seite stellen wollten, dann würde es schlecht mit der Geschichte und Genealogie der Grafen von Spiegelberg aussiehen. Lehner's Nachrichten kann man nicht ohne Ekel lesen, desgleichen die Nachricht von dem Jägermeister-Amte, welches die Grafen von Heinrich I<sup>1)</sup>, also in der Zeit von 919 bis 936, erhalten haben sollen<sup>2)</sup>. Bogell macht p. 20 auf die Verschiedenheit der Wappen aufmerksam, allein dieses kann ebenfalls nichts beweisen. Die Grafen von Spiegelberg führten bekanntlich einen Hirsch im Wappen, aber auch die Grafen von Klettenberg, von Hohnstein, von Hadmersleben, von Breden und Andere führten gleichfalls einen Hirsch in ihrem Wappen, und waren, so viel bekannt geworden ist, doch nicht eines Stammes. Die Grafen von Klettenberg führten aber auch einen springenden Löwen im Wappen, und aus zwei andern Siegeln dieser Grafen ersehen wir, dass sie in ihrem Wappen gedoppelte Burgzinnen führten.

Die Grafen von Poppenburg führten Rosen im Wappen, welche die Grafen von Hallermund ebenfalls führten und die Grafen von Alvensleben noch führen, obgleich dieselben, so viel uns bekannt, verschiedenen Stammes sind. Auch das Siegel eines Brüning von Gandersheim, Berthold de Lippia, so wie die Siegel der von Weferlingen, von Westerhove und von

<sup>1)</sup> Über Heinrich I findet man eine gute Abhandlung im Braunsch. Mag. v. 1838.

<sup>2)</sup> Diese Fabel finden wir auch in Meibom. Script. rer. Germ. II. p. 142. Homelmann Oldenb. Chr. p. 35. Harenberg p. 1162 erzählt.

Schwanbeck erblicken wir mit Rosen, und in dem Siegel eines Daniel von Westerhove finden wir beides vereint, nämlich zwei Rosen und darunter einen Hirsch. Gleichwohl finden wir in dem Siegel eines Henrici de Westerhove zwei Rosen und darunter einen Löwen. Endlich bemerken wir noch, daß in einem poppenburgischen Siegel ein springender Löwe angetroffen wird und daß solchen sowohl Könige, als Fürsten, Grafen und Edele in ihrem Wappen führten, die Untersuchung hierüber aber zu ausgedehnt werden würde und uns doch nicht zum Ziele führt. Man sieht, wie unsicher es ist, durch die geführten sigilla der Edeln Verwandtschaften nachzuweisen<sup>1)</sup>.

Bogell bezweifelt p. 21, daß ein Bernhard Graf von Poppenburg von circa 1150 bis 1180 gelebt habe, wir haben indeß §. 2. den Beweis diplomatisch geliefert, daß dieser Bernhard von 1169 bis 1230 wirklich gelebt hat. Nach jenen von Scheidt edirten Urkunden, welche sine die et consule uns mitgetheilt sind<sup>2)</sup>, soll Bernhard eine Schwester mit Namen Bertha gehabt haben, welche an einen Herrn von Schwanebeck muß vermählt gewesen sein, indem ihr Sohn Otto von Schwanebeck genannt wird. Dieser Otto von Schwanebeck muß nach dem Jahre 1200 noch gelebt haben, weil der fragliche Verkauf, welcher 1200 abgeschlossen ist, nach dieser Zeit von Otto von Schwanebeck angefochten ist. Alles dieses haben wir im §. 1. aus andern Quellen erwiesen, und was die übrigen Punkte anbetrifft, welche jene zwei Urkunden erzählen, so sind solche durch die von Spilker zu Tage geförderte Urkunde aus dem Jahre 1200 in allen Theilen bestätigt, mithin sind jene Scheidtschen Urkunden echt, und alles zur Evidenz erwiesen.

1) Abbildungen sämmtlicher erwähnten Siegel finden sich bei Haarenberg, Falke, Wohlbürck Gesch. d. v. Alvensleben und Steffens Geneal. d. v. Campe. Auch die Herren von Mössling führten Rosen im Siegel. Calenb. Urkb. VII. p. 41.

2) In Scheidt v. Adel p. 214 sind uns zwei Urkunden mitgetheilt, an welchen der Schluß fehlt, deshalb dürfen wir aber solche nicht für unrecht erklären, denn wenn wir bei allen denjenigen Documenten, von welchen wir nur Bruchstücke oder Fragmente besitzen, fogleich aufrufen wollten: „falsum est“, dann würden wir sicher das Ziel verfehlt.

Was die Veränderung des Namens anbetrifft, so ist es eine bekannte Sache, daß die Edeln bei Variationen der Besitzungen gewöhnlich den Namen der neuen Erwerbung entweder ihrem Namen anhingen, oder solchen ganz annahmen. Wir wollen demzufolge nur einige Beispiele, welche dieses bestätigen, hier nachweisen:

- 1145 Udalricus de Warthusen et Conradus de Habelburg fratres <sup>1).</sup>  
 1204 Burchardus de Scartveld et frater ejus, comes Heidenicus de Lutterberc <sup>2).</sup>  
 1234 Basilius de Winthusen et Gunzelinus de Osterode fratres <sup>3).</sup>  
 1254 Gunzelinus dictus de Stoyphonborg, filius Gunzelini senioris dapiferi de Peyna <sup>4).</sup>  
 1258 Arnoldus de Tekeneborg et filii Rodolfus clenhot <sup>5).</sup>  
 1261 Eckbert sen. de Asseburg frater noster, Burchardus dictus de Wolferbutle <sup>6).</sup>  
 1266 Burchardus Dei gratia vocatus de Asseborch et Conradus de Bodensten fratres <sup>7).</sup>  
 1289 Herbordus dictus de Falkenrode, filius domini Alberonis dicti de Brema <sup>8).</sup>

1) Braunschw. Anz. v. 1747 p. 1665, wofelbst sich noch verschiedene hierher gehörende Beispiele finden.

2) Urkundenb. d. hist. Vereins II. p. 45. Es heißt wofelbst p. 84: „1216 Burchardus de Scartsfeld, Heidenicus frater ejus de Lutterberc.“

3) Scheidt Mantis. p. 434.

4) Urk. d. hist. Vereins II. p. 210.

5) Späth's Beitr. I. p. 228. 229. Derselbe vermutet, daß dieser Rudolph ein Klenke war. Ein Rudolph von Klenke lebte damals, denn wir finden „1257 Rudolphus et Dietericus Klenkoke, fratres“ (Voigt Mon. ined. p. 63.); „1288 Rudolfus miles de Clencok“ (dab. p. 508.); „1291 Johannes et Rudolphus de Clenkoc, milites“ (Pfeffinger II. p. 419.).

6) Bege Gesch. ber. Burgen p. 50.

7) Urk. d. hist. Vereins II. p. 248.

8) Schmid v. Adel II. p. 300.

1290 Henricus Lupus (Wolf) et frater ipsius Eckohardus de Kevernhusen <sup>1)</sup>.

Ein Zweig der ausgestorbenen Familie von Wanzleben war mit dem Gute Altenhausen in der Altmark belehnt, und nannte sich danach; wir lesen in einer Urkunde vom Jahre 1321 unde Gumprecht Hern Gumprechtis Sone van Aldenhussen, van Wantzleve ghehethen <sup>2)</sup>.

Während sich die eine Linie von Wanzleben schrieb, nannte sich die andere von Altenhausen, denn wir finden:

1351 her Gumbrecht von Aldenhussen — rittere <sup>3)</sup>;

1360 Her Gumprecht von Wantzleve — Riddere <sup>4)</sup>;

1361 Gumperto de Aldenhussen — militibus <sup>5)</sup>;

1377 Ghumpertus de Wanzleue miles <sup>6)</sup>.

Einige Grafen von Everstein nannten sich von Osen; von den Grafen von Schulenburg nannte sich ein Zweig von Walstave und ein anderer von Zitheniz <sup>7)</sup>, und die Grafen von Woldenberg nannten sich auch Grafen von Harzburg. Wir könnten noch mehr Beispiele namhaft machen, wenn es uns um Weitläufigkeiten zu thun wäre. Man vergleiche das Baterl. Archiv von 1833 p. 583, wo sich noch einige hierher gehörige Beispiele finden.

### §. 1.

Nachrichten über die Grafen von Poppenburg.

1143—1200.

Die Grafen Beringer und Friedrich von Poppenburg, welche, wie wir später sehen werden, Brüder waren, finden

<sup>1)</sup> Wolf Gesch. v. Dingelstädt p. 4. Teil. 1.

<sup>2)</sup> Harenberg p. 810.

<sup>3)</sup> Eickstedt, Urf. d. v. Eickstedt p. 228.

<sup>4)</sup> Pfeffinger I. p. 625.

<sup>5)</sup> Gerken Codex dipl. Brand. III. p. 324.

<sup>6)</sup> Gerken Fragment. March. VI. p. 27. Nach dem Urkundenb. d. hist. Vereins I. p. 34. überlassen drei Brüder von Wanzleben einen Berg, welcher Wallberg genannt wird, dem Kloster Neutwerk. Nach Seite 74 dasselbst, hat es nicht ausgemittelt werden können, wo dieser Berg gelegen habe. Seine Lage ist genau aus Falke Trad. p. 612. und den Br. Anz. v. 1745 p. 491 zu ersehen.

<sup>7)</sup> Danneil G. d. G. v. Schulenburg II. p. 6.

wir zuerst im Jahre 1143, wo sie die Fundations-Urkunde des Klosters Derneburg unterzeichneten<sup>1)</sup>. Sie waren zugegen, als der hildesheimische Bischof Bernhardus im Jahre 1148 dem Kloster Lamspringe einzelne (singula) Gerechtsame bestätigte<sup>2)</sup>, und als dieser Bischof im Jahre 1149 dem Kloster Lamspringe einen Schutzbrief ertheilte, unterschrieben „Berengerus et Fridericus comites de Poppenburg“ gleichfalls diese Urkunde<sup>3)</sup>. Als Hermann Graf von Winzenburg im Jahre 1150 das Schloß Homburg nebst 200 Hufen Land dem Bischof Bernhard von Hildesheim schenkte, war unter den Zeugen Berengerus de Poppenburg<sup>4)</sup>. 1162 überträgt der Bischof Hermann von Hildesheim dem Michaeliskloster daselbst fünf Hufen Land in Igginlevo, bei welcher Donation ein „Beringerus Nobilis“ zugegen war, welches ohne Zweifel obiger Beringer v. P. gewesen ist<sup>5)</sup>, und im Jahre 1167 hat dieser Bischof dem Kloster St. Godehard „sechs Soliden von Grundstücken zu Volehardessen (Volkersen), und einige Mancipien“ bestätigt, bei welcher Confirmation die Brüder Berengerus und Frithericus von Poppenburg gleichfalls zugegen waren<sup>6)</sup>. Beide, Beringer de Poppenburch et Frithericus, testirten, als der hildesheimische Bischof Hermann im Jahre 1169 dem Kloster St. Godehard verschiedene Güter schenkte<sup>7)</sup>. Zu ebengenanntem Jahre (1169) hat dieser Bischof eine Schenkung gewisser Salzgüter nebst dem Salzschuten zu (juxta)

1) Behrend Geneal. d. H. v. Steinberg p. 4. № 11. „Berengerus und Friderico, Gebrüdern, Grafen von Poppenburg“.

2) Harenberg p. 711. „singula iura et priuilegia“.

3) Rolen Gesch. der Winzenburg p. 173.

4) Falke Trad. p. 135.

5) Beitr. z. hildesb. Gesch. I. p. 66.

6) Daselbst p. 69.

7) Scheidt Mant. p. 480. Im Jahre 1166 unterschrieb „Fridericus comes de Bobenburg“ eine Urkunde, durch welche der hildesb. Bischof Hermann eine in Goslar befindene Kapelle bestätigte. (Urkund. d. h. Verein II. p. 18.) Leukf. Ant. Walkenr. p. 123 liefert „Pöppingsburg“ und Heinecc. Antiq. Goslar. p. 168 hat „Poppingiburg“ und eine vierte Ueberlieferung „Poppinbure“ (Urf. d. h. Verein II. p. 18 Note).

Hemmendorf, dem Kloster Amelungsborn bestätigt. Diese Schenkung hatte der Graf Beringer von Poppenburg, mit Einwilligung seiner Gemahlin, welche des Bischofs Schwester war, gemacht; auch der Einwilligung ihrer (nicht benannten) Söhne wird erwähnt. Am Schlusse der Urkunde heißt es „*Testes Comes Beringerus et frater eius Comes Fredericus*“<sup>1)</sup>. Diese Donation ist deshalb merkwürdig, weil später ein Graf Bernhard von Spiegelberg dieselbe anspricht<sup>2)</sup>, und außerdem erhellet aus dieser Urkunde, daß Beringer und Friedrich Brüder waren. Bernhard Graf von Poppenburg war zugegen, als Herzog Heinrich der Löwe dem Kloster Lamspringe im Jahre 1169 den dritten Theil der Kirche in Appeleren nebst andern Gütern schenkte<sup>3)</sup>. Dieses ist die erste Nachricht, welche wir von Bernhard aufgefunden haben; daß er ein Sohn von Beringer war, werden wir beim Jahre 1178 sehen. Als im Jahre 1174 der Bischof Adelogus von Hildesheim die von den Grafen von Wöltingerode geschahene Stiftung des Klosters gleiches Namens bestätigte, befanden sich unter den Zeugen „*Berengerus et Fridericus de Poppenburg*“<sup>4)</sup>. Derselbe Bischof hat im Jahre 1175 die kleine Salzquelle in Swallenhusen dem Kloster Amelungsborn bestätigt, und außerdem noch den dazu gehörenden Salzehnten, so wie eine Salzkotha (decimam annexam ac domum unam salis), welches Allodium des Bischofs war, ebengenanntem Kloster geschenkt. Der Graf Beringer von Poppenburg fügte noch eine andere Salzkotha hinzu, welche er von dem Bischofe in Lehn erhalten hatte, und die Graf Beringer an Hermann von Wülfingen verasterlehnt hatte. Am Schlusse dieser Urkunde heißt es „*Testes — — Beringerus comes de Poppenburg et tres filii eius,*

<sup>1)</sup> Falke p. 888. Vogell bemerkt p. 21. nach Varing *Beschr. d. S. Beil.* p. 49, daß der Bischof Hermann von Hildesheim ein Edler von Wennerde gewesen sei; demzufolge war Beringers Gemahlin eine geb. v. Wennerde.

<sup>2)</sup> siehe S. 3.

<sup>3)</sup> Harenberg p. 718.

<sup>4)</sup> Lauenstein *dipl. hist. v. Hildesb.* II. p. 263. Ledebur *Archiv I.* p. 18.

*Fridericus comes*<sup>1)</sup>. Daß Beringer Söhne hatte, haben wir aus einer Urkunde beim Jahre 1169 ersehen; aus dieser erhellet, daß drei vorhanden waren, deren Namen wir bald kennen lernen werden. Ebengenannter Bischof schenkte im Jahre 1176 dem Kloster Heinlingen ein Vorwerk zu Uppen, in Gegenwart der Brüder Beringer und Friedrich<sup>2)</sup>, und als im Jahre 1178 dieser Bischof dem Kloster Lamspringe seine sämmtlichen Güter und Besitzungen bestätigte, finden wir unter den Zeugen „Frithericus comes, Beringerus comes et filii eius Bernhardus comes, Adelbertus, Conradus de Poppenburg“<sup>3)</sup>. Aus dieser Urkunde ersehen wir, daß Beringers Söhne Bernhard, Albert und Conrad waren, und aus einer andern vom Jahre 1184, nach welcher ebengenannter Bischof Adelogus der Nicolai-Kirche in Wenden eine Huse Land übertrug, waren unter den genannten Zeugen „Fridericus comes et Fridericus filius eius de Poppenburg“ (S. Anmerk. 2). Nach den vorstehend mitgetheilten Nachrichten könnten wir nun eine kleine Stammtafel der Grafen von Poppenburg, so weit wir solche zu unserm Zweck nöthig haben, diplomatisch entwerfen, wir müssen aber zuwörderst noch Einiges über die zwei von Scheidt zu Tage geförderten Urkunden, so wie über diejenige, welche der Herr von Spilker publicirt hat, bemerken.

Im Jahre 1200 hat Graf Bernhard von Poppenburg, mit Einwilligung seiner rechtmäßigen Erben, für sein und seiner Eltern Heil, die Kirche in Meinhusen mit den Zubehörungen, imgleichen einen Hof daselbst mit den dazu gehörenden Husen, Pläzen, Gebäuden, Ackerl, Feldern, cultivirt und uncultivirt,

1) Falke p. 888. Harenberg p. 1713.

2) Urkundenb. d. h. Vereins I. p. 7. Hier werden dieselben abermals als Brüder bezeichnet „comes Berengerus de Poppenburg, Fridericus comes frater eius“.

3) Harenberg p. 718, Note a. Kolen G. d. Winzenburg p. 186. Der Graf Conrad von Poppenburg unterschrieb im Jahre 1191 eine Urkunde, zufolge welcher die Brüder von Meideheim, 1½ Huse Land nebst Wiesen und Weiden, welche „in dominicalli eccles. Kinderrothe“ belegen waren und an die Pfarrkirche des Dorfs Nore grenzten, für 28 Mark dem Kloster Walkenried verkauften. (Urk. d. h. Vereins II. p. 35.)

Einkünften und Renten, sowohl eingegangenen als ausstehenden, ferner Wiesen, Weiden, Wäldern, Teichen, so wie fließenden fischreichen Gewässern, nebst Mühlen und einem Walde, welcher gewöhnlich „Sunder“ genannt wird, dem Probste und dem Convente in Overnkirchen für 150 Mark verkauft. Sowohl er als seine Erben sagen sich von allem Rechte und Eigenthume, welches sie im Gerichtsbezirke des Grafen Helenbert im Gau Scapevelde an dem Ufer der Weser (in ripa Wisare fluminis) besessen, los<sup>1)</sup>.

Wir sehen hieraus, daß die Besitzung nicht unbedeutend war, und jedenfalls mehr Werth hatte, denn zufolge einer andern Urkunde, welche nach dem Jahre 1200 ausgesertigt sein muß<sup>2)</sup>, hat Otto von Schwanebeck (S. Anmerk. 3) den im Jahre 1200 stattgefundenen Verkauf angefochten. Nachdem dieser Otto von dem Stifte Overnkirchen noch 30 Mark nachgezahlt erhielt, gab er zu dem fraglichen Verkaufe seine Einwilligung. Diese Urkunde ist, so viel uns bekannt, noch nicht angefochten, wohl aber diejenige, welche Scheidt p. 214 in der Rote beigefügt hat. In dieser Urkunde nennt Moritz I. Graf von Spiegelberg, den Grafen Bernhard von Poppenburg seinen Vater, und eine Bertha (S. Anmerk. 4) wird als die Schwester von Bernhard bezeichnet und dabei bemerkt, daß die fraglichen Güter dieser Bertha gehört hätten: „Mauritius Dei gratia Comes in Spiegelberg — ideo omnibus notum esse volo, qualiter pater meus Comes Bernhardus in Poppenburg bona in Meynhusen, que fuerunt sororis sue Berte“. Wollte man hiergegen erwiedern, daß Bertha vielleicht die Schwester von Moritz I gewesen sei, so müssen wir dagegen bemerken, daß alsdann die Jahre, in welchen jene Personen gelebt haben, nicht als passend erscheinen, indem diese Bertha bereits im Jahre 1201 schon große Söhne hatte, die wenigstens 20 Jahre alt waren, mithin dieselbe (Bertha) sicher im Jahre 1180 schon verheirathet war, Moritz I aber 1288 noch im Leben angetroffen wird. Auch hätte es dann nicht in der

1) Spilder Beitr. I. p. 312.

2) Scheidt v. Adel p. 214.

Urkunde sororis suas heißen können, sondern sororis meae, indem Moriz der Aussteller ist, stehen müssen. Es heißt ferner in der letzten Urkunde, daß die fraglichen Güter dem Stifte Overnkirchen für 150 Mark Silber verkauft wären. Sollte die Urkunde nun unecht sein, wie ist es da denkbar, daß Scheidt dieses sollte so genau errathen haben, denn als derselbe diese Urkunde mittheilte, war jene von 1200 noch nicht publicirt. Wenn wir die vorliegenden drei Urkunden von einer andern Seite prüfen, so werden wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Urkunde vom Jahre 1200 zuerst ausgestellt sein muß, und daß Otto von Schwanebeck durch den bedeutenden Verlust seines Schlosses (bei Halberstadt) im Jahre 1201 auf die Idee kam, oder seines Verlustes wegen gezwungen ward, Reclamationen zu erheben. Das Stift Overnkirchen, hierdurch eingeschüchtert, befürchtet, daß Moriz (als Descendent von Bernh. v. Poppelnb.) auch mit Ansprüchen hervortreten wird, bittet deshalb selbigen um eine Resignations- oder Bestätigungs-Urkunde, welche derselbe auch gutwillig ausstellt. Endlich müssen wir auch noch bemerklich machen, daß Vogell im Jahre 1812 jene Urkunde von 1200 noch nicht kannte und, wie derselbe in seiner Schrift selbst bemerkt, einen Bernhard von Poppenburg nirgends aufgefunden hatte. In der betr. Urkunde nennt Moriz den Grafen Bernhard v. Pop. nochmals seinen Vater, er bemerkt nämlich, daß jene Bertha und sein Vater solche Güter einmütig (*una cum patre meo*) vor dem Altare des genannten Stifts demselben übergeben hätten. Endlich ersehen wir noch aus dieser Urkunde, daß Moriz im Jahre 1200 noch nicht geboren war; er sagt in Beziehung auf jenen Verkauf vom Jahre 1200: „Ego vero qui postea natus“ habe aus der frommen Handlung meiner Eltern erlernt, durch sie hervorgegangen, ihrem Wunsch nachzukommen. Dass Moriz I im Jahre 1200 noch nicht geboren war, auch dieses erscheint glaubhaft, weil wir die erste Nachricht von ihm aus dem Jahre 1224 besitzen, und die letzte von ihm ist aus dem Jahre 1288, vgl. §. 3.

Die Stammtafel der Grafen von Poppenburg, namentlich

der Vorfahren von Moritz I. Grafen von Spiegelberg, stellt sich in Folge obiger mitgetheilten Urkunden-Auszüge her, wie folgt:

N. N.			
Beringer von Poppenburg 1143 — 1178. §. 1.	Bertha v. Pop. relicta 1201. maritus N.N.v.Schwanbeck	Friedrich v. Poppenburg 1143 — 1184. §. 1.	Friedrich v. Poppenburg 1184 — 1214. §. 1.
Bernh. v. Pop. Alb. v. Pop. Conr. v. Pop. 1169 — 1230. 1175 — 1178. 1175 — 1191.	§. 2. §. 1. §. 1.	Bertha v. Pop. relicta 1201. maritus N.N.v.Schwanbeck	Friedrich v. Poppenburg 1184 — 1214. §. 1.
Moritz I Graf v. Spiegelberg 1224 — 1259. uxor N.N.v. Al- wardshausen 1260. §. 3.		Otto v Schwanebeck 1202 — 1231. uxor Gisla 1231.	
	Bertrude 1231.	Julte 1231.	Lippold 1231.
			Otto 1231.

### §. 2.

#### Bernhard comes de Poppenburg et de Spiegelberg 1169 — 1230.

Wir haben den Grafen Bernhard von Poppenburg schon im §. 1. kennen gelernt, wo wir beim Jahre 1169 gesehen haben, daß der Graf Beringer von Poppenburg, mit Einwilligung seiner Gemahlin und seiner nicht benannten Söhne, gewisse Salzgüter zu Salzhemmendorf dem Kloster Amelungsborn schenkt, und zufolge einer Nachricht vom Jahre 1175 ersehen wir, daß der Graf Beringer drei Söhne hatte, welche nach einer Urkunde vom Jahre 1178 Bernhard, Albert und Conrad genannt werden. Im Jahre 1200 hat dieser Bernhard, mit Einwilligung seiner Erben die Kirche in Meinhausen dem Stifte Overnkirchen übertragen, vide §. 1, und im Jahre 1221 erwarb die hildes. Kirche den Zehnten von einer Huse und zwölf Höfen (arearum) in Wittenburg von dem Ritter Sigfried von Elze (de Aulica), welcher diese Güter von dem Grafen Bernhard von Spiegelberg in Lehn hatte. Genannter Ritter gab demzufolge diese Güter an den Grafen Bernhard von Spiegelberg zurück, und Letzterer übertrug solche der hildes.

Kirche<sup>1)</sup>). Im Jahre 1223 unterschrieb dieser Bernhard eine Urkunde, nach welcher der Graf Hildebold von Limmer die Vogtei über die Kirche zu Marienwerder dem Kloster gleichen Namens bestätigte, und in die von seinem Bruder der eben-nannten Kirche geschenkte Vogtei über die Güter zu Letter consentirt<sup>2)</sup>. Zufolge eines Documents sines anno hat der Graf Bernhard von Spiegelberg und sein Sohn Moritz dem Kloster Mariensee Güter zu Dusborch überlassen; die betref-fende Urkunde fängt an: "b. m. dei gratia comites in spe-gelbelge — — noverit — — quod ego et filius. meus claustro sancte marie bona dusborch — — contllimus —". Daß diese Urkunde sehr flüchtig aufgesetzt ist, ersehen wir aus den fehlerhaften Wörtern — spiegelbelge und contllimus. Aber auch der Anfang der Urkunde ist ungewöhnlich. Die in exordio stehenden Buchstaben b. m. können hier nicht beatae memoriae gedeutet werden, sondern es wird Bernhard und Moritz von der Gnade Gottes sc̄. heißen sollen. Im Calenb. Urk. V. p. 21 wird diese Urkunde in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts gesetzt; wir glauben, daß solche circa annum 1224 ausgestellt ist. Zufolge einer andern Urkunde, welche gleichfalls ohne Datum ist, übertragen der Graf Otto von Oldenburg und meuss Johannes cognatus auf Fürsprache seines geliebten Blutsverwandten, des Grafen Bernhard von Spiegelberg (interventu dilecti consanguinei B. de Spegelberge), Güter zu Dusleborgh dem Kloster Mariensee<sup>3)</sup>. Im Jahre 1226 war Bodo von Homburg in eine Fehde mit Bernhard Graf von Spiegelberg, Conrad von Hohenbüchen und Gieseler von Ehsen verwickelt, welche von ernstlicher Beschaf-fenheit gewesen sein muß, indem der Kaiser Friedrich dieselbe auszugleichen bemühet war und den streitenden Theilen befahl, ihre Angelegenheit durch den Herzog von Braunschweig aus-

1) Baterl. Arch. Bd. VI. p. 268.

2) Calenberg. Urkundenb. VI. p. 9.

3) Dasselbst V. p. 22. Diese Urkunde wird ebenfalls ums Jahr 1224 ausgestellt sein; nach den Worten der Urkunde zu urtheilen, hat beide Dusburger Urkunden eine Person geschrieben.

gleichen zu lassen <sup>1)</sup>). Als der Graf Conrad von Leuenrode im Jahre 1229 dem Kloster Marienwerder Verschiedenes (varia) schenkte, war vorstehender Bernhard gleichfalls zugegen <sup>2)</sup>. Die letzte diplomatische Nachricht, welche wir über unsern Bernhard angetroffen haben, ist aus dem Jahre 1230; nach dieser unterschrieb er zu Wunstorf eine Urkunde, zufolge welcher der Ritter Lambert von Linden Güter in Wennigsen, welche er durch die Gebrüder Helmold und Heinrich von Veltheim erhalten hatte, dem Kloster Wennigsen übertrug <sup>3)</sup>. In Falke. Trad. Corb. p. 403 findet sich eine Urkunde von dem Kaiser Heinrich, Landgraf von Thüringen (Raepo genannt, auch Pfaffenkönig), aus dem Jahre 1246, derzu folge er der Abtei Corvey ihre sämmtlichen Besitzungen bestätigt. Diese Urkunde wäre, wenn sie sich als echt erwiese, wegen der vielen Unterschriften merkwürdig, indem 42 Personen dieselbe unterschrieben haben. Auch vorstehender Bernhard, von dem wir die zuverlässige Nachricht haben, daß derselbe im Jahre 1244 bereits tot war, soll zwei Jahre später (1246) nach Hochheim (wo die Urkunde ausgestellt sein soll) gereist sein und solche mit unterschrieben haben. Ferner finden wir unter dieser Urkunde „Conradus et Everhardus de Everstein fratres“; nach Spilkers G. d. Gr. v. Everstein haben aber niemals zwei solche Brüder gelebt, in dem schwäbischen Stammbaum findet sich zwar ein Eberhard, welcher von 1207—1253 gelebt hat, der Name Conrad wird aber in der schwäbischen Familie überall vermisst. Nach dem sächsischen Stammbaum haben 1246 verschiedene Conrade gelebt, in dieser Familie wird aber wieder der Name Eberhard vermisst. Hieraus geht hervor, daß diese Angabe gleichfalls unrichtig ist. Die in der Urkunde ferner namhaft gemachten Grafen, als Ernst von Gleichen, Conrad von Nürnberg, Ludolph

<sup>1)</sup> Hannov. gel. Anz. v. 1753 p. 117 n. Orig. Guelf. III. p. 687. Es heißt in der Urkunde, „und gänzlich dem erlauchten Herzoge, H. de Brunsvic, zu gehorchen“, womit kein anderer als der Pfalzgraf Heinrich gemeint sein kann.

<sup>2)</sup> Leyser Hist. comit. Wunst. p. 32.

<sup>3)</sup> Cal. Urkb. VII. p. 4.

v. Dassel, Heinrich von Schladen und Hermann von Brakel, haben damals zwar gelebt, ob indeß die andern noch namhaft gemachten 34 Personen damals sämtlich auch gelebt haben, mag für jetzt dahin gestellt bleiben und einstweilen genügen, auf die Verdächtigkeit dieser Urkunde aufmerksam gemacht zu haben <sup>1)</sup>.

Nach einer Urkunde ohne Datum war ein Graf Bernhard von Spiegelberg mit dem Kloster Umelungsborn wegen des Salzwerkes bei dem Dorfe Salzhemmendorf in Streit gerathen. Der Graf entsagt seinen Rechten zu Gunsten des genannten Klosters und bemerkt noch, es solle Niemand denselben (dem Kloster) später Beschwerde oder Widerwärtigkeiten bereiten, insbesondere durch jenes ihm (dem Grafen) gehörende Recht, welches gewöhnlich „Wigbeledes“ genannt wird. Hieraus geht hervor, daß der Graf Bernhard seine Ansprüche an das qu. Salzwerk dem Kloster Umelungsborn zwar abtrat, das Weichbilds-Recht aber behielt (S. Nummerl. 5). Unter diesem Bernhard kann wohl kein Anderer verstanden werden als der vorstehende, denn die Schenkungen seines Vaters Beringer aus den Jahren 1169 und 1175 konnten durch den Sohn (Bernhard) wohl angefochten werden, daß solches aber durch denjenigen Bernhard geschehen sei, welchen wir erst im Jahre 1454 antreffen, ist nicht glaublich, denn ersterer Bernhard war von Beringer die erste Generation, der letztere Bernhard aber die siebente (s. die Stammtafel).

Der hildesheimische Bischof Conrad, welcher von 1221 bis 1247 regierte <sup>2)</sup> und seiner Kirche viele verloren gegangene Besitzungen wieder herbeischaffte, die ohne Angabe des Jahres uns überliefert sind, soll auch die Vogtei in der Stadt und

<sup>1)</sup> Vorstehender Kaiser Heinrich hat sehr kurze Zeit regiert; nach Lehmann's Speier. Chr. p. 528, Rimius G. d. Hauf. Braunsch. p. 114 und Crustus G. v. Goslar p. 85 soll derselbe im Jahre 1246 zu Würzburg erwählt sein, und zufolge einer Urkunde vom Jahre 1247 sine die (Wolf G. v. Duderst. Beil. p. 4.) wird seiner als bereits verstorben gedacht. Nach Gudenus Cod. Dipl. I. p. 593 ist derselbe am 17. Febr. (XIII Kal. Marcii) 1247 verstorben.

<sup>2)</sup> Lauenstein Kirchenh. I. p. 91.

in einigen Höfen (*in areis*), welche im Rücken der Stadt lagen (*retro urbem sitis*), so wie gewisse Aemter, als die Braugerechtigkeit von dem Gämmerer (*a Camerario*) und die Vogteigerechtigkeit in Malerten, von dem Grafen Bernhard von Spiegelberg, für gegebenes Geld befreit (*data pecunia liberauit*) und seiner Kirche wieder zugebracht haben<sup>1)</sup>). Da Bernhard von 1169—1230 lebte und Conrad von 1221—1247 Bischof war, so muß sich diese Handlung demzufolge 1221 oder etwas später zugetragen haben. Bernhard muß übrigens im Jahre 1169 noch sehr jung gewesen sein, weil die letzte Nachricht von demselben aus dem Jahre 1230 ist. Nehmen wir an, daß Bernhard im Jahre 1169 ein Alter von etwa 10 Jahren erreicht hatte, weil die Nachricht nur sagt: „quam Beringero pro sua et uxoris ejus quam filiorum ejus“ so war derselbe im Jahre 1230 in einem Alter von 71 Jahren. Daß dieser Bernhard aber im Jahre 1169 noch sehr jung gewesen ist, läßt sich aus den Nachrichten seines Sohnes Moritz I erweisen, indem wir §. 1 gezeigt haben, daß Moritz I aufgrund einer Urkunde sine die et anno bekennt (Scheidt v. Ad. p. 214.), daß er im Jahre 1200 noch nicht geboren war. Daß der Letztere (Moritz I) aber im Jahre 1224 gleichfalls noch sehr jung gewesen sein muß, erhellet daraus, daß wir denselben im Jahre 1289 noch lebend antreffen, anderntheils wird aber solches dadurch bewiesen, daß die erste zuverlässige Nachricht von Moritz I Kindern aus dem Jahre 1274 (§. 3.) datirt. Im Jahre 1244 bekennt der Graf Moritz von Spiegelberg, daß er die Schenkung von sechzig „Soghs“ Salzes, welche das Kloster Marienwerder von seinem Vater, dem Grafen Bernhard von Spiegelberg, mit seiner (Moritz I) Einwilligung (*pater noster comes Bernardus de Spiegelbergo cum delibera-tions bona et tractu nostroque accedente*) erhalten habe, genehmigt. Am Schlüsse dieser Urkunde willigt Moritz in die Schenkung seines verstorbenen Vaters, des Grafen Bernhard, nochmals (*Nos equidem patre nostro comite Bernardo dicto defuncto non suum factum innovando sed magis confirmando*)

1) Leibnit. Script. rer. Br. I. p. 751.

und bemerkt dabei, daß dieselbe mit seiner Einwilligung (*quia noster consensus adfuit cum fieret*) geschehen sei, und legt seinen nicht genannten Erben (*nostri heredes*) die Verpflichtung auf, dieselbe aufrecht zu erhalten<sup>1)</sup>.

§. 3.  
Moritz I.  
1224—1289.

Die erste Nachricht, welche wir über Moritz I besitzen, ist aus dem Jahre 1224; in ebengenanntem Jahre schenkt derselbe dem Kloster Marienwerder einen Theil seiner Salzrevenüen zu Salzhemmendorf<sup>2)</sup>. 1232 geben die (nicht benannten) Grafen von Spiegelberg und von Hallermund der Bibliothek des Klosters Corvey 100 Goldgulden (C aureos), um dafür nothwendige Bücher zu kaufen<sup>3)</sup>. Im Jahre 1241 schenkt der Bischof Conrad zu Hildesheim, mit Einwilligung des Domcapitels, der kürzlich (*novelle plantationi*) errichteten Kirche Beate Maris zu Wülfinghausen, die vom Grafen Moritz von Spiegelberg dem Probstte Conrad von Werder zu Moritzberg (vor Hildesheim) und von diesem dem Bischofe resignirte Capelle zu Nordstemmen (im Amte Poppenburg) nebst der Vogtei. Diese Schenkung war auf Bitten des Grafen Moritz erfolgt<sup>4)</sup>. 1243 unterschrieb er eine Urkunde, nach welcher der Bischof Johann von Minden die Vogtei der Güter in Wennigsen dem Kloster gleiches Namens bestätigte<sup>5)</sup>. Als der Bischof Johann von Minden in diesem Jahre (1243) einen gegenseitigen Tausch

<sup>1)</sup> Calenb. Urk. VI. p. 21. Nach Baring Beschr. der Saale (Register) „bedeutet in Salzhemmendorf ein Sogh Salz einen großen vierseitigen Korb von zwei Hünften“.

<sup>2)</sup> Vaterl. Arch. v. 1836 p. 116. nach Baring Beschr. d. S. p. 57.

<sup>3)</sup> Leibnit. Script. rer. Br. II. p. 310. In dieser Nachricht ist uns der Vorname des Grafen v. Sp. nicht aufbewahrt; da wir von Bernhard nicht wissen, ob derselbe im Jahre 1232 noch gelebt hat, von Moritz I aber der Beweis vorliegt, so haben wir diese Nachricht vorstehendem §. beigesfügt.

<sup>4)</sup> Cal. Urkundenbuch VIII. p. 9.

<sup>5)</sup> Vaterl. Arch. v. 1836 p. 116. n. Scheidt Cod. p. 654.

zwischen dem Kloster Wennigsen und dem Convente zu Wunstorf confirmirte, erscheint unter den Zeugen „comes Mauritius de Speigelberge“ <sup>1)</sup>, und 1244 genehmigt er die Schenkung von 60 Sogh Salzes, welche sein verstorbener Vater, der Graf Bernhard von Spiegelberg, dem Kloster Marienwerder gemacht hatte (vide §. 2). Im Jahre 1251 überträgt er, mit Einwilligung seiner Gemahlin und seiner Erben (*uxor nostra et heredes nostri assensum adhib.*), einen Salzheil in Salzhemmendorf, welchen der Ritter von Bernroth von dem Grafen erhalten, jedoch zuvor resignirt hatte, dem Kloster Wennigsen <sup>2)</sup>. Im ebengenannten Jahre (1251) verkünden Hermann und Ludolph, Brüder von Alwardshausen, daß sie vom Kloster Walkenried elf Mark erhalten haben und dagegen auf alle ihre Ansprüche an gewisse Güter in Livenrod und Saswerpen verzichten, welche Urkunde „comes Moreko de Spiegelberg“ unterzeichnete <sup>3)</sup>. 1252 übergeben die Ritter und Brüder Conrad und Dietrich, genannt Spolen, mit Einwilligung ihrer Frauen und Erben, für das Heil ihrer Seelen die villa Everdestorp und einen hof Vordis genannt (*unius curtis Vordie*), mit sechs Hufen Land, dem Kloster Wennigsen. Am Schlüsse dieser Urkunde heißt es: weil wir eigene Siegel nicht gebrauchen, so haben wir dieses mit dem Siegel des Edeln Mannes, des Herrn Grafen Moriz von Spiegelberg befestigt. Der Graf Moriz von Spiegelberg heißt unter dieser Urkunde nur „comes Mauritius“ <sup>4)</sup>. Der Abt Hermann von Corvey schenkt am 12. Juni 1254 acht Hufen Land in Erchestorp der Kirche zu Wennigsen, desgleichen eine halbe Hufe in der Wennigser Feldmark, welche von den Rittern von Escherte dem genannten Abt resignirt waren, auf Bitten des Edeln Mannes Moriz von Spiegelberg der ebengenannten Kirche <sup>5)</sup>. In dieser Urkunde wird Moriz nicht als Graf genannt, sondern

<sup>1)</sup> Cal. Urk. VII. p. 13.

<sup>2)</sup> Cal. Urk. VII. p. 17.

<sup>3)</sup> Urkundenb. d. hist. Vereins II. p. 195 und Zusätze p. 404.

<sup>4)</sup> Scheidt Mantissa p. 533. Cal. Urk. VII. p. 19.

<sup>5)</sup> Scheidt p. 266. Calenb. Urkb. VII. p. 20.

nobilis vir; derselbe unterzeichnete Mauriti nobilis de Spiegelberg (S. Anmerk. 6). 1260 geben die Brüder Hermann und Endolph von Alwardshausen eine nochmalige glaubhafte Ver- sicherung mit Einwilligung ihrer Schwester, der Gattin des Grafen Moritz von Spiegelberg, „siderem dantes etiam pro sorore sua, quam habet comes Moreko [de Spiegelberg], iterum renunciant“, dem Kloster Walkenried, und begeben sich aller Rechte an 12½ Hufen in Livenrode und 18 Hufen in Saswerpen nebst den dazu gehörenden Höfen (areis) und bemerken, daß vorgenannte Güter das Kloster Walkenried besitzen soll<sup>1)</sup>. Aus dieser Nachricht ersehen wir, daß Moritz I Gemahlin eine von Alwardshausen war (S. Anmerk. 7). In einer andern nicht näher bezeichneten Urkunde vom Jahre 1262 soll er gleichfalls erwähnt werden, welche Angabe glaubhaft erscheint, weil derselbe in ebengenanntem Jahre lebte<sup>2)</sup>. 1273 belehnt Heinrich Edler Herr von Hodenberg, so wie sein Bruder und Heinrichs Gattin, daß sie mit Einwilligung des Grafen Moritz von Spiegelberg zwei Curien in Oldendorf, welche von der mindenschen Kirche zu Lehn gingen, dem Kloster Mariensee für 44 Mark bremischen Silbers verkauft haben<sup>3)</sup>. Im Jahre 1274 hat ebengenannter Heinrich Edler Herr von Hodenberg, mit Einwilligung seiner Erben, für sein und seiner verstorbenen Freunde Seelenheil vier Hufen zu Lemmje (Kirchspiel Gehrden, Amts-Wennigsen) der Kirche zu Wennigsen geschenkt. Der Graf Moritz von Spiegelberg und seine Söhne Nicolaus und Moritz („Astiterunt autem huic donationi cum fieret Comes Mauricjus de Speygelberche una cum filiis suis Nicolao et Mavrio qui una tecum fideiussurunt“) waren bei dieser Schenkung zugegen und leisteten für solche Gewähr<sup>4)</sup>. Aus

<sup>1)</sup> Urkundenb. d. hist. Vereins II. p. 230.

<sup>2)</sup> Vogell S. d. Gr. Spiegelberg p. 20. [Im Jahre 1267 bezeugen Graf Moritz von Spiegelberg und sein Sohn Nicolaus, daß der Edle Heinrich von Hodenberg mit Einwilligung seiner Ehefrau (einer Tochter des Moritz von Spiegelberg), dem Abte und Convente des Klosters Schinna sein Gut Welle übergeben habe. (Hoher Urkundenb. VII, 45. Schinna p. 33.) C. L. Grotewold.]

<sup>3)</sup> Calenb. Urkb. V. p. 70. „duas curias“ also zwei Höfe. — 25

<sup>4)</sup> Dasselbst VII. p. 38.

einer Nachricht vom Jahre 1276 ersehen wir, daß Moritz I. Schwiegersöhne der Graf Heidenreich von Lütterberg und Heinrich Edler Herr von Hodenberg waren <sup>1)</sup>. In ebengenanntem Jahre (1276) schenkte Moritz dem neuen Hospitale Beatas Mariae Virginis zu Braunschweig sechs Hufen in Warl, welche Heinrich von Warl von ihm zu Lehn gehabt hatte <sup>2)</sup>. 1277 überträgt er (Moritz I.), mit Einwilligung seiner Söhne und aller Erben und Miterben, zum Heil seiner Seele und auf Bitten Burchards von Werdinghusen dasjenige Recht, welches man gemeinlich Achtwort nennt, und welches auf einem Wasser (Moor) bei Greene und den angrenzenden Wiesen ruhete (quod in palude apud Greene habuimus et pratis adiacentibus), dem Kloster Amelungsborn. Am Schlusse dieser Urkunde wird noch bemerkt: „damit in spätern Zeiten diese Uebertragung (hoc factum) nicht in Zweifel gezogen werde, so hat unser Sohn Nicolaus dieselbe unterschrieben und mit unserm Siegel bekräftigt“ <sup>3)</sup>. Im Jahre 1278 bekennt der mindensche Bischof Volquin, daß er mit Zustimmung seines Capitels, das Eigenthum des Zehnten zu Lancredhere (Kirchspiel Kirchdorf, Amts Wennigsen) der Aebtissin und dem Convente zu Wunstorf abgetreten habe, daß der Graf Moritz von Spiegelberg diesen Zehnten früher von dem Bischofe in Lehn gehabt, nunmehr aber solchen bei der genannten Aebtissin zu suchen habe <sup>4)</sup>. 1280 bekennt der Herzog Heinrich, daß dasjenige Pferd, welches sein Vater, der Herzog Albrecht, in dem Testamente der Capelle S. Georgii zu Braunschweig vermachte habe, mit 45 Mark verkauft worden sei und daß für dieses Geld wiederum zwei Hufen in Samtleben von dem Ritter Bertram von Samtleben, welcher eine Huſe von dem Grafen Moritz von Spiegelberg, die andere aber von dem genannten

1) Gaterl. Arch. v. 1836 p. 116. n. Dipl. ord. Teut. p. 117.  
Pistorius Amoen. hist. VII. p. 2359.

2) Bege G. ber. Burgen p. 53. Hempel I. p. 336 Nr. 9.

3) Falke Trad. Corb. p. 875. Harenberg Hist. Gand. p. 1713.  
Bege p. 49. Hempel I. p. 338 Nr. 6.

4) Calenb. Urkb. IX. p. 17.

Herzoge und dessen Brüdern als Lehn besessen hat, angekauft wären<sup>1)</sup>. Im Jahre 1281 bekennen „Mauriciuss comes dictus de Speygelberch — — quod nos cum perfecto heredum nostrorum consensu, Nicolay militis, Mauricii et Hermanni“, daß sie den Zehnten zu Langreder mit allem Rechte, welches sie daran gehabt, dem Stifte Wunstorf überlassen haben, wogegen genanntes Stift an die Grafen sechs Husen Land, welche zu Coppenbrügge lagen, und vier Mark Geldes abtrat<sup>2)</sup>. Am 12. Mai 1281 beurkundet Moriz I und seine Söhne (predicti comitis filii, dominus Nicolaus miles et Mauricius fratres similiter dicti de Speygelberch, per suas patentes litteras et Hermannus tertius frater oretenus, qui adhuc sigillum proprium non habebat) vor dem Bischofe von Minden, daß sie auf alle Ansprüche an den Langreder Zehnten zu Gunsten des Stifts Wunstorf verzichten, und der Graf Hermann von Spiegelberg, (dritter Bruder) dritter Sohn von Moriz I, bekennet in Person, daß er noch kein eigenes Siegel besitze<sup>3)</sup>. Endlich haben in ebengenanntem Jahre (1281) die Söhne von Moriz I (Nos Nicolaus, Mauricius et Hermannus, fratres dicti de Speygelberch nobiles) dem Bischof Volquin von Minden eine Urkunde übergeben, welche dahin lautet: daß die Renunciation ihres Vaters, des Grafen Moriz von Spiegelberg, wegen des Langreder Zehnten und die Uebertragung des selben an die Wunstorfer Kirche mit ihrer Genehmigung erfolgt wäre<sup>4)</sup>. Da in dieser Urkunde ihr Vater weder als gegenwärtig, noch als handelnd, noch zur Zeit als lebend gedacht wird — die Stelle heißt: „quicquid dilectus pater noster, comes Mauricius de Speygelberch, in decima Lancredhore“, indem die Söhne nur in jene von ihrem Vater bereits gemachte Schenkung consentiren —, so könnte man glauben, daß Moriz I nach dem 12. Mai 1281 verstorben sei, und daß demzufolge der Bischof von Minden, wegen der Abtretung des qu. Zehnten, von den Erben Mo-

<sup>1)</sup> Braunsch. Mag. v. 1817 p. 711. Bege p. 54.

<sup>2)</sup> Calenb. Urkb. IX. p. 20.

<sup>3)</sup> Dasselbst IX. p. 22.

<sup>4)</sup> Dasselbst IX. p. 22.

rig I sich eine Confirmations-Urkunde hätte ertheilen lassen: Da wir nun noch wissen, daß Moritz II im Jahre 1285 ohne Einwilligung seines Vaters und nur mit Consentirung seiner Gattin und seiner Erben (*pro nobis et uxore nostra Greta et heredibus nostris*) mit dem Domecapitel zu Hildesheim wegen gewisser Leibeigener-Güter (*bona litonum*) verhandelte, so ward nach jenen Urkunden der Schluß gezogen, daß Moritz I nach dem 12. Mai 1281 gestorben sein müsse, in welchem Sinne in dem Wetterländischen Arch. v. 1836 p. 94. 96. bereits geredet ist. Da nun aber kürzlich zwei Urkunden aus den Jahren 1288 und 1289 an das Licht getreten sind, aus welchen der Beweis geliefert werden kann, daß Moritz I bis zum Jahre 1289 noch gelebt hat, so wird die Vermuthung, daß derselbe nach dem 12. Mai 1281 verstorben sei, dadurch bestigt. Die erste dieser Urkunden ist vom 9. April 1288; nach dieser verkaufen die Brüder Busch dem Kloster Marienwerder für 102 Mark bremischen Silbers verschiedene Güter zu Ahlem, welche dieselben von dem Grafen Johann von Roden in Lehn erhalten hatten, und wozu letzterer seine volle Genehmigung ertheilte. Hierin consentirten auch die Blutsverwandten des Grafen Johann, nämlich die Grafen von Wölpe und von Diepholz. Hierauf folgen die gewöhnlichen Zeugen, und ein „*comes Mauricjus de Speygelberch*“ steht unter solchen oben an, dann folgen die Unterschriften von acht Edeln und hierauf erscheinen „*Mauricjus et Hermannus Nobiles dicti de Speygelberch fratres*“<sup>1)</sup>. Da nun zufolge dieser Urkunde uns beide Morizé als lebend vorgeführt werden, so ist dadurch unbestreitbar erwiesen, daß Moritz I bis zum Jahre 1288 gelebt hat. Nach einer andern Urkunde vom 1. Mai 1289 verkaufen die Gräfin Adelheid von Hallermund, mit Zustimmung ihres Sohnes Gerhard und ihrer Tochter Jutta, ihre Rechte an den Zehnten zu Verdessen der Kirche zu Wülfinghausen für 20 Mark bremischen Silbers. Diese Urkunde unterschrieb „*Mauricius comes de Speygelbergh junior*“<sup>2)</sup>. Da Moritz II sich hier ausdrücklich junior nennt, so beweist

<sup>1)</sup> Calenb. Urkb. VI. p. 48.

<sup>2)</sup> Dasselbst VIII. p. 33.

solches, daß 1289 ein senior noch gelebt haben muß. Denn wenn Moritz I am 1. Mai 1289 tot gewesen wäre, so hätte Moritz II nicht nöthig gehabt, sich noch junior zu schreiben.

§. 4.

Nicolaus, Ritter.

1267 — 1281.

Nicolaus nebst seinem Bruder Moritz II und deren Vater Moritz I traten als Bürgschaftsbeistände auf, als Heinrich Edler Herr von Hodenberg im Jahre 1274 der Kirche zu Wennigsen vier Hufen Land zu Lemmje schenkte <sup>1)</sup>. Als Moritz I im Jahre 1277 eine Achtwort zu Greene, welche auf einem Wasser (in palude) und den angrenzenden Wiesen ruhete, an das Kloster Amelungsborn abtrat, genehmigte solches sein Sohn Nicolaus <sup>2)</sup>. Im Jahre 1281 bekennen die Grafen Moritz I, so wie Nicolaus der Ritter und Moritz II und Hermann, daß sie allen Rechten an den Langreder Zehnten, zu Gunsten des Stifts Wunstorf entsagen und daß genanntes Stift dagegen an die Grafen sechs Hufen Land, welche zu Coppenbrügge lagen, nebst vier Mark Geld abgetreten habe <sup>3)</sup>. Am 12. Mai ebengenannten Jahres (1281) haben diese vier Grafen dem Bischofe Bolquin von Minden wegen des Langreder Zehnten eine Resignations-Urkunde gegeben <sup>4)</sup>, und zufolge einer dritten Urkunde, welche aus demselben Jahre ist, verzichten die Söhne nochmals auf alle Ansprüche des Zehnten zu Langreder und bemerken zugleich, daß diese Abtretung mit ihrer Genehmigung erfolgt sei <sup>5)</sup>. Auch war er (Nicolaus) Zeuge, als der Edele Mann Otto von Lo seine Rechte in Lindert in ebengenanntem Jahre (1281) dem Abte und Convente zu Loccum abtrat <sup>6)</sup>. Dass er der älteste Sohn von Moritz I war, ist §. 3 durch verschiedene Urkunden-Auszüge erwiesen.

1) Cal. Urkb. VII. p. 38. [Wir haben schon oben (p. 187. Note 2) gezeigt, daß Nicolaus bereits 1267 als Zeuge vorkommt. Groteweld.]

2) Falke Trad. Corb. p. 875.

3) Calenb. Urkb. IX. p. 20.

4) Daselbst p. 22. Urk. 30.

5) Daselbst Urk. 31.

6) Vaterl. Arch. v. 1836 p. 116. n. Scheidt Cod. p. 651.

## §. 5.

Moritz II.

1274—1308.

Als Heinrich Edler Herr von Hodenberg im Jahre 1274 vier Husen Land zu Lemmje der Kirche zu Wennigsen schenkte, leisteten Nicolaus, Moritz II und deren Vater Moritz I für diese Schenkung Bürgschaft<sup>1)</sup>. Im Jahre 1281 belehnt Moritz II in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Nicolaus und Hermann, so wie seines Vaters Moritz I, daß sie allen Rechten an den Langreder Zehnten zu Gunsten des Stifts Wunstorf entsagen, wogegen genanntes Stift an die Grafen sechs Husen Land, welche zu Coppenbrügge lagen, und vier Mark Geld abtrat<sup>2)</sup>. Am 12. Mai ebengenannten Jahres (1281) haben diese vier Grafen dem Bischof von Minden wegen des Langreder Zehnten eine Resignations-Urkunde gegeben<sup>3)</sup>, und zufolge einer dritten Urkunde aus demselben Jahre (sine die) verzichten die Söhne nochmals auf alle Ansprüche des qu. Zehnten und bemerken zugleich, daß diese Übertragung mit ihrer Einwilligung geschehen sei<sup>4)</sup>. Diejenige Schenkung, welche der Graf Moritz I von Spiegelberg im Jahre 1277 dem Kloster Amelungsborn gemacht hat (vide §. 3.), bestätigt sein Sohn Moritz II im Jahre 1282 und fügt derselben noch zu ein Haus und einen damit verbundenen Platz nebst aller dazu gehörenden Wasser-, Weide- und Waldgerechtigkeit, welche gemeinlich Achtwort genannt wird. Es heißt in Beziehung auf die Schenkung seines Vaters Moritz I vom Jahre 1277 in der vorliegenden Urkunde „eandem donationem repetiit, addita domo una et area adnexa cum omni jure in palude, pascuis et silvis, quod vulgo Achtwort adpellabatur — anno Domini 1282, 8 Idus Febr.“<sup>5)</sup>. Man könnte sagen, Moritz I habe diese Schenkung fünf Jahre später wiederholt, allein es ist gläublicher, daß Moritz II dieselbe nach

<sup>1)</sup> Calenb. Urk. VII. p. 38.<sup>2)</sup> Dasselbst IX. p. 20.<sup>3)</sup> Dasselbst p. 22. Urk. 30.<sup>4)</sup> Dasselbst. Urk. 31.<sup>5)</sup> Harenberg Hist. Gand. p. 1713.

fünf Jahren bestätigte. Die Mönche ließen sich gern ihre Donationen von den Nachfolgern confirmiren, vorzüglich dann, wenn der Donator bei vorgerücktem Alter war. Im Jahre 1285 bekennen er und seine Gemahlin Grete (Margarethe), daß die ihnen gehörenden Güter der Leibeigenen (*bona litonum*) in Lulne, welche früher dem Domcapitel in Hildesheim zuständig waren, von genanntem Stifte für 110 Pfund jeder Zeit vor dem Paschafeste (Ostern) „semper ante festum paschae“ zurückgekauft werden können<sup>1)</sup>. 1289 testirt er einen Verkauf, welchen die Gräfin Adelheid von Hallermund in Ansehung ihrer Rechte an den Zehnten zu Verdissen für 20 Mark vornimmt<sup>2)</sup>. 1294 besaßen die Grafen Moritz und Hermann von Spiegelberg eine Huße Land bei Münden, in der Nähe der Saline<sup>3)</sup>, und 1299 waren Beide zugegen, als der Graf Hermann von Woldenberg verschiedene Güter zu Nanekessen dem Kloster Amelungsborn verkaufte<sup>4)</sup>. Im Jahre 1303 belehnt der Herzog Albrecht von Braunschweig, Sohn Albrechts des Großen, Moritz von Spiegelberg „mit der Grafschaft Speigelbarg un mit dem Huße Koppenbrügge, un de Borglehne darsülvests, mit allen Anbehöringen et sie in Dörpen, Hößen, Möhlen, Schäperien, Driften, Waiden, Holtbargen, Fischerien und andern Gerechtigkeiten, hohen und niedern Gerichten, wo dat Nahmen heffen mögte, nichts wat davon utbescheiden, als da voren sien leive Bader un Herr, Grave Moritz de ohle Herr, Herr tho Speigelbarg, van usen leven Herrn un Bader, Hertogen Albrecht tho Brunswick, un andern usen Voreldern thau einen rechten Man-Lehne geheft hatt“ (S. Anmerk. 8). Im Jahre 1305 verkaufen Bodo von Homburg und sein Sohn Heinrich, so wie der hildesheimische Domherr Heinrich von Homburg, dem Kloster Amelungsborn den Zehnten von

<sup>1)</sup> Vaterl. Arch. v. 1838 p. 95. Es findet sich dasselbst p. 92 Zeile 5 ein Druckfehler, indem das Jahr 1209 gesetzt ist, welches 1290 heißen soll.

<sup>2)</sup> Calenb. Urkb. VIII. p. 33. Wolf Gesch. d. G. v. Hallermund Beil. p. 5.

<sup>3)</sup> Hannov. ges. Anz. v. 1753. p. 174.

<sup>4)</sup> Harenberg Hist. Gand. p. 1717.

Hollenstedt gegen Entrichtung von 107 Mark reinen Silbers, welches Geld in Hameln oder in Bodenwerder (Insula) ausgezahlt werden sollte. Die Urkunde hatten folgende unterschrieben, deren Siegel angehängt waren: „*Henricus de Homberg canonicus Hildesheimensis, Mauritius comes de Speigelberge cognatus, Guntherus comes de Swalenberg gener, et Henricus de Homburg nepos*“ (S. Anmerk. 9). In eben genanntem Jahre (1305) verkaufen Bodo, Herr in Homburg, und Heinrich, sein Sohn, dem Kloster Amelungsborn den Zehnten, so wie sechs Hufen in der Feldmark des Dorfes Stockem, mit Einwilligung ihrer Gemahlinnen, Brüder, Söhne und Töchter. Für die Minoren von Homburg hatten sich Nachbenannte, deren Siegel der Urkunde angehängt waren, verpflichtet, als: „*Henricus de Homburg canon. Hildensem, cognatus Mauritius comes de Speigelberge, Guntherus comes de Swalenberg gener Bodonis, et nepos Bodonis Henricus de Homburg*“ (S. Anmerk. 10). Aus diesen zwei Urkunden ersehen wir, daß sich Moritz II einen Verwandten desjenigen Bodo von Homburg nennt, welcher von 1256—1316 lebte, während der Graf von Schwabenberg und Heinrich von Homburg den Verwandtschaftsgrad genau und richtig bezeichnen. Ueber die Verwandtschaft Moritz II zu Bodo von Homburg ist im §. 11 gehandelt. Im Jahre 1307 finden wir denselben (Moritz) in einem Lehnbriefe des Bodo von Homburg erwähnt <sup>1)</sup>, und die letzte Nachricht, welche wir gegenwärtig von demselben besitzen, ist vom 16. Julius 1308; an diesem Tage unterschrieb er einen Vergleich zwischen Bodo von Homburg und dem Kloster Amelungsborn <sup>2)</sup>. Im Jahre 1316 war Moritz II tot, weil wir Nachricht haben, daß in ebengenanntem Jahre sein Sohn Johann unter Vormundschaft war, und die Urkunde außerdem Moritz II als bereits verstorben (quondam Mauriti) bezeichnet <sup>3)</sup>. Er war ein Sohn von Moritz I, s. §. 3.

<sup>1)</sup> Vaterl. Arch. v. 1836. p. 118. n. Baring Beschr. d. S. p. 11.

<sup>2)</sup> Harenberg Hist. Gand. p. 1702. Falke Trad. p. 904. in crastino divisionis apostolorum (16. Julius).

<sup>3)</sup> Orig. Guelf. IV. p. 502.

§. 6.  
H e r m a n n  
1281—1299.

Im Jahre 1281 bekennet Hermann, in Gemeinschaft seiner Brüder Nicolay militis et Mauricii, so wie seines Vaters Moriz I., daß sie allen Rechten an den Langreder Zehnten, zu Gunsten des Stifts Wunstorf entsagen, wogegen genanntes Stift an die Grafen sechs Hufen Land, welche zu Coppensbrügge lagen, und vier Mark Geld abtrat<sup>1)</sup>. Diese vier Grafen verzichten am 12. Mai ebengenannten Jahres (1281) vor dem Bischofe Bolquin von Minden wegen des Zehnten zu Langreder, wobei Hermann bemerkt (Hermannus tertius frater oretenus qui adhuc sigillum proprium non habebat), daß er gegenwärtig noch kein eigenes Siegel besitze<sup>2)</sup>, und nach einer dritten Urkunde, welche aus demselben Jahre (sine die) ist, verzichten die Söhne auf alle Ansprüche des Langreder Zehnten und bemerken zugleich, daß die qu. Abtretung mit ihrer Einwilligung erfolgt sei<sup>3)</sup>.

Um 21. Julius (XII Kal. Aug.) 1294 besaßen die Grafen Moriz II und Hermann von Spiegelberg eine Hufe Land, in der Braupfanne oder im Tiegel (in Sartagine) belegen, bei Münster, in der Nähe der Saline (apud Mundere in Salinis)<sup>4)</sup>. Die letzte Nachricht, welche wir über Hermann aufgefunden haben, ist aus dem Jahre 1299; in diesem Jahre war er zugegen, als der Graf Hermann von Woldenberg, mit Einwilligung seiner Frau Kunigunde, seines Sohnes Bodo und seiner Tochter Gerburg, verschiedene Güter in Nanekessen (jetzt Maensen) dem Kloster Amelungsborn verkaufte<sup>5)</sup>. Dass dieser Hermann der jüngste Sohn von Moriz I war, ist §. 3 durch Urkunden nachgewiesen.

<sup>1)</sup> Calenb. Urkb. IX. p. 20.

<sup>2)</sup> Dasselbst p. 22. Urf. 30.

<sup>3)</sup> Dasselbst Urf. 31.

<sup>4)</sup> Hannov. gel. Anz. v. 1753. p. 174.

<sup>5)</sup> Harenb. Hist. Gand. p. 1717.

## §. 7.

## Mechtild,

1200 — 1226 Decanissin, 1230 — 1249 Pröbstin  
in Quedlinburg. † 1249.

Eine Mechtild von Spiegelberg war im Jahre 1200 Decanissin im Stift Quedlinburg, welches sie auch noch im Jahre 1226 war. Von 1230 bis 1249 finden wir diese Mechtild aber als Pröbstin in den Verzeichnissen genannt<sup>1)</sup>. Bei diesem Jahre (1249) sagt das Register „Mechtild a Spiegelberg praepos: cui denatae successit Sophia a Poppenburg“. Hieraus erhellet, daß 1249 diese Mechtilde gestorben und die Sophie von Poppenburg Pröbstin geworden. Kettner sagt: „Diese Mechtildis war 49 Jahr im Stift“; nach den vorliegenden Verzeichnissen hat diese Angabe zwar seine Richtigkeit — die Verzeichnisse nehmen mit dem Jahre 1200 ihren Anfang und in diesem Jahre war die Mechtildis schon im Stifte; ältere Verzeichnisse sind nicht mitgetheilt oder fehlen — da das Stift Quedlinburg aber lange vorher bestand, so ist es möglich, daß diese Mechtild vor dem Jahre 1200 schon im Stifte war. Bei ihrer Einkleidung muß sie aber jedenfalls noch sehr jung gewesen sein. Zur Zeit dieser Pröbstin Mechtilde von Spiegelberg war noch eine andere Mechtild von Spiegelberg in diesem Kloster, die wir im §. 8 kennen lernen werden, und welche Decanissin war. Letztere stiftete nach einer Urkunde vom 22. November (X Kal. Dec.) 1250 für das Heil der verstorbenen Pröbstin von Spiegelberg eine Memorie (quod Dna. Mathildis, nostra decana, quondam praeposita, nostrae utilitati suaequa saluti), und verehrte der eben genannten Kirche  $1\frac{1}{2}$  Hufen Brach-Acker in Siverthusen<sup>2)</sup>. Ueber das Verwandtschaftsverhältniß dieser Pröbstin zu den damals lebenden Grafen von Spiegelberg, als Bernhard und Moritz I., besitzen wir keine Nachrichten.

1) Kettner Kirchenh. v. Quedl. p. 75 f.

2) Kettner Antiq. Quedlinb. p. 282. Da die Decanissin von Spiegelberg der verstorbenen Pröbstin von Spiegelberg eine Memorie widmet, so läßt dieses auf eine nahe Verwandtschaft schließen, welche wir jedoch nicht kennen. Die Urkunde hat folgende Ueberschrift: „Memoria Mechtildis de Spiegelberg praepositae, 1250“.

## §. 8.

Mechtild,

1249 Canonissa, 1250 Decanissa,  
1279 Concanonica in Quedlinburg.

Wie im vorstehenden §. 7 bemerkt war, so finden wir im Jahre 1249 eine andere Mechtild von Spiegelberg<sup>1)</sup>, die Canonissa in Quedlinburg war. Diese Mechtild kann auch schon früher im Stift gewesen sein, weil die Verzeichnisse der quedlinburger Stifts-Personen von 1242 bis incl. 1248 fehlen. Im Jahre 1250 war sie Decanissa, s. §. 7, und als die quedlinburger Abtissin Gertrude im Jahre 1263 einen Streit wegen Weidegerechtigkeit einer Wiese, welche Mor genannt wird (*super pascuis prati, quod Mor appellant*), schlichtete, wo das Wipertikloster behauptete, daß die Weidegerechtigkeit ihm allein zustehe, finden wir dieselbe wieder erwähnt. In dieser Urkunde steht Mechtilde von Spiegelberg unmittelbar nach der Domina Agnes de Brunsvic<sup>2)</sup>. Im Jahre 1270 wird sie noch als Decanissa bezeichnet; in diesem Jahre nennt das Verzeichniß<sup>3)</sup> unter andern Personen auch „Mechtild a Spigelberg decan.“ Die letzte Nachricht von ihr ist vom 25. November (7 Kal. Decemb.) 1279; an diesem Tage schenkte sie zum Heile ihrer Seele der Abtei Quedlinburg eine halbe Huse Land in Ergenstede, welche jedes Jahr drei Malter Winterfrucht (*tria maldera hiemalis annonae*) und drei Malter Hafer entrichten mußte (*tria maldera avenae singularis annis solvit*). Sie wird in der Urkunde „dilecta de Spigelberg nostra concanonica“ genannt; da dieses Prädicat am Schlüsse der Urkunde ihr nochmals beigelegt wird, wo es heißt „præfatae M. concanonicae nostræ“, so ist an einen Schreib- oder Druckfehler nicht zu denken (S. Anmerk. 11). Diese Mechtild war mindestens dreißig Jahre im Stifte.

<sup>1)</sup> Kettner Kirchenh. p. 77.<sup>2)</sup> Kettner Antiq. Quedlinb. p. 286.<sup>3)</sup> Derselbe Kirchenh. p. 78.

## §. 9.

Filia 1276;

maritus Heinrich von Hodenberg, Ritter,  
1260—1291.

Wir haben §. 3 beim Jahre 1276 gesehen, daß Moritz I eine Tochter hatte, welche an Heinrich von Hodenberg verheirathet war; diesen Heinrich (Henricus de Hodenberego nobilis — miles) treffen wir zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1260 an, nach welcher Johann von Bruninchusen verschiedene Güter der Kirche zu Minden übergiebt<sup>1)</sup>, und aus einer andern Nachricht vom Jahre 1291, in welcher er wieder als Ritter erscheint, ersehen wir, daß seine Gemahlin Hedwig hieß. In ebengenanntem Jahre (1291) verkauft derselbe, mit Einwilligung seiner Gattin Hedwig und aller Erben, an den Grafen Gerhard von Hoya für 60 Mark bremischen Silbers eine befestigte Schanze in Hodenberg, die Insel Stoltenborg genannt (vallum in Hodenberg, insulam, quo dicitur Stoltenborg), mit den sämmtlichen Besitzungen, welche westlich der Weser (Visere) lagen<sup>2)</sup>. Ob diese Hedwig die Tochter von Moritz I war, ist wohl noch nicht entschieden, indem Heinrich von Hodenberg vielleicht zwei Gemahlinnen gehabt hat (S. Numerk. 12).

## §. 10.

Filia 1276;

maritus Heidenreich Graf von Lauterberg,  
1256—1290.

Dass Moritz I eine Tochter hatte, welche an Heidenreich Graf von Lauterberg verheirathet war, haben wir §. 3 beim Jahre 1276 erwähnt. Am 27. Februar 1256 überlassen die Grafen Burchard von Lauterberg, so wie seine Söhne Otto,

1) Falke Trad. p. 853.

2) Pfeffinger Hist. II. p. 418. 976. Bogell G. d. H. v. Behr, Beil. p. 14. Ueber die von Hodenberg hat der Pastor Feldmann eine Genealogie geschrieben, welche jedoch nicht im Druck erschienen ist, s. Vaterl. Arch. VII. p. 379. In Pfeffinger's Hist. II. p. 403 seq. finden sich ebenfalls Nachrichten von dieser Familie, so wie im Hoyer und im Calenberger Urkundenbuche.

Heidenreich, Werner und Heinrich, dem Kloster Walkenried einen Steinbruch in Widagerode <sup>1)</sup>, und am 29. Octbr. (IV Kal. Nov.) desselben Jahres (1256) bekennen Graf Burchard von Lauterberg und seine Söhne Otto und Heidenreich, so wie Burchard und Sigebodo von Scharfeld <sup>2)</sup>, daß der Ritter „Wedekindus dictus Ghyr“ den Zehnten in Heinegehusen, welchen derselbe von obigen Grafen in Lehn hatte, mit ihrer Einwilligung dem Kloster Amelungsborn für 21 Mark verkauft habe (S. Anmerk. 13). 1257 bestätigen Burchard Graf von Lauterberg und seine Gemahlin Ode, so wie seine Söhne Otto, Heidenreich und Heinrich, denjenigen Verkauf von Gütern zu Holthusen, welchen ihr Verwandter (cognatus) Ludolph von Plesse mit dem Kloster Amelungsborn abgeschlossen hat (S. Anmerk. 14). 1265 bekennen „Burchardus Albus comes de Lutterberch cum filiis suis Ottone et Heidenrico“, daß der Ritter (dominus) Johann Specht versprochen hat, daß Kloster Walkenried für die Folge mit Beschwerden und Widerwärtigkeiten zu verschonen <sup>3)</sup>, und im Jahre 1267 einigen sich „comes Burchardus Albus de Lutterberg et filii ejus Otto, Heidenricus, Wernherus, Heinricus“ mit dem Kloster Böhlde, wegen Güter zu Othstädte <sup>4)</sup>; im leßtgenannten Jahre (1267) waren auch Burchard der Weiße, Graf von Lauterberg, und seine beiden Söhne Otto und Heidenreich zugegen, als der Herzog Albrecht von Braunschweig einen Streit zwischen dem Probst Bertram von Böhlde und Dietrich von Bockelhagen und seinen Söhnen Berthold und Hermann beilegte <sup>5)</sup>. 1282 gaben die Grafen Heidenreich und Otto von Lauterberg dem Kloster Böhlde ein Zeugniß, daß der Riehof (bei Heringen) dem ebengenannten Kloster gehöre <sup>6)</sup>. 1284 war Heidenreich zugegen, als der Herzog Heinrich

<sup>1)</sup> Urkundenb. d. hist. Vereins II. p. 218; eine ähnliche Urkunde vom Jahre 1257 findet sich dafelbst p. 221.

<sup>2)</sup> Letztere beide waren Söhne von ~~Bernhard~~ Graf von Scharfeld, f. Leuckf. Antiq. Poeld. p. 62.

<sup>3)</sup> Urk. d. hist. Vereins II. p. 243.

<sup>4)</sup> Dafelbst p. 250.

<sup>5)</sup> Leuckf. Antiq. Poold. p. 90.

<sup>6)</sup> Dafelbst p. 56 und Urk. d. hist. Vereins II. p. 303.

mit Einwilligung seiner Brüder, der Herzöge Albert, Wilhelm und Lüder, dem Kloster Amelungsborn drei Hufen Land zu Gimbeck und fünf Hufen Land zu Drüber belegen für denjenigen Schaden, welchen das genannte Kloster durch die Belagerung des Schlosses Eberstein erlitten hatte, vergütete<sup>1)</sup>. In demselben Jahre (1284) bezeugt dieser Heidenreich, daß Heyno und Anno von Heimburg 15 Mark Silber von dem Kloster Walkenried empfangen haben, und dagegen auf alle Ansprüche an eine halbe Hufe zu Flategendorp belegen (pro dimidio manso sito juxta allodium Flategendorp) verzichten<sup>2)</sup>. 1286 soll er (Heidenreich) seinen Anteil an dem Gute Clapperod dem Kloster Böhlde geschenkt haben, nach dem Jahre 1290 aber verstorben sein<sup>3)</sup>. Wie seine Gemahlin mit Vornamen hieß, habe ich nicht ermitteln können; er soll eine Tochter nachgelassen haben, welche Sophie geheißen und im Jahre 1289 ins Kloster „Marie vor Helmstädt“ gegangen sein soll<sup>4)</sup>.

### §. 11.

A g n e s 1305;  
maritus Bodo von Homburg,  
1256—1316.

Nach den Orig. Guelf. IV. p. 484 soll ein Bodo von Homburg, welcher von 1287 bis 1308 lebte, eine Gräfin Agnes von Spiegelberg zur Gemahlin gehabt haben, welche eine Schwester von Moritz II gewesen sein soll. Diese Angabe finden wir glaubhaft, weil zwei Urkunden aus dem Jahre 1305 auf ein stattgehabtes verwandtschaftliches Verhältniß hinweisen (S. Anmerk. 15), und weil ein Bodo von Homburg, welcher von 1256 bis 1316 lebte, eine Frau zur Gemahlin

<sup>1)</sup> Falke Trad. p. 884. Bege p. 55. Harenberg p. 1691. In ebengenanntem Jahre (1284) soll er bei einer Schenkung, welche dem Kloster Walkenried gemacht sei, mit zugegen gewesen sein, s. Leuckf. Antiq. Poeldens. p. 57. Diese Donation ist indeß in Leuckf. Antiq. Walkenr. nicht verzeichnet.

<sup>2)</sup> Urf. d. hist. Vereins II. p. 313.

<sup>3)</sup> Leuckf. Antiq. Poeld. p. 57. Hoche G. v. Hohnstein p. 92.

<sup>4)</sup> Leuckf. Antiq. Poeld. p. 59 und Harenberg p. 320.

hatte, welche Agnes hieß. Um zu beweisen, daß Bodo schon im Jahre 1256 erwähnt wird, müssen wir den Anfang mit Bodo's Vater, welcher Heinrich hieß, machen.

Die erste zuverlässige Nachricht über diesen Bodo ist aus dem Jahre 1256, nach welcher Vater und Sohn<sup>1)</sup> der Kirche zu Kemnade vier Hufen Land, zu Latferde gelegen, übergeben. Im Jahre 1270 übertragen Heinrich von Homburg und seine Söhne Johann und Bodo<sup>2)</sup> dem Kloster Amelungsborn einen Zins in Negenborn von dreizehn schweren Schillingen (tredecim solidorum gravium) und vier Denaren, welchen der Ritter (dominus) Hermann dictus laicus von ihnen in Lehn gehabt hatte, denselben jedoch zuvor resignirte, und 1274 verkaufen die Grafen Adolph und Albert von Schwalenberg einen Zehnten in Beverungen dem Kloster Amelungsborn, wo wir am Schlüsse der Urkunde lesen, „Testes — Henricus de Homburg et Bodo filius ejus“<sup>3)</sup>. Von 1287 bis 1308 ist dieser Bodo in den Orig. Guelf. IV. p. 484 nachgewiesen, woselbst auch ersichtlich ist, daß derselbe einen Sohn hatte, welcher Heinrich hieß, und dessen Gemahlin Agnes von Steinlein war, so wie daß Beide (Bodo und sein Sohn Heinrich) im Jahre 1308 noch lebten. Wir wollen noch einige Nachrichten beifügen, aus welchen ersichtlich ist, daß Bodo von Homburg und sein Sohn Heinrich<sup>4)</sup> bis zum Jahre 1316 gelebt haben. Im Jahre 1314 versprechen Bodo und sein Sohn Heinrich der Stadt Lügde allen Schutz und erwarten von derselben die gewöhnliche Huldigung, sobald die Stadt ihren Pflichten gegen den Grafen Gerhard von Hal-

<sup>1)</sup> Falke p. 39: „Henricus miles et dei gratia in Homburg dominus — — cum filio nostro Bodone. Acta — 1256“.

<sup>2)</sup> Dasselbst p. 874. Harenberg p. 1705: „Henricus divina permissione dominus in Homburg — de voluntate filiorum nostrorum Johannis videlicet et Bodonis — Datum in Oldendorpe 1270“.

<sup>3)</sup> Harenberg p. 1707.

<sup>4)</sup> Dieser Heinrich kann noch längere Zeit nachgewiesen werden, was wir aber übergehen, indem unser Zweck ist, die Lebensdauer jenes Bodo, welcher eine Gräfin Agnes von Spiegelberg zur Gemahlin hatte, nachzuweisen.

lernmund entlassen ist<sup>1)</sup>). Nach dem 6. Mai ebengenannten Jahres (1314) versprechen „Rath und Gemeinheit in Lugdhe, mit Einwilligung ihrer Herren, Hermanns und Hildebolds Edlen von Perremunt, Treue und Huldigung an Bodo von Homburg und seinen Sohn Heinrich zu leisten, sobald die Pfandschaft G. v. Hallermund eingelöst sein werde“<sup>2)</sup>. 1316 finden wir, daß ein Bodo von Homburg die Vormundschaft über den Grafen Johann von Spiegelberg (Moritz II Sohn) geführt hat<sup>3)</sup>. Daß dieser Bodo derjenige war, welcher eine Gräfin Agnes von Spiegelberg zur Gemahlin hatte, finden wir im Vaterländischen Archiv<sup>4)</sup> bemerkt, da aber daselbst nicht diplomatisch erwiesen ist, daß dieser Bodo damals (1316) noch lebte, so wollen wir urkundlich nachweisen, daß jener Bodo bis zum Jahre 1316 wirklich gelebt hat, was aus folgender Nachricht hervorgeht: „Bodo dominus in Homburg cum consilio avunculi sui, Ottonis de Woltenberg, litem inter filios suos, Bodonem canonicum Hildesiensem et Henricum, atque monasterium Luccense agitatam componit. A. d. 1316. in die B. Bernhardi“<sup>5)</sup>. Dieses ist die letzte Nachricht, welche wir von Bodo von Homburg geben können. Wir haben denselben sechzig Jahre nachgewiesen, welches freilich ein ungewöhnlich langer Zeitraum ist; er muß demzufolge beim Jahre 1256, wo er in Gemeinschaft mit seinem Vater handelt, noch sehr jung gewesen sein, indem er selbst beim Jahre 1270 noch in Gemeinschaft desselben angetroffen wird, und endlich finden wir denselben sogar im Jahre 1287<sup>6)</sup> noch in dieser Community, und zwar in einer Urkunde seines Vaters, der zufolge

1) Spilder Beitr. II. p. 259 Urk. Dieselbe fängt an: „Nos Bodo et Henricus natus noster nobiles et domini de Homburg — — in die Johannis ante portam latinam“, welches der 6. Mai ist.

2) Dasselbst p. 260.

3) Vaterl. Arch. v. 1836 p. 118. nach Orig. Guelf. IV. p. 502.

4) Vaterl. Arch. v. 1836 p. 97.

5) Hempel II. p. 111. nach Orig. Guelf. IV. p. 502. Unter diesem Bernhardus-Tage wird der 20. August gemeint sein.

6) Orig. Guelf. IV. p. 484, wo es heißt: „Bodo famulus testis in diplomate paterno Ao. 1287“.

dieser Bodo noch Knappe war, benannt; hieraus können wir den sichern Schluß ziehen, daß Bodo jedenfalls beim Jahre 1256 noch sehr jung war (S. Aumerk. 16), weil zwischen letztem Jahre und 1287 ein Zeitraum von 31 Jahren liegt.

Sein Vater Heinrich wird in dem Zeitraume von 1289 bis 1290 gestorben sein, denn 1287 lebte derselbe noch, wie vorstehend nachgewiesen ist<sup>1)</sup>, und im Jahre 1289 entsagt dieser Heinrich nebst seinem Sohne Bodo seinen Ansprüchen an gewisse Güter in Bochere zu Gunsten des Klosters Loccum<sup>2)</sup>. Dieses ist die letzte Nachricht, welche wir von Heinrich von Homburg (Vater von Bodo, Johann und Heinr. Can. z. Hildesh.) aufgefunden haben. Am 1. December 1290 stiftet sein Sohn Johann seiner Gemahlin Gisela, so wie seinem Vater Heinrich und seiner Mutter Mechtilde, eine Memoria in Amelungsborn, und überträgt ebengenanntem Kloster einen Hof in Holthusen, welcher Dichhof genannt wird, nebst vier Hufen Land daselbst<sup>3)</sup>. Die letzte urkundliche Nachricht von diesem Heinrich ist mithin aus dem Jahre 1289, und die von seinem Sohne Bodo ist aus dem Jahre 1316.

Es ist befremdend, daß der Graf Moritz II von Spiegelberg am 1. Februar und 23. Mai 1305 nicht als sororius von Bodo von Homburg bezeichnet ist, da der Graf Günther von Schwalenberg, als Schwiegersohn von Bodo, mit der richtigen Benennung gener bezeichnet, und auch ein Heinrich

1) Orig. Guelf. IV. p. 484, und außerdem bestätigt dieser Heinrich auch im Jahre 1287 den Bürgern von Bodenwerder das Municipalrecht. Hempel I. p. 369. Wolf G. v. Hallermund p. 50 nach Orig. Guelf. IV. p. 495.

2) Hempel I. p. 380. nach Orig. Guelf. IV. p. 489. Durch diese Nachricht haben wir Bodo von Homburg 33 Jahre in Societät seines Vaters Heinrich urkundlich nachgewiesen.

3) Harenberg Hist. Gand. p. 1705. „Johannes dominus de Homburg miles ex consensu Henrici, Conradi et Bodonis filiorum suorum, Amelungsborn. donat — — — memoriam uxoris sua Giseiae, Henrici patris, et Mechtildis matris sua. Testes — Bodo, Johannis frater — a. 1290. Kal. Decemb.“ Dieser letzte Bodo ist derjenige, welcher von 1256 bis 1316 nachgewiesen ist, der Bruder Johanns.

von Homburg mit der passenden Benennung (*nepos*) Enkel von Bodo von Homburg angegeben ist. Bodo von Homburg, welcher von 1256 bis 1316 lebte, hatte einen Bruder, welcher Johann hieß (wie wir beim Jahre 1270 und 1290 gesehen haben), und dieser Johann hatte drei Söhne, Heinrich, Conrad und Bodo. Dass dieser Heinrich der Sohn von Johann war, und dass jener Bodo, welcher von 1256 bis 1316 lebte, der Onkel von Heinrich war oder Johans Bruder, erhelet aus einer Urkunde, der zufolge jener Heinrich in die von seinem Vater Johann dem Kloster Amelungsborn gemachte Schenkung eines Hofs, Dicthof genannt, nebst Mühle, consentirt (s. Harenberg p. 1703), wo es heißt „*Henricus de Homburg consentit donatae curiae Dicthof et molendino adjacenti, a patre Johanne ecclesiae Amelungsbornensi traditis.* Testes — — patruus Bodo de Homburg, — anno 1296“. Dass Johann drei Söhne hatte, ersehen wir beim Jahre 1290, wo wir lesen „*Johannes dominus de Homburg miles ex consensu Henrici, Conradi et Bodonis filiorum suorum, — a. 1290 Kal. Dec.*“<sup>1)</sup>. Johans Gemahlin hieß Gisela und war eine geborene Gräfin von Rettberg<sup>2)</sup>, dem zufolge nennt sich obiger Heinrich von Homburg (der Sohn von Johann und der Enkel von Bodo) im Jahre 1310 „*Henricus de Homburg dictus de Rettberg*“<sup>3)</sup>. Wir haben Vorstehendes mitgetheilt, um zu zeigen, dass jener beim Jahre 1305 genannte Heinrich wirklich der Enkel von Bodo von Homburg war. Dass der Graf Günther von Schwalenberg der Schwiegersohn von Bodo von Homburg war, ist auch aus Orig. Guelf. IV. p. 484 ersichtlich. Dass Moritz II nicht mit der Benennung sororius (Schwager) bezeichnet ist, können wir auch darin suchen, dass die richtige und wahre Bezeichnung dieses Wortes einen Schwesternmann anzeigt. Moritz II war aber nicht der Schwesternmann von Bodo von Homburg, sondern der Letztere war dieses von Moritz II. Mit cognatus wird

1) Harenberg p. 1705.

2) Späterer Beitr. II. p. 221 Beil.

3) Falke Trad. p. 895.

gewöhnlich ein Verwandter von der Mutter her bezeichnet. Die Mutter von Moriz II und von Agnes Gräfin von Spiegelberg (Gemahlin Bodo's von Homburg) war, wie wir im §. 2. 3. nachgewiesen haben, eine von Alwardshausen, dem zufolge Moriz II und Bodo von Homburg als nahe Verwandte von der Mutter her erscheinen (S. Anmerk. 17).

### §. 12.

#### Johann I.

1316 — 1365.

Aus einer Nachricht vom Jahre 1316 erhellt (S. Anmerk. 18), daß Bodo von Homburg und der damals verstorbene Graf Moriz II von Spiegelberg in Gemeinschaft eine Wiese benutzt hatten, welche vier Schillinge (solidorum) Zins gab. Die Nachricht sagt uns ferner, daß Moriz II Anteil an diese Wiese auf Johann übergegangen, daß dieser Johann der Sohn von Moriz II sei, und daß Bodo von Homburg die Vormundschaft über Johann geführt habe. Am 24. März (in festo palmarum) 1331 verkauft der Graf Johann von Spiegelberg, mit Einwilligung seiner Schwestern (S. Anmerk. 19) Ermgard und Heseken, Canonissinnen zu Ganderheim, Sophie, der Gemahlin des Ritters Engelbert von Hardenberg, so wie Jutta, der Gemahlin des Ritters Dietrich Bock von Nordholz, die villa Holthusen und eine Hütte (unam casam) zu Everdestorp, so wie eine Hütte zu Weningredere, dem Kloster Wennigsen<sup>1)</sup>. An demselben Tage bekennt der Ritter Engelbert von Hardenberg, daß seine Gemahlin Sophie und ihre Erben mit demjenigen Verkaufe im Dörfe Holthusen, welchen der „nobilis vir, Johannes comes de Spiegelberge, noster suagerus,“ mit der Priorin und den Klosterfrauen zu Wennigsen abgeschlossen hat, einverstanden sind<sup>2)</sup>. In ebenge-

1) Scheidt v. Adel p. 96. Wenn derselbe Dietrich Bock von Nordholz famulus nennt, so ist dieses ein Irrthum, indem wir S. 16 aus drei urkundlichen Nachrichten erwiesen haben, daß jener Dietrich von 1327—1332 als Ritter erscheint.

2) Dasselbst p. 428. Wolf Gesch. d. G. v. Hardenberg I. Urf. p. 69.

nanntem Jahre (1331), am 18. Mai (in vigilia pentecostes), bekennet der Ritter Dietrich von Goltern mit Einwilligung seiner Söhne, daß sie einen Hof und vier Hufen Land in Holthusen mit sämtlichen Zubehörungen dem „nobili viro, domicello nostro Johanni comiti in Speghelberghe“, abgetreten haben und den fraglichen Verkauf an das Kloster Wennigsen genehmigen<sup>1)</sup>. An demselben Tage (et eodem anno) hat Ludolph von Goltern mit seinen Söhnen eine ähnliche Urkunde ausgestellt<sup>2)</sup>. Im Jahre 1338 finden wir die Ritter „Jan greve van Speghelberghe, Engelbrecht van Hardenberg und Hermann van Oldershuse“ in einen Streit mit dem Stifte Gandersheim verwickelt, welcher jedoch in genanntem Jahre verglichen ward<sup>3)</sup>. 1340 erscheint derselbe bei einem Gütervergleiche zwischen den edlen Herren von Homburg und dem Kloster Amelungsborn<sup>4)</sup>. Am 22. Febr. 1341 verpflichtet sich Gottschalk edler Junker (domicellus) von Pleß, diejenigen Güter, welche bei Reynolveshusen belegen sind und dem Kloster St. Michaelis in Hildesheim gehören, auf drei Jahre zu beschützen. Der Abt und Convent verpflichtet sich, zum Lesen der Messen in den genannten Gütern seinen Diener zu senden, wofür derselbe jährlich 2 Mark erhalten soll. Zu Bürgen in dieser Angelegenheit hatten sich verpflichtet „nos Dei gratia Iohannes comes in Speygelberge, Ludewicus et Bernhardus de Woltorp, Theodoricus de Kerstelingerode et Bodo de Adelevesen milites<sup>5)</sup>. Im Jahre 1354 wird er in einem Corvey. diplomatario erwähnt<sup>6)</sup>.

1) Scheibl vom Abel p. 429.

2) Hempel Urs. II. p. 186 № 18 u. 19.

3) Harenberg Hist. Gand. p. 828. Derselbe theilt uns Tabelle XXVIII № IV ein Siegel Iohannis vom Jahre 1338 mit, s. S. 42.

4) Falke p. 895. Harenberg p. 1706.

5) Wolf polit. G. b. Eichsf. II. Beitr. p. 33. in festo Cathedre beati Petri apostoli (d. 22. Febr.).

6) Vaterl. Arch. v. 1836. p. 118. Wenn dafelbst bemerkt wird, daß die Voigtei in und um Hameln im Jahre 1355 verpfändet sei, so beruhet solches auf einem Schreib- oder Druckfehler, indem diese Verpfändung ins Jahr 1365 gehört. Koch pragm. G. p. 145. Hempel II. p. 333. Späthl Beitr. II. p. 103.

und am 8. Mai (in octava apost. Phylip. et Jac.) 1357 bekennt derselbe (Dei gratia nos Johannes comes in Speyghelberghe), daß er mit Zustimmung aller Erben und Mit-erben, zum Heile seiner Seele und der seiner verstorbenen Vor-fahren, das Obereigenthum von einer Huſe, welche Montere-Huſe genannt wird (dimittimus proprietatem et dominium unius mansi, dicti der Montere Howe) und in der Feldmark der Stadt Eldagsen belegen war, mit allen Rechten und Nutzungen, zur Beförderung des Gottesdienstes (ad usus divinos perpetuos) überlassen habe. In diese Schenkung willigten Johannis I Söhne, nämlich Moritz III und Johann II (ceterum nos Mauritius et Johannes Dei gratia comites in Speyghelberghe, filii prenominati comitis Johannis, recognoscimus quod omnia — — per dilectum patrem nostrum acta — ratiscamus), und hatten zu mehrerer Glaubwürdigkeit neben dem Siegel des Vaters auch die ihrigen (sigilla nostra juxta sigillum reverendi patris nostri antedicti presentibus sunt appensa) mit angehangen<sup>1)</sup>). Aus einer alten Lehnkarte vom Jahre 1360 ersehen wir, daß derselbe in ebengenanntem Jahre nicht namhaft gemachte Lehne, welche er durch die Nebtissin Lutgarda von Gandersheim erhalten hatte, besaß, er verpflichtet sich, solche dem Kloster namhaft zu machen<sup>2)</sup>). Als der Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg im Jahre 1361 an Siegfried von Homburg und dessen Sohn Heinrich die Hälfte des Schlosses Osen für 724 Mark verpfändete, war unter den Bürgern Johann Graf von Spiegelberg<sup>3)</sup>). In demselben Jahre (1361) schlossen Otto IV und Gerhard V, Grafen von Hallermund, einen Vertrag, welchen ihre Freunde, der Graf

1) Hannov. Mag. v. 1844. p. 743. Diese Huſe Land ward dem großen Altare in der Heiligenkirche beigelegt (das. p. 744.). Wegen der erwähnten drei Siegel s. S. 42.

2) Harenberg p. 850. „Infeudationes anni 1360 — Feria tertia post Quasimodog. Johannes comes de Speygelberge in p[ro]feodatus est per dictam dominam Lutgardam et non nominavit bona, sed vult mittere in scripto“.

3) Spilker Beitr. II. Urk. p. 340.

Johann von Spiegelberg und Ordenberg Bock, mit aufrecht erhalten sollten<sup>1)</sup>). Im Jahre 1365 verpfändet der Herzog Albrecht von Braunschweig an Johann Graf von Spiegelberg und dessen Sohn Moritz die Voigtei und das Gericht in Hameli nebst 40 Pfund Renten daselbst (S. Ann. 20). Dieses ist die letzte Nachricht, welche wir über Johann aufgefunden haben; aus derselben ersehen wir, daß sein Sohn Moritz hieß. Johann wird bald verstorben sein, denn da wir denselben schon im Jahre 1316 erwähnt haben, so ist derselbe 49 Jahre nachgewiesen, auch wissen wir, daß zwei seiner Schwestern ihm vorangegangen waren; Ermgard, Äbtissin von Gandersheim, starb 1359, s. §. 13, und Heseka, Pröbstin daselbst, starb zwischen 1352 und 1356, s. §. 14.

### S. 13.

#### Ermgard,

1331 Canonissin in Gandersheim,

1335—1352 Decanissin daselbst,

1356 Pröbstin, und von

1357—1359 Äbtissin daselbst.

Dass Ermgard im Jahre 1331 bereits Canonissin in Gandersheim und die Tochter von Moritz II war, haben wir §. 12 aus Urkunden nachgewiesen. Von 1335 bis 1352 finden wir sie als Decanissin bezeichnet<sup>2)</sup>, und im Jahre 1356 als Pröbstin<sup>3)</sup>. Am 15. Septbr. (XVII Kal. Oct.) 1357 war sie Äbtissin<sup>4)</sup>, in welcher Würde wir sie bis an ihren 1359 erfolgten Tod antreffen<sup>5)</sup>. Leukfeld<sup>6)</sup> sagt von dieser Äbtissin: „sie hielt mit ihren Stiftspersonen bei Papst Inno-centio VI inständig an, daß er sie und alles Ihrige in besondern Schutz nehmen und aufs neue bekräftigen wollte, so er auch Ao. 1358 gethan, wie seine Bulle bezeuget. Von ihr

1) Vaterl. Arch. v. 1833. p. 229.

2) Harenberg p. 836. 1076.

3) Dasselbst p. 1077. 1486.

4) Dasselbst p. 840.

5) Kettner Kirchenh. v. Quedl. Seit. p. 100 № 25.

6) Antiq. Gandersh. p. 246.

ist sonst Weniges zu melden, nachdem sie nur zwei Jahre der Abtei vorgestanden und Ao. 1359 wieder verstorben ist".

### §. 14.

Heseke,

1331 Canonissin in Gandersheim,

1350—1352 Pröbstin daselbst.

Heseke, Gräfin von Spiegelberg, war gleichfalls im Jahre 1331 Canonissin in Gandersheim, und ihr Vater, wie wir im §. 12 gezeigt haben, Moriz II. Im Jahre 1350 und 1352 finden wir sie als Pröbstin daselbst genannt <sup>1)</sup>, und im Jahre 1356 wird sie nicht mehr am Leben gewesen sein, denn 1352 war dieselbe, wie schon erwähnt, Pröbstin, und ihre Schwester Ermgard war in diesem Jahre noch Decanissin, 1356 finden wir aber Ermgard von Spiegelberg als Pröbstin (§. 13.), Judith von Schwalenberg als Alebtissin <sup>2)</sup> und Margarethe de Wilnowe als Decanissin <sup>3)</sup>. Heseke muß demzufolge zwischen 1352 und 1356 gestorben sein; man müßte sonst annehmen, daß sie in ein anderes Kloster gegangen sei, was aber nicht wahrscheinlich ist.

### §. 15.

Sophia 1331;

maritus Engelbert v. Hardenberg, Ritter,

1303—1345.

Eine Schwester von Johann I., mit Namen Sophie, war, wie wir §. 12 gesehen haben, im Jahre 1331 an den Ritter Engelbert von Hardenberg verheirathet. Diesen Engelbert von Hardenberg treffen wir zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1303 an, nach welcher sich Hildebrand von Hardenberg und das Kloster Amelungsborn über gewisse streitige Holzberechtigungen in dem Walde, welcher zur villa Hildessen gehörte,

<sup>1)</sup> Harenberg p. 834. 1076.

<sup>2)</sup> Leuck/Ant. Gandersh. p. 244. Harenberg p. 837.

<sup>3)</sup> Harenberg p. 1017.

einigten<sup>1)</sup>). Ueber den 1338 verglichenen Streit mit dem Stifte Gandersheim s. S. 12. Den 21. März 1345 verkaufen Engelbert und Gerhard von Hardenberg ihr Vorwerk zu Wolbrechtshausen an Hildebrand von Hardenberg. Dabei lernen wir zwei Söhne Engelberts kennen, Engelbert und Moriz<sup>2)</sup>.

## §. 16.

Jutta 1331;

maritus Dietrich Bock, Knappe 1315,

Ritter 1327—1357.

Dass Johann I eine Schwester hatte, welche Jutta hieß und an Dietrich Bock von Nordholz verheirathet war, haben wir S. 12 beim Jahre 1331 gesehen. Wenn daselbst indeß dieser Dietrich, nach Scheidt's Angabe, als Knappe bezeichnet wird, so möchten wir zweifeln, daß solches im Originale gestanden hat. Im Jahre 1315 war jener Dietrich noch Knappe; in zwei Urkunden aus dem Jahre 1327 und in einer andern aus dem Jahre 1332 aber wird derselbe als Ritter bezeichnet, demzufolge wir diesen drei Nachrichten mehr Glauben schenken, als jener von Scheidt editirten Urkunde. Wir theilen einige Nachrichten mit, aus welchen ersichtlich ist, daß die Bocke von Nordholz sich größtentheils von Oldendorf nannten. Wir treffen beim Jahre 1270 einen knappen Dietrich von Bock an, dessen Vater Hermann hieß und Ritter war, denn im ebengenannten Jahre (1270) überträgt Heinrich von Homburg dem Kloster Amelungsborn einen Zins (censum) zu Negenborn, welchen „dominus Hermannus dictus laicus“ von ihm in Lehn besessen, jedoch an Heinrich von Homburg resignirt hatte. Am Schlüsse der Urkunde heißt es: „Testes — Thidericus Bock filius praenominati domini Hermanni laici — famuli. Datum et actum Oldepdorp 1270“<sup>3)</sup>. In Jahr-

1) Falke Trad. p. 866: „quadam dissensione habita de portione lignorum in silva ville nostre Hildessen, — Testes — Hermannus miles de Hardenberge et Engelbertus, Wernherus et Gerhardus filii sui“. Vgl. Wolf Gesch. d. Geschl. von Hardenberg, I. Urf. p. 38. 45.

2) Wolf Gesch. d. G. v. Hardenberg, I. Urf. p. 80.

3) Falke p. 874.

1297 gibt „Otto Graf von Eberstein, mit Einwilligung seiner Tochter Elisabeth, an Hermann Bock von Northolte und dessen Sohn Dietrich das Eigenthum dreier Hufen in Holthenem, welche er früher von ihm zu Lehn trug“<sup>1)</sup>. 1299 verkauft Hermann Graf von Woldenberg verschiedene Güter zu Nanekessen (jetzt Naensen) dem Kloster Amelungsborn; bei diesem Verkaufe war „Hermannus Bock de Northolte, miles“<sup>2)</sup> zugegen<sup>3)</sup>. 1271 nennt er sich „Hermannus Hircus“ und 1296, 1298 und 1299 „Hermannus Bock“<sup>3)</sup>. Im Jahre 1283 muß er Burgmann oder Castellan zu Billerlah gewesen sein; in diesem Jahre verglich er sich mit dem Kloster Amelungsborn wegen einer Mühle zu Greene nebst dem dazu gehörenden Fischfang, so wie wegen zweier Hufen Land zu Erdeshusen; in der darüber aufgenommenen Urkunde wird er „Hermannus de Billerla dictus Bock“ genannt (S. Anmerk. 21). 1286 schreibt er sich „Hermannus dictus de Northolte cognominatus Hircus“, und sein Sohn Dietrich nennt sich in ebengenanntem Jahre (1286) einmal „Theodoricus cognomento Hircus de Oldendorp, miles“ und ein anderes Mal „Thidericus Bock de Oldendorp, miles“<sup>4)</sup>.

Wir finden im Jahre 1315 einen Thidericus de Oldendorp als Knappe bezeichnet, welches derjenige gewesen sein wird, welcher Jutta Gräfin von Spiegelberg zur Gemahlin hatte<sup>5)</sup>. Später erscheint dieser Dietrich als Ritter, denn im Jahre 1327 verkauft der Herzog Ernst von Braunschweig einige Waldungen dem Kloster Amelungsborn, bei welchem

1) Spilker Beitr. II. Urf. p. 223.

2) Harenberg p. 1717. Im Jahre 1301 treffen wir einen Knappen Hermann von Oldendorf an, „Hermannus de Oldendorp samulus“, dessen Mutter, welche als verstorben (p. m.) gedacht wird, Alhehde hieß. In ebengenanntem Jahre resignierte dieser auf Bitten Bodo's von Homburg einen Hof nebst  $3\frac{1}{2}$  Hufen Land zu Nanekessen dem Grafen Heinrich von Regenstein (Falke p. 591.).

3) Falke p. 892. 327. 894. 904

4) Spilker Beitr. II. Urf. p. 202. 203. Im Jahre 1279 schreibt er sich nur „Theodericus de Oldendorp, miles“. Harenberg p. 1701. 1702.

5) Harenberg p. 1702.

Verläufe zugegen waren „Thydericus et Johannes dicti de Oldendorp, milites“<sup>1)</sup>. In ebengenanntem Jahre (1327) und auch 1332 schreiben sie sich wieder „Theodoricus et Johannes de Oldendorp, milites“<sup>2)</sup>. Johann nannte sich indeß nicht immer von Oldendorf, er nannte sich mitunter nur Johann genannt Bock, denn in einer andern Urkunde vom Jahre 1332 lesen wir „Lippoldus de Rottinge, frater suus Basilius, et Joannes dictus Bok, milites“<sup>3)</sup>. Daß dieser Johann mit dem vorhin genannten identisch ist, sehen wir daraus, weil er in Gemeinschaft der Brüder von Rössing, welche zu Hohenbüchen an der Weser angesessen waren, angetroffen wird. Die letzte Nachricht über unsern Dietrich von Oldendorf finden wir in einer Urkunde vom Jahre 1357, nach welcher Dietrich von Staffurth und seine Söhne Heinrich, Friedrich und Dietrich an die Abteißen Jutta von Gandersheim wiederkauflich abtreten „eynen bug beneden der Steynbrugen, eyn graseblek, dat gheleghen is in ereme buge, eyne word de dar beneden lid, de Dyderic van Oldendorp nu heft“ (S. Anm. 22). Wir fügen den Nachrichten über Nordholz und Oldendorf noch einige andere hinzu, aus welchen hervorgeht, weshalb die Edeln von Bock bald von Nordholz, bald von Oldendorf benannt sind. In Bogell Gesch. d. alten Grafsch. Spiegelberg<sup>4)</sup> heißt es wörtlich: „Neben der alten Burg Nordholt lagen noch einige Höfe, oder ein kleines Dorf, und heißt ein Fleck, so nun zu einer Wiese umgeschaffen, noch heut zu Tage im Olddörper-Höfen“, und p. 29 heißt es: „die Burg Nordholz mit den dabei gelegenen Häusern oder dem Dorfe Olddörp“. Da die Burg Nordholz hieß, das dabei liegende Dorf aber Oldendorf, so ist es erklärlich, warum die Edeln von Bock, bald von Nordholz, bald von Oldendorf benannt sind. Ferner heißt es p. 39 von dieser Familie „es lag deren Stammburg hart vor dem Nordholze, jetzt gewöhnlich Bocks-Holz genannt“; hieraus

<sup>1)</sup> Spilker Beitr. II. Urk. p. 298.

<sup>2)</sup> Falke p. 886.

<sup>3)</sup> Urkundenbuch d. hist. Vereins I. p. 56.

<sup>4)</sup> Seite 40 und in den Verbesserungen Seite 138.

ersehen wir, daß dieses Holz noch ihren Namen trägt. Mit Christ. Dietrich von Bock soll dieses Geschlecht im Jahre 1628 ausgestorben sein, s. Bogell p. 110. Daß derjenige Dietrich, welchen wir zuletzt beim Jahre 1357 nachgewiesen haben, eine andere Person war, als jener vom Jahre 1270, bedarf kaum der Erwähnung. Wahrscheinlich lebte ein Dietrich in der Zeit von 1270 bis 1297 und ein anderer Dietrich von 1315 bis 1357, welcher der Gemahl der obigen Jutta gewesen sein wird. Wir haben das Vorstehende deshalb mitgetheilt, um nachzuweisen, unter welchen Namen ihr Gedächtniß zu suchen ist. Daß wir über diejenigen Personen, welche eine Gräfin von Spiegelberg zur Gemahlin hatten, ebenfalls Nachrichten beigebracht haben, ist deshalb geschehen, um alles hierher Gehörige zu prüfen, und diplomatisch zu beweisen, daß jene Personen in der angegebenen Zeit wirklich gelebt haben. Den vorgebrachten Nachrichten zufolge ist es glaublich, daß Dietrich von Oldendorf sich auch von Nordholz schrieb oder so genannt ward, wie Scheidt eine Urkunde beigebracht hat. Auch ist es möglich, daß er sich nur Dietrich Bock oder Theodericus Hircus geschrieben hat.

### S. 17.

#### Moritz III.

1357 – 1409.

Diesen Moritz haben wir schon bei den Jahren 1357 und 1365 erwähnt, wo wir gesehen haben, daß sein Vater Johann I war, s. S. 12. Im Jahre 1381 war dieser Moritz zugegen, als das Kloster Amelungsborn die Knappen Johann, Gerhard und Arnd von Wettbergen mit sechs Hufen Land zu Lantwardinghausen belehnte<sup>1)</sup>. 1386 übertrug das Kloster Amelungsborn auf drei Jahre ein Gut, der Brochhof genannt, an „Hinrick edel herr tho Homborgk un juncker Mauritius greve tho Speigelberge“<sup>2)</sup>. Im Jahre 1389 verspricht

<sup>1)</sup> Falke Trad. p. 869.

<sup>2)</sup> Dasselbst p. 896. Im Jahre 1389 erhielten dieselben dieses Gut abermals auf drei Jahre, s. Harenberg p. 1707.

der Ritter Ordenberg Bock, die von dem „greven van Speigelberge“ zu Lehn getragene Mühle in Poppenburg zu Gunsten des Bischofs von Hildeheim in die Hände des Hans von Schwiecheldt und Sieverd von Nössing zurückzugeben<sup>1)</sup>. Nach den vorliegenden Nachrichten lebte 1389 nur Moritz III., weshalb solcher hier gemeint sein muß. Aus dieser Nachricht ersehen wir, daß die Grafen von Spiegelberg 1389 noch Besitzungen in ihrem Stammorte Poppenburg hatten. 1391 beschwört dieser Moritz wegen der Schlosser Hallermund und Hachmühlen den Bund mit den Herzögen Bernd und Heinrich<sup>2)</sup>. 1392 versprechen die Edeln von Bock und Moritz Graf von Spiegelberg, von dem Schlosse Hallermund Niemanden, der in der Zate wäre oder hineinkäme, zu beschädigen<sup>3)</sup>. 1394 attestiren Otto und Otto, Gebrüder, Herzöge zu Braunschweig, daß Graf Moritz von Spiegelberg sich mit ihnen verbunden<sup>4)</sup>. Im Jahre 1398 erhalten er und Heinrich Edelherr von Homburg das Gut Bruchof von dem Kloster Amelingborn auf drei Jahre<sup>5)</sup>. 1400 verspricht dieser Graf Moritz, dem Herzoge Otto von Braunschweig die Hälfte des Schlosses Eberstein, welche der Herzog für 400 rheinische Gulden an Heinrich Herrn zu Homburg verpfändet hatte, für den Fall einzuräumen, wenn er solche nach Heinrichs Tode erhalten würde<sup>6)</sup>. In ebengenanntem Jahre (1400) werden die Grafen von Spiegelberg für die mutmaßlichen Erben (pro heredibus præsumtivis) der Herrschaft Homburg ausgegeben<sup>7)</sup>. 1403 wird Moritz dem Vater und Moritz dem Sohn, noch bei Lebzeiten des letzten Herrn von Homburg, vorläufig (eventualiter) gehuldigt<sup>8)</sup>. Aus dieser Nachricht ersehen wir, daß Moritz III.

<sup>1)</sup> Bogell Gesch. d. G. v. Schwiecheldt p. 50. Beitr. A 2. 61.

<sup>2)</sup> Vaterl. Arch. v. 1834. p. 252.

<sup>3)</sup> Wolf G. v. Hallermund p. 45 nach einer ungedr. Ms.

<sup>4)</sup> Vaterl. Arch. v. 1834. p. 258.

<sup>5)</sup> Harenberg p. 1714.

<sup>6)</sup> Spilker Beitr. II. p. 13.

<sup>7)</sup> Vaterl. Arch. v. 1836. p. 119 nach Orig. Guelf. IV. p. 509. Scheidt Cod. p. 267.

<sup>8)</sup> Vaterl. Arch. v. 1836. p. 120 nach Orig. Guelf. IV. p. 513.

einen Sohn mit Namen Moritz hatte. In diesem Jahre (1403) stellt Moritz der Stadt Bodenwerder eine Verleihungsurkunde aus, in welcher er des Edeln Herrn Heinrich von Homburg, seines Ohms, erwähnt<sup>1)</sup>. 1407 geben die Herzöge Friedrich, Otto und Erich an den Grafen Adolph von Schaumburg und an die Grafen von Spiegelberg den Pfandschilling zurück und zahlten den Betttern 1600 Mark seines westphälischen Silber, osnabrückischer Wichte und Wehringe, 120 lösliche Mark hildesheimischer Witte und Wichte, und 1000 Pfennige, wie sie zu Hamburg und Lübeck galten<sup>2)</sup>. Am 8. October 1409 haben die Herzöge Bernd und sein Sohn Otto das Schloß Osen mit der Voigtei Tundern an Moritz Graf von Spiegelberg und seinen Sohn Moritz für 10,000 lösliche Mark verpfändet<sup>3)</sup>. In ebengenanntem Jahre (1409) verzichten Moritz sen. und Moritz jun. auf Homburg; bei dieser Gelegenheit erwähnt Moritz jun. seines Schwagers von der Lippe<sup>4)</sup>.

## §. 18.

M a g n u s,  
Domherr in Hildesheim  
1367.

Im Jahre 1367 soll ein Magnus, Graf zum Spiegelberg, Domherr in Hildesheim gewesen sein (S. Anmerk. 23). Der Name Magnus war in der Spiegelbergischen Familie nicht gebräuchlich; es könnte eher sein, daß in Folge eines Schreibfehlers statt jenes Namens, Moritz gelesen werden muß: denn es ist nicht unmöglich, daß damals ein Moritz lebte, welcher sich frühzeitig dem geistlichen Stande gewidmet hat, und von dessen Leben wir bis jetzt noch keine Kunde erhalten haben.

1) Vaterl. Arch. v. 1836. p. 120.

2) Dasselbst Band IV. p. 83.

3) Spicker Beitr. II. p. 72. Urz. p. 449. Aus dieser Nachricht erschen wir abermals, daß der später erscheinende Moritz IV (§. 21.) ein Sohn von Moritz III war.

4) Vaterl. Arch. v. 1836 p. 120. Holzm. Wochenbl. v. 1788. p. 292. Hempel III. p. 30. „Geben am S. Dionysii Tage“, mithin am 9. October.

Ehe nicht andere Beweise beigebracht sind, müssen wir daher das Dasein jenes Magnus in Zweifel stellen. Ueberhaupt enthält jenes Buch, welches uns diese Nachricht mittheilt, sehr viel Unwahrheiten, indem das Meiste aus Leyzner's hildesheim. Chronik entlehnt ist. Lauenstein hat auf die Leyznerschen Ueberlieferungen zu viel Gewicht gelegt, was wir aus seiner Vertheidigung p. 26 ersehen können.

## §. 19.

## Johann II.

1357 laicus,

1358—1360 Abt zu Werden und Helmstädt.

1388 Archidiacon zu Pattensen.

Die erste Nachricht, welche wir von Johann II besitzen, ist aus dem Jahre 1357. In ebengenanntem Jahre gab sein Vater Johann I. das Obereigenthum einer Hufe Landes bei Eldagsen frei, zur Beförderung des Gottesdienstes (s. §. 12). Im Jahre 1358 wird ein Johann von Spiegelberg in verschiedenen Schriften erwähnt, welcher Abt zu Werden und Helmstädt war<sup>1)</sup>; wir glauben annehmen zu dürfen, daß dieser Johann mit dem vorhin beim Jahre 1357 genannten eine Person war. In Ludewig's Geschichte der Stadt Helmstädt, welcher Johanns Familiennamen nicht bekannt zu haben scheint, heißt es Seite 40: „Im Jahre 1358 schaffte Johann, Abt von Werden, auf Ansuchen des Raths zu Helmstedt, Frauenrade daselbst ab, jene Gewohnheit, nach welcher bei dem Tode einer Ehefrau ihre nächsten weiblichen Verwandten, mit Ausschließung des Ehemannes, berechtigt waren, alles, was zum weiblichen Schmucke und zur weiblichen Kleidung gehörte, zu fordern, wodurch manche Ehemänner ganz verarmten, wenn sie ihre Frauen verloren. Magnus, Herzog von Braunschweig, bestätigte dies sogleich, und zwei Jahre nachher auch Heinrich, Abt zu Werden, Johanns Nachfolger<sup>2)</sup>. Aus dieser Nachricht ersehen wir, daß Johann von Spiegelberg bis 1360 Abt zu

<sup>1)</sup> Leibnit. Script. rer. III. p. 602: „Joannes de Spigelenbergh: ejus sit mentio in lit. anni 1358“.

<sup>2)</sup> Man findet diese Nachricht auch im Br. Mag. v. 1807. p. 667.

Werden und Helmstadt war. Im Jahre 1388 war obiger Johann von Spiegelberg Archidiacon zu Pattensen, als welcher er am 22. Juli (in profesto Mariae Magdalena) die Vereinigung des großen Altars und der ersten Messe in der Kreuzkirche zu Hannover bestätigt<sup>1)</sup>.

### §. 20.

#### Conrad,

1337 General-Commissar in Thüringen und Hessen,

1344 Probst des Moritz-Stiftes.

Über diesen Conrad von Spiegelberg sagt Wolf<sup>2)</sup>: „Raum hatte der Erzbischof Heinrich III von Mainz, im April 1337 die Regierung angetreten, so machte er Lupold von Bebenburg und Conrad von Spiegelberg zu General-Commissarien in Thüringen und Hessen, wenn sie nicht etwa schon unter Balduin angestellt waren<sup>3)</sup>. Beide waren Männer von seltenen Fähigkeiten. — Conraden brauchte der Erzbischof als seinen geheimen Secretair, das Moritz-Stift erwählte ihn 1344 zum Probst und nachher gelangte er zur Domprobstei in Trier. Die erste Commission gedachter Herren, wovon wir Nachricht haben, bestand darin, daß sie die Stiftung einer geistlichen Pfründe in der St. Margarethen-Kirche zu Gotha im Namen des Erzbischofs Heinrich III bestätigten. Zufolge eines andern Auftrages befahlen beide Commissarien den sämmtlichen Pfarrern in Thüringen und Hessen, die Minoriten in ihren Privilegien nicht zu fören, welche man unter dem Erzbischof Balduin, weil sie nicht auf dessen Partei waren, hin und wieder gedrückt hatte“. Wie Conrad's Verwandtschaftsverhältniß zu den damals lebenden Grafen von Spiegelberg, Johann I und dessen Söhnen Moritz III und Johann II, war, wissen wir nicht. Aus Vorstehendem haben wir gesehen, daß dieser Conrad nach dem Jahre 1344 zur Domprobstei in Trier gelangte.

1) Vaterl. Arch. v. 1836. p. 119. Jahrg. 1837. p. 75.

2) Geistl. Commissarien im Erzstifte Mainz p. 9.

3) Nach Wolf's Eichsfeld. Kircheng. p. 119. hat Conr. v. Spiegelberg dieses Amt seit 1337 verwaltet.

## §. 21.

## Moritz IV.

1403—1434;

uxor Ermgard v. d. Lippe

1404.

Diesen Moritz haben wir schon beim Jahre 1403 und 1409 kennen gelernt (s. §. 17), wo wir gesehen haben, daß sein Vater Moritz III war. Aus einer Urkunde vom 22. März 1404 ersehen wir, daß Ermgard v. d. Lippe, die Tochter Simons v. d. Lippe, an einen Grafen von Spiegelberg verheirathet war. Ermgard's Bruder war Vernd (Bernhard) v. d. Lippe. Aus dieser Urkunde ist ferner ersichtlich, daß Ermgard's Vater, Simon v. d. Lippe, 3000 fl. Brautschätzgelder an seine Tochter (die Gräfin von Spiegelberg) auszuzahlen verweigerte, und daß Hartung von Frenke nebst andern Schiedsrichtern den Auftrag erhielten, nach Lemgo einzureiten, um daselbst zu entscheiden<sup>1)</sup>. Die Schiedsrichter haben zufolge einer Urkunde (sins die et anno) beschlossen, daß der der Frau Ermgard Gräfin von Spiegelberg zukommende Brautschätz von den Herren Simon und Vernd zur Lippe zu entrichten sei<sup>2)</sup>. Wir hätten nun auszumitteln, wer Ermgard's Gemahl war, ob solches Moritz IV oder sein Bruder Heinrich war. Was den Letztern anbetrifft, so haben wir noch keine Nachricht aufgefunden, nach welcher dieser Heinrich als verheirathet gedacht wird, oder woraus sich solches folgern ließe. Von Moritz IV sind aber Nachrichten vorhanden, die es zur Evidenz bestätigen, daß er verheirathet war (S. Anmerk. 24). Wir glauben daher keinen Fehler zu begehen, wenn wir Moritz IV als Gatten jener Ermgard bezeichnen, weil Ermgard's Gemahl nur Moritz IV oder Heinrich gewesen sein kann und, wie schon bemerk't ist, Moritz verheirathet war, Heinrich aber nicht. Diejenige Fehde, welche im Jahre 1406 oder 1407 gegen die

1) Spilser Beitr. II. Urf. p. 411. 412. Nach dem Westphäl. Magaz. v. Webdigen Heft I. p. 71. ist dieser Simon 1410 gestorben, und sein Sohn Bernhard soll den 19. Januar 1415 gestorben sein.

2) Spilser Beitr. II. Urf. p. 412. № 444.

Grafen von Spiegelberg geführt wurde, übergehen wir, indem hier nur die Genealogie dieses Grafengeschlechts nachgewiesen werden soll<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1418 soll das Kloster Wittenburg durch Kauf einige jährliche Renten zu Sosrem (Sorsum?) von Heinrich Edelherrn von Homburg und Moritz dem Jüngern, Grafen von Spiegelberg, erworben haben (S. Anmerk. 25). Dass Moritz der Jüngere (oder Moritz IV) im Jahre 1418 lebte, erscheint aus diesem §, indem Heinrich Edelherr von Homburg war 1418 nicht mehr am Leben, was unten nachgewiesen werden soll. Vorstehende Nachricht aus dem Jahre 1418 hat der verstorbene Geh. Rath v. Spilker nicht von Original-Urkunden entnommen, sondern wie Seite 266 dasselbst bemerkt wird, einem „Wittenburgischen Verzeichniſſe“ entlehnt. Derselbe sagt selbst in seinen Beiträgen II. p. 302: „Heinrich von Homburg verliert sich schon 1409“, welche Angabe begründet ist; und im Vaterl. Arch. von 1836 p. 111 heißt es: „Heinrich von Homburg starb ohne Nachkommen im Jahre 1409“, auch diese Nachricht erscheint als wahr, obgleich die citirte Stelle (Leibn. II. p. 1139) das Todesjahr 1409 nicht enthält; in Rehtmeiers Chr. p. 695 lesen wir<sup>2)</sup> beim Jahre 1409: „Bald darnach ist Heinrich von Homburg, noch in selbigem Jahre (also 1409), zum Amlungsborn in der Kirche, von Graf Otten von Eberstein erstochen. Auf diesen Fall des Bannerherrn zu Homburg haben die hochgedachten beyden Fürsten, Herzog Bernhard und Herzog Otto zu Braunschweig und Lüneburg Gebrüdere, vermöge des vorigen ausgerichteten und confirmirten Contracts, seel. Heinrichs von Homburg nachgelassener Wittwen, Frau Schönetten von Nassau, eine Leibzucht auf das Haus und Amt Grone gegen der Leine, das Haus und Amt Lüethorst vor dem Ellfast, und das Haus Hanbuchen im Hilse

<sup>1)</sup> Lieber diese Zehde vergleiche man das Vaterl. Archiv Bd. IV. p. 266, die in der Rote dafelbst 30—32 allegirten Schriften, und Bünting III. p. 21. und Hannov. gel. Anz. v. 1750. p. 14.

<sup>2)</sup> Wenn derselbe jedoch p. 738 bemerkt, dass Heinrich im Jahre 1445 ermordet sei, so ist dieses ein Irrthum, auf welchen schon Mehrere aufmerksam gemacht haben.

*Mitverfaßt*

gelegen, vermacht und verschrieben, wie das der Leibzuchtsbrief ferner zu erkennen giebet. Und weil sie darüber mit dem Bischofe zu Hildesheim in Streit gerathen, so ist solches an die erbb. Städte gestellet und vertragen, vermöge dieses Schreibens.“ Was den Leibzucht-Brief anbetrifft, so hat solchen Rehtmeier nicht mitgetheilt, sonst würden wir die Zeit des Todes Heinrichs von Homburg noch näher bestimmen können. Das vorerwähnte Schreiben, oder vielmehr der Vertrag mit dem Bischofe von Hildesheim wegen der Herrschaft Homburg, datirt aus dem Jahre 1410 „des Mittwetens na Urbani Dage“. Der Urbanstag, der 25. Mai, fiel 1410 auf einen Sonntag; dem zufolge ist diese Urkunde am 28. Mai ausgestellt, und hiernach Heinrich von Homburgs Todestag zwischen dem 9. October 1409 und dem 28. Mai 1410 zu suchen. Daß leytgenanntes Datum und Jahr richtig ist, beweisen wir durch Folgendes: Heinrichs von Homburg Gemahlin war bekanntlich Schönette von Nassau, diese schließt im Jahre 1412 als Wittwe einen Vergleich mit dem Alexander-Stifte in Einbeck<sup>1)</sup>, und am 24. Februar (in ipso die Mathie) 1411 belehnt die Abtissin von Gandersheim die Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg mit den erledigten Gütern Heinrichs von Homburg. Es heißt in dieser Urkunde „vnn also nu na des van Homborgh dode“, und weiter unten lesen wir in derselben Urkunde: „alsse vns vnd vnserm Stichte vorleddiget vnnd vorvallen is van dodes wegen des edlen Hern Hinrick Hern to Homborch“ woraus wir zur Genüge ersehen, daß Heinrich von Homburg am 24. Februar 1411 bereits verstorben war<sup>2)</sup>. Wir kommen nun zu dem Vertrage des Bischofs Johann von Hildesheim vom 28. Mai 1410 wegen der Herrschaft Homburg. In

1) Billerbeck, Samml. ungedr. Urf. I. p. 44. Diese Schönette erhält auch im Jahre 1412 von dem Kloster Amelingsborn verschiedene Güter zu Greene, wobei es in Beziehung auf diese Güter heißt: „quos Henricus b. m. (beatae memoriae) Dominus de Homborg, maritus ejus, ab eis (vom Kloster) ad novem annos conduxerat“. Harenberg p. 1707.

2) Harenberg p. 431.

diesem Vertrage wird Heinrich von Homburg überall nicht erwähnt, was ein sicherer Beweis ist, daß derselbe damals schon tott gewesen sein muß; denn wenn er an diesem Tage noch gelebt hätte, so mußte derselbe als Besitzer der Herrschaft Homburg nothwendig bei dem Vergleiche handelnd mit auftreten, oder es hätte mindestens seiner Einwilligung gedacht sein müssen. Da aber schon vor dem 28. Mai 1410, wie Rehtmeier p. 695 versichert, mit Heinrichs von Homburg nachgelassener Wittwe ein Contract wegen der Leibzucht errichtet ist, so ersehen wir hieraus, daß Heinrich von Homburg schon vor dem 28. Mai 1410, und wahrscheinlich noch im Jahre 1409, wie Rehtmeier meldet, mit Tode abgegangen ist. Wir fügen der Rehtmeierschen Nachricht noch eine andere hinzu, welche den Todesfall im Jahre 1409 nicht nur bestätigt, sondern uns auch den Todestag genau bezeichnet. Wir lesen in den Hannov. gel. Anz. v. 1752. p. 10, Folgendes: „Weil nun der Dionysius-Tag auf den 9. October fällt, Henricus von Homburg, aber den 25. November 1409 von Ottone, Grafen von Everstein, erschlagen sein soll, so folgt, daß Henricus nach diesem Vergleiche nur noch 6 Wochen und 4 Tage gelebt, mithin höchst erwähnte Herzöge um dieselbe Zeit die Grafschaft Hoinboken in wirklichen Besitz erhalten.“ Diese Nachricht haben wir dem Pastor Falke zu verdanken, dem Herausgeber der Traditiones Corbeienses; ob diese Angabe gegründet ist, lassen wir dahin gestellt sein, indem solche ohne Beweis gegeben ist, indeß erscheint dieselbe glaubhaft. Wir haben im Vorstehenden nur erwiesen, daß Heinrich von Homburg nach dem 9. October 1409 und vor dem 28. Mai 1410 mit Tode abgegangen ist, was, so viel uns bekannt, noch nicht diplomatisch erwiesen war. Nähtere Aufschlüsse wird diejenige Quelle geben, aus welcher Rehtmeier geschöpft hat, diese ist das braunschweigische Stadt- oder Raths-Archiv (Ex Arch. Senat. Brunsv.).

Daß dieser Heinrich schon im Jahre 1354 in einer Urkunde seines Vaters Siverd gedacht wird, haben wir oben §. 12 erwähnt, wo es heißt: „Siegridus cum filiis suis Rudolpho, Henrico, Alberto, Gevehardo et Borchardo“; da dieses die

erste Nachricht ist, worin wir Heinrich von Homburg erwähnt finden, so wollen wir sein damaliges Alter nur zu 10 Jahren annehmen; dem zufolge hätte derselbe im Jahre 1409 ein Alter von 65 Jahren erreicht <sup>1)</sup>.

Wir kehren nun zu Moritz IV zurück. Aus einem corveyischen Diplomatario wird uns beim Jahre 1418 folgende Nachricht mitgetheilt: „Mauritius junior greve to Spiegelberge, ejusque filius Mauritius abbas Corbeiens. et Hinrick ejus frater“, es heißt daselbst ferner: „jener Mauritius nennt den Rave von Kalenberg und den Hinrik Grafen zu Pirmont seine Schwäger“. Aus welcher corveyischen Quelle diese Angaben genommen sind <sup>2)</sup>, mag dahin gestellt bleiben, wir finden dieselben, so weit wir dazu Nachrichten besitzen, bestätigt. In Falke's Trad. Corb. p. 660 heißt es: „Comitis enim Henrici de Perremunt uxor erat soror Mauricii et Henrici comitum de Spiegelberge, testantibus ipsius comitis Mauricii litteris ad annum 1418 datis, quas ex autographo in Historia Corbeiensi producemus“. Hier wird obige Angabe in verschiedenen Theilen bestätigt, namentlich daß Moritz und Heinrich Brüder waren, daß ihre Schwester an den Grafen Heinrich von Pyrmont verheirathet gewesen sei, daß diese Nachrichten dem Jahre 1418 angehören und aus einem corveyischen Manuscrite entlehnt sind <sup>3)</sup>. Außerdem werden weiter unten beim Jahre 1424 Heinrich und Moritz nochmals Brüder genannt. Wir tragen daher kein Bedenken, den Abt Moritz von Corvey für den Sohn Moritz IV anzunehmen, so wie daß der Rave von Ca-

<sup>1)</sup> Dieser Heinrich von Homburg war auch im Jahre 1371 bei dem bekannten nächtlichen Ueberfalle der Stadt Lüneburg zugegen, s. Vaterl. Arch. XV. p. 71. Rehms. p. 646. Bünting p. 249. Daß Heinrich von Homburg's Vater, Siegfried, in der Zeit von 1380 bis 1382 mit Tode abgegangen ist, haben wir §. 12 in der Note erwiesen.

<sup>2)</sup> Vaterl. Arch. v. 1836. p. 120.

<sup>3)</sup> Da des Grafen Heinrich v. Pyrmont Gemahlin eine Schwester von Moritz und Heinrich, Grafen von Spiegelberg, genannt wird, so geht hieraus hervor, daß diese drei Personen Geschwister waren. Eine gleiche Angabe geht aus Gruppen Orig. Pyrm. p. 97. hervor. Vaterl. Arch. v. 1836. p. 120.

lenberg eine Schwester von Moritz IV und Heinrich zur Gemahlin hatte. Am 8. April 1420 waren der Abt Dietrich zu Helmwardshausen, Moritz Graf von Spiegelberg und der Ritter Hartung von Frenke Wormunder der Kinder des Reynesken v. d. Lippe<sup>1)</sup>. Diejenige Fehde, welche 1420 und 1421 gegen die Grafen von Spiegelberg geführt ward, übergehen wir, indem solche schon genug erzählt ist<sup>2)</sup>, wir bemerken nur, daß in dieser Fehde ein Moritz gefangen genommen ward, welches kein anderer als Moritz IV gewesen sein kann. Es lebte zwar zu dieser Zeit sein Sohn Moritz V, Abt zu Corvey, welcher in dieser Würde von 1418 bis 1434 vor kommt, der aber deshalb nicht gemeint sein kann, weil wir von diesem wissen, daß derselbe im Jahre 1418 als noch sehr jung bezeichnet ist (adhus juvenis)<sup>3)</sup>, dagegen der gefangene Graf Moritz alt genannt wird, und er für seine Befreiung aus der Gefangenschaft Osen und Grone hat abtreten müssen<sup>4)</sup>, welche Besitzungen der Abt Moritz nicht hätte abtreten können, weil dieselben dem spiegelberger Stamme gehörten, und nicht der Abtei Corvey. An Moritz III ist auch nicht zu denken; dieser kann deshalb nicht gemeint sein, weil derselbe mit dem Jahre 1409 verschwindet, und wahrscheinlich bald nachher gestorben sein wird, indem wir denselben von 1365 bis 1409 im Leben gesehen, mithin 44 Jahre nachgewiesen haben. In 1357  
52  
dieser Fehde soll auch ein Graf von Spiegelberg seinen Tod gesunden haben, sein Name findet sich indeß nirgends verzeichnet. Von Moritz IV haben wir Nachrichten bis zum Jahre 1434, von seinem Bruder Heinrich bis zum Jahre 1432, und

<sup>1)</sup> Spilder Beitr. II. Urf. p. 452.

<sup>2)</sup> Über diese Fehde sehe man das Vaterl. Arch. Bd. IV. p. 274 und die in der Note 44—56 allegirten Schriften. Gerner Bünting p. 271. Pfefflinger I. p. 417. Leibnit. II. p. 1142. Vogell G. d. v. Schwiecheldt p. 91.

<sup>3)</sup> Leibnit. Script. rer. Br. II. p. 316.

<sup>4)</sup> Die Lüneburger Chronik, welche bis 1486 geht und gewissermaßen gleichzeitig ist (apud Leibn. III. p. 201), sagt zum Jahre 1422: „Ok behelden se (die Fürsten) Osen und Grone vor de senknisse des olden van Spegelberge“.

von dem Abte Moritz zu Corvey bis 1434; von diesen drei Personen kann mithin keiner gemeint sein. Dem zufolge müssen wir diese Angabe für jetzt auf sich beruhren lassen. Aus einer Nachricht des Jahres 1424 ersehen wir, daß der Bischof Johann III von Hildesheim (welcher von 1398 bis 1424 regierte) das Schloß Steuerwald an die Grafen von Spiegelberg versezt hatte<sup>1)</sup>. Es heißt daselbst von dem Nachfolger Johanns, dem Bischof Magnus, Herzoge von Sachsen-Lauenburg: »Dieser ließ es eine seiner ersten Sorgen sein, Steuerwald von den Brüdern Moritz und Heinrich, Grafen von Spiegelberg, und des erstern Sohne Ludolph mit 8811 Gulden wieder einzulösen. Dieses Geld wurde noch an den Bischof Johann gezahlt, und als die genannten Pfandinhaber davon ihren Pfandschilling empfingen, so räumten sie Steuerwald, welches Magnus aus ihren Händen in Empfang nahm. Der Bischof Johann stellte darüber am Tage Fabians und Sebastians (20. Januar) 1424 eine Urkunde aus, und der Domprobst Eggerd von Hahnensee der Jüngere, der Dechant von Soltau und andere Domherren erklärten ihre Zustimmung zu dem Geschäft«. Diese Nachricht ist für uns deshalb von Wichtigkeit, weil wir aus derselben ersehen, daß Ludolphs Vater Moritz IV war. In ebengenanntem Jahre (1424) sollen in einem hildesheimischen Diplomatario ad annum 1423 »Mauritius, Jürgen et Henrick Greven to Speigelbergo« erwähnt werden (S. Anmerk. 26). 1430 borgen die Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig von Moritz und Heinrich, Grafen von Spiegelberg, 3500 rheinische Gulden, und verpfänden dafür auf zwanzig Jahre Schloß und Stadt Hallerspring<sup>2)</sup>. 1432, Freitags nach Valentini, ward zwischen dem Bischofe Magnus von Hildesheim und den Grafen Moritz und Heinrich von Spiegelberg einerseits und den Herzögen Bernhard, Otto und Friedrich andererseits ein Bündniß zu Hannover errichtet<sup>3)</sup>. Im Jahre 1434 schließt der Herzog Otto zu Braunschweig

1) Mittheil. gesch. Inh. f. d. Fürst. Hildesheim, I. p. 41.

2) Wolf G. v. Hallermund p. 43 seq.

3) Rehmeier p. 1856.

und Lüneburg mit dem Rath der Stadt Braunschweig ein Bündniß wider „Mauritius Grave to Spiegelberghe, sine Sone, uppe sine Manne unde Undersaten unde ore Hulper“ (S. Anmerk. 27). Dieses ist die letzte Nachricht, welche wir von Moriz IV aufgefunden haben.

### §. 22.

*Adolph,  
Abt zu Werden und Helmstedt.  
1403 — 1428.*

Aus Schriften von den Jahren 1403 und 1409 erheslet, daß in dieser Zeit ein Adolph von Spiegelberg Abt zu Werden und Helmstedt war. In ebengenannten Jahren ward die Peters-Capelle in Helmstedt, welche in früheren Zeiten von dem heiligen Ludger gegründet war, aus Frömmigkeit der helmst. Bürger ihm zu Ehren erneuert und wieder ausgesteuert<sup>1)</sup>. Im Jahre 1405 verkaufst dieser Adolph dem Rathen zu Helmstedt auf Wiederkauf „das Schulzenamt in der Vorstadt Neumarkt, welches dem Kloster Ludgeri zuständig war, nebst der Voigtei in der Vorstadt Ostendorf, welche zwischen der Stadt und dem Kloster Ludgeri liegt, für 20 Mark seines Silber“ (S. Anmerk. 28), und 1410 erlaubt er „dem Rathen und der ganzen Gemeinheit zu Helmstedt, ihr eigenes Bier zu brauen, und zwar anfangs nur auf fünf Jahre, vorerst zur Probe, mit dem Anhange, daß nach des Raths Gefallen dies auch auf fernere Zeit fortgesetzt werden könnten<sup>2)</sup>. Die letzte Nachricht über denselben (S. Anmerk. 29) ist aus dem Jahre 1428, nach welcher er als Abt von Werden und Helmstedt den Altar der Jungfrau Maria, welcher in der Krypta bei St. Ludgeri außerhalb der Stadtmauer lag und durch den Tod des Probstes Theodor von Gilschleve erledigt war, durch

<sup>1)</sup> Leibnit. Scr. rer. Br. III. p. 602: „Adolphus de Spigelenbergh: ejus tempore restaurata fuit capella S. Petri in ambitu, primitus à S. Ludgero fundata, et à pio eive Helmstadiensi pro sui memoria dotata, ut est in copiis de annis 1403 et 1409.“

<sup>2)</sup> Ludewig, G. v. Helmstedt p. 241.

Ueberreichung eines Hutes (per pilei traditionem, quem in manibus tenebamus) einem gewissen Helmold überträgt. Wie sein verwandtschaftliches Verhältniß zu Moriz IV war, haben wir nicht ermitteln können.

### §. 23.

**H e i n r i c h**

1418 — 1432.

Er war ein Bruder von Moriz IV, was wir §. 21 erwiesen haben. Nach den vorliegenden Nachrichten war dieser Heinrich unverheirathet; wir haben denselben jedesmal in Gemeinschaft seines Bruders angetroffen. Dieser Heinrich wird jünger gewesen sein als sein Bruder Moriz IV, denn den Letztern haben wir schon seit dem Jahre 1403 kennen gelernt, von diesem Heinrich haben wir jedoch erst seit dem Jahre 1418 Kenntniß. Die legte Nachricht von demselben ist aus dem Jahre 1432, s. §. 21.

### §. 24.

**Filia 1418;**

maritus Heinrich Graf von Pyrmont.

1393 — 1418.

Heinrich Graf von Pyrmont war im Jahre 1393 bei einer Uebereinkunft zwischen dem Grafen Hermann von Eberstein und dem Abte Bodo von Corvey zugegen <sup>1)</sup>. Aus einer Urkunde vom Jahre 1407 ersehen wir, daß seine Gemahlin Pelleke hieß <sup>2)</sup>, und im §. 21 haben wir beim Jahre 1418 erwiesen, daß dieser Graf Heinrich von Pyrmont eine Schwester von Moriz IV und Heinrich Grafen von Spiegelberg zur Gemahlin hatte. Ob diese Gemahlin jene Pelleke war, lassen wir noch dahin gestellt sein.

<sup>1)</sup> Falke Trad. p. 658. Spilker Beitr. II. Urf. p. 386. Bei Gruppen, Origines Pyrmont. et Swalenberg. p. 96 findet sich noch eine Urkunde vom 30. März 1393, ipso die Palmarum, ausgestellt von Graf Hermann und seinem Sohne, Junfer Heinrich von Pyrmont.

<sup>2)</sup> Scheidt v. Abel p. 16: »Van der Gnade Godes Wy Edel Greve Henrick, Greve tho Pyrmont, bekennet — — dat wy berichtet syn van Fruwen Pelleken, unser Husfrowen«.

## §. 25.

**Filia 1418;**maritus Rabe von Calenberg.  
1418.

Daß eine Schwester von Moritz IV und Heinrich, Grafen von Spiegelberg, im Jahre 1418 an den Rabe von Calenberg verheirathet war, haben wir im §. 21 ersehen. Dieses ist aber auch alles, was wir über die vorstehenden Personen zur Zeit wissen.

## §. 26.

**Moritz V.**Abt in Corvey,  
1418—1434.

Im Jahre 1418 ward ein Moritz, Graf von Spiegelberg, Abt in Corvey, welcher noch ziemlich jung gewesen sein muß, indem er in der betreffenden Nachricht „adhuc juvenis“, zur Zeit ein Jüngling, heißt; er bestätigte dem Kloster Höxter seine Gerechtsame und Privilegien<sup>1)</sup>. 1431 confirmirt er eine Uebereinkunft des Capitels zu Corvey mit Conrad von Martzhus, Probst tom Rhoden, wegen Verleihung zweier Pfründen der dasigen Probstei<sup>2)</sup>. 1432 belehnt derselbe Reynhart von Talwich, Reynhardes sone un Frederiche von Hertingeshusen, zu einem rechten Mannlehn mit drei Hufen Land, welche zu Hunime und zu Haldungen lagen, ferner mit dem halben Zehnten zu Herberen vor der Numborch<sup>3)</sup>. 1434 schließt er einen Frieden mit dem Herzoge Otto von Braunschweig, und kurze Zeit nachher verstarb er, denn es heißt beim Jahre 1434: „obit paulo post hic. Q. i. P.“, außerdem ersehen wir, daß im Jahre 1435 Arnold von Malsburg Abt

<sup>1)</sup> Leibnitz. Script. II. p. 316. Im Jahre 1419 ward ein Wernerus de Negenborn ins Kloster Amelingborn aufgenommen, indem seine Gemahlin gestorben war, und Kinder nicht vorhanden waren. Moritz übergab diesem Werner mit eigenen Händen das klösterliche Habit (saerum habitum de manu Mauritii sumsit).

<sup>2)</sup> Dasselbst p. 317.

<sup>3)</sup> Falke Trad. p. 367.

zu Corvey geworden war<sup>1)</sup>. Dieser Abt Moritz war ein Sohn von Moritz IV, s. §. 21.

### §. 27.

**Ludolph 1424 — 1435,**

**Probst in Hameln 1454.**

Wir haben denselben schon beim Jahre 1424 erwähnt (§. 21), wo wir gesehen haben, daß sein Vater Moritz IV war. Im Jahre 1435 hatte dieser Ludolph eine Klage gegen Otto, Grafen zu Schaumburg<sup>2)</sup>. Im ebengenannten Jahre (1435) vertheidigen sich die Grafen Ludolph, Gerd und Johann von Spiegelberg gegen die Anschuldigung, daß sie das Gotteshaus zu Wallensen vorsätzlich verbrannt und die beiden Kelche, Gewände und Kleinodien genommen hätten. Der Schaden ward über 20.000 Gulden geschätzt. Die Grafen rechtfertigten sich in einer besondern Denkschrift, die sie in diesem Jahre (1435) den Herzögen Wilhelm, Otto und Friedrich zu Braunschweig und den Magistraten der Städte Braunschweig und Hannover übergaben. Das Unheil sei durchaus nicht veranlaßt, um einen freventlichen Kirchenraub zu begehen; sie hätten es den Ibrigen durchaus nicht gestattet und hätten es durchaus nicht abwenden können<sup>3)</sup>. 1454 finden wir diesen Ludolph als Probst des Stifts St. Bonifacii in Hameln; demselben stand das Recht der Verleihung der Pfarre in Wahlingen zu<sup>4)</sup>.

### §. 28.

**G e r h a r d**

**1435 — 1466.**

Wir haben Gerhard schon beim Jahre 1435 erwähnt, s. §. 27. Im Jahre 1436 stellen die Brüder Gerd, Johann

<sup>1)</sup> Leibnit. II. p. 317. Q. i. P. heißt: Quiescat in pace.

<sup>2)</sup> Hannov. gel. Anz. v. 1753. p. 173.

<sup>3)</sup> Vaterl. Arch. Bd. IV. p. 282, nach Baring, Beitr. p. 18.

<sup>4)</sup> Vogell G. d. H. v. Behr p. 42.

und Mauritius, Grafen von Spiegelberg, einen Nevers aus, nach welchem der Herzog Wilhelm von Braunschweig ihnen für eine Schuld von 4200 vollwichtigen rheinischen Gulden das Schloß Osen auf vier Jahre verpfändet und eingeräumt habe<sup>1)</sup>). 1454 versprechen Gerd, Johann und Berend, Brüder, Grafen zu Spiegelberg, dem Stifte Loccum, dessen Güter und eigene Leute zu beschirmen und zu beschützen, insonderheit die zwischen der Landwehr zu Mohsen und der Weser belegen sind. „Na der Bord Christi 1454, in Sünte Katherinen Daghe, der hiligen Jungfrowen“<sup>2)</sup>. Im Jahre 1457 finden wir ebengenannte drei Grafen von Spiegelberg bei einer nicht weiter bezeichneten Handlung erwähnt<sup>3)</sup>). 1461 verpfändet der hildesh. Bischof Ernst das Schloß Schladen für 5485 rheinische Florenen<sup>4)</sup>, „florenis Rhenanis“, an Gerhard von Spiegelberg, Curt von Alten, Curt von Schwiechelt sen. und Aschwin von Bortfeld (S. Anmerk. 30). Während der Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Friedrich dem Jüngern und der Stadt Göttingen erläßt der Herzog Wilhelm der Aeltere, als Vater, im Jahre 1466 am Sonntage vocem jucunditatis ein Ermahnungsschreiben an Gerd, Johann und Bernhard Grafen von Spiegelberg und andere vom Adel, seinen Sohn Friedrich bei dieser Fehde nicht zu unterstützen<sup>5)</sup>). Dieses ist die letzte Nachricht, welche wir über Gerhard aufgefunden haben. Sein Vater muß Moritz IV gewesen sein, s. §. 29.

1) Späder Beitr. II. p. 72.

2) Köster (Weldemann) G. v. Loccum p. 143. Der Katharinen-Tag ist der 25. November.

3) Vaterl. Arch. v. 1836. p. 121.

4) Die Florenen wurden zuerst 1252 zu Florenz geprägt, und waren kleine Goldmünzen, auf deren einen Seite eine Lilie abgebildet war. Man nannte auch eine Silbermünze Florenus, welche besonders am Rhein gängig war und die 60 Kreuzer galt. Diese letztere Sorte wird hier gemeint sein.

5) Vaterl. Arch. v. 1841. p. 212 seq. Die Dominica Vocem jucunditatis, d. h. der fünfte Sonntag nach Ostern, fiel im Jahre 1466 auf den 11. Mai.

## §. 29.

**Johann III**

1435 — 1476:

uxores

1. Ursula, Gräfin von Phrmont.

2. Marie, Gräfin von Diepholz.

Wir haben Johann schon beim Jahre 1435 kennen gelernt (§. 27), wo er sich gegen die Anschuldigungen, die Kirche zu Wallensen geplündert und verbraunt zu haben, vertheidigt. Im Jahre 1436 nennen sich Gerd, Johann und Mauritius Brüder, und im Jahre 1454 werden Gerd, Johann und Bernd Brüder genannt (s. §. 28). Hieraus ersehen wir, daß diese vier Grafen, nämlich Gerd, Johann, Moritz VI und Bernhard Brüder waren. Beim Jahre 1457 und 1466 haben wir diesen Johann gleichfalls erwähnt (s. §. 28), und im Jahre 1465 stellt der Herzog Friedrich der Jüngere am St. Aegidii Tage (1. Septbr.) der Stadt Göttingen ein Verwaltungsschreiben zu, aus welchem wir ersehen, daß unter den Kampfgenossen des Herzogs Thomas und Johann von Spiegelberg waren <sup>1)</sup>. Im Jahre 1476 trat dieser Johann für sich und die Ritterschaft des Landes Homburg demjenigen Bündnisse bei, welches der Bischof Henning von Hildesheim, die Herzöge Wilhelm der Ältere und seine Söhne Friedrich und Albrecht, Gottschalk von Plese für sich und die Ritterschaft des Landes zu Göttingen, Burchard von Warberg für sich und die Ritterschaft des Landes zu Braunschweig, die Ritterschaft des Stifts Hildesheim sc. zur Beschützung der Heerstraßen aufrichteten <sup>2)</sup>. Dieses ist die letzte Nachricht, welche wir über Johann III aufgefunden haben; da wir denselben schon im Jahre 1435 erwähnten, so ist derselbe 41 Jahre nachgewiesen. Er war, wie wir später sehen werden, der Stammvater der nachher lebenden Grafen von Spiegelberg.

<sup>1)</sup> Vaterl. Arch. v. 1841. p. 211. Ob ein Thomas Graf von Spiegelberg jemals gelebt hat, muß für jetzt dahin gestellt bleiben, der Name wird falsch gelesen, verschrieben oder verdrückt sein, wie sich der gleichen Fehler bei Aufstellung der Genealogien häufig finden.

<sup>2)</sup> Koch, Pragmat. G. p. 311. Bege Ber. Burgen p. 173.

Wir hätten nun zu untersuchen, wer der Vater von diesem Johann und von seinen drei urkundlich nachgewiesenen Brüdern war, welche wir in der Stammtafel unter № 22, 23, 24 und 25 verzeichnet finden, und von denen wir aus nachbenannten Jahren diplomatische Nachrichten besitzen, als:

- §. 28. Gerhard, von 1435 bis 1466.
- §. 29. Johann III, von 1435 bis 1476.
- §. 30. Moritz VI, nur von 1436, und
- §. 31. Bernd (Bernhard), von 1454 bis 1466.

Der Abt Moritz von Corvey, welcher von 1418 bis 1434, so wie der Probst Ludolph von Hameln, welcher von 1424 bis 1454 lebten, können als Vater der vier Grafen nicht in Betracht gezogen werden. Demzufolge bliebe uns nur die Wahl zwischen Moritz VI, welchen wir von 1403 bis 1434, und Heinrich, welchen wir von 1418 bis 1432 urkundlich nachgewiesen haben. Da wir nun §. 21 und 23 gesehen haben, daß die Verheirathung des Heinrich aus keiner Nachricht hervorgeht, von Moritz IV aber die Beweise vorhanden sind, die es zur Evidenz bestätigen, daß er verheirathet war, so bleibt uns weiter nichts übrig, als Moritz IV für den Vater der obigen vier Grafen anzunehmen. Wenn wir einem andern Grafen von Spiegelberg die Vaterschaft auch gern vindiciren wollten, so muß darauf erwiedert werden, daß sich in denjenigen Jahren, in welchen ihr Vater gelebt haben muß, weiter kein Graf von Spiegelberg findet, wir also gezwungen sind, Moritz IV als Vater anzuerkennen. Man vergleiche die Stammtafel, wo die Jahre, in welchen sämmtliche Personen gelebt haben, genau angegeben, so wie die betreffenden Paragraphen, in welchen solche diplomatisch nachgewiesen sind. Daß der Abt Moritz (1418—1434) und der Probst Ludolph (1424—1454) Söhne von Moritz IV waren, ist §. 21 aus Urkunden erwiesen. Moritz IV muß aber jedenfalls noch andere Söhne gehabt haben, von welchen einer den Stamm fortsetzte, und von welchem die nachherigen posteriores abstammen, indem vorstehende zwei Söhne, nämlich der Abt Moritz und der Probst Ludolph, als zur Geistlichkeit gehörig, den Stamm nicht fortpflanzen konnten. Moritz IV andere Söhne ermittelte

IV

wir in den vier erwähnten Brüdern, und dem zufolge sehen wir, daß Moritz IV sechs Söhne hinterlassen hat. Bekanntlich war es im Mittelalter Gebrauch, daß die ältesten Söhne geistliche Aemter erhielten, was hier der Fall war. Daß die in den §§. 28, 30 und 31 verzeichneten Glieder später geistlich geworden sind, ist möglich, wir haben darüber aber bislang noch keine Nachrichten auffinden können. Auch bemerken wir noch, daß von denjenigen Personen, welche die Fortpflanzer des Stammes waren, immer die meisten Nachrichten vorhanden sind, und von denselben eine längere Lebenszeit nachgewiesen werden kann. So ist z. B. Moritz I 65 Jahre nachgewiesen, Moritz II 34 Jahre, Johann I 49 Jahre, Moritz III 52 Jahre und Moritz IV 31 Jahre. Auch ist aus dieser Abhandlung ersichtlich, daß niemals zwei Linien vorhanden gewesen sind, wodurch der Einwand beseitigt wird, daß man den obengenannten vier Brüdern einen Vater vindiciren wollte, welchen wir bis jetzt noch nicht kennen gelernt, oder von welchem wir bislang noch keine Nachricht aufgefunden hätten. Ein solcher Einwand ist nicht zu begründen; da wir so viel Nachrichten über dieses Geschlecht beigebracht haben, wie sollte es da möglich sein, daß eine Hauptperson uns so ganz entgangen wäre, denn die vielen Mutations-Urkunden, nach welchen sie belehnt werden oder Lehne ablassen, kaufen oder verkaufen, und wo sie als Stammhalter insbesondere berücksichtigt werden müssen, und ihr Consens vorzüglich nöthig ist, diese Variations-Briefe müßten wir sonach alle übersiehen haben. Daß bei Aufstellung von Genealogien oft Fehler begangen werden, ist uns bekannt (S. Anmerk. 31), was hier aber nicht der Fall sein kann. Sollte indeß Jemand aus Urkunden das Gegentheil beweisen, so kann solches einem jeden Geschichtsfreunde nur lieb und willkommen sein. Endlich muß noch bemerkt werden, daß die Genealogie sämmtlicher in der Stammtafel verzeichneten Personen von Glied zu Glied diplomatisch nachgewiesen ist, und daß nur die Abstammung der qu. vier Brüder von Moritz IV nicht hat urkundlich belegt werden können, daß es aber hierdurch auch wieder sehr leicht wird, diesen Grafen ihren richtigen Platz anzeweisen. Wenn

ein solcher Mangel an urkundlichen Belegen in dieser Abhandlung sich vielfach ergeben hätte, dann würden wir diesen vier Gliedern mit Sicherheit ihren Platz nicht anweisen können. Ebenso wären wir daran behindert, wenn wir nicht wüßten, daß Moritz und Ludolph geistlich waren. Moritz IV müssen wir so lange für den Vater derjenigen in der Stammtafel unter 22 bis incl. 25 notirten Grafen halten, bis durch genügende Beweise das Gegentheil constatirt ist.

Wir wenden uns nun zu Johanns III Gemahlinnen. Seine erste Gemahlin war bekanntlich eine Gräfin von Pyrmont<sup>1)</sup>, die nach Lucae's Angabe (S. Anmerk. 32) mit Vor-  
namen Ursula hieß, was auch glaubhaft erscheint. Seine zweite Gemahlin war eine Gräfin von Diepholz, was wir aus folgender Nachricht, die aus dem siebzehnten Jahrhundert stammen soll<sup>2)</sup>, ersehen; dieselbe lautet: „Otto (v. Diepholz) hat Beilager gehalten mit Frewlein Hedwich, Hr. Giselberti des Graffen von Bronchorst Tochter vnd gezeugt 1) Cunradum, welcher nach dem Vatter regieret, aber im Anfange seiner Regierung zu Lemförde gestorben. 2) Rudolphum, welcher nach seinem Bruder regierender Graff zu Diepholz vnd Bronckhorst geworden. 3) eine Tochter, nahmens Elisabeth, welche ist Johanni Graffen von der Hoien dem streitbaren Held vermehlet. 4) noch eine Tochter, welche ist Johanni Graven von Spiegelberg getrauet worden.“ Diese Angabe ist uns ohne Jahrzahl hinterlassen, wir hätten deshalb auszumitteln, in welcher Zeit jene Grafen von Diepholz lebten. Nun finden wir, daß jener Otto von Diepholz noch im Jahre 1463 am Leben war, wo derselbe einen Taufstein in der Capelle zu Lemförde setzen ließ<sup>3)</sup>, und sein Sohn Rudolph von Diepholz war zugegen, als der Herzog Friedrich von Braunschweig sich

<sup>1)</sup> Harenberg p. 903. 1485. Vogell p. 63.

<sup>2)</sup> Braunschw. Anz. v. 1754. p. 1445. Nach Seite 1417 soll dieses Manuscript dem siebzehnten Jahrhundert angehören, also ums Jahr 1650 verfaßt sein.

<sup>3)</sup> Vaterl. Arch. v. 1844. p. 42.

im Jahre 1483 mit Margarethe von Rittberg vermählte<sup>1)</sup>. In dieser Zeit (v. 1463—1483) lebte der vorstehende Graf Johann III von Spiegelberg, mithin kann Johann I hier nicht gemeint sein; auch Müller in seinen Nachrichten über die Grafen von Diepholz<sup>2)</sup> sagt, ohne Angabe einer Jahreszahl, daß eine Tochter von Otto von Diepholz und der Gräfin Hedewig von Brunkhorst an den Grafen Johann von Spiegelberg verheirathet gewesen sei, und Harenberg<sup>3)</sup>, so wie Vogell<sup>4)</sup> melden uns gleichfalls, daß Johanns zweite Gemahlin eine Gräfin von Diepholz war. Endlich läßt es sich aus Sagittarius G. v. Gleichen p. 419 urkundlich nachweisen, daß dieser Johann eine Gräfin von Diepholz zur Gemahlin hatte, denn es heißt daselbst beim Jahre 1563: „zwar hätte der lebt verstorbene Grav Rudolph von Diepholt sehl. unangesehen daß beyde, Grav Herrmann Simons und Grav Georgen Gemahlinnen, und ihr Bruder sehlicher (Philipp v. Spiegelberg) mit den Graven zu Diepholt in gleicher Linie gestanden, in angefangener Rechtfertigung mit und neben sich nicht wollen stehen lassen, mit Fürtwendung, daß er (Rudolph v. Diepholz) von der Tochter Brunkhorst männliches Stammes, ihrer beyden Gemahlinnen aber sammt dem Schwager sehlichen weiblichen Stammes davon herkämen.“ Aus dieser Nachricht ersehen wir, daß Rudolph von Diepholz, welcher 1563 verstorben war, in gleicher Linie mit Walburg und Ursula von Spiegelberg gestanden zu haben einräumt, daß Rudolph jedoch behauptet, von der Gräfin Brunkhorst im männlichen Stamme entsprossen zu sein, dagegen Walburg und Ursula im weiblichen Stamme davon originirten. Diese Behauptung ist ganz richtig; um solches anschaulicher zu machen, theilen wir den betreffenden gräfl. diepholzischen und gräfl. spiegelbergischen Stammbaum von Hedwig Gräfin von Brunkhorst in absteigender Linie hier mit:

<sup>1)</sup> Bünting (Meybaum), Braunschw. Chron. v. J. 1620. p. 286.

<sup>2)</sup> Annal. d. Br. Lüneb. Churh. V. p. 61.

<sup>3)</sup> Hist. Gand. p. 903. 1485.

<sup>4)</sup> Gesch. d. G. Spiegelberg p. 63.

Otto 1) Graf von Diepholz 1463;  
uxor Hedwig Gräfin von Bronkhorst.

Marie von Diepholz;	Rudolph von Diepholz
maritus Johann Graf von Spiegelberg	1483.
1435 — 1476.	
Friedrich Graf von Spiegelberg	Friedrich von Diepholz
1497 — 1535. † 1537.	1509 — 1529.
Walburg Gräfin v. Spiegelberg 1557. † 1599. maritus Georg Graf v. Gleichen. geb. 1509. † 1570. (S. Nummert. 33.)	Ursula Gräfin v. Spiegelberg 1557. † 1583. maritus Hermann Simon Graf v. Lippe, vix. (S. Nummert. 33.)
	Rudolph von Diepholz 1530 — 1555. † 1563 3).

Diesen Nachrichten fügen wir endlich noch eine andere hinzu, welche in der Genealogie der Herren von Werthern sich findet, und die nicht allein Obiges bestätigt, sondern uns auch den Vornamen jener Gräfin von Diepholz aufbewahrt hat. Es wird daselbst<sup>4)</sup> von Hans dem Jüngern von Werthern folgendermaßen erzählt: „Hat sich zwey mahl verheyrathet, seine erste Gemahlin, die er sich ehelich beygelegt im Jahr 1503 den 5. Novembris, ist gewesen Isabella gebohrne Gräfin von Spiegelberg, Graff Hansens von Spiegelberg mit Frau Marien gebohrner Gräfin von Diepholt erzeugte Tochter. Sie ist ihm aber wieder gestorben im Jahr 1505 den 10. December auff dem Schlosse zu Wiehe, und in selbiger Stadt-Kirche zu S. Bartholomäi begraben, nachdem sie ihrem Herrn zuvor drey Kinder, zwey Söhne und eine Tochter, gebohren,

1) Nachfolgender Stammbaum der Grafen von Diepholz stimmt sowohl mit den Braunschw. Anz. v. J. 1754. p. 1445 genau überein, als auch mit Müllers Nachr. d. Gr. v. Diepholz in d. Annal. d. Br. Lüneb. Churt. V. p. 61 seq.

2) S. S. 39 dieser Abhandl.

3) S. S. 38 dies. Abh., wo Rudolph v. Diepholz den 22. Aug. 1563 als bereits verstorben erwähnt wird.

4) Genealogie der Herren v. Werthern v. P. A. Nievemonte p. 53. Der Vorrede dieses Buches zufolge war der Verfasser Albini; dasselbe ist 1705 zu Leipzig in Folio erschienen.

nahmendlich Hans, Dietrich und Isabella. Hans und Dietrich, so die beyde Ersten, sind als Zwillinge gebohren im Jahr 1504 den 2. Novembris, darauff sie beyde auch in solchem Jahre wieder verschieden, der erste den 25., der andere den 29. gemelbten Monats Novembris, liegen zu Wiehe begraben. Die Tochter Isabelle gebohren im Jahr 1505 den 7. Decembr. und gestorben im Jahr 1506 den 15. Julii, ist auch zu Wiehe neben ihrer Mutter und Brüdern begraben.“ Der Name Hans ist bekanntlich synonym mit Johann. Aus vorstehender Nachricht ersehen wir, daß Johanns zweite Gemahlin Marie von Diepholz war, und daß selbige eine Tochter mit Namen Isabelle hatte, welche den 10. Decbr. 1505 gestorben ist. In welchen Jahren Johanns Gemahlinnen Ursula und Marie lebten, haben wir nirgends verzeichnet gefunden, auch haben wir keine Nachrichten von ihrem Tode auffinden können. Wir wissen nur, daß ihre Lebenszeit in den Jahren von 1435—1476 zu suchen ist, und daß Johanns zweite Gemahlin (Marie) vielleicht nach dem Jahre 1476 noch gelebt hat.

### §. 30.

#### Moritz VI

1436.

Am 15. April 1436 stellen die „Brüder Gerd, Johann und Mauritius, Grafen von Spiegelberg“, einen Revers aus, nach welchem der Herzog Wilhelm von Braunschweig ihnen für eine Schuld von 4200 vollwichtigen rheinischen Gulden das Schloß Osen auf vier Jahre verpfändet und eingeräumt habe (S. Anmerk. 34). Dieses ist die einzige Nachricht, welche wir von Moritz VI aufgefunden haben; ob er bald verstorben, oder ob er zur Clerisei übergegangen ist, wissen wir nicht. Er war ein Bruder von Moritz V, Ludolph, Gerhard, Johann und Bernhard, s. §. 29. Wenn wir von dem Abt von Corvey, Moritz V, nicht die Nachricht hätten, daß dieser im Jahre 1434 oder 1435 gestorben wäre (§. 26), dann könnte man in Versuchung kommen, Moritz VI für den Abt Moritz zu halten. Ob dieser Moritz (Moritz VI) Probst zu Emmerich (Embricensis) und Canonicus zu Köln gewesen und im Jahre

1485 zu Heidelberg verstorben ist, müssen wir noch auf sich beruhen lassen<sup>1)</sup>.

§. 31.  
Bernhard  
1454—1466.

Bernhard oder Bernd, Grafen von Spiegelberg, haben wir bereits bei den Jahren 1454, 1457 und 1466 erwähnt. Nach den vorliegenden Nachrichten war er unverheirathet. Sein Vater war Moritz IV, s. §. 28 und 29.

§. 32.  
Walburg,  
Aebtissin von Gandersheim von 1452—1468,  
Aebtissin von Wunstorf von 1469—1505.

Am 19. Januar (XIV Kal. Feb.) 1452 befiehlt der Pabst Nicolaus dem Abte zur Clus bei Gandersheim, Walburg von Spiegelberg als Aebtissin von Gandersheim zu bestätigen (S. Anmerk. 35). Ueber die Zwistigkeiten, welche sich mit dieser Walburg und der Prinzessin Sophie von Braunschweig zugetragen haben, theilt uns ein anerkannter Geschichtsforscher<sup>2)</sup> nachstehende, größtentheils aus Handschriften entlehnte Nachrichten mit: »Folgende Erzählung, die ich, mit Vergleichung der Leuchfeld'schen und Harenberg'schen Werke, aus Dokumenten und den Sammlungen des ehemaligen abteylichen Oberhofmeisters von Kroll zog, enthält das Nähere hierüber. Sie liefert einen vielleicht nicht ganz uninteressanten Beitrag zu der Sittengeschichte der Geistlichkeit des 15. Jahrhunderts in unserm Vaterlande. Nach dem Tode der Aebtissin Elisabeth I, einer Tochter Herzog Erichs von Braunschweig und hinterlassenen Wittwe Herzog Casimirs von Stettin, theilte sich das Wahlkapitel in zwei Theile. Der größere, zu welchem sich hauptsächlich die Domherren schlügen, wählte Walpurgis, Gräfin von Spiegelberg, der andere, vorunter sich die Decanissin und

1) Vaterl. Arch. v. 1836. p. 89. Harenberg p. 1485.

2) v. Strombeck im Braunschw. Mag. v. 1806. p. 323.

der Senior rev. Capituli befanden, die Prinzessin Sophie von Braunschweig (Januar 1452). Beide versäumten nicht, sich an den Römischen Stuhl (dem die Kirche zu Gandersheim unmittelbar unterworfen war) zu wenden, um die Bestätigung ihrer Wahlen zu erhalten. Der Papst ertheilte dem Abtei von der Clus, Gottfried, den Auftrag, die Angelegenheit in Untersuchung zu ziehen. Dies geschah, und nun bewirkte der Bericht dieses Prälaten so viel, daß Walpurgis die Bestätigung ihrer Wahl erhielt. Sophie, von ihren Brüdern, den Herzögen von Braunschweig, unterstützt, gab jedoch nicht nach, und als Walpurgis sich auf dem Chore vor dem Hohen-Altare einführen ließ, ließ auch sie sich, und zwar auf dem Fräulein-Chore hinter der Orgel, introduciren. Es kam darauf an, welche von beiden Theilen am geschwindesten mit den Feierlichkeiten zu Ende kommen würde, um am frühesten Besitz von der Abtei nehmen zu können. Man sang so schnell als möglich, ohne jedoch zu wagen, etwas von den Introductions-Gesängen auszulassen. Der Sieg neigte sich auf die Seite der Sophie, ihre Anhänger wurden früher fertig, und sie war also auch früher im Stande, den abteilichen Sitz persönlich einzunehmen. Ihr Sieg wurde jedoch mit dem päpstlichen Banne belohnt, der sowohl über sie als ihren ganzen Anhang erging, und man meinte es zu Rom so ernstlich, daß der Abt von St. Peter zu Erfurt und der Dechant von dem St. Bonifacius-Stifte zu Halberstadt den Auftrag erhielten, die ergangene Kirchen-Censur gegen die Widerspenstigen in Aussübung zu bringen. Diese gehorchten aber keineswegs den allerheiligsten Decreten, sondern beschützt von mehreren mächtigen gandersheimischen Stifts-Basallen, versuchten sie ihre Behauptungen gegen Walpurgis und ihren Anhang mit gewaffneter Hand. Bierzehn volle Jahre dauerte dieser Pfaffen-Krieg, wie man ihn nannte, und zwar mit einer Heftigkeit, daß kein gandersheimer Canonicus während dieses Zeitraums, ohne mit Speer, Schwert und Schild bewaffnet zu sein, auszugehen wagte.“

Am 8. April 1464 schenkt diese Walburg das Patronatsrecht der heiligen Georgs-Kirche von Gandersheim, nebst einer

Commende des Altars Sergi und Bachi zu Weltberg, hildesheimischer Diöcese, dem Stifte Ganderheim<sup>1)</sup>. Harenberg bemerkt p. 903, daß diese Walburg bis zum Jahre 1466 Abtissin in Ganderheim gewesen sei, dieses ist indeß ein Irrthum, denn aus einigen urkundlichen Nachrichten geht hervor, daß dieselbe bis 1468 daselbst Abtissin war. Am ~~29.~~<sup>20</sup> Juni ~~1468~~ (XII Kal. Julii) ebengenannten Jahres (1468) bestätigt der Papst Paulus die Resignation der Abtissin Walburg und die Einführung der neuen Abtissin Sophie<sup>2)</sup>. Seit dem Jahre 1468 erscheint auch diese Walburg als Abtissin von Wunstorf, und 1467 bekleidete Mathilde oder Mette, Gräfin von Hoya, noch diese Stelle<sup>3)</sup>, auch wird im Braunschw. Mag. v. 1806 p. 325 bemerkt, daß Walburg den abteilichen Sitz in Ganderheim erst im Jahre 1468 an Sophie überlassen habe. Gegen das Ende des Jahres 1469 finden wir Walburg von Spiegelberg als Abtissin von Wunstorf. Die Knappen Dieterich und Berthold von Bevelte verkaufen ihr am 26. December (amme dago sancti Stephani prothomartyris) 1469 eine Rente aus ihrem Hofe zu Gümmer auf Wiederkauf<sup>4)</sup>. Es würde zu weit führen, wenn wir alle die Urkunden, welche Herr von Hodenberg in der 9. Abtheilung des Calenberger Urkundenbuches von ihr gesammelt hat<sup>5)</sup>, hier durchgehen wollten. Die letzte derselben ist vom 28. März 1505. Nach derselben verkauft Gräfin Walburg von Spiegelberg, Abtissin zu Wunstorf, an Hermann von der Lippe für die 6 rheinischen Gulden, welche ihre Vorgängerin Metta von der Hoya ihm und seiner verstorbenen Gemahlin Hedwig schuldig geworden war, zwei zu den Tafelgütern gehörige Stücke Landes vor

1) Leuckfeld, Antiq. Gand. p. 124. Hempel III. p. 221.

2) Leuckfeld, Antiq. Gand. p. 253. Harenberg p. 908. Hempel III. p. 234.

3) Vaterl. Arch. v. 1841. p. 483. Calenberger Urk. IX. p. 224.

4) v. Hodenberg, Calenberger Urkundenb. IX. p. 224. Urk. 273.

5) p. 225—243 sind die Urkunden 274—280. 282. 283. 285. 286. 290—295. 299—301. 303. 305. 307. 311. 312, also 25 Urkunden, theils von ihr, theils für sie ausgestellt. Vgl. noch Vaterl. Arch. 1836. p. 122. 1841. p. 483. Vogell, Gesch. d. H. v. Veit p. 52 u. p. 56.

Wunstorf auf Wiederkauf. Wie die Nebtissin Walburg in den Stammbaum einzureihen ist, haben wir bislang noch nicht ermitteln können (S. Anmerk. 36).

### §. 33.

#### Moritz VII.

1491 — 1498. † 1524.

Am 27. Mai 1491 sagen Hartbort vom Rutenberge und Werner Winkelmann, im Namen Hennings Lutkebole, daß Lehn von drei Husen Land vor Gronau belegen Graf Moritz zu Spiegelberg auf, um die Brüder Brandes damit wieder zu belehnen. Hierauf belehnt der Graf Moritz von Spiegelberg am 1. Juni 1491 die Brüder Hans und Henning Brandes, Bürger zu Hildesheim, mit den eben genannten drei Husen<sup>1)</sup>. Als der Herzog Heinrich der Ältere im Jahre 1492 die Stadt Braunschweig belagerte, soll der Graf Moritz von Spiegelberg dem Herzoge beigestanden haben<sup>2)</sup>. Am 1. Juni 1497 stellen die Grafen Moritz, Friedrich und Simon von Spiegelberg im Schlosse zu Osen eine Urkunde aus, in welcher sie beim Domkapitel in Paderborn anhielten, ihnen, als Nachfolgern des Grafen Moritz von Pyrmont, dessen Lehnsgüter zu verleihen<sup>3)</sup>, und am 27. December 1498 entsagt Margarethe von Nassau, Wittwe des Grafen Moritz von Pyrmont, ihrer Leibzucht in Ottenstein zu Gunsten ihrer Schwäger Moritz und Friedrich, Grafen von Spiegelberg<sup>4)</sup>. Dieses ist die letzte Nachricht, welche wir über Moritz VII. aufgefunden haben. Wir lesen zwar in v. Spilkers Beitr. II. p. 73: „Graf Friedrich von Spiegelberg, welcher nach dem Tode seines Bruders Moritz (1524) das Schloß in Pyrmont — — zu bauen anfangt — —“ allein aus dieser Nachricht geht nicht hervor, daß Moritz 1524 verstorben ist; vielmehr scheint damit nur gesagt

<sup>1)</sup> Hempel III. p. 319 № 19. 20. nach Baring C. D. p. 592. 593.  
Diese drei Husen Land lagen im Leder-Gelde vor Gronau.

<sup>2)</sup> Rehmeier, Zusammenkünste p. 23.

<sup>3)</sup> Spilker Beitr. II. p. 73.

<sup>4)</sup> Daselbst p. 63 in der Note, nach einer ungebr. Urkunde.

zu sein, daß Friedrich das Schloß in Pyrmont 1524 zu bauen angefangen habe, und daß sein Bruder Moritz damals (1524) bereits todt gewesen sei. Daß Moritz VII früher verstorben ist, als Friedrich, meldet uns auch Vogell p. 80, wo es heißt: "Moritz wohnte zu Cappenberg, starb aber eher als Friedrich, und zwar ohne Erben. Dieser Graf Moritz war ein Freund von Gärten und Anlagen, und soll oberhalb Brünnighausen, wo jetzt (1812) die Häuser zum Fahrenstük genannt stehen, einen kleinen Weinberg angelegt haben." Durch obige Nachrichten haben wir nur erwiesen, daß Moritz VII von 1491 bis 1498 lebte, 1524 aber verstorben war, und daß sein Bruder Friedrich hieß. Daß dieser Friedrich länger gelebt hat, als Moritz VII, ersehen wir auch aus dem folgenden Paragraphen.

§. 34.  
Friedrich  
1497 — 1535.  
† 1537.

Wir haben Friedrich schon im Jahre 1497 und 1498 kennen gelernt, s. §. 33. Im Jahre 1511 waren vorgenannter Graf Friedrich und Rudolph Graf von Diepholz, so wie die Witwe von der Hoya, Bormünder über der Leitern nachgelassenen Sohn, Jobst II von der Hoya<sup>1)</sup>. Als der Herzog Erich von Braunschweig im Jahre 1512 der Stadt Göttingen ihre Privilegien und Gerechtsame bestätigte, unterzeichnete vorgenannter Graf Friedrich diese Confirmation<sup>2)</sup>. Am 16. Juli 1514 belehnt dieser Friedrich Hennig Brandes mit drei Hüsen Land auf dem Leder-Helde bei Gronau (S. Anmerk. 37). Im Jahre 1524 verbürgt sich "Frederick Grave tho Speygelberg" nebst vielen andern vom Adel für die Grafen von Hoya zu Gunsten der von Heimburg<sup>3)</sup>. 1529 ist er bei der Goe gegenwärtig, welche Herzog Heinrich der Jüngere in der Herr-

<sup>1)</sup> Göbel Helmst. Nebenst. II. p. 153.

<sup>2)</sup> Zeit- u. Gesch. Beschr. v. Götting. I. p. 135: „am Dienstage der heiligen Martialis Fabiani und Sebastiani“ d. i. am 20. Januar.

<sup>3)</sup> Treuer Geschl. Hist. d. v. Münchhausen, Beil. p. 134.

schaft Homburg hält<sup>1)</sup>). 1532 erhält er das Schloß Osen in Pfandschaft; die Nachricht, welche uns hiervon Kenntniß giebt, lautet, wie folgt: „Unter Vermittelung des Landgrafen Philipp von Hessen wurde zwischen dem Herzoge Erich von Braunschweig und dem Grafen Friedrich von Spiegelberg und Pyrmont, vermöge einer von ersterem am 21. März 1532 ausgestellten Urkunde, ein Vergleich wegen des Schlosses und Hauses Osen, auch des Dorfes Eßforth, dahin getroffen, daß der Herzog Osen für 10.000 Gulden, unter Vorbehalt des Wiederaufbaus, verkaufen sollte. In dieser Urkunde wird der alten Pfandschift ausdrücklich gedacht. Der Herzog stellte am 26. März 1532 diesem gemäß den Kaufbrief, und der Graf Friedrich an eben diesem Tage einen Revers aus. Am 25. December 1533 kündigte jener (der Herzog) die Pfandschaft und verpflichtete sich zur Zahlung auf Ostern 1534. Graf Friedrich von Spiegelberg, welcher nach dem Tode seines Bruders Moritz (1524) das Schloß in Pyrmont, wohin er kurz vor 1539 die Residenz von Lügde verlegte, in das von denen von Reck gekaufte Speckholz zu bauen anfing, verwandte zu diesem, etwas über 100,000 Goldgulden gekosteten, von seinem Sohne Philipp fortgesetzten, von dessen Schwager Simon Hermann zu Lippe 1562 vollführten Bau auch den Pfandschilling von Osen.“<sup>2)</sup> Daß der Graf Moritz von Pyrmont in Lügde (Luyde) seine Residenz gehabt hat, ersehen wir auch aus einer andern Schrift<sup>3)</sup>, wo es heißt: „Friedrich baute das Schloß Pyrmont, denn sein Onkel, Graf Moritz von Pyrmont, hatte in Lüide gewohnt, wo er auch begraben ist.“ Dieser Moritz von Pyrmont war 1497 tot<sup>4)</sup>, seine Gemahlin lebte am 27. December 1498 noch (S. Anmerk. 38). Im Jahre 1535 haben nach einem corveyischen Diplomatario die Grafen von Spiegelberg Lehne von Corvey erhalten, welche

<sup>1)</sup> Vaterl. Arch. v. 1835. p. 231.

<sup>2)</sup> Spilker Beitr. II. p. 73. Es heißt daselbst, die Original-Urkunden wären im Arolser Archive.

<sup>3)</sup> Vogell Gesch. d. G. Spiegelberg p. 80.

<sup>4)</sup> Spilker Beitr. II. p. 73.

früher die Grafen von Pyrmont besessen<sup>1)</sup>). In ebengenanntem Jahre (1535) war Moritz VII bereits tot<sup>2)</sup>. Von Simon, welcher ein Bruder von Moritz VII und Friedrich gewesen sein muß, haben wir nur eine Nachricht, welche aus dem Jahre 1497 ist. Da dieser Simon seit 1497 verschwindet, so muß derselbe bald verstorben sein, oder eine Prünke erhalten haben. In beiden Fällen konnte derselbe aber keine Lehne erhalten, demzufolge können unter den im Jahre 1535 nicht näher bezeichneten Grafen von Spiegelberg nur Friedrich und sein Sohn Philipp verstanden werden. Letzterer war 1535 noch sehr jung, indem derselbe 1540 noch unter Vormundschaft stand, und wir denselben sogar im Jahre 1549 noch unter diesem Protectorate antreffen; da derselbe indeß 1557 ein Alter von circa 27 Jahren soll gehabt haben, so folgt hieraus, daß Philipp ums Jahr 1530 geboren sein muß, s. §. 37.

Was das Todesjahr Friedrichs anbetrifft, so meldet uns Lucä<sup>3)</sup>, daß Friedrich im Jahre 1537 verstorben sei. Obgleich in diesem Buche manches Unwahre enthalten ist, so ist es gleichwohl nicht zu leugnen, daß wir in demselben auch viel Wahres antreffen, und die Angaben zuvor prüfen müssen, ehe wir solche verwirren. Die Nachricht, daß Friedrich im Jahre 1537 verstorben sei, scheint gegründet zu sein, wie wir durch Nachfolgendes zeigen wollen. Friedrichs Sohn, Philipp, stand im Jahre 1540 unter Vormundschaft, was ein Beweis ist, daß Friedrich 1540 verstorben war, s. §. 37. In den oben mitgetheilten Spilkerschen Urkunden-Auszügen heißt es: daß Friedrich kurz vor 1539 die Residenz von Lügde nach Pyrmont verlegt, und das Schloß daselbst zu bauen angefangen habe, welcher Bau von seinem Sohne Philipp fortgesetzt sei. Die Zeit kurz vor 1539 scheint das Jahr 1538 oder 1537 anzudeuten, mithin muß hiernach Friedrichs Sohn im

1) Baterl. Arch. v. 1836, p. 122.

2) Wir haben vorstehend nachgewiesen, daß Moritz VII im Jahre 1524 nicht mehr lebte, und wahrscheinlich schon im Jahre 1514 verstorben war.

3) Grafensaal p. 1124.

Jahre 1537 oder 1538 diesen Bau fortgesetzt haben. Daß Friedrich im Jahre 1538 aber schon todt war, ersehen wir auch aus Harenberg, wo es beim Jahre 1533 heißt, daß zu dieser Zeit der Graf Friedrich von Spiegelberg das Schloß Osen in Pfand gehabt hätte, dessen Nachfolger solches bis zum Jahre 1538 besessen, wo solches der Herzog Erich in Besitz genommen und seiner Gewalt unterworfen hätte<sup>1)</sup>; und im Holzmind. Wochenbl. vom Jahre 1786. p. 333 finden wir, ohne Angabe der Quelle, solches bestätigt, „daß Osen an den Grafen Friedrich von Spiegelberg versezt gewesen, dessen Nachkommen es der Herzog Erich von Braunschweig 1538 wieder abgenommen.“ Aus diesen Nachrichten geht hervor, daß Friedrich im Jahre 1538 nicht mehr am Leben war, weil in diesem Jahre nur von seinen Nachkommen noch die Rede ist; daß dieser Friedrich jedoch 1535 noch lebte, ist oben nachgewiesen. Diesem zufolge ist Friedrich in der Zeit von 1535 bis 1538 mit Tode abgegangen, und demgemäß die Nachricht, daß derselbe 1537 verstorben sei, für begründet zu halten.

Was seine Gemahlin anbetrifft, so meldet uns Lenz<sup>2)</sup>, daß der Graf Johann von Lindau und Rüppin sich im Jahre 1490 zum zweiten Male mit der Prinzessin Anna, Johanns von Sachsen-Lauenburg Tochter, wieder vermählt hätte. Der Graf sei am 14. Juni 1500 verstorben, worauf sich die Wittwe mit Graf Friedrich von Spiegelberg wieder verheirathet habe. Wir finden aber am andern Orte bemerkt<sup>3)</sup>, daß dieser Friedrich eine Gräfin von Hohnstein zur Gemahlin gehabt haben

1) Hist. Gandersh. p. 1406: „eujus posteri eam usque ad annum 1538 tenuerunt, quo Ericus Dux Brunsv. illam invasit suaeque ditioni adjecit.“

2) Fortsetzung zu Lucä Grafensaal p. 169. Beckmannus enucleatus p. 193, nach Hennniges Tab. Genealog. Tom. II. p. 175.

3) Harenberg p. 903. Lucä Grafensaal p. 1124. Daß Friedrichs Gemahlin eine Gräfin von Hohnstein war, erscheint glaubhafter, indem im Jahre 1540 ein Graf Ernst von Hohnstein Wormund über Friedrichs Sohn Philipp war; im Mittelalter wurden zu Wormündern immer die nächsten Verwandten genommen. Es können aber auch beide Angaben begründet sein, indem Friedrich zwei Gemahlinnen gehabt haben kann.

soll. Wir lassen beide Angaben, bis mehr Beweise beigebracht sind, dahin gestellt sein.

### §. 35.

**S i m o n**

1497.

Von dem Grafen Simon von Spiegelberg haben wir nur eine Nachricht, welche einer ungedruckten Original-Urkunde entnommen ist, sie lautet: „Am 1. Juni 1497 stellten die Grafen Moritz, Friedrich und Simon von Spiegelberg zu Osen eine Urkunde aus, in welcher sie beim Domkapitel in Paderborn anhielten, ihnen als Nachfolgern des Grafen Moritz von Pyrmont dessen Lehngüter zu verleihen“<sup>1)</sup>). Dieses ist Alles, was wir von Simon wissen. Er ist wahrscheinlich ein Bruder von Moritz VII und Friedrich gewesen, indem dieses zu den Jahren paßt, in welchen jene lebten. Ein Bruder von Johann III kann er so wenig gewesen sein, als ein Bruder von Philipp, weil Ersterer zu früh lebte und Letzterer zu spät.

### §. 36.

**I s a b e l l e**

1503 — 1505;

marit. Hans v. Werthern jun.

1470 — 1534.

Wir haben diese Isabelle bereits §. 29 kennen gelernt, wo wir gesehen haben, daß sie sich den 5. November 1503 mit Hans von Werthern junior vermählt hat, am 10. December 1505 aber schon wieder verstorben ist, und daß ihr Vater Johann III, ihre Mutter aber Marie Gräfin von Diepholz war. Was ihren Gemahl anbetrifft, so ist solcher den 15. December 1470 geboren; seine erste Gemahlin war jene Isabelle, die zweite Anna von Miltitz, mit welcher er am 22. September 1506 vermählt ward. Er starb am 6. August 1534 auf dem Schlosse zu Beichlingen und soll in der Stadtkirche S. Bartholomaei zu Wiehe begraben sein<sup>2)</sup>.

1) Spilker Beitr. II. p. 73.

2) Mehr Nachrichten von demselben findet man in Peter Albini Geneal. d. v. Werthern p. 52 seq.

## §. 37.

Philip

1540—1557.

Am 1. Juni 1540 belehnen Graf Ernst von Hohnstein und Dietrich der Jüngere, Edeler Herr von Plesse, als Vormünder Graf Philipp von Spiegelberg, Thielien Brandes, Bürger zu Hildesheim, mit drei Hufen Land im Leder-Felde zu Gronau (S. Anmerk. 39). Den 23. Juli 1549 ward zu Pyrmont ein Vertrag zwischen Joachim, Warner, Friedrich, Johann und Claus Gebrüdern von Post, und Dietrich Edelem, Herrn von Plesse, als Vormund für Philipp Grafen zu Spiegelberg und Pyrmont, geschlossen, nach welchem der Letztere seine Ansprüche auf das Echterholz, über Holzhausen belegen, womit die Erstgenannten von dem Bisphume Paderborn beliehen waren, ent sagt. Die von Post treten dagegen ihre Ländereien zu und vor dem Dorfe Oestorf nebst eils Rothköfen daselbst, welche gleichfalls paderbornisches Lehn waren, an Philipp Grafen von Spiegelberg ab, wogegen Letzterer andere Ländereien an die von Post abtrat. Am Schlusse dieser Urkunde heißt es: „Und zu mehrer Urkunde haben Wir Diderich, Edler Herr zu Ples, im Nahmen und von wegen Vormundschaft des von Spiegelberg, Unsers jungen Bettern, — — Unser angebohren Siegel oder Siegier an diesen Vertrag wissentlich thun hangen“<sup>1)</sup>. Daß dieser Philipp am 10. August 1557 in der Schlacht bei St. Quentin in Frankreich getötet wurde<sup>2)</sup> oder, wie Andere melden, erschossen ward<sup>3)</sup>, ist bekannt, er soll damals ein Alter von etwa 27 Jahren erreicht haben<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Hempel IV. p. 73. Pfeffinger II. p. 763 seq.

<sup>2)</sup> Winckelmann Stammbaum p. 116. Rehtmeier Chr. p. 809.

<sup>3)</sup> Bünting Dr. Chr. p. 533. Pfeffinger I. p. 808.

<sup>4)</sup> Vaterl. Arch. v. 1836. p. 122. Bünting sagt p. 535: „im 27 Jar vngleich seines Alters“. Wenn diese Angabe richtig ist, dann wäre derselbe circa annum 1530 geboren. Nach Baring p. 179 soll dieser Philipp im Dome zu Cambray beerdigt sein, s. Vaterl. Arch. v. 1836. p. 122.

## §. 38.

## W a l b u r g

1557 — 1599.

marit. Georg Graf von Gleichen,  
geb. 1509. † 1570.

Die erste Nachricht, welche wir von dieser Walburg besitzen, ist vom 14. November 1557 (S. Anmerk. 40), wo sie und ihre Schwester Ursula verschiedene Lehns-Basallen auffordern „negstkommenen Donnerstag vmb den Mittag vff sanc Cathrinen-Tag zum Spring ankommen“, um ihnen „wehnige sachen vorzutragen vnd wissen zu lassen.“ Bogell glaubt p. 135, diese Vorladung sei deshalb geschehen, „um den Basallen Nachricht zu geben, daß die Grafschaft Spiegelberg noch nicht für apert zu halten, sondern bei obigen beiden Schwestern des verstorbenen Grafen Philipp verbleiben solle“, was auch glaubhaft erscheint. Diese Walburg hat sich 1558 an den Grafen Georg von Gleichen verheirathet, und ist den 22. Juli 1599 zu Ordrus verstorben. Da wir in Sagittarius G. v. Gleichen p. 417 seq. über die gräfl. von Spiegelbergschen Geschwister, Philipp, Ursula, Walburg und Marie, wichtige Nachrichten antreffen, und wir in vorliegender Abhandlung vielfältig auf diesen Paragraph verwiesen haben, so theilen wir dasselbe, so weit solches zur gegenwärtigen Monographie gehört, mit. Es heißt daselbst: „Demnach nun Grav Georg ins andere Jahr Witwer blieben, hat er ihm im Jahr 1558. auf Vorschlag und Stiftung obberührtes Herrn Diterichs zu Pleße, Grav Georgens Schwägers, anderweit ehelichen und vertrauen lassen Fräulein Walpurgis, Grav Friedrichs zu Spiegelberg und Pyrmont nachgelassene Tochter, Grav Philipp, des letzten dieser löblichen Familie, leibliche Schwester und bis anhero Herrn Diterichs zu Pleße Pflege-Tochter, auch neben ihrer Schwester, Fräulein Ursulen, der Grafschaft Spiegelberg, so wol auch der Häuser Pyrmont und Koppenbrügge rechte natürliche Erbin und Lehensfolgerinn. — Dannenhero, als gleichfalls in bemeldtem Jahr Fräulein Ursula Grav Hermann Simon, Edlen Herrn zur Lippa, vermählt und zur Ehe

gesolget wurde, verglichen sich die beyden Schwäger alsbald über obangedeuteter Gravschafft und Häusern im Namen und von wegen ihrer Gemahlinnen gütlich und freundlich also, daß Grav Georg dieselbe Gravschafft samt deren Pertinenzen-Stücken, weil ihm solche von seiner Herrschafft weit ab- und entlegen gewesen, seinem Schwager, dem Graven von der Lippe, gegen Auszahlung und Empfahrung einer gewissen Summe Geldes, nemlich sieben und zwanzig tausend Thaler, gänzlich abgetreten. Es septe Grav Hermann Simon deswegen nachfolgende Edelleute zu Bürgen ein, Hilmarn von Quernheim, Christoph von Donnepe, Johann von Harthausen, Curdes sehl. Sohn, Iggenhausen von Axtede, Plato von Heltwurßen, Ludolff Kann, Wulbrant Koch, Hilmar von Oberg, an Stat Levin von Oberg, seines Vaters, Johann Rehböck: und zwar dergestalt, daß wenn Grav Hermann Simon dem Vergleich nicht nachleben, und die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht thun würde, sie gehalten seyn solten, auf Grav Georgens oder seiner Erben Erfordern in einer offenen ehlichen Herberge mit eigenem Leibe und einem reisigen Knecht einzureiten, und da-selbst Einlager zu halten, bis Grav Georg befriediget wäre. Dafern sie auch etwa in eine Stadt gefordert wären, da solch Einlagers-Knecht nicht geduldet würde, möchte er sie an einen andern Ort, da solches gewöhnlich, erfordern, und solten sie von dannen nicht weichen, bis Grav Georg oder seine Erben allerdings befriediget wären. Darauf denn Frau Walpurg rechtlichem Herkommen nach Bericht gethan, jedoch mit dem Vorbehalt der Anwartschaft und Erbfalls, wo sich solcher künftig begeben möchte (wie auch nachmahl geschehen) und dann der gesamten Erbforderung an den Herrschafften Borckelo und Brunchhorst. Welcher Vertrag erstlich zu Pyrmont Donnerstags nach Sanct Ursulae geschlossen, nachmahl im Jahr 1560. zu Duderstat an Mariae Reinigungs-Abend verbessert worden. Grav Hermann Simon aber hat neben Ausantwortung obgesetzter Gelder, alle Spiegelbergische Schulden auf sich nehmen, auch über das Fräulein Marien von Spiegelberg, Abbtissin des Stifts Essen, Fräulein Walpurg und Fräulein Ursulen leibliche Schwester, ihres väter-

lichen Erbes und Angefälles wegen zu befriedigen sich verpflichten müssen.“

„Diese Abbtischin ist im Jahr 1561. Sonnabends nach Mariae in Gott verschieden, und weil sich Grav Hermann Simon dero Erbschaft unterzogen, Grav Georg aber von denen zweitausend Gold-Gülden, so von wegen der Herrschaft bey Hertzog Erich zu Braunschweig verschrieben stunden, und der Abbtischin die jährliche Abnützung zu ihres Leibes Unterhalt angewiesen worden, die Helfste forderte, ward ihm solches durch Grav Hermann Simon, unter dem Vorwand, daß die Abbtischin in grossen Schulden verstorben, und ihre Verlassenschaft nicht zureichte solche zu bezahlen, fast gänzlich abgeschlagen, also daß auf Grav Georgens Bitte, Herr Diterich edler Herr zu Plesse, und Hilmar von Quernheim hierunter sich zu Unterhändlern müssen gebrauchen lassen.“

„Was sonst die Herrschaften Vorckelo und Brunchhorst betrifft, weil derselben sich die Spiegelbergischen Erben, und also auch Grav Georg, seiner Gemahlin halber, anmaßeten, so habe ich davon in einem von Grav Hermann Simon an Grav Georgen den 22. Aug. 1563. aus Pyrmont abgelassenen Schreiben einen zimlichen Bericht gefunden, welchen ich dem werthen Leser allhie mittheilen will. Und zwar schreibt er, daß die Herrschaft Vorckelo allein Münsterisch Lehn sey, und nicht Brunchhorst. Und wiewol Brunchhorst und Erbeck vor Reichs-Lehen gehalten würden, so wolten doch solches die Geldrischen Statthalter und Näthe wegen des Hauses zu Burgund nicht geständig seyn. Jedoch wären diese Sachen von wegen Vorckelo zwischen Münster und Diepholt am Münsterschen Lehn-Gericht, von wegen Brunchhorst und Erbeck am Geldrischen Hoff, auch, wie er vermeine, am Kayserl. Cammer-Gericht rechthängig. Zwar hätte der lebverstorbene Grav Rudolph von Diepholt sehl. unangesehen daß beyde, Grav Hermann Simons und Grav Georgen Gemahlinnen und ihr Bruder sehlicher mit den Graven zu Diepholt in gleicher Linie gestanden, in angefangener Rechtfertigung mit und neben sich nicht wollen stehen lassen, mit Fürwendung, daß

er von der Tochter Brunchhorst männliches Stammes, ihrer beyden Gemahlinnen aber samt dem Schwager sehligen weiblichen Stammes davon herkämen<sup>1)</sup>. — —

„Wievol nun wegen Vorckelo wenig zu hoffen, so haben dennoch die beyden Herrn Schwäger<sup>2)</sup> die Lehn bey denen Bischoffen von Münster inständig gesuchet, auch solche endlich zur Ausführung ihres Rechtens erhalten; wovon der Lehn-Brieff Bischoff Bernharts vom 27. Junii des 1568 Jahrs mit mehren zeuget: — —

„Eben dergleichen Lehen-Brieff bekahmen diese beede Graven von Bischoff Johannsen zu Münster, Administratoren zu Osnabrück und Postulirten der Kirchen zu Paderborn, im Jahr 1568 den 25. September.“

Daß der Graf Georg von Gleichen „ein frommer, gottsehlicher, sittsamer und sanftmüthiger Herr gewesen“ und am 24. September 1570 gestorben, ist daselbst p. 420 seq. ersichtlich. Es heißt (p. 421) von seiner Gemahlin Walburg: „Gleichwie aber Herr Diterich von Plesse, bevor Fräulein Walpurg verheyrathet worden, ihr Vormund gewesen; so hat er diese Sorgfalt abermahl nach ihres Herrn und Gemahls Tode übernommen: Und hat derselbe zu Mit-Vormunden gehabt, Simon Hübnern, Amtmann zu Bockelheim, Matthes von Hönnigen, Hennebergischen Hoffmeister, Rath und Amtmann zu Meinungen. Die Herren Söhne aber bekahmen zu Vormündern ihren Herrn Vetter und Bruder, Herrn Ludwigen und Herrn Sigmund, Graven zu Gleichen, Herrn zu Blandenhain, Cranichfeld und Thonna, und denn Hansen von Farrendoda zu Wenigen Lüpniß, und Jobst von Wangenheim. Und weil die Beleibzichtigung der Frau Witwen von ihrem sehl. Herren nicht vollzogen worden, als ward deswegen durch beiderseits Vormündern ein neuer Vergleich aufgerichtet, und Mittwochs nach Palmarum im Jahr 1571. zu Ordruf voll-

<sup>1)</sup> Wegen dieser Verwandtschaft vergl. man den §. 29, wo der betr. Stammbaum mitgetheilt ist.

<sup>2)</sup> Georg Graf von Gleichen und Hermann Simon v. d. Lippe.

zogen.“ — — „Frau Walburg aber hat nachmahlē und, wie es scheint, nach ihres Stieff-Sohns, Grav Sigmunds, Tode die Vormundschafft ihrer unmündigen Söhne selber übernommen. Denn also schreibet sie den 27. Septembris im Jahr 1578. an die Grävliche Witwe zu Lippe, daß auf Befehl der Fürstlichen Coburgischen Regierung die verordnete Commissarii sie und ihrer lieben Söhne Vormünder zur Rechnung ihrer verwalteten Vormundschafft den 26. angezeget, welchen aber ißgedachte Vormünder, mit Einwendung allerhand Behelfs, sonderlich der Sterbens-Läuffte, abgeschrieben, und sie sich zu befahren, daß dergleichen mehr Aufschub möchte gesuchet werden, als hätte sie an Burchart von Barby Statthalter geschrieben, Krafft empfangenen Kurfürstlichen Befehls ihr die Verwaltung der Vormundschafft und Regierung ihrer Grav- und Herrschaften wegen ihrer lieben Söhne mit Anweisung der Unterthanen, Diener und Verwandten förderlichst aufzutragen, und hoffete sie, daß solches nach Martini würcklich geschehen würde.“ — — „Daz sonstens diese Grävin, Frau Walburg, ein rechtes Muster und Ausbund aller weiblichen Tugenden gewesen, ist gewiß, und hat sie nicht allein ihren Herren Söhnen, sondern auch Land und Leuten läblich vorgestanden, Recht und Gerechtigkeit befördert, das Gute nach Vermögen belohnet, das Böse dem Verdienst nach gestraffet, so daß man sie vor eine recht-läbliche Landes-Mutter bey ihrem Leben gehalten, und nach ihrem schl. Abschied davor gepriesen hat. So ist sie auch ihren Stieff-Kindern (wie öfters zu geschehen pfleget) nicht abhold gewesen, und giebt ihr Fräulein Margareta in unterschiedlichen Schreiben dieses Zeugniß, daß sie an ihr keine Stieff-Mutter, sondern eine rechte treuhertzige Mutter gehabt, von der sie zu allem Guten erzogen worden.“

„Sie hat nach ihres Herrn und Gemahls Tode fast dreißig Jahr gelebet, und ist endlich im Jahr 1599 Sonntags den 22. Julii zu Ordruf sanft und sehlig im HERRN entschlaffen, und ihr Leichnam den 27. Augusti nach gehaltener Leichpredigt von Ordruf mit gebührlichem Gepreng gen Thonna geführet, und alda den 28. Augusti, Grävlichem Gebrauch

nach, zu ihrem Ruh-Bettlein bestattet worden. Wie denn daselbst ihr Grabmahl noch zu sehen, und stehen auf demselben unter andern diese Worte:

ANNO DOMINI 1599. DEN 22. JULII ZWISCHEN 1.  
UND 2. GEGEN MORGEN. IST. DIE. WOLGEBOR. EDLE.  
FRAU. WALP. GEBORNE GRAVIN ZU: SPIGELBERG. VND.  
PYRMUND. GRAV: ZU. GLEICHEN WITB. IN CHRO. SELIG.  
ENTSCHLAFFEN. AVF. DEN. SCHLOS. ZU. OHLDRUFF.  
FOLGEND. IN. GRAFF TONNA. DEN. 28. AVG. D: PFAR.  
KIRCHEN. BEY. WEILAND. DEN WOLGBORN. UND. ED.  
LEN. HERRN. GEORG. GRAFFEN ZU. GLEICHEN. HERRN.  
ZU. TONN. IHREN. CHRIST. SELIG. LIEBEN. HERRN. V.  
GEMAHL. UNTER. DISSSE. LEICHSTET. GESETZET. IN.  
EIN ZIN. SARG. DARAVF. DIE. GEMELDE. V. SPRÜCH.  
STEHEN W. DIESE TAFFEL WEISET."

Aus den vorstehend mitgetheilten Nachrichten ersehen wir unter andern Angaben auch, daß Philipp, Walburg, so wie Ursula und Marie, leibliche Geschwister waren. Daß Walburgs Vater Friedrich war, erhellt aus vorstehenden Nachrichten gleichfalls, außerdem läßt sich solches aber noch durch Folgendes erweisen. Wir haben aus den vorstehenden Nachrichten, so wie aus dem Vaterl. Arch. v. 1836. p. 122 gesehen, daß Philipp, Walburg, Ursula und Marie Geschwister waren, und im §. 34 ist uns in den vom Geh. Rath von Spilker mitgetheilten Urkunden-Extracten, die Nachricht hinterlassen, daß Philipp ein Sohn von Friedrich war. Da nun Philippas Schwestern Walburg, Ursula und Marie gewesen sind, so erhellt auch aus diesen Angaben, daß ihr Vater der im §. 34 verzeichnete Friedrich gewesen ist.

### §. 39.

#### U r s u l a

1557 — 1583.

marit. Hermann Simon v. d. Lippe.

1558 — 1568. † 1578.

Von Ursula's Taufe besitzen wir eine Nachricht (S. Ann. 41), welche uns ohne Angabe des Jahres hinterlassen ist. Diese

Begebenheit kann sich jedoch nicht später als 1537 zugetragen haben<sup>1)</sup>; dieselbe lautet wörtlich, wie folgt: „Es war ein Graffe zu Pirmont und Spiegelberg, Friedrich genannt, ein friedliebender Herr, welcher ungerne zwischen guten Leuten Haß und Feindschafft leiden kunte; nun wuste derselbe Graffe um den langwierigen Streit der von Kerslingeroda und der Westphalen, und gedachte immer auff Mittel, wie sie doch zu verhütung mehres Unglücks verglichen werden möchten. Indem trug sich's zu, daß des Graffen Friedrich's Gemahlin mit einer jungen Fräulein (so bey der Tauffe Ursula genannt, und hernach Graff Hermann Simon zur Lippe vermählt worden) in die Wochen kommen, womit dem Graffen Friedrich zu Pirmont und Spiegelberg Ursach zur Hand gefallen, die obgedachte beyde da lebende Juncern von Kerslingeroda und Westphalen, derer Vorfahren über hundert Jahr in Feindschafft gegeneinander gelebet, zu vergleichen, derthalben er Otten von Kerslingeroda und seinen Widersacher den Westphalen neben andern fürnehmnen Leuten zu gevattern gebeten.“

„Als die gebetene Juncern auff benannten Tag des Abends zuvor zu Pirmont eingeritten kommen, hat vielgedachter Graffe Otten von Kerslingeroda und den Westphalen allein auff ein Gemach vor sich genommen, und sie mit folgenden Worten freundlich angeredet: Er thäte fürs erste sich in Gnaden gegen sie bedanken, daß sie auf sein Erfordern in eigener Person seine von Gott bescherte Tochter zur Christenheit zu verhelfen sich eingestellet, mit gnädigem Erbieten, solches allezeit gegen sie und die Ihrigen in Gnaden zu erkennen. Dieweil aber das fürhabende Christliche Werk erforderte, daß dabei herzliche Liebe, rechte Einigkeit, auch beständige Freundschaft seyn müste, und gleichwohl sie beyde, wie auch für dieser Zeit ihre Voreltern in langwieriger Feindschafft gelebet, so wolte er, um viel grösserm Schaden fürzubauen, sie wolmeinendlich

1) Da wir §. 34 geschen haben, daß Friedrich (der Vater von Ursula) im Jahre 1537 verstorben ist, so kann sich die Taufe, bei welcher Friedrich noch am Leben war, nicht später als in diesem Jahre ereignet haben.

gebeten haben, sich jetzt zur Stunde, ohne allen Verzug und bedenckle Zeit, mit einander zu versöhnen, damit sie des folgenden Tages das Christliche vorhabende Werk, wozu er sie erbeten, mit desto mehr Andacht und Frucht verrichten könnten, wolte sich auch zu ihnen, als Christlichen und redlichen Leuten von Adel, allerdingß keines weigerlichen Abschlages versehen, sonderlich, weil es ihnen beydeseits zu ihrem eigenen Nutzen und Ruhm gereichete. Diese Christliche Bermahnung des Graffen ist bey den Juncern zu Herzen gangen, und hat sie dergestalt bewogen, daß ein jeder für sich dieses, was Se. Gnaden an sie gesinnen thäte, in ein kurz Bedenken genommen, und darauff noch selbigen Tages für den Graffen und andern von Adel ohne alle gesuchte Weitläufigkeit sich versöhnet, und alle Feindschafft fallen lassen.“

Im Jahre 1557 war vorstehende Ursula noch unverheirathet, wie wir §. 38 gesehen haben, wo sie und ihre Schwester Walburg verschiedene Lehnsvassallen auffordern, auf den 25. November 1557 „zum Spring“ zu erscheinen, um ihnen „wenige Sachen vorzutragen und wissen zu lassen“. Diese Ursula hat sich im Jahre 1558 mit Hermann Simon Edler Herrn zur Lippe vermählt. Daß die Graffshaft Spiegelberg an ihren Gemahl gelangte, welcher dafür an den Grafen Georg von Gleichen 27.000 Thlr. Entschädigungsgelder auszahlen mußte, haben wir §. 38 berichtet, woselbst wir auch gesehen haben, daß Hermann Simon v. d. Lippe am 25. September 1568 noch lebte, am 27. September 1578 aber bereits verstorben war, weil an ebengedachtem Tage Ursula als Wittwe erscheint. Dem zufolge ist also Hermann Simon Edler Herr zur Lippe zwischen 1568 und 1578 mit Tode abgegangen. Da wir nun in Lucä's Grafen-Saal p. 1124 die Nachricht antreffen, daß dieser Hermann Simon 1576 verstorben sei, und diese Angabe mit obigen zwei urkundlichen Nachrichten übereintrifft, so steht dem nichts entgegen, die selbe für begründet anzunehmen. Vogell<sup>1)</sup> meldet uns, daß Ursula zwei Söhne gehabt, wovon der älteste, mit Namen

<sup>1)</sup> Gesch. d. Graffsh. Sp. p. 65.

Simon, 1559 verstorben wäre, der zweite und letzte Sohn, welcher 1560 geboren und den Namen Philipp erhalten habe, sei im Jahre 1582 zu Deutz, wohin er mit dem Erzbischof von Bremen zum Fürstentage gereiset, gleichfalls verstorben. Aus Kummer über den Verlust ihres einzigen und letzten Sohnes sei die Gräfin kurz darauf ebenfalls auf dem Schlosse zu Pyrmont verstorben, nachdem ihre Schwester Walburg sie in ihrer Krankheit besucht habe, und bei ihrem Tode auf dem Schlosse zu Pyrmont gewesen sei. Nach Sagittarius (S. Anmerk. 42) ist jedoch der Graf Philipp von der Lippe-Spiegelberg 1583 verstorben, welche Angabe auch glaubhafter erscheint; es heißt daselbst: „Anno 1583 ist die Grav- und Herrschaft Tonna umb ein merckliches und ansehnliches vermehret worden mit den Gravschäften Spiegelberg und Pyrmont. Denn als im Jahr 1583 Graf Philipp von der Lippe, Graf Hermann Simons nachgelassener einiger Sohn, ohne Leibes-Erben verstorben, und den 23. Februar. zu Blumborch begraben worden, ist Frau Walpurg Grävin zu Gleichen, samt dero geliebten Söhnen, als nechste Erben (wie zuvor gehöret) mit iherwehn-ten Gravschäften und dero Zugehörungen, Krafft obgedachter Vorbehaltung, altväterlicher hergebrachter Belehnung, auch sonderbaren hierüber aufgerichteten Verträgen, befälltet worden“, und p. 432 lesen wir: „die Gravschafft Spiegelberg belangend, ob wol Herzog Erich zu Braunschweig dieselbe samt dem Schloß und Flecken Coppenbrügge qllbereit in seine Gewalt gezogen, wurde doch durch gute Leute bey ihm so viel in der Güte gehandelt und erhalten, daß er solche wieder-umb freywillig abgetreten, und die Graven damit aus Gnaden erblich beliehen hat: die denn folgends diesen Titul geführet: Graven zu Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont, Herrn zu Tonna.“

Aus dieser Nachricht geht hervor, daß die Grafen von Gleichen nach dem Tode Philipps v. d. Lippe (1583) nicht sofort zum Besitz der Grafschaft Spiegelberg gelangt sind, daß vielmehr der Herzog Erich nach Philipps v. d. Lippe Tode solche als eröffnetes Lehn eingezogen, jedoch bald nachher die Grafen von Gleichen mit erwähnter Grafschaft

belehnt habe. In welchem Jahre dieselben solches Beneficium erhalten, hat uns Sagittarius nicht gemeldet, indeß finden wir dieses an einem andern Orte<sup>1)</sup> bemerkt, wo es heißt: „Walburg verlangte aber, aus eben dem Grunde als ihre Schwester Ursula gethan, den Besitz der beiden Grafschaften, weil sie ebenfalls drei Söhne hatte. Herzog Erich bewilligte ihre Forderung, und belehnte den 3. October 1585 die Grafen von Gleichen mit der Grafschaft Spiegelberg als einem Erb-Mann-Lehn.“ Wir bemerken noch, daß die Grafen von Gleichen bis zum Jahre 1631, wo solche mit Graf Johann Ludewig von Gleichen ausstarben, im Besitz der Grafschaft Spiegelberg geblieben sind (S. Anmerk. 43).

#### §. 40.

*Mari e,*

Aebtissin zu Essen 1560—1561.

+ 16. Aug. 1561.

Wie wir §. 38 gesehen haben, war diese Marie im Jahre 1560 Aebtissin in Essen, und soll 1561, Sonnabends nach Mariä, daselbst verstorben sein<sup>2)</sup>. Daß ihre Schwestern Walburg und Ursula waren, ihr Bruder Philipp, und ihr Vater Friedrich, haben wir ebenfalls schon berichtet (§. 38), woselbst wir auch gemeldet haben, daß ihr Schwager, Hermann Simon v. d. Lippe, bei Uebernahme der Grafschaft Spiegelberg sich hat verpflichten müssen, die Marie wegen ihres väterlichen Erbes zu befriedigen. Von denjenigen 2000 Goldgulden, welche wegen der Herrschaft bei Herzog Erich zu Braunschweig verschrieben standen, und wovon dieser Aebtissin „die jährliche Abnützung zu ihrem Unterhalte“ angewiesen war, von diesem Gelde wollte Hermann Simon v. d. Lippe an seinen Schwager Georg Graf von Gleichen nach ihrem Tode deshalb nichts herausgeben, weil Ersterer behauptete, die

<sup>1)</sup> Vogell p. 66 nach v. Lubwlf Part. S. p. 256.

<sup>2)</sup> Nach Klein's Handb. p. 164. ist Marienstag und Mariä Himmelfahrt synonym, also den 15. August; da nun im Jahre 1561 Mariä Himmelfahrt auf einen Freitag fiel, so ist sie am 16. August 1561 verstorben.

Aebtissin sei in großen Schulden verstorben, und ihre Verlassenschaft reiche nicht hin, ihre Gläubiger zu befriedigen. Nach Lucä p. 1124 ist diese Marie vor dem Jahre 1560 Canonissin in Essen gewesen, welche Angabe nicht unglaublich ist. Den Namen Marie wird sie von ihrer Großmutter (Marie von Diepholz) erhalten haben.

## §. 41.

## Anna von Spiegelberg

1499—1502.

mar. Dietrich V von Plesse

1499—1543.

Aus einem alten Memoriensc̄hre des Klosters Mariengarten, welches auf Pergament geschrieben in der Königl. Bibliothek zu Hannover aufbewahrt wird <sup>1)</sup>, ersehen wir, daß eine Anna von Spiegelberg an einen Herrn von Plesse verheirathet war. Die betreffende Stelle heißt: „Anna von Spiegelberg domina tho Pleze, Wilhelm filius, Anna filia.“ Diese Nachricht ist uns ohne Angabe einer Jahreszahl überliefert; wir lesen indeß an einem andern Orte <sup>2)</sup>, daß vorstehende Anna von Spiegelberg an Dietrich V von Plesse vermählt war und im Jahre 1502 verstorben ist. Ihr Gemahl Dietrich V soll sich im Jahre 1504 zum zweiten Male verheirathet haben, 1543 „in den Heil. Österlichen Feiertagen“ mit Tode abgegangen und in der Capelle zu Höckelheim begraben sein. Diese Anna muß sich vor dem Jahre 1499 mit vorgenanntem Dietrich vermählt haben, indem uns erzählt wird <sup>3)</sup>, daß am 4. September 1499 „Landgraf Wilhelm (zu Hessen) das Haß Plesß eingenommen, mit Volk besiegzt und bespeiset, und Herrn Dietrichen V mit Weib und Kind davon und gen Cassel geführet habe.“ Was ihre Abstammung anbetrifft, so wird uns von Meier Orig. Pless. p. 257 gemeldet, daß Johann der Ältere ihr Vater und Johann der Jüngere ihr Bruder gewesen seien. Wir müssen dagegen bemerken, daß den Jahren nach

<sup>1)</sup> Vaterl. Arch. Bd. 10. p. 47.<sup>2)</sup> Meier Orig. Pless. p. 257. 263.<sup>3)</sup> Tafelbst p. 294.

Johann III sehr wohl ihr Vater gewesen sein kann, daß wir aber einen Johann, welcher der Sohn von Johann III war, bislang noch in keiner Urkunde oder sonstigen glaubwürdigen Nachricht angetroffen haben, und daß wir demzufolge diese Angabe, weil solche den urkundlichen Nachrichten entgegenläuft, auf sich beruhen lassen, zumal die Origines Plessenses größtentheils aus lehnzverschen Nachrichten entlehnt sind und manches Unwahre enthalten, dagegen der hier am Schlusse mitgetheilte Stammbaum nur aus Urkunden entworfen ist und demzufolge in allen Theilen vor jeder Kritik bestehen muß. Harenberg theilt uns Vorstehendes gleichfalls mit, jedoch ebenfalls ohne diplomatischen Beweis. Dieser Geschichtschreiber hat uns in seiner Gandersh. Hist. p. 903 u. 1485 über die Grafen von Spiegelberg so viel unwahre und widersprechende genealogische Notizen hinterlassen, daß es nicht der Mühe lohnt, solche nachzuschreiben, indem dieselben gleichfalls ohne urkundlichen Beweis dastehen. Da uns nun ein diplomatischer Beleg fehlt, aus welchem sich erweisen läßt, wer Anna's Vater oder Bruder war, so haben wir derselben demzufolge einen Platz in dem Stammbaum nicht anweisen können.

Wenn im Vaterl. Arch. v. 1836. p. 120 gesagt wird, daß die Gemahlin des Grafen Otto V von Hallermund (welcher 1411 verstorben ist) eine Gräfin Mathilde von Spiegelberg gewesen sei, so muß dagegen bemerkt werden, daß diese Nachricht noch sehr zweifelhaft erscheint, indem Wolf in seiner Gesch. d. Gr. v. Hallermund (p. 36) uns hierüber nichts mitgetheilt hat und von Spilker in seinen Beiträgen über die Grafen von Hallermund (Arch. v. 1833. p. 235) von Otto V, Grafen von Hallermund, sagt: "zu welchem Geschlechte seine Frau Elisabeth gehörte, ist bis jetzt nicht ermittelt." Hiernach hieß also die Gemahlin Otto's V von Hallermund nicht Mathilde, sondern Elisabeth. Es kann indeß sein, daß dieser Otto zwei Gemahlinnen gehabt hat.

Endlich müssen wir noch bemerken, daß im Vaterl. Arch. v. 1836. p. 122 beim Jahre 1460 eine Gräfin Agnes von Spiegelberg erwähnt wird, welche an einen Dietrich von Plesse vermählt sein soll, wobei sich auf Meier Orig. Pless. p. 83

bezogen wird. Allein in der citirten Schrift ist eine solche Nachricht überall nicht anzutreffen.

§. 42.  
Wappen.

Im Archive zu Marienwerder wird ein Siegel des Grafen Bernhard von Poppenburg aufbewahrt, welches die Umschrift enthält „Bernhard . . . . . de Poppenbore“; dasselbe zeigt einen Querbalken mit drei fünfblättrigen Rosen, ganz wie das Siegel seines Sohnes, des Grafen Moritz I, erscheint. Von dem Grafen Moritz I sind drei verschiedene Siegel bekannt, die mit den Wappensignien seines Vaters (Bernhard von Poppenburg) ganz übereinstimmen. Nicolaus und Moritz II (Söhne von Moritz I) führten einen Hirsch im Wappen, welcher mit seinen vier Füßen auf einer Rose steht. Das wohl erhalten Siegel des Grafen Wedekind von Poppenburg, welcher von 1230—1243 lebte, findet sich im Wülfinghäuser Archive lose verwahrt und führt einen Herzschild mit zwei Querbalken, deren oberer mit drei, der untere aber mit zwei Rosen verziert ist (Calenb. Urkb. IX. p. 19—21). Harenberg<sup>1)</sup> theilt uns ein Siegel aus dem Jahre 1338 mit, welches einen stehenden Hirsch darstellt, mit der Umschrift „S. Johis. comitis de Spiegelberge. †.“ Dieses ist Johanns I Siegel, welchen wir §. 12 kennen gelernt haben und den wir von 1316—1365 nachgewiesen haben. Auch bemerken wir noch, daß sich an der Urkunde vom Jahre 1357 (Hannov. Mag. v. 1844. p. 743) drei Siegel der Grafen von Spiegelberg befinden, und zwar das Siegel des eben genannten Johann I, auf welchem der Hirsch nach der linken Seite sieht, wie bei Harenberg abgebildet und mit der vorhin bemerkten Umschrift. Auf dem Siegel Moritz III sieht der Hirsch ebenfalls nach der linken Seite und dieses führt die Umschrift „S. Mauritii Dom . . . . . rghe.“ Das Siegel Johann's II läßt den Hirsch nach der rechten Seite blicken und führt die Umschrift „S. Johis. jun. comit. d. Speghelb . . . ghe.“ Zufolge einer aus dem sieb-

<sup>1)</sup> Hist. eccl. Gandersh. Tab. XXVIII. № IV.

zehnten Jahrhundert stammenden Ueberlieferung<sup>1)</sup>) wird das spiegelbergische Wappen folgendermaßen beschrieben: „Weißer Schild, darinnen ein Hirsch in seiner braunen natürlichen Farbe, auf dem Helme eine goldene Krone, darauf wieder ein brauner Hirsch, und hinter diesem Hirsch eine weiße Säule, darauf ein Pfauen-Schwanz zu oberst stecket, die Helm-Decken weiß und roth.“

### Anmerkungen zu den genealogischen Nachrichten über die Grafen von Spiegelberg.

1. Einen paderbornischen Bischof Bernhard lernen wir aus Urkunden von 1129, 1142, 1145 und 1156 kennen (Falke p. 336. 343. 223. Spilker Beitr. Urk. II. p. 14.). Ob dieses eine Person war, und ob derselbe Spiegel hieß, wie Leudfeld schreibt (worin Vogell einen Grafen von Spiegelberg erblickt), lassen wir dahin gestellt sein. Die im Jahre 1812 erschienene Geschichte der Gr. Spiegelberg von Vogell ist nicht ohne Verdienst, man findet in derselben viele hierher gehörige Nachrichten, die wir sonst nirgends aufgezeichnet finden. Gleichwohl enthält dieselbe aber auch viele Unrichtigkeiten, und man muß bei ihrer Benutzung sehr vorsichtig sein. Zugleich bemerken wir noch, daß vorliegende genealogische Nachrichten ansfänglich rein aus Urkunden entworfen sind, und erst nachdem wir die diplomatischen Nachrichten beendet hatten, sind verschiedene historische Nachrichten derselben beigefügt. Nur hierdurch ward es möglich, bei den vielen verworrenen und sich widersprechenden Angaben in der spiegelbergischen Genealogie auf dem richtigen Wege zu bleiben. Jacobi's Geschichte der Grafschaft Spiegelberg habe ich nicht erhalten können.

2. Scheidt Mant. p. 503. Wir finden diesen Friedrich noch im Jahre 1214 in einer hildesheimischen Urkunde, s. Urk. d. hist. Vereins L. p. 14. In Spilkers Beitr. II. p. 67 heißt es: „Eine angeblich vom Grafen Albert von Eberstein 1212 geschehen sein sollende Verpfändung des Schlosses Osen an einen Grafen Friedrich von Spiegelberg ist nicht bewiesen“. Diese Verpfändung wird uns in Rehmeiers Chr. p. 788. Büntings Chr. p. 525. Luca Grasenau p. 1121. und Winselms Stammb. p. 116 mitgetheilt, welchen Schriften schon oft die Glaubwürdigkeit abgesprochen ist. Wir lassen die Angabe dahin gestellt sein und bemerken nur, daß ein Graf Friedrich v. Spiegelberg damals zwar nicht lebte, indeß dieser Friedrich Graf v. Poppenburg vielleicht darunter verstanden sein kann, welcher von 1184—1214 lebte.

1) Albini G. d. G. v. Werthern p. 68.

Mechtilde  
1200—1226 Decaniss. in Quedlinburg,  
1230—1249 Gröbstin dasf.  
† 1249. §. 7.

3.                  4.  
Nicolaus Ritter    Moritz    05.  
1267—1281.    1274—1305.  
§. 4.              uxor Grebomburg  
1285.            §. 6.

9.                  E  
Johann I.        1331 Canonordhold  
1316—1365.    1335—1371.  
§. 12.             1356 Gröbst.  
1357—1357

14.                  J  
Moritz III.      1357 laicus  
1357—1409.    zu Werden  
§. 17.             1388 Abt

16.                  J  
Moritz IV.        1403—1434.  
uxor Ermg. b. b. Lippe  
1404.            §. 21.

20.                  J  
Moritz V.        Abt zu Corvey  
1418—1434.    Probst    1403—1466.  
§. 26.

Mechtilde  
1249 Canon. in Quedlinburg,  
1250—1280 Decan. daselbst.  
§. 8.

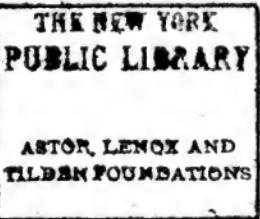
Magnus  
1367 Domherr in Hildesheim.  
§. 18.

Conrad  
1337 Gen. Com. in Thür. und  
Hessen, ~~zu Marburg~~  
1344 Probst in Hildeheim  
~~in Mainz~~ §. 20.

Adolph  
1403—1428 Abt zu Werden  
und Helmstedt.  
§. 22.

Walpurg  
1452—1468 Äbtiss. zu Gandersheim,  
1469—1505 Äbt. j. Wunstorf.  
§. 32.

Anna  
1499—1502.  
maritus Diedrich von Plesse  
1499—1543.  
§. 41.



3. Als der Bischof Conrad von Halberstadt im Jahre 1202 dem Stifte des heiligen Pancratius einige Güter schenkte, war Otto von Schwanebeck unter den Zeugen (Leucksfeld Antiq. Grönin. p 220). Im Jahre 1227 finden wir diesen Otto in einer Urkunde des Klosters Neuwerk in gleicher Eigenschaft (Heineccius Antiq. Goslar. p. 242); nach einer andern vom Jahre 1231 verkaufen „nobilis homo dominus Otto dictus de Swanebeke et uxor eius domina Gislar“ den Zehnten in Asenstede an das Johannis-Hospital zu Hildesheim. In dieser Urkunde werden auch ihre noch jungen Kinder (*ad huc parvuli*) benannt, nämlich Bertradicus und Antipa Töchter, und Lippoldus und Otto Söhne. Wir haben nun diesen Otto von Schwanebeck von 1202 bis 1231 nachgewiesen, was zu unserm Zweck genügt. Daß derselbe dominus genannt wird, ist ein Beweis, daß er damals Ritter war, und daß er sich „nobilis homo“ nennt, ein Beweis, daß er zum hohen Adel gehörte. Die wenigen Ausnahmen, wo sich Ministerialen *nobiles viri* nannten, finden hier wohl keine Anwendung. In Kunze's Geschichte der Stadt Schwanebeck p. 46 und in den halberst. gemeinnützigen Unterhalt. v. Jahre 1803 findet man über dieses Geschlecht Nachrichten.

4. In Kunze's Gesch. v. Schwanebeck heißt es p. 44: „1201 ging es auf dem Schlosse zu Schwanebeck nicht ößlich her, obgleich eine fromme verwitwete Mutter, geb. Gräfin Bertha von Poppenburg, ihre Söhne, junge muthige Ritter, von den Unarten und Grausamkeiten jener rohen Zeit abzumahnen bemüht war“. Ob Bertha's Gemahl Siegfried, Rudolph oder Bruno von Schwanebeck war, habe ich nicht ermitteln können. Das Schloß Schwanebeck ward 1201 wegen daraus verübter Straßenräuberei von dem halberst. Bischof Conrad erobert und zerstört. Leibnitz. II. p. 142.

5. Vaterl. Arch. v. 1842. p. 256. Über Wickbellete findet sich in Schlöpken Chr. Bardowick p. 43 folgende Nachricht, welche aus dem Privilegio Ottonis IV super cometia Stadensi entnommen ist, sie heißt: „Libere tradimus Burgenibus iisdem sub jure, quod vocant Wickbellete, ita ut ab omni jure quorumlibet et exactiōnibus et judicio sint excepti, et nulli de iis aliquid respondeant, nisi soli Advocato illius civitatis, qui dicitur Wiikvaget“. Hiernach übergiebt der Kaiser Otto das Weichbild der Stadt Bardowick den Bürgern dafelbst und befreit solche von jeder Macht, Abgabe und dem Gerichte. Er bemerkt zugleich, daß außer dem Weichbildsvogte Niemand über sie ein Recht ausüben solle. Hieraus geht hervor, daß der Vogt eines Weichbildes Einkünfte oder Rechte dafelbst besaß. Wir dürfen dennach annehmen, daß der Graf Bernhard von Spiegelberg in dem Weichbilde der Villa Hemendorf gleichfalls Rechte auszuüben besaß war. Vgl. Vaterl. Arch. v. 1847. p. 171.

6. Lenz im Grafensaal p. 10 sagt: „Nobiles viri hießen der Zeit

die Grafen“ und p. 21, wo derselbe von den Grafen von Mühlingen und Barby spricht, sagt er: „Anno 1268 war obiger Dominus Burghardus de Barbuic nobilis homo“. Riedel in seiner gefründten Preisschrift, die Mark Brandenburg im Jahre 1250, sagt im 1. Th. p. 47: „das Prädicat nobiles viri kommt nur den vollkommen freien Edelein zu“, und p. 371 heißt es: „Mit dem Prädicat Nobiles bezeichnete man keine gewöhnliche Vasallen. Edele, wie die von Ploto und Puttish, werden von den Nobilibus stets unterschieden. In den Letztern (den Nobilibus) zählte man die Burggrafen, die Grafen von Stuppin, von Gassenstein, von Dornburg, die Mecklenburgischen Fürsten, die die Lehns-hoheit der Markgrafen über alle oder einen Theil ihrer Lände anerkannten. Auch die marsgräflichen Prinzen und Prinzessinnen waren Nobiles“. Vgl. auch Scheidt vom Adel im Register.

7. Schon im Jahre 1251 hatten die Brüder von Altwartshausen zu folge einer Urkunde dem Kloster Walkenried die hier genannten Güter übertragen. Da solche Urkunde Moritz mit unterzeichnete, so genehmigte derselbe dadurch diesen Verkauf sowohl für sich, als für seine Gemahlin. — Im Vaterl. Archiv v. 1836. p. 94 wird Moritz I. Gemahlin Eilia von Woldenberg genannt. Diese Angabe ist aus Lauenstein's Dipl. hist. v. Hildesheim entlehnt, welcher solche Nachricht aus Letzner's hildesb. Chron. entnommen hat. Bei Lauenstein II p. 59 lesen wir, daß Heinrich Graf von Woldenberg sechs Söhne und zwei Töchter hinterlassen habe; es heißt dasselbst: „Die erste Fräulein ward Graffen Bernhardo zu Dassel vermählt, und die hieß Mathilda, die andere Eilia, ward Mauritio von Spiegelberg ehelich zugebracht“. Wenn wir nun in Betracht ziehen, daß, zufolge Klostens Nachrichten über die Grafschaft Dassel im Vaterl. Arch. v. 1840. p. 139, ein Bernhard von Dassel niemals gelebt hat, so steht man ein, wie falsch und erdichtet die letznerschen Nachrichten beschaffen sind. Man findet diese grundlose Nachricht auch in seiner dasselichen und eimbeckischen Chron. im 1. Buch p. 12. Über die Glaubwürdigkeit der letznerschen Angaben vgl. man das Vaterl. Arch. von 1840. p. 140 seq. Daß Lauenstein die Nachrichten über die Grafen von Woldenberg aus Letzner's hildesb. Chron. entlehnt hat, und daß solche viele falsche Angaben enthalten, ist bereits im Hannov. Mag. v. 1829. p. 628 seq. angemerkt. Die beste bis jetzt gelieferte Stammtafel der Grafen von Woldenberg findet sich in Buchholz Gesch. d. Stadt Bremen, welche wir, so weit wir solche geprüft haben, als richtig anerkennen, wenn auch manche Glieder eine längere Zeit, als dasselbst angemerkt ist, nachgewiesen werden können. So wird der bekannte Graf Hermann von Woldenberg von 1205 bis 1242 angesetzt; derselbe kann aber schon früher diplomatisch nachgewiesen werden, denn in einer Urkunde von 1194 (Möschel G. d. Peterstifts zu Godlar p. 25) findet sich unter den Nobiles laici Hermannus de Hartisberk, im Jahre 1200 schreibt er sich Hermannus burgravius

de Hartburg und 1203 wird er *Hermannus comes de Hartesburg* genannt (Delius Harzb. p. 124). Noch später als 1242 wird er wohl nicht angetroffen werden. Sein Bruder war bekanntlich Heinrich, welcher (b. Buchholz) von 1218—1246 als lebend aufgeführt ist; derselbe erscheint indes mit seinem Bruder Hermann schon im Jahre 1208 (Arch. v. 1843. p. 408) und auch 1212 (Delius p. 125. nach Orig. Guelf. III. p. 813).

Was die Urkunde vom Jahre 1246 anbetrifft, welche bei Falke p. 403 abgedruckt ist, und welche wir im §. 2 dieser Abhandlung als falsch bezeichnet haben, so erscheint solche auch noch deshalb verdächtig, weil in dieser Urkunde Heinrich und Hermann Grafen von Woldenberg unter den Zeugen erscheinen und der Graf Hermann v. W. 1246 wahrscheinlich nicht mehr lebte. Nach der Stammtafel (b. Buchholz) soll dieser Hermann noch im Jahre 1242 gelebt haben, was glaubhaft erscheint, indem wir denselben noch im Jahre 1240 und 1241 angetroffen haben (s. Urk. d. hist. Vereins I. p. 26. Vaterl. Arch. v. 1845. p. 358. und Leuckf. Antiq. Burst. p. 243.). Endlich müssen wir noch bemerken, daß die Unterschrift in der Urkunde von 1246 (Falke p. 403) deshalb auch noch verdächtig ist, weil dasselbst gesetzt ist *Heinricus et Hermannus fres. de Woldenberg.* da wir stets gefunden haben, daß, wenn beide Grafen in Urkunden oder Schriften vorkommen, Hermann immer zuerst genannt wird, weil derselbe älter gewesen sein wird, als sein Bruder Heinrich. So lesen wir beim Jahre

1208 *Hermannus et Heinricus comites de Hartisburg* (Vaterl. Arch. v. 1843. p. 408.).

1212 *Hermannus et Heinricus comites de Hartesburg* (Delius Harzb. p. 125.).

1219} 1220} *Hermann u. Heinr. Gebrüder, Graf Burchard's Söhne* (Das. p. 122.).

1223 *Hermann und Heinrich Gebrüder von Harzburg* (Das. p. 126.).

1223 *Hermannus et Heinricus comites de Woldenberg* (Urk. d. hist. Vereins II. p. 101.).

1223 *Hermannus de Woldenberg et frater ejus Heinicus* (Leuckf. Ant. Walkenr. p. 370.).

1226 *Hermannus et Heinricus comites de Woldenberg* (Urk. d. hist. Vereins II. p. 119.).

1226 *Hermann und Heinrich Gebrüder, Graf Burchard's Söhne* (Delius p. 122.).

1227 *Hermann und Heinrich Grafen v. Woldenberg* (Vaterl. Arch. v. 1845. p. 357. Koch G. v. Peine p. 119.).

1236 *Hermann und Heinrich Gebrüder, Graf Burchard's Söhne* (Delius p. 122.).

1237 *Hermann und Heinrich Brüder, Grafen v. Woldenberg* (Bege G. ber. B. p. 113.).

1240 Hermannus, Burchardus, Heinricus comites de Woldenberg  
(Urf. d. hist. Vereins I. p. 26.).

1240 Hermann und Heinrich Grafen von Woldenberg (Vaterl. Arch.  
v. 1845. p. 358.).

Aus Vorstehendem geht hervor, daß der Graf Hermann von Woldenberg von 1194 bis 1241 oder 1242 lebte, ob derselbe aber noch im Jahre 1246 angetroffen wird, ist zur Zeit noch sehr zweifelhaft, und was endlich jene Elka von Woldenberg anbetrifft, so bemerken wir, daß dieselbe niemals gelebt hat.

Bruno Graf von Spiegelberg, welchen Abel in seiner Samml.  
ungedr. Chr. p. 249 beim Jahre 1258 als Bischof zu Osnabrück erwähnt,  
war ein Graf v. Isenburg. S. Stüve G. d. Hochst. Osnabr. p. 93.

8. Vogell Gesch. d. Gr. Spiegelb. p. 119 nach Baring p. 172.  
Aus dieser Urkunde könnte man fast schließen, daß Moritz I im Jahre  
1303 noch am Leben gewesen wäre, allein in diesem Falle hätten die  
Lehne, welche Moritz II hier übertragen werden, zuvor Moritz I ge-  
nommen werden müssen und wären dann an Moritz II verabreicht.  
Von einer Fehde oder einem sonstigen feindseligen Verhältniß zwischen  
den Herzögen von Braunschweig und Moritz I ist aber überall nichts  
bekannt, vielmehr geht aus der Urkunde das Gegenteil hervor. Die-  
selbe nennt seinen Vater „sien lieve Vader“, welches auf ein freund-  
schaftliches Verhältniß hinweist. Mit denselben Worten gedenkt auch  
Albrecht seines Vaters. Außerdem war es üblich, wenn der Vasall  
mit Tode abging, daß albdann der neue Lehnsträger bei der Lehn-  
ammer um die Belehnung anhalten müßte. Dieses wird hier der  
Fall gewesen sein, da wir Moritz I schon im Jahre 1224 kennen  
gelernt haben. Auch sagt die Urkunde „als zuvor sein lieber Vater  
(Moritz I) von unserm lieben Vater zu einem rechten Mann-Lehn  
gehabt hat“. Hieraus geht hervor, daß Moritz I im Jahre 1303  
obige Lehne nicht mehr hatte, weil er damals aller Wahrscheinlichkeit  
nach nicht mehr lebte. Was für Nachtheile entstehen könnten, wenn  
Lehne nicht gemuthet oder andere Lehnfehler begangen waren, solches  
findet man in Danneil das Geschlecht der v. d. Schutenburg I. p. 45.  
Auch Günzel von Wolfenbüttel wollte die Belehnung bei Herzog Albrecht  
nicht nachsuchen und verlor in Folge dessen sein Schloß Wolfenbüttel.

Endlich bemerken wir noch, daß, wenn der vorgebrachten Gründe  
ungeachtet dennoch aus dieser Urkunde der Schluß gezogen werden sollte,  
daß Moritz I im Jahre 1303 noch gelebt habe, weil sein Ableben in  
der Urkunde nicht ausdrücklich bemerkt ist, albdann aber auch aus  
dieser Urkunde gefolgert werden muß, daß Albrecht der Große im Jahre  
1303 ebenfalls noch gelebt habe, weil dessen Tod gleichfalls hier mit  
seiner Silbe erwähnt wird.

9. Falke Trad. p. 890. Die Urkunde ist datirt „in vigilia pu-

risfectionis Mar. virg." (1. Febr.). Eine ähnliche Urkunde aus diesem Jahre (1305) findet man in Harenberg G. v. Ganderth. p. 1707, und nach einer andern dasebst befindlichen, die gleichfalls von 1305 ist, genehmigen die Grafen von Schwalenberg solches, weil der Hollenstedter Zehnte von ihnen zu Lehn ging. In diesen beiden Urkunden ist die Verwandtschaft Moritz II nicht bemerkt, wir lesen dasebst nur: „Testes Maurilius Comes de Speigelberge“.

10. Harenberg Hist. Gand. p. 1704. Die Urkunde ist datirt „postridie St. Gregorii“ (13. März). Harenberg theilt p. 1705 eine Urkunde mit, zufolge welcher die Zehnten zu Hollenstedt und Stocken, so wie die sechs Hufen zu Stocken, welche die Edein von Homburg von den Grafen von Schwalenberg in Lehn hatten, ursprünglich von dem Erzbiske Mainz zu Lehn gingen. In dieser Urkunde wird Moritz II auch nicht als Verwandter bezeichnet, derselbe unterschrieb nur: „Testes Maurilius comes de Speigelberge“ —.

11. Kettner Antiq. Quedlinb. p. 318. Harenberg sagt p. 1485 über diese zwei Mechtilden von Spiegelberg: „Mechtildis a. 1200 fuit decana Quedlinburgensis, a. 1230 ibidem praeposita, defuncta 1249. — Alia Mechtildis a. 1249 ibidem fuit canonica et ab a. 1250 ad 1270 decana“. Zufolge einer Nachricht im Weibom's Chr. Marienthalense p. 49, wo es heißt: Erant cum illa tum Alheidis praeposita, Mechtildis Spiegelbergia decanissa, Heidwigis custos, anno MCCLXXX, ersehen wir, daß diese Mechtild im Jahre 1280 noch lebte. Einen Platz in der Stammtafel können wir weder dieser Mechtild noch der andern antweisen, weil uns darüber die Nachrichten fehlen.

12. Da indessen am 2. September 1276 Heynricus Dei gracia dominus de Hodenhagen (d. i. Hodenberg) mit Einwilligung uxoris nostre domine Ha. (d. i. Hathewigis) dem Kloster Heiligenrode das Eigenthum eines Hauses in Stein-Köhren überträgt (Hoher Urkundenbuch V. 28. Heiligenrode p. 30.), möchte dieser Zweifel doch als bestigt anzusehen sein. Ebenso dürfte auch die ungenannte Gemahlin des Heinrich von Hodenberg, welche in einer Urkunde des Jahres 1267 (Hoher Urkundenbuch VII. p. 45. Schinna p. 33.) vorkommt, dieselbe Hedwig sein, die somit von 1267—1291 als Gattin des Heinrich von Hodenberg nachgewiesen wäre. — C. L. Grotendorf.

13. Harenberg Hist. Gand. p. 1710. Mit obigem Heidenreich von Lauterberg ist ein Heidenreich von Scharfeld nicht zu verwechseln, welcher zu derselben Zeit lebte und Canonicus zu Halberstadt war. Diesen trifft man schon im Jahre 1259 an (s. Kettner Antiq. Quedl. p. 243.) und zuletzt 1305 (Lenz Hist. v. Halberst. p. 256.), wo derselbe als Vice Decanus erscheint.

Auch treffen wir einen andern Heidenreich Graf von Lauterberg

schon im Jahre 1204 an (Zeit- u. Gesch.-Besch. v. Gött. III. p. 69.), welcher im Jahre 1230 als bereits verstorben erwähnt wird (Gudenus Cod. diplom. I. p. 505.). Die Urkunde in der Gött. Gesch.-Beschr. ist zwar sine anno, indeß zeigt die Indicatio VII das Jahr 1204 an (s. Hempel Urf. I. p. 144. № 5 u. 7.). Außerdem heißt es am Schlusse jener Urkunde: „Dat. in castris in obsidione Wizense VIII kl. Sept.“. Die Belagerung von Weihenlee erfolgte bekanntlich im August 1204 (Delius, Harzb. p. 125.), mithin ist jene Urkunde am 24. August 1204 ausgefertigt. Man vgl. auch Urf. d. hist. Vereins II. p. 44.

14. Falke Trad. p. 901. Im Jahre 1260 hatte ein Heidenreich, dessen Familienname nicht genannt ist, wegen des Neuenhofes (Nova Curia) einen Streit mit dem Kloster Walkenried, welcher durch Vermittelung seines Onkels Otto von Hadmersleben dadurch beigelegt wurde, daß das Kloster Walkenried an jenen Heidenreich ein Pferd und 9 Mark Silber gab, s. Urkundenb. d. hist. Vereins II. p. 231, wo es heißt: „Otto, Dei gratia dictus de Hathmersleve, recognoscit, quod quæra inter sororis Suæ filium Hethenicum et eccl.“ — Hieraus ersiehet, daß obiger Otto eine Schwester gehabt hat, von welcher Heidenreich der Sohn war, mithin muß Heidenreiche Vater eine von Hadmersleben zur Gemahlin gehabt haben. In den hannov. gel. Anz. v. 1753. p. 1405 wird dieser Heidenreich für einen Grafen von Scharfeld oder Lauterberg ausgegeben. Indeß geht solches aus obiger Nachricht noch nicht hervor, und möchten wir dasselbe bezweifeln, denn wenn jener Heidenreich ein Graf von Scharfeld oder Lauterberg gewesen wäre, so würde derselbe doch wahrscheinlich in jener Urkunde als comes bezeichnet sein, und außerdem treffen wir in Walknrieder Urkunden aus dem Jahre 1260 mehrere Personen an, welche den Vornamen Heidenreich führten, als „de Minningerode, Mutzeval, de Gerwartshusen, de Kistelingerode“, dem zufolge jener Heidenreich wahrscheinlich einem dieser Geschlechter angehörte, s. Urf. d. hist. Vereins II. p. 230 — 232.

15. Die zwei betreffenden Stellen lauten wie folgt: „Bodo dominus in Homburg et Henricus filius ejus consensu Henrici de Homburg cau. Hildesh. fratis sui, et venerabilium uxorum suarum Agnetis et Agnetis, et filiorum Bodonis et Hermanni filiarumque Alheidis, Sophiae et Agnetis —. Sigilla adjunixerunt — Mauritius comes de Speigelberge cognatus, Guntherus comes de Swalemberge gener, et Henricus de Homburg nepos —. Actum anno 1305, in vigilia purificationis Mariae virginis“ (I. Febr.) Falke p. 890.

„Bodo dominus in Homburg consensu Henrici de Homburg, canonici Hildens. fratis sui, Sophiae sororis suae et dominae Agnetis uxoris suae, nec non Henrici, Bodonis, Hermanni filiorum

suorum et Alheydis, Sophiae et Agnetis filiarum suarum, praeterea Agnetis uxoris Henrici filii sui —. Testes cognatus Mauritius comes de Speigelberge et nepos suus Henrieus de Homburg —. Datum anno 1305. X kal. Junii» (23. Mai) Falke p. 875.

Der Aussteller dieser Urkunden ist derjenige Bodo, welcher von 1256—1316 lebte, und welcher eine Agnes Gräfin von Spiegelberg zur Gemahlin hatte. Dass derselbe seines Bruders Johann nicht erwähnt, liegt darin, dass dieser Johann 1305 nicht mehr lebte. Die letzte Nachricht, welche wir von Johann angetroffen haben, lautet: »Johannes dominus de Homburg miles donat coenobio Amelungsb. molendinum juxta curiam Dickhof a. 1291. in die b. Luciae virginis.« f. Harenb. p. 1705. Nach Klein Handb. p. 158. ist »Lucia virgo martyris« der 13. December, wir ersehen also heraus, dass Johann an diesem Tage noch lebte, indem er eine Mühle, welche bei dem Hofe Dickhof lag, dem Kloster Amelungsbörn schenkte. Das Gut oder den Hof Dickhof hatte Johann bereits im Jahre 1290, mit Einwilligung seiner Söhne, dem Kloster Amelungsbörn übertragen, und dafür seiner verstorbenen Gemahlin Gisela eine Memorie gestiftet. Da wir nun finden, dass das Kloster Amelungsbörn im Jahre 1296 von Johann's Sohne, Heinrich, sich zwei Schenkungen bestätigen lässt (Harenb. p. 1703), Johann seit dieser Zeit auch verschwindet, dahingegen wir von nun an seinen Sohn Heinrich selbständig auftreten sehen, so können wir den sichern Schluss ziehen, dass Johann 1296 oder kurz vorher mit Tode abgegangen sein muss, und demgemäß ist derselbe in obigen zwei Urkunden vom Jahre 1305 nicht erwähnt.

16. Es ist nichts Ungewöhnliches, dass man von einzelnen Personen eine lange Lebenszeit nachweisen kann; so wird Günzel von Wolsenbüttel schon im Jahre 1187 erwähnt, seit 1200 als Truchseß ~~Von~~ sein Tod erfolgte im Jahre 1258 (Bege ber. Burgen p. 29. 38.). Koch Gesch. d. St. Peine p. 86. legt diesem Günzel ein Alter von achtzig Jahren bei; derselbe ist eher älter als jünger gewesen. Heinrich IV v. d. Schülenburg wird urkundlich von 1445 bis 1502, also 57 Jahre, und Dietrich VI v. d. Schülenburg von 1461 bis 1524, mithin 63 Jahre nachgewiesen, f. Dannell d. Geschl. der v. d. Schülenburg II. p. 83. 85. Ein Johann von Schwiecheld wird diplomatisch von 1335 bis 1406, also 71 Jahre nachgewiesen. Vogell G. d. v. Schwiecheld p. 23. 70. 71. Wir könnten noch mehr Fälle aus Genealogien namhaft machen, wo Personen dem Anscheine nach ein hohes Alter erreicht haben, was wir aber der Kürze wegen übergehen. Wenn Glieder von Familien eine außergewöhnlich lange Zeit urkundlich nachgewiesen werden, so wird man immer finden, dass dieselben bei ihrem ersten Erscheinen in Gemeinschaft älterer Personen, namentlich ihrer Eltern oder ältern Geschwister (Brüder), bei den Batlationen nur beiläufig mit erwähnt sind. Dieses ist bei sämtlichen vorerwähnten Personen der Fall.

17. Auch bemerken wir noch, daß der Ausdruck *Oheim* gewöhnlich ein in früheren Jahren stattgefundenes Verwandtschaftsverhältniß anzeigen. So nennt im Jahre 1400 Heinrich Edler Herr von Homburg, die Grafen von Spiegelberg, nämlich Moritz III und Moritz IV, „unse Ome van Speigelberge“ (Orig. Guelf. IV. p. 509.), im Jahre 1403 nennt der Graf Moritz III von Spiegelberg den Edelein Herren Heinrich von Homburg seinen Ohm (dasselbst p. 513.) und im Jahre 1407 thut Moritz IV dasselbe (Ungedr. Urk. v. 26. Febr. 1407.). Daß Bodo von Homburg im Jahre 1316 die Vormundschaft über Johann I führte (§. 8. 12.), auch dieses weist auf das stattgehabte Verwandtschaftsverhältniß hin, indem die Dynasten und Edelein im Mittelalter zu Vormündern jeder Zeit nahe Verwandte wählten, und Bodo von Homburg, wie die Stammtafel zeigt, der Onkel von Johann I war. Endlich bemerken wir noch, daß zufolge einer Urkunde von 1400 die Grafen von Spiegelberg für die wahrscheinlichen Erben (*pro heredibus praesumtivis*) der Herrschaft Homburg ausgegeben werden, und daß sogar im Jahre 1403 die Grafen Moritz III und Moritz IV v. Spiegelb. bei Lebzeiten des letzten Herrn Heinrich von Homburg (*eventualiter*) auf den Fall die Huldigung in der Herrschaft Homburg eingenommen haben (Orig. Guelf. IV. p. 509. 513.).

18. Vaterl. Arch. v. 1836. p. 118 nach Orig. Guelf. IV. p. 502. In Spilkers Beitr. II. p. 246. heißt es: „eine ungedruckte Urkunde im hannöv. Archive von 1307 redet von Entzägung gemachter Ansprüche der Edelein von Heslingen gegen den Grafen Johann von Spiegelberg“. Da indeß im Jahre 1308 Moritz II noch lebte, und Johann im Jahre 1316 oder kurz vorher noch unter Vormundschaft war, wie aus den Worten: *ratione tutule ipsius, quam tunc gessimus, herboget.* wir auch von 1316 bis 1331 jeder Nachricht über diesen Johann entbehren, was anzugezeigen scheint, daß derselbe nach dem Jahre 1316 noch unter Vormundschaft, oder vielmehr minoren war, so möchte die Vermuthung entstehen, daß die obige Jahrzahl (1307) falsch gelesen oder abgeschrieben ist, und die Urkunde in ein späteres Jahr gehört. Im Vaterl. Arch. v. 1836. p. 118. wird beim Jahre 1316 dieser Johann nebst Töchtern erwähnt, und sich auf Scheidt v. Adel p. 94 bezogen, allein in dem ebengenannten Buche ist eine Nachricht über diesen Johann aus dem Jahre 1316 überall nicht anzutreffen.

In Spilkers Beitr. II. p. 10. finden wir eine andere Nachricht, welche gleichfalls ein unrichtiges Jahr enthält, es heißt dasselbst: „nach einer im Königl. Archive in Hannover befindlichen Urkunde verschenkt 1300 Syverb. Herr zu Homburg, und seine Söhne, Herr Heinrich und Junker Bernhard ic.“ Diese Urkunde gehört indeß in ein späteres Jahr; auch der Name Bernhard ist falsch gelesen und muß Burchard heißen. Syverb von Homburg finden wir zuerst in einer Urkunde aus

dem Jahre 1330 (Spilker II. Urf. p. 301.), und zuletzt im Jahre 1380 (Scheidt Mantis. p. 513.), wo es heißt: „Hern Syuerdes hern Hinrikens hern Geuerdes vnd junckhern Borchardes siner sone hern tho Homborch, — — an des hilgen Cruces dage also dat gesunden ward“, welches bekanntlich der 3. Mai ist. Siverd muß in der Zeit von 1380 bis 1382 gestorben sein. Eine Urkunde vom Jahre 1383 gebenst seiner als verstorben (Scheidt Mant. p. 514.), wo wir lesen: „dat de edele here her Hinrick here tho Homborch her Geuerd vnd junckher Borchard sine brodere vnd ock her Siuerd ore vader, do he nochtien leuede, dem God genedich sy“. Hier haben wir die Gewißheit, daß Siverd im Jahre 1383 tot war; wir lesen jedoch in einer Urkunde vom Jahre 1382 Folgendes: „Henricus, Gevehardus et Burchardus fratres, Nobiles Dni. de Homborch, vicariam in capella villaे Luderissen ordinant, et dotein, ex qua sacerdos sustentari debeat, constituunt. A. D. 1382. in vigilia Nativitatis Iohannis Baptiste“. (Hempel II. p. 399 nach Orig. Guelf. IV. p. 507.)

Johann Baptista ist der 24. Juni, und da die Urkunde am heil. Abend gen. Festes ausgestellt ist, so datirt solche vom 23. Juni 1382. Aus vorstehender Nachricht ersehen wir, daß Heinrich, Gebhard und Burchard von Homburg eine Vicarie in der Kirche zu Luerissen anordnen und gründen, dieselbe begaben, damit ein Priester davon unterhalten werde. Da ihr Vater dabei nicht erwähnt wird, was, wenn derselbe noch gelebt hätte, nothwendig erforderlich gewesen wäre, so folgt hieraus, daß derselbe schon damals verstorben gewesen sein muß, und demzufolge ist Siverd's Todesstag zwischen dem 3. Mai 1380 und dem 23. Juni

1382

1382 erfolgt. Siverd's von Homburg sämmtliche Söhne lernen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1354 kennen, wo es heißt: „Syfridus nobilis Domin. de Homburg declarat — . Consentit ipse Sigfridus eum filii suis Rudolpho, Henrico, Alberto, Geuehardo et Borchardo. 1354 in vigilia Matthaei“ (Harenberg p. 1706.). Rudolph scheint der älteste Sohn Siegfried's gewesen zu sein; wir finden denselben schon in einer Urkunde von 1350 benannt (Harenb. p. 1706), dahingegen wir die andern vier Brüder erst seit 1354 antreffen. Die obige Urkunde muß demzufolge in der Zeit von 1354 bis 1382 ausgestellt sein.

19. Nicht Töchter, wie es im Vaterl. Arch. v. 1836. p. 118. heißt. Die Urkunde bei Scheidt p. 96. sagt nostrarum sororum. Vogell Gesch. d. Gr. Spiegelberg hat p. 122. einen Auszug der quaest. Urkunde mitgetheilt und irrtümlich nostr. filiarum gesetzt; da jener Auszug aber lediglich dem scheidt'schen Buche entlehnt ist, so klärt sich der Irrthum schon hinlänglich auf. Außerdem nennt der Ritter Engelbert von Hardenberg im Jahre 1331 den Grafen Johann von Spiegelberg „noster suagerus“ (s. Scheidt Mant. p. 428.). Daß Johann I. der Sohn von Moritz II. war, haben wir aus einer urkundlichen Nachricht vom Jahre 1316 ersehen, und weil wir durch vorstehende Urkunde vom

Jahre 1331 die Gewissheit haben, daß obengenannte vier Gräfinnen, Ermgard, Hesele, Sophie und Jutta, Schwestern von Johann I waren, so folgt hieraus, daß diese fünf Geschwister Moritz II zum Vater gehabt haben müssen.

20. Später Beitr. II. p. 103. Hempel II. p. 333 nach Scheib's Anmerk. p. 727. „an dem Pasche daghe“ (13. April). Vgl. Erath Conspectus Tab. 26. Im Vaterl. Arch. III. p. 81 wird gesagt: „Herzog Albrecht habe im Jahre 1365 die Vogtei, die Gerichte und Untergerichte, das Geleite, die Strafen und die Leute an seinen Schwager, den Grafen Johann, und dessen Sohn Mauritius von Spiegelberg für 120 Mark töthigen Silbers hildesheimer Wichte versetzt.“ Woher die Schwägerschaft zwischen dem Herzoge Albrecht und dem Grafen Joh. v. Spiegelb. entstanden ist, vermag ich nicht nachzuweisen.

21. Falke p. 891. Mit lateinischen Namen haben wir die von Bock zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1248 angetroffen, nach welcher die Lebhaftin Adelheid von Wunstorf verschiedene Hufen Land zu Kemnade und Landwerdingehusen dem Kloster Amelingborn abtrat; bei dieser Resignation waren zugegen „Ludolfus hircus, Hoyerus hircus, Henricus hircus“ (Harenberg p. 1707. Falke p. 869.). Harenberg teilt uns Tabelle 30 №. 7 und 8 zwei Siegel der von Bock mit; daß eine ist Johann's Siegel, daß andere Siegfried's, beide sind aus dem Jahre 1325.

22. Harenberg p. 839, wo in der Note unter bug, bucht der Wassergraben verstanden wird, welcher um jenen Grabstumpf herumließ. Ueber Wort oder Worth heißt es in den Braunsch. Anz. v. 1751. p. 940. „Die Wort oder Worth, die erhöhte Erde, worauf etwas gebauet wird, ein eingezäunter Platz; die Wort (Wohrt) eine Straße, ein Platz von Häusern, so auf solch erhöhtes Erdreich am Wasser gebauet sind, als die Wort zu Quedlinburg.“

23. Lauenstein Dipl. Hist. v. Hildesheim I. p. 231. Es ist nicht unmöglich, daß ein Magnus Graf von Spiegelberg wirklich gelebt hat. Danneil, das Geschlecht der v. d. Schulenburg, sagt Band II. p. 10. bei einem ähnlichen Falle, daß im Mittelalter die Sitte, dem ältesten Sohn den Namen des Großvaters väterlicher, und dem zweiten Sohn den des Großvaters mütterlicher Seite zu geben, die herrschende war, und auf diese Weise leicht ein ungewöhnlicher Name in eine Familie kommen konnte, der, wenn der Träger desselben ohne Nachkommen verstarb, sich wieder verlor. Andernfalls ist es aber wahrscheinlich, daß Moritz III noch Brüder oder Schwestern hatte, welche wir zur Zeit noch nicht kennen.

24. Man vergleiche die Nachrichten von ihm beim Jahre 1418, wo es heißt: „Mauritius junior greve to Spegelberge, ejusque filius

**Mauritius abbas Corbeiens.**, ferner werden 1424 Moritz und Heinrich Brüder genannt, und des ersten Sohn als Endolf bezeichnet. In dem Bündnisse des Herzogs Otto mit der Stadt Braunschweig vom Jahre 1434 gegen die Grafen von Spiegelberg heißt es in der Urkunde: „dat se (die Stadt Braunschw.) uns willen behulpen wesen uppe Mauritius grave tho Spiegelbergh, sine sone, uppe sine manne etc.“ Außerdem haben wir §. 17. beim Jahre 1409 gesehen, daß Moritz jun. (oder Moritz IV) seines Schwagers von der Lippe erwähnt. Dieser Schwager kann kein anderer gewesen sein, als Bernd oder Bernhard v. d. Lippe, der Bruder von jener Ermgard, denn im Jahre 1409 lebte Simon v. d. Lippe, welcher hoch betagt war; seine Kinder waren Bernd v. d. Lippe und jene Ermgard v. d. Lippe, vermählte Gräfin von Spiegelberg; cf. Spilker Beitr. II. Urk. p. 411. 412. 447. 448. Die betreffende Stelle in den Orig. Guelf. IV. p. 513. vom Jahre 1409 lautet: „den bress, den unse swager van der Lippe hebben, de uns Mauricio dem Jungern gegeven is, uppe de herschop tho Homborch.“ Ob das Vorstehende unsere Schwäger heißen soll, lassen wir dahin gestellt sein. Es steht urkundlich fest, daß Ermgard v. d. Lippe die Tochter Simons v. d. Lippe war, daß ihr Bruder Bernd hieß, und daß diese Ermgard im Jahre 1404 oder kurz vorher an einen Grafen von Spiegelberg vermählt ward (Spilker Urk. p. 411. 412.). Daß ihr Gemahl Moritz III gewesen, ist nicht glaublich, weil wir diesen schon im Jahre 1357 nachgewiesen haben, und derselbe mit dem Jahre 1409 verschwindet. Es ist demnach mehr als wahrscheinlich, daß ihr Gemahl Moritz IV war. In der Urkunde von 1409 (Orig. Guelf. IV. p. 513.) handeln beide Morizis; war demnach Moritz IV der Schwager von Bernhard v. d. Lippe, so waren dem zufolge beider Väter im gleichen Grade verschwägert.

25. Vaterl. Arch. Bd. III. p. 269. Was diese Angabe anbetrifft, so zweifeln wir nicht, daß die vorstehende Nachricht so in dem wittenburgischen Verzeichnis eingetragen ist, dieselbe kann sich jedoch nur so ereignet haben, daß jener Verlauf durch Heinrich von Homburg nicht später als im Jahre 1409 stattgefunden haben kann, und Moritz der Jüngere hat solchen im Jahre 1418 auf Verlangen confirmirt.

26. Vaterl. Arch. v. 1836. p. 121. Was jenen Jürgen anbetrifft, so haben wir solchen Namen weiter nirgends aufgefunden, und möchten fast glauben, daß der von 1435 bis 1466 vorkommende Gerd oder Bernhard darunter zu verstehen ist, obgleich unter dem Namen Jürgen (rectius Jörge) der Vorname Georg gewöhnlich verstanden wird. Wegen Mängels an Nachrichten müssen wir daher diese Angabe ad meliora tempora dahin gestellt sein lassen.

27. Rehmeier p. 1285. Wolf Gesch. d. Gr. v. Hallermund p. 44. „des Mandages na Nien Jares Dage“, d. h. am 4. Januar. Die hettlingische Chronik (in Abel Samml. ungedr. Chron. p. 218.), welche bis zum Jahre 1438 geht, also gleichzeitig ist, theilt und über die Belagerung des Schlosses Hachmühlen im Jahre 1434 Folgendes mit: „A. 1434. Hertog Bernhart sterff to Zelle, unde wart to Lüneborch begraven, unde sin Son Otto, unde Hertog Wilhelm to Brunswick legen vor der Hachgemolen, unde wunnen de Borch mit eynem kleynen Water, dat se bedammenden, unde brenckeden de Lüde daraff. Dem Graven to Speygelberge hörde dat, de was daruppe, dem kam eyn Beyn entweh, unde wart dar aveschoven in eynen Dechdroghe uppe dem Water, unde dat schach in S. Bits Dage.“ Dem zufolge ist das Schloß Hachmühlen den 15. Juni übergeben.

28. Ludewig Gesch. v. Helmstedt p. 34. Diesen Verkauf hat der Abt Dietrich von Werden und Helmstedt, im Jahre 1479 erneuert und bestätigt, s. Hempel III. p. 276, wo es heißt: am 2. Juni 1479 giebt „Diedrich, Abt zu Werden und Helmstedte, dem Rade und Stadt Helmstedte einen Breyff na dersülvnen Formen und Affeschrift dessülvnen Breyffes, darin die werdige Abt Herr Adolph von Spiegelberghe unde dat Capittel to Werden den Rade unde Stadt hebben vorscreven de Bogedye in dem Ostendorpe unde dat Schulzen Ammecht in den Rheymarschede, behde vor Helmstedte belegen. Ghegeven na ic. 1479 des Mittwochens na der hilghen Drevaltigkeit Tage.“ Nach Kressii Vindicatione p. 335.

29. Orig. Guelf. IV. p. 83. Ludewig in seiner Gesch. d. Stadt Helmstedt erwähnt p. 23 (verleitet durch Leibom de origine Helmessi). beim Jahre 1413 einen Conrad von Gleichen als Abt von Werden und Helmstedt. Diese Angabe ist aber jedenfalls irrig, weil in diesem Jahre (1413) Adolph von Spiegelberg Abt war. Schon Sagittarius Gesch. d. Gr. v. Gleichen macht p. 475 auf diese irrite Angabe aufmerksam, und sagt: „wenn nun dieser Abt (Conr. v. Gleichen) vom 1413 bis ins 1483 Jahr in solcher geistlichen Würde gelebet, würden es gerade siebenzig Jahr, und ein seltenes Egempel sein. Da-her ich mutthmaße, daß am ersten Orte etwan ein Druckfehler sei, — gestalt ich hiernächst in Gabrielis Bucelini parte altera gesunden habe, daß er umbs Jahr 1477 vor Velümerniß gestorben.“ Aus Leibnit. Script. rer. Br. III. p. 602 ergiebt sich auch, daß der Graf Conrad v. Gleichen von 1441 oder später Abt von Werden und Helmstedt war. Sagittarius hatte seine Geschichte 1692 beendet (s. dessen Vorrede); was derselbe vermutete, haben die 1711 erschienenen Scriptores rer. Br. bestätigt; dieselben enthalten daß Verzeichniß der werden- und helmstädtischen Äbte zwar sehr mangelhaft, als:

1403 und 1409 Adolphus de Spigelenberg.

1441 Joannes Steck.

Hierauf folgt der Graf Conrad v. Gleichen, ohne Angabe des Jahres. Da wir aber beim Jahre 1479 (in diesem §.) einen Abt Dietrich urkundlich nachgewiesen haben, so erhebt, daß der Graf Conrad von Gleichen nach dem Abt Johannes Steck und vor dem Abt Dietrich dieser Würde vorgestanden hat. Die Angabe, daß der Abt Conrad von Gleichen ums Jahr 1477 vor Besäumernish gestorben sei, scheint begründet zu sein.

30. Harenberg p. 1535. Über diese Verpfändung finden sich in Vogell's Gesch. d. Gr. v. Schwedt keine Nachrichten, dessenungeachtet scheint die Angabe begründet zu sein, denn sämtliche benannte Personen lebten in jener Zeit, als:

- 1) Ernst I. Bischof von Hildesheim, regierte von 1459 bis 1471 (Lauenstein, Hildes. Kirchenh. I. p. 115.).
- 2) Von Gerhard Grafen v. Spiegelberg haben wir in diesem §. Nachrichten vom Jahre 1435 bis 1466 beigebracht.
- 3) Curt v. Alten lebte von 1441 bis 1463 (Vogell, Gesch. der v. Schwedt, Beil. p. 183. 205.).
- 4) Conrad (Curt) von Schwedt sen. (oder I) von 1407 bis 1470 (dab. p. 100. 118. Regist. p. 37.).
- 5) Aschwin v. Bortfeld von 1439 bis 1462 (Halberst. gem. Blätter v. 1780. p. 348. Baterl. Arch. v. 1841. p. 199.).

Harenberg sagt p. 1485, die Urkunde, aus welcher dieses erhelle, befindet sich in dem Archive der Domkirche zu Hildesheim.

31. Im Baterl. Arch. v. 1840. p. 139 seq. finden wir Nachrichten über die Grafen von Dassel. Wenn jedoch in der dasselbst befindlichen Stammtafel Simon für den Sohn Adolphus IV ausgegeben wird, so ist dieses ein Irrthum. Simon war ein Sohn von Ludolph, was aus einer Urkunde vom Jahre 1298 erhellet, nach welcher Heinrich Graf von Regenstein dem Kloster Hamersleben eine halbe Huſe und vier Morgen (jugerum) Land, so wie einen Hof zu Gundleben schenkt. Es heißt in der betreffenden Urkunde in Beziehung auf diese Schenkung: „quam videlicet proprietatem dilectus consanguineus noster et nobilis comes Ludolphus de Dasle cum voluntate sui filii Simonis ac aliorum suorum heredum consensu, quorum voluntas et consensus ad hoc de jure fuerat requirendus, dedit et transmittit“, s. Kunze, Gesch. v. Hamersleben p. 20. Dergleichen Irrthümer ereignen sich, wenn man die Abstammung von Glied zu Glied diplomatisch zu beweisen unterläßt.

32. Grafenstaal p. 1122, wofelbst diese Ursula für die Tochter des Grafen Heinrich v. Phrmont ausgegeben wird. Es heißt dasselbst: „Dieselbe (nämlich Ursula) bemorgengabete diesen ihren Herrn Ehemahl mit der Grafschaft Phrmont, als Erbin, nachdem ihre Brüder Johannes, Henricus und Maurilius, Grossens zu Phrmont, ohne Kinder

die Schuld der Natur bezahlten, und ihre Stamm-Linie männliches Geschlechts endeten.“ Dass diese Gräfin von Pyrmont Ursula hieß, erscheint deshalb glaubwürdig, weil eine Enkelin von Johann III ebenfalls Ursula hieß. Johanns zweite Gemahlin war Marie Gräfin von Diepholz, und auch eine Enkelin hieß Marie, welche Äbtissin von Essen war. Ob jedoch die Äbtissin Walburg (1452—1505) eine Tochter von Johann III war, wie Vogell p. 63 u. 80 ohne Beweis mittheilt, lassen wir dahin gestellt sein. Den Jahren nach zu urtheilen, in welchen sie lebte, ist es wahrscheinlich, und gleichwohl trug eine Enkelin von Johann III den Namen Walburg.

33. Sagittarius p. 409 bis 423. Aus jener urkundlichen Nachricht vom Jahre 1563 (Sagitt. p. 419.) ergiebt sich, dass der verstorbene Philipp Graf v. Spiegelberg, so wie seine Schwestern Walburg und Ursula, von Hedwig Gräfin von Bronckhorst abstammen. Dass diese Hedwig an Otto Grafen von Diepholz verheirathet war, und eine Tochter hatte, welche an Johann Grafen von Spiegelberg vermählt war, finden wir in allen diepholzischen Nachrichten. Dem zufolge waren Philipp's, Walburg's und Ursula's Großeltern Marie Gräfin von Diepholz und Johann Graf von Spiegelberg. Dass aber auch die Äbtissin zu Essen, Marie Gräfin von Spiegelberg, eine leibliche Schwester von Walburg und Ursula war, ersehen wir aus einer diplomatischen Nachricht vom Jahre 1560 (s. S. 38.). Wenn die Äbtissin Marie im Jahre 1563 nicht namhaft gemacht ist, so liegt der Grund darin, dass dieselbe damals nicht mehr am Leben war, indem solche 1561 verstorben ist. Ohne des Sagittarius schätzenswerthe Nachrichten würden wir nicht im Stande gewesen sein, diese Genealogie bis ans Ende so auszuführen. Aus der Vorrede dieses Buches geht hervor, dass derselbe seine Materialien zur Gesch. d. Grafen v. Gleichen schon im Jahre 1677 sammelte, im Jahre 1692 beendigte und in das geheime Rathcollegium nach Gotha sandte. Dieselbe ward 1732 zu Frankfurt gedruckt.

34. Spilcker, Beitr. II. p. 72. Es heißt daselbst in Beziehung auf die Verpfändung von 1409: „Hier wird der ältern Pfandschaft nicht erwähnt und mag diese vielleicht gelösset gewesen sein. Die Spiegelbergische Familie ist in dem Pfandbesitz geblieben, und die Nachricht, dass sie solchen 1423 verloren, falsch.“ Im Jahre 1497 waren die Grafen Moritz, Friedrich und Simon von Spiegelberg noch im Besitz von Osen, daselbst p. 73.

35. Harenberg p. 905. Hempel III. p. 183. Nach Harenberg p. 903 ist diese Walburg den 18. Mai 1438 zu Osen geboren. Wir lassen diese Angabe dahin gestellt sein, indem solche eintheils nicht nachgewiesen ist, und anderntheils diese Walburg alsdann bei ihrer Einführung zur Äbtissin, im Jahre 1452, erst 14 Jahre alt gewesen

wäre. Daß dieselbe aber im Jahre 1452 noch sehr jung war, erscheint wir daraus, daß sie im Jahre 1505 noch am Leben war. Hätten wir ein vollständiges Verzeichniß der Wunstorfer Äbtissinnen, dann würden wir den Tod dieser Walburg nachweisen können. Walburgs Nachfolgerin war Catharine Gräfin von Hohnstein, welche ums Jahr 1509 zur Äbtissin von Wunstorf erwählt ward (Vaterl. Arch. v. 1841. p. 483. v. Hodenberg, Calenb. Urkundenb. IX, Urk. 330 ff.).

36. Ob sie die Schwester von Moritz VII und Friedrich war, wie Vogell p. 80 ohne Beweis mittheilt, müssen wir zur Zeit dahin gestellt sein lassen. Zu erwähnen ist noch, daß das größere Siegel der Äbtissin Walburg von Wunstorf zwei Heilige zeigt und unter jeder derselben ein Wappenschild, rechts mit einem Hirsche, links im getheilten Schild einen halben Adler, hinten Querbalken (Spiegelberg und Anhalt?); v. Hodenberg im Calenb. Urkundenb. IX. p. 226. zu Urk. 277. Das kleine runde Siegel derselben Äbtissin hat nur einen Hirsch im Schild; v. Hodenberg p. 234 zu Urk. 295.

37. Hempel III. p. 381. nach Varing, Clavis diplom. p. 594. Aus dieser Handlung könnte fast der Schluß gezogen werden, daß Moritz VII im Jahre 1514 totb war. Wir haben §. 33. beim Jahre 1491 gesehen, daß Moritz VII die Brüder Hans und Hennig Brandes mit drei Husen Land, vor Gronau belegen, belehnt. Hans wird der ältere Bruder gewesen sein, und mag 1514, nach einem Zeitraum von 23 Jahren, verstorben sein. Dem zufolge erblicken wir im Jahre 1514 nur noch Hennig Brandes, welcher sich von dem Grafen Friedrich von Spiegelberg jenes Lehn (welches Moritz VII im Jahre 1491 ertheilt hat) confirmiren läßt. Es war im Mittelalter üblich (mindestens nicht ungewöhnlich), um gegen Reclamationen geschützt zu sein, daß der Vasall nach dem Tode des Lehnsherrn sich das Lehn von dem Nachfolger (dem neuen Lehnsherrn) bestätigen ließ, was hier der Fall war. Außerdem verlangt das Lehnrecht aber auch, wenn ein neuer Lehnsherr zur Regierung gelangt, daß der Vasall bei diesem die Lehne muß muthen lassen.

38. Spilker, Beitr. II. p. 63, wo die Witwe die Grafen Moritz und Friedrich von Spiegelberg ihre Schwäger nennt. Vogell in seiner Gesch. d. Grafsch. Spiegelberg sagt p. 80: „Johann war mit einer Gräfin von Pyrmont, des letzten Grafen Mauriti von Pyrmont Schwester, verheirathet. Als nun dieser Graf Moritz Ao. 1494 verstarb, so kam die Grafschaft Pyrmont an den ältesten Sohn des Grafen Johanns mit Namen Friedrich.“ Daß Friedrich der älteste Sohn von Johann war, möchten wir bezweifeln, da wir Moritz VII von 1491 bis 1498 urkundlich nachgewiesen haben, dagegen Friedrich zuerst im Jahre 1497 angetroffen wird. Von Moritz VII haben wir zwei diplomatische Nachrichten aus dem Jahre 1491, und eine aus dem Jahre

1492; außerdem wird in denjenigen Nachrichten, wo beide zugleich erwähnt werden, als im Jahre 1497 und 1498, erst Moritz genannt und dann folgt Friedrich; auch haben wir gesehen, daß Moritz VII im Jahre 1491 die Brüder Brandes mit drei Hufen Land, zu Gronau belehen, belehnt, und daß im Jahre 1514 dieses Leodium von Friedrich bestätigt wird, woraus hervorgeht, daß Moritz VII älter und im Jahre 1491 die Hauptperson war, jedoch wahrscheinlich im Jahre 1514 verstorben war; demzufolge nun Friedrich als regierender Graf erscheint. Wenn daher Lucä p. 1123 diesen Moritz für den ältesten Sohn Johannis ausgibt, so erscheint diese Angabe, welche aus dem Rittershusio entlehnt ist, glaubhaft, und kommt mit den vorstehenden urkundlichen Nachrichten überein. Dieses ist der Grund, warum wir Moritz als den ältern Bruder in der Stammtafel notirt haben. Moritz VII muß dem gemäß von Ursula Gräfin von Pyrmont entsprossen sein, oder richtiger, diese Ursula zur Mutter gehabt haben, indem nur auf diese Weise die Grafschaft Pyrmont an die Grafen von Spiegelberg gelangen konnte. Nur dann, wenn ein männlicher Descendent von Ursula Gräfin von Pyrmont (Gattin Joh. III.) vorhanden war, konnten die Lehne auf diesen übergehen. Friedrich (der Bruder von Moritz VII) stammte, wie wir in dieser Monographie aus Sagittarius nachgewiesen haben, von Marie Gräfin von Diepholz ab, von welcher auch Simon muß entsprossen sein. Friedrich ist demnach der älteste Sohn aus Johannis zweiter Ehe gewesen.

39. Hempel IV. p. 49. Wir haben §. 33. beim Jahre 1491 gesehen, daß die Brüder Brandes mit diesen drei Hufen von Moritz VII belehnt wurden, und daß Friedrich im Jahre 1514 solches Lehn bestätigt, resp. erneuert. Philipp läßt im Jahre 1540 über dieses Beneficium einen neuen Mutationsbrief ausfertigen, weil von beiden Theilen ein Personenwechsel stattgefunden hatte. Daß dieser Philipp ein Sohn von Friedrich war, haben wir §. 34. gesehen, und daß seine Schwestern Walburg, Ursula und Marie waren, ersehen wir aus §. 33. 38 so wie im Vaterl. Arch. v. 1836. p. 122.

40. Vogell Gesch. d. Gr. Spiegelberg p. 134. „datum Pirmont Sontags nach Martiny.“ Der Martinstag ist bekanntlich der 11. November; dieser fiel im Jahre 1557 auf einen Donnerstag, und der Catharinentag war der 25. November. — Nach Vogell p. 103 seq. hatten die Grafen von Spiegelberg 48 Lehn-Bassen, unter welchen sich auch zwei bürgerliche Familien befanden, welche den Namen Spiegelberg führten. Über die Familie Spiegelberg zu Cappenberg heißt es daselbst p. 113: „Erich Spiegelberg, der Stammvater dieser Familie, war ein Filius naturalis eines Grafen von Spiegelberg.“ Wir theilen im Nachfolgenden einige Nachrichten über diese bürgerliche Familie mit:

Johann Spiegelberg von Nörten hat 1521 den Altar der heiligen Dreifaltigkeit in Nörten mit zwölf Mark Silber geschenkt, wofür der Zehnte und die Zinsen am Sülzberge verpfändet waren (Wolf, Gesch. d. Peters-Stifts zu Nörten p. 99.).

Georg Spiegelberg, Canonicus des Moritzstiftes zu Hildesheim, lebte etwa in der Zeit von 1547 bis 1553, denn als der Herzog Erich II in sein Land zurückkam, stellte derselbe, als katholischer Fürst, in den Klöstern Hiltwoldshausen, Burßfelde und Wibbrechtshausen sofort den Katholizismus wieder her, wobei der Abt von Marienrode und der Canonicus Georg Spiegelberg auf dem Moritzberge zu Hildesheim treulich halfen. Letzterer nahm auch die Pfarre in Uslar an, und ließ solche durch einen Priester versehen (Wolf, Eichsf. Kircheng. p. 168. Rehtmeier, Chr. p. 801. 802.). Daß sich dieses in der Zeit von etwa 1547 bis 1553 zugetragen haben muß, ersehen wir auch aus Spangenberg's Arch. II. p. 124 seq.

Josten Spiegelbergkh., mindischer Kanzler, war 1557 Vassall der Gräfin Walburg und Ursula v. Spiegelberg (Vogell p. 135.).

Andreas Spiegelbergkh., war in den Jahren von 1574 bis 1582 Herzogl. Br.-Lüneb. Kanzler (Delius, G. v. Elbingerode, Beil. p. 99. 128.).

Johann Spiegelberg, Dr., Canonicus des Stifts Chriaci vor Braunschweig, war 1589 bei dem Begräbnisse des Herzogs Julius zugegen (Rehtmeier p. 1075.).

Ernst Spiegelberg war von 1610 bis 1618 Bürgermeister zu Goslar (Crusius, G. v. Goslar p. 270. 289. Mund, Beschr. v. Goslar p. 266.).

41. Heise, Ant. Kerstlingerodanae p. 49. Dieser Otto von Kerstlingerode soll 1553 gestorben, und 77 Jahre alt geworden sein. Demzufolge muß derselbe 1476 geboren sein. Könnte man das Geburtsjahr der Ursula von Spiegelberg angeben, so wäre die Zeit ermittelt, in welcher jene Taufe vorgenommen ist. Daß Ursula eine Tochter von Friedrich war, haben wir bereits §. 38. aus mehreren Nachrichten ersehen, aus der vorstehend mitgetheilten geht dieses gleichfalls hervor.

42. Gesch. v. Gleichen p. 431. Da derselbe seine Nachrichten aus verschiedenen Archiven entlehnt hat (vide Sagitt. in praefat.), so ist seinen Angaben mehr Glauben zu schenken, als derjenigen, welche diesen Todesfall ins Jahr 1582 setzt. Vogell hat jene Nachrichten aus Pividrit's Lipp. Chr. p. 666. Letzner's Chr. 3. Cap. und Selb's Hist. Nachr. p. 18. entlehnt. Wenn Pfesslinger I. p. 608 sagt, daß Hermann Simon v. d. Lippe 1583 sein Leben beschlossen habe, so beruhet solches auf einer Verwechslung mit seinem Sohne Philipp, indem Letzterer 1583 verstorben ist. Daß Ursula's Sohn Philipp 1583 mit Tode abgegangen ist, melden uns auch Winkelmann Stammb. p. 117. Rehtmeier

Chr. p. 818. und Moser, Staatsrecht p. 670. In Lucä's Grafsaal p. 1124. finden wir hierüber folgende Nachricht, welche nach unserm Ermessen als richtig befunden ist, es heißt daseifst: „Indem er (Philipp, der Sohn Ursula's) Anno 1583 mit dem Herrn Erz-Bischoff zu Bremen, Herzog Heinrich zu Sachsen-Lauenburg, damahlichen Osnabrückischen und Paderbornischen Administratore, in Angelegenheiten nacher Cöln verreysete, erstrankte er unterwegs und starb. Als die anoch lebende, verwittste Frau Mutter, hiervon die Botschaft bekam, folgte sie ihm für erschrecklich so gleich ins Grab.“ Endlich bemerken wir noch, daß sich in Erath's Conspectus Tab. 44. folgende Notiz findet: „1583 obit Philippus jun. comes Pyrm. et Spiegelb. ultimus sue linea; post ejus mortem ab Erico ejus dominio directo, comitatus Spiegelbergensis Gleichenibus in feudum defertur.“ Aus dieser Nachricht erhellt gleichfalls, daß vorstehender Philipp (der Sohn von Ursula) im Jahre 1583 verstorben ist, und daß nach dessen Tode die Grafen von Gleichen mit der Grafschaft Spiegelberg von dem Herzoge Erich belehnt sind. Daß diese Belehnung noch im Jahre 1583 erfolgt sei, geht aus obiger Nachricht nicht hervor, indem dieselbe nur sagt, es sei nach Philipp's Tode geschehen (post ejus mortem).

43. Sagittarius p. 474. Hoche, G. v. Hohnstein p. 167. Wenn im Vaterl. Arch. Bd. V. p. 14. von den Grafen v. Gleichen gesagt wird, „sie starben 1633 aus“, so ist damit Johann Ludewig's Grafen von Gleichen Gemahlin gemeint, nämlich Erdmut Juliana geb. Gräfin von Hohnstein. Diese starb zwei Jahre nach ihres Gemahls Tode. Vogell p. 66. läßt die Grafen von Gleichen 1625 aussterben, und Pfessinger I. p. 609. so wie Moser, Staatsr. p. 680. im Jahre 1630. Beide Angaben beruhen auf einem Irrthum.

---

### Nachtrag zu den genealogischen Nachrichten über die Grafen von Spiegelberg.

Von Dr. C. L. Grotendorf in Hannover.

Da dem Verfasser der vorstehenden Abhandlung die von des Herrn Landschaftsdirectors von Hodenberg Excellenz vorbereitetten, aber bis jetzt noch nicht publicirten Urkundensammlungen nicht vollständig zugänglich waren, konnte es nicht fehlen, daß ihm allerlei entgangen ist, was nur durch Kenntniß mit dem darin Gegebenen erst gewonnen werden könnte. Es folgen deshalb zuerst einige Zusäze, die aus der Durchsicht des Diepholzer und Hoyer Urkundenbuches erwachsen sind.

Der im §. 27. aufgeführte Graf Ludolf von Spiegelberg vermittelte mit einigen Andern noch am 21. August 1467 den Ehecontract seines Bruders Johann mit der Gräfin Elisabeth von Hoya, geb. Gräfin von Diepholz<sup>1)</sup>.

Was im §. 29. über die zweite Gemahlin des Grafen Johann von Spiegelberg gesagt ist, bedarf nach den von Herrn von Hodenberg zusammengestellten Urkunden einer bedeutenden Änderung. Wie wir eben gesehen, vermittelten Graf Ludolf von Spiegelberg und einige Andere am 21. August 1467 einen Ehecontract zwischen dem Grafen Johann von Spiegelberg und der Gräfin Elisabeth von Hoya, geb. Gräfin von Diepholz. Diese Elisabeth von Diepholz hatte vor dem 18. Juni 1459 den Grafen Johann von Hoya geheirathet, denn dieser stellte an dem genannten Tage seinem Schwiegervater, dem Edelherrn Otto von Diepholz, eine Bescheinigung über 1000 rheinische Gulden aus, welche ihm derselbe von dem versprochenen Brautschatz seiner Tochter Elisabeth (syner dochter unser lieuen husfrauwen Elseben van der Hoya) abzähliglich bezahlt hat<sup>2)</sup>. Daß die Ehe des Grafen Johann von Spiegelberg mit der verwitweten Gräfin von Hoya wirklich vollzogen ist, zeigt die Bescheinigung Johans vom 8. August 1469 über den Empfang von 500 rheinischen Gulden, als zweiter Zahlung „von des brutschattes wegen — — der Edeln unser lieuen srowen Elizabeth von Depholte Grevinne etc.“<sup>3)</sup> Daher nennt Graf Friedrich von Spiegelberg, der Sohn Johans und dieser Elisabeth, den 1507 verstorbenen Grafen Jobst von Hoya seinen Bruder<sup>4)</sup>, und Ermgard von der Lippe, die verwitwete Gräfin von Hoya, seine Schwägerin<sup>5)</sup>, und tritt auch sonst noch häufig als Vormund der unmündigen Kinder seines Bruders, des Grafen Otto von Hoya, auf<sup>6)</sup>.

1) Hoher Hausarchiv p. 337. Ur. 517.

2) Dasselbst p. 321. Ur. 499.

3) Dasselbst p. 343. Ur. 520.

4) Dasselbst p. 377. Ur. 579.

5) Hoher Urkundenbuch. Heiligenrode p. 156. Ur. 216.

6) Urkunden aus den Jahren 1507—1512 in dem Hoher Urkundenbuche. Hausarchiv Ur. 576—578. 580—582. 585. 596. Heiligenrode p. 158. Ur. 217.

Dass Graf Johann, wenn er wirklich zweimal verheirathet gewesen ist, aus seiner ersten Ehe Kinder gehabt habe, ist, wenn auch nicht sicher in Abrede zu stellen, doch wenigstens nicht wahrscheinlich, denn in dem oben erwähnten Ehecontracte heißt es: „*were ok sake, dat greve Johan vorg, eer or van dodeswegen vorselle sunder lisserven, dat God friste, scholden or sine brodere den brutschat vorbeteren mit twen dusent gulden*“. Ich glaube nicht, dass der Ausdruck „dat God friste“ gewählt wäre, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden gewesen wären. Zugleich erhellt aus dieser Stelle, so wie aus einigen ähnlichen derselben Urkunde, dass außer Rudolf wenigstens noch einer der Brüder Johans 1467 am Leben war, da mehrmals von seinen Brüdern gesprochen wird.

Die letzte Urkunde der beiden hier zur Frage kommenden Urkundenbücher, worin Graf Friedrich von Spiegelberg auftritt, ist vom 29. März 1524. Er wird danach mit 39 anderen Herren Bürge für die Gebrüder Jobst, Johann und Erich Grafen von Hoya<sup>1)</sup>.

Der Tod des Grafen Philipp von Spiegelberg in einer Schlacht zwischen den Königen von England und Frankreich wird auch noch in einer Urkunde des Hoyer Hausarchivs vom 29. September 1557 erwähnt<sup>2)</sup>.

Endlich müssen wir noch einer verwitweten Gräfin von Spiegelberg gedenken, deren verstorbener Ehemann, aller Wahrscheinlichkeit nach einer der oben erwähnten Brüder des Grafen Johann, uns leider nicht genannt wird. Ermgard, Tochter des Grafen Bernhard zur Lippe, „wandages Grevinne to Speygelberge“, ist am 19. November 1480 verheirathet mit Graf Rudolf von Diepholz. An diesem Tage bescheinigt wenigstens Graf Bernhard von Lippe, derselben von ihrem Brautschatz noch 500 Gulden schuldig geblieben zu sein<sup>3)</sup>.

Das sind etwa diejenigen Punkte, welche aus dem Hoyer

1) Hoyer Hausarchiv p. 413 f. Urk. 628.

2) Urk. 803. p. 507. Vgl. Urk. 781. p. 493 ff.

3) Diepholzer Hausarchiv p. 80. Urk. 157.

und Diepholzer Urkundenbüche nachzutragen waren; als Corollarium mögen hier noch einige bisher ungedruckte Urkunden folgen, woran ich mir erlauben werde, einige anderweite Nachrichten zu reihen, die Herrn Schade entgangen sind.

Die erste Urkunde ist dem Königl. Archive entnommen. Sie wird freilich mit zwei andern im §. 12. erwähnten schon gedruckten Urkunden vom 24. März 1331 in des Herrn von Hodenberg Calenberger Urkundenbüche (Archiv des Klosters Wennigsen, Heft II.), das gerade unter der Presse ist, demnächst erscheinen; da aber die Kenntniß derselben für die Genealogie der Grafen von Spiegelberg zu wichtig ist, habe ich geglaubt, sie hier nicht übergehen zu dürfen. Wir lernen aus ihr einen Grafen Hermann von Spiegelberg kennen, der ein Neffe des Grafen Johann I. ist, und in dem wir das erste urkundlich erhärtete Beispiel einer zweiten Linie in der spiegelbergischen Familie erblicken (vgl. oben S. 232).

*Universis Christi fidelibus tenorem presencium visuris  
vel audituris nos Hermannus Dei gratia comes de Spiegelberge et nostri heredes cupimus fore notum, quod, si  
quidquam juris, actionis vel impetionis ad presens vel  
in futurum in parte vel in toto nobis competere posset  
quocunque modo in villa Holthusen et omnibus suis atti-  
nentiis et bonis, que dilectus patruus noster, Johannes  
comes de Spiegelb., vendidit devotis in Christo virginibus,  
domine priorisse et conventui sanctimonialium in Wening-  
sen, velut in litteris super hoc confectis continetur plenius,  
illi juri, impetioni seu actioni renunciavimus et renun-  
ciamus libere per presentes; in cuius testimonium nostrum  
sigillum presentibus est appensum. Datum anno Domini  
M<sup>0</sup>CCC<sup>0</sup>XXXI<sup>0</sup> in festo palmarum.*

Siegel des Grafen Hermann von Spiegelberg (Hirsch).

Da von diesem Grafen Hermann von Spiegelberg keine Urkunde weiter bekannt ist, als die eben gegebene, so steht zu vermuten, daß derselbe entweder jung gestorben oder in den geistlichen Stand hinübergetreten ist. Für die letztere Ver- mutung würde eine Nachricht bei Gudenus<sup>1)</sup> sprechen, nach

<sup>1)</sup> Codex dipl. anecdotorum res Mogunt. etc. illustr. II, p. 348.

welcher in einem Elenchus praelatorum eccl. Aschaffenburgensis unter den Canoniken des Collegiatstifts der Heiligen Peter und Alexander zu Aschaffenburg vom Jahre 1361 auch ein Hermannus de Spiegelberg aufgeführt wird, wenn nicht einerseits dieser Hermann von Spiegelberg als der letzte, also mutmaßlich der jüngste der Canoniken auftrete, andererseits die scheinbar identische Person 1365 uns als Hartmannus de Spiegelberg vorgeführte würde. Bei demselben Gudenus<sup>1)</sup> nämlich finden wir in dem Abschnitte „De Scholasticis“ des Elenchus praelatorum eccl. Aschaffenb.: „Conradus de Spiegelberg Scholasteriam longo sustinuit tempore. — Vigenteque tunc, prout etiamnum viget, consuetudine nominandi quotannis in Coena Dom. suos Manufideles, Conradi absentis loco ipsius Procuratores elegerunt [an. 1368] Hartmannum de Spiegelberg Canonicum, et Joannem Rorich Vicarium. In fata concessit 1370. VII. Idus Aprilis, ordinato prius Anniversario, Geilhusae in aede parochiali singulis Parangariis celebrando, deputatis ad illud die zrey Huß vnd Gesesse, gelegen an dem ober Marke by Sant Peter“. Wir lernen hieraus nicht nur, daß der von dem genannten Aschaffenburger Canonicus Hermann von Spiegelberg wohl nicht verschiedene Hartmann noch 1368 lebte, da er ja in diesem Jahre zum Manufidelis des Stiftscholasters Conrad von Spiegelberg erwählt wurde, sondern zugleich auch, daß der oben im §. 20. aufgeführte Conrad die Stelle eines Scholasters im Stifte S. Peters und Alexanders zu Aschaffenburg bekleidet hat.

Zu Betreff des erwähnten Conrad's ist hier noch ein kleiner, leicht verzeihlicher Irrthum zu berichtigen, der sich in die von Herrn Schade aufgestellte Stammtafel der Grafen von Spiegelberg eingeschlichen hat, ohne daß er in dem §. 20. zu erkennen wäre. Es wird nämlich in dem besagten §. 20. erzählt, das Moritzstift habe 1344 Conrad von Spiegelberg zum Probst gewählt, und daraus wird in der Stammtafel ein Probst in Hildesheim, während Wolf, der Schriftsteller

<sup>1)</sup> Cod. dipl. anecdotor. res Mogunt. etc. illust. II, p. 380 ff.

der mainzer Diöcese, nur das Moritzstift in Mainz vor Augen haben konnte. Bei Gudenus<sup>1)</sup> finden wir in dem Elenchus praelatorum eccl. S. Mauritii Mogunt. die Geschichte seiner Wahl: Bis dahin hatten die Domherren von Mainz das Bekleiden der Prälatur bei dem Moritzstift gewissermaßen für ein Vorrecht angesehen, das nur ihnen zukäme, und da Conrad von Spiegelberg bisher nur Scholaster zu Aschaffenburg und Canonicus des Petersstifts zu Mainz gewesen war, war ihnen dessen Wahl zum Probste des Moritzstifts sehr unangenehm. Es entstand deshalb über die Gültigkeit derselben ein heftiger Streit, der indeß vom Erzbischof Heinrich zu Gunsten Conrad's entschieden wurde (sub anno MCCCXL quarto, indict. XII, pontificatus — — Clementis papae sexti anno secundo, feria II<sup>a</sup> pred<sup>a</sup>, quae fuit XXVIII mensis Junii exeuntis). Im Jahre 1348 war Conrad von Spiegelberg noch Probst des Moritzstifts in Mainz. Als solcher war er in die Streitigkeiten verwickelt, welche durch die Wahl Cuno's von Falkenstein zum Domprobst in Mainz herbeigeführt waren. Conrad stand dabei auf Seiten Cuno's und war auch dessen Zeuge bei der nachherigen Versöhnung Cuno's mit der mainzer Bürgerschaft am 5. October 1348<sup>2)</sup>. Die Probstei des Moritzstifts vertauschte er später, wie auch S. 217 schon Wolf näherzählt ist, mit der Domprobstei zu Trier. Es wird dies wahrscheinlich nicht vor dem Jahre 1362, in welchem der 1361 zum Domherrn und bald darauf zum Coadjutor in Trier ernannte Cuno von Falkenstein, der Freund Conrad's, anstatt des abgegangenen Boemund von Saarbrücken Erzbischof von Trier geworden war, geschehen sein, wie er denn auch erst am 3. Dec. 1368 als Domprobst zu Trier urkundlich vorkommt<sup>3)</sup>; daß er aber nicht beide Probstteien zugleich verwaltete, scheint aus dem Necrolog des Moritzstifts zu Mainz hervorzugehen, in welchem es nach Gudenus<sup>4)</sup> zum

1) Cod. dipl. anecdotor. res Mogunt. etc. illustr. III, p. 924.

2) Joannis Rerum Moguntiacarum Vol. II, p. 280.

3) Hontheim, Historia Treverensis dipl. et pragm. II, p. 249.

4) a. a. D. III, p. 924.

IV. Kal. Maji heißt: „*¶ Reverendus Pater Conradus de Spiegelberg, Prepositus ecclesie Treverensis, et olim hujus eccl. Prep. Qui tempore obitus sui legavit ad Presentias ducentos flor.*“ Auffallend ist bei dieser mainzer Notiz, daß in ihr sein Todestag ausdrücklich auf den 28. April gesetzt wird, während in der obigen aschaffenburger Notiz<sup>1)</sup> der 7. April 1370 als solcher genannt wird: eine Verschiedenheit der Angaben, über welche nicht hinwegzukommen ist, wenn man nicht annehmen will, daß das Datum „*VII. Idus Aprilis*“ in der letzteren Stelle zu den unmittelbar folgenden Worten „*ordinato prius anniversario*“, also nicht auf den Todestag, sondern nur auf das Jahresgedächtniß zu ziehen, und sein Todestag somit auf den 28. April 1370 zu sehen sei. Diesem nach würden also die Nachrichten über Conrad in der Stammtafel lauten müssen: „*Conrad, Canonicus des S. Petersstiftes in Mainz, Scholaster des S. Peters- und Alexanderstifts in Aschaffenburg, 1337 General-Commissar in Thüringen und Hessen, 1344 Probst des Moritzstifts in Mainz, † als Domprobst in Trier 28. April 1370.*“

Die zweite ungedruckte spiegelbergische Urkunde vom 22. Juni 1391 wird in dem Archive des historischen Vereins für Niedersachsen aufbewahrt und lautet:

Aldus sculdegede Otte van dem Werdere unde Brand van Inginem den Rad to Hildensem umme Hanse van Inginem, sinen man, Brandes vader vorgenant, dat se Hanse van Inginem hedden to dem dode gebracht mit unrechte, unde hedden on ut sinem hus gehalt, unde hedden neyne scult by ome vunden, dar se on mochten umme to dem dode bringen, unde hedden ome syn hoyvet laten affgehowen, also se meynden, dat se des mit eren unde mit rechte nicht mochten gedan hebben, unde Otte unde Brand, Hanses sone vorgenant, bleven des by Greven Mauricius van Speylberge unde by Siverde Bocke dem Drosten to vorschedene mit rechte.

Desser sculde eschede de Rad van Hildensem eyne

<sup>1)</sup> Gudenus, a. a. D. II, p. 380 f.

rechte were, unde antworden na der were to dessen vor-  
genanten sculden, de Rad hedde Hanse van Inginem to  
sculdigende, unde vorclageden on vor unses heren van  
Hildensem hegheden gerichte, unde dar hedden se on  
vorwunnen mit rechte, mit ordelen unde mit vorspreken,  
also dat dar to rechte worde gevonden, dat me om dat  
hooyvet scolde affhowen, unde bleven des by hern Lippolde  
van dem Steynberge, kelner tom Dome to Hildensem,  
unde by Hanse van Kissenbruge, borgermester to Gosler,  
to verschedene mit rechte, wes se Otten unde Brande,  
Hanses sone, van ere unde van rechtes wegene darumme  
plichtich waren.

We Greve Mauricius van Speygelberge, Siverd Bok  
geheten de Droste, her Lippolt van dem Steynberge, kelner  
tom Dome to Hildensem, unde Hans van Kissenbruge,  
borgermester to Gosler, we don witlik alle denjenen, de  
dessen breff seen, hören eder lesen, dat we up alle desse  
vorscrevenen stücke sculde unde antworde gescheden  
unde gesproken hebben vor recht, dat Otte van dem  
Werdere unde Brande van Inginem deme Rade de were  
don scullen van rechtis wegene, also se de geeschet heb-  
ben mit rechte, und hebbet daran unde over gewesen,  
dat se de were also gedan hebben. Vortmer spreke we  
vor recht: Konde de Rad van Hildensem dat bewisen mit  
deme richtere mit dingluden unde mit dem vorspreken,  
dat dat geschen were, also vor screven steyt, eder mit  
des richters unde dinglude besegelden breve, so hedden  
se dat mit eren unde mit rechte gedan, unde en weren  
Otten van dem Werdere unde Brande van Inginem noch  
jemende van ere noch van rechtis wegen dar nichtis  
plichtich umme. Also bewisede de Rad van Hildensem  
mit des richters unde dinglude besegelden breve, dat dat  
vor gerichte also gehandelt was; dar nogede Otten van  
dem Werdere unde Brande van Inginem wol an, unde vul-  
borden de bewisinge unde schedinge. Dit schach des  
donresdages vor sinte Johannes dage to midden somere  
up dem Solberge boven Hoyssem vor unsem heren

bisscop Gher. van Hildensem, vor dem domproveste van Hildensem, dar vil des stichtes man unde anderer bederver lude an unde over weren; unde we Mauricius van Speygelberge, Siverd Bok, den me nompt de Droste, up eyn syd, her Lippolt van dem Steynberge, kelner tom dome to Hildensem, unde Hans van Kissenbruge, borgermester to Gosler, up ander syd, betüget dit mit unsen ingesegelen, de gehangen sint an dessen bress na Goddes bord dritteyn hundert jar in deme dre unde neghentigesten des donresdages vor sinte Johannes dage to middensomere.

Siegel MAVRICII COM. DE SPEIGELBERGE (Hirsch),  
SIFFRIDI BOK DROSTE (Bockkopf) in gelbem Wachs, [Gipps]ldi  
De Steb'ghe Coici Ecl. Hil. (Steinbock mit Helm) in grünem  
Wachs; von dem vierten Siegel, das ebenfalls in grünem Wachs  
angehängt war, sind nur noch die Buchstaben NBR der Umschrift  
zu erkennen.

Die folgenden drei spiegelbergischen Urkunden vom 26. Febr.  
1407, vom 28. Juli und 6. August 1430 sind dem Königl.  
Archiv zu Hannover entnommen:

Wy her Henrik edele here to Homborch bekennet  
openbare in dussem breve, dat wy hebbet vorkoffst unde  
vorkopet mit macht dusses breves den erbaren heren dem  
dekene unde dem capitele des stichtes to unser leven  
Frowen vor Embekke eynen sedelhoff to Eynam mit twen  
hoven arastiges landes up dem velde darsulves mit allem  
rechte unde tobehoringe, den to dusser tyd bowet Her-  
man Markquades, de unse vryen gude sint, vor dortich  
mark Embekescher weringe, de uns an redeme geld  
deger unde al betalet sint. De ergenanten gude unde  
meyere antworde wy on in ore were, also dat se der  
gude van stunt an aller upname roweliken gebruken  
scullen. Ok so sculle wy unde willet desulven gude unde  
de meyere truweliken vordegedingen, beschutten unde be-  
schermen like anderen unsen guden unde meyeren, war  
wy de ledich hebben. Ok en schulle wy de meyere uppe  
dussen vorscrevenen guden nicht vurder to denste, to  
bede unde umplicht driven eder driven laten, wenne alseme

wente herto dat mid on geholden hefft. Ok hebbe wy uns den willen beholden by den ergenanten heren, dat wy de vorscrevenen gude mogen alle jar wederkopen; wanne we eder unse erven eder volgeerven dat don wolden, dat schulle wy den ergenanten heren vore vor-kundigen to lechtmissen, unde geven on or drittich mark Embekescher weringe weder in der stad to Embeke up den neysten paschen na der vorkundeginge ane vortoch. Vortmer wy Mauricius de Jungere van Godes gnaden greve to Spegelberge bekennet in dussem sulven breve, dat dusse vorscrevene kop is mit unsem guden willen unde vulbord geschen, unde wy unde unse erven schullet unde willet den vorbenomden heren dussen ergenanten kop dusser vorscrevenen gude to Eynam truweliken holden in aller wise, also dusse jegenwordige unses leven omes van Homborch breff utwiset unde innehold, ane geverde. Dusses to openbarer bekantnisse hebbe wy her Henrich edele here to Homborch unde Mauritius greve to Speigelberge ergenant vor uns, unse erven unde volgeerven dussen breff besiegelet mit unsen ingesegelen. Dit is geschen na Godes bord unses heren dusent jar verhundert jar darna in dem sevenden an sinte Alexanders dage unde siner brodere der hiligen mertelere.

Siegel des Heinrich von Homburg (Böve im Schach) und des Moritz von Spiegelberg (Hirsch; auf dem Heime Hirsch vor einer Säule mit Pfauenwedel).

Von Godes gnaden we her Mauricius von Speigelberghe, abbet des stichtes to Corbeige, bekennet unde betuget openbar in dussem breve vor uns unde unse na-komenden vor alsweme, dat de Edeln greve Hinrik, unse vrunt, unde greve Mauricius, unse leve öme, brodere greven to Permunt, ghegheven hebbet umme Godes willen unde umme orer unde orer elderen sele willen alle or recht, herschop, len unde egendom, dat se hebbet edder hebben mochten to ewighen tokomenden tiden an deme halven tegeden to Edessem, den de ghenanten greve Hinrik unde greve Mauricius von uns to lene hebbet, den erbarn

heren, deme dekene, cappittele unde deme godeshus des stichtes to unser leven Vrowen vor Embeke na inneholde unde utwisinge des breves, den de vorgenanten gr. Hinrik unde greve Mauricius den vorscrevenen heren, dem dekene, cappittele unde dem godeshus darover ghegeven hebbet besegelt. De vorbenomde gave unde oversettinge des egendomes is gheschein myt unsem guden willen, unde vulbordet unde bestediget den in dussem jeghenwerdighen breve, unde willet dat truwelik, stede unde unvorboken holden to ewigen tokomenden tiden ane weddereschginge unde widdersaghe. Des to bekantnisse hebbe we dussen bref vor uns unde unse nakomende besegelt myt unsem ingheseghele, de ghegheven is na der ghebort Cristi unses hern verteynhundert jar darna in deme drittigesten jare an sinte Panteleonis daghe.

Siegel des Abts Moritz mit Flachs und leinenen Faden umwickelt.

We her Diderik Rebok, provest, unde dat gantze cappittel des stichtes to Corbeige bekennet openbar unde betughet in dussem breve vor uns unde unse nakommen den: Dat de edele her Mauricius von Speigelberge, abbet des vorgenanten stichtes to Corbeige, unse leve ghenedighe here, heft enen bref besegelt umme bede willen der Edeln juncheren Hinrikes unde juncheren Mauricies greven to Permunt von des halven tegheden weghen to Edessem den erbaren heren, deme dekene, cappittele unde deme godeshus des stichtes unser leven Vrowen vor Embeke, dat is myt unsem guden willen gheschen; unde vulbordet ok dat in dussem jeghenwerdighen breve unde bestediget dat, also de breve utwiset, de dar over ghegeven sint, vor alsweme, unde willet dat myt unsem ghedighen vorgenanten heren truweliken, stede unde vaste holden ane arghelist unde gheverde; were aver, dat de erghenante halve teghede to Edessem so los worde, dat he an dat stichte to Corbeige mochte ghekomen wesen, so hebbe we provest vorbenomt unde cappittel uns de macht beholden unde beholdet in dussem breve, dat we

den moghet denne wedderkopen von de erghenanten heren  
 dekene unde cappittele myt unsem eghenen gelde uns  
 sulven to gode unde anders nemedē vor alsodane gelt,  
 also de breff utwiset, den Hinrik von Gittelde unde sine  
 medebenomde den erghenanten heren dar over besegelt  
 heft, unde ok vor alsodane gelt, also se darup hebbet to  
 koste ghedraghen, unde verkundighen on dat tovorn to  
 sinte Johannis daghe to middensomere, unde gheven on  
 denne darna dat gelt uppe winachten neist tokomende  
 an enen hoppe in der stad to Embeke ane oren schaden  
 Dusses to tuchnisse hebbe we provest unde cappittel vor-  
 benomt dusSEN breff vor uns unde unse nakomenden be-  
 segelt myt unses stichtes ingheseghel. Datum anno Do-  
 mini millesimo quadragentesimo tricesimo, ipso die beati  
 Sixti sociorumque ejus.

Das angehängte Siegel des Stiftes war gleichfalls um-  
 wideit gewesen, aber dennoch abgefalten.

Die letzte ungedruckte spiegelbergische Urkunde endlich, die  
 uns augenblicklich zu Gebote steht, wird in dem Archive des  
 historischen Vereins für Niedersachsen aufbewahrt. Sie ist  
 vom 3. Mai 1472 und lautet:

1472

Wy Johan grave to Speigelberge unde Hinrik grave  
 to Holsten unde Schomburgh, provest sunte Mauricius-  
 kerken uppe dem Berge vor Hildensem, bekennen open-  
 bar in dessem breve vor alssweme: So de Hotopsche,  
 borgerssche to Hildensem, den werdigen herren deken  
 unde cappittele darsulves uppe deme Berge vor Hildensem  
 hefft overgeantword eynen vorsegelden breff Ewerd Winkelmanns uppe drehundert gulden spreken an der helfste  
 des tegenden to Eynem, sodan breff se uns in gudem  
 geloven unde to truwer hant hefft mede to gescreven  
 laten, so bewillen wy sodane overantwordinge des vor-  
 benompten breves den ergenanten herren, so vele one des  
 van uns also truwer henden noth unde behöfF is, unde  
 enwillen des, esst dat an uns keme, dewile de breve in  
 oren handen unde macht sin, neyne maner sin, noch uns  
 des in neyne wiss annemen, sunder se by sodan breve

rauweliken laten. Des wy one to bewisinge dussen breff myt unsen angehangen ingesegeln hebben vorsegeld gegeven na Godes bort verteynhundert jar darna in deme twe und seventigsten jare, am sondage Vocem jocunditatis.

S. Johannis ..... ghelyb'. (Hirsch) und S. Hinrici Comitis Holsacie et Schomb'. (Nesselblatt; Helm mit zwei Pfauenwedeln und fünf Fahnen).

---

## VI.

Acten des Magistrats zu Münden und des Kurfürstlichen Amts Münden,

die Zerstörung des von Denis Papin erfundenen Modells  
eines Dampfschiffes, im Jahre 1707, betreffend.

Mitgetheilt vom Amtsassessor C. Einfeld.

Das „Notizblatt des Architecten- und Ingenieur-Ver eins für das Königreich Hannover“ Bd. I. Hft. 1. enthält u. a. einen Aufsatz des Herrn Professors Rühlmann, Lehrers an der hiesigen Polytechnischen Schule, betitelt: „Beiträge zur Geschichte der Dampfschiffahrt“, worin nicht nur die Verdienste Papins<sup>1)</sup> um die Erfindung der Dampfmaschine gebührend

1) Denis (Dionysius) Papin, zu Blois von protestantischen Eltern um die Mitte des 17. Jahrhunderts geboren, studirte in Paris und wurde dort Doctor der Medicin. Nach dem Wideruf des Edictes von Nantes genöthigt Frankreich zu verlassen, wandte er sich nach Hessen, wo er 1687 von dem Landgrafen Karl zum Rath und Professor der Mathematik und Experimental-Physik in Marburg, und später zum „Medieus“ dieses Fürsten in Kassel ernannt wurde. Durch die Erfindung seines Digestor (der Papinsche Topf) zuerst bekannt, wurde er durch die dabei beobachtete Gewalt der Wasserdämpfe zur Benutzung derselben als Betriebskraft geleitet. Papin lehrte in seiner zu Kassel 1695 gedruckten kleinen Schrift die Construction einer Pumpe, deren Kolben durch Wasserdampf in Bewegung gesetzt werden sollte, und die Uebertragung der Dampfkraft auf andere Maschinenteile bildet das Wesentliche der ersten Erfindung der heutigen Kolben-Dampfmaschinen. Demnach kann man Papin als den Erfinder der Dampfmaschine ansehen und, obgleich er ein geborner Franzose, aber naturalisirter und angestellter Deutscher war, die von ihm gemachte Erfindung als eine deutsche behaupten. Papin machte 1698 im Auftrage des Landgrafen

hervorgehoben werden, sondern zugleich angeführt wird, daß aus einer vor Kurzem in der hiesigen Königlichen Bibliothek aufgefundenen Correspondenz Papin's mit seinem Gönner Leibniz ziemlich unzweifelhaft sich erkennen lasse, „daß Papin am 27. September 1707 mit einem, von ihm angegebenen Ruder-Rad-Schiff, wobei der Wasserdampf als bewegende Kraft benutzt wurde, auf der Fulda von Kassel nach Hannoversch-Münden gefahren sei, und daß also Papin allein der Ruhm gebütre, daß erste durch Dampfkraft bewegte Schiff in Gang gesetzt zu haben.“

Aus dem jenem Aufsatz (Anlage F.) beigefügten Briefe des Drostes von Zeuner in Münden an Leibniz, vom 27. September 1707 — worauf ich unten zurückkommen werde — geht ferner hervor, daß Papin's Ruder-Rad-Schiff von der dortigen

Karl eine Dampfmaschine, um den projectirten Kanal, welcher die neu-angelegte Stadt Karlshafen an der Weser mit Kassel verbinden sollte, mit Wasser zu versiehen, und mehrere Maschinenteile waren bereits unter seiner Leitung gegossen, als er 1707, wegen seiner vielen mächtigen Feinde am landgräflichen Hofe, den Abschied nahm, um sich nach England zu begeben. S. Papin's Schreiben an Leibniz vom 7. Juli 1707. Anlage A. des erwähnten Aufsatzes im „Notizblatte“.

Das Unternehmen gerieth dadurch ins Stocken und wurde nicht ausgeführt. Das Modell von Papin's Dampfmaschine wurde bis zur französischen Invasion, 1806, im Zeughause zu Kassel aufbewahrt, wo es leider zu Grunde gegangen ist. Nur der Dampfzylinder Papin's hat sich erhalten und wird jetzt in der bekannten Henschel'schen Maschinenfabrik zu Kassel als eine Merkwürdigkeit aufbewahrt. S. Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde Bd. V. H. 1. 1848. Biographie Universelle T. XXII. Strieder's Hessische Gelehrten-Geschichte. X. 249 ff.

Schon 1681 hatte Papin durch die Royal Society of London ein Buch veröffentlicht, welches unter andern physikalischen und technischen Vorschlägen auch den enthält: ein Schiff durch Dampf zu treiben. S. Rühlmann's Aufsat p. 8. Als er nun manche Jahre später ein Dampfschiff, oder vielmehr ein großes Modell zu einem solchen, erbaut hatte, erlitt er das Misgeschick, dieses bei Münden freuentlich zerstört zu sehen. Er begab sich mit seiner Familie nach England im Herbst 1707 und von da an weiß man nichts weiter von ihm, als daß er dort 1710 in Dürftigkeit verstorben ist.

Schiffergilde wegen angeblichen Eingriffs in ihr Privilegium gänzlich zerstört wurde.

Dieses Factum hatte sich, bis zur Auffindung des vorerwähnten Briefwechsels, in Münden nur als eine Sage erhalten, und erst dann wurden durch sorgfältiges Nachsuchen in den Registraturen des dortigen Magistrats und Königlichen Amts die darüber verhandelten Acten aufgefunden, welche freilich nur aus wenigen Blättern bestehen und anscheinend nicht ganz vollständig sind. Diese Acten wurden durch die Güte der genannten Behörden im Originale mir mitgetheilt und will ich nicht unterlassen, denselben dafür meinen verbindlichsten Dank hierdurch abzustatten. Bevor ich jedoch diese Acten wörtlich wiedergebe, halte ich es zum näheren Verständniß des obwaltenden Sachverhältnisses und der Gründe, weshalb die Mündenschen Schiffer eine solche Eigenmacht ungeahndet ausüben konnten, für nicht unangemessen, einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Die Natur scheint Münden<sup>1)</sup> zu einem Stapelplatze bestimmt zu haben, denn ein Hauptfluß — die Weser — und 2 Nebenflüsse — Werra und Fulda — konnten nicht nur Güter landein- und auswärts verschiffen, sondern die Werra bietet an dem Puncte, wo sie mit einem Fall in die Fulda sich ergießt, bei dem jetzigen s. g. „Lachswehr“, eine natürliche Sperre dar. Ein Stapel- oder Krahnenrecht mußte hier natürlich entstehen, wo ein Wassersfall die weitere Fortführung hindert, also das Schiff entladen und mit einem andern vertauscht werden muß, wo auf dem einen Flusse größere Schiffe, auf dem andern kleinere nicht anwendbar sind.

Deshalb übte die Stadt Münden, ohne ein positives Privilegium zu haben, schon in den ältesten Zeiten ein Stapelrecht über alle dort ankommenden Güter aus. Alle zu Wasser und zu Lande dorthin gelangenden Waaren mußten ausgeladen und während 3 Tage in der Stadt den Einwohnern nach den laufenden Marktpreisen zu Kauf feilgeboten werden; nur Bürgern und Schiffern von Münden stand das ausschließliche Recht zu, die dorthin gekommenen Waaren weiter zu spediren und zu versafieren.

1) Willigerod's Geschichte der Stadt Münden, 1808.

In dieser ausgedehnten Maße wurde der Stadt Münden das Stapelrecht zuerst durch ein Privilegium des Herzogs Otto von Braunschweig, „das Kind“ genannt, datirt: Braunschweig Domin. Incarnat. 1246<sup>1)</sup>, ertheilt und solches nicht nur von sämmtlichen nachfolgenden Landesfürsten, sondern auch 1589 vom Kaiser Rudolf II. bestätigt.

Die Stadt hat ihr Stapelrecht fortwährend ausgeübt, bis solches nach den Bestimmungen der Wiener Congreß-Akte und der Weserschiffahrts-Akte durch die Landesverordnung vom 16. Februar 1824 aufgehoben wurde<sup>2)</sup>.

Nach diesen Bemerkungen will ich die mehr erwähnten Acten in buchstäblich genauer Abschrift hier mittheilen.

### I. Acten des Magistrats zu Münden,

rubricirt:

„Wegnehmung eines Fahrzeuges, so von Cassel heruntergekommen und hier durchs Loch auf der Weser weiter fort gewollet. 1707.“

#### 1.

##### **Protocollum in pto des von Cassel heruntergekommenen Schiffes.**

Actum Münden in Curia den 24. Sept. 1707. Cyriacus Wagener noie der Schiffer Gilde zeiget an, daß ein Franzose mit einem Fahrzeuge von Cassel herunterkommen und hier durchs Loch<sup>3)</sup> auf der Weser hinunter zu fahren willens, hätte einige Kästen und Hauss Geräthe darauf gehabt und wäre das Fahrzeug, wie ein Lust Schiff, welches man könnte aufeinander nehmen, Weil nun dieses unternehmen wieder der Schiffer Gilde Privilegia, als wolte Er gebeten haben, beim Thürfurstl. Ambte anzuhalten, daß dieses Fahrzeug nicht durchs Loch gelassen würde<sup>4)</sup>.

1) Origines Guelficae T. IV.

2) §. v. Neden: das Königreich Hannover. Bd. 2.

3) Zusammenfluß der Werra und Fulda.

4) weil die Jurisdicition auf den Flüssen dem Amte zugehörte.

Der Cammer Schreiber Sander wird hierauf nach dem Ambte gesandt, ümb anzuhalten, daß dieses Fahrzeug nicht durchgelassen werden mögt. Dieser rapportiret, daß der Hr. Drost von Zeuner Ihm zur Antwort gegeben Es wäre ja kein Schiff, sondern nur ein Fahrzeug, hätte angestanden solches mit arrest zu belegen, unter dem Vorwand, es hätte der Passagier einen Pass von Ihro Durchl. den Herrn Land Grafen von Cassel, worauf der Cammer Schreiber geantwortet, daß der Pass in terminis generalib. bestände, darin nicht enthalten, daß man Ihn mit seinem Fahrzeuge hier Vorbeÿ durchs Loch passiren lassen solte, welches wieder hiesiger Schiffer Gilde Privilegia ließe, dennoch hätte der Hr. Drost von Zeuner solches nicht regardiren, noch den Arrest erkennen wollen.

Actum Münden in Curiâ den 26. Septb. c. Dms. Consul regens läset die Schiffer Gildemeister sondern, ümb mit denen selben von der sache zu reden, weil selbige aber nicht sofort bey der Hand, als erscheinet Cyriacus Wagener nebst einigen Schiffern und wird Vor nöhtig erachtet, daß, im fall hiesiges Amt gedachtes Fahrzeug wieder der Schiffer Gilde Privilegia durch passiren lassen wolte, selbiges aufs Land (wie mehrmals geschehen) gezogen werden könnte, als dan sich bey Churfürstl. Regierung über hiesige Beamten zu beschweren, als welche bey diesen ohn dehm sehr schlechten und nahrlosen Zeiten hiesige Schiffer Gilde bei Ihro Uhralten Privilegien nicht zu schühen, sondern Vielmehr dieselbe aufzuhaben trachteten. Die Schiffer sagen, Sie wolten es nicht leiden, daß das Fahrzeug durchs Loch gelassen würde, sondern woferne solches nicht Von hiesigem Amt verbohnen würde, es aufs Land ziehen.

Actum Münden in Curiâ den 26. Sept. 1707. Cyriacus Wagener, Hanß Baurmeister, Ernst Schepeler und Ahmuß Bischoff erscheinen, und werden Von dem regierenden Hrn. Burgemeister befragt, wie es mit dem bewussten Fahrzeuge am Bergangenen Sonnabend abgelauffen und ob selbiges noch über dem Loche stünde? Diese sagen, es liege das Fahrzeug im grunde und wäre der Passagier mit seinen bey sich gehabten Sachen schon weggereiset, wäre also an dem, daß man sich

des Fahrzeugs anmaßete, weiln solches (sobald es auf dem Strohm kommen) versallen gewesen. Resol. Senatus. Es soll der Secretari heute nebst Zweyten von der Schiffer Gilde zum hrn. Drost von Zeuner gesandt werden, umb selbigen auszudrücken, daß Burgemeister und Räht nebst der Schiffer Gilde sich dieses Fahrzeugs anzumaßen und wen selbiges Verkauft würde, Ihro Churfürstl. Durchl. quartam davon belehme.

Hora 1<sup>ma</sup> pomericid. gehet derselbe nebst Hanß Bauermeister und Ahmuß Bischoff zu dem hrn. Drost von Zeuner hinterbringt demselben dasjenige so ihm demandiret worden, worauf derselbe zur Antwort gab; Es kehme Ihm wunderlich vor, daß mann aus einer solchen Kleinigkeit einen so großen Lerm mache, und wolte Er wünschen, daß keine weitläufigkeit daraus entstünde: Es wäre ein fremder von Cazel auf diesen zusammengemachten Werck herunter kohmen, mit seinen bey sich habenden Sachen, wäre ja kein Schiff, sondern nur eine Machins wornach mann etwa andere Schiffe bauen könnte, wäre willens gewesen solches mit nach Engelland zu nehmen, Es hätte aber Burgemeister und Räht auf ersuchen der Schiffer Gilde solches nicht durch zu lassen, und mit Arrest zu belegen gebethen, als aber Churfürstl. Ambt solches nicht erkennen wollen, hätte mann solches selbst verarrestiret und nicht durchs Loch passiren lassen wollen, da dan der Passagier solches hinterlassen mühen und es zu leicht Ihm vorheert, er wolte wünschen daß keine ungelegenheit darüber herkehme, weiln der Mann solches ungern gemijet, dessen Frau und Kinder auch, wie er vernommen sehr darüber lamentiret haben solten. Er hätte zwar den Gräben <sup>1)</sup> zur Blumen anbefohlen solches mit etlichen Männern aufs Land bringen zu lassen, weil aber die Schiffer Gilde sich hierüber beschweret, und es selber durch die ihrigen ans Land ziehen lassen wolten, so könnte Er solches geschehen lassen und möchten die Schiffer nur solches verrichten. Er sehe aber nicht was für ein Praejudiz der Schiffer Gilde hierauf zu befürchten,

---

1) Gräbe, Grebe, Greve (geresa), damals Bauermeister der am rechten Werraufter, Münden gegenüber liegenden, zum Amte gehörigen Vorstadt Blume.

indem es ja kein recht Schiff, sondern nur eine Machine oder etwas das einem Schiffe nur ähnlich sehe, welches zur Curiosité etwas dergleichen darnach machen zu können von gedachten Passagier von Cassel mitgenommen worden.

(Ohne Unterschrift.)

## 2.

### Protest des Amts Münden vom 5. Oct. 1707.

Nach demmahlen Bürgermeister und Rath der Stadt Münden in negstabgewichnenen Tagen eine dem zu Cassel bisher in Diensten gewesenen Französch Medico Papin gehörige und von Ihm inventirte Machine oder Model eines sonderlichen Schiffes eigenmächtig arrestiren lassen, und zwar ehe und bevor es dem Churfürstl. Ambte gebührend angemeldet oder auch darüber wenigstens rücksprach gehalten, noch die öffnung der Schlacht<sup>1)</sup> von gedachten Papin aufgebracht worden; und dann durch solches procedere, zumahlen da Bürgermeister und Rath an dem orth, wo der Arrest verhängt, keine jurisdiction zukompt, auch kein periculum in mora gewesen, dem Churfürstl. Ambte ein sonderbahrer, ohnverantwortlicher Eingriff geschehen; Als hat man diezeits wieder solches neuerliche Verfahren in bester Form, als es immer geschehen kann und mag, protestiret und, daß es Churfürstl. Ambte nicht praejudiciren möge, per expressum reserviret haben. Münden den 5. Octobr. 1707.

Unterzeichnet: { Zeuner.  
                          } Ebeling.

<sup>1)</sup> Schlacht — Quai oder Landungsplatz. „Offnung der Schlacht“ soll die freie Durchfahrt aus der Fulda in die Weser ausdrücken.

## II. Acten des Amts Münden,

rubricirt:

„Begnehmung eines Fahrzeuges, so von Cassel heruntergekommen und hier durchs Koch auf der Weser weiter fort gewollet.“ 1707.

Münden den 27. Septemb. 1707.

Nachdem ein hiesiger Schiffer, nahmens Lodwig, vor etwa 3 Jahren bei mir angemeldet, daß ein gewisser François zu Cassel eine kleine Machine gemacht und inventirt, wonach große Schiffe ohne Mast und Segel könnten gebauet und mit bloßen Räder regiert werden, dannenher (?) sich bey mir erkundiget, ob er es mit seinem Schiffe herunter bringen dürfste, hinzusehend, daß es ein Werk von keiner Importanz, und ein rein (?) Kinderwerk wäre; habe ich es erlaubet.

Ich habe auch, als es vorgestern über der Schlacht angekommen, und gedachter Schiffer es bei mir angezeigt, es selbst in Augenschein genommen, den Mann, welcher es inventirt, und bisher Medicus zu Cassel gewesen, nahmens Papin, gesprochen, seine pässe und einen Brief von Hrn. Geheimen Hofrath Leibnitz gesehen und wargenommen, daß es ein bloßes Model zu obgedachten Schiffbau und gar kein Schiff sey, mit welchen man ohne Gefahr nur bis Gimble<sup>1)</sup> fahren könnten, auch daß sein Vorhaben, es danächst auf ein großes Schiff laden zu lassen, und seine Kunst und Invention der Königin von Engelland dadurch sehen zu lassen und sich zu recommendiren.

Ich habe darauf keine Gedanken mir machen können, daß diese Machine, dem privilegio, so hiesige Schiffer-Gilde hat, praejudiciren könnte und dannenher, als nachgehends der Bürgermeister Straube es bey mir anmelden lassen, ihm zur Antwort gegeben, wie ich dieses Werk von keiner Importance ansche, und daß es dieser wegen wol passiren könnte, vermeine.

Dehm ohngeachtet sind die von der Schiffer-Gilde ohn-befugt, und ohne sich deßwegen beim Amt anzumelden, zu-

<sup>1)</sup> Dorf an der Weser,  $\frac{1}{2}$  Stunde von Münden entfernt.

gesahren, haben die Machine arrestiret und ist auch dem Medico Papin so wenig recht wiedersahren, daß er selbige zurücklassen und davon reisen müssen.

Daß sie nun ihr eigner Richter gewesen, dessals sind sie billig anzusehen.

Eodem die

schickte der Rath den Senat. Beurmann an mich ab, nebst einigen von der Schiffer-Gilde und bathen, weil einen Fremden nicht erlaubet, diese Machine ans Land zu ziehen, wie ich dem Gräben von der Bluhme befohlen, so möchte ich es contramandiren und es ihnen anheimgeben, daß es auf dem Tanzwerder<sup>1)</sup> gebracht würde.

Ego, könnte solches geschehen lassen und wollte es dem Gräben untersagen.

Ich fragte daneben, wer dieses Werk arrestirt hätte: die von der Gilde antworteten, es wäre auf des Math's Befehl geschehen: Welches Beurmann auch nicht contradicirte.

Nachgehends kahm der Gräbe und berichtete, wie er die Machine bereits an den Blumeschen Berg gebracht, ehe er eines andern befhliget worden; wobey es denn geblieben. —

Es ist also meine Meinung, wegen solher procedure gegen den Rath schriftlich zu protestiren.

(unterzeichnet) Z. (v. Zeuner.)

Sodann folgt in diesen Acten der Protest vom 5. October 1707, unterzeichnet: Zeuner und Ebeling, gleichlautend mit dem in den Acten des Magistrats enthaltenen Proteste, und damit schließen die Amts-Acten.

Der jedenfalls sehr spät erlassene Protest scheint von irgend einer Wirkung nicht gewesen zu sein. Allein schon vor dessen Erlaß mochte der Drost von Zeuner wohl fühlen, daß die unter seinen Augen und ohne sein kräftiges Einschreiten verübte Gewaltthat gegen einen Mann, welcher der Freund des am Kurfürstlichen Hofe bedeutenden und einflußreichen Leibniz war, ihm bei seinen hohen Borgegchten in Hannover leicht

<sup>1)</sup> Tanzwerder, Insel in der Fulda an ihrer Ausmündung in die Weser.

Schaden thun könnte. Deshalb schrieb er sofort am 27. Septbr. 1707 an Leibniz: „que le medecin Papin a eû le malheur de perdre ici sa pétite machine d'un vaisseau à roues que Vous aurez oui. Comme on ne m'avait pas adverti de cette violence, qu'après que ce bon homme fut parti; et qu'il ne s'étoit point adressé à nous, mais au Magistrat de la ville pour s'en plaindre, quoy que cette affaire étoit de ma Jurisdiction; Vous voyez, Monsieur, que ce n'étoit pas en mon pouvoir d'y remédier, et c'est pourquoi Je prens la liberté de Vous informer de ce fait et qu'en cas que cet homme en voudroit faire des plaintes à Hannover où à Cassel, Vous soyez persuadé de la vérité et de la brutalité de gens ici<sup>1)</sup>.“

Dies ist, soviel bis jetzt aufgefunden worden, der Schluß der Verhandlungen in Betreff der Zerstörung des Papinschen Fahrzeuges.

Aus dem hier Mitgetheilten, in Verbindung mit der mehr erwähnten Correspondenz, geht nun, nach meiner bescheidenen Meinung, Folgendes mit Sicherheit hervor:

1. Papin kam am 24. September 1707 auf seinem kleinen Ruder-Rad-Schiff von Kassel auf der Fulda nach Münden, wo es am 26. oder 27. desselben Monats vernichtet wurde.

2. Das Fahrzeug, wenngleich nur ein Modell, war jedoch so groß, daß Papin nebst Frau und Kindern, auch „einige Kästen und Hausgeräthe“ (wie die Magistrats-Acten enthalten), und gewiß 1 oder 2 Schiffleute sich darauf befanden.

3. Daß dieses Fahrzeug nur das Modell eines Ruder-Rad-Schiffes war, wobei der Wasserdampf als bewegende Kraft angewendet werden sollte, erhellt unzweifelhaft aus Papin's Schreiben an Leibniz d. d. Kassel den 7. Juli 1707, in dem er sagt: „qu'il est important que la nouvelle construction de batteau soit mise à l'épreuve dans un port de mer, comme Londres, ou on pourra lui donner assez de profondeur pour y appliquer la nouvelle invention qui, par le moyen du feu, rendra un ou deux hommes capables de

1) „Notizblatt“ Bd. 1. H. 1. p. 7.

faire plus d'effect que plusieurs centaines de rameurs. En effect mon dessein est de faire le voyage dans ce même batteau dont J'ay déjà eu l'honneur de vous parler autrefois, et on verra d'abord que sur ce modèle il sera facile d'en faire d'autres ou la machine à feu <sup>1)</sup> s'appliquera fort commodement <sup>2)</sup>.

Derselbe bittet zugleich: Leibniz möge ihm die Erlaubniß auswirken, daß er mit seinem Schiffe, ohne umzuladen, aus der Fulda in die Weser fahren dürfe. Das desfallsige Gesuch von Leibniz, worin Papin's Fahrzeug: "ein Schiff von sonderbahrer invention" und in einer Randnote von ihm: "Schiff mit Rädern" genannt ist, wurde von dem Kurfürstlichen Geheimen Rathe abgeschlagen <sup>3)</sup>.

Die mitgetheilten Acten nennen das Fahrzeug "ein Model", "eine kleine Machine wornach große Schiffe ohne Mast und Segel könnten gebauet und mit bloßen Räder regiert werden" u. s. w. Wenn nun in den Acten nirgends enthalten ist, daß dieses Fahrzeug durch Feuer oder Dampf in Bewegung gesetzt wurde oder daß auf demselben Vorrichtungen dazu, wie Dampfmaschine, Schornstein &c., angebracht waren, so kann das, nach den vorstehenden Mittheilungen Papin's über sein Modell, nicht bestreiten.

Die Construction des Papin'schen Dampfschiffs ist bis jetzt nicht bekannt, indeß könnte solche vielleicht in einem von Leibniz nachgelassenen, in der Königlichen Bibliothek zu Hannover aufbewahrten Convolut Zeichnungen von Maschinen &c. sich finden, da, nach der erwähnten Correspondenz zu schließen, Papin seine interessante Erfindung seinem Gönner und Freunde im Detail mitgetheilt haben wird. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß ein Mann vom Fach diese Zeichnungen in Bezug auf Papin's Dampfschiff genau durchforschte.

Schließlich will ich mir erlauben anzuführen, daß einer der ersten Versuche der deutschen Dampfschiffahrt, die Oberweser

<sup>1)</sup> Feuermaschine wurde in jener Zeit bekanntlich die Dampfmaschine genannt.

<sup>2)</sup> Anl. A. zum "Notizblatt" I. c.

<sup>3)</sup> Anl. B. und C. zum Notizblatte.

mit einem Dampfboote zu befahren, ebenfalls mißglückte. Ein Kaufmann in Bremen, Namens Schröder, ließ im Jahre 1818 ein Dampfschiff erbauen, welches aber viel höher, breiter und tiefergehend war, als die jetzigen Weserdampfboote sind, und welches die Maschine an dem einen Ende des Fahrzeuges hatte.

Er ließ es mit Gütern beladen im Februar 1819 von Bremen nach Münden fahren, allein ungeachtet des damaligen hohen Wasserstandes in der Weser, mußte das Schiff die letzte Strecke mit Pferden nach Münden geschleppt werden. Nur mit großer Beschwerde gelangte es zurück nach Bremen, und da es sogar zu tief ging, um von dort bis Brake zu fahren, so ließ der Eigentümer es auseinander nehmen und die einzelnen Theile verkaufen.

---

## VII.

## Ein Arrest-Verfahren des 18. Jahrhunderts.

Aus den Acten mitgetheilt vom Amtsdassessor C. Einsfeld.

---

In der Registratur des Magistrats der Stadt Münden befinden sich Acten, rubricirt: „Commissions-Acta wegen Bekümmern- und Arretirung der Bürgere und Angehörige der Stadt Cölln, sambt deren Waaren und Effecten“, aus 14 Nummern bestehend, welche ein so eigenthümliches Justizverfahren, und zwar noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, schildern, daß man dadurch fast unwillkürlich an ähnliche, im Mittelalter im Römischen Reiche nicht ganz selten vorkommende Proceduren erinnert wird.

Indem wir in Folgendem einen kurzen getreuen Auszug dieser Acten mittheilen, wollen wir uns jedes Commentars zu dem Verfahren oder zu der ursprünglichen Veranlassung als überflüssig enthalten; letztere wird man in der Gazette de Cologne vom Jahre 1740 finden, wie das weiter unten mitgetheilte Rescript vom 23. Juni 1741 andeutet.

Die „Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Br.-Vineburgsch. Regierung Verordneten Geheimte-Räthe“ prescribiren unterm 25. November 1740 an den Bürgermeister Brunsch in Münden Folgendes: „Als Wir gewisser Ursachen halber zu wissen nöthig finden, 1) ob Cöllnische Bürger und Kauffleute zuweilen alldort durchreisen oder jetzt sich aufzuhalten, und 2) ob Waaren und Effecten, so dergleichen Leuten zugehören, vorhanden seynd, oder zuweilen niedergelegt werden, imgleichen 3) ob Erbschafften nach Cölln fällig sind? So habt Ihr Euch darüber insgeheim fordern sollt zu erkundigen und davon fordern sollt zu berichten.“

Der Bürgermeister berichtet hierauf am 1. December des selben Jahr's an »Königliche zc. Regierung«: Cöllnische Bürger und Kauffleute hielten sich jego in Münden nicht auf, aber logirten dort dann und wann, insbesondere zu Lichtmeßen, wenn sie von der Braunschweiger auf die Frankfurter Meße gingen, und gegen das Frühjahr, wenn die Linnen-Bleichen im Göttingischen Canton aufgenommen würden.“ Dann hätten diese Leute „ansehnliche Summen Geldes bei sich“, womit sie gebleichte Linnen einkauften und durch Münden brächten, „wo sie denn ordentlicher Weise ein Nacht Lager“ nähmen. Uebrigens seyen Waaren und Effecten, welche dergleichen Leuten zugehörten, in der Stadt nicht vorhanden, weil diese „mit der Stadt Cölln kein Commerce führe“, und ebensowenig Erbschafften nach Cölln fällig.

Die Regierung (das Geheimeraths-Collegium) erließ darauf nachstehendes Rescript vom 18. März 1741 an den Bürgermeister:

„Wir sehen uns genöthigt, wegen eines gewissen Vor- ganges, worin Bürgermeister und Räht der Stadt Cölln, auf mehrmals geschehene Vorstellung, sich zu gehöriger Administrirung der Justiz nicht bequemen wollen, zu Arrestir- und Besümmerung ihrer Bürger und Angehörigen, wo man dergleichen nur habhaft werden kan, zu schreiten und es ist von Unsers allergnädigsten Herrn Königl. Majt. Uns aufgegeben, das nöthige deshalb zu verfügen. Gleichwie nun die Sache von der Urth ist, daß, bevor die Gelegenheit sich nicht findet, solche zu bewerkstelligen, davon nichts bekannt werden muß; So tragen Wir euch hiemit speciale Commission auf, eures Orts darunter das nöthige in der Maße zu beobachten, daß wenn ein oder mehr Bürger und Angehörige der Stadt Cölln, oder auch Wahren und Effecten, so dergleichen Leuten zugehören, in der Stadt, wo ihr Bürgermeister seyd, durchgehen, oder auch Erbschafften fällig werden, als nach welchem allen ihr euch unter der Hand fleißig zu erkundigen habet, ihr daherforget, und mittelst Vorzeigung dieses allenfalls dazu legitimirt, daß sofort die Personen in Arrest, und die Waaren und Effecten in Beschlag genommen werden mögen, und sodann fordern samst

zu weiterer Verfügung davon anhero berichtet; Es versteht sich aber dabei von selbst, daß der Gewahrshahn vor die Personen, Bürgerlich und leydlich seyn, und die Waaren dermaßen hingelegt werden müssen, daß solche nicht verderben, und subsistirt übrigens dieses Rescriptum so lange, bis solches von Uns wieder aufgehoben wird.“

Als in den nächstfolgenden Wochen ein Bericht des Bürgermeisters nicht einging, so wurde demselben diese Angelegenheit unterm 29. Mai 1741 von der höchsten Behörde in Erinnerung gebracht und zwar mit dem Hinzufügen: „Nach dem Unsers allergnädigsten Herrn Königs Majt. die Beschleunigung verlangen; So habt ihr eure Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verdoppeln, um die vorfallenden Gelegenheiten in Erfahrung zu bringen.“

Der Bürgermeister zeigte nun am 12. Juni dem Geheimraths-Collegium an, daß in der fraglichen Angelegenheit etwas nicht vorgefallen sei, und trug zugleich vor: es hielten sich jetzt die Brüder Asmann im Göttingischen auf, um Linnen zu kaufen, und würden damit gegen Johannis durch Münden nach Cölln reisen. Diese Kaufleute wohnten „ohnweit Cölln im Herzogthum Bergen“, hätten aber ihre Waarenlager in Cölln und vermuthe man deshalb, daß „sie das Bürgerrecht in der Stadt haben“. Wenn also die hohe Behörde „intuitu des letzteren Umstandes davor halte, daß diese Asmänner als Angehörige der Stadt Cölln gar füglich anzusehen“, so bitte er um desfallsige Befehle.

Die Behörde gab indeß unterm 19. desselben Monats dem Bürgermeister zu erkennen: daß, da die Brüder Asmann nicht in Cölln wohnten, sie nicht für Angehörige dieser Stadt zu halten seyen und mithin das ertheilte Commissorium sich nicht auf ihre Personen oder Waaren beziehe.

Inzwischen hatte der Bürgermeister durch den Rathsdienner am 16. Juni erfahren, „daß in dem Wirthshause, dem sogenannten Adler zwei Passagiers aus der Stadt Cölln bürdig sich logiert befänden“, wie der Eingang seines Protokolles besagt. Auf Vorforderung erscheint einer derselben und erklärt auf Befragen: „Er heiße Christoph Färnholz und sey ein in

der Stadt Cölln unter des dasigen Magistrats Jurisdiction angesezener Bürger, halte alldar einen Weinschank und treibe zugleich den Linnenhandel, wie er denn auch um Linnen in hiesigen Gegenden aufzukaufen anhero kommen sey und seinen Sohn bey sich habe.“

Diesem kündigte der Bürgermeister an: „daß auf Königl. Regierung zu Hannover Befehl er mit seinem Sohn und bei sich habenden Sachen damit arretirt und eine Wache ins Wirthshaus ihm zugegeben werden würde.“

Der Arrestat bat um Verschonung mit dieser letztern Sicherungsmaaßregel, indem solche bald in Cölln seiner Familie und dritten Personen „zu Ohren kommen und die Impression machen mögte, als ob er wegen einer begangenen Uebelthat in Arrest genommen“. Er versichere den Arrest nicht brechen zu wollen und sey bereit „zu mehrerer Versicherung einen Beutel mit 5 à 600 Thlr. seiner bei sich habenden Gelder“ dem Bürgermeister „anzuvertrauen“.

Der letztere „erachtete“, wie sein Protokoll enthält, „da Königl. Regierung ohnedem nicht verordnet gehabt, woher die Kosten vor die Wachten und Beköstigung sollten genommen werden, daß der gethan Vorschlag vor der Hand anzunehmen und bei deponirung der bewandten Gelder der Eigenthümer davon den ihm angelegten Arrest nicht violieren werde.“

Nachdem das Geld deponirt war, trägt Färnholz vor: „Da er 8 lebendige Kinder zu Hause habe, und durch gegenwärtigen Arrest in seinem Commerce gar außnehmenden Schaden leiden würde“, so möge man den Arrest baldmöglichst wieder aufheben, auch ihm eine Bescheinigung jetzt ertheilen, „damit er solche an die Obrigkeit nach Cölln einschicken und deren Assistance in dieser Sache auswirken könne.“ Die erbetene Bescheinigung wurde demselben „dahin ertheilet, daß er als ein Bürger in Cölln auf Befehl Königl. Regierung zu Hannover mit Arrest allhier belegt sey.“

Das Protokoll wurde von dem Bürgermeister mit einem kurzen Berichte vom 17. Juni dem Geheimerathsh-Collegium überreicht, welches demselben unterm 23. desselben Monats Folgendes rescribire:

„Dem laut eures Berichts vom 17. dieses alldort angehaltenen Bürger Fährenholz aus der Stadt Cölln habt ihr zu bedeuten, daß er darum angehalten worden sey, weil der Magistrat besagter Stadt gegen den Zeitungs-Schreiber Roderique, der sich im verwichenen Jahre mit gröblichen Aufflaggen und boshaft ausgedachten Lügen gegen den hiesigen Hoff vergangen, obngeachtet mehrmähsiger Vorstellungen, keine Justiz habe administriren wollen, und man dannenhers genöhtigt worden sey, die Entschließung, ob wohl ungern, zu fassen, durch Bekümmerung aller Stadt-Cöllnischen Augehörigen, wo man deren habhaft werden könnte, besagten Magistrat dahin zu bringen, daß er die gebührende rechtmäßige Satisfaction wiederfahren ließe. Er, der obged. Fährenholtz hätte also zwar seinen Unfall diesem lediglich zuzuschreiben und sich deshalb an ihn zu halten. Man wolle aber immittelst, in Hoffnung daß der Magistrat in sich gehe und um eines nichtswürdigen boshaften Menschen willen andern unschuldigen Leuten keine Last zuziehen würde, ihn, Fährenholtz, mit seinem Sohn dimittiren, und ihm zu seiner Reise von dem bei euch deponirten Gelde 200 Thlr. verabfolgen lassen, das übrige aber so lange behalten, bis der Raht sich bequemte, da ihm sodann solches gleichfalls retradiert werden sollte.“

Ihr habt auch solches in der Maße zu bewerkstelligen, daß ihr das Geld in seiner und zweener Zeugen Gegenwart nachzähllet, ihm gegen Schein 200 Thlr. davon verabfolgen laset, und das übrige, von ihm wieder versiegelt, bis zu unserer weiteren Verfügung behaltet, mehrgedacht. Bürger aber mit seinen Sohn und übrigen Sachen dimittirt.“

Dieser Verfügung zufolge wurde das deponirte Geld dem Bürgermeister vorgezählt und da es 550 Thlr. in Golde betrug, dem Fährenholz die Summe von 200 Thlr. davon zurückgegeben, der Rest der 350 Thlr. Gold aber in den Depotskassen des Magistrats niedergelegt. Hierauf wurden Fährenholz und sein Sohn des Arrestes entlassen und diese Handlungen am 26. desselben Monats von dem Bürgermeister der mehrgenannten hohen Behörde berichtlich angezeigt.

Das nächstfolgende Actenstück ist ein Rescript der letztern an den Bürgermeister vom 1/5. Sept. 1741, welches lautet:

„Nachdem nunmehr die Umstände gehoben sind, welche uns genötigt haben, euch zu Anhalt- und Bekümmern der aldort passirenden Stadt-Cöllnischen Bürger und Wahren in vim Commissionis ehehin Befehl zu ertheilen und Kraft deren der Cöllnische Bürger Christoph Fahrenholz auch wirklich angehalten worden ist, und bei seiner Loßlaßung einiges Geld hat zurücklassen müssen; So werdet ihr nicht nur dieses dem ermeldeten Fahrenholz oder dessen Commissionaire, gegen Schein ohne Mangel verabsolgen lassen, sondern auch mit weiterer Bekümmern Cöllnischer Bürger und Waaren innehalten; Immassen wir denn die deshalb euch ertheilte Commission hiemit aufheben.“

Hierauf wurden unterm 20. November 1741 die depo-nirten 350 Thlr. in Golde dem Fahrenholz zurückgezahlt.

---

## VIII.

**Alte Sprichwörtersammlung aus einer Handschrift  
des Klosters Ebstorf.**

Dem regen Eiser Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Freiherrn von Hammerstein verdanken wir die gütige Mittheilung einer alten plattdeutschen Sprichwörtersammlung, die derselbe in dem Archive des Klosters Ebstorf aufgefunden hat. Die Handschrift ist auf Papier geschrieben, besteht aus 6 Octav-Blättern und stammt von Einer Hand des ausgehenden funfzehnten oder angehenden sechszehnten Jahrhunderts. Wir geben den Inhalt in dem Folgenden ganz getreu, indem wir nur die mangelnde Interpunction ergänzen.

Kercken gan sumet nicht,  
almissen geven armet nicht,  
unrecht gudt diet nicht,  
gades wort drucht nicht.

Ere, dene godt na siner ler,  
sonst gefelt em nen denst noch ehr.

Kere di tho godt, so kert he sick  
wedder tho di und begnadet dik.

Wo einer studirt in der bibel,  
so kricht sin hus ein gibel.

Idt is gewis ein framer man,  
der sick um sin wif nimpt an;  
idt is gewisse ein frames wif,  
wo se bi einem manne blivet.

Ein eman schal geduldich sin,  
 sin wif nich holden wo ein swin;  
 ein husfrowe schal vornufflich sin,  
 des mannes wise leren fin.  
 Dar wert godt geven gnade tho,  
 dat en de ehe gar sachte do,  
 und wert dem duvel weren wol,  
 dat he sine list nicht enden schal.  
 De man mot sin sulven de knecht,  
 wil he idt im huse finden recht;  
 de frow mot sulven sin de maget,  
 wil se im huse schaffen radth.  
 Gesinde nummer bedenckt,  
 wat schade und nutte im huse bringet;  
 idt is en nicht gelegen daran,  
 dewil se idt nicht vor egen han.  
 Vor reiner ler und underdan  
 wil ik min lif und levent lan;  
 set to truwlik vorwarnt sint  
 tho leren de gerechticheit,  
 godt nicht vorachten, sunder eren,  
 als don und laten, wat er doth leren.  
 Tho waldath und nicht tho gewalt  
 alle koninck up erden sint bestelt,  
 regeren fruntlik und mit willen,  
 doth vel zanck und hader stillen;  
 wol aver mit den koppe wil hen uth,  
 doth vel schaden und richtet wenich ut.  
 Erstlik so gi sin tho rade geseten,  
 scholle gi godt und edes nicht vorgeten;  
 tom anderen nene sake nich gewagen,  
 vor allen dingen vam gemene nutte ratslagen;  
 thom drudden den armen holden als den riken,  
 so wert gades gnade nich van juw wiken;  
 thom IIII alle bosheit ane alle gnade straffen lan,  
 so wert juw regimenter in allem guden bestan;

werde gi aver dat vorachten und krencken,  
so wert juw godt int helsche vür vorencken.

So weinich also wi konnen sin  
ane brodt, ane water unde win,  
so weinich konnen wi entberen  
der koninge, forsten und ok heren.

Worto di godt beropen hat,  
dat schaltu waren fro unde spade.

Wo regimente nicht heffen macht  
tho straffen, werden se voracht.

De idt vordenen, straffe wi hart,  
den anderen geve wi gute wort.

Ik lave den man, den ik do melden,  
de nich is schuldich und darve nich gelden,  
mit der heren dinst und eren radt  
wedder tho schieken noch to schaffen hat,  
bekummert nich vel um dat recht,  
und helt nich vele perde noch knecht,  
darve nich vel to forsten have ridein,  
heilheit geschut em to sinen tiden.

Demot, gedult, gehorsam gefelt [overall]  
barmherticheit men oven schal.

Geduldich drach din crutze up erden,  
sus werstu nich sin des heren wert.

Ler van Cristo gedult allein,  
sanfte, mild, demodich, gehorsam sin.

Gudt maket mot,  
mot maket overmodt,  
avermot maket nidt,  
nidt maket stridt,  
stridt maket armot,  
armot maket demot.

O minsche, do lidien unde miden,  
den idt wert di kamen ein tidi,

dat uth dinem liden und meiden  
di entstan ewige frewde,  
de di Cristus, war gades son,  
erworven hefft im hemmels tron.

Der torn hindert eines wisen mot,  
de torn weth nich, wat he doth.

Den torn mit flit dogentliken midt,  
er kortet des minschen levens tidt.

Nicht hat und torn, nich drach um smaheit, nich  
wreke di sulvest, godt hort de wrape.

Einicheit maket rik.

Dorch eindracht klen dinge wassen grot,  
dorch twedracht grote dinge men wert los.

Frede neret, unfrede teret.

Men schal ovel nicht arger maken.

Jo hoger die begnade godt, jo mer du die nedderen  
schalt.

Wi Dutschen eten uns arm, kranck und in de helle.

Drinck unde ith,  
godt nicht vorgit;  
bewar din ehr,  
di wert nicht mer  
van diner have,  
den dock tom grave.

Crutzige din lif, wes tuchtich und still,  
nicht gestade dinen life sinen mutwillen.

Wer dar wil mér vorteren,  
den sin pluch kan erernen,  
der mot to lest vorderen  
unde velichte in armot sterven.

Wake, bede unde arbeidt,  
so hestu genoch to aller tidt.

Getruwe hant  
get durch alle lant.

Wol wil hebben gelt und gudt,  
de mot nicht heffen einen stolten mot,  
sunder sin gehorsam und underdan,  
so wert en godt nicht vorlan.

Alle unser sin und mot  
stet nu na gelt und gudt,  
und wen wi dat erwerven,  
so legge wi uns nedder und sterven.

Wol nicht vorderven wil,  
der hode sik vor logen und spil,  
vor kopen und burgeschop,  
vor wiveren und selschop.

Der sik bedencket na der dath,  
sin anslach kumpt gemenlik nich to spade.

Gude anslege sin alle tadt gudt,  
wol dem, de se bi tiden doth.

Vorgedan, darna betracht,  
hefft mennigen man in schaden bracht.

Gifft di godt nicht ein schepel vul,  
so gifft he di en lepel yul.

Manniges grot gudt is balt torunnen,  
dat men mit unrecht hat gewunnen.

Wen einer losflik doget begat  
und dede nu eine missedad,  
de dogent word en gar vorgeten  
und na der missedad gemeten.

Woldath slopt gar lichtlik in,  
den wennich minschen danckbar sin.

Jo lenger jo lever ik bin allein,  
den truw und warheit is worden klen.

Sich vor dich, truw is mislich.

Der logen wert wol radt,  
men hode sik vor der dath.

Nemant swigen schat,  
reden schaffet unradt.

Vortrüw nicht vel, holt dine rede in hu[th],  
den fromder radt doth selden gudt.

Wer wat wet, de swige;  
wem wol is, de blive;  
wol wat hat, de behalt,  
den ungelücke kümpft gar balt.

Den gülden am klange,  
den vagel am sange,  
den minschen an geberden und worden  
erkent men an allen orden.

De wil bliven ané niddt,  
de vortrüwe nemant sine hemlichkeit.

Wo marck und melde bisamen stat,  
brick marck, nich melde, is min radt.

Wol sine tunge nich kan im tome holden, de het  
eine schetlike krancheit an em..

Judas kus is worden nie,  
Jude wordt und falsche trüwe.  
Lach mik an und gif mi hen,  
dat is itzunt der welt sin.

## IX.

### Miscellen.

#### 1. Fabrik von Steinwaffen zu Deersheim.

Auf dem etwa eine halbe Stunde vom Dorfe Deersheim<sup>1)</sup> belegenen Osterfelde, am östlichen Abhange des Fallsteines, fand man seit längerer Zeit häufig alte Steinwaffen in größerer Menge, wodurch die Meinung sich bildete, daß dort in grauer Vorzeit eine Schlacht statt gesunden habe. Bestärkt wurde diese Ansicht durch den Umstand, daß die meisten dieser Steinwaffen zerbrochen waren. Obwohl ich die geschilderte Schlacht bezweifelte, da es mir nicht glaublich schien, daß bei den damals gewiß höchst unvollkommenen Schutzwaffen so viele Steinwaffen sollten zerschlagen sein, so blieb mir dennoch das häufige Vorkommen der zerbrochenen Streitäxte ein Rätsel, welches wohl darin seine Lösung finden möchte, daß dort die Fertigung von sogenannten Streitäxten und andern Instrumenten aus Stein fabrikmäßig betrieben ist.

Der Besitzer des Mittergutes zu Deersheim, Herr E. v. Gustedt, hat seit einigen Jahren es sich angelegen sein lassen, die dort gefundenen Steinwaffen zu sammeln, und ist so gütig gewesen mir das Gefundene mitzuteilen. Ich habe daraus die Vermuthung geschöpft, daß auf dem Osterfelde eine Fabrik von Steinwaffen gewesen ist, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Unter den aufgefundenen Gegenständen befinden sich noch unvollendete Streitäxte. Eine derselben ist im Besitz des Oberdompredigers Augustin in Halberstadt, welcher eine höchst reichhaltige Sammlung deutscher Alterthümer besitzt. Diese Streitaxt ist bis auf das durch sie gehende Loch, welches indeß nur halb durchgebohrt ist, vollendet; in dem unvollendeten Loche steht gleichsam noch ein Dorn. Eine ähnliche unvollendete Streitaxt wurde im vorigen Jahre im Osterfelde gefunden.

---

<sup>1)</sup> Deersheim liegt im Kreise Halberstadt, zwei Meilen westlich von letzterer Stadt.

2. Auf demselben Osterfeide sind zwei kleine Steinplatten gefunden, die, oben und unten glatt geschliffen, von der Dicke und eben dem Materiale sind, wie die meisten dort vorkommenden Steinwaffen. Die größere Platte zeigt deutliche Spuren, daß Stücke davon abgemeißelt sind, welche wahrscheinlich zu Waffen verarbeitet wurden. Bei der kleineren ist eben der Anfang gemacht ein Loch einzubohren, indem sich darauf eine etwa eine halbe Linie tiefe ringsförmige Vertiefung zeigt, und zwar von demselben Durchmesser, wie bei den meisten durchbohrten Aegten.

3. Die vielen Bruchstücke von Steinwaffen sind nicht in einer Schlacht zerbrochene Waffen, sondern bei der Fertigung verunglückte s. g. Streitäge, was bei der Unvollkommenheit der Instrumente in jener Zeit wohl häufig vorkommen mochte.

Dieser meiner Vermuthung für das frühere Vorhandensein einer Fabrik von Steinwaffen in hiesiger Gegend, erlaube ich mir noch einen gewagteren Anspruch für die nächste Nachbarschaft von Deerheim hinzuzufügen. Nämlich den der noch unbestimmten Burg Hebesheim des Chronicon Corbejense, aus welcher im Jahre 938 die Besatzung einen glücklichen Ausfall auf die Ungarn machte. Unmittelbar an Deerheim steht die Gemeinde Bergheim, welche jetzt ein Dorf mit ersterer bildet. Sollte das Stederiborch, dessen Einwohner die Ungarn überstiegen und in die Flucht schlugen, das erst später in ein Kloster verwandelte Stötterlingenburg und nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, das Kloster Steterburg sein, so paßt die Lage von Bergheim zu der Erzählung des Chronisten ganz wohl. Das Städtchen Hessen (in alten Zeiten Hessenheim), wohin auch wohl Hebesheim verlegt ist, soll es nach Webelind (Noten II, 108) nicht sein und so wäre auch wohl aus dem Namen Hebesheim eher Bexheim entstanden als Hessen.

Schauen, 5. September 1850.

J. Grote, Reichsfreiherr.

## 2. Die ältesten noch vorhandenen friesischen Urkunden.

Die beiden nachfolgenden Urkunden werden im Originale im ehemaligen hochfürstlichen, jetzt friesischen Provinzial-Archiv zu Aurich aufbewahrt, und sind die ältesten, welche sich überhaupt in allen friesischen Archiven, die städtischen nicht ausgenommen, erhalten haben. Schon allein in diesem Umstände liegt ein großes, vielleicht das Hauptinteresse, daß sie gewähren. Ihr Inhalt, ein einfacher Kauf, wird dann historisch bedeutender, wenn man ihn mit dem gleichzeitiger anderer Urkunden aus dem Westphälischen und Hildesheimischen zusammenhält. Man erhält dann ein Bild darüber, wie der Johanniter-Orden sich gleichsam wie mit einem Schlag im nordwestlichen Deutschland aus-

breitete, und welche Mittel ihm schon damals zu Gebote stehen mußten, um dies zu ermöglichen. Auch ist die Rechnung nach „Mark Sterling“ ungewöhnlich. Die Orte, welche in der Urkunde erwähnt werden, erkennen sich leicht als Holtgaste im Amte Zemgum, Warpen dasselb., und Zemgum. Wintzum vermag ich nicht nachzuweisen.

### I.

Bischof Eberhard v. Münster verkauft den Johannitern zu Stenvord die Güter Holtgast und Witzum in Friesland, um sie zu den Johanniter-Häusern in Zemgum und Warpen zu legen.

Everhardus dei gracia Monasteriensis Episcopus. Universis Christi fidelibus ad quos literae presentes pervenerint salutem in domino sempiternam: Noveritis quod cum omnia praedia, curtes et possessiones, redditus et proventus, servitia et omnia iura in quibuscumque bonis et rebus consistentes et consistentia, cum omnibus suis attinentiis, quos et que Abbas, prepositus et conventus Monasterii Werdinensis, Coloniensis dioecesis, habebant in Frisia nostrae dioecesis, pro certa pecunie summa comparaverimus et iidem, Abbas, prepositus et conventus ius patronatus ecclesiarum omnium dictis prediis, curtibus et possessionibus annexum, cum universitate dictorum bonorum in nos transtulerint pleno iure. Nos enim utilitate nostra pensata, curtum in Holtgest et omnia predia in wintzum cum omnibus suis attinentiis servitiis et iuribus dictis Abbatи preposito et conventui quondam communiter vel divisim et nobis exhibitis et debitibus annuatim, dilectis nobis in Christo Commendatori et fratribus sacre domus hospitalis sci. Johannis in Stenvordia pro centum et quinquaginta marcis sterlingorum vendidimus, quam pecunie summam a dictis commendatore et fratribus recognoscimus esse nobis traditam et persolutam, et ipsam pecuniam in empacionem bonorum dictorum integraliter esse conversam. Quam curtum in holtgest et que predia in wintzum cum omnibus suis attinenciis iuribus et serviciis predictis eisdem Commendatori et fratribus assignamus et resignamus ad perpetuos usus domorum (*s/c*) ipsius hospitalis in Gemmegum et in werfum, nihil iuris in eisdem bonis nobis retinentes. Jus etiam patronatus ecclesiarum dicte curti in holtgest et prediis in wintzum annexum ab ipso Abbatе preposito et conventu in nos cum universitate dictorum bonorum translatum, in prefatos Commendatorem et fratres transferimus per presentes. Reservantes nobis ac successoribus nostris, nec non Archidiacoно [nro] qui pro tempore fuerit jus investiendi ac alia faciendi que clerici seculares in synodalibus quoad iura dyocesani et archidiacoconi loci facere consueverint. Volentes et consentientes quod dicti commendator et fratres unum fratrem de ipsorum ordine vel secu-

larem sacerdotem ad quamlibet dictarum ecclesiarum nobis et successoribus nostris presentent investiendum. Et illis defunctis vel altero eorum etiam resignante vel resignantibus nobis modo predicto alium vel alias investiendum presentabunt. Renunciantes super venditione dictorum bonorum pro nobis et nostris successoribus omni exceptioni et auxilio iuris per quod effectus presentium posset impediri vel aliquo modo irritari seu retractari. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendum. Datum Monasterii anno dni. M. CC. L. XXX quarto. feria secunda infra ebdomadam penthecostes.

(L. S.) Sitzender Bischof im Ornat mit der Umschrift:  
EVERHARDUS DEI GRACIA MONASTERIEN. EPS.  
Contrasigill. Brustbild des Apostels Paulus mit der Umschrift:  
Secretum. Mon. Epi.

## II.

Das Dom-Capitel in Münster genehmigt obigen vom Bischofe gemachten Verkauf.

Nos Walramus Dei gracia prepositus. Nos brunstenus decanus, totumque capitulum ecclesie Monasteriensis. Omnibus presentia visuris notum esse cupimus quod nos venditionem curtis in holtgest et omnium prediorum et possessionem in wintzum cum omnibus ipsorum attinentiis et translationem iuris patronatus ecclesiarum in holtgest et in wintzum dicte curti prediis et possessiobibus annexi, factam per venerabilem dominum nostrum Everhardum Dei gracia Monasteriensem Episcopum viris religiosis Commendatori sacre domus hospitalis iherosolimitani sci. Johannis in Stenvordia et fratribus eiusdem domus in Gemmegum et in Wersum gratiam et ratam habemus, et presentibus confirmamus. Renunciantes super venditione dictorum bonorum pro nobis et nostris successoribus omni exceptioni et auxilio iuris per quod effectus presentium posset impediri vel aliquo modo irritari seu retractari. In cuius rei Testimonium sigillum capitulo nostri presentibus est appensum. Datum Monasterii anno dni. M. CC. L. XXX. quinto. Sabbato quo cantatur Karitas Dei.

Beschädigtes Siegel. Brustbild des Apostels Paulus mit der Umschrift: S. Paulus Apls. . . . .

Schaumann.

### 3. Die Bögte von Hannover im dreizehnten Jahrhundert.

Ein vervollständigtes Verzeichniß der Bögte von Hannover während des dreizehnten Jahrhunderts hat der Herr C. L. Grotewold,

S. 405—407 des Archivs vom Jahre 1849, gellefert. Es mag mir in Bezug auf dieselben gestattet sein, dazu einige Bemerkungen zu liefern.

### 1236 Hildebrandus.

Dieser Vogt Hildebrand entbehrt des Geschlechtsnamens. Seiner Beziehung zu Hannover wegen vermuthe ich, daß derselbe dem Geschlechte der v. Harbergen (de Herberge) angehört habe. Ist dies der Fall, dann hatte derselbe einen Bruder Namens Dietrich, dessen urkundlich schon 1223 (v. Hodenberg Arch. des Klosters Marienwerder 10) und ferner 1230 (ibid. 12), 1239 (ibid. 18) und 1243 (ibid. 21) gedacht wird (der seit 1260 und ferner vorkommende Dietrich war der Bruder eines Johann's); Hildebrand selbst wird, ohne die Bezeichnung als Vogt, angetroffen in Urkunden aus den Jahren 1234 (Gruppen Origg. et Antt. Hanover. 178), 1235 (dessen Origg. Germ. II, 345. 346), 1238 (v. Hodenberg Arch. von Marienwerder 17), 1239 (ibid. 18), 1241 (v. Moser Diplom. und histor. Belustigungen V. 208), 1241<sup>a</sup> (Origg. Guelf. IV, 185. 187. Pfeffinger II, 956; Vaterl. Arch. 1844. p. 142. 144), 1243 (v. Hodenberg Arch. von Marienwerder 21), 1248 (Gruppen Origg. et Antt. Hanov. 49), 1252 (v. Hodenberg a. a. O. 28) und 1255 (dessen Arch. des Kl. Wernigerode 21; v. Aspern Cod. dipl. comit. Schauenburg. II, 167; vgl. v. Hodenberg Hoyer Haubardhiv 2).

### 1243 Johannes de Brunnesrothe.

Ohne weitere Bezeichnung wird Johann v. Brunnsrode, dessen Bruder Hermann hieß, bereits 1236 (Origg. Guelf. IV. praef. 63 u. 146), 1241 (Pfeffinger II, 956; Origg. Guelf. IV, 185. 187; v. Moser Dipl. u. histor. Belust. V. 208; Vaterl. Arch. 1844. II. 147) und auch 1246 (v. Hodenberg Arch. v. Wernigerode 16), 1252 (Origg. Guelf. IV, 247) in Urkunden angetroffen, vielleicht auch 1239 (Origg. Guelf. IV. pr. 68), 1235 (ib. 153), 1238 (ib. 176) und 1244 (ib. 201); doch wird dieser von demjenigen zu unterscheiden sein, welcher noch am 21. Juli 1282 mit seinem Bruder Ludolf angeführt wird (Scheibl's Annert. zu v. Moser's Staatsrecht, Cod. dipl. Vorr. XLII.). Im Uebrigen ist die Urkunde von 1244 auch abgedruckt in v. Moser's Diplom. u. histor. Belust. V. 211, und diejenige von 1254 in Weidemann's Gesch. des Klosters Loccum 125). — Ein Hartwich v. Brunnsrode lebte 1275 (Schlöpke Chron. Bardovic. 240). — Eines früheren Johann von Brunnsrode geschlecht schon 1197 und 1204 Erwähnung (Origg. Guelf. III, 616. 774).

### Lodewicus de Endelingboste.

Zu Betreff des Ludwig v. Engelbostel verweise ich auf das Neue vaterländische Archiv, Jahrg. 1824, S. 226. 227; 1829, S. 349. 350 und 1830 S. 317, und Vaterl. Arch. 1836, S. 470. 471. Wenn derselbe zwischen 1254 und 1257 einzureihen sein möchte, dann kann nur der Ritter Ludwig I. v. Engelbostel gemeint sein, welcher 1282

und 1284 Burgmann des Edlen Bernhard v. Lohe auf dem Schlosse Sachsenhagen war (vgl. v. Aspern II, 223), und von 1256 bis 1286 nachgewiesen ist. Aus einer Urkunde vom Jahre 1272 ersehen wir, daß seine Frau Abelheid hieß, und daß er damals einen sonst gar nicht bekannten Sohn Arnold hatte (v. Hodenberg Arch. v. Men-dorf 15).

### 1257 Arnoldus de Hedesse.

Dieser Arnold war Ritter und scheint früherhin das Amt eines Truchsesses (dapiser) bekleidet zu haben, denn ein solcher wird 1247 genannt (Würdtwein Subs. dipl. VI, 421). Ohne die Bezeichnung als Vogt stieß mir derselbe 1241 (v. Hodenberg Arch. v. Wennigsen 12), 1250 (dessen Arch. v. Marienwerder 25), 1251 (dessen Arch. v. Wunstorf 9), 1258 (dessen Arch. v. Wennigsen 26), 1266 (dessen Arch. v. Barslinghausen 35; v. Spilker Gesch. der Grafen v. Wölpe 233) und auch um 1260 auf (Scheidt Mant. 303), doch war er zu dieser Zeit nicht mehr Vogt, und seine Schwester an den Knappen Ludolf v. Schwöbber (de Swichberg) verheirathet, der 1270 lebte (das. 24; v. Aspern II, 225; vgl. Scheidt zu v. Moser Cod. 612). Hieß Arnold's Sohn etwa Konrad, der von 1272—1301 in Urkunden vorkommt?

### 1264 Johannes de Escherite.

Johann v. Escherde tritt urkundlich schon 1252 (Pfeffinger II, 1063) und 1254 (Scheidt Mant. 267; v. Hodenberg Arch. v. Wennigsen 21) und vielleicht noch 1278 auf (Westphäl. Provinz.-Blätter I. Hist. II. Cod. dipl. 17). Seine Brüder hießen Lippold (schon 1240, s. Urk.-Buch des hist. Ver. I, 27) und Basil (schon 1241, v. Moser Dipl. u. histor. Belust. V, 208; Pfeffinger II, 956; Rehtmeier Braunschw. Chron. 1831). Wenn nun später ein Johann v. Escherde genannt wird, so wird dieser ein Bruder der beiden Ritter Ludbold oder Ludolf, welchen wir 1299 als Vogt kennen lernen, und Dietrich, der 1289 noch Knappe war (v. Hodenberg Arch. v. Barslinghausen 48), sein. Diesen Johann treffen wir urkundlich in den Jahren 1282 (Scheidt zu v. Moser Cod. 436; dessen Mant. 529; Treuer Anh. 16), 1283 (das. 755), 1284 (das. 437), 1287 (v. Hodenberg Arch. v. Wennigsen 45), 1291 (Pfeffinger II, 1064; Steffens Geschlechtshist. der v. Campe 227) und 1292 (Gruppen Origg. et Antt. Hanov. 83—85; Würdtwein Subs. dipl. XI, 132, 135); obigen Ludold aber 1289 (v. Hodenberg Arch. des Klosters Wülfinghausen 34), 1292, 1297 (Gruppen I. c. 140; Rehtmeier 1837; v. Moser Diplom. Bel. V, 247; Vaterl. Arch. 1844. II, 154; 1848. Hist. II, 153), 1302 (Scheidt Mant. 587; v. Hodenberg, Hoyer Hausarchiv 20), 1308 (v. Hodenberg Archiv von Wunstorf 46) und 1314 (Gruppen I. c. 60). Lebte er etwa noch 1326 (Scheidt 375)?

### 1266 Willikinus.

Was den Vogt Willikin (Wilheim) anlangt, so lebte derselbe noch

1277 (Scheidt zu v. Moser Cod. 719), doch bekleidete er damals jene Stelle nicht mehr. Er ist auch wohl derselbe Vogt, dessen in den Jahren 1268 und 1269 gedacht wird (Origg. Guelf. IV, prael. 11. 12). Hinsichtlich seines Geschlechts bin ich darüber zweifelhaft, ob er derjenige Ritter Wilhelm v. Gustedt sei, welcher 1268 (Pfeffinger II, 161), 1283 (Scheidt zu Moser Cod. 756), 1285 (Schlöpke 244; Pfeffinger II, 162, vgl. Scheidt 86) und 1296 (Pfeffinger II, 162) angeführt steht, was mir am wahrscheinlichsten ist, oder vielleicht der Wilhelm v. Holte, aus demjenigen Zweige des osnabrückischen Dynastengeschlechts dieses Namens, der sich im Schauenburgischen niedergeließ. Mir ist dieser Wilhelm in Urkunden aus nachstehenden Jahren aufgestoßen: 1254 (Scheidt 405; v. Aspern II, 165; v. Hodenberg Arch. v. Barsinghausen 22), 1255 (ungebr. Urk. des Kapitels von St. Dionys und Johann zu Herford № 15 u. 16), 1258 (Scheidt 406; v. Aspern II, 177; v. Hodenberg Arch. v. Wennigsen 27), 1260 (ungebr. Urk. in der Kindlingerischen Handschriftensamml. XLV, 56), 1261 (Würdtwein XI, 17. 18. 21; v. Aspern II, 160. 161), 1269 (ungebr. Urk. des paderborn. Klosters Abdinghof, Repert. I, № 58 und Kindlingerische Handschr. Codices in Folio № VI, 15), 1273 (dab. I, № 63; Kindlinger I. c. Fol. № VI, 15; und ungebr. Urk. des osnabr. Klosters Gertrudenberg), 1274 (dab. I, № 65), 1277 (ungebr. Urk. des Klost. Loccum), 1281 (dab.), 1282 (Würdtwein XI, 102. 105. 108; Scheidt 56. 57; ungedr. obernährschensche Urk.), 1284 (dab. 112), 1285 (ungebr. Urk. v. Loccum). Im Jahre 1292 war er, einer ungedruckten Urkunde des osnabrückischen Klosters Gertrudenberg zufolge, nicht mehr am Leben, und sein Tod ist vermutlich, nach einem mir von Sr. Excellenz dem Herrn Landschaftsdirektor v. Hodenberg in Abschrift mitgetheilten Necrologium des Klosters Loccum, am 6. Januar erfolgt.

### 1267 Hildemarus de Obergae.

Hildemar gehörte sicherlich zu dem Geschlechte des Sängers des Tristran (vgl. Neues vaterl. Arch. Bd. IV, 346—351). Außer in den angeführten Stellen erscheint er noch 1272, 26. April, in der Eigenschaft als Vogt (Westphäl. Prov.-Bl. I, Hft. II, Cod. 15), dagegen ohne diese Bezeichnungen in folgenden Urkunden aus den Jahren 1268 (Grupen I. c. 233), 18. März 1269 (Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 295), 18. April 1270 (Würdtwein XI, 71; Baring Clav. ed. II. 555), 1270 (v. Ledebur Allgem. Arch. XVIII, Hft. III, 235), 14. August 1271 (v. Hodenberg Arch. v. Wennigsen 37), 15. October 1273 (dessen Arch. v. Marienwerder 39; Gebauer Leben Richardis 508), 5. April 1275 (dab. 40; Gebauer 508), 1. März 1275 (Schlöpke 240), 25. Juni 1276 (Urk.-Buch v. Lübeck I, 347), 12. September 1278 (Westphäl. Prov.-Bl. I, Hft. II, Cod. 17; vgl. v. Aspern II, 226), 29. Juni 1282 mit seinem Bruder Jordan (Scheidt zu v. Moser Cod. Vorr. XLI), 30. September 1284 (Falcke 885), 12. März 1286 (Urk.-Buch v. Lü-

bed I, 449), 1287 (Origg. Guelf. III, pr. 68. 69) und 14. September 1304 (v. Moser Dipl. Bel. V, 259); wie derselbe auch 1309 als Vogt in Hannover erscheint (daf. 267; Gruppen 126. 127). Verschieden von obigem wird der 1332 angeführte gleichnamige Anaphe sein (Gerden Dipl. veter. March. I, 55). Unfern Hildemar finden wir auch als Vogt auf der Schauenburg, doch wird er nicht als ein solcher der Grafen von Schauenburg, sondern als ein herzoglicher anzusehen sein (vgl. v. Aspern II, 226). Er kommt als solcher 1268 und 1270 vor, erscheint auch 1284, wie die untenstehenden Urkunden dies ergeben (Beilagen I, II und III.).

Da nun ein **Walterus vicem gerens advocati in Schoenewburg** in Urkunden aus den Jahren 1269 und 1273 (Arch. d. Klosters Abdinghof I, № 58 u. 63) aufgeführt steht, so vermuthe ich, daß dieser die Stelle des Hildemar vertreten haben wird, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich darunter den Ritter **Walter v. Berßen** verstehe, der in Urkunden aus den folgenden Jahren genannt wird, zwischen 1248 und 1258 (v. Aspern II, 169), 1261 (daf. 188; Hannov. gel. Anzeigen 1753, St. 94, p. 1431), 1261 (daf. 190), 1269 (Würdtwein XI, 49, wo der Name fehlt), 1270 (ungebr. Urk.), 1270 (v. Aspern II, 225; Scheidt 24), 1276 (daf. II, 298; v. Spilker Gesch. der Grafen v. Eberstein Urk. 160), 1282 (v. Aspern II, 287), 1287 (daf. II, 302), 1288 (daf. II, 306), 1289 (daf. II, 309; v. Hodenberg Archiv v. Barsinghausen 48), 1294 (ungebr. obernkirchensche Urk.), 1295 (v. Aspern II, 338), 1296 (daf. 348. 351), 1301 (Scheidt 347), 1303 (ungebr. schauenburg. Urk.), 1304 (Scheidt 348) und 1306 (Würdtwein Nova subs. dipl. IX, 123).

Wenn der Vater etwa **Wülferd** (Wulfardus) hieß, dann kommt Walter schon 1255 vor (v. Hodenberg Arch. v. Wennigen 22); doch könnte jener vielleicht berjenige **Bertram** sein, dessen 1223 und 1242 gebacht wird (v. Hodenberg Arch. v. Marienwerder 10. 20).

Auch auf der Burg zu Sachsenhagen hatten die obengedachten Herzöge Vogte; so wird 1260 der Ritter **Henricus de Ekgehardes-torpe** als solcher angetroffen (Treuer Anh. 14; v. Aspern II, 182. 183; Würdtwein XI, 12), nach diesem im Jahre 1268 der Ritter **Hartbert v. Manbelsloch** (Würdtwein XI, 43; v. Aspern II, 184. 222). Dieser Hartbert I, ein Bruder des Ritters **Lippold** II, tritt in Urkunden aus den Jahren 1251 (v. Hodenberg Arch. v. Nendorf 14) bis 1280 (Würdtwein XI, 96) auf, und starb, einem Necrologium des Klosters Loccum zufolge, am 11. Januar. Obiger kann daher nicht wohl dort vom Grafen v. Schauenburg eingesetzt worden sein. Dasselbe wird der Fall sein mit dem **Eustaz v. Münchhausen**, der als Vogt in Sachsenhagen genannt wird, inbessern im Jahre 1284 wohl nicht mehr am Leben war (Scheidt zu v. Moser Cod. 653; v. Aspern II, 223; vgl. 356).

1279 Cono de Hemeringen.

Vor diesem Kuno (vgl. Gruppen Origg. et Antt. Hanov. 239) dürfte vielleicht noch als Vogt ein Getemann zum Jahre 1277 einzurücken sein (Scheidt Cod. 719).

1299 Ludoldus de Escherte.

Die von Gruppen allegirte ungebrückte Urkunde theile ich unten mit (Beil. IV.).

Minden, 24. April 1852.

E. G. Mooyer.

### Beilagen.

#### I.

1268. 22. März.

Frater Otto permissione diuina Mindensis Ecclesie Episcopus. et Hillemarus Aduocatus de Schowenburch. Vniuersis hoc scriptum visuris, Salutem in domino. Acta sollempniter delet obliuio, nisi scripturarum fulciantur priuilegio. Hinc est quod vniuersis tam presentibus. quam futuris notum esse cupimus. quod Wernherus dictus Glode et Conradus frater. suus acceptis ab Ecclesia sancti Mauricij in Insula mindensi, triginta et octo marcis. domum vnam in Suthrem sitam. cum omnibus attinencij suis. de consensu heredum suorum. iam dicte Ecclesie vendiderunt et nobis presentibus in manus Abbatis et Conuentus ipsius cenobij. eum omni iure quod habuerunt in agris. pratis. siluis. et pascuis. libere resignauerunt. et absolute. Dominus ludolfus vero de Arnhem attendens dampnum quod iam dicto cenobio irrogauerat. ipsius domus proprietatem que de mero patrimonio ad ipsum fuerat deuoluta. iam dicte Ecclesie contulit. et in presentia nostra constitutus. libere resignauit. omni potestate in posterum ipsam domum impetendi penitus relegata. Nos autem qui predictis omnibus interfuimus. ad preces Abbatis. et Conuentus. Sigilla nostra presenti scripto duximus apponenda. Huius rei testes sunt. Dominus Arnoldus de Schinna. Lodewicus sprunc. Johannes de Ekessen. Conradus de Eckersten. Helenbertus camerarius. milites. Johannes et Heinricus de Bardeleue. Heinricus sprunc. Datum in Minda. Anno domini. M<sup>o</sup>. cc<sup>o</sup>. lx<sup>o</sup>. viij. xi<sup>o</sup>. kl. Aprilis.

Aus dem Original im Archive des mindenschen Moritzklosters № 23<sup>a</sup>, wovon beide anhangende Siegel abgesunken sind.

#### II.

1270. 25. März.

Simon dei gracia Paderburnensis episcopus omnibus hoc scriptum visuris salutem in perpetuum. Notum facimus quod

constituti in presentia nostra Helembertus miles dictus de holthusen et Bertradis vxor sua cum heredibus ipsorum mansum vnum qui Krummensick dicitur in abbedeshaghen situm qui vulgariter hegershoue dicitur quem de manu dilecti in christo Abbatis Gerlaci sancti mauricij in Insula prope Mindam tenebant in manus eiusdem abbatis libere et publice resignarunt Et idem miles cum heredibus suis eundem abbatem quod sibi promiserat fatebatur totaliter adimplesse. Testes huius rei sunt plebanus de nihem magister henricus plebanus de ossendorp Heidenricus notarius domini Bernhardi nobilis de lippia. cleric. Dilectus noster cognatus Bernhardus dominus de lippia Hildemarus aduocatus de scowenborch, Henricus de Gummer Johannes de Rechede Bertoldus de lichtenuils Olricus sumercalf et Johannes de neder milites Lippoldus holtgrauius et Conradus de nihem famuli et alij plures. In huius rei testimonium presens scriptum ad petitionem partium sigillo nostro duximus roborandum. Actum et datum nihem Anno domini Millesimo ducentesimo septuagesimo ipso die Annunciationis beate marie virginis.

Aus einem im sechzehnten Jahrhundert auf Pergament in folio gefertigten Urkundencopiar des mindenschen Moritzstifts.

### III. -:

1284. 14. März.

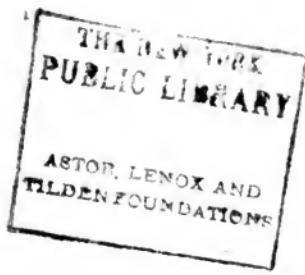
Henricus dei gracia Dux Brunewicensis. Omnibus presens scriptum visuris in vero salutari salutem. Notum esse cupimus uniuersis, quod nos ad preces Domini Hillemari de consensu et voluntate fratrum nostrorum cenobio beate virginis Marie in Ouerenkerken duos mansos in Werbere sitos. quos dominus Richardus dictus Vos a nobis tenuit. appropriamus et in proprium condonamus. Ut autem hec condonacio rata et inconuulsa permaneat presentem litteram nostri sigilli munimine roboramus. Datum Brunewich anno domini M<sup>0</sup>. CC<sup>0</sup>. Lxx<sup>0</sup>. quarto. feria sexta ante dominicam Letare.

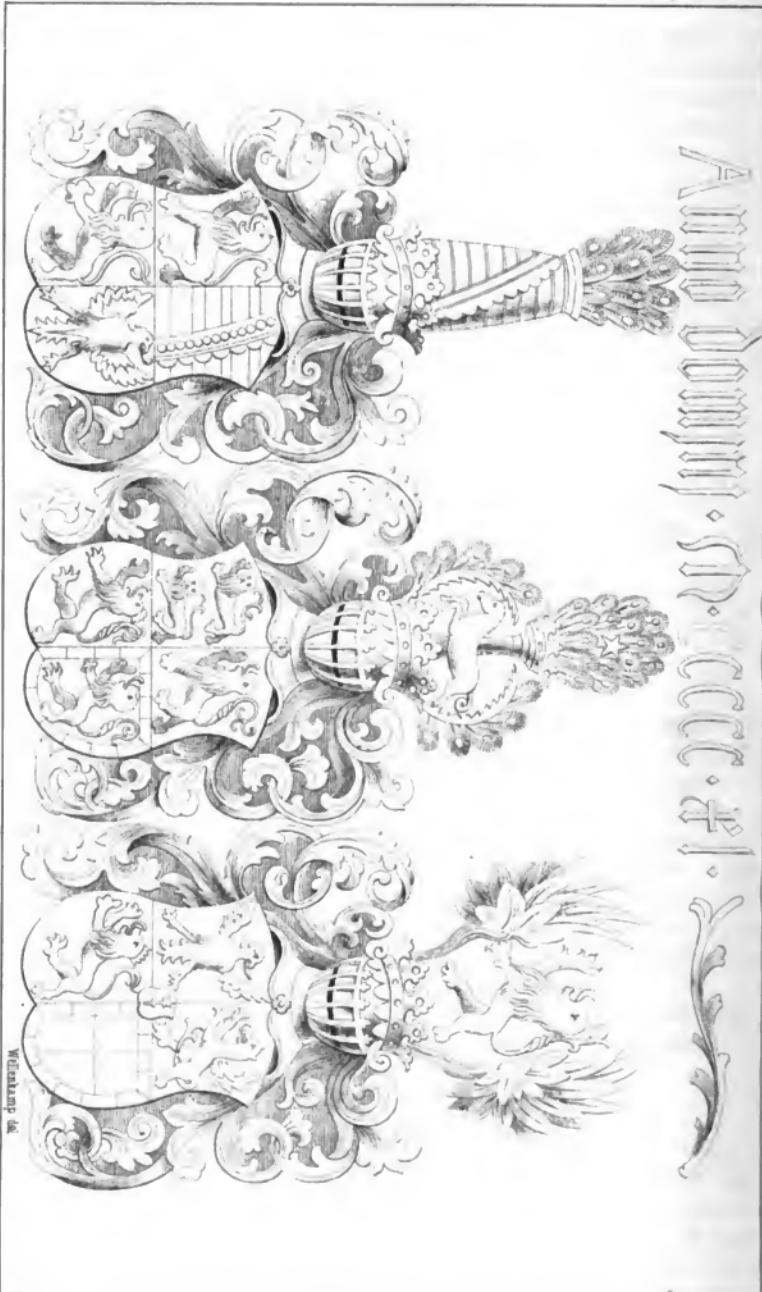
Nach der von Capaun gefertigten Abschrift des zu Obernkirchen befindlichen Originals, in dessen obernkirchenschem Urkundencopiar I. 71.

### IV.

1299. 26. Juli.

Nos Reynerus et Johannes et Henricus fratres dicti de Almhorst universis ad quos presens scriptum peruererit cupimus esse notum, quod omni iuri quod habuimus seu videbamur habere in bonis sitis in Oldendorpe pure renunciauimus dictaque bona Ecclesie in Ouerenkerken dimisimus quiete ac libere possidenda. In cuius rei testimonium hanc litteram sigillo domini





Ludoldi militis dicti de Escherte tunc temporis Aduocati in Honouere, quia proprium non habemus procurauimus roborari. Actum et datum Honouere anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. XCIX<sup>o</sup>. jn crastino beati Jacobi, presentibus dicto domino Lud. de Escherte domino Thiderico de Althen domino Ludero de Hanense domino Johanne Cannen domino Euerhardo de Rethen militibus nec non domino Rabadone plebano in Linden ac Thiderico de Althen et Conrado Feysan aliisque quam pluribus sive dignis.

Nach der von Corpau gefertigten Abschrift des Originals zu Obernkirchen, in dessen obernkirchenschem Urkundencopiar I. 92.

#### 4. Die Reste der herzoglichen Burg zu Pattensen.

Vom Landbau=Conducteur Wellenkamp und Archiv=Secretair

Dr. Grotendorf.

(Mit einer lithographirten Abbildung.)

Die Burg zu Pattensen, jetzt eine Königliche Domaine, liegt zwischen der Hannover-Göttinger Chaussee und der Stadt Pattensen, also östlich von selbiger, ist früher durch einen Wassergraben, welcher rings um die Burg vorhanden war, jetzt aber nur noch an der Ost- und einem großen Theile der Südseite, so wie in Gestalt eines kleinen Teiches an der Nordseite besteht, außerdem aber an allen andern Stellen durch eine trockene zu Gärten benutzte Auströfung ersichtlich ist, umgeben gewesen. Leider wurde vor ungefähr 10 Jahren, zur Zeit des Domainenpächters Klöpper, einigen Pattenser Bürgern erlaubt, ihre Gärten über diese grabenartige Vertiefung hinans, bis oben an den Burgberg zu erweitern, wodurch das herrschstliche Areal eine empfindliche Einschränkung erlitt.

Um nun die an manchen Stellen, namentlich südöstlich, über 30 Fuß betragende Höhe des Terrains für ökonomische Zwecke günstiger umzugestalten, hatten schon die früheren Pächter Heidorn, Gräzel, dann Hilfers (welcher einen Theil des Kopfes des Burgberges in die Gräben transportiren ließ, um eine Wiese zu gewinnen), vorzüglich aber Brinkmann (1827—1839), welcher diese Arbeiten fortsetzen und darauf das Plateau des Berges mit englischen Anlagen schmücken ließ, das Neuhöre der Burg nach und nach durch Abtragungen verändert. Bei diesen Abtragungen unter Brinkmann wurden ungefähr auf der Stelle, wo die jetzige neue Pächterwohnung steht, gußeiserne alte Ofenplatten, Gipsfußböden, Pflasterungen, der Wappenstein von 5' 1 1/2" Länge, 3' Höhe und 1' Dicke, wovon anliegend die Zeichnung gegeben ist, gefunden, außerdem noch Fundamente ehemaliger Gebäude und auch

ein massiv goldener, schlichter Ring mit blauem Edelstein (Saphir), welchen Brinkmann dem Finder beim Graben, einem Tagelöhner, mit 2 Thaler abkaufte; dieser Ring ist nach Brinkmanns Tode in der Familie vererbt und noch in deren Besitz.

Der Wappenstein so, wie ein in Sandstein gehauenes Carricaturgesicht, welches ebenfalls früher auf der Burg gefunden war, wurde von dem Unterzeichneten 1849 in die Hinterseite der neuen massiven Pächterwohnung eingemauert, und bildet dasebst in seinem sehr wohl erhaltenen Zustande einen Schmuck dieser Seite. Von dem ostmaligen Überweichen der Mauerfläche, worin er in alter Zeit seine Stelle gehabt haben möchte, hatte sich rings an der äußeren Kante eine hohe Kruste gebildet. Jetzt noch zeigt der Wappenstein an 7 Stellen runde, durch eine stumpfe Gewalt veranlaßte Vertiefungen, wie sie durch das Gegenschlagen von abgeschossenen Kugeln zu entstehen pflegen, welche wahrscheinlich bei Zerstörung der Burg hineingeskommen sein werden.

Beim Ausgraben des Souterrains für die neue Pächterwohnung fanden sich an verschiedenen Stellen, 6 Fuß tief unter der Erde, gegen 8 Fuß tiefe, hohle, glatte, leere Löcher, wie sie von 10" quadrat großen Pfählen entstanden sein würden, die eingerammt, dann wieder herausgezogen worden wären; die Entstehung so wie der Zweck dieser Löcher ist mir unbekannt geblieben.

Südlich vom Giebel der Pächterwohnung, bei Anlage des jetzt dasebst befindlichen Brunnens, gerieten wir an ein von Bruchsteinen in gutem Verbande vorhaupt aufgeföhrtes Mauerwerk, welches wir 15 Fuß tief in die Erde hinein verfolgten, dabei eine von Osten nach Westen sich hinziehende steinerne, jedoch verfallene Wasserleitung entdeckten. Vorgenanntes 15' tief bloßgelegtes Mauerwerk hatte oben 10' Breite und war anscheinend noch breiter, so daß wir glaubten, es könnte eine Kasematte oder ein anderes kellerartiges Gemach enthalten, da aber der jetzige Domainenpächter Stromeyer befürchtete, es möchte durch die Verfolgung der Ausgrabung ihm ein bedenklicher Schaden erwachsen, mußte ich leider die vielleicht reiche Fundgrube wieder zuwerfen lassen.

Als 1849 die frühere Pächterwohnung zum Mollenhause umgebaut und die Haubthür verlegt, auch das Hofterrain vor diesem Eingange um 1 Fuß erniedrigt wurde, fanden wir einen 8½ Fuß langen, 4½ Fuß breiten Stein, mit einer nach oben liegenden, gut erhaltenen Inschrift, von der ich eine Abschrift dem historischen Verein für Niedersachsen einzusenden mir früher erlaubt habe. Dieser Stein ist ebenfalls eingemauert und zwar in die Hofbefestigungsmauer, welche sich im Winkel von der westlichen Giebelseite des Waschhauses sc. bis an die südliche Giebelseite der Pächterwohnung erstreckt.

Wunstorf, 5. August 1852.

Wellenkamp, Landbau-Conducteur.

Obigen Mittheilungen des Herrn Landbau-Conducteurs Wellenkamp erlaubt sich der Unterzeichnete einige Worte hinzuzufügen.

Die von dem genannten Herrn dem Ausschusse des historischen Vereins für Niedersachsen im Jahre 1850 übersandte Abschrift konnte freilich ihrem Hauptinhalt nach gleich damals gelesen, auch danach die Angabe desselben in der vierzehnten Nachricht über den hist. Verein f. Nieders. S. 10 gemacht werden; allein einige Stellen waren durch das Übertragen so unleserlich geworden, daß selbst die sorgfältigste Abzeichnung des damals Sichtbaren dieselben nicht unbedingt klar hinstellen konnte. Der Güte des Herrn Apothekers Stromeyer, der die undeutlichen Stellen nach einer vorgenommenen Reinigung des Steines nochmals collationsierte, verdanken wir es, jetzt den vollständigen Inhalt der Inschrift vorlegen zu können. Dieselbe lautet:

Inclita magnanimi sunt hec insignia Erici,  
Brunsvig et Lunburg principis atque ducis,  
Qui bene pro patria, pro cesare Maximilano  
Austriacaque stetit fortiter usque domo.  
5 Sepe quidem densos immisit corpus in hostes,  
Horrida nec timuit tempora militie.  
Nunc duros Phrisios, nunc multa clade Bohemos  
Vicit et e victis magna trophea tulit.  
Sed quid ego immensi memorem studia ista laboris,  
10 Ipsa frequens rerum que monimenta canunt?  
Ante Sigismundo fuerat que nupta marito  
Saxonica Austriaco dux Catharina duci,  
Huic prior est conjunx, deinde et conjuncta jugali  
Filia marchionis Elisabetha thoro,  
15 Ex qua recturus processit filius heres,  
Filius en patris nomina clara gerens.  
Dum sequitur divos pater inclita numina fratres  
Alque suum constans exhibet officium,  
Profluvio ventris Hagenoe tollitur annis  
20 Mille et quingentis et quater adde decem.  
Hec patrie vindex nova propugnacula genti  
Struxit, ab hostili que cecidere manu.  
Incepit egressus annos fortissimus heros  
Septuaginta unum morte reliquit opus;  
25 Conradus studuit Werner absolvere idemque  
Justinus Gobler carmine ferre. Vale.

Grade das bezeichnendste Wort der ersten Zeile, *insignia*, war früher durchaus nicht zu errathen, da nach der Abschrift des Herrn Wegbau-Conducteur Wellenkamp nur illus gelesen werden konnte, was doch weder Vers noch Sinn gab, und die Existenz des Wappenstein nicht zur öffentlichen Runde gekommen war. So blieb es denn auch bis

dahin, daß Herr Stromeyer die Inschrift collationirte, unbekannt, daß dieselbe zu einem Wappen gehört habe, und erst auf die in Folge der vollständigen Entzifferung der Inschrift geschehene Anfrage erhielt der Ausschuß von Herrn Wellenkamp die obigen Mittheilungen.

Ein ähnliches Gedicht, wahrscheinlich von demselben Verfasser, giebt Rehtmeier als das Epitaphium Herzogs Erich auf dem Chore der Marktkirche zu Hannover.

Justinus Gobler oder Göblier, geb. zu S. Goar bei Rheinfels 1504, nicht zu Goslar, wie Andere angeben, kam als Syndicus nach Lübeck, ward gegen 1539 Calenbergischer Rath des Herzogs Erich und Hofgerichts-Präsident zu Münden, und war einer der Mitbegründer der Reformation unter der vormundshaftlichen Regierung der Herzogin Elisabeth. Er kam 1549 als Rath nach Nassau und starb den 21. April 1567 zu Frankfurt a. M. Sein Epitaphium findet sich in Verbiest's Frankfurter Chronik II, 2, S. 139, n. 173 u. S. 209; ein Verzeichniß seiner zahlreichen Schriften giebt Rotermund, Gelehrtes Hannover II, S. 137 f.

Hannover.

C. L. Grotendorf.

### 3. Eigenhändiger Brief des Herzogs Philipp Magnus zu Braunschweig und Lüneburg.

d. d. Lager vor Schweinfurt 14. Juni 1553.

Unser freundlich Dienst unnd was wir mehr liebts und guets ver-  
mugten Jeder Zeit zuvorn Hochgebörner freundlicher lieber Oheim Wir  
haben E. L. schreiben welchergestalt fünffzehn E. L. dorffer in jungstem  
durch Zug geplündert seien empfangen seins fernern Inhalts verstan-  
den. Nun tragen wir ob solchem plündern ein ganz ungndigß Mis-  
fallen Do es auch von den unsrern geschehen unnd uns dieselbige ange-  
zeigt würden wollen wir sie mit ernst dermassen straffen lassen das  
andere eine abschew darab gewinnen solten, Nun können wir E. L. nit  
schreiben ob der Zug wieder zu Rück unnd durch E. L. herschafften geen  
wirdt oder nit, Dan wir sein Thunder mit unsrern krigsvolk zu  
Dienst. Do wirs aber vernemen, wollen wir für unser person so viel  
möglich daran sein Das E. L. underthane mit unbillichem nemen ver-  
schont bleiben sollen, Wollen wir E. L. hientwieder nit verhalten.  
Datum In unseren Lager für schweinfurtt den 14. Junij Anno sc. LIII.

Bon gots gnaden Philippus Magnus Herzog zu Braunschweig  
unnd Lüneburg.

Die Aufschrift des Briefes fehlt; das Siegel zeigt im deutschen  
Schild das quadrierte Wappen des Herzogs, worüber ein Band liegt.

welches mit den Anfangsbuchstaben des Namens und Titels bezeichnet ist. — Das Original ist in meinem Besitz.

Rehtmeier meldet: Als Herzog Heinrich 1553 von dem Bischofe von Bamberg und ihren Kriegsverwandten zum Kriegshauptmann bestellt und angenommen, und der Herzog nebst seinem Sohn mit einem wohlgerüsteten Kriegsheer hinaus und durch die Grafschaft Mansfeld zog, hat der Herzog dasselbst in der Grafschaft Mansfeld also Haus gehalten und seine Scharfe ausgeweitet, daß er seine verbrannte Häuser wohl hat wiederum aufbauen können. Herzog Philippus Magnus, Herzog Heinrichs Sohn, hat eine Fahne geführet mit einem grauen Wolfe und diesen Reimen:

„Der graue Wolf bin ich genant,  
Mein Vater hat mich ausgesandt.“

Dass nicht nur feindliches Gebiet ausgeplündert wurde, sondern auch schonungslos im neutralen und Freundestände gehäusst ist, zeigt obiger Brief, der wohl nicht ein Antwortschreiben auf eine Klage des Feindes sein kann, da ja Ausplündern und Niederbrennen einen Hauptbestandtheil der damaligen Kriegsführung ausmachte. Der Herzog Philipp Magnus (geb. 1527) starb wenige Wochen nach Ausfertigung dieses Briefes den Helden tod in der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553.

J. Grote, Reichsfreiherr.

## 6. Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsdiener in den Jahren 1640—1636<sup>1)</sup>.

(Extrahirt aus dem Tagebuche des Großenvoigts Thomas Grote.)

### I. Cellerische Linie.

1640.

Landschaft:

Hans Heinrich von Haselhorst, Abt zu St. Michaelis.

Christoph von Bodendiel, Landrat, auch Hofrichter.

Wilhelm von der Wense

Otto Asche von Mandelsloh } Landräthe.

Anton Günther von Harling }

Julius Braun Marrettig

Balthasar von Bothmer

Wilhelm von dem Knesebeck

Dr. Wulfowius, Bürgermeister zu Lüneburg

} Ausschuß.

<sup>1)</sup> Zur vervollständigung der Mittheilungen in den Annalen der Braunsch.-Lüneb. Thurlande VI, 527; IX, 655. Spiels Vaterl. Archiv V, 255. Vaterl. Arch. 1828. I, 308; 1829. II, 3. Hft. 143; 1834. 402.

Hans von Petersdorff, Hofmarschal.  
 Christoph von Bodenbier, Hofrichter.  
 Anton Günther von Harling, Hofgerichts-Assessor, auch Land- und Kriegsrath.  
 Thomas Grote, Grossvoigt.  
 Johann Christoph von Röderitz, Geheimer und Kammer-Rath.  
 Dr. Goswin Merdelbach, Cantzler.  
 Affelmann, Vice-Canzler <sup>1)</sup>.  
 Dr. Jetzebruch.  
 Dr. Langenbeck.  
 Dr. Ludwig Wiesenbauer.  
 Johann Behr, Kriegsrath, Drost zu Ahlden.  
 Anton Günther von Harling, Kriegsrath.  
 Andreas Busch, Kammersecretair.  
 Georg Elde, Lehnssecretair.  
 Friedrich Eggeling, Secretair.  
 Balthasar Knorre, Rentmeister.  
 Johann Knorre, Rentmeister.

## Beamte:

Bedenbostel: Hartmann Volte.  
 Joh. Joachim Damman, Adjunct.  
 Bergen: Conrad Bräse.  
 Bissendorf: Georg Marrettig.  
 Burgvedel: Heinrich von Eitze.  
 Eicklingen: Franz Kettelhadt.  
 Esfel: Heinrich Töpker.  
 Fallingbostel: Balthasar von Bothmer.  
 Harmesburg: Ernst Christian Schlüter.  
 Ilten: Eberhard Paymann.  
 Soltau: Andreas Weinigel.  
 Winsen a. d. Aller: Christoph Hilmer.  
 Zelle: Bartold Meyer, Burgbeschleger.  
 Ahlben: Joh. Behr, Kriegsrath.  
 Bleckede: Nicol. Bode, Amtschreiber.  
 Campe: Joh. Calvörde, Amtschreiber.  
 Clöze, Carl von Mandelsloh, Hauptmann.  
 Izenhagen: G. Siegmund von Thune, Hauptmann.  
 Medingen: Werner von Meding, Hauptmann.

<sup>1)</sup> Anton Affelmann wurde 1636 zum Hofrat, Advocaten und Diener für Consistorial-, Civil-, Criminal- und andere vergleichende Sachen bestellt.

Walsrode: Carl Dieterichs, Amtmann.  
Winsen a. d. Luhe: Johann Herrmann, Amtmann.  
                          Georg Quibesen, Amtsschreiber.

Scharzfels: Bodo von Hodenberg, Hauptmann.  
                          Melle, Amtmann.

Diepholz: Cord Plato von Schön, genannt Geel, Landdrost.  
Hoya: Franz Friedrich von der Borg, Drost.

                          Johann Lade, Amtmann.

Nienburg: Peter Schmiedt, Amtmann.

Factor in Hamburg: Hans Weber.

Christoph Friccius, Superintendent zu Bardowick († 1640).

Gaspar Friccius, Pastor zu Henigsen.

#### Militair:

Oberst Christoph Georg von Dannenberg, Commandant zu Zelle.  
                          Anton Meyer (zu Röß).  
                          Waldbaw.

Oberstleutenant Schwansbel.

Major Timme, Commandant zu Lüneburg.

Hauptmann Dalbörß } in Garnison zu Lüneburg.  
                          Estorff }

Philip Ludwig Herzog zu Schleswig-Holstein, Compagnie-Chef.  
                          Regiment von Dannenberg zu Fuß.

1. Compagnie, Leibcompagnie, Oberst von Dannenberg.

2.     "     Hauptmann Sangerhausen.

3.     "     "     Altena.

4.     "     "     Martin Schonau, Schloßhauptmann zu Zelle.

#### Städtische Beamte:

Lüneburg: Dr. Wulcowius, Bürgermeister und Syndicus.

Schmiedenstedt, Secretair.

#### 1641.

##### Landshaft:

Hans Heinrich von Heschhorst, Abt zu St. Michaelis.

Christ. von Bodenteich, Hofrichter

Wilhelm von der Wense († 1641)

Anton Günther von Hartling

Otto Asche von Mandelsloh

Wilhelm von dem Knefsebeck

Victor Friedrich von Bülow

Julius Braun Marrettig }

Balthasar von Bothmer }

Landräthe.

Ausschuß.

Hans von Petersdorff, Hofmarschal.  
Christoph von Bodenteich, Hofrichter.

**Geheme und Hofräthe:**

Thomas Grote, Großvoigt.  
Hans von Petersdorf, Rath, auch Hofmarschal.  
Joh. Christoph von Kötteritz, Geh. Rath.  
Dr. Goswin Merdelbach, Canzler († 24. Octbr. 1641).  
Dr. Affelmann, Vicecanzler.

Joh. Behr, Kriegsrath.

Dr. Langenbeck.

Dr. Wiesenhaber.

Anton Günther von Harling, Kriegsrath (nimmt seinen Abschied).

**Beamte:**

Celle: Bartold Meyer, Burgbeschießer.  
Grubenhagen: Heinrich von Dannenberg, Landdrost.  
Rotenkirchen: von Minnigerode, Drost.  
Alten-Bruchhausen: Hans Adam von Hammerstein, Drost.  
Kloster Isenhagen: Elisabeth von dem Knesebeck, Domina.

**Militair:**

Christoph Georg von Dannenberg, Oberst, Commandant zu Celle.  
Anton Meyer, Oberst.

**Städtische Beamte:**

Celle: Matthias Fischer, Syndicus.  
Lüneburg: Dr. Wilhelm Wulcowius, Bürgermeister.  
Andreas Broitzen, Secretair.  
Büttling und Lüderhausen: Amtspächter Christian Wulf.

**1642.**

**Landshaft:**

Hans Heinrich von Haselhorst, Abt zu St. Michaelis († 10. Novbr.)	}	Landräthe.
Christoph von Bardeleben, Abt zu St. Michaelis (war Prior und wurde am 11. November zum Abt gewählt).		
Wilhelm von Oppershausen	}	Schahräthe.
Oswald von Bodenteich		
Wilhelm Cord von Wehhe		
Christoph von Bodenteich, Hofrichter		
Otto Asche von Mandelsloh		
Wilhelm von Oppershausen		
Balthasar von Bothmer		
Anton Detlev von Plato		

Christoph von Bardeleben, Prior  
 Wilhelm von Oppershausen  
 Johann Grote, Oberst<sup>1)</sup>  
 Ohwald von Bodenteich  
 Balthasar von Bothmer  
 Ernst August Spörke  
 Moritz von Marenholz  
 Die Deputirte der Städte: Lüneburg, Uissen und Celle  
 Hans von Petersdorf, Hofmarschal (wird Hauptmann zu Harburg).  
 Werner von Meding, Hofmarschal.  
 Christoph von Meding, Stallmeister.  
 Thomas Grote, Großvolgt.  
 Joh. Christoph von Kotteritz, Geh. Rath († 4. Juni).  
 Anton Günther von Harling, Geh. Rath.  
 Dr. Anton Affelmann, Canzler (am 23. März als solcher beeidigt).  
 Dr. Heinrich Langenbeck, Rath, und für Affelmann Hofgerichts-Assessor.  
 Dr. Wiesenhaver, Hofrath und Hofgerichts-Assessor († 26. December).  
 Dr. Ernst Jettebruch, Hof-, Regierungs-, Canzlei- und Hofgerichts-Rath († 20. Juli in Hameln).  
 Dr. Justus Linden, Hofrath (wird im December von Braunschweig, wo er Advocat war, berufen).  
 Johann Behr, Kriegsrath.  
 Hans Georg Schäfer, Kriegscommisarius.

#### Hofgericht:

Christoph von Bodenteich, Hofrichter.  
 Dr. Wiesenhaver  
 Dr. Jettebruch  
 Dr. Affelmann  
 Dr. Heinrich Langenbeck } Hofgerichts-Assessoren.

#### B e a m t e :

Harburg: Hans von Petersdorf, Hauptmann.  
 Walsrode: Carl Dieterichs, Amtmann (am 15. October introducirt).  
 Grubenhagen, Heinrich von Dannenberg, Landdrost.  
 Schatzfeld: Bodo von Hodenberg, Hauptmann.  
 Siede: Joh. von Langen, Drost.  
 Sledenburg: Klende, Drost.  
 Steierberg: Statz von Münchhausen, Drost.

Dr. Michael Waltherus Generalissimus Superintendens. (Hält am 21. Aug. seine Probepredigt, am 16. Oct. die Anzugspredigt und wird am 21. Oct. durch Handschlag vom Herzoge in Pflicht genommen).

1) war unter Gustav Adolph in Schwedischem Dienste Oberst; von ihm stammt die ältere Linie der Grotten, die zu Schauen und Neuhof.

## Militair:

Obristen: Joachim Otto von Dannenberg, zu Ross.  
 Christoph Georg von Dannenberg, zu Fuß.  
 Anton Meier.  
 Schütter.

Oberstleutnants: Heinrich, vom Dannenberg'schen Regemente zu Ross.  
 von Birkenfeld, " " " Fuß.  
 Rundel.

Majore: Hundelshansen, vom Dannenberg'schen Regemente zu Ross.  
 Sursen.

Rittmeister: von Adelepsen }  
 Burchard Behr } Dannenberg'sches Regiment.  
 Köler }

Hauptmann: Hoher.  
 Joh. Baptist Weitz, vom blauen Regemente.  
 Haverbier.  
 Hanedek.

(Letztere drei wurden reducirt.)

## 1643.

## L a n d s c h a f t:

Christoph von Bardeleben, Abt zu St. Michaelis.  
 Christoph von Bodenteich, Hofrichter }  
 Otto Asche von Mandelbloth } Landräthe.  
 Wilhelm von Oppershausen }

Werner von Meding, Hofmarschal.  
 Christoph von Bodenteich, Hofrichter.  
 Thomas Grote, Großvoigt.  
 Anton Günther von Harling, Geh. Rath.  
 Anton Affelmann, Canzler.  
 Dr. Heinrich Langenbeck, wird am 6. October Geh. Rath.  
 Dr. Justus Linden, Hofrat.  
 Joh. Knorre, Rentmeister.

## B e a m t e:

Grubenhagen: Heinrich von Dannenberg, Landdrost.  
 Hoya: Hans Adam von Hammerstein, Landdrost der Ober- und Unter- -  
 Grafschaft (beeidigt den 12. April).  
 Alt-Bruchhausen: Hans Adam von Hammerstein, Drost, ward Landdrost.  
 Neu-Bruchhausen: Hermann von Ompteda, Drost.  
 Ehrenburg: Cord von Münchhausen, Drost.  
 Liebenau: von Hasperg, Drost.  
 Siecke: Joh. von Langen, Drost.

Siedenburg: Jost Jasper Linde, Drost.  
Steyerberg: Statz von Münhausen, Drost.

**Bergbeamte:**

Rudolph Linde, Zehntner (sein Vorgänger war Joh. Krükenberg).  
Georg Illing, Oberbergmeister, wird in Ruhe versetzt und  
Caspar Illing, des vorigen Sohn, erhält dessen Stelle.

**Militair:**

Christoph Georg von Dannenberg, Oberst, Commandant zu Celle, später  
zu Lüneburg.  
Joachim Otto von Dannenberg, Oberst.  
Anton Meyer, Oberst.  
Heinrich von Berlefeld, Obristlieutenant (wird nach von Dannenberg  
Commandant zu Celle, später zu Einbeck).  
Friedrich Stange, Obristlieutenant, Commandant zu Celle seit dem 8. Nov.

**Städtische Beamte:**

Harburg: Peter Rosenbruch, Bürgermeister.

1644.

**Landshaft:**

Christoph von Bardeleben, Abt zu St. Michaelis.	}	Landräthe.
Christoph von Bodenteich, Hofrichter		
Werner von Meding, Hofmarschal		
Wilhelm von Oppershausen		

Otto Asche von Mandelböh

Werner von Meding, Hofmarschal.

Christoph von Bodenteich, Hofrichter.

Thomas Grote, Großvoigt.

A. G. von Harling, Geh. Rath.

Anton Aßelmann, Canzler.

Dr. H. Langenbeck, Geh. Rath.

Dr. Justus Linde, Hofrat.

Ernst Schele, SchatzEinnehmer (wird abgesetzt).

Jacob Hildebrand, SchatzEinnehmer.

**Beamte:**

Celle: Joh. von Bodscholdt, Amtsschreiber.

Grubenhagen: Georg Ernst Wurmb, Obrist (als Landdrost beeidigt am  
5. December).

Notenkirchen: Hans von Minnigerode, Drost.

Kloster Wienhausen: Christine von Havelott (+), Domina.

Anna von Honhorst, Priorin, wird gewählt.

1645.

## L a n d s c h a f t :

- Christoph von Bardeleben, Abt zu St. Michaelis.  
 Christoph von Bodenteich, Hofrichter  
 Werner von Meding, Hofmarschal  
 Wilhelm von Opperdhausen  
 O. A. von Mandelsloh  
 Barthasar von Bothmer } gewählt am  
 Oswald von Bodenteich } 21. August  
 Wilhelm Cord v. Wehhe }  
 Werner von Meding, Hofmarschal.  
 Christoph von Bodenteich, Hofrichter.  
 Dr. Joh. Breiger, extraordin. Hosgerichts-Assessor (seit 1. Juni).

Landräthe.

- Thomas Grote, Großvoigt.  
 Anton Günther von Harling, Geh. Rath.  
 Dr. Affelmann, Canzler.  
 Dr. Langenbeck, Geh. Rath.  
 Andreas Listenius, Kriegs-Secretair.  
 Grubenhagen: G. E. Wurmb, Landdrost.  
 Harnesburg: Wilh. Schulze, Amtsvoigt (d. 23. Sept. introducirt).

## Militair:

- Anton Meyer, Oberst (dimittirt).  
 Stange, Oberstleutnant, Commandant } zu Celle.  
 Krafft, Schloßhauptmann

1646.

## L a n d s c h a f t :

- Ch. von Bardeleben, Abt zu St. Michaelis.  
 O. A. von Mandelsloh, Hauptmann zu Gifhorn } Landräthe.  
 Werner von Meding, Hofmarschal  
 Chr. von Bodenteich, Hofrichter  
 O. A. von Mandelsloh, Landrath } Schatzverordnete.  
 Ant. Detlev von Plato  
 Werner von Meding, Hofmarschal.  
 Christoph von Bodenteich, Hofrichter.  
 Thomas Grote, Großvoigt.  
 Dr. Affelmann, Canzler.  
 Dr. H. Langenbeck, Geh. Rath.  
 Joh. Knorre, Landrentmeister.

## B e a m t e .

- Bodenteich: Georg Hilmar von der Wense, Hauptmann.

Gifhorn: O. A. von Mandelsloh, Hauptmann.  
Harburg: Hans von Petersdorf, Oberhauptmann.

Grubenhagen: G. E. Wurmb, Oberst, Landdrost (†).

Bodo von Hohenberg (Calenberg. Hofmarschal) seit 13. Juni.

Rotenkirchen: Hans von Minnigerode, Drost.

Höha: Hans Adam von Hammerstein, Landdrost.

Diepholz: Cord Plato von Schloen, Geel genannt, Landdrost.

Dr. Walther, General-Superintendent.

#### Städtische Beamte:

Lüneburg: Dr. W. Wulcowius, Bürgermeister.

#### 1647.

Chr. von Bardeleben, Abt zu St. Michaelis.

Thomas Grote, Großvoigt.

Ant. Günther von Harling, Geh. Kammerath.

Dr. Affelmann, Canzler.

Dr. Justus Linde, Hofrath.

Christoph von Bodenteich, Hofrichter.

Johann Knorre, Rentmeister.

Andreas Kleinschmidt, Unter-Factor.

Grubenhagen: Bodo von Hohenberg, Landdrost.

Höha: Hans Adam von Hammerstein, Landdrost.

Gifhorn: Otto Asche von Mandelsloh, Hauptmann.

Rotenkirchen: Hans von Minnigerode, Drost.

Oberstlieutenant Cörner.

Kloster St. Michaelis: Eberhard Grote, Prior.

Lüneburg: Wilh. Wulcowius, Bürgermeister.

#### 1648.

Werner von Meding, Hofmarschal.

Thomas Grote, Großvoigt.

Ant. Günther von Harling, Geh. Kammerath.

Dr. Affelmann, Canzler.

Jacob Hildebrand, Schatzinnehmer.

Harburg: Hans von Petersdorf, Oberhauptmann.

General-Superintendent: Dr. Mich. Walther.

Hofprediger: Tobias Münchmeyer.

1649.

Unter Herzog Christian Ludwig.

Wilhelm von Lenthe, Hofmarschal.

Friedrich Schenk von Winterstedt, Statthalter.

Thomas Grote, Großvoigt.

Ant. Aßelmann, Canzler.

Dr. H. Langenbeck, Geh. Rath.

Georg Sittich von Schilz, genannt Görz, Hof- und Kriegsrath.

Dr. Justus Linde } Hof- und Justicienräthe.

Dr. Joh. Breiger }

Dr. Heinrich Dieterichs, Hofrath (war Syndicus zu Göttingen).

Christoph von Bodenteich, Hofrichter.

A. G. von Harling (als Geh. Rath dimittirt)

D. A. von Mandelsloh, Hauptm. zu Gifhorn

Dr. Justus Linde

Dr. Joh. Breiger

Dr. Joh. Fischer

Schele }

Hollas } Hofgerichtssecretaire.

Joh. Knorre, Rentmeister.

Jac. Hildebrand, Schatzeinnehmer.

Hofgerichts-Rässoren.

## Beamte:

Harburg: Hans von Petersdorf, Oberhauptmann.

Gifhorn: D. A. von Mandelsloh, Hauptmann.

Winsen a. d. Luhe: Joh. Hermanns, Amtmann.

Grubenhagen: Bodo von Hodenberg, Landdrost.

## Militair:

Oberst Schönberg.

Georg Christoph von Dannenberg } werden verabschiedet.  
Oberstlieutenant von Berkefeld }

General-Superintendent Dr. Mich. Walther.

## Städtische Beamte:

Lüneburg: Dr. W. Wulcowius, Bürgermeister.

Griesendorf, Syndicus.

Celle: Dr. Fischer, Syndicus.

1650.

Wilhelm von Lenthe, Hofmarschal.

Fr. Schenk von Winterstedt, Statthalter.

Th. Grote, Großvoigt.

Ant. Aßelmann, Canzler.

Dr. Langenbeck, Geh. Rath.

Dr. Heinrich Dieterichs, Hofrath.

Jacob Hildebrand, Schatzinnehmer.

Grubenhagen: Bodo von Hodenberg, Landdrost (†).

Hoya: Hans Adam von Hammerstein, Landdrost.

Diepholz: Ant. Günther von Harling, Landdrost.

Celle: Joh. von Bockschott, Amtschreiber.

Oberfactoren: Johann Duve.

Hans Erleamps.

Hosprediger: M. Horstius (früher Prediger in Hannover).

Commandant zu Celle: Oberst Andreas von Schönberg.

### 1651.

#### L a n d r ä t h e:

Abt zu St. Michaelis: Christoph von Bardeleben.

Christoph von Bodenteich, Hofrichter.

Werner von Meding.

Victor Friedr. von Bülow.

O. A. von Mandelsloh.

Balthasar von Bothmer.

Oswald von Bodenteich.

Wilhelm Cord von Wehhe.

G. von Wangenheim, Oberforst- und Jägermeister.

Christ. von Bodenteich, Hofrichter.

Fr. Schenk von Winterstedt, Statthalter.

Th. Grote, Großvoigt.

Ant. Affelmann, Canzler († 5. Februar).

Langenbeck, Geh. Rath, dann Vice-Canzler.

Joh. Breiger }

Dr. Dieterichs } Hofräthe.

Witte, Cämmerer.

Grubenhagen: Heinrich Hermann von Deynhansen (vorher in Hessen-Casselschen Diensten) Landdrost.

Hoya: Hans Adam von Hammerstein, Landdrost.

Altenbruchhausen: H. A. von Hammerstein, auch Landdrost.

Nienburg: Jobst Jasper Klende, Drost.

Harburg: Hans von Petersdorf, Oberhauptmann.

Winsen a. d. Luhe: Wilh. Cord von Wehhe.

General-Superintendent: Dr. Mich. Walther.

Wienhausen: Joh. Heinr. Uthlander, Pastor.

Ingenieur Friedrich von Breg.

Kloster St. Michaelis: von Post, Kellner.

## Städtische Beamte:

Lüneburg: Dr. W. Vulcoius } Bürgermeister.  
 Witzendorf }  
 Friesendorf, Syndicus.

## 1652.

Fr. Schenk von Winterstedt, Statthalter  
 Thomas Grote, Großvoigt.  
 H. Langenbeck, ViceCanzler.  
 Dr. Dieterichs, Hofrath.  
 Christoph von Bodenteich, Hofrichter (†), ihm folgt  
 Georg Hilmer von der Wense, Hofrichter.  
 Joh. Witte, Kämmerer.  
 Grubenhagen: Heinr. Herm. von Deynhäusen, Landdrost.  
 Gifhorn: Otto Asche von Mandelsloh, Hauptmann (†), ihm folgt  
 von Schönberg, bisher Commandant zu Celle.  
 Bodenteich: G. Hilm. v. d. Wense, Hauptmann, Hofrichter.  
 Bergen: Heinr. Christian Mömling, Amtsvoigt.  
 Fallersleben: Hartwig Hoher, Amtmann.  
 Meinersen: Joh. Schulze, Amtmann.  
 Major Mucheln, Commandant zu Celle.

## 1653.

Fr. Schenk von Winterstedt, Statthalter.  
 Thomas Grote, Großvoigt.  
 Dr. Langenbeck, ViceCanzler, dann Canzler.  
 Dr. Dieterichs, Hofrath.  
 Adolph Friedrich Molzan, Hof- und Kammerath.  
 Otto Joh. Witte, Licentiatus, Hofrath.  
 Georg Hilmer von der Wense, Hofrichter.  
 Joh. Witte, Kämmerer.  
 Jacob Hildebrand, Schatzinnehmer.  
 Joh. Knorre, Kammer- und Rentmeister.  
 Grubenhagen: H. H. von Deynhäusen, Landdrost.  
 Hoya: H. A. von Hammerstein, Landdrost († 10. Febr.), ihm folgt  
 Jost Jasper von Klenke.  
 Winsen a. d. Luhe: Wilh. Cord von Wehhe, Hauptmann.

## 1654.

Fr. Schenk von Winterstedt, Statthalter.  
 Thomas Grote, Großvoigt.  
 Dr. Langenbeck, Canzler.  
 Adolph Friedrich Molzan, Hof- und Kammerath.

Dr. Dieterichs }  
Dr. Joh. Otto Witte } Hofräthe.

Georg Hütmer von der Wense, Hofrichter (†).

Höha: J. J. von Klende, Landdrost.

Harburg: Hans von Petersdorf, Oberhauptmann.

Bodenteich: G. H. von der Wense, Hofrichter, Hauptmann (†).

Ingenieur: Hauptmann Niehof.

GeneralProviantmeister Weinreb (als alter Proviantmeister bezeichnet).

Kloster St. Michaelis: Friedrich von Post, Kellner.

### 1655.

Friedrich Schenk von Winterstedt, Statthalter.

Thomas Grote, Großvoigt.

Dr. Langenbeck, Canzler.

A. Fr. Mothan, Kammerrath.

Joh. Knorre, Kammermeister.

Jac. Hildebrand, SchatzEinnehmer.

Ernst Fischer, Amtsvoigt zu Itten.

Christoph von Bardeleben, Abt zu St. Michaelis (†), ihm folgt

Stabs Friedr. von Post, als Landhofmeister.

Georg Friedr. von Lenthe, Aubreuter.

#### Städtische Beamte:

Celle: Jac. Hildebrand, Bürgermeister, auch SchatzEinnehmer.

Lüneburg: Friesendorf, StadtSyndicus.

### 1656.

Friedr. Schenk von Winterstedt, Statthalter.

Th. Grote, Großvoigt (†).

Langenbeck, Canzler.

Dr. Heinr. Dieterichs } Hofräthe.

Dr. Joh. Otto Witte }

Friedr. Joshua von Bülow, Oberschenk (†).

Joh. Knorre, Kammer- und Rentmeister.

Jac. Hildebrand, SchatzEinnehmer.

Grubenhagen: Heinr. Herm. von Deynhausen, Landdrost.

Harburg: Joach. Werner von Wittorff, Oberhauptmann (†).

Hofprediger M. Horstius.

Inspector der Ritterschule zu Lüneburg: Hermann Nottelmann.

### II. Calenbergische Linie.

Unter Herzog Georg.

### 1640.

Joh. Eberh. von Steding, Hofmarschal.

Friedr. Schenk von Winterstedt, Geh. Rath.

Joh. Stucke, Canzler.

Dr. Jacob Lampadius

Dr. I. Kipius

Jacob Arnd Vape

Oberst: Wurmbs.

Mäthe.

### 1641.

J. G. von Steding, Hofmarschal.

Ant. Georg von Bodendorf, OberJägermeister.

Fr. Schenk von Winterstedt, Geh. Kammerrath.

Dr. Joh. Wissel, Hofrath.

Hans Caspar von Ritzing, GeneralLieutenant.

### Ausschuß der Landschaft:

Abt zu Loccum.

Jobst von Rheden.

Dietrich von Heimburg.

Levin Hacke.

Joachim Göthe.

Jac. Arnd Vape.

N. N. von Alten.

Die Deputirte der Städte Göttingen, Hannover, Hameln und Nordheim.

Christian Wilhelm Engelbrecht, Landshyndicus.

### Unter Christian Ludwig.

J. G. von Steding, Hofmarschal.

A. G. v. Bodendorf, OberJägermeister.

Bodo von Hodenberg (früher Hofmeister Georg Wilhelms) wird Hofmarschal.

Josua von Kospoht, Hofmarschal der Herzogin, Wittwe Herzog Georgs, zu Herzberg.

Otto Otto, Kriegsrath.

Friedr. Schenk v. Winterstedt, Geh. Kammerrath, wird KammerPräsdent.

Joh. Stucke, Canzler

Dr. Lampadius

Dr. Justus Kipius

D. Weccius

Ludw. Ziegenmeyer

David Danede

Hofräthe.

Oberst: Georg Ernst Wurmbs.

### 1642.

Friedr. Schenk von Winterstedt, KammerPräsdent.

Bodo von Hodenberg, Hofmarschal und Geh. Rath.

Joh. Stucke, Canzler.

Jac. Lampadius, ViceCanzler.

Levin Hade }  
Otto Otto } Kriegsräthe.

### 1643.

Bodo von Hodenberg, Hofmarschal.

Fr. Schenk von Winterstedt, KammerPräsidet.

Paul Joach. von Bülow, Hofrath.

Joh. Stucke, alter Canzler.

Iust. Kipius, Canzler.

Jac. Lampadius, ViceCanzler.

Otto Otto, Kriegsrath.

Christian Wolprecht, Kammersecretair.

Joh. Block, Oberkämmerer.

Dr. Brandanus, Prediger zu Hannover (wird nach Aurich berufen).

### 1644.

Bodo von Hodenberg, Hofmarschal.

Fr. Schenk von Winterstedt, KammerPräsidet.

Iust. Kipius, Canzler.

Jac. Lampadius, ViceCanzler.

P. Joach. v. Bülow, Hofrath.

### 1645.

Bodo von Hodenberg, Hofmarschal.

Friedr. Schenk v. Winterstedt, KammerPräsidet, dann Statthalter.

P. J. von Bülow, Hofrath, wird Geh. Kammerath.

Iustus Kipius, Canzler.

Jac. Lampadius, ViceCanzler.

Otto Otto, Kriegsrath.

Obristlieutenant Joachim Querß.

### 1646.

Bodo von Hodenberg, Hofmarschal.

Fr. Schenk von Winterstedt, Statthalter.

P. J. von Bülow, Geh. Kammerath.

Iust. Kipius, Canzler.

Dr. Wede, Hofrath.

Otto Otto, Kriegsrath.

Otto Hartmann von Schliz, genannt Götz, Hofmarschal der Wittine  
Herzog Georgs zu Herzberg.

Christian August Feuerschütz, Hofmeister Herzog Georg Wilhelms.

Göttingen: Dr. Heinrich Dieterichs, Syndicus.

## 1647.

Friedr. Schenk von Winterstedt, Statthalter.  
 P. J. von Bülow, Geh. Kammerath.  
 Just. Kipius, Canzler.  
 Otto Otto, Kriegsrath.  
 Dr. Joach. Weccius, Hofrath.  
 Julius August Viti, Kammer- und LehnßSecretair.

## 1648.

Friedr. Schenk von Winterstedt, Statthalter.  
 Just. Kipius, Canzler.  
 Görz, Hof- und Kriegsrath.  
 Otto Hartmann von Schütz, gen. Görz, Hofmarschal der Herzogin  
     Wittwe zu Herzberg.  
 Engelbrecht, LandSyndicus.

## 1649.

Christian August Feuerschütz, Hofmarschal.  
 P. J. von Bülow, Geh. Rath und KammerDirector.  
 Just. Kipius, Canzler.  
 Otto Otto, Kriegsrath.  
 Hieronymus von Grapendorf, Hofmarschal Herzog Ernst Augusts.

## 1650.

Chr. Aug. Feuerschütz, Hofmarschal.  
 P. J. von Bülow, Geh. Rath.  
 Dr. Brünnung, Geh. Rath.  
 Justus Kipius, Canzler.  
 Otto Otto, Kriegsrath.

## 1651.

Chr. Aug. Feuerschütz, Hofmarschal.  
 P. J. von Bülow, KammerPräsid. ent.  
 Dr. Speyrmann, Hofrath.  
 Behr, GeneralMajor, Hofmarschal der Herzogin Wittwe zu Herzberg.

## 1652.

Christian August Feuerschütz, Hofmarschal (+ 29. December).  
 Anton Georg von Bodendorf, OberForst- und Jägermeister (+).  
 Paul Joachim von Bülow, KammerPräsid. ent.  
 Dr. Speyrmann, Hofrath.  
 Cord Heinrich von Cornberg, Drost zu Diepenau.

## 1653.

P. J. von Bülow, KammerPräsid. ent.

1654.

Otto Otto, Hofrath.

1656.

P. I. von Bülow, KammerPräfident.

## III. Wolfenbüttelsche Linie.

1640.

Heinrich Julius von Kniestedt, Großvoigt.

Franz Julius von dem Knesebeck, Hofmarschal.

Dr. Joh. Schwarzkopf, Vice-Canzler.

Dr. Heinrich Schrader, Hofrath.

Friedr. Wilh. Ganz, Obristleutenant.

1641.

Dr. Möring (Dannenbergerischer) Canzler.

Oberg } Räthe.

Dr. Schrader }

Gfr. W. Ganz, Obristleutenant.

Dr. Wellerus, Superintendent zu Braunschweig.

1642.

Dr. Möring, Canzler.

Dr. Schmerheim, Rath.

1643.

Dr. Daniel von Campen, Verghauptmann.

Ganz, Obristleutenant.

von der Chan, Rath (?).

Richter, Kammermeister.

1644.

Dr. Möring, Canzler.

Dr. Joh. Schwarzkopf, Vice-Canzler.

Dr. Schrader, Rath.

Carl Ottleben, Rittmeister (Kriegsrath?).

1645.

Dr. Schwarzkopf, ViceCanzler.

Dr. Heinr. Schrader, Rath.

Rensch, Obristleutenant.

Ottleben, Rittmeister.

Author Cammann, Bürgermeister

Dr. Joh. Cammann, Syndicus

N. N. Ramps, Secretair

} der Stadt Braunschweig.

1646.

Dr. Möring, Canzler.

Dr. Schwarzkopf, Vice-Canzler.

1648.

- Dr. Möring, Canzler.  
 Joh. Burckhard von Gramm, Hofrath.  
 Georg Achtermann, Bürgermeister  
 Dr. Joh. Cammann, Syndicus } der Stadt Braunschweig.  
 Joh. Oldenbrock, Secretair }

1649.

- Dr. Joh. Schwarzkopf, Canzler.  
 Joh. Burckhard von Gramm }  
 Dr. Schräder } Hofräthe.  
 Dr. Heitandt, Rath.

1650.

- Dr. Schwarzkopf, Canzler.  
 Chrysostomus Cöler, Rath.

1651.

- Dr. Schwarzkopf, Canzler.  
 Conrad Pöpping, Bau-Inspector der Stadt Braunschweig.

1652.

- Dr. Schwarzkopf, Canzler.  
 Dr. Georg Calixtus } Professoren zu Helmstädt.  
 Dr. Cellarius }  
 Dr. Titius }

1654.

- Hermann Conringius, Vice-Rector zu Helmstädt.

1656.

- Schwarzkopf } Canzler.  
 Schräder }  
 von Heimburg } Rath.  
 Bullenius, Licentiat }

#### IV. Zu Dannenberg.

1640. Anna Magdalene von Ginzelberg, geb. von Weissenbach, Hofmeisterin der Herzogin Wittwe.  
 1643. Dr. Doren, Rath der Herzogin Wittwe.

#### V. zu Harburg.

1642. Dr. Joh. von Drebber, Canzler.  
 Joh. Schulte, Hofmeister der Wittwe des Herzogs Otto.

**7. Drei Briefe an die Thurfürstin Sophie von Braunschweig-Lüneburg.**  
**Abschrift nach den Originalen.**

(Von der Persönlichkeit des Sr. Genebat, der die folgenden drei Briefe an die uachmalige Thurfürstin Sophie geschrieben, findet sich keine Nachricht. Zum leichtern Verständniß ihres Inhalts mag Nachstehendes bemerkt werden: Nach den Verwüstungen der Pfalz durch Turenne ward 1674 auf Oesterreichs Betrieb der Reichskrieg beschlossen. Die Weihulse der einzelnen Kreise erschien langsam; nur die Brandenburgischen und Br.-Lüneburgischen Truppen (Celle, Hannover und Wolsenbüttel) waren schnell zur Stelle und vereinigten sich mit dem Oesterreichischen Armeecorps im Elsah. Das Br.-Lüneburgische Corps bestand aus 14,000 Mann, unter dem Generalcommando der Alliierten in der Person des Herzogs Georg Wilhelm von Celle. Auch Herzog Ernst August und der Erbprinz Georg Ludwig machten den Feldzug mit. Als man bei der alliierten Armee, die jetzt an der Mosel stand, die Nachricht von Turennes Tode und von den Fortschritten der Kaiserlichen erhielt, ward der Krieg mit neuer Lebhaftigkeit ergriffen. Eben war der Marshal Crequi im Begriff nach Elsah aufzubrechen, als er erfuhr, daß die Alliierten einen Angriff auf Trier beschlossen. Er eilte dahin, mußte sich aber nach einer vollständigen Niederlage in Trier werfen, und bald darauf Stadt, Garnison und sich selbst den Br.-Lüneburgischen Truppen übergeben. — Aus den bekannten Briefen der Frau von Sevigné erhellt, welch tiefen Eindruck die Nachricht von der verlorenen Schlacht in Paris machte. Sie erzählt: On voulut excuser le Maréchal de Crequi près le Roi; il convint que c'étoit un très brave homme; mais ce qui est désagréable, dit-il, c'est que mes troupes ont été battues par des gens qui n'ont jamais joué qu'à la bassette. Il est vrai, setzt Fr. v. S. hinzu, que ce Duc de Zell est jeune et joueur; mais voilà un joli coup d'essai.

**1. Lettre de Steur Genebat à Mad<sup>e</sup>. la Duchesse de Bronsric et de Lunebourg.**

Du Camp de devant Treves le 17<sup>e</sup>. d'Août 1675.

Il ne faut pas, Madame, retarder davantage le plaisir, que V. A. S. recevra de voir la relation exacte et fidelle, que je lui ai promise de la plus glorieuse et plus pleine victoire qu'on ait vu remporter de nos jours. V. A. S. y va voir l'Etoile de France dominée par l'ascendant de Nos S<sup>mes</sup>. Princes, et leur valeur, jointe à la sage conduite de leurs Generaux, couronnée aux dépens de la réputation d'un des plus renommés Maréchaux de France.

Le Siège de Treves, Madame, fut résolu au commencement du mois d'Août; dans ce dessein l'Armée partit de Wielic, et le 4<sup>e</sup>. du mois elle passa la Moselle sur un pont de batteaux à

2 heures au dessous de la ville, pour se venir camper à demi heure devant Trevés, où il fallut attendre que toutes nos provisions, tant de bouche que de guerre, Canons et autres choses nécessaires nous fussent venus de Coblenz; ce qui nous empêcha de prendre d'abord nos quartiers devant la place, voulans être auparavant assurés de tout ce qui nous étoit nécessaire pour led<sup>e</sup>. siège. Outre que nous eumes avis que le Maréchal de Crequi assembloit un corps d'armée à Thionville, ce qui nous faisoit balancer la resolution du Siège, ne voulans pas avoir tout à la fois une armée et une forte garnison sur les bras. Outre encore que la circonvallation de cette place est extraordinaire, à cause de toutes les hauteurs qui l'environnent, de façon qu'il eût fallu une armée de 60 mille hommes pour en faire la circonvallation.

M<sup>r</sup>. le Maréchal de Crequi étant parti de Mets ou Thionville avec 8 mille hommes des meilleures troupes de France, tout en Infanterie qu'en Cavalerie, et avec dix pieces de canon, se vint camper à demi heure de la Sarre, à l'endroit que cette riviere se jette dans la Moselle, où il y a un post<sup>e</sup> de pierre, defendu d'une vieille tour, qui fut prise le jour de devant par un détachement de Cavalerie Lorraine et de Dragons avec 2 pièces de canon, sur un Lieutenant du Régiment d'Anjou, qui la defendoit avec 20 Soldats, et qui la rendit trop vite contre l'ordre du Maréchal, qui ne lui avoit seulement fait demander que 8 heures de défense pour être à son secours. Cette prise rompit les mesures du Maréchal, qui sans cela se fut sans doute campé sur le bord de la Sarre, pour nous en défendre le passage. Son camp se trouva donc dans la largeur d'un valon, qui avoit à sa droite et à la gauche des montagnes garnies de bois, dont la gauche s'étendoit jusque près de la Moselle, et la droite jusqu'à la Sarre, ce qui faisoit une plaine, qui s'élargissoit considerablement entre les deux rivieres; mais l'avantage de ce poste, auquel l'on ne pouvoit aller que par défilé, ni une grandissime Redoute, qui étoit au milieu de leur camp, ne retarderent pas la resolution qu'on avoit prise de l'aller attaquer. Après avoir donc laissé 4 à 5 mille hommes devant la place, pour la Garde de nos bagages, et pour tenir en bride la garnison, nous marchames avec le reste de l'armée, non gueres plus forte que celle des ennemis, et nous fimes nous poster à une hauteur, qui est à un quart d'heure de la Sarre, d'où nous decouvrimos tout à plein le camp des ennemis. Notre dessein, Madame, n'étoit que de les attaquer le 12, mais nous decouvrimos un bateau chargé de pain, qui aborda à la Moselle, auquel les ennemis envoyoient des Caissons pour les prendre. L'on jugea à propos alors de passer la Sarre avec toute l'armée,

pour s'aller saisir de ces caissons, afin d'attirer par ce moyen les ennemis hors de leur poste, estimans que Mr. de Crequi en pourroit sortir pour défendre son pain. Si bien donc que le 11<sup>e</sup>. d'Août à 11 heures du matin toute notre Cavalerie passa la Sarre en deux gués, à droit et à gauche du pont, et tandis que notre Infanterie et notre Artillerie la passerent sur le pont, nous nous mimes en bataille dans la plaine vis à vis le camp des ennemis en moins d'une heure, par la grande activité et vigilance de nos Generaux; les ennemis de leur côté, faisans à même tems tout devoir de leur part pour l'attaque, sortirent de leur camp, pour se venir poster sur les hauteurs, qui étoient vis à vis de nous, à la reserve d'une qui en faisoit la tête à notre droite, et au pied de laquelle nous avions une batterie, qui incommodoit fort les ennemis, à mesure qu'ils formoient leurs Escadrons dans la plaine. Ce fut sur cette hauteur que nous fimes monter de la Cavalerie, en attendant que notre Infanterie eût passé la riviere, laquelle étant passée, l'on commanda les Regimens d'Ousflen et d'Eint pour gagner ladite hauteur, ce qu'ils firent avec une resolution surprenante. A notre gauche nous avions un marais, par lequel les ennemis pouvoient difficilement venir à nous; tellement que nous jugions que le grand choc se donnerait dans le corps de bataille; ce qui se trouva vrai, car les ennemis quittèrent les hauteurs, qui nous faisoient face, et descendirent fierement dans la plaine avec leur Cavalerie, qui vint rudement choquer la nôtre. A leur droite étoient 2 Bataillons des Gardes, qui descendirent de la hauteur pour passer le marais, qui étoit devant eux où ils trouverent en tête le Regiment des Gardes d'Osnabrug, qui les chargea vigoureusement, et les rompit en moins de rien. A l'aile gauche de l'Infanterie ennemie étoient 2 Bataillons Normandie et Vermandois, qui furent attaqués par les Regimens d'Ousflen et d'Eint, qui les chassèrent de ladite hauteur; les Regimens étoient soutenus de la Cavalerie Lorraine, qui passa un fort grade ravine pour charger aussi les ennemis sur cette hauteur, où véritablement ils firent bien. A notre droite étoient les Troupes de l'Empereur, commandées par Mr. le Marquis de Grana, qui gagnèrent toutes les hauteurs, et renverserent pèle mêle tout ce qui se trouva devant eux; où ledit Marquis fit véritablement des merveilles.

Nos Generaux se trouverent par tout avec tant de valeur, de bonheur et de conduite, que chacun se voyant rassuré par leur presence, il n'y eut personne qui ne fit fort bien son devoir. Il faut, s'il vous plaît, remarquer en tout ceci, Madame, que notre premiere ligne ayant été ébranlée du premier choc des ennemis, jusques à la fuite de quelques uns, Nos S<sup>mes</sup>. Princes, sur les pas desquels j'eus toujours l'honneur de voir marcher le cher Prince

de mon ame, se trouverent si à propos dans le corps de bataille, qu'ils rétablirent dans un moment ce desordre, et ranimerent si bien et si courageusement toute l'armée par leur exemple, que les ayans toujours à sa tête, elle mena 3 heures durant les ennemis battant, jusques à la dernière déroute, laquelle nous fit enfin les maîtres de tout leur canon et bagages, mais de telle façon, que le plus prévoyant d'eux tous ne sauva par sa fuite, que ce qui se trouva sur son corps; par cette grande défaite ils nous ont laissé un si riche et si considerable butin, que beaucoup d'entre les Soldats Allemands, qui n'ont jamais vu de si riches et de si curieuses nippes, croyent que le Diable, pour les aguerrir contre les François, leur fait voir ces choses-là par illusion, et ce qu'il y a de fort plaisant à voir, c'est que le butin a été si grand, qu'il n'est pas le moindre valet, qui n'en ait eu ou pié ou aile. Que jugera V. A. S. si moi-même je lui avouë, que j'y ai butiné 4 ou 5 livres, dans l'un des quels, en le ramassant de la pointe de mon épée, je trouvai une pistolle d'or. Enfin, Madame, la même-nuit du combat nous campames dans le camp des ennemis, et le lendemain nous repassames la Sarre, pour venir mettre le siège devant la ville, où nous avons déjà depuis hier trois batteries, qui en foudroyent les murs. Voilà, Madame, tout ce que j'ai pu remarquer, mais cela si véritable, que je me ferois un crime horrible de lui avoir menti en la moindre particularité. J'espére que nous serons bientôt dans Treves, car Leurs A. S. ne s'épargnent en rien du monde, pour nous en faciliter promptement l'entrée. Pour moi, comme j'ai beaucoup de foi pour tout ce qu'entreprend Notre S<sup>me</sup>. Maître, je dors et le laisse faire, dans la confiance que j'ai toujours du Succes de ses entreprises. Je ne dois pas, au reste, oublier de mander à V. A. la liste des prisonniers ou des morts de qualité, de ceux du moins que je connois.

#### Prisonniers.

- Mr. le Marquis de la Trousse, Maréchal de Camp.
- Mr. le Chevalier de Sourdis, Brigadier de Cavalerie.
- Le Comte de Grancaï, Colonel d'Infanterie.
- Le Marquis de Genlis, Colonel du Régiment de la Couronne.
- Le Marquis de Gassai, Colonel de Vermandois.
- Le Marquis de Lommaria, Colonel de Cavalerie.
- Le Marquis d'Anglure, Capitaine aux Gardes.
- Le Marquis de Fourille, Lieutenant aux Gardes.
- Mr. de Rochebrune, Lieutenant aux Gardes.
- Mr. de Paluoisin, Lieutenant aux Gardes.
- Mr. le Chevalier d'Hiquilli, Lieutenant aux Gardes.

Mr. de la Tour, Lieutenant Colonel de la Couronne.

Mr. de St. Cry, Capitaine de Vermandois.

Il en est beaucoup d'autres que je ne connois point, sans ceux qui sont moins qualifiés. Prisonniers tant soldats que Cavaliers, je crois qu'il en est douze cens en tout.

Morts que l'on sait.

Mr. le Comte de la Marc, Maréchal de Camp.

Mr. le Chevalier de Cousson, commandant les deux Bataillons des Gardes.

Mr. de Chabossiere, Capitaine aux Gardes.

Mr. de Creil, Capitaine aux Gardes.

Mr. le Marquis de la Vieuville, Colonel de Cavalerie; il est fils du Duc de la Vieuville, Gouverneur de Poitou: sans beaucoup d'autres que l'on ne sait pas encore.

Les Morts de notre armée qui sont venus à ma connaissance:

Mr. Hinderson, Lieutenant Colonel des Gardes du Corps de S. A. S. d'Osnabrug.

Mr. Hacke, Capitaine dans les Gardes de S. A. S.

Gaspard, Capitaine dans les Gardes de S. A. S. de Cell.

Mr. de Brandstein, Cap. Lieutenant des Dragons de S. A. S. d'Osnabrug.

Baron Capitaine d'Infanterie.

Blessés.

Mr. de Melville.

Mr. Weghe.

Le Chevalier Bocage legerement.

Mr. de Beauregard aussi legerement.

Sans tous les autres que je ne connois pas, dont je n'estime pourtant pas le nombre fort grand.

## 2. Du Steur Genebat à Mad<sup>e</sup>. la Duchesse de Brunswick et Lunebourg.

Le 2<sup>e</sup>. Septembre 1675.

Pour le coup, Madame, V. A. S. n'aura qu'un billet, mais billet musqué, quoi qu'il ne soit doux ni tendre, mais plein de sang et de carnage, si jamais billet le fut. Enfin, Madame, Leurs A. S. donnerent hier aprés-diné une Tragedie, dont la representation commença sur les 2 heures. Mad<sup>e</sup>. la Maréchalle et Mad<sup>e</sup>. sa sœur étant averties de l'heure, firent chacune apporter leurs chaises sur les bords du théâtre, pour étudier jusqu'au moindre mouvement des Acteurs, le reste des gens qui sont ici ne servans de rien au siége, pas même à grand chose, pour ne dire pas volontaires et autres prirent de bonne heure leurs places, si bien que tout étant garni tant loges, galeries que parterre, les Princes

au signal d'une bombe, firent tirer le rideau. A même tems l'on vit sortir de la tête de nos tranchées nos Soldats, animés comme des furies à la vue de nos Princes, aller attaquer la contrescarpe des ennemis. Ils marcherent environ 50 pas à découvert, y étant arrivés ils essuyerent le feu de ceux qui la defendoient, briserent les pallisades, se jettèrent dedans, et en moins de rien se rendirent les Maîtres du bastion où se fit l'attaque, et de tous leurs dehors. Les ennemis, qui ne s'attendoient point qu'on les deut attaquer en grand midi, furent si effrayés de la resolution avec laquelle l'execution s'en fit, qu'ils perdirent cœur, et on les vit presque aussitôt chercher leur salut dans leur fuite tout le long de leur fossé, où on les poussa si vivement qu'il s'en fit un grand carnage. Je vous assure, Madame, que cela fut beau à voir, car par tout où l'on voyoit nos gens, on les voyoit porter l'effroi et l'épouante. Cette attaque dura près de 5 heures sans qu'aucun des nôtres se lassât de tuér et de vaincre. Tant y a qu'à la fin du jeu l'on s'est trouvé maître de tous leurs dehors; nos gens sont logés au pied du fosse, et les mineurs depuis hier à 4 heures sont attachés à 4 mines, qui seront cette nuit en état de jouér; mais je crois qu'auparavant l'on fera sommer la place. Je ne sai ce que le desespoir inspirera à Mr. de Crequi, mais je sai bien que si aprés les fautes qu'il a faites, et qu'il fit encore hier, il peut étre encore sage, il n'attendra pas nos derniers efforts; car assûrément il n'en sera pas bon Marchand. Nous avons perdu en cette attaque ici quelques Officiers, dont je ne sai pas le nom, et bon nombre de blessés, parmi lesquels, à mon tres grand regret, se trouve le pauvre Mr. de Malorti, tres dangereusement blessé d'un coup de mousquet, qui entre par l'aisselle et sort derrière l'épaule, offençant la capacité de la poitrine de façon que jusques ici il y a plus à craindre qu'à esperer. Le Colonel Fercle a été tûé, Mr. Chauvet a été legerement blessé sur l'épaule, Mr. le Marquis de Louvigne le fut aussi à la cuisse un moment aprés que S. A. venoit de le quitter. Enfin, Madame, la predestination conduit tout ici aussi bien qu'ailleurs, et je trouve que V. A. S. prend le bon parti de faire son conte avec elle; car pour moi qui crois au destin, qui est encore le Maître des Dieux, je trouve mon esprit encore plus tranquile, et mon petit cœur craignant moins qu'il ne feroit peut-être pas. Je m'apperçois, Madame, que je me suis trompé ne voulant faire qu'un billet, car c'est ici une briève et succincte relation d'une des plus hardies actions qui se puisse faire en guerre. Je ne sai pas comment l'on peut aussi vouloir parler de nos Princes et de leurs actions par un billet, puisqu'il y a de quoi faire des volumes, si l'on ne veut pas perdre la moindre circonstance des choses qu'on leur

voit faire tant le jour que la nuit. Pour moi, quoique je sois ici grandement volontaire au dire de quelqu'un, je ne laisse pas par un si bel exemple, que celui de Leurs A., de faire quelquefois mon devoir comme un autre. Il m'en déplait furieusement que mes forces ne secondent pas mes bonnes intentions, l'on me verroit moi seul faire plus de manœuvre qu'une armée de 20 mille hommes. J'ai donné à lire à Leurs A. S. la belle lettre du Pere Verjus. De vrai, Madame, elle est fort belle cette lettre-là, mais aussi quand il faut se mettre sur les louanges de V. A., qui ne seroit point éloquent? Je le suis moins que personne, mais je défie toute la terre de me prendre sans vert, si sur le champ je ne dis pas toujours des merveilles de V. A. Ce ne sera pas un miracle de ma part, car tout esprit, quelque borné qu'il soit, qui connoitra comme je fais les éminentes qualités de V. A., et qui sera comme moi adorateur de son merite, ne tarira jamais sur une si digne matiere. Il faut finir, Madame, mais finir en la maniere que j'ai accoutumé, maniere qui exprime la plus constante et forte vérité qui fut jamais: C'est tant que je vivrai, je serai toujours très respectueusement et sincèrement dévoué à V. A.

Genebat.

*3. Lettre du Steur Genebat à Mad<sup>e</sup>. la Duchesse de Bronswic et de Lunebourg.*

De Vitlick le 13<sup>e</sup>. Septembre 1675.

Treves de peur, s'il vous plaît, Madame, à présent que Treves est pris; point de quartier là dessus, car comme cet autre brutal de Romain, qui occisit sa bonne Sœur au retour de la bataille, je pourfendrois, je crois, la mienne, si elle venoit se condouloir avec moi de la maigreur de mes chevaux, et de la perte d'une dent que j'ai faite durant le siège. Chantons, raillons, rions puis qu'aujourd'hui tout rit à nos Princes, et que les vœux de V. A. S. sont exaucés. Je crois ma foi, Madame, qu'on ne peut être malheureux, tant qu'on a part à vos prières. La fortune a marché sur les pas de Nos S<sup>mes</sup>. Maitres, elle leur a frayé un chemin à la gloire par des voies fort extraordinaires, mais un chemin si grand, que ceux-la même, qui ont eu part à l'honneur de les suivre, n'en pretendent pas moins à l'honneur de leur triomphe. Ils me font souvenir de la souris de la fable, quand elle eut enfariné le bout de sa queue; Mais, Madame, ce n'est pas ici ni le tems ni l'endroit de draper un peu le prochain, ce divertissement que je prépare à V. A. S., viendra en tems et lieu. Disons seulement que les écritures sont accomplies, et que les Ministres du Roi de France ne sont pas à se repentir du ménagement d'un tres mediocre subside. Cette reflexion encore nous meneroit

trop loin, je ne veux point ici faire le politique, trop de gens s'en mêleront après la tablature qu'on vient de leur donner. Revenons à Treves, puisqu'à Treves est la scène, où se vient de représenter le triomphe des armes de nos Princes, ou la tragique défaite des François. Nous les y avons vus d'abord défiants, et menaçants tout ce qui pouvoit approcher à la vuë de leurs murailles; nous les avons vus préparés à une vigoureuse résistance; nous en avons soutenu le fer et le feu avec une intrepétidité étonnante; nous les avons repoussés toutes les nuits qu'ils ont fait de continues sorties; nous les avons chassés en plein midi non obstant le feu de plus de 200 hommes, de certaines mesures, qu'ils occupoient contre nous fort avantageusement, proche de leurs travaux; nous avons emporté leur contrescarpe à pareille heure l'épée à la main, et ces actions hardies au delà de leur attente et même de leur imagination, mirent entre eux si fortement le désordre, la confusion et la revolte, de telle façon que sans la participation d'un Maréchal de France, qui s'étoit jetté dedans la même nuit du jour de sa défaite, la garnison envoya tumultuairement des otages à notre General pour capituler. Le General dressa aussitot un projet de capitulation sur la foi duquel, sans être ni considéré, ni signé ni du Maréchal, ni daucun Commandant, cette garnison quitte les postes, et se met en devoir de sortir. Mais, Madame, ce n'est pas encore là tout ce que nous avons vû: Nous avons vû contre la foi des traités les Lorrains, les plus insignes Corsaires du monde, tandis que Nos Princes donnent les ordres pour assurer la sortie de la garnison, entrer de tous côtés dans la ville pour y piller amis et ennemis. Nous avons vû enfin ces fiers François, qui dès les premiers jours du Siège ne croyoient pas que rien fût comparable à leur valeur, nous les avons vus se rendre à notre mercie partie nuds et partie en chemises, et nombre de plus de 2000 tant Officiers, Cavaliers que Soldats. Les Lorrains, qui les avoient généreusement mis en cet état, n'oublieront rien en cette occasion qu'à faire la dépense de la torche, pour les faire sortir de la place en malheureux, qui faisoient devant nous l'amande honorable, pour le crime de s'y être si mal défendus. Enfin, Madame, pour couper court, en 3 semaines de tems nous avons reduit à notre discretion cette place si considérable, par 5 à 6000 hommes de défense avec un Maréchal de France, qui s'est encore trouvé trop heureux de se pouvoir venir jeter entre les bras de Nos Princes, sans condition aucune, pour se dérober à la fureur ravageante de tous ses sacrifiés Lorrains, qui n'ont tous pour ennemis, de quelque parti qu'ils soient, que ceux sur qui il y a le moindre butin du monde à faire. Voilà, Madame, ce que nous avons vû, et voilà les fruits

enfin d'une campagne, qui ne dure que 3 mois. Nous sommes à présent sur notre retour, et nos troupes marchent incessamment, si je ne me trompe, pour aller prendre des quartiers de rafraîchissement. Si V. A., au reste, ne veut point avoir de Talismans pour moi, je la supplie très humblement de me procurer du moins des pillules contre le mel de ratte, dont Elle croit que je pourrai avoir affaire. De vrai, Madame, c'est un mel contagieux, et la quantité de ceux qui en sont blessés, qui abordent de toutes parts à notre Cour, me fait beaucoup craindre cet hyver pour mon salut, et si je m'en puis tenir à ma resolution, j'aurai beaucoup de precaution pour ne m'en laisser pas infecter, car je veux vivre et mourir en serviteur très humble et très raisonnable de V. A. S.

Genebat.

### 8. Spottgedicht auf den Einfall der Dänen in das Lüneburgische. 1700.

Als im Jahre 1700 der König von Dänemark, Friedrich IV., den Herzog von Holstein-Gottorp mit Krieg überzog und der Churfürst Georg Ludwig und Herzog Georg Wilhelm von Zelle, als Garanten des Friedens zu Altona vom J. 1689, vergeblich Abmahnungsschreiben an ersteren hatten ergehen lassen, rückten sie mit 14000 Mann eigener Truppen und 6000 Mann Schweden und Holländer über die Elbe und trieben die Dänen zurück. Der Dänische Gesandte am Sachsischen Hofe, General Friedrich Graf von Ahlefeldt, erwirkte, daß ihm 4000 Mann Gothaischer Truppen abgetreten wurden, welche dem Könige von Dänemark den Eid der Treue leisten mußten. Mit ihnen wollte er eine Diverstion im Rücken der Feinde seines Königs machen, und rückte durch Anhalt, durch das gerade von Brandenburgischen Truppen entblößte Halberstädtische und durch das Hildesheimische vor und in die Lüneburgischen Grenz-Aemter ein. Von seinem Hauptquartiere, auf dem von Marenholzischen Gute zu Schwülper, schrieb er Brandshätzungen für die Aemter Fallersleben, Gifhorn, Meinersen und Campen aus, wobei unter andern Abbensen, Ilze, Meinersen jedes zu 20000 Thlr., Wathlingen zu 10000 Thlr. angesehen waren. Zu rechter Zeit eilten ihm indeß die Generale Cuno Josua von Bülow und von Ohr mit den im Lande zurückgebliebenen Truppen entgegen, trieben ihn auf Lammsspringe zurück und ereilten ihn bei Bockenem, wo sie ihn schlugen und den größten Theil seiner Mannschaft gefangen nahmen, darunter den Sachsischen Generalmajor von Neitsch. Der Friede zu Travendahl vom 18. August 1700 beendigte den kurzen Feldzug.

Diesem Dänischen Einfalle in das Lüneburgische verdankt das

nachfolgende Spottlied seine Entstehung, welches einem Aetenbunde, den Durchmarsch der Dänen durch die reichsunmittelbare Herrschaft Schauen betreffend, einverleibt ist. Auch dort drohten die Dänen mit Plünderei und Brand, weil sie das Pferd im Grotenschen Wappen an den Grenzpfählen für das Lüneburgische hielten. Durch die Dazwischenkunst des Churbrandenburgischen Kriegs-Commissars Schreiber kam Schauen glücklich mit einer Lieferung von Haser, Bier und Brod in das Dänische Lager bei Abbenrode davon.

J. Grote, Reichsfreiherr.

Wunderliche per force-Jagd  
als

der Hr. Graaf Alefeld zu Langeland mit denen Sächsisch-Dänischen Trouppen Thro Durchl. wie auch Churfürstl. Durchl. zu Hannover und Zelle landfeindlich überzogen, auch bereits einige Feindseligkeiten durch Plündern und Brandstichtung darin verübt, durch tapfere resistance heldenmütig repoussiret wurde, vorgestellet im Jahr  
Als der Hr. Graaf Alefeld gar fehl anfahm.

1.

Man hatte unverhofft die schnelle Post empfangen,  
Ob sey ein fremdes Wild in Unse're grenzen gangen.  
Ein Simson schickte Uns viel füchse in das Land,  
Umb es zu suchen heimlich mit feuer und mit Brand.

2.

Man hörte von Verlust, man sahe furcht und zagen.  
Die Jäger hatten Lust einmahl per force zu jagen.  
Man war mit fleiß bemüht, man dachte hin und her,  
Wie dieses böse Wild doch auszurotten wär.

3.

Man hatte Sie erblickt und fing frisch an zu blasen  
Das Jägerhorn, und seh't, da waren's lauter Hasen,  
Sie ließen eilist fort, es flohe groß und klein,  
Und keiner wollte gern im Lauf der letzte sehn.

4.

Ein Großer, wie man sagt, der Führer wollte heißen,  
Versuchte sich zuerst den Jägern zu entreißen,  
Und da er ferner sich nicht traut auf Unsern Sand,  
So flohe Er davon und wählt ein fremdes Land.

5.

Er machte krumme Sprünge, Er wußte sich zu wenden,  
Man hätt' Ihn schier gefaßt, da wischt er aus den Händen.  
Er eilt und ließ im Stich die unvertrante Zahl,  
Er legte ab den Balg, und wurd' ein schlüpfriger Aal.

## 6.

Herr Ahlsfeld! gönnet mir, daß ich einst möge fragen:  
 Eh Lieber! sagt mir doch, wie hägt Euch dieses Lägen?  
 Ach! bleibt ein andermahl sein aus dem Zeller-Land,  
 Fahrt wohl und bleibt hinsort auf eurem Langeland.

## 9. Wölpe.

Vom ehemaligen Gefangenhanse der alten Grafschaft Wölpe existirt jetzt noch auf dem Hofe des ersten Beamten zu Wölpe ein Inschriftenstein, worauf mit lateinischen Lettern in plattdeutscher Mundart diese Worte stehen:

KR VEP HIER IN DVSSE  
 LOCKER FLEN  
 WENN DV KANNST DVL  
 VN BOSE SIEN

Da die größern Uncialsbuchstaben ohne Zweifel die Jahrzahl bilden, so ist die Inschrift aus dem Jahre 1729.

An der ersten Beamtenwohnung zu Wölpe befindet sich auch noch ein mit vieltem Fleihe in Sandstein ausgearbeitetes, ungefähr 5 bis 6' quadrat großes Wappen des damaligen Landesfürsten, was ich hier nur beiläufig erwähne.

Bunstorf, 1. Februar 1853.

E. Wellenkamp, Landbau-Conducteur.

## 10. Aus dem Tagebüche eines Lüneburgers:

1761.

10. August. Passirte der Englishe Minister Mylord Harcourt mit einer ansehnlichen Suite durch, um die Durchl. Princessin Sophia Charlotta von Mecklenburg Strelitz die Königliche Braut nach England zu holen.

21. August. War der erfreuliche Tag, an welchen wir die Gnade hatten, die Durchl. Braut unsers allergnädigsten Königs in unsren Mauern zu sehen. Morgens um 9 Uhr versamlete sich die ganze Bürgerschafft, welche am 19. huj. von dem Kriegs-Commissario auf den Camp vor den rothen Thoi war gemustert worden, jeder vor seinen Capitain. Darauf marschierten sie in 8 Compagnien vertheilt mit Klingendem Spiele und fliegenden Fahnen an ihren angewiesenen Plätzen und stelleten sich in 2 Reihen vom Altenbrücker Thür bis nach

der Abtey zu St. Michaelis woselbst Thro Hoheiten abtreten wollten. Die Stadt Soldaten besetzten das Alte Brüder und Bardowicker Thor. Die Hessische Garde du Corps<sup>1)</sup> paradierte in der prächtigsten Uniform, und so wohl die zu Pferde als zu Fuß rangirten sich auf den so genannten Reit Platz, auf den Hofe des Hrn. Landschafts Directors von Lüneburg Excell. zog eine Fahnen Wache mit 60 Mann auf, und daß Zimmer wie auch die Diehle der Abtey hielten 16 Mann von der Garde zu Pferde besetzt. 12 Mann davon wurden aus den Altenbrüder Thore detachirt, um die Durchl. Princessin hereinzuholen. Wie höchst Dieselben ankamen, wurden die bisher in den Pulver Thürmen auf den Wällen befindlichen Pöllers in Ermangelung der Canonen<sup>2)</sup> abgefeuert, und von allen Thürmen wurde mit Pauken und Trompeten musiciret. Thro Hoheit fuhren langsam durch die Stadt und geruheten auf der Abtey abzusteigen. Sie hatten Dero Hrn. Bruder den Durchl. Prinzen Carl, Hannovrischen Obristen der Infanterie, nebst der verwitweten Frau Groß Cantzlerin Baronesse von Coceji bei sich im Wagen. Die Suite war sehr anschaulich und bestand aus 25 6 Spänen Kutschen nebst vielen Bagage Wagen. Die Führnehmsten der Suite waren

1. Der Mylord Comte de Harcourt, Englischer Gesandter.
2. Dessen Sohn, der Vie Comte de Newnham.
3. Der Geheime Rath von Hardenberg Exc. aus Hannover.
4. Die Ober-Hoffmeisterin Thro Hoheiten.
5. Der Hr. Obrist von Rems von der Suite des Mylords.
6. Der Hr. Hoffrath und Leib-Medicus Werlhoff aus Hannover.
7. Der Hr. Leib-Medicus von Leyser.
8. 6 Hoff Damen und noch einige andere.

Wie höchst Dieselben abgetreten, wurden Sie von des Hrn. Landschafts Director von Lüneburg Excell. wie auch von den hiesigen Magistrat und Ministerio complimentiret. Gleichermassen stellten auch der Hr. Obrist von Schließen und der Hr. General-Adjoutant du Fres im Rahmen Seuer Hoch Fürstl. Durchl. des Hrn. Landgrafen ihre Gratulation ab, imgleichen alle Hrn. Officiers von der Hessischen Garde. Thro Hoheiten nahmen darauf das Mittags Mahl ein, Sie speiseten aber in einem besonderen Zimmer ganz alleine, während dessen auf den Vorahl eine Tafel Music aufgeführt wurde. Nach aufgehobener Tafel schickten Sie sich wieder zur Abreise an und gingen um 3 Uhr mit der ganzen Suite wieder von hier. Die Bürgerschafft hatte sich ebenfalls wieder in 2 Reihen postirt. Die Hessische Garde paradierte

1) Der Landgraf von Hessen-Cassel wurde erwartet und hatte bereits mehrere Truppenabtheilungen nach Lüneburg voraufgesandt.

2) Im Junius 1760 waren die 13 Kanonen der Stadt zu Schiffe nach der Festung Hameln gebracht.

wie zuvor, von den Thürmen wurde musiciret, und von den Wällen aus den Pöllers gefeuert. 12 Mann von der Hessischen Garde zu Pferde begleiteten dieselben bis an den Zelt Berge und Thro Hoheit nahmen Ihren Weg nach Winsen, woselbst Sie übernachten wollten. Um 4 Uhr gingen die Soldaten und die Bürgerschaft wieder aus einander. Auf den Kloster so wohl als auf den Rathause war Soupeé und es wurde also dieser Tag mit vielen Vergnügen von jederman beschlossen.

### 1763.

6. Januar. War der höchst erfreuliche Tag, an welchem auf Königl. allergnädigsten Befehl das Dankfest für den glücklich erlangten Frieden gefeiert wurde. Am 5. des Mittags wurde die Feier des folgenden Tages mit allen Glocken angekündigt. Am 6ten geschahe früh Morgens ein gleiches; und nach der Vormittags Predigt ward von allen Thürmen musicirt und gelautet, und dabei eine 3mahlige Canonen Salve gegeben. Der Nachmittagliche Gottesdienst wurde eben so angefangen und beschlossen. Nach der Predigt fuhren alle Ange- sehene Persohnen 150 an der Zahl aufs Rathaus, woselbst sie sehr prächtig bewirthet wurden. Gleich darauf zog ein Trupp von 24 blasenden Postillions durch die Stadt und verkündigten den Frieden. Um 6 Uhr ward auf dem Huldigungssaal ein prächtiges Concert aufgeführt. Inzwischen ward das Rathaus und alle übrigen Häuser der Stadt aufs beste illuminiret. Darauf fuhr die auf dem Rathause versammelte Gesellschaft unter Vorreitung bemeldeter 24 blasenden Postillions und eines Wagens der mit Paufern und Trompetern besetzt war, in 36 Kutschēn durch die Stadt, die Erleuchtungen zu besehen, wobei die Raths Arbeits Leute mit Fackeln neben her gehen mussten. Um 10 Uhr fuhr die Gesellschaft, unter einem beständigem Freuden Feuer aus den Canonen, zu Hause.

D. 7. Januar kam die Gesellschaft des Nachmittags auf dem Rathause wieder zusammen, woselbst ein sehr kostbares trailement und Ball gegeben wurde. Des Abends wurde das Rathaus und andere Bürgerhäuser wieder erleuchtet, und das vivat Rufen unter dem Donner der Canonen dauerte bis des folgenden Morgens um 6 Uhr, worauf die Feier dieser frohen Tage geendigt wurde.

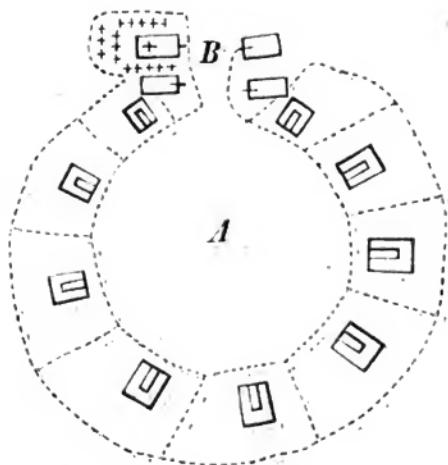
### 11. Das Wendland.

(Aus einem Schreiben des Henr. Cantor Grünewald zu Seelze.)

In unserm Königreiche findet man das Wendland in der nordöstlichen Ecke des Landes, wo die Dumme und Jezel ihre Quellen haben, bis zum Elbstrome. Lüchow ist die Hauptstadt desselben. Die

südliche Grenze des Landes wird ziemlich sicher durch die beiden Dörfer Wendisch-Thun und Wendisch-Guben gezeichnet, da man ein Deutsch-Thun und ein Deutsch-Guben in der Nähe hat. Die wendischen Ortsnamen erkennt man leicht an dem *h*, *ow* und *in*; z. B. Prehēze, Penkēz, Büllī, Wustrow, Serau — alt Serow —, Schmarsau — alt Schmarsow —, Satānī, Jarentīn, Zebelin ic.

Auch durch seine Bauart läßt sich ein ursprünglich wendischer Ort leicht erkennen. Meistens liegen die Wend-Dörfer seitwärts von der Straße, die am Orte vorbei führt; der Ort selbst aber ist in Form eines Hufeisens erbaut, so daß man, in der Mitte stehend, jeden Feuerheerd im Dorfe sehen kann. Kirche, Pfarre, Schule, Gasthof liegen vor dem Orte. Folgende rohe Zeichnung gibt eine ungefähre Vorstellung davon, A ist der Mittelpunkt des Dorfes, B ist der Eingang, wo Pfarre, Kirche ic. liegen.



Vor etwa 150 Jahren soll noch im Wendlande wendisch gepredigt worden sein, jetzt aber soll vor etwa 50 Jahren der letzte alte Mann gestorben sein, der noch Wendisch verstand. Nur einzelne Benennungen findet man wendisch im Wendlande, z. B. heißt der kleine Erntesemmel von Weizenmehl, der die Gestalt eines riesigen Hufeisens hat, Pappelitz. Jemand, der der slavischen Sprache mächtig wäre, möchte vielleicht noch viele Wörter aus alter Wendenzzeit dort finden; fand ja kürzlich ein solcher, daß der Name meines jetzigen Wohnorts, Seelze, ein slavisches Wort sei, das Dorf bedeute.

Eine Eigenhümlichkeit der Sprache zeichnet jedoch den Wenden der Zeitzeit ganz entschieden vor jedem Deutschen aus. Der Wende

gebraucht das h im Anfange der Wörter stets verkehrt, wie der Baier das b. Den Hund nennt er Und, den Haasen, As, den Herrn Amtmann redet er an: Err Hamtmann.

Manche urale Sitte, auch wohl Unsitte, hat sich vor der Aufklärung zurückgezogen, ist geflohen in Russlands Steppen. Dahin zähle ich das unmäßige Biertrinken und die harten Kämpfe mit den steinernen Bierkannen. Aber ein grauenvoller Überglaube zieht am Lande, als wäre er mit der Menschen-Natur verwachsen, und doch vergisst er die Ruhe von Hunderten.

Ich spreche von dem schauderhaftesten Glauben an Zweisäuger.

Ein Zweisäuger ist, was die Büchersprache Vampyr nennt; er entsteht aber, wenn ein Mensch zweimal die Mutterbrust saugt, d. h. wenn er, nachdem die Mutter den Vorsatz ernstlich gesetzt hat, das Kind zu entwöhnen, durch sein Geschrei oder durch sein Uebelbefinden die Mutterliebe vermocht hat, ihn wieder an die Brust zu legen.

Ein solcher Unglüdlicher findet im Grabe keine Ruhe, er muss saugen, so lange er etwas Saugbares erreichen kann, das Fleisch ist von seinem Fleische und Blut von seinem Blute. Zunächst saugt er im Sarge, in der Mitternachtsstunde, an der eignen Brust, bis sie aufgesogen ist. Dann verlägt er in der Mitternachtsstunde sein Grab und lehrt auf demselben Wege zurück in sein Haus, auf dem er es verlassen hat, um am Busen seines nächsten Verwandten zu saugen, bis dieser täglich schwächer werdend, unrettbar ein Raub des Todes geworden. Die Aerzte sprechen, er sei an Schwindesucht gestorben, an Nervenfieber, an Entkräftlung etc.; der Wende weiß es besser — — ein Zweisäuger ist in der Familie, der hat ihn geholt. Und nun folgt der jetzt nächste. Es dauert nicht lange, so fängt der früher so rüstige Mensch an zu schlecken, zu hüsteln; er wird von Tage zu Tage schwächer. Ein Arzt kann nicht helfen, der Zweisäuger spottet des Arztes. Er stirbt. So sind ganze Familien in wenigen Monaten oder Jahren eine Beute des furchtbaren Wahnes geworden.

Und gibt es kein Mittel, die Unglüdlichen zu retten? Ja, der Wende kennt ein positiv sicheres Mittel. Aber er darf es nur nicht anwenden. Vor 20 bis 30 Jahren kamen die Unverwandten eines solchen Wahnbildes zum Prediger in L. und baten, daß ihnen gestattet werden möchte, die Leiche des Zweisäugers wieder aufzugraben, man wolle ihr den Kopf abstoßen. Man wollte nämlich mit einem Spaten — Schute nennt der Landmann das Ding — den Kopf der Leiche vom Rumpfe trennen. Das sei das einzige sichere Mittel. Natürlich verweigerte der Prediger die Erlaubniß, versuchte aber Alles, um die Unwissenheit aufzuklären und die Furcht zu bannen. Vergebens. Als noch ein oder zwei der Geschwister des Zweisäugers an der Schwindesucht gestorben waren, soll man das Grab heimlich geöffnet und den Zweisäuger unschädlich gemacht haben. Die Lippen des vor zwei Jahren

verstorbenen Mannes sollen noch roth gewesen sein, und er soll laut geschrien haben, als man den Kopf abstieß.

Vorsichtige bauen vor, daß kein Unglück passire, bauen bei jeder Leiche vor, denn wer weiß gewiß, daß die jetzt vor ihm liegende Leiche nicht ein Zweisäuger sei?

Man erschwert daher dem Scheidenden die Rückkehr, indem man ihn unter der Schwelle durchführt. Wenn sich der Trauerzug in Bewegung setzt, so heben zwei Männer den Schwell-Balken auf, der dann hinter der Leiche wieder möglichst fest gestampft wird. Nun kann der präsumtive Zweisäuger nicht ins Haus, wenn nicht ein Wurm, eine Maus ihm ein ungesuchtes Loch bereiten.

Sicher ist es also nicht, daher erschwert man ihm das Saugen an der eigenen Brust, indem man ein Blatt starken Papiers — besser noch ein Brett — zwischen Kinn und Brust befestigt. Denn wenn er nicht die eigene Brust erst gesogen, hat er kein Recht zur Brust der Nächstenangehörigen.

Aber Papier kann zu früh verweszen, ein Brett kann sich verschieben. Da erschwert man ihm das Saugen. Man stemmt ihm aufrecht zwischen die Zähne einen Kreuzpfennig, das ist jede Münze mit einem Kreuze. Nun kann er nicht saugen.

Wenn man eine solche Münze nöthig hat, so bezahlt man sie oft theuer, ich weiß, daß man einen Thaler für ein solches kleines Geldstück geboten. Im Kreuze sieht der Wende einen Zauber, der gegen Alles hilft, was böse ist.

Zum Schlüsse erlaube ich mir, zur Erquickung oder zur Benutzung, wie man will, das wendische Bannmittel gegen die Ratten mitzutheilen.

Am Tage Nicastri — wird sein am 14. Decbr. — schreibt der Wende an alle Räume, wohin keine Ratten kommen sollen, stillschweigend den Namen Nicastrius mit drei Kreuzen darunter. Nun bleiben sicher alle Ratten da weg, denn sie haben eine heilige Ehrfurcht vor dem heiligen Nicastrius. Mir hat ein Wende in Dannenberg das Ding probirt — mit Bleifeder, ganz klein — und doch hatten die Ratten Respect; sie blieben da weg — ich meinte, weil ich nichts Eßbares mehr da verwahrte, der gute Wende aber belächelte meinen Irrwahn — er wußte es besser.

## 12. Leichenbestattung im Wendlande.

Seit der im Rehmeier pag. 515 erzählten Begebenheit<sup>1)</sup>, die genau so im Munde des Volks lebt, ist es im Wendlande — später oder früher im ganzen Dannenbergischen — Sitte geworden, die Leichen

<sup>1)</sup> Vom Zammerholz und der Gräfin von Mansfeld.

vor ihrer Beerdigung, die stets öffentlich ist, zur allgemeinen Schau auszustellen.

Bei den öffentlichen Beerdigungen im Kirchspiele Dannenberg, zu dem etwa 27 Dörfer — wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt — gehören, geht es nun aber folgendes zu.

Am Begräbnistage versammelt sich Morgens zeitig das Trauergeschoß im Trauerhause. Es wird demselben eine Erfrischung von etwas derber Natur vorgesetzt, da sie ziemlich den ganzen Tag vorhalten muß. Gegen Ende des Frühstücks singt der Ortslehrer mit seiner Schule einen oder zwei Gesänge am Sarge. Wenn nun auch die Begierde des Essens und Trinkens gestillt ist, wird der Sarg auf den Wagen gehoben und auf dessen Fuhrende setzt sich die nächste Verwandte der Leiche, gehüllt von dem Scheitel bis zur Zehe in ein weißes Leinentuch. Ehe jedoch der Zug sich auf den Weg nach Dannenberg begiebt, wird der Sorge jener Frauensperson ein Eimer mit geschälten Kartoffeln und ein Korb mit Fleisch, Hähnern, Reis &c. übergeben, also ihr vor die Füße gestellt. Es soll hieraus in Dannenberg im Hause des Brauers für die weibliche Trauerversammlung eine Suppe gekocht werden, welche verzehrt wird, während die Männer ihr Faß Bier austrinken. Die Landgemeine des 1. Predigers bringt ihre Leichen in die Nähe der St. Georgs-Capelle, die des 2. Predigers in die Nähe der St. Annen-Capelle. Um dahin zu gelangen, geht aus Klein-Heide z. B. der Zug durch die ganze Stadt Dannenberg in beschriebener Weise. Vor dem Trauerhause wird Korb und Eimer abgesetzt, auch fangen einige der Frauen dort das Kochen an. Während der Zeit wird von den Nachbarn, also vom Trauergeschoß, die Grufst bereitet und Prediger und Schule gerufen. Diese finden den Sarg geöffnet auf einer Bahre und das ganze Trauergeschoß, Männer und Frauen, im Halbkreise herumstehen. Die Schule stellt sich nun vor den Sarg, ebenfalls im Halbkreise, und singt einen Gesang. Im letzten Verse tritt jeder Verwandte der Leiche an den Sarg und giebt derselben die Hand. Dann wird der Sarg geschlossen, aufgehoben und unter dem Gesange der Schule an die Grufst getragen. Wenn der Sarg versehn ist, wird der Gesang von der Schule gesungen: Nun laßt uns den Leib begraben! Dies geschieht während des Singens.

Zuletzt begiebt sich das ganze Trauergeschoß in die Capelle, wo ein regelmäßiger Gottesdienst, mit Predigt und Altardienst, gehalten wird.

Nach geendigtem Gottesdienste begiebt sich das Geschoß ins Brauhaus, wo die Frauen die Suppe, die Männer aber die Tonne Bier verzehren. Gegen Abend geht Veder, so gut er kann, nach Hause. Ich darf nicht verschweigen, daß in der Regel dem Trauergeschoß im Wirthshause von dem Ausrichter der Trauermahlzeit kein Brauntwein gereicht wird, wenn's geschieht, ist es ein Gefallen.

Seelze.

Grünewald.

### 13. Auszug aus den Geschäftsberichten des historischen Vereins für Niedersachsen

#### 1. über das Jahr 1849:

Obwohl der Ausschuss auch in diesem Jahre bemüht war, nach Kräften die Sache des historischen Vereins für Niedersachsen zu fördern, so hatte der Verein, ebenso wie andere wissenschaftliche Institute in den verschiedensten Theilen Deutschlands, doch von der Ungunst der Zeit zu leiden.

Die Finanzverhältnisse des Vereins befanden sich in gehöriger Ordnung und die Rechnungen für das Jahr 1849 ergeben, daß, mit Einschluß des von dem Protector des Vereins, Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge von Cambridge, gewährten Zuschusses,

die Einnahme betrug: 388 ₣ 17 gr — ₢

die Ausgabe aber: 284 „ 12 „ 6 „

und demnach am 31. December ein Überschuß von 104 ₣ 4 gr 6 ₢ verblieb, ohne die auf 201 ₢ angewachsenen Rückstände an Beiträgen von Mitgliedern, deren Einziehung bis zum Schlusse des Jahres nicht zu beschaffen war.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder, welche im Jahre 1848 auf 358 sich belief, sank 1849 auf 342 herab und von diesen hatten 11 ihren Austritt erklärt.

Von den correspondirenden Mitgliedern, deren Zahl 27 beträgt, wurden im Laufe des Jahres 2 vom Vereine durch den Tod entlassen, der Herr Kreisrichter Bege in Wolfenbüttel und der Herr Baron von Reiffenberg in Brüssel.

Der Verein steht mit 49 historischen und alterthumsforschenden Vereinen Deutschlands und des Auslandes in fortwährender wissenschaftlicher Verbindung und empfängt deren Schriften durch gegenseitigen Austausch.

Der geschäftsführende Ausschuss des Vereins bestand am Jahreschlusse aus 19 hiesigen und 17 auswärtigen Mitgliedern und wurden von demselben für 1850 folgende Beamte gewählt:

1. Director: Ober-Schulrat Dr. Kohlrausch,  
Stellvertreter: Kriminalrat Dommes,
2. Secretair: Conrector Dr. Schäbel,
3. Archivar: Stadtgerichts-Assessor Gledeler,
4. Bibliothekar: Subconrector Dr. Grötesk,
5. Conservator: Legationsrat von Alten,
6. Schatzmeister: Berghandlung-Commissair Baring.

Die über 4000 Werke in mehr als 6000 Bänden und über 100 Handschriften zählende Bibliothek, so wie die übrigen Sammlungen des Vereins, haben im Jahre 1849 einen schätzbaren Zuwachs erhalten und ist der Anfang zu einer Münz- und Siegelsammlung gemacht.

Die Redactionscommission des „Archivs“ bestand aus dem Geheimen Regierungsrath Blumenbach, dem Privatgelehrten A. Gödeke und dem Subcorrector Dr. Grotendorf.

In der durch einen einleitenden Vortrag des Directors des Vereins eröffneten General-Versammlung vom 2. März 1850, sprach sich der Ministerialvorstand Dr. Stüve über die Zwecke und Aufgaben der historischen Vereine, namentlich des historischen Vereins für Niedersachsen, aus und teilte zugleich mit, daß er zu einer populär gehaltenen Geschichte unsers Landes das Material gesammelt und etwa bis zur Zeit der sächsischen Kaiser verarbeitet habe. Derselbe erwähnte, daß das bisher mit fast ängstlicher Strenge gehütete und der allgemeinen Benutzung verschlossen gehaltene hannoversche Landesarchiv künftig zugänglicher sein werde, indem die Regierung die Benutzung alter Urkunden, welche sich auf die Zeit vor dem 30jährigen Kriege beziehen, gänzlich freigegeben und auch in die Acten und Urkunden der späteren Zeit historischen Forschern gern die Einsicht gestatten werde, so weit es irgend thunlich sei.

## 2. über das Jahr 1850:

Der Verein hat in diesem Jahre den sehr schmerzlichen Verlust zu beklagen, welchen er durch den Tod Sr. Königlichen Hoheit, des Herzogs von Cambridge, seines erlauchten Protectors seit Stiftung des Vereins (1835), erlitt.

Der Ausschuß freut sich mittheilen zu können, daß auf seine Bitte Sr. Königliche Hoheit der Kronprinz von Hannover (jetzt König Georg V.), der erhabene Pfleger und Förderer jeder Wissenschaft und Kunst, das Protectorat des Vereins zu übernehmen geruht hat.

Die Einnahme des Jahres 1850 betrug . . . 485 fl 9 gr 4 d.  
die Ausgabe . . . . . 272 " 16 " 4 "  
mithin war am 31. December d. J. ein Überschuß von 213 fl 3 gr, ohne die bedeutenden Rückstände an Beiträgen zu rechnen.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder betrug in diesem Jahre 317 und die der correspondirenden Mitglieder 31, indem von dem Ausschusse folgende ernannt wurden:

Herr L. von Ledebur, Director des Museums vaterländischer Alterthümer und der königl. Kunstsammler in Berlin;

Herr Groen van Prinsterer, königl. niederländischer Staatsrath und Vorstand des königl. Haus-Archivs in Haag;

Herr Dr. Konrad Leemans, Director des königl. niederländ Museums der Alterthümer in Leyden;

Herr E. F. Moeller in Minden, Secretair des westphälischen Geschichtsvereins, seit Jahren wirkliches Mitglied des historischen Vereins für Niedersachsen.

Der geschäftsführende Ausschuß des Vereins bestand am Schluße des Jahres 1850 aus 18 hiesigen und 16 auswärtigen Mitgliedern.

Für das Jahr 1851 wurden die Beamten des vorhergehenden Jahres wieder gewählt.

Der Verein stand mit 50 deutschen und ausländischen historischen und alterthumsforschenden Vereinen in Verbindung.

Die Bibliothek und die Sammlungen des Vereins haben im Jahre 1850 einen Zuwachs erhalten.

Die Redactionscommission ist unverändert geblieben und, nach längerer Unterbrechung, daß „Archiv“ des historischen Vereins für Niedersachsen wieder fortgesetzt, auch in diesem Jahre das noch fehlende Doppelheft für 1849 erschienen, welchem der Jahrgang 1849 baldigst folgen wird.

Aus Mangel an den erforderlichen Geldmitteln war es seit 1848 dem Vereine nicht möglich gewesen, historische Preisaufgaben zu stellen, deren Verfassern, dem Besinden nach, goldne oder silberne Medaillen zuverkannt werden. Im Jahre 1850 wurde indeß der Ausschuß durch die Greigebigkeit und den wissenschaftlichen Eifer eines Vereinsmitgliedes in den Stand gesetzt, als Preisaufgabe in dessen Namen zu stellen:

„die quellenmäßige Biographie des hannoverschen Cammer-Präsidenten und Ministers Otto Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen &c., wobei auf genaue Ermittelung der äußern Lebensumstände desselben, so wie auf bündige und klare Darstellung seines Wirkens als Staatsmann unter den Regierungen des Herzogs Johann Friedrich und Kurfürsten Ernst August und seiner Beziehungen zu dem damals am hannoverschen Hofe verweilenden Leibniz die Aufmerksamkeit zu richten ist.“

Actenstücke, Berichte, Briefe und vergleichen, besonders bisher nicht gedruckte, sind mitzutheilen, aber, wo es geschehen kann, vom Tepte auszuschließen und als besondere Beilagen zu geben.“

Die beste der bis zum 31. Januar 1852 eingesandt werdenben Arbeiten soll eine goldne, zehn Ducaten schwere Medaille erhalten.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern zur Erhaltung von Denkmälern und Resten des Alterthums im Königreiche, welche mit Verletzung oder Zerstörung bedroht sind, im Jahre 1850 vorläufig die Summe von 400 £ zur Disposition gestellt hatte, so wurden sämtliche Mitglieder des Vereins ersucht, dem Ausschusse mitzutheilen, wenn ein interessantes und wichtiges Denkmal der Vorzeit in Gefahr sei beschädigt oder gar vernichtet zu werden, um jener hohen Behörde die veschafft gesuchten Nachweisungen geben zu können.

### 3. über das Jahr 1851:

Der Ausschuß macht im Eingange des Berichts die höchst erfreuliche Mittheitung, daß Seine Königliche Majestät Georg V.

das Protectorat des Vereins ferner behalten zu wollen erklärt, auch aus der Königlichen Hand- und Schatzkasse eine gnädige Beihilfe von 50 £ Gold jährlich und bis auf Weiteres hat zugesagen lassen.

Sodann hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unter-richts-Angelegenheiten seine Theilnahme an den Bestrebungen des Vereins durch einen aus dem Fonds für Kunst und Wissenschaft bewilligten Zuschuß von 100 £ bestätigt.

Durch diese hohen Unterstützungen betrug die Einnahme der Vereinskasse im Jahre 1851 . . . . . 668 £ 14 ggr — dagegen war die Ausgabe nur . . . . . 275 - 13 - 11 " mithin verblieb am Schlusse des Jahres ein Überschuß von 393 £ — ggr 1 £ in der Casse.

Die Anzahl der wirklichen Mitglieder betrug am Schlusse dieses Jahres 320, und die der correspondirenden Mitglieder 32, indem von dem geschäftsführenden Ausschusse folgende ernannt wurden:

1. Herr John Mitchell Kemble, M. A., Mitglied der Central-Committee des Archaeological Institute in London,

2. Herr Jubilar-Pfarrer Behrends zu Nordgermersleben.

Der geschäftsführende Ausschuss bestand am Schlusse des Jahres aus 21 hiesigen und 14 auswärtigen Mitgliedern, und wurden von demselben für das Jahr 1852 folgende Beamte des Vereins gewählt:

1. Director: Ober-Schulrat Dr. Kohlrausch,

Stellvertreter: Criminalrat Dommes,

2. Secretair: Amtsassessor Einfeld,

3. Archivar: Stadtgerichts-Assessor Giedeler,

4. Bibliothekar: Subcorrector Dr. Grotendorf,

5. Conservator: Legationsrath von Alten,

6. Schatzmeister: Finanzrevizor Harsheim.

Die Bibliothek ist in diesem Jahre nicht unansehnlich vermehrt worden und hat man beschlossen, einen neuen Katalog derselben zum Druck zusammenzustellen.

Die übrigen Sammlungen haben einige interessante Zuwachs durch Geschenke erhalten. Es ist der Anfang gemacht, unter der dankbarlich erwähnten Mitwirkung des Herrn Kemble, die Sammlung deutscher Alterthümer aus der heidnischen Zeit übersichtlich für den Besucher zu ordnen und in tabellarische Register einzutragen.

Der Verein stand 1851 mit 53 historischen und alterthumsforschenden Vereinen in und außerhalb Deutschland in wissenschaftlicher Verbindung und empfängt deren Schriften im Austausch.

Von dem „Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen“ wurde der Jahrgang 1849 herausgegeben; die Redactionscommission ist die frühere geblieben.

Der Ausschuss hat die Einleitung getroffen, bisher unbekannte, wichtige Documente aus der 1850 in Celle aufgefundenen Correspondenz

(Selbstanzei) des Herzogs Georg von Braunschweig, durch Vermittlung des Königlichen Archivs, in Abschrift zu erhalten und wird solche in der Zeitschrift des Vereins veröffentlichen.

Da zu der im Berichte von 1850 mitgetheilten Preisaufgabe im Jahre 1851 Arbeiten nicht eingegangen waren, so ist solche für das Jahr 1852 nochmals gestellt, mit der Bestimmung, daß die Preis-schriften bis zum 31. Januar 1853 eingegangen sein müssen.

Der Ausschuß hat mit nicht unerheblichen Kosten eine Lithographie, das Bildnis des Kurprinzen Georg Ludwig von Braunschweig und Lüneburg (nachwals König Georg I.) darstellend, zur Vertheilung an die Mitglieder anfertigen lassen.

Schließlich wird erwähnt, daß auch in diesem Jahre sich eine Gelegenheit nicht dargeboten habe, die, laut des Berichts über das Jahr 1850, von dem Königlichen Ministerium des Innern zur Erhaltung vaterländischer Denkmäler zur Disposition gehaltene Summe zu verwenden, und ist in dieser Hinsicht das frühere Erfuchen an sämtliche Vereinsmitglieder wiederholt worden.

#### 14. Zusätze zu dem Necrologium des Klosters Dorstadt.

(Archiv des histor. Vereins 1849. S. 395 ff.)

Von E. F. Mooyer in Minden.

##### 1. Febr. 18. Gerwicus sacerdos.

Gerwich ist wohl der Magister Gerwicus, welcher 1222 Scholaster der h. Kreuzkirche zu Hildesheim war (Schedt Mantissa 485), und später erst Domscholaster wurde.

##### 2. Jul. 31. Werenboldus sacerdos et prepositus et fundator ecclesie obiit (XIII).

Hierunter dürfte Werembold, Pfarrer zu Holte, eine halbe Stunde Weges von Derneburg, zu verstehen sein, welcher in Holle einen Convent für Augustiner-Nonnen stiftete, und dessen erster Propst wurde. Die Gründung des gebachten Klosters scheint im zwölften Jahrhundert vor sich gegangen zu sein; am 17. Jan. 1213 wurde letzteres durch den hildesheimischen Bischof Hartbert v. Dalem (1199 † 21. März 1216), der die Augustiner-Nonnen daraus entfernte und statt deren Eisterzienser-Nonnen einführte, nach Derneburg verlegt (Beiträge zur hildesheimer Gesch. II. 301; Rosen die Winzenburg 160. 203. 208). Dies Kloster ist 1803 aufgehoben, nachdem darin seit 1643 Mönche desselben Ordens gelebt hatten (Rosen 158). Obiger Werembold scheint 1220 nicht mehr am Leben gewesen zu sein.

## Verzeichniß

der

in der Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen  
befindlichen Original-Urkunden.

1. Zwischen **1236** und **1249**. Decan Gerwick und die übrigen Canonici der Kirche zu Hildesheim thun kund, daß die Brüder von Harbolzessen ihren Ansprüchen wegen der Güter in Mechtinges-  
hoven (Mechtshausen) zu Gunsten des Klosters Frankenbergs ent-  
sagt haben. Hildesheim, den 5. Mai (ohne Jahr).
2. **1237**. Bischof Conrat von Hildesheim beglaubigt zwei von  
Pabst Gregor IX. zu Viterbo den 28. Septbr. 1237 erlassene Ur-  
kunden: In der einen befiehlt Pabst Gregor IX. den Mitgliedern  
des Predigerordens in Deutschland, in der andern den Minoriten  
in Deutschland, ihre Zuhörer aufzufordern, daß sie der Armut  
der sorores poenitentes St. Mariae Magdalena in Deutschland  
zu Hülfe kommen.
3. **1252**, 31. März. Ablösbrief des päpstlichen Legaten Hugo zu  
Gunsten des Klosters der bühenden Schwestern vom Maria-Mag-  
dalenen-Orden zu Goslar. Braunschweig.
4. **1259**; 16. Mai. Ludolbus, Abt des Klosters St. Godehardi zu  
Hildesheim, schenkt den ihm vom Ritter Lippold und von Conrad  
von Thuringen abgetretenen Zehnten nebst Grundstücken in Groß-  
Norden und im Dörre Wuldem dem Kloster Frankenbergs. Hil-  
desheim.
5. **1299**, 24. Septbr. Courab, Graf von Rettbergen (Rietberg),  
belehnt den Ritter Friedrich von Horde mit der Grafschaft (comita-  
ria) in Böke, Hethus und Manegutinchusen an der Lippe.
6. **1308**, 7. Juni. H. Schatzmeister des Stifts Verden und päpst-  
licher Legat, verfügt in der Streitsache des Ritters Herbold von  
Mandelsloh und des Hildesh. Bürgers Joh. Bolhard. 1308. seria  
VI. post fest. pentec.
7. **1312**, 25. Januar. Heinr. von Homburg, Canonicus zu Hilde-  
heim, stellt dem Hildesheimer Bürger Johann Busse eine General-  
Quitting aus. 1312. VIII. Kalend. Febr.
8. **1312**, 24. Juni. Wasmodus von Knezebeck, Ritter, thut kund,  
daß er von der S. Catharinen-Kirche zu Knezebeck 9 Mark Sten-  
dalischen Silbers geliehen habe. Knezebeck.

9. Zwischen **1320** und **1330**. Erich I., Herzog von Sachsen, ersucht das Capitel zu Hildesheim um Auskunft wegen eines vom Rathe zu Hildesheim zum Strange verurtheilten Mannes.
10. **1328.** Ritter Johann von Salder thut kund, daß Ritter Johann von Oberg den Brüdern Busse zu Händen der Hildesheimer Bürger Vertram Lerbeck und Hermann Brese eine Rente von 3 Mark Silber verkauft hat.
11. **1328**, 27. Octbr. Ritter Dietrich von Walmoden verpflichtet sich, einem gewissen Burchard Busse 12 Mark Silber zu zahlen. 1328. in vigilia Symonis et Judae.
12. **1330**, 27. Septbr. Heinrich, Bischof zu Hildesheim, verkauft von den ihm zugesunkenen Gütern des weil. Hildesheimer Bürgers Hermann Brese ein am Markte zu Hildesheim belegenes Haus an Heinrich den Helmschläger. 1330. Donnerstag vor Michaelis.
13. **1333**, 12. Juli. Otto von Everstein, Domherr zu Hildesheim, verspricht dem Rathe zu Braunschweig und Goslar seinen Beistand gegen den Bischof Heinrich von Hildesheim für den Fall, daß dieser seinen Verbindlichkeiten gegen die genannten Städte nicht nachkommen sollte. 1333. am S. Margareten Tage.
14. **1341**, 14. Octbr. Ernst, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bestätigt denjenigen Bürgern zu Northeim, welche zugleich Erben zu Holthausen sind, die von seinem Bruder Herzog Otto erhaltenen Gerechtsame.
15. **1343**, 6. Juni. Conrad Haringhusen verzichtet zu Gunsten des Rathes zu Hildesheim auf alle Ansprüche wegen der zu Hildesheim „geschlagenen Pfennige“. 1343. Freitag in Pfingsten.
16. **1344**, 10. Febr. Erich, Herzog zu Sachsen, thut kund, daß seinem Oheim, Bischof Erich von Hildesheim, das durch Herzog Heinrich von Braunschweig ihm vorenthaltene Bisthum Hildesheim von Seiten des Papstes zuerkannt worden sei. 1344. am S. Scholastica Tage.
17. **1345**, 2. Febr. Nolef Brese verzichtet auf alle Ansprüche an den Rath und die Bürgerschaft zu Hildesheim wegen der von ihnen erlittenen Schäden. 1345. zu Lichtmeß.
18. **1346**, 20. April. Johann von Westfeld, Knappe, verpflichtet sich dem Rath zu Hildesheim zu Bezahlung eines Lösegeldes. 1346. Donnerstag vor St. Jürgen.
19. **1347**, 16. Octbr. Die Witwe Mathilde von Ingenem und ihr Sohn Brand von Ingenem verpfänden dem Conrad Borbek eine Schulverschreibung über 18 Mark. 1347. am S. Gallus Tage.
20. **1350**. Der Rath zu Hildesheim meldet dem Ritter Johann v. Oberg, daß er mit Burchard v. Steinberg in Fehde gerathen sei.

21. **1351**, 3. April. Die Gebrüder Rolof und Ludolf Prese verbürgen sich zu Gunsten des Rathes zu Hildeheim. 1351. *Judica.*
22. **1357**, 16. April. Henning Gronenberg und Ludolf von Elvede verlaufen unter Vorbehalt des Wiederlaufsrechts ihren halben Zehnten zu Sibbesse und 1½ Mark Jahresrente den Gebrüdern Bock für 35 Mark Silber.
23. **1357**, 23. April. Der Rath zu Braunschweig bezeugt ein Verwandtschaftsverhältniß mehrerer Hildesheimer Bürger. 1357. *des andern Sondaghes na Paschen.*
24. **1367**, 3. Januar. Magnus, Herzog von Braunschweig, Lehnbrief für Rolof Prese. 1367. *Sonntags nach Neujahr.*
25. **1371**, 12. Juli. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg belehnt die Gebrüder von Wittorp mit dem halben Zehnten zu Verdörpe.
26. **1379**, 3. Juni. Heinrich Prese verbürgt sich zu Gunsten des Rathes zu Hildeheim. 1379. *Freitag in Pfingsten.*
27. **1379**, 29. Juni. Hermann, Probst zu Isenhagen; bezeugt, daß die Gebrüder Badberian der Kirche zu Knefebeck eine halbe Wiese geschenkt haben.
28. **1379**, 17. Octbr. Der Rath zu Hildeheim nimmt den Titele Hoppe mit Genehmigung des Domcapitels als Bürger auf. 1379. *des neyten Mandages vor s. Gallen Daghe.*
29. **1381**, 25. Juli. Der Rath zu Wittenberg bezeugt, daß der dortige Bürger Michel von Suabike sich Namens seiner Ehefrau wegen ihres väterlichen Erbtheils gegen den Hildesheimer Bürger Cord Gruber für befriedigt erklärt habe. 1381. *Am S. Jacobis Tage.*
30. **1383**, 27. Octbr. Heinrich von Landesberg übergibt dem Grafen Heinrich von Hallermund seinen Hof in Pattenhusen.
31. **1393**, 15. Mai. Ludolf, Decan des Stifts S. Alegandri zu Einbeck, beschließt den betreffenden Behörden die Befolgerung einer päpstlichen Entscheidung in der Streitsache zwischen dem Hildesheimischen Archidiaconus Gebhard v. Homburg und der Stadt Hildeheim wegen kirchlicher Berechtigungen. 1393. *V. Idus mens. Maii.*
32. **1393**, 19. Juni. Gerhard, Bischof zu Hildeheim, bezeugt eine gerichtliche Verhandlung wegen einer durch den Rath zu Hildeheim vorgenommenen Enthauptung. 1393. *Donnerstag vor S. Johannis.*
33. **1393**, 19. Juni. Moritz, Graf v. Spiegelberg z. z. bezeugt gleichfalls die wegen der vorgedachten Enthauptung statt gehabte gerichtliche Verhandlung. 1393. *Donnerstag vor S. Johannis.*

34. **1394**, 17. Januar. Gebhard v. Homburg, Domherr zu Hildesheim, versöhnt sich mit dem Rathe zu Hildesheim wegen des Archidiaconats. 1394. in s. Petrus Avene cathedral.
35. **1394**, 22. Januar. Luboß, Decan des Stifts S. Aegandri zu Einbeck, trifft eine Verfügung wegen Vollziehung eines päpstlichen Schreibens bezüglich des Domherrn Gebhard von Homburg zu Hildesheim. 1394. XXII. die mensis Januar.
36. **1401**, 30. Januar. Ebbrecht v. Breden giebt seine Einwilligung zur Verheirathung der Geske v. Breden mit Hermann Bremen und verspricht ihnen einen Brautschatz von 100 Mark Silber. 1401. Sonntag vor Lichtmess.
37. **1405**, 14. Aug. Gord von Hottalem, Voigt des Bischofs Johann von Hildesheim, bezeugt, daß eine Jüdin aus Trier wegen eines ihr widerfahrenen Diebstahls gehürend entschädigt worden sei. 1405. in user Bruwen Avene Wortemisse.
38. **1406**, 1. Mai. Die Brüder Bertold und Haß Rhumburg verzichten gegenüber ihrem Lehnsherrn Wulver von Reden auf Länderei im Egidienselde vor Hannover zu Gunsten des Adolph von Bintelen.
39. **1406**, 23. Juni. Anklageschrift des Bischofs Johann von Hildesheim gegen die Herzoge Bernhard und Heinrich, gerichtet an die Magistrate von Goslar, Braunschweig, Lüneburg und Hildesheim, als Schiedsrichter. 1406. in sancte Johannis Avene Baptisten.
40. **1406**, 27. Juni. Anklageschrift der Herzoge Bernhard und Heinrich gegen Bischof Johann von Hildesheim, gerichtet an die Magistrate von Braunschweig, Lüneburg, Goslar und Hildesheim, als Schiedsrichter. 1406. des Sondaghes vor sancte Petri et Pauli Daghe.
41. **1406**, 27. Juni. Ähnliche Anklageschrift der Herzoge Bernhard und Heinrich gegen den Bischof Johann v. Hildesheim. 1406. des Sonntags vor S. Peter und Paul. (Gleichzeitige Abschr.)
42. **1406**, 14. Aug. Vertheidigungsschrift der Herzoge Bernhard und Heinrich gegen die Beschuldigungen des Bischofs Johann von Hildesheim, gerichtet an die Magistrate von Braunschweig, Lüneburg, Goslar und Hildesheim als Schiedsrichter. 1406. in user Bruwen Avene Assumptionis.
43. **1406**, 17. Aug. Vertheidigungsschrift des Bischofs Johann von Hildesheim gegen die Beschuldigungen der Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, gerichtet an die Magistrate von Goslar, Hildesheim, Lüneburg und Braunschweig als Schiedsrichter. 1406. des Dingdaghes na user Bruwen Daghe Assumptionis. (Gleichzeitige Abschr.)

44. **1406**, 23. Novbr. Die Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg versöhnen sich mit dem Bischof Johann von Hildesheim bis nächste Ostern. Celle, in funte Clementis Daghe (ohne Jahr).
45. **1407**, 15. April. Johann, Bischof zu Hildesheim, und der Rath zu Goslar verbünden sich mit den Herzogen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg auf 8 Jahre. Hannover. 1407. Bribaghes na funte Tiburtii und Valeriani Daghe. (Gleichzeitige Abschr.)
46. **1407**, 18. April. Johann, Bischof von Hildesheim, verbündet sich mit Herzog Otto auf 8 Jahre. Hannover. 1407. des neghesten Mandaghes na dem Sondaghe Jubilate. (Gleichzeitige Abschr.)
47. **1408 (?)**, 23. Novbr. Die Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg melden den Magistraten zu Braunschweig, Lüneburg, Goslar und Hildesheim, daß der Bischof Johann von Hildesheim den mit ihnen (den Herzogen) geschlossenen Frieden gebrochen habe, und fordern die genannten Magistrate zur Hilfe auf. In funte Clementis Daghe (ohne Jahr).
48. **1408 (?)**. Bischof Johann v. Hildesheim verantwortet sich gegen die Magistrate zu Braunschweig, Lüneburg, Goslar und Hildesheim wegen des angeblich gegen die Herzoge Bernhard und Heinrich vorgenommenen Friedensbruches. (Ohne Angabe des Jahres und Tages.)
49. **1408 (?)**, 7. Dechr. (?) Bischof Johann stellt eine Urkunde ähnlichen Inhalts aus. Bribaghes na Nicolai (ohne Jahr). (Gleichzeitige Abschrift.)
50. **1408 (?)**. Bischof Johann stellt eine Urkunde ähnlichen Inhalts aus. (Ohne Datum.)
51. **1409**, 31. März. Ordenberg Vol., Ritter, Siverd Vol., Drost des Stifts zu Hildesheim, und Ordenberg, Siverds Sohn, stellen wegen einer Urkunde über den Zehnten zu Volzen einen Revers aus. 1409. Palmen.
52. **1409**, 11. Septbr. Das Kloster Wöltingerode verkauft 3 dortigen Klosterschwestern eine Jahressrente. 1409. in dem Tage der heiligen Merteler Prothi und Jacinthi.
53. **1410**, 13. Januar. Die Gebettern von Gramm vereinbaren sich mit der Familie Bresen wegen des Lehnus des Altars S. Crucis in der Andreas-Kirche zu Hildesheim. 1410. Sonntag nach Zwölften.
54. **1418**, 9. April. Hermann Brese verbürgt sich zu Gunsten des Bischofs Johann von Hildesheim für seinen Bruder Gerhard wegen 3 Mark. 1418. Sonnabend vor Misericord.

55. **1421**, 20. Juli. Johann, Bischof von Hildesheim, bezeugt, daß Elisabeth Wenthusen dem Henning Wolkenberg ihre Möbiliens überlassen habe. 1421. Sondag na aller Apostel Tage.
56. **1438**, 26. Aug. Bertolt und Henning Molen versprechen dem Rathe zu Hildesheim Schadloshaltung wegen Ausantwortung einer Erbschaft. 1438. des Dingedages na s. Bartolomeus Tage des heiligen Apostels.
57. **1439**, 3. Aug. Der Convent zu St. Michaelis von Hildesheim nimmt den Bürger Henning Wichmann zu Hildesheim und dessen Familie in die Brüderschaft auf. 1439. Montag nach Petri Kettenfeier.
58. **1444**, 27. Aug. Magnus, Bischof zu Hildesheim, erlaubt dem Vicar Henrici aus Salzdetfurth kirchliche Gebäude zu errichten ic. ic. ic. Hildesheim, 1444. die Russi martiris que fuit vicesima septima mens. Augusti.
59. **1444**, 1. Novbr. Der Vicar Henrici zu Salzdetfurth dotirt den von ihm fundirten Altar in der dortigen Kirche. 1444. in die omnium sanctorum.
60. **1454**, 16. April. Der Gebrüder Bresen Schulds- und Pfandverschreibung für den Hildesheimer Bürger Winkelmann über 800 Rhein. Gulden. 1454. Montag nach Jubil.
61. **1456**, 11. Januar. Bernhard, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, genehmigt einen zwischen dem Kloster Lambspringe und dem Kirchherrn zu Wallensen Dietr. Schwertfeger ic. ic. ic. abgeschlossenen Rententausfallscontract. 1456. am Sondaghe na Epiphan. Dom.
62. **1456**, 8. Octbr. Die Gebrüder Bresen verlaufen 3 Husen Land zu Einem dem Kloster S. Crucis zu Hildesheim für 260 Rhein. Gulden unter Vorbehalt des Wiederaufrechts. 1456. Freitag in der Meindewesen.
63. **1457**, 2. Decbr. Friedrich, Herzog von Sachsen, genehmigt als Lehnsherr die von Kunz Bok an Dietr. v. Freiberg wegen einer Schulb von 800 Gulden vorgenommene Verpfändung von Gütern im Dörfe Gerlitz. Turgau, 1457. am Fritag nach sant Andrees des heil. Aposteln Tage.
64. **1460**, 25. April. Der Gebr. Bresen Schulds- und Pfandverschreibung über 400 Rhein. Goldgulden für das Kloster St. Godehardi vor Hildesheim. 1460. Marcus evangel.
65. **1461**, 10. April. Der Gebrüder Bresen Schuldverschreibung über 30 Rhein. Gulden für den Hildesheimer Bürger Winkelmann. 1461. Freitag in Ostern.
66. **1461**, 1. Octbr. Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, belehnt Hans Leste und Hans v. Münster, Bürger zu Hameln, mit 2 Husen Landes zu Honrode.

67. **1465.** Urtheil des Rathes zu Hildesheim in der Streitsache des Knappen Ludolph von Dövershausen gegen Johann Ketithalen.
68. **1468,** 14. Aug. Ebert Brese präsentirt dem Convente zu St. Andreä in Hildesheim den Hermann Struß behuf Besetzung der Vicarie des Altars St. Crucis in der Andreas-Kirche.
69. **1468,** 14. Aug. Ebert Brese präsentirt dem Ehard von Hassensee, Archidiaconus zu Hildesheim, den Hermann Struß behuf Wiederbesetzung der Vicarie des Altars St. Crucis in der Kirche St. Andreæ.
70. **1472,** 3. Mai. Johann, Graf zu Spiegelberg, und Heinrich, Graf zu Holstein und Schaumburg, Probst zu St. Mauritii vor Hildesheim stellen der Hildesheimer Bürgerin Hotop wegen einer von derselben dem Capitel S. Mauritii übergebenen Verschreibung in Betreff der Hälfte des Zehntens zu Einem einen Revers aus. 1472. am Sondage Vocem jucunditatis.
71. **1475,** 20. Juli. Stephan Weigerheimer schenkt dem Abte zu St. Veit das Gut Obernstroheim (in Baien). 1475. am Pfingstdage vor Marie Magd.
72. **1476,** 30. Januar. Friedrich der Ältere, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, belehnt Brand von dem Haub und Diedrich von Wynte mit Gütern zu Groß-Mander und Bronstede.
73. **1476,** 16. April. Das Kloster S. Moritz vor Hildesheim stellt den Brüdern Brese wegen einer Schuldverschreibung über 800 Rhein. Gulden, worin die Hälfte des Zehntens zu Einem verpfändet worden, einen Revers aus. 1476. Dienstag in der Osterwoche.
74. **1481,** 11. April. Beschwerdeschrift des Bischofs Bertold von Hildesheim gegen die Stadt Hildesheim, gerichtet an den Grafen Bernhard von der Lippe. Steuerwald, 1481. am Mittwoch nach Judica. (Gleichzeitige Abschrift oder Concept.)
75. **1482,** 12. März. Bischof Bartold von Hildesheim ersucht die Stadt Goslar um ihren Beistand gegen die Stadt Hildesheim wegen der von ihm angeordneten Bier-Accise, deren Entrichtung die letzte genannte Stadt geweigert habe. Steuerwald, 1482. am Dienstag na Oculi. (Gleichzeitige Abschrift.)
76. **1483,** 28. Novbr. Schreiben des Bischofs Bertold von Hildesheim an die Aelterleute, Gilden ic. ic. zu Hildesheim wegen des Günther Bresen, welcher die Diener des Herzogs Friedrich aus der Stadt Hildesheim weggeführt habe. 1483. Freit. nach Catharinae virg.
77. **1485,** 16. März. Fehdebrief der Brüder Heinr. und Ludolph von Bortfeld gegen den Rath zu Hildesheim. 1485. am Mittwochen na Mifasten.

78. **1485**, 29. März. Fehdebrief des Magistrats der Stadt Bockenem zu Gunsten des Bischofs gegen den Magistrat der Stadt Hildesheim. 1485. am Dienst. na Paschen.
79. **1485**, 9. April. Fehdebrief der Brüder von Oldershausen und des Heinr. von Gittelde zu Gunsten des Bischofs von Hildesheim gegen den dortigen Rath. 1485. am Sonav. in Paschen.
80. **1485**, 10. April. Fehdebrief Heinrichs von Saltern gegen den Rath zu Hildesheim. 1485. Sond. na Paschen.
81. **1485**, 12. April. Fehdebrief des Magistrats der Stadt Sarstedt zu Gunsten des Bischofs gegen den Magistrat der Stadt Hildesheim. 1485. Dienst. na Quasimodog.
82. **1485**, 13. April. Fehdebrief des Bischofs Bertold von Hildesheim gegen den Magistrat der Stadt Hildesheim. 1485. Mittwoch nach Quasim.
83. **1485**. Der Rath der Stadt Hildesheim benachrichtigt das Capitel der Münster-Kirche zu Goslar, daß er mit dem Bischof Bertold, Cord von Schwiceldt, Hinr. von Beithem, Borch. von Gramm, Hinr. und Ludolf von Bortfeld, Hinr. von Salder, Borch. und Cord von Steinberg, Dider. von Wrede in Fehde gerathen sei. 1485. Sonnabend nach..... (Concept oder gleichzeitige Abschr.)
84. **1486**, 24. Juli. Johann Busche, Canonicus und Schatzmeister des Stifts Minden, erläßt ein Urtheil in der Streitsache zwischen Gerhard Ikert und dem Rath zu Hildesheim. Minden 1486. die Luna vicesim. quarta mensis Julii. (Notariats-Document.)
85. **1488**, 25. Januar. Notariats-Document über den Vergleich zwischen dem Geistlichen Gerh. Ikert zu Paderborn und dem Rath zu Hildesheim. 1488, die Jovis ultima mens. Jan.
86. **1490**, 8. Juni. Heinrich, Bischof von Minden, belehnt die Familie von Lenthe mit Gütern zu Lenthe, Weberen, Velber, Idensen, Egestorf, Wunstorf und Lemmje.
87. **1494**, 15. August. Des Herzogs Heinrich von Braunschweig und Lüneburg Schuldbeschreibung über 600 Rhein. Gulden für Dietrich von Münchhausen. 1494, die Assumpt. Mariae virg..
88. **1495**, 27. April. Die Brüder Brese, Knappen, vergleichen sich mit der Witwe des welland Bernh. Brese und deren Sohne wegen der Hälfte der Burg zu Gronau. 1495. Montag nach Quasimodogen.
89. **1495**, 30. Decbr. Contract des Klosters Mehendorf mit Meister Thomas Smedt über den Bau der Delche und Dämme zu Gersstorff.

90. **1504**, 26. Septbr. Des Kort Anmelung. Bürgers zu Hameln.  
Revers für seine Schwäger, Heinrich und Jost Poppensis, wegen  
5 Hufen Lehn=Landes zu Wenge.
91. **1509**, 2. Juli. Lehnstrevers des Vasallen Jürgen Heger in  
Betreff eines vom Stifte Corvey relevirenden Lehn. 1509. Midde-  
welen nach Visitationis Mariae.
92. **1512**, 27. Juni. Der Rath zu Sandersheim benachrichtigt den  
Rath zu Hildesheim von der geschehenen Anordnung eines Jahr-  
marktes. 1512. am Sond. nach Joh. bapt.
93. **1515**, 15. April. Hans v. Volckem belehnt, von Borchard Brese  
ein Darlehn von 130 Rhein. Gulden empfangen zu haben, und ver-  
pfändet ihm dafür mehrere Grundstücke. 1515. Quasimodogeniti.
94. **1516**, 26. März. Des Bartold v. Mantenberge Schuld- und  
Pfandverschreibung über 200 Rhein. Gulden für seinen Schwager  
Burchard Brese. 1516. Mittwoch in Ostern.
95. **1516**, 7. Juli. Der Rath zu Hildesheim nimmt Hans Hom-  
burg mit Genehmigung des Domcapitels als Bürger an. 1516.  
Mandaghes na s. Otilies Daghe.
96. **1520**, 9. Octbr. Berthold Bock, Drost des Stifts Hildesheim,  
belehnt Johann v. Stemmen mit Gütern zu Alferde und zu Holtensen.
97. **1520**, 5. Novbr. Tilse Hamerfort und Hans Utermale sau-  
fen von dem Kloster St. Mauritii vor Hildesheim unter Vorbe-  
halt des Wiederaufschritts den dem Kloster gehörigen „Bug“  
vor Elze.
98. **1521**, 27. Septbr. Heinrich der Jüngere, Herzog von Brauns-  
schweig und Lüneburg, belehnt Hans Roer mit Grundstücken. 1521.  
am Freitag Cosme u. Dam.
99. **1522**, 22. März. Heinrich der Jüngere, Herzog von Brauns-  
schweig und Lüneburg, belehnt Hans Roer mit Grundstücken. 1522.  
am Sonavende vor Reminiscore.
100. **1524**, 21. Febr. Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig  
und Lüneburg, belehnt Hans Roer mit dem Kruge zu Langessen.  
1524. am Sond. Reminiscore.
101. **1524**, 24. April. Die Brüder Statius und Jost v. Lenthe  
verkaufen an Hermann Ehlwerdes eine Korn-Mente aus dem Hofe  
zu Lenthe.
102. **1525**, 14. Aug. Schreiben des Henning mit der Margen an  
den Magistrat der Stadt Hildesheim wegen Einlagers. Stade.  
1425. Montag nach Laurent.
103. **1525**, 31. Aug. Erich, Herzog von Braunschweig u. Lüneburg,  
belehnt Bartold Karpsie mit einer Huse Land zu Bantensen.

104. **1528**, 25. April. Das Stift Wennigsen befreit die Gebrüder Meier zu Holtensen von allen Pflichten und Abgaben. 1528. am Sonabende Marci evang.
105. **1537**, 30. Septbr. Der Convent des Klosters Unserer l. Frauen Euchthove vor Hildesheim verkauft dem Kirchherrn Bertram Soltman zu Salzdetfurth eine Jahresrente von 12 Pfund unter Vorbehalt des Wiederaufschrebs. 1537. an f. Hieronymus Dage.
106. **1542**, 27. Januar. Schreiben des Herzogs Ernst von Braunschweig und Lüneburg an den Magistrat zu Hildesheim, worin er wegen einer vorgenommenen Verhaftung seinen Dank abstattet. Celle, 1542. am Montage nach Fab. Seb.
107. **1544**, 14. April. Bruno Voit, Johann v. Münchhausen, Carl v. Steinberg und Claus Berner bekennen, von den Gevettern Fresen ein Darlehn von 530 Rhein. Goldgulden empfangen zu haben. 1544. Montag in Ostern.
108. **1546**, 28. April. Die Gebr. Fresen vereinbaren sich mit dem Kloster Escherte wegen Rückzahlung eines von demselben empfangenen Darlehns von 600 Rhein. Goldgulden. 1546. Mittw. in Ostern.
109. **1547**, 22. Mai. Graf Albrecht von Mansfeld ersucht den Rath zu Hildesheim, Goslar, Göttingen und Einbeck um Zahlung einer Summe Geldes an den Rittmeister Neventlow.
110. **1552**, . . . August. Des Herzogs Moritz v. Sachsen Geleitbrief für den Obersten, Quartiermeister Hans Frese. Donauwörth.
111. **1553**, 19. Febr. Schreiben des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig-Lüneburg an den Magistrat zu Hildesheim wegen Entfernung des Claus Berner und anderer Landfriedbrüchigen aus der Stadt. Wolsenbüttel, 1553. am Mittw. nach Sexagesimae.
112. **1553**, 27. Juli. Schreiben des Jorgе von Schleinitz und des Rathes zu Oschatz an den Rath zu Hildesheim wegen Verpfiegung verwundeter Soldaten des Herzogs Moritz von Sachsen. Oschatz, 1553. Donnerst. nach Jacobi.
113. **1553**, 18. August. Der Rath zu Nürnberg schreibt an den Rath zu Hildesheim wegen des vom Markgrafen Albrecht zu Brandenburg verübten Landfriedensbruches.
114. **1553**, 27. August. August. Churfürst von Sachsen, ersucht den Rath zu Hildesheim, dem Adrian v. Steinberg in seinem Vorhaben förderlich zu sein. Leipzig.
115. **1554**, 3. April. Des Rathes zu Nordhausen Schreiben an Philipp Melanchthon, worin dieser um seinen Rath bei Anstellung eines Schullehrers ersucht wird.

116. **1554**, 20. Novbr. Schreiben des Königs Christian von Dänemark und der Herzöge Johann und Adolph von Schleswig-Holstein an den Magistrat zu Hilbesheim wegen der königl. und herzogl. Gesandten. Schloß Nyburg.
117. **1561**, 20. Decbr. Schreiben des Herzogs Adolph von Schleswig-Holstein an den Magistrat der Stadt Hilbesheim wegen Landfriedenbrüche. Gottorp.
118. **1563**, 12. August. Die Gebrüder Otto, Erich und Friedrich, Grafen von Hoya, belehnen Corlehaven Hermeling mit Grundstücken zu Wulerstorpe, zu Beppern, Holtorp, Hibdesorp, Gadelstorp, Schwarme. 1563. am Donnerstag nach Laurentii.
119. **1568**, 21. Decbr. Schreiben des Grafen Wilhelm von Holstein und Schaumburg, Domprobstes des Stifts Hilbesheim, an den Rath der Neustadt Hilbesheim wegen Verwaltung der Rechtspflege.
120. **1571**, 24. Decbr. Die Entscheidung des Senates zu ..... in der Proceßsache zwischen Gerhard Michls und dem consilium mercatorum der Hanse wegen Wolle.
121. **1574**, 3. Novbr. Die v. Landesbergen übertragen ihre Freiheit an Meinwerk und Wachen auf das Wohnhaus des Bürgers Hermann Schebeis zu Wunstorf. Wunstorf.
122. **1585**, 30. Jan. Schreiben des Herzogs Julius v. Braunschweig-Lüneburg an den Rath zu Hilbesheim, worin er demselben für 2 gefieberte Pferde ein silbernes Gefäß schenkt. Heinrichstadt.
123. **1586**, 9. Mai. Beglaubigte Abschrift des zwischen Dietrich von Düring und Oswald von Jesterfleth einerseits und Bertold Schulte andererseits wegen der Gerichte Francop und Nincop vollzogenen Recesses.
124. **1591**, 26. Novbr. Notariats=Document betr. einen Tauschcontract des Adam Behr zu Düvelsdorf.
125. **1601**, 12. Juli. Der Rath zu Göttingen bezeugt, daß der Bürger Hans Irsgart dem Bürger Caspar Berthold 1 Morgen Land im Geißmar-Felde verkauft hat.
126. **1603**, 29. Septbr. Schuldbeschreibung des Jacob v. Saltern für den Bürger Freitag zu Hilbesheim wegen 600 Thaler.
127. **1604**, 24. Juli. Urtheil des Braunschw. Hofgerichts zu Wolsenbüttel in Sachen des Hospitals im Brühl zu Hilbesheim gegen Victor v. Mandelsloh, Inhaber des Stifts S. Blasii zu Northeim, wegen Zinses. Wolsenbüttel.
128. **1610**, 12. April. Schuld- und Pfandbeschreibung der Curt v. Münchhausenschen Vormundschaft für die Witwe Magdalene von Quitzow, geb. v. Münchhausen, wegen eines Capitalls von 6000 Thalern. 1610. Montags in Ostern.

129. **1617**, 3. Septbr. Caspar Behr, Erbgesessener zu Düsseldorf, stellt dem Bürger Eglein zu Greifswalde eine Schuld- und Pfandverschreibung über 2000 Gulden aus. Greifswalde, 1617. am Tage Antonii.
130. **1623**, 24. Octbr. Graf Tilly ertheilt verschiedenen Personen einen Geleitsbrief. Herzfeld.
131. **1626**, 9. März. Der Rath zu Göttingen bezeugt, daß der Bürger Ernst Grusenberg der Wittwe Lorenz einen Morgen Landes im Geismar-Felde verkauft habe.
132. **1626**, 12/22. Mai. Schreiben des Kaiserlichen und Churfürstl. Bayrischen Oberst-Lientenants bei dem Graf Herberstorffschen Regiment zu Fuß, Morgan Mac Swinh, an den Rath zu Hildesheim wegen Verhaftung desertirter Soldaten. Gronau.
133. **1626**, 4. Octbr. Schreiben des Grafen Jacob Ludwig zu Fürstenberg an den Rath zu Hildesheim.
134. **1627**, 20. März. Schreiben des Grafen Johann v. Tilly an den Magistrat zu Hildesheim wegen Ankaufs von Kornfrüchten. Peine.
135. **1630**, 20. April. Schreiben des Herzogs Christian von Braunschweig und Lüneburg an den Magistrat zu Hildesheim wegen Förderung eines zwischen Hans Holste und Paul Hensen wegen Wolle beabsichtigten Vergleiches. Celle.
136. **1630**, 6. Octbr. Schreiben des Grafen Johann Philipp von Scharfenstein an den Rath zu Hildesheim, worin er denselben ersucht, einen Juden ungehindert reisen zu lassen. Regensburg.
137. **1632**, 26. Juni. Schreiben des Herzogs Georg von Braunschweig und Lüneburg an den Magistrat zu Hildesheim, wegen Entlassung des v. Bothmerschen Verwalters aus der Haft. Hildesheim.
138. **1634**, 2. Septbr. Schreiben des Herzogs August von Braunschweig und Lüneburg an den Magistrat zu Hildesheim, wegen der der Stadt durch die Belagerung u.s.w. zugefügten Schäden und deren Abwehrung. Celle.
139. **1636**, 31. Octbr. Der Rath zu Göttingen bezeugt, daß der Bürger Kemmer dem Bürger Claus Quentlin 2 Morgen Land verkauft habe.
140. **1638**, 21. Decbr. Der Rath zu Göttingen bezeugt, daß der Bürger Jost Brauns dem Bürger Quentlin 1½ Morgen Land im Geismar-Felde verkauft habe.
141. **1639**, 18. Febr. Der Rath zu Göttingen bezeugt, daß er der Hollbornschen Vormundshaft 11 Ruten vom Ober-Albanerwege verkaufte habe.



**THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY  
REFERENCE DEPARTMENT**

**This book is under no circumstances to be  
taken from the Building**

zu Philipp von  
-denselben  
asburg.  
-schweig



